

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I (Mitteilungen)	
EUROPÄISCHES PARLAMENT		
SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT		
(2002/C 205 E/001)	P-0391/00 von Maurizio Turco an die Kommission Betrifft: Verwendung der Strukturfondsmittel im Zeitraum 1994-1999 in Italien (Ergänzende Antwort)	1
(2002/C 205 E/002)	E-3760/00 von Raffaele Costa an die Kommission Betrifft: Regelung der Tätigkeiten von Inkassoinstituten (Ergänzende Antwort)	1
(2002/C 205 E/003)	E-2027/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Steuern zugunsten Dritter in Griechenland	2
(2002/C 205 E/004)	E-2096/01 von Pat Gallagher an die Kommission Betrifft: Langfristige Bewirtschaftungspläne für wichtige Fischbestände der Gemeinschaft	3
(2002/C 205 E/005)	E-2271/01 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Kinderhandel zwischen Moldawien und Italien	4
(2002/C 205 E/006)	E-2330/01 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche und kulturelle Annäherung der EU an China	6
(2002/C 205 E/007)	E-2456/01 von Camilo Nogueira Román an die Kommission Betrifft: Erklärungen des spanischen Finanzministers über die Steuergesetzgebungsbefugnis der Autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates	7
(2002/C 205 E/008)	E-2750/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Beschlagnahmung von Autos an der schwedisch-finnischen Grenze	8
(2002/C 205 E/009)	E-2827/01 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Schutz der Rechte der Frau	9
(2002/C 205 E/010)	E-2866/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Bedrohung der Fischerei in der Ostsee durch neue Dioxinregelung	10
(2002/C 205 E/011)	E-2882/01 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Erteilung eines Zollkontingents für zollfreie Einfuhr von Motoren für Rasenmäher	11

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/012)	E-2916/01 von Pere Esteve an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Kerosin	12
(2002/C 205 E/013)	E-2927/01 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Kosten der Konferenz „Life Sciences and Biotechnology – A Strategic Vision“, 27.-28.9.2001 in Brüssel . .	14
(2002/C 205 E/014)	E-2936/01 von Juan Naranjo Escobar an die Kommission Betrifft: Anbringung des Logos der Europäischen Union auf Flugzeugen	14
(2002/C 205 E/015)	E-2960/01 von Samuli Pohjamo und Mikko Pesälä an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Situation der Behinderten	15
(2002/C 205 E/016)	E-2966/01 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Steuern auf persönliche Habe beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat	17
(2002/C 205 E/017)	P-2980/01 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Verordnung (EG) 925/1999	18
(2002/C 205 E/018)	E-2986/01 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Publikation Panorama Latvii aus PHARE-Mitteln	18
(2002/C 205 E/019)	P-2997/01 von Toine Manders an die Kommission Betrifft: Fußball: Unerwünschte Auswirkungen des neuen Transfersystems	19
(2002/C 205 E/020)	E-3016/01 von Feleknas Uca an die Kommission Betrifft: Änderung der türkischen Verfassung	21
(2002/C 205 E/021)	E-3055/01 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Religiös motivierte Unruhen in Nigeria	22
(2002/C 205 E/022)	E-3089/01 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Gleichstellung der Bekämpfung von HIV/AIDS und tropischen Krankheiten mit der Bekämpfung von Milzbrand dadurch, dass jeder Zugang zu Arzneimitteln erhält	23
(2002/C 205 E/023)	E-3100/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zusätzliche Gemeindeabgabe auf Erzeugnisse der Holzwirtschaft in Griechenland	24
(2002/C 205 E/024)	E-3147/01 von Nicholas Clegg an die Kommission Betrifft: Informationspakete im Rahmen des Programms „Euro Made Easy“	24
(2002/C 205 E/025)	E-3156/01 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Beschlagnahme von Waren durch den britischen Zoll an britischen Grenzübergangsstellen wegen Verdachts auf Schmuggel	25
(2002/C 205 E/026)	E-3160/01 von Jannis Sakellariou an den Rat Betrifft: Kraftfahrzeugsteuer	26
(2002/C 205 E/027)	E-3278/01 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Probleme bezüglich der Mittel zur Finanzierung eines Heilbads in Kyllini/Griechenland	26
(2002/C 205 E/028)	E-3335/01 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Verhaftung von Mohamed Nasheed, MdP, auf den Malediven am 8. Oktober 2001 (Ergänzende Antwort) .	27
(2002/C 205 E/029)	E-3338/01 von Olivier Dupuis an den Rat Betrifft: Nigeria	28
(2002/C 205 E/030)	E-3366/01 von Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: Öffentliche Aufträge in Italien und Mafia	29
(2002/C 205 E/031)	E-3372/01 von Inger Schörling an den Rat Betrifft: Prämien für Tierhaltung	30
(2002/C 205 E/032)	E-3382/01 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Ermordung von vier Journalisten in Afghanistan	31
(2002/C 205 E/033)	E-3397/01 von Miquel Mayol i Raynal an den Rat Betrifft: Gibraltar	32

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(2002/C 205 E/034)	P-3408/01 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Abzeichen mit antisemitischen Parolen	33
(2002/C 205 E/035)	E-3412/01 von Anna Karamanou an den Rat Betrifft: Humanitäre Katastrophe in Afghanistan – Flüchtlinge	33
(2002/C 205 E/036)	E-3413/01 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Humanitäre Katastrophe in Afghanistan – Flüchtlinge	34
(2002/C 205 E/037)	E-3425/01 von Luis Berenguer Fuster an die Kommission Betrifft: LNG-Anlage in Sagunto (Valencia)	35
(2002/C 205 E/038)	E-3468/01 von Marialiese Flemming an den Rat Betrifft: Sicherheitsstandards bei Atomkraftwerken	36
(2002/C 205 E/039)	E-3482/01 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Sonderberater für Kommissionsmitglieder	37
(2002/C 205 E/040)	E-3484/01 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Auftragsvergabe	38
(2002/C 205 E/041)	E-3537/01 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Sardellenfang	39
(2002/C 205 E/042)	E-3541/01 von Gérard Caudron an die Kommission Betrifft: Erziehung im Kindergartenalter	39
(2002/C 205 E/043)	E-3543/01 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Privatsphäre und e-mail-Handel	40
(2002/C 205 E/044)	E-3544/01 von Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Organisation des islamischen Fundamentalismus in Somalia	41
(2002/C 205 E/045)	P-3556/01 von Arlette Laguiller an die Kommission Betrifft: Explosion einer Fabrik für Feuerwerkskörper am 2. Juni 2000 in Lanhas (Portugal)	42
(2002/C 205 E/046)	P-3564/01 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Lebensmittelsicherheit	44
(2002/C 205 E/047)	E-3576/01 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Ankündigung der spanischen Regierung, die Mittel für die Kofinanzierung des Kampfs gegen BSE um 90 % zu kürzen	45
(2002/C 205 E/048)	E-3584/01 von Anna Karamanou an den Rat Betrifft: Kleiderordnung für erwerbstätige Frauen in der Türkei	46
(2002/C 205 E/049)	E-3589/01 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Binnenmarkt	46
(2002/C 205 E/050)	E-3601/01 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Geplante Förderung des Zugangs von KMU zum elektronischen Handel	47
(2002/C 205 E/051)	E-3615/01 von Béatrice Patrie an die Kommission Betrifft: Vorbeugung gegen BSE, spezifiziertes Risikomaterial	48
(2002/C 205 E/052)	P-3631/01 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Nuclear Research- en Consultancygroup (NRG) in Petten	49
(2002/C 205 E/053)	P-3642/01 von Geoffrey Van Orden an den Rat Betrifft: Terrorismus	50
(2002/C 205 E/054)	E-3663/01 von Alexandros Alavanos an den Rat Betrifft: Erschießung von im Hungerstreik befindlichen Häftlingen in der Türkei	51
(2002/C 205 E/055)	E-3674/01 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Wiederaufbereitungsanlagen	52
(2002/C 205 E/056)	E-3676/01 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umgehungsstraße in der Region Pyrgos Thermi auf Lesbos	53

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2002/C 205 E/057)	E-3698/01 von Jonas Sjöstedt an den Rat Betrifft: Demokratische Entwicklung in Belarus	54
(2002/C 205 E/058)	E-3701/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Wiederbelebung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Pakistan	55
(2002/C 205 E/059)	E-3713/01 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Beratertätigkeiten ehemaliger Beamter der Kommission	56
(2002/C 205 E/060)	E-0012/02 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an den Rat Betrifft: MEDA-Finanzierung und Kultur	57
(2002/C 205 E/061)	E-0014/02 von Graham Watson an den Rat Betrifft: Ereignisse in Genua	58
(2002/C 205 E/062)	E-0021/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Tierarzneimittel	59
(2002/C 205 E/063)	P-0027/02 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Ungenauere Behauptungen über den Euro	60
(2002/C 205 E/064)	E-0038/02 von Luciano Caveri an die Kommission Betrifft: Staudamm von Valgrisenche	60
(2002/C 205 E/065)	E-0042/02 von Michael Cashman an die Kommission Betrifft: Besteuerung der Grabpflege	61
(2002/C 205 E/066)	P-0052/02 von Dana Scallon an den Rat Betrifft: Embryonenforschung	62
(2002/C 205 E/067)	E-0053/02 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an den Rat Betrifft: Rahmenvertrag des Deutschen Ordens, Geschäftsbereich DOH International, mit der Europäischen Kommission	63
(2002/C 205 E/068)	E-0060/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Haltung der spanischen Präsidentschaft zu der in der Erklärung von Laeken vorgesehenen Reform und Konstitutionalisierung der Verträge	63
(2002/C 205 E/069)	E-0061/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Interne verfassungsmäßige politische Gebietskörperschaften und Erklärung von Laeken	64
(2002/C 205 E/070)	E-0063/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Spanische Präsidentschaft und Arbeitssprachen der Europäischen Union	64
(2002/C 205 E/071)	E-0064/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Haltung der spanischen Präsidentschaft zu den Beziehungen zum MERCOSUL und insbesondere zu Argentinien	65
(2002/C 205 E/072)	E-0068/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Prioritäten der spanischen Präsidentschaft und Problem der Selbstbestimmung des ehemaligen Spanisch- Sahara	66
(2002/C 205 E/073)	E-0069/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Barcelona-Prozess und Fischereiabkommen mit Marokko	67
(2002/C 205 E/074)	E-0082/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Entsorgung von Kühlschränken – EG Verordnung 2037/2000	67
(2002/C 205 E/075)	E-0086/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verunreinigung von nicht gentechnisch veränderten Feldfrüchten durch GVO	69
(2002/C 205 E/076)	P-0094/02 von Glenys Kinnock an den Rat Betrifft: Europäische Schulen	70
(2002/C 205 E/077)	P-0112/02 von Emilio Menéndez del Valle an den Rat Betrifft: Erklärungen des amtierenden Ratspräsidenten zur Zerstörung palästinensischer Einrichtungen in Israel . .	71
(2002/C 205 E/078)	E-0114/02 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Publikation „European Dialogue“	71
(2002/C 205 E/079)	E-0120/02 von Eurig Wyn an den Rat Betrifft: Kosten für die Erzeuger infolge der Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit.	72

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/080)	E-0121/02 von Eurig Wyn an die Kommission Betrifft: Kosten für die Erzeuger infolge der Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit	73
(2002/C 205 E/081)	E-0123/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Die Kommission und die internationalen Fischereiabkommen	74
(2002/C 205 E/082)	E-0130/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Mögliche Einstellung von Programmen betreffend Entwöhnungseinrichtungen	75
(2002/C 205 E/083)	P-0134/02 von Albert Maat an die Kommission Betrifft: Beibehaltung der Tradition des Sammelns von Kiebitzeiern in Friesland	76
(2002/C 205 E/084)	E-0138/02 von Jorge Hernández Mollar an die Kommission Betrifft: Regenerierung der Strände im Küstengebiet von Malaga	77
(2002/C 205 E/085)	P-0142/02 von Giuseppe Di Lello Finuoli an den Rat Betrifft: Bildung von Eingreiftrupps für Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten	77
(2002/C 205 E/086)	P-0152/02 von Salvador Jové Peres an den Rat Betrifft: Initiativen der spanischen Regierung gegen Globalisierungsgegner	78
(2002/C 205 E/087)	P-0157/02 von Fodé Sylla an den Rat Betrifft: Spanien: Schaffung von Antiglobalisierungseinheiten sowie einer Datenbank	78
(2002/C 205 E/088)	P-0180/02 von Alain Krivine an den Rat Betrifft: Spanien: Bildung von Eingreiftrupps für Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank	79
(2002/C 205 E/089)	P-0191/02 von Ilda Figueiredo an den Rat Betrifft: Bildung von Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten	79
(2002/C 205 E/090)	P-0205/02 von Luisa Morgantini an den Rat Betrifft: Bildung von Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten	80
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0142/02, P-0152/02, P-0157/02, P-0180/02, P-0191/02 und P-0205/02	80
(2002/C 205 E/091)	E-0144/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Prozentsatz der offenen Stellen in der Kommission	81
(2002/C 205 E/092)	E-0145/02 von Christine De Veyrac an den Rat Betrifft: Freie Religionsausübung in Vietnam	82
(2002/C 205 E/093)	P-0153/02 von Franz Turchi an den Rat Betrifft: Anfrage P-3036/01 von Francesco Turchi vom 19. Oktober 2001	83
(2002/C 205 E/094)	P-0154/02 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Umweltnotstand in Caserta	83
(2002/C 205 E/095)	P-0163/02 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Sektproduktion in Italien und Österreich (Ergänzende Antwort)	85
(2002/C 205 E/096)	E-0169/02 von Raffaele Costa an den Rat Betrifft: Todesstrafe in China	86
(2002/C 205 E/097)	E-0173/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Sprachgebrauch beim Empfang von Besuchern in europäischen Einrichtungen	87
(2002/C 205 E/098)	E-0185/02 von Carlos Carnero González an den Rat Betrifft: Hinrichtung dreier wegen Homosexualität verurteilter saudi-arabischer Staatsbürger	88
(2002/C 205 E/099)	E-0186/02 von María Valenciano Martínez-Orozco an die Kommission Betrifft: Von Spanien eingereichte Vorhaben zur Mitfinanzierung durch den Kohäsionsfonds	89
(2002/C 205 E/100)	E-0188/02 von Gianfranco Dell'Alba an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG und Informationen über die Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG (natürliche Lebensräume der Tiere und Pflanzen)	89
(2002/C 205 E/101)	E-0189/02 von Massimo Carraro an die Kommission Betrifft: Arbeitsmedizin	91

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2002/C 205 E/102)	E-0190/02 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Durchführung der Nitratrüchlinie (91/676/EWG)	91
(2002/C 205 E/103)	E-0208/02 von Carlos Carnero González an den Rat Betrifft: Menschenrechte in der Westsahara	93
(2002/C 205 E/104)	P-0410/02 von Jorge Hernández Mollar an den Rat Betrifft: Vermittlerrolle der Gemeinschaft zur Freilassung von Gefangenen im Sahara-Konflikt	93
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0208/02 und P-0410/02	93
(2002/C 205 E/105)	E-0209/02 von Ulpu Iivari an den Rat Betrifft: Rückführung von Verstorbenen innerhalb der Europäischen Union	94
(2002/C 205 E/106)	E-0343/02 von Eija-Riitta Korhola an den Rat Betrifft: Rückführung von Verstorbenen innerhalb der Europäischen Union	94
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0209/02 und E-0343/02	95
(2002/C 205 E/107)	E-0211/02 von Erik Meijer an den Rat Betrifft: Unerwartete und überzogene finanzielle Forderungen des designierten Präsidenten des Konvents für eine erweiterte Union	95
(2002/C 205 E/108)	E-0230/02 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit durch das System der außergesetzlichen Renten	96
(2002/C 205 E/109)	E-0231/02 von Arlindo Cunha an die Kommission Betrifft: Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) in der Forstwirtschaft in Portugal	97
(2002/C 205 E/110)	P-0232/02 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: MwSt.-Fragen	98
(2002/C 205 E/111)	E-0238/02 von Antonios Trakatellis und Christos Folias an die Kommission Betrifft: Verzögerungen und Einbehaltungen bei der Zahlung landwirtschaftlicher Gemeinschaftsbeihilfen für Griechenland und Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht von Seiten der Griechischen Landwirtschaftsbank (ATE)	99
(2002/C 205 E/112)	E-0241/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Richtlinien über Bananen	100
(2002/C 205 E/113)	E-0253/02 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Entweichen von Clophen aus einem Elektrizitätswerk der DEI in Kozani (Agios Dimitrios)	101
(2002/C 205 E/114)	E-0262/02 von Lord Inglewood an den Rat Betrifft: Rat	102
(2002/C 205 E/115)	E-0264/02 von Camilo Nogueira Román an den Rat Betrifft: Todesfälle, Folterungen und verschwundene Personen in Tschetschenien	102
(2002/C 205 E/116)	E-0276/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Austritt giftiger Substanzen aus einem Betrieb der griechischen Elektrizitätswerke DEI und Gefährdung der öffentlichen Gesundheit	103
(2002/C 205 E/117)	E-0282/02 von Theresa Villiers an den Rat Betrifft: Railtrack	106
(2002/C 205 E/118)	E-0283/02 von Theresa Villiers an die Kommission Betrifft: Railtrack	106
(2002/C 205 E/119)	E-0286/02 von Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: Hellsehertum bei der Kommission	107
(2002/C 205 E/120)	E-0288/02 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Umweltauswirkungen der Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke in der Toskana: Austrocknung der Quellen am Standort SIC 37 (Moscheta)	108
(2002/C 205 E/121)	E-0289/02 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen durch die Zusatzversorgungskasse des deutschen Baugewerbes	109
(2002/C 205 E/122)	E-0295/02 von Bartho Pronk und Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit durch das belgische Gesetz über garantierte Familienleistungen	109

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/123)	E-0310/02 von Ria Oomen-Ruijten und Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Vorbeugung des Schleudertraumas	111
(2002/C 205 E/124)	E-0312/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Schreiben von Mercedes de Sola an einen Zeugen des sogenannten Skandals von Stockholm	112
(2002/C 205 E/125)	E-0315/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	113
(2002/C 205 E/126)	E-0320/02 von Christopher Beazley an die Kommission Betrifft: Vorbereitungen für die Tagung des Europäischen Rates in Barcelona	115
(2002/C 205 E/127)	P-0324/02 von Hans-Peter Martin an den Rat Betrifft: Transparenz bei Sitzungen, Entscheidungen und Dokumenten	116
(2002/C 205 E/128)	E-0329/02 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Mängel bei der Verwaltungsstelle für das 3. GFK	117
(2002/C 205 E/129)	E-0332/02 von Christos Folias an die Kommission Betrifft: Eisenbahninfrastrukturen in Griechenland	118
(2002/C 205 E/130)	E-0334/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Nuklearfragen	120
(2002/C 205 E/131)	E-0338/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Tabak	122
(2002/C 205 E/132)	E-0342/02 von Pierre Jonckheer an die Kommission Betrifft: Subventionen und Kohleförderung im Tagebau des Bezirks Alto Carrión, Palencia, Spanien	122
(2002/C 205 E/133)	E-0353/02 von Paul Rübigen an die Kommission Betrifft: Steuerliche Änderungen bei Arbeiten und Lieferungen über die Grenze nach Deutschland	123
(2002/C 205 E/134)	E-0359/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Wasserknappheit in Griechenland	124
(2002/C 205 E/135)	E-0373/02 von Armando Cossutta an die Kommission Betrifft: Öffentliche Aufträge, Mafia und Kommission	125
(2002/C 205 E/136)	E-0375/02 von Hartmut Nassauer an die Kommission Betrifft: Rahmen-Abfallrichtlinie 91/156/EWG sowie Richtlinie 94/31/EG – Fragen zur derzeitigen Situation in Europa in Bezug auf Abfall und dessen Verwertung/Recycling	126
(2002/C 205 E/137)	E-0383/02 von Bernard Poignant an die Kommission Betrifft: Treibnetze	128
(2002/C 205 E/138)	E-0385/02 von Bernard Poignant an die Kommission Betrifft: Sportfischerei	129
(2002/C 205 E/139)	E-0393/02 von Piia-Noora Kauppi an die Kommission Betrifft: Gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	130
(2002/C 205 E/140)	P-0397/02 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Stilllegung des Hochflussreaktors in Petten (Niederlande)	131
(2002/C 205 E/141)	E-0400/02 von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou an den Rat Betrifft: Die Sage von Ikaros und die europäische Kulturpolitik	132
(2002/C 205 E/142)	E-0401/02 von Carles-Alfred Gasòliba i Bòhm an die Kommission Betrifft: Probleme bezüglich Clementinen	133
(2002/C 205 E/143)	E-0402/02 von Monica Frassoni an die Kommission Betrifft: Aushubmaterial	133
(2002/C 205 E/144)	E-0416/02 von Sérgio Marques an die Kommission Betrifft: Galileo	135
(2002/C 205 E/145)	E-0418/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Ausfuhrerstattungen für Tierexporte in Drittländer	136

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2002/C 205 E/146)	E-0420/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Maßnahmenpaket zur Verringerung der Ausfuhren lebender Tiere	137
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0418/02 und E-0420/02	137
(2002/C 205 E/147)	E-0424/02 von Jonas Sjöstedt an den Rat Betrifft: Schadenersatz durch Israel für zerstörte EU-Projekte	137
(2002/C 205 E/148)	E-0429/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Umwandlung der „Technischen Bildungsanstalten“ in Hochschulen	138
(2002/C 205 E/149)	E-0430/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Illegales Vorgehen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Griechenland im Zusammenhang mit der Auszahlung von Gemeinschaftsbeihilfen an die Landwirte	138
(2002/C 205 E/150)	E-0431/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Scheitern des Programms für den Bau von Jachthäfen in Griechenland, Probleme des Unterprogramms „Fremdenverkehr“ des 2. GFK	139
(2002/C 205 E/151)	E-0433/02 von Rijk van Dam und Albert Maat an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche Beziehung als Auflage für Fischer, die unter belgischer Flagge fahren	140
(2002/C 205 E/152)	P-0442/02 von Samuli Pohjamo an die Kommission Betrifft: Analyse der Regionalpolitik in arktischen Gebieten	141
(2002/C 205 E/153)	E-0444/02 von Torben Lund an die Kommission Betrifft: Erneute Aufschiebung der dringend erforderlichen Überarbeitung der Batterierichtlinie aus dem Jahr 1991	142
(2002/C 205 E/154)	E-0448/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: NRO	143
(2002/C 205 E/155)	E-0449/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Europäische Frauenlobby	144
(2002/C 205 E/156)	E-0464/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umsetzung von Richtlinie 98/35/EWG betreffend das Mindestausbildungsniveau von Seeleuten in Griechenland	145
(2002/C 205 E/157)	E-0465/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Einrichtung von vier Zentren zur Qualitätskontrolle entkörnter Baumwolle in Griechenland	146
(2002/C 205 E/158)	E-0477/02 von Gianfranco Dell’Alba an die Kommission Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1999/4715 betreffend das Vorhaben mit der Bezeichnung „Los Null: Alternative Streckenführung der Staatsstraße Nr. 80 zwischen Teramo und Giulianova“	146
(2002/C 205 E/159)	P-0478/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Anlage zur Behandlung von Siedlungsabfällen in Gomacello (Salamanca, Spanien)	147
(2002/C 205 E/160)	E-0482/02 von Adriana Poli Bortone, Cristiana Muscardini, Roberta Angelilli, Sergio Berlato, Roberto Bigliardo, Antonio Mussa, Sebastiano Musumeci, Mauro Nobilia und Franz Turchi an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Nichtregierungsorganisationen (NRO)	148
(2002/C 205 E/161)	E-0485/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: E-111-Formulare des Vereinigten Königreichs	150
(2002/C 205 E/162)	E-0495/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Die Nitrat-Richtlinie von 1991	151
(2002/C 205 E/163)	E-0496/02 von Manuel Medina Ortega an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Aquakultur auf die Küstenfischerei der Kanarischen Inseln	152
(2002/C 205 E/164)	E-0504/02 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Unfälle durch Schokoladeneier	153
(2002/C 205 E/165)	E-0548/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Durch Kleinteile in Schokoladeneiern verursachte Kinderunfälle	153
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0504/02 und E-0548/02	153

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2002/C 205 E/166)	E-0507/02 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Bericht des niederländischen Rechnungshofes über die Vergabe von ESF3-Mitteln an verschiedene Ministerien im Zeitraum 1994-1999	154
(2002/C 205 E/167)	E-0509/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Bewirtschaftung von Elektronikschrott	155
(2002/C 205 E/168)	E-0517/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Verdrängung etablierter Fluggesellschaften durch neue Gesellschaften, die einen Preiskampf führen, und die negativen Auswirkungen für Fluggäste, Arbeitnehmer und Umwelt	156
(2002/C 205 E/169)	E-0518/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Demotivierung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs aus den Niederlanden durch beschränkte Verfügbarkeit von Fahrkarten für ausländische Zielorte	158
(2002/C 205 E/170)	E-0520/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs durch Verbesserung des Angebots an Fahrkarten für ausländische Zielorte	158
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0518/02 und E-0520/02	159
(2002/C 205 E/171)	P-0523/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Private Rundfunk- und Fernsehsender in der Europäischen Union	160
(2002/C 205 E/172)	P-0525/02 von Gian Gobbo an die Kommission Betrifft: Die Zukunft des Tabakanbaus in Europa und in Venetien	160
(2002/C 205 E/173)	E-0536/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Zerstörung der Umwelt durch den Goldabbau	161
(2002/C 205 E/174)	E-0542/02 von Gilles Savary an die Kommission Betrifft: Kombiniertes Verkehr und höchstzulässige Gewichte von zugelassenen Fahrzeugen	162
(2002/C 205 E/175)	E-0544/02 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	163
(2002/C 205 E/176)	E-0551/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Übertragung von Viehkrankheiten von potentiellen Infektionsherden in neuen Mitgliedstaaten auf Vieh in den derzeitigen Mitgliedstaaten	164
(2002/C 205 E/177)	E-0577/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Illegale Einfuhr von Haustieren in die Europäische Union	166
(2002/C 205 E/178)	E-0578/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Kontrolle der doppelten Preisauszeichnung	167
(2002/C 205 E/179)	P-0595/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Verordnung 2037/2000/EG: Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	168
(2002/C 205 E/180)	E-0596/02 von Hans Modrow an die Kommission Betrifft: Nutzung leerstehenden Wohnraumes in Grenzregionen	169
(2002/C 205 E/181)	E-0604/02 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Thunfischfang – Mexiko	169
(2002/C 205 E/182)	E-0605/02 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Öffnung der chilenischen Häfen für Anlandungen europäischer Fischereifahrzeuge	170
(2002/C 205 E/183)	E-0612/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Politik der nachhaltigen Fischerei und das Schiff „Atlantic Dawn“	171
(2002/C 205 E/184)	E-0614/02 von Rosa Miguélez Ramos an die Kommission Betrifft: Ausbildung von Seeleuten in der Fischerei	172
(2002/C 205 E/185)	E-0617/02 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Regionale Programme für innovative Maßnahmen	174
(2002/C 205 E/186)	E-0618/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Der humide Komplex von Corrubedo in Couso (La Coruña, Spanien)	174

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/187)	E-0619/02 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit zwischen den Plänen der spanischen Regierung, neue Wärmekraftwerke zu bauen, und den Verpflichtungen von Kyoto	175
(2002/C 205 E/188)	E-0621/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: „Jurassic“-Museum in Lurinhã	176
(2002/C 205 E/189)	E-0625/02 von Stavros Xarchakos und Ioannis Marínos an die Kommission Betrifft: Praktiken des Cedefop	177
(2002/C 205 E/190)	E-0626/02 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Elektrizitätsmarkt	178
(2002/C 205 E/191)	E-0628/02 von Raina Echerer an die Kommission Betrifft: Umsetzung der UVP-Richtlinie in Österreich	179
(2002/C 205 E/192)	E-0629/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Daten von Tierversuchen und Chemikalienpolitik der EU	180
(2002/C 205 E/193)	P-0633/02 von Reinhold Messner an die Kommission Betrifft: Verlängerung der Konzession für die Autobahnbetreibergesellschaft für den Abschnitt Brescia-Padua und Bau der Autobahnstrecke Pedemontana Veneta Ovest (von Montebello nach Thiene)	181
(2002/C 205 E/194)	P-0642/02 von Giovanni Pittella an die Kommission Betrifft: Australische Position zum Asylrecht	182
(2002/C 205 E/195)	E-0645/02 von Gabriele Stauner an die Kommission Betrifft: Befragung von Herrn Lamy durch die Dienststelle für Betrugsbekämpfung	183
(2002/C 205 E/196)	E-0647/02 von Christopher Heaton-Harris an die Kommission Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen	184
(2002/C 205 E/197)	E-0648/02 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Ableitung radioaktiver Abfälle in den Atlantischen Ozean	185
(2002/C 205 E/198)	E-0652/02 von Antonio Di Pietro an die Kommission Betrifft: Gesetzesverstöße bei der Banca Carime	185
(2002/C 205 E/199)	P-0662/02 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Montefibre, Acerra (Italien)	186
(2002/C 205 E/200)	E-0668/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Unterstützung des Marktes für Elektroautos	187
(2002/C 205 E/201)	P-0676/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Annullierung der Ausschreibung für den Bau der U-Bahn in Thessaloniki	188
(2002/C 205 E/202)	P-0677/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Förderung von Landrassen	189
(2002/C 205 E/203)	E-0680/02 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Strahlenbelastung von Wildfleisch	191
(2002/C 205 E/204)	E-0683/02 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Handel EU-Algerien	192
(2002/C 205 E/205)	P-0693/02 von Roberto Bigliardo an die Kommission Betrifft: Anschlussgebühren bei Telekom Italia	193
(2002/C 205 E/206)	E-0694/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Rückstand bei der Entwicklung der biologischen Landwirtschaft in Griechenland	194
(2002/C 205 E/207)	E-0695/02 von Charles Tannock an die Kommission Betrifft: Kosten des Zugangs zu Fanggründen von Drittländern	196
(2002/C 205 E/208)	E-0697/02 von Eija-Riitta Korhola an die Kommission Betrifft: Ziele der EU in der Weltkommission der IAO über die soziale Dimension der Globalisierung	196
(2002/C 205 E/209)	E-0708/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Werbung für die Motorleistung von Kraftfahrzeugen	197

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/210)	E-0715/02 von Guido Podestà und Raffaele Lombardo an die Kommission Betrifft: Recht der Kinder und homosexuelle Paare	198
(2002/C 205 E/211)	E-0716/02 von Ria Oomen-Ruijten und Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Flämische Pflegeversicherung	199
(2002/C 205 E/212)	E-0718/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Unfreiwillige Zusammenstellung von Benutzerdaten durch „NET Passport“ von Microsoft und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre	200
(2002/C 205 E/213)	E-0719/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Unbezahlte Umweltschäden und Ausgleich für die Wettbewerbsnachteile für Agrarerzeuger, die sehr umweltbewusst handeln	202
(2002/C 205 E/214)	E-0722/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Einsturzgefahr durch abweichende Bauweise für Motels und Restaurants des Konzerns Van der Valk mit Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten	203
(2002/C 205 E/215)	E-0728/02 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Karenzurlaub für Männer	204
(2002/C 205 E/216)	E-0731/02 von Geoffrey Van Orden an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften der Gemeinschaft	205
(2002/C 205 E/217)	E-0732/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kap Verde	206
(2002/C 205 E/218)	E-0733/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kap Verde	206
(2002/C 205 E/219)	E-0734/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kamerun	206
(2002/C 205 E/220)	E-0735/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kamerun	207
(2002/C 205 E/221)	E-0736/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Komoren	207
(2002/C 205 E/222)	E-0737/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Komoren	207
(2002/C 205 E/223)	E-0738/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kongo	207
(2002/C 205 E/224)	E-0739/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Kongo	207
(2002/C 205 E/225)	E-0740/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Côte d'Ivoire	208
(2002/C 205 E/226)	E-0741/02 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Côte d'Ivoire	208
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0732, E-0733/02, E-0734/02, E-0735/02, E-0736/02, E-0737/02, E-0738/02, E-0739/02, E-0740/02 und E-0741/02 .	208
(2002/C 205 E/227)	E-0742/02 von Ilda Figueiredo an die Kommission Betrifft: Bau eines Staudamms am Rio Mouró (Portugal)	208
(2002/C 205 E/228)	P-0743/02 von Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Diskriminierung im Zusammenhang mit Anmeldegebühren	209
(2002/C 205 E/229)	P-0744/02 von Pernille Frahm an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfe für die Landwirtschaft	210
(2002/C 205 E/230)	P-0746/02 von Wolfgang Ilgenfritz an die Kommission Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln	210

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/231)	E-0753/02 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Beitritt der Europäischen Union zur IATTC	211
(2002/C 205 E/232)	E-0759/02 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: 1-Netz-Regelung	212
(2002/C 205 E/233)	E-0765/02 von Alexander de Roo und Inger Schörling an die Kommission Betrifft: Forschung ohne Tierversuche	213
(2002/C 205 E/234)	E-0781/02 von Brian Simpson an die Kommission Betrifft: Ermäßigungskarte für Rentner und Pensionäre	214
(2002/C 205 E/235)	E-0783/02 von Brice Hortefeux an die Kommission Betrifft: Energieversorgung	215
(2002/C 205 E/236)	E-0784/02 von Brice Hortefeux an die Kommission Betrifft: Krebsvorsorge	216
(2002/C 205 E/237)	E-0793/02 von Peter Skinner, Torben Lund und Helle Thorning-Schmidt an die Kommission Betrifft: Befolgung der Richtlinie 89/48/EWG und Diskriminierung von Ausländern	217
(2002/C 205 E/238)	E-0798/02 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Verbringung von Dung über die Grenze	218
(2002/C 205 E/239)	P-0799/02 von Niels Busk an die Kommission Betrifft: Newcastle-Krankheit bei Kormoranen	219
(2002/C 205 E/240)	E-0805/02 von Eurig Wyn an die Kommission Betrifft: Freizeitfischerei auf See und Überprüfung der gemeinsamen Fischereipolitik	220
(2002/C 205 E/241)	E-0823/02 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Unbedenklichkeitsprüfung bei Pflanzenschutzmitteln	221
(2002/C 205 E/242)	P-0825/02 von Chris Davies an die Kommission Betrifft: Jim Currie	221
(2002/C 205 E/243)	E-0828/02 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Förderung unternehmerischer Begabung im Rahmen der Schulbildung	222
(2002/C 205 E/244)	E-0830/02 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Erhebung der Unternehmen in Europa, die sich dem alternativen Streitbeilegungsverfahren angeschlossen haben	224
(2002/C 205 E/245)	E-0834/02 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Abwracken von Fischereifahrzeugen	224
(2002/C 205 E/246)	E-0838/02 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Artikel 151 des EG-Vertrags und das kulturelle Erbe – Haushaltsaspekte	225
(2002/C 205 E/247)	E-0845/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Verbot des Abschlusses öffentlicher Verträge mit Medienunternehmen	226
(2002/C 205 E/248)	E-0864/02 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Mögliche schädliche Auswirkungen von Xanthine Oxidase in Milch	227
(2002/C 205 E/249)	E-0866/02 von Francis Decourrière an die Kommission Betrifft: Übertragung von Familienunternehmen – Französische Rechtsvorschriften	227
(2002/C 205 E/250)	E-0867/02 von Erik Meijer an die Kommission Betrifft: Anreize für Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der umfassenderen Finanzierung inländischer Bildungseinrichtungen	229
(2002/C 205 E/251)	E-0869/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Schädlingsbekämpfungsmittel im Grundwasser	230
(2002/C 205 E/252)	E-0871/02 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Zyklammat – Gefahr für die Gesundheit?	230

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(2002/C 205 E/253)	P-0878/02 von Marit Paulsen an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen den Beschluss 2000/766/EG (Verbot von verarbeiteten tierischen Proteinen)	231
(2002/C 205 E/254)	E-0883/02 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Kommission im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 13.12.2001 in der Rechtssache C-1/00	232
(2002/C 205 E/255)	E-0887/02 von Miquel Mayol i Raynal an die Kommission Betrifft: Amtssprache in Italien	232
(2002/C 205 E/256)	E-0889/02 von Antonio Mussa an die Kommission Betrifft: Zukunft des Gesundheitswesens in den Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union	233
(2002/C 205 E/257)	E-0896/02 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: OBD Richtlinie 98/69/EG	234
(2002/C 205 E/258)	E-0911/02 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Vertrieb von Noni-Produkten	235
(2002/C 205 E/259)	E-0912/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Einheitliche Krankenversicherungskarte	236
(2002/C 205 E/260)	E-0914/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Probleme bei der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen über Taxisnet	237
(2002/C 205 E/261)	P-0919/02 von Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Verunreinigung des Lough Sheelin (County Cavan, Irland)	238
(2002/C 205 E/262)	E-0939/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Rechte an Warenzeichen	239
(2002/C 205 E/263)	E-0965/02 von Elizabeth Lynne an die Kommission Betrifft: Konsultationspapier der Europäischen Kommission zu den Richtlinien des neuen Konzepts	239
(2002/C 205 E/264)	P-0976/02 von Ian Hudgton an die Kommission Betrifft: Französisches Einfuhrverbot für britisches Rindfleisch	240
(2002/C 205 E/265)	E-0983/02 von Geneviève Fraisse an die Kommission Betrifft: Aufnahme geschlechtsbezogener Indikatoren in die Evaluierungsberichte der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen	241
(2002/C 205 E/266)	E-0990/02 von Paul Rübigen an die Kommission Betrifft: ILO-Welt-Kommission	241
(2002/C 205 E/267)	E-0992/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Nicht faktorbezogene Dienstleistungen	242
(2002/C 205 E/268)	E-0993/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Handel	243
(2002/C 205 E/269)	E-0994/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Handel mit Gütern und nicht faktorbezogenen Dienstleistungen	243
(2002/C 205 E/270)	E-1106/02 von Christopher Huhne an die Kommission Betrifft: Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	243
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0992/02, E-0993/02, E-0994/02 und E-1106/02	244
(2002/C 205 E/271)	E-1008/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Spielzeug in Lebensmittelerzeugnissen	245
(2002/C 205 E/272)	E-1218/02 von Arlindo Cunha an die Kommission Betrifft: Lebensmittel mit unentgeltlichen Zugaben	245
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1008/02 und E-1218/02	245
(2002/C 205 E/273)	P-1010/02 von Paulo Casaca an die Kommission Betrifft: Mängel in der Verwaltung des Programms für Städtepartnerschaften	246

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2002/C 205 E/274)	P-1011/02 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Betrieb des bezuschussten Unternehmens „Typopiitiria Thiva“	247
(2002/C 205 E/275)	P-1016/02 von Dirk Sterckx an die Kommission Betrifft: Anwendung der „Erdbeerverordnung“ auf die von Frankreich zu verantwortende Behinderung des Schienengüterverkehrs durch den Kanaltunnel	247
(2002/C 205 E/276)	P-1044/02 von Theresa Zabell an die Kommission Betrifft: Sportlizenzen	249
(2002/C 205 E/277)	E-1063/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Sitz der EU-Organe	249
(2002/C 205 E/278)	E-1085/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Programmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland	250
(2002/C 205 E/279)	E-1087/02 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Fortschritte bei der Durchführung regionaler operationeller Programme in Griechenland	251
(2002/C 205 E/280)	E-1090/02 von Emmanouil Bakopoulos an die Kommission Betrifft: Anklage von Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/84/EG	251
(2002/C 205 E/281)	E-1098/02 von Antonios Trakatellis an die Kommission Betrifft: Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	252
(2002/C 205 E/282)	E-1114/02 von Luigi Cocilovo an die Kommission Betrifft: Etwaige Rechtsakte der Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15.01.2002 in der Rechtssache C-55/2000	253
(2002/C 205 E/283)	P-1119/02 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Anhang IIa zu Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	254
(2002/C 205 E/284)	P-1132/02 von Bart Staes an die Kommission Betrifft: Transparente Gespräche bei STAR 21	255
(2002/C 205 E/285)	P-1145/02 von Stavros Xarchakos an die Kommission Betrifft: Bedienstete der Kommission, die ihre Muttersprache nicht verwenden	256
(2002/C 205 E/286)	E-1211/02 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Mirko Tremaglia	257
(2002/C 205 E/287)	E-1291/02 von Alejandro Cercas an die Kommission Betrifft: Schließung der Keksfabrik „Fontaneda“ in Aguilar de Campoo (Palencia – Spanien)	257

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(2002/C 205 E/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0391/00
von Maurizio Turco (TDI) an die Kommission

(8. Februar 2000)

Betrifft: Verwendung der Strukturfondsmittel im Zeitraum 1994-1999 in Italien

Die jüngsten Feststellungen des italienischen Rechnungshofes haben der Polemik über die ordnungsgemäße Verwendung der Strukturfondsmittel in Italien wieder neue Nahrung gegeben.

Nach den dem Hof zur Verfügung stehenden Daten wäre Italien bei der Durchführung der Programmplanung 1994-1999 noch erheblich im Rückstand.

Entsprechen diese Feststellungen den Tatsachen?

Kann die Europäische Kommission möglichst rasch die jüngsten ihr zur Verfügung stehenden Daten über die Verpflichtungen und Zahlungen nach Regionen und Zielen vorlegen?

Ergänzende Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(21. Januar 2002)

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die neuesten Angaben der italienischen Behörden, die – aufgeschlüsselt nach Regionen und Strukturfondsziele – für die Planungsperiode 1994-1999 den Stand der Mittelbindungen und Zahlungen vor Ort wiedergeben, wie er sich in Italien zum 30. Juni 2001 darstellte. Diese Angaben stammen aus dem Begleitsystem des italienischen Wirtschaftsministeriums und können auch auf dessen Website unter www.tesoro.it aufgerufen werden.

Die Kommission erinnert daran, dass der Schlusstermin für die Zahlungen – außer bei einer in Ausnahmefällen gewährten Verlängerung – auf den 31. Dezember 2001 festgesetzt wurde. Die nationalen Behörden müssen nun für jedes Programm bis zum 30. Juni 2002 einen Schlussbericht über die Durchführung sowie einen Antrag auf Auszahlung des Restbetrags vorlegen. Erst dann wird die Kommission genau beurteilen können, wie weit die für die einzelnen Programme bereitgestellten Mittel tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

(2002/C 205 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3760/00
von Raffaele Costa (PPE-DE) an die Kommission

(4. Dezember 2000)

Betrifft: Regelung der Tätigkeiten von Inkassoinstituten

In Italien wird die Ausübung der Tätigkeit von Inkassoinstituten derzeit durch Artikel 115 der Gesetze der öffentlichen Ordnung, bestätigt durch Königlichen Erlass Nr. 773 vom 18.6.1931, geregelt.

Das italienische Innenministerium hat die Tätigkeiten von Inkassoinstituten durch Ministeriellen Erlass Nr. 559/C 22103.1205 vom 2.7.1996 auf das Gebiet der Provinz beschränkt, in dem die entsprechende Handelsgenehmigung erteilt worden ist und das Institut seinen Sitz hat.

Kann die Kommission angeben, ob diese Einschränkung mit den Verträgen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dem freien Dienstleistungsverkehr, zu dem auch die Tätigkeit von Inkassoinstituten gehört, keine Schranken entgegenzustellen?

**Ergänzende Antwort
von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission**

(18. Dezember 2001)

Wie sie bereits in ihrer ersten Antwort auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten mitgeteilt hatte, hat die Kommission eine Anfrage bezüglich der italienischen Vorschriften über die Tätigkeit von Inkassoinstituten in Italien an die nationalen Behörden gerichtet.

Dieses Auskunftsersuchen, das im Februar 2001 übermittelt wurde, ist bisher nicht beantwortet worden.

Nach Auffassung der Kommission ist nach wie vor zweifelhaft, ob die italienischen Vorschriften mit Artikel 43 (vormals Artikel 52) und Artikel 49 (vormals Artikel 59) des EG-Vertrags, die Beschränkungen der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt verbieten, vereinbar sind.

Die italienischen Rechtsvorschriften beinhalten nämlich eine allgemeine Vorabgenehmigungspflicht für die Ausübung einer solchen Tätigkeit sowie eine Begrenzung der Gültigkeit dieser Genehmigung auf die Provinz, deren Provinzpolizeibehörde sie ausgestellt hat.

Aus den einschlägigen Rechtsvorschriften – andere Informationen liegen nicht vor – ergibt sich namentlich, dass diese Regelung für alle Wirtschaftsteilnehmer gilt – ohne Unterscheidung zwischen den in Italien niedergelassenen und denjenigen, die dort Dienstleistungen erbringen – und folglich die Verpflichtungen, die ein Marktteilnehmer bereits im Herkunftsmitgliedstaat erfüllt hat, keinerlei Berücksichtigung finden.

Nachdem die Kommission die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten offiziell in das Beschwerde-register eingetragen hat, wird sie in Kürze entscheiden, ob es angezeigt ist, Italien im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 (vormals Artikel 169) des EG-Vertrags eine schriftliche Aufforderung zur Äußerung zu übermitteln.

(2002/C 205 E/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2027/01

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Juli 2001)

Betrifft: Steuern zugunsten Dritter in Griechenland

Im Rahmen des Bemühens um steuerliche Angleichung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union klagt die Kommission jetzt Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof an, weil es die sogenannten Steuern für Dritte nicht abgeschafft hat, bei denen es sich institutionalisierte finanzielle Abgaben handelt, die den Steuerzahlern oder den Wirtschaftsakteuren, Personen oder Unternehmen zum Zwecke finanzieller Beihilfe für Dritte auferlegt werden.

Die Steuern zugunsten Dritter stellen Einnahmen für eine Reihe von Versicherungskassen wie die Organisation der landwirtschaftlichen Versicherungen, für Sportvereine und Kulturverbände dar:

1. Auf welche Weise sollen die Träger bezuschusst werden, denen diese Einkünfte aus den Steuern zugunsten Dritter genommen werden?
2. Welche Vorschläge hat die Kommission anzubieten, damit ein Ausweg aus der so entstandenen Lage gefunden wird?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(5. September 2001)

1. Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich offensichtlich auf einen Rechtssache mit Beteiligung Griechenlands (Rechtssache C-426/98), die gegenwärtig vor dem Gerichtshof anhängig ist. In dieser Rechtssache geht es um Beiträge zugunsten des Rechtsanwaltsfonds, wenn diese in Verbindung mit der Gründung eines Unternehmens oder der Aufstockung des Unternehmenskapitals erhoben werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Erhebung dieser Abgaben Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital⁽¹⁾ entgegensteht.

Abgesehen von den auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Steuervorschriften steht es den Mitgliedstaaten frei, sich für die Steuerpolitik zu entscheiden, die sie für angemessen halten, so auch die Finanzierung von Organisationen durch parafiskale Abgaben. Eine derartige Steuerpolitik muss jedoch die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wahren.

2. Die Kommission beabsichtigt nicht, in diesem Bereich einen Vorschlag zu machen.

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 3.10.1969.

(2002/C 205 E/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2096/01
von Pat Gallagher (UEN) an die Kommission**

(13. Juli 2001)

Betrifft: Langfristige Bewirtschaftungspläne für wichtige Fischbestände der Gemeinschaft

Der Rat Fischerei forderte in den Schlussfolgerungen seiner Sitzung vom 18. Juni 2001 die Kommission auf, langfristige Bewirtschaftungspläne für wichtige Gemeinschaftsbestände auszuarbeiten. Kann die Kommission Angaben darüber machen, wie sie dieses Ersuchen des Rats weiterverfolgt, und kann sie mitteilen, welche Kontakte sie mit Vertretern der Fischwirtschaft in den Mitgliedstaaten betreffend diese Angelegenheit unterhält?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. September 2001)

Es gibt bereits eine Reihe langfristiger Bewirtschaftungspläne. Zu nennen wären insbesondere die mit Norwegen abgestimmten Pläne für die Kabeljau-, Schellfisch-, Seelachs-, Schollen- und Heringsbestände in der Nordsee sowie die Makrelenbestände im Nordostatlantik. Ferner gibt es die im Rahmen der Internationalen Ostsee-Fischereikommission entwickelten langfristigen Pläne für die Bewirtschaftung der Kabeljau-, Sprotten- und Lachsbestände in der Ostsee. Über einen Bewirtschaftungsplan für die Heringsbestände in der Ostsee wird noch verhandelt.

Wichtigster Aspekt all dieser Pläne ist die Festlegung von Bezugswerten für die fischereiliche Sterblichkeit, die mit den Erfordernissen einer langfristigen nachhaltigen Fischerei vereinbar sind. Anhand dieser Vorgaben für die fischereiliche Sterblichkeit werden dann die TAC für die folgenden Jahre festgesetzt.

Die Kommission möchte dieses Konzept auf andere wichtige, von der Gemeinschaft autonom bewirtschaftete Bestände ausweiten, unter anderem auf Kabeljau und Seehecht, für die langfristige Erholungspläne erstellt werden sollen.

Die Kommission hat vor kurzem eine Mitteilung zur Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Papiers sollen Gespräche mit der Fischwirtschaft und den Mitgliedstaaten geführt werden, bevor die Kommission Ende 2001 einen endgültigen Vorschlag vorlegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die jüngsten Sofortmaßnahmen und sonstigen Schutzmaßnahmen für Kabeljau und Seehecht in den Gemeinschaftsgewässern in enger Zusammenarbeit mit der Fischwirtschaft beschlossen wurden. Die Kommission beabsichtigt, diese Maßnahmen unter Beibehaltung der intensiven Zusammenarbeit fortzusetzen.

Um ihre Überlegungen zu diesem Thema voranzutreiben, hat die Kommission weitere wissenschaftliche Forschungsarbeiten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse demnächst vorliegen werden.

(2002/C 205 E/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2271/01
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(31. Juli 2001)

Betrifft: Kinderhandel zwischen Moldawien und Italien

Die Zeitschrift „Panorama“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 2. November 2000 über einen beschämenden Handel mit Frauen, die zu Tausenden, aus Moldawien und der Ukraine kommend, täglich die Grenzen nach Italien überqueren. Diese jungen Frauen, die zunächst als Prostituierte arbeiten müssen, werden dann gezwungen, schwanger zu werden und ihr Kind gleich nach der Geburt herzugeben. Nutznießer dieses Menschenhandels sind italienische Familien, die es sich leisten können. Das Geschäft mit dem Menschenhandel wird auf rund 8000 Milliarden Lire pro Jahr geschätzt. Dieser Handel ist auch dadurch nicht zu rechtfertigen, dass das italienische Gesetz über internationale Adoptionen restriktiv ist und manchmal äußerst lange Wartezeiten vorsieht. Das Problem ist äußerst ernst und ist eine Schande für die gesamte westliche Welt.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist die Kommission über diesen schmutzigen Handel informiert?
2. Beabsichtigt sie, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufzufordern, dieses Phänomen auch mit Unterstützung von Europol, da dieses schreckliche Verbrechen in dessen Zuständigkeit fällt, entschlossener zu bekämpfen?
3. Welche politischen Maßnahmen gedenkt sie gegenüber den osteuropäischen Ländern, in diesem Fall Moldawien – auch wenn dieses Phänomen leider auch in anderen Staaten verbreitet ist – zu ergreifen, damit sie wirksamer gegen das organisierte Verbrechen vorgehen, das über ein effizienteres Verbindungsnetz zu verfügen scheint als die europäischen Polizeikräfte?
4. Hält es die Kommission nicht für wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten gemeinsame Maßnahmen ergreifen, um den betroffenen Frauen, die sich in einer so menschenunwürdigen Situation befinden, Hilfe zu leisten?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(22. Oktober 2001)

Die Union hat in den letzten Jahren eine umfassende Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels entwickelt, die schwerpunktmäßig auf die Opfer des Menschenhandels und die Einbindung aller für die Bekämpfung dieser abscheulichen Form der Verletzung von Menschenrechten und Menschenwürde Verantwortlichen ausgerichtet ist. In den Schlussfolgerungen von Tampere (15.-16. Oktober 1999) und Feira (19.-20. Juni 2000) hat der Europäische Rat die Bedeutung herausgestellt, die der externen Dimension der Tätigkeit der Union in den Bereichen Justiz und Inneres im Hinblick auf die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zukommt.

Belarus, die Republik Moldau, Russland und die Ukraine sind als Herkunfts- und Transitländer der Frauen ermittelt worden. Insbesondere die Republik Moldau gilt als Zulieferland für die Sexindustrie. Mit falschen Versprechungen wird die Hoffnung von Frauen auf ein besseres Leben ausgenutzt. Die Anwerbung erfolgt über Ortsansässige, Freunde und Verwandte, die die Frauen überreden, ihren Wohnort zu verlassen, um bessere Chancen zu erhalten, sowie über Zeitungsanzeigen und Internetauftritte verschiedener legaler Agenturen, die – eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität – unter dem Deckmantel legaler Aktivitäten illegalen Geschäfte betreiben.

Die Kommission ist sich dieser Problematik bewusst und hat – was die genannten Tacis-Länder betrifft – Maßnahmen im Rahmen eines regional ausgerichteten Konzepts eingeleitet. Zunächst wurde eine Strategie zur Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzungen aufgestellt, die auf drei Schwerpunkten beruht: Präventivmaßnahmen wie Informationskampagnen für potenzielle Opfer, Schulung der Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen (NRO) usw.; Schutz und Unterstützung von Opfern in Form von Anpassungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen (vorübergehende Unterbringung, Rechtsberatung usw); Repression durch Unterstützung der betreffenden Länder bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, damit Menschenhändler und ihre Mittelsmänner strafrechtlich belangt werden können, sowie durch Schulung und Bereitstellung von Ausrüstungsmaterial für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden.

Den Schwerpunkt bilden dabei Mehrjahresprojekte zur Realisierung folgender Ziele:

- Verbesserung der einschlägigen Rechtsvorschriften und deren Angleichung an internationale Normen, um dauerhafte positive Wirkungen erreichen zu können;
- In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden Schulung der für die Bekämpfung von Frauen/Kinderhandel zuständigen Beamten der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Opfer kümmern, damit das betreffende Personal seine Aufgaben professionell und effizient erfüllen kann;
- Bereitstellung von Ausrüstungen und entsprechenden Anlagen für Strafverfolgungsstellen und -diensten sowie für NRO zwecks Aufbau elektronischer Datenbanken (Informationen und Ermittlungen) sowie Unterstützung des zuständigen Personals bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Ende 2000 hat die Kommission in Belarus und Moldau Durchführbarkeitsstudien zu dieser Problematik initiiert. Die entsprechenden Bewertungsberichte liegen bereits vor. Falls keine Verzögerungen auftreten, können die Projekte in den genannten Bereichen der Zusammenarbeit im Spätherbst 2001 anlaufen.

Darüber hinaus bereitet die Kommission gegenwärtig auch eine Durchführbarkeitsstudie für Russland vor. Es handelt sich um ein gemeinsames Projekt der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten im Rahmen der Transatlantischen Agenda.

Am weitesten fortgeschritten ist das im Januar 2001 in der Ukraine angelaufene Projekt, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird. Eine enge Zusammenarbeit wurde mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/Amt für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSZE/ODIHR) etabliert, die gegenwärtig mit dem Amt des Ombudsmanns der Ukraine ein Projekt umsetzt, in dessen Rahmen der „Nationale Koordinationsrat zur Prävention des Menschenhandels“ geschaffen wurde.

Gemäß dem Europol-Übereinkommen vom 26. Juli 1995 und einer in der Folge angenommenen gemeinsamen Maßnahme, die die in dem Übereinkommen enthaltene Definition von Menschenhandel ergänzt, ist Europol mittlerweile unter anderem vorrangig auch für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständig. In diesem Zusammenhang hat es eine Kooperationsvereinbarung mit Interpol geschlossen. Auch die Task-force der europäischen Polizeichefs hat sich auf ihrer Tagung vom 8.-9. März 2001 mit diesem Fragenkomplex befasst. Sie hat Europol gebeten, Expertenseminare zu organisieren, Gefahrenabschätzungen vorzunehmen und Arbeitsdateien zu Analyse Zwecken zu erstellen. Darüber hinaus regte sie an, spezialisierte Einheiten und gemeinsame Ermittlerteams mit Europol aufzubauen.

Nach der Annahme des STOP II-Programms am 28. Juni 2001 ist die Finanzierung von Projekten zur Bekämpfung von Menschenhandel weiterhin gesichert. Das Europäische Forum zur Prävention der organisierten Kriminalität wird ebenfalls seine Arbeit im zweiten Halbjahr 2001 fortsetzen. Außerdem dürfte demnächst auch ein Rahmenbeschluss über die Angleichung der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels und von Strafen endgültig angenommen werden.

Die Kommission beabsichtigt überdies die Vorlage eines Legislativvorschlags über befristete Aufenthaltsgenehmigungen für Opfer des Menschenhandels, die zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden bereit sind. Das neue italienische Einwanderungsgesetz enthält bereits Vorschriften zum Schutz der Opfer ohne die Auflage der Zusammenarbeit. Italien hat außerdem Programme zur sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung von Opfern des Menschenhandels aufgelegt, die aus nationalen Fonds und aus dem Europäischen Sozialfonds finanziell unterstützt werden.

(2002/C 205 E/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2330/01**von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission**

(31. Juli 2001)

Betrifft: Wirtschaftliche und kulturelle Annäherung der EU an China

Die chinesische Volkswirtschaft verzeichnete in den ersten sechs Monaten dieses Jahres eine Wachstumsrate von 7,9 %. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts (BIP) ist in China viermal so hoch wie die für dieses Jahr weltweit prognostizierte Wachstumsrate, womit der asiatische Gigant derzeit die einzige große Wirtschaftsmacht ist, der es gelungen ist, sich der Verlangsamung der Wirtschaftstätigkeit zu entziehen, unter der die übrigen Teile der Welt zu leiden haben. An zweiter Stelle folgt Indien mit einer Wachstumsrate von 3,8 % im ersten Quartal, die voraussichtlich bis Ende 2001 aufrechterhalten werden kann.

Beabsichtigt die Kommission angesichts des für die nächsten Monate vorgesehenen Beitritts Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO), auf eine Annäherung im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich hinzuwirken, um dem Wirtschafts- und Kulturschock vorzubeugen, den der Beitritt Chinas mit sich bringen kann?

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(3. Oktober 2001)

Die jüngsten Entwicklungen sowohl in der Europäischen Union als auch in China haben für die Beziehungen zwischen der Union und China neue Rahmenbedingungen geschaffen. Der Reformprozess in China, die wachsende wirtschaftliche Bedeutung des Landes und der anstehende Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

In der erst kürzlich verfassten Mitteilung der Kommission an den Rat und das Parlament „Die China-Strategie der EU: Umsetzung der Grundsätze von 1998 und weitere Schritte zur Vertiefung des politischen Konzepts der EU“⁽¹⁾ wird auf diese neue Lage eingegangen. Verschiedene Anpassungen der Chinapolitik der Union werden vorgeschlagen, um die schrittweisen, positiven und konstruktiven Bemühungen Chinas auf internationaler Ebene auf eine Weise zu unterstützen, die dem wachsenden Gewicht dieses Landes in der Welt entspricht. Der Rat hat dieser Mitteilung in den Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 25. Juni 2001 zugestimmt.

In der Mitteilung wird gefordert, China weiter in die Weltwirtschaft zu integrieren. Es wird vorgeschlagen, dass die Union dieses Ziel durch einen weit gefächerten Ansatz verfolgt, zu dem nicht nur die rigorose Überwachung der korrekten Umsetzung der von China eingegangenen WTO-Verpflichtungen gehört, sondern auch die Stärkung der Mechanismen zur Bewältigung von bilateralen Handelsstreitigkeiten und die Intensivierung und Ausweitung des Dialogs oder der Abschluss von bilateralen Abkommen in einer Reihe von Schlüsselbereichen, wie Informationsgesellschaft, Umwelt, Energie, Wissenschaft und Technologie, Unternehmenspolitik und Regulierungsfragen, Seeverkehr und Zoll. Außerdem wird in der Mitteilung die Bereitschaft der Union bestätigt, die Hilfe-Programme umzusetzen, die zum Erfolg des WTO-Beitritts Chinas und des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses des Landes beitragen können.

Außerdem ist in dieser Mitteilung die Stärkung der Kontakte zwischen europäischen und chinesischen Privatpersonen und Unternehmen vorgesehen, und zwar durch die Förderung von Austauschprogrammen im Bildungsbereich sowie des Dialogs zwischen Unternehmen beider Seiten.

⁽¹⁾ KOM(2001) 265 endg.

(2002/C 205 E/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2456/01**von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an die Kommission***(11. September 2001)*

Betrifft: Erklärungen des spanischen Finanzministers über die Steuergesetzgebungsbefugnis der Autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates

Am 27. Juli d.J. unterzeichneten die spanische Zentralregierung und die Regierungen der Autonomen Gemeinschaften (AG) ein Abkommen über autonome Finanzierung, das das in den letzten fünf Jahren gültige Abkommen verlängert und ändert. In dem Abkommen wird die Abtretung eines bestimmten Anteils der in jeder Gemeinschaft eingenommenen Steuern an die AG auf neue staatliche Steuern ausgedehnt: konkret und hauptsächlich wird der Anteil der abgetretenen Einkommenssteuer natürlicher Personen (IRFP) von 30 % auf 33 % angehoben, und es werden 35 % der Mehrwertsteuer (MwSt.) und prozentuale Anteile bei Sondersteuern abgetreten, die von 40 % (Kraftstoff, Tabak und Alkohol) bis zu 100 % (Strom, Anmeldegebühren) gehen. Das Abkommen kann zu Recht kritisiert werden, weil es die reichsten AG des Staates objektiv privilegiert und besonders begünstigt, indem es ihre Einnahmen proportional stärker erhöht und ihnen eine sehr viel bessere finanzielle Versorgung ermöglicht, so dass die reichsten AG den doppelten Versorgungsgrad der weniger entwickelten erreichen.

Das Abkommen wird auch deshalb kritisiert, weil es eine bestimmte Steuergesetzgebungsbefugnis der AG bei den wichtigsten der neuen abgetretenen Steuern verhindert, insbesondere bei der Mehrwertsteuer und bei der Sondersteuer auf Kraftstoffe. Auf diese letztgenannte Kritik hin antwortete der Finanzminister der Zentralregierung, Cristóbal Montoro, dass die zentrale Exekutive den AG keine größere Steuergesetzgebungsbefugnis gewähren könne, weil dies gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union verstoßen und von der Europäischen Kommission verboten würde. Die Behauptungen des Ministers scheinen absichtlich außer Acht zu lassen, dass es nach den Verträgen feststeht, dass die EU die Verantwortung hat, die Wettbewerbsvorschriften auf dem Gemeinsamen Markt zu schützen und daher Steuerprivilegien zu verhindern. Es trifft jedoch auch zu, dass es – entgegen den Behauptungen des Ministers – nicht die gemeinsamen Institutionen der Union sind, die bestimmen, bei welcher staatlichen Instanz, ob bei den zentralen Stellen des Staates oder bei den Autonomen Gemeinschaften, die Steuergesetzgebungsbefugnis angesiedelt ist. Dies muss von jedem Staat festgelegt werden. Kann die Kommission diese wichtige Frage verdeutlichen, so dass die AG und konkret Galicien, das ich vertrete, entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Autonomie innerhalb der EU-Rechtsvorschriften handeln können?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission*(31. Oktober 2001)*

Im Rahmen der Reform des Finanzierungssystems der „Comunidades Autonomas“ (Autonomen Gemeinschaften) haben die spanischen Behörden verschiedene steuerliche Maßnahmen verabschiedet.

Eine Maßnahme betrifft den Transfer eines Teils der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (MwSt) und der Steuer auf Kohlenwasserstoffe an diese Gemeinschaften. Diesbezüglich sehen die gemeinschaftlichen Bestimmungen keine Einschränkungen vor: die Mitgliedstaaten können frei über ihre Steuereinnahmen verfügen und diese je nach ihren Erfordernissen verteilen.

Diese Abgaben sind in der Mehrzahl ihrer steuerlichen Elemente harmonisiert. Sollten den Autonomen Gemeinschaften nun tatsächlich Gesetzgebungsbefugnisse übertragen werden, dann könnten sie Rechtsvorschriften zur Änderung der Steuersätze erlassen. Gemäß dem geltenden gemeinschaftlichen MwSt-Vorschriften ist es nicht zulässig, dass die Autonomen Gemeinschaften eigene MwSt-Sätze festsetzen. Laut Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten MwSt-Richtlinie⁽¹⁾ legt jeder Mitgliedstaat nur einen Normalsatz fest. Die Mitgliedstaaten können außerdem einen oder zwei ermäßigte Sätze anwenden. Hierzu kommt noch der Grundsatz der Einheitlichkeit des MwSt-Satzes, dem zufolge für identische Leistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) im selben Mitgliedstaat keine unterschiedlichen Sätze gelten dürfen. Einzig mögliche Abweichungen von diesen Grundsätzen sind genau festgelegte und vom Rat einstimmig angenommene befristete Ausnahmeregelungen nach Artikel 28 der Sechsten Richtlinie⁽²⁾.

Gemäß den für verbrauchsteuerpflichtige Waren geltenden Richtlinien sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wenden die Mitgliedstaaten auf alle Waren, die einer auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Verbrauchsteuerstruktur unterliegen, einen einheitlichen nationalen Steuersatz an, der über dem in einer entsprechenden Richtlinie festgelegten Mindestsatz liegt. Der Rat kann einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus sozial-, umwelt- oder verkehrspolitischen Erwägungen heraus Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen⁽³⁾.

Allgemein ist hierzu zu bemerken, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs⁽⁴⁾ in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften allein der Mitgliedstaat die Verantwortung für die von seinen Gebietskörperschaften erlassenen Maßnahmen trägt. Folglich obliegt es ihm, die Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse zu regeln, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen sicherzustellen.

⁽¹⁾ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage — ABl. L 145 vom 13.6.1977, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/4/EG des Rates vom 19. Januar 2001 hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes — ABl. L 22 vom 24.1.2001 und Berichtigung ABl. L 26 vom 27.1.2001.

⁽²⁾ Richtlinie 92/77/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG (Annäherung der MwSt-Sätze) — ABl. L 316 vom 31.10.1992.

⁽³⁾ Vgl. Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle — ABl. L 316 vom 31.10.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, der Richtlinie 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und der Richtlinie 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle — ABl. L 365 vom 31.12.1994.

⁽⁴⁾ Urteile vom 14. Oktober 1987, C- 248/84, Deutschland/Kommission, Slg. 4013, und vom 8. März 1988, C-62/87 und 72/87, Exécutif régional wallon und SA Glaverbel/Kommission, Slg. 1573).

(2002/C 205 E/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2750/01

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(9. Oktober 2001)

Betrifft: Beschlagnahmung von Autos an der schwedisch-finnischen Grenze

Im Jahre 1997 wurden die Autos mehrerer schwedischer Bürger vom finnischen Zoll beschlagnahmt. U.a. wurde das Auto eines schwedischen Mitbürgers mit der Begründung beschlagnahmt, dass er über 185 Nächte bei seiner finnischen Verlobten verbracht habe. Der Schwede war mit seinem Auto von Haparanda, wo er wohnt und arbeitet, über die Grenze nach Torneå gefahren. Er müsse, wie der finnische Zoll erklärte, als in Finnland wohnhaft betrachtet werden und dort auch Kfz-Steuern bezahlen. Man verwies auf die Richtlinie 83/1827/EWG⁽¹⁾.

Es gab in diesem Fall Interpretationsdifferenzen, und das damalige Mitglied des Europäischen Parlaments Birgitta Ahlqvist (S) bat im Januar 1998 die damalige britische Ratspräsidentschaft um Auslegung. Der Ratspräsident verwies auf einen fast identischen Fall von der dänisch-deutschen Grenze. In dem Urteil in jenem Fall wurde erklärt, dass eine Person, die in einem bestimmten Land wohnt und arbeitet, nicht als in einem anderen wohnhaft betrachtet werden kann, nur weil sie die Nächte bei einer Person in diesem anderen Land verbringt. Der Rat wies darauf hin, dass die Kommission darauf zu achten habe, dass diesem Urteil in der EU entsprochen wird, und somit diesen Fall zu überprüfen habe.

Zu welchem Ergebnis ist die Kommission bei dieser Überprüfung gelangt?

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(10. Dezember 2001)

Der Kommission ist bekannt, dass es zwischen Schweden und Finnland sowie zwischen anderen Nachbarländern einige strittige Fälle im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwendung von Fahrzeugen gibt. Maßgeblich für die Behandlung dieser Fälle sind zum einen die Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel⁽¹⁾ und zum anderen die Bestimmungen über die Freizügigkeit innerhalb der Union. Im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens, das die Kommission gemäß Artikel 226 (ehemals Artikel 169) EG-Vertrag gegen Dänemark eingeleitet hat, hat die Kommission im März 2001 bereits beschlossen, den Gerichtshof anzurufen. Derzeit erwägt die Kommission, auch gegen Finnland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Was den speziellen Fall anbetrifft, der der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde (d.h. der Fall einer Person, die in Schweden wohnt und arbeitet und die Nächte bei seiner Verlobten in Finnland verbringt), so teilt die Kommission vorbehaltlich der Überprüfung der Angelegenheit durch die zuständigen Behörden die Ansicht des Herrn Abgeordneten, dass es sich um eine ähnliche Situation handelt wie in der Rechtssache C-297/89⁽²⁾ (Ryborg). Die schwedischen Behörden werden mit den finnischen Behörden Kontakt aufnehmen, um eine angemessene Lösung zu finden.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 23.4.1983.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. April 1991, Rigsadvokaten gegen Nicolai Christian Ryborg, Slg. 1991, I-1943.

(2002/C 205 E/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2827/01

von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(11. Oktober 2001)

Betrifft: Schutz der Rechte der Frau

Trotz zahlreicher Erklärungen zur Lage der Frau in den weniger entwickelten Ländern, insbesondere nach der Weltfrauenkonferenz von Peking und der Entschließung zu „Entwicklung und Gender“ des Entwicklungsrates vom 20. Dezember 1995 ist die Lage der Frau in den weniger entwickelten Ländern weiterhin prekär.

Die Förderung der Frauen ist für eine globale Entwicklungsstrategie in den weniger entwickelten Ländern von grundlegender Bedeutung. Welche speziellen politischen Maßnahmen gedenkt die Kommission angesichts dessen zu ergreifen, um die Förderung der Rechte, der Gesundheit und der Bildung von Frauen zu fördern?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(26. November 2001)

Auch die Kommission hält die Förderung von Frauen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für äußerst wichtig. In den letzten Jahrzehnten haben sich Frauen zwar mehr Rechte und Freiheiten erkämpft als je zuvor, doch bestehen in allen Erdteilen – insbesondere in den ärmsten Ländern und Bevölkerungsschichten – geschlechterspezifische Ungleichheiten weiterhin fort. Aus diesem Grund genießt der nach der Weltfrauenkonferenz in Beijing entwickelte Ansatz zur Einbeziehung von Gender-Fragen seit Jahren einen hohen Stellenwert in der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft.

Vor kurzem übermittelte die Kommission Rat und Parlament eine Mitteilung⁽¹⁾ über ein Aktionsprogramm, das konkrete Maßnahmen zur Einführung der Gleichstellungsthematik als Querschnittsaufgabe in die Entwicklungszusammenarbeit der EG vorsieht.

Das auf fünf Jahre angesetzte Programm umfasst gesundheits-, bildungs- und rechtsbezogene Aktionen in den sechs Schwerpunktbereichen der Entwicklungszusammenarbeit der EG.

Bei der Durchführung des Programms verfolgt die Kommission folgende Ziele:

- Einführung der Gleichstellungsthematik als Querschnittsaufgabe in allen sechs Schwerpunktbereichen der Entwicklungszusammenarbeit der EG;
- Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen in allen Projekten und Programmen auf Länderebene und regionaler Ebene;
- Aufbau kommissionsinterner Kapazitäten im Bereich Gleichstellung.

Die Kommission geht davon aus, dass der Entwicklungsrat am 8. November 2001 zu diesem Aktionsprogramm Schlussfolgerungen annehmen wird, und freut sich auf die Diskussionen mit dem Europäischen Parlament zu diesem Thema.

(¹) KOM(2001) 295 endg.

(2002/C 205 E/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2866/01
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(17. Oktober 2001)

Betrifft: Bedrohung der Fischerei in der Ostsee durch neue Dioxinregelung

Ein Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Grenzwerts für Dioxin in Fisch kann einen schweren Schlag für das schwedische Fischereigewerbe bedeuten. Ein Totalverbot für den Verkauf von Lachs und Aal aus der Ostsee wird nach Ansicht der staatlichen Fischereiverwaltung wahrscheinlich die Folge des Vorschlags sein.

Möglicherweise wird auch der Verkauf von Hering aus der Ostsee für den menschlichen Verzehr vom Verbot betroffen sein. Im schlimmsten Fall können einige Tausend Fischer ihre Arbeit verlieren.

Die schwedische Haltung in dieser Angelegenheit ist die, dass durchaus ein Grenzwert eingeführt werden kann, dass es dafür aber noch zu früh ist. Die wissenschaftlichen Grundlagen und Daten reichen noch nicht aus.

Es ist wichtig, dass in dieser Angelegenheit nicht übereilt gehandelt wird. Hat die Kommission eine Untersuchung darüber angestellt, welche Auswirkungen dieser Vorschlag über einen Grenzwert für Dioxin in Fisch auf die Beschäftigungslage in Schweden haben würde?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. Januar 2002)

Die Kommission ist sich der von dem Herrn Abgeordneten genannten möglichen Auswirkungen bewusst, die die Einführung von Höchstwerten für Dioxin in Fisch auf die Beschäftigungslage im Fischereisektor nach sich ziehen könnte. Es sind hier aber außer den möglichen wirtschaftlichen Folgen auch andere Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere die Aspekte des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Kommission hat am 28. August 2001 dem Rat Maßnahmen (¹) zur Festsetzung von Dioxinhöchstgehalten im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Verringerung der Dioxinbelastung der Umwelt sowie von Lebens- und Futtermitteln vorgeschlagen. Dabei geht es der Kommission in erster Linie um den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch die Reduzierung der Belastung des Menschen durch Dioxine und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (PCB).

Die Maßnahmen zur Reduzierung der lebensmittelbedingten Aufnahme dieser Schadstoffe sind durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die Aufnahme von Dioxinen bei einem erheblichen Anteil der europäischen Bevölkerung die vom Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ festgelegte zulässige Aufnahme überschreitet. Demgegenüber wurde auch den sozioökonomischen Auswirkungen der Vorschläge Rechnung getragen, es muss jedoch klar sein, dass diesen kein Vorrang gegenüber dem auf wissenschaftlicher Begutachtung beruhenden Schutzniveau der menschlichen Gesundheit eingeräumt werden kann.

Am 29. November 2001 hat der Rat die Ratsverordnung (EG) Nr. 2375/2001⁽¹⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln verabschiedet. Die Verordnung legt Höchstgrenzen für Dioxine und Furane in mehreren Lebensmitteln- darunter Fisch und Fischereierzeugnisse – fest.

Für einen Übergangszeitraum bis zum Jahre 2006 hat der Rat Finnland und Schweden eine Abweichung von den Höchstwerten für Fisch aus dem Ostseegebiet, der in ihrem Hoheitsgebiet zum Verzehr bestimmt ist, eingeräumt.

Die Kommission hat diese Ausnahmeregelung aus folgenden Erwägungen akzeptiert:

- bei einem großen Teil der Ostsee-Fettsfische dürften die Höchstgehalte überschritten werden, sie wären daher nicht mehr Teil des Speiseplans in Schweden und Finnland.
- Der Verzicht auf den Fischverzehr in Schweden und Finnland kann sich negativ auf die Gesundheit auswirken, weil:
 - Ostseefisch in diesen Ländern die Hauptquelle für Vitamin D bei älteren Menschen ist. Die Vitamin-D-Aufnahme ist besonders wichtig in den nördlichen Gebieten mit reduziertem Sonnenlicht,
 - Ostseefisch dann durch billigere Fleischerzeugnisse mit hohem Anteil an gehärtetem Fett und dem damit verbundenen höheren Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen ersetzt würde.
 - Die menschliche Gesamtbelastung durch Dioxine in Finnland und Schweden ist nicht höher als in anderen europäischen Ländern.
 - In Finnland und Schweden besteht ein System, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Verbraucher umfassend über die Ernährungsempfehlungen informiert werden, die die Einschränkung des Verzehrs von Fisch aus dem Ostseegebiet durch bestimmte gefährdete Bevölkerungsgruppen betreffen, um so potentielle Gesundheitsrisiken zu vermeiden.
 - Finnland und Schweden überwachen sorgfältig das Vorkommen von Dioxinen in Fisch aus dem Ostseegebiet, teilen jedes Jahr die Ergebnisse mit und berichten über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die menschliche Belastung durch Dioxine von Fisch aus dem Ostseegebiet zu senken.

⁽¹⁾ KOM(2001) 495 endg.

⁽²⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001.

(2002/C 205 E/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2882/01

von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission

(22. Oktober 2001)

Betrifft: Erteilung eines Zollkontingents für zollfreie Einfuhr von Motoren für Rasenmäher

Den europäischen Herstellern von Rasenmähern standen 2000 und 2001 je ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr für je 1 200 000 Stück Motoren für Rasenmäher, Zollkontingentsnummer 09.2976, zur Verfügung. Für das Jahr 2002 will nun die Kommission keinen Vorschlag für die Erteilung eines Zollkontingents an den Rat machen. Der Grund dafür ist, dass ein Mitgliedsstaat, Italien, dies ablehnt.

Diese Haltung basiert auf der Aussage, dass der in Turin ansässige Hersteller von Motoren, die Fa. Tecumseh Europe, mit seiner italienischen Motorenproduktion den Bedarf am europäischen Herstellermarkt deckt. Nach eigenen Angaben hat die Fa. Tecumseh bis jetzt 900 000 Stück Motoren verkauft. Importiert wurden zum Stichtag 19.09.2001 aus Drittländern 1 117 291 Stück. Bis zum Ende des Jahres ist von einem Gesamtbedarf von 2 400 000 Stück auszugehen.

Des weiteren können fertige Rasenmäher zollfrei eingeführt werden. Es entstehen hier Wettbewerbsnachteile für europäische Rasenmäherhersteller, wenn es keine zollfreie Einfuhr von Motoren gibt.

1. Was wird die Europäische Kommission unternehmen, um die Benachteiligung der deutschen Hersteller von Rasenmähern zu stoppen?
2. Welche Haltung nimmt die Europäische Kommission zu dem Dargelegten ein?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. Februar 2002)

Die Kommission verwaltet zur Zeit 64 autonome Zollkontingente und 980 autonome Zollaussetzungen. Diese Kontingente und Aussetzungen wurden mit Verordnungen des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäß Artikel 26 (vormals Artikel 28) EG-Vertrag und der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten⁽¹⁾ eröffnet. In der Mitteilung der Kommission sind die Grundsätze festgelegt, die die Kommission in der Regel einhält, wenn sie einen Vorschlag zur Eröffnung autonomer Zollaussetzungen oder Zollkontingente vorbereitet.

1. Im April 2001 erhob ein Mitgliedstaat Einwände gegen die Verlängerung des autonomen Zollkontingents Nr. 09.2976 für Viertaktbenzinmotoren mit einem Zylinder-Hubraum (cc) von nicht mehr als 250 cc zur Verwendung bei der Herstellung von Rasenmähern. Er machte geltend, dass sich die wirtschaftliche Lage des Herstellers der betroffenen Ware in der Gemeinschaft infolge der zollfreien Einfuhr vergleichbarer Waren drastisch verschlechtert hatte. Nachdem die Kommission geprüft hatte, inwiefern die von dem fraglichen Mitgliedstaat vorgebrachten Argumente und Beweise für oder gegen eine Verlängerung des Zollkontingents sprachen, gelangte sie zu dem Schluss, dass eine Verlängerung des Zollkontingents Nr. 09.2976 nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Daher erachtete es die Kommission im Einklang mit den in der Mitteilung der Kommission festgelegten Grundsätzen als nicht angemessen, dem Rat eine Verlängerung des Zollkontingents Nr. 09.2976 für das Jahr 2002 vorzuschlagen.

2. Nach Auffassung der Kommission entspricht die Anwendung von Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der normalen Vorgehensweise bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft. Alle Befreiungen von diesen Zöllen im Rahmen autonomer Zollkontingente und Zollaussetzungen sind Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind auf Fälle beschränkt, in denen der Verlust eigener Ressourcen für die Gemeinschaft und die zunehmende Konkurrenz für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die Einfuhren eindeutig durch eine mögliche Ankurbelung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft, die bessere Wettbewerbsfähigkeit des die eingeführten Waren verwendenden Unternehmens und insbesondere dessen Fähigkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, seine Anlagen zu modernisieren usw., aufgewogen werden. Die Kommission konnte aus den ihr vorliegenden Information nicht schließen, dass diese positiven Auswirkungen seit der ersten Eröffnung dieses Kontingents im Jahr 2000 erreicht wurden, und erachtete es daher als angemessen, die Wettbewerbssituation für die Unternehmen, die Gemeinschaftsware verwenden, gegenüber denjenigen, die die eingeführten Waren verwenden, so wiederherzustellen, wie sie vor der Einführung dieser Maßnahme existierte.

Die Kommission beabsichtigt jedoch, ihre Beurteilung der Lage im ersten Quartal 2002 zu überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 25.4.1998.

(2002/C 205 E/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2916/01 von Pere Esteve (ELDR) an die Kommission

(17. Oktober 2001)

Betrifft: Besteuerung von Kerosin

In dem von der Kommission angenommenen Weißbuch über den Verkehr wird unter anderem gefordert, umweltschädliche Flugzeuge vom europäischen Luftraum auszuschließen.

Demzufolge ist eine der Maßnahmen, die von der Kommission zur Zeit untersucht werden, die Besteuerung von Kerosin, dem Kraftstoff für Flugzeuge. Mit dieser Abgabe sollen die Flugzeuggesellschaften veranlasst werden, ihre Flotte zu verbessern, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Der Abgeordnete begrüßt diese Initiative der Kommission, die auf ein umweltfreundlicheres Verkehrsmodell in der EU ausgerichtet ist.

Im Falle der Balearen allerdings ist der Flugverkehr eine Notwendigkeit geworden. Die Alternativen durch andere Verkehrsmittel sind eingeschränkt; es bieten sich keine Möglichkeiten für den Landverkehr und der Schiffsverkehr ist hinsichtlich der Anzahl der Fahrten und der Anlaufhäfen auf dem Festland (Denia, Valencia und Barcelona) eingeschränkt.

Sollte die Besteuerung des Kerosins in vollem Umfang eingeführt werden, könnte es zusätzlich zum Konflikt mit den Sonderbestimmungen für die Balearen kommen, wo versucht wird, Maßnahmen zur Senkung der zusätzlichen Kosten aufgrund der Insellage sowohl im Bereich des Personen- als auch des geschäftlichen Warenverkehrs zu ergreifen.

1. Sind der Kommission die unerwünschten Nebeneffekte bekannt, welche die Einführung dieser Art von Abgaben für Regionen, denen sich wie im Fall der Balearen keine Alternativen zum Luftverkehr bieten, nach sich ziehen könnte?
2. Hat die Kommission besondere Maßnahmen für die oben erwähnten Fälle vorgesehen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(6. März 2002)

1. Im Weißbuch „Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽¹⁾ wird die Besteuerung von Flugkraftstoffen angesprochen. Darin wird festgestellt, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) bereits eine Empfehlung gebilligt hat, wonach die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) verstärken müssen, um die Einführung der Flugkraftstoffbesteuerung und anderer Instrumente mit ähnlicher Wirkung zu erreichen. Im Weißbuch wird ferner festgestellt, dass die Flugkraftstoffbesteuerung nicht mit einer Diskriminierung der Betreiber nach deren Herkunft oder Status einher gehen darf; das bedeutet, dass alle Luftverkehrsunternehmen im innergemeinschaftlichen Flugverkehr, auch jene aus Nichtgemeinschaftsländern, der Besteuerung unterliegen würden. Flugkraftstoffe würden also ungeachtet der Region oder des Dienstes ausnahmslos zum gleichen Satz besteuert.

In Ermangelung einer internationalen Übereinkunft könnte die Gemeinschaft nach einem im Weißbuch vorgebrachten Vorschlag gegebenenfalls die Besteuerung auf Flüge beschränken, zu denen eine Alternative besteht, beispielsweise eine Hochgeschwindigkeitszugverbindung – ein solches System wird in Schweden bereits angewandt. In diesem Fall würden die Flüge mit Ausgangs- oder Bestimmungsflughäfen in Regionen, zu denen keine alternativen Verkehrsverbindungen bestehen, nicht besteuert.

Falls eine allgemeine Besteuerung eingeführt werden sollte, könnte die spanische Regierung allerdings die Auswirkungen der Besteuerung auf die Bewohner der Balearen kompensieren, indem sie nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽²⁾ gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Alternativ dazu könnte sie, jedoch nur für den Personenverkehr, darauf erkennen, dass diese Dienste sozialer Art sind, und entsprechende direkte Beihilfen für die Fluggäste leisten, sofern dabei die Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 (ex-Artikel 92) EG-Vertrag eingehalten werden und insbesondere die Bedingung erfüllt ist, dass keine Unternehmen diskriminiert werden.

2. Die Kommission prüft ferner eine Reihe anderer marktorientierter und technischer Maßnahmen zur Verringerung der Abgasemissionen im Luftverkehr, und sie wird bei der Vorlage diesbezüglicher Vorschläge sicherstellen, dass die Interessen von Regionen in Randlage berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ KOM(2001) 370 endg.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(2002/C 205 E/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2927/01
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission

(24. Oktober 2001)

Betrifft: Kosten der Konferenz „Life Sciences and Biotechnology – A Strategic Vision“, 27.-28.9.2001 in Brüssel

Am 27. und 28. September 2001 veranstaltete die Kommission in Brüssel eine Konferenz mit dem Titel „Life Sciences and Biotechnology – A strategic Vision“.

Bitte informieren Sie mich über die Kosten dieser Veranstaltung in Form einer Kostenaufstellung.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(28. November 2001)

Die alle interessierenden Gruppen einbeziehende Konferenz der Kommission „Life Sciences und Biotechnologie – eine strategische Vision“ war Bestandteil der Ausarbeitung eines bis Ende 2001 zu erstellenden strategischen Papiers, das im März 2001 in dem Bericht der Kommission zum Europäischen Rat von Stockholm (23. bis 24. März 2001) angekündigt wurde. Mit der Veröffentlichung eines umfassenden und eingehenden Konsultationsdokuments⁽¹⁾ leitete die Kommission am 4. September 2001 eine breite öffentliche Konsultierung ein.

Die Konferenz fand an zwei Tagen am 27. und 28. September 2001 statt. Sie war in sechs Sessionen mit vier parallelen Arbeitskreisen zu ausgewählten Themen unterteilt, um möglichst viele Themen erfassen zu können. Rd. 40 Personen einschließlich mehrerer Abgeordneter des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente nahmen als Sitzungsleiter oder Mitglieder von Podiumsdiskussionen aktiv teil. Die Konferenz umfasste rd. 320 Teilnehmer, die ein breites Meinungsspektrum vertraten. Hierzu zählten wissenschaftliche Sachverständige, Interessengruppen der Verbraucher und des Umweltschutzes, Vertreter von Technik und Industrie, Vertreter des Gesundheitswesens, wissenschaftliche Mittler und Medien, Sachverständige und Politiker aus den Institutionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten sowie Experten aus dritten Ländern einschließlich Entwicklungsländern.

Die dabei entstandenen Arbeitsgruppenberichte befinden sich gemeinsam mit dem Konsultationsdokument auf einer neuen Web-Seite des EUROPA-Servers (<http://europa.eu.int/comm/biotechnology>), zu der auch die Öffentlichkeit Kommentare abgeben und veröffentlichen kann.

Die direkten Kosten der Konferenz betragen 104 000 EUR bestehend aus 78 000 EUR für Reise- und Tagesspesen privater Sachverständiger aus der Union und dritten Ländern, 16 000 EUR für die Teilnahme von Regierungs-Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Beitrittsländer und 10 000 EUR für die Konferenzlogistik. Diese Kosten waren günstig verglichen mit den Kosten ähnlicher Kommissionsveranstaltungen der Vergangenheit.

⁽¹⁾ KOM(2001) 454 endg.

(2002/C 205 E/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2936/01
von Juan Naranjo Escobar (PPE-DE) an die Kommission

(24. Oktober 2001)

Betrifft: Anbringung des Logos der Europäischen Union auf Flugzeugen

In einigen Mitgliedstaaten haben Fluggesellschaften das Logo der Europäischen Union auf ihren Flugzeugen angebracht. Die meisten Airlines ignorieren jedoch weiterhin dieses Erkennungszeichen, das in hohem Maße dazu beiträgt, unsere Identität in die Öffentlichkeit zu tragen.

Die Anbringung des Logos wird jedoch offensichtlich nicht überall erfolgen, da sie von Seiten der Fluglinien als Ermessenssache angesehen wird, weshalb es sich empfehlen würde, eine andere Form der Präsentation des Gemeinschaftslogos für die Fluggesellschaften der Europäischen Union zu finden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass sie einen verbindlichen Vorschlag vorlegen sollte, damit die Flugzeuge der Union das europäische Logo tragen, indem sie die entsprechende Maßnahme anwenden, die ihnen von der zuständigen Gemeinschaftsinstanz vorgeschrieben wird?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(29. November 2001)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, dass blau-gelbe Sternbanner der Union in den verschiedensten Zusammenhängen bestens geeignet ist, die europäische Identität in der Welt zu vermitteln. Daher begrüßt es die Europäische Union, dass eine Reihe von Luftfahrtgesellschaften dieses Emblem auf ihren Flugzeugen tragen.

Wie die Kommission bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, ist sie jedoch keineswegs der Auffassung, dass die Verwendung des Unionsbanners den europäischen Luftfahrtgesellschaften verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Übrigen erinnert die Kommission daran, dass aufgrund der Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europarat als Eigentümer des Emblems dessen Verwendung genehmigungspflichtig ist.

(2002/C 205 E/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2960/01

von Samuli Pohjamo (ELDR) und Mikko Pesälä (ELDR) an die Kommission

(25. Oktober 2001)

Betrifft: Verbesserung der Situation der Behinderten

Im Artikel 1 der vom Rat am 27. November 2000 verabschiedeten Richtlinie 2000/78/EG⁽¹⁾ wird festgestellt: „Zweck dieser Richtlinie ist die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf ...“ In der selben Richtlinie heißt es in Artikel 5 (Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen): „Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Menschen mit Behinderung den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten ...“ Die Umsetzung der Richtlinie ist außerordentlich wichtig, weil die Einstellung gegenüber Behinderten sowohl im Arbeitsleben als auch allgemein in der Gesellschaft weiterhin negativ ist. Der Rat hat sich in seiner Entschließung⁽²⁾ vom 17.6.1999 dazu geäußert, in der er die Mitgliedstaaten auffordert, besonderes Gewicht auf die Förderung der Beschäftigungschancen Behinderter zu legen.

1. Wie wird die Umsetzung dieser Richtlinie gewährleistet? In diesem Zusammenhang geht es vorrangig um die Bekämpfung der Diskriminierung von Behinderten am Arbeitsplatz und im Beruf und die in Artikel 5 genannten angemessenen Anpassungsmaßnahmen.

2. Wie ist der Passus in Artikel 5 „es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten“ zu verstehen? Wenn der Arbeitgeber einseitig das Recht hat, einzuschätzen, was für ihn eine unverhältnismäßige Belastung ist, wie kann dann verhindert werden, dass Behinderte unberechtigtweise mit diesem Argument beispielsweise bei der Einstellung diskriminiert werden?

3. Welches sind die Maßnahmen der Europäischen Union im Sinn von Artikel 26 der Charta der Grundrechte zur Förderung des selbständigen Lebens Behinderter, der sozialen und beruflichen Eingliederung und der Beteiligung am gesellschaftlichen Leben? Wie sind diese Maßnahmen bisher umgesetzt worden? Bestehen Möglichkeiten zur Verbesserung der Umsetzung?

4. Sind derartige Projekte speziell zur Verbesserung der Situation Behinderter für die nächste Zukunft geplant? Wenn ja: Um was für Projekte handelt es sich?

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽²⁾ ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(12. Dezember 2001)

1. Gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen. Um besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten jedoch erforderlichenfalls eine Zusatzfrist von drei Jahren ab dem 2. Dezember 2003 in Anspruch nehmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Diskriminierung wegen des Alters und einer Behinderung umzusetzen.

Die Kommission hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Mitglieder für die Umsetzung der Richtlinie zuständige Beamte der Mitgliedstaaten sind. Hauptaufgabe dieser Gruppe ist es, die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu erleichtern durch Veranstaltung eines Diskussionsforums, Informationsaustausch und Koordination der Arbeiten.

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht macht das Recht auf Schutz gegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung unmittelbar durchsetzbar. Dies schließt auch das Recht ein, im Falle einer Diskriminierung ein Gericht anzurufen.

Nach Einschätzung vieler behinderter Menschen ist es meist ein bestimmtes Element der Arbeitssituation, das ihnen gleiche Ausgangsbedingungen verwehrt in der Realisierung der Chancengleichheit, einer gleichberechtigten Teilhabe und einer gleichwertigen Arbeitsleistung.

Ein lückenloses Verzeichnis aller Vorkehrungen, die erforderlich sind, um jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auszuschließen, lässt sich nicht aufstellen. Vielmehr ist jeder konkrete Fall gesondert zu betrachten, ausgehend von den jeweiligen Gegebenheiten. Eine Orientierungshilfe gibt der zwanzigste Erwägungsgrund der Richtlinie: „Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden, d.h. wirksame und praktikable Maßnahmen, um den Arbeitsplatz der Behinderung entsprechend einzurichten, z.B. durch eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten oder eine Anpassung des Arbeitsgeräts, des Arbeitsrhythmus, der Aufgabenverteilung oder des Angebots an Ausbildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen.“

2. Werden entsprechende Vorkehrungen nicht getroffen, so ist dies laut Artikel 5 der Richtlinie nur dann nicht diskriminierend, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass diese Vorkehrungen sein Unternehmen unverhältnismäßig belasten würden. Die Beweislast sollte dabei beim Arbeitgeber liegen: er muss die Unverhältnismäßigkeit nachweisen. Menschen mit Behinderungen sind berechtigt, jeden derartigen Anspruch der Unverhältnismäßigkeit anzufechten. In Erwägungsgrund 21 heißt es hierzu: „Bei der Prüfung der Frage, ob diese Maßnahmen zu übermäßigen Belastungen führen, sollten insbesondere der mit ihnen verbundene finanzielle und sonstige Aufwand sowie die Größe, die finanziellen Ressourcen und der Gesamtumsatz der Organisation oder des Unternehmens und die Verfügbarkeit von öffentlichen Mitteln oder anderen Unterstützungsmöglichkeiten berücksichtigt werden“. Was eine übermäßige Belastung darstellt, wird demnach von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Sachlage zu entscheiden sein.

3. Neben den vorgenannten Maßnahmen der Diskriminierungsbekämpfung fördert die Gemeinschaft durch verschiedene Aktionen die soziale und berufliche Eingliederung der behinderten Menschen. Der Europäische Sozialfonds, wichtigstes Instrument der Gemeinschaft zur finanziellen Unterstützung behinderter Menschen, bezuschusst eine Vielzahl derartiger Aktionen: Berufserfahrungsprogramme, befristete geschützte Beschäftigungsverhältnisse und andere befristete Arbeitsmarktmaßnahmen. Fördermittel werden auch für selbständige Tätigkeiten bereitgestellt, unter anderem auch für den Aufbau von Genossenschaften für Menschen mit geistigen und schweren körperlichen Behinderungen.

Einen erheblichen Beitrag hierzu leistet auch die Gemeinschaftsinitiative EQUAL. Ihr Ziel ist die transnationale Zusammenarbeit zur Förderung neuer Wege der Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten jeglicher Art auf dem Arbeitsmarkt. Überdies wird eine beachtliche Anzahl von Projekten, die sich mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen befassen, im Rahmen von Forschungsprogrammen der Gemeinschaft oder anderer Mainstream-Programme unterstützt, wie z.B. Sokrates, Leonardo da Vinci, Gesundheitsförderung, Daphne, Phare, Tacis usw.

Zusätzlich fördern verschiedene Initiativen den Zugang zu Infrastruktur, zu Transportmitteln und zu den neuen Technologien. Aufgeführt sind sie im Einzelnen in der Mitteilung vom 12. Mai 2000 „Ein Europa ohne Hindernisse für behinderte Menschen“ (!).

4. Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000) ⁽²⁾ sieht eine ganze Reihe von Maßnahmen vor zur Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, zur Bekämpfung der Diskriminierung wirksame Rechtsvorschriften und Politiken zu entwickeln. Das Aktionsprogramm läuft bis zum Jahr 2006. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird auch angestrebt, die Handlungsfähigkeit der Behindertenorganisationen wie auch der Behinderten selbst zu stärken, damit diese sich gegen Diskriminierungen besser zur Wehr setzen können.

Um größeres Verständnis für die Probleme der behinderten Menschen zu wecken und die Akteure auf allen Ebenen zu mobilisieren, hat die Kommission vorgeschlagen, das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ zu erklären ⁽³⁾. Das Europäische Jahr soll durch Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Grundlagen schaffen für eine nachhaltige Verbesserung der Situation der behinderten Menschen und auf diese Weise den Weg bereiten für weiterführende Gesetzesinitiativen und politische Maßnahmen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 284 endg.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000.

⁽³⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001.

(2002/C 205 E/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2966/01

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(25. Oktober 2001)

Betrifft: Steuern auf persönliche Habe beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat

Die uneingeschränkte Freizügigkeit von Personen und Waren innerhalb der Mitgliedstaaten ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union.

Plant die Kommission in irgendeiner Weise zu untersuchen, welche Steuern beim Umzug in einen anderen Mitgliedstaat auf persönliche Habe zu zahlen sind, wenn sich ein Europäer entscheidet, seinen Wohnsitz innerhalb der Union zu wechseln?

Lässt sich genau feststellen, wie hoch die Beträge sind, die die spanischen Behörden in Form dieser Einfuhrsteuern eingezogen haben?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(14. Dezember 2001)

Was die Verbringung persönlicher Gegenstände im Falle eines Umzugs eines europäischen Bürgers von einem Mitgliedstaat in einen anderen anbetrifft, so wurden die „Einfuhr“-Steuern der Mitgliedstaaten durch das Gemeinschaftsrecht weitgehend abgeschafft. Dazu gehören insbesondere die harmonisierten MwSt- und Verbrauchsteuersysteme und die Richtlinie 83/183/EWG ⁽¹⁾ hinsichtlich anderer verbrauchsbezogener Steuern.

Der Kommission ist nicht bekannt, dass Spanien „Einfuhrsteuern“ erhebt. Am besten können die Mitgliedstaaten selbst dem Herrn Abgeordneten entsprechende Auskünfte erteilen.

⁽¹⁾ Richtlinie 83/183/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat (ABl. L 105 vom 23.4.1983), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 (ABl. L 76 vom 23.3.1992).

(2002/C 205 E/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2980/01
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(19. Oktober 2001)

Betrifft: Harmonisierung der Verordnung (EG) 925/1999

Auf der jüngsten Tagung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation in Montreal/Kanada (25.9.-5.10.) wurde ein Kompromiss in Fragen des Lärms und der Umweltverschmutzung durch Verkehrsflugzeuge erzielt.

Was wird die Kommission unternehmen, damit die Verordnung (EG) 925/1999⁽¹⁾ in Einklang mit diesem Kompromiss gebracht wird? Kann die Kommission darüber hinaus mitteilen, ob der Beschluss der ICAO den Besorgnissen der europäischen Bürger im Hinblick auf die Lärm- und Umweltbelastung durch Flugzeuge Rechnung trägt?

⁽¹⁾ Abl. L 115 vom 4.5.1999, S. 1.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(12. November 2001)

Die Kommission begrüsst die auf der 33. Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) erzielte Einigung über die EntschlieÙung A 33/7 „Konsolidierte Erklärung weiter geltender ICAO-Grundsätze und -Praktiken im Bereich des Umweltschutzes“. In den Schlussfolgerungen des Rates der Verkehrsminister vom 16. Oktober 2001 wurde hervorgehoben, dass die Annahme der EntschlieÙung die Möglichkeit eröffnet, die Verordnung (EG) Nr. 925/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Registrierung und zum Betrieb innerhalb der Gemeinschaft von bestimmten Typen ziviler Unterschall- Strahlflugzeuge, die zur Einhaltung der in Band I Teil II Kapitel 3 des Anhangs 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, dritte Ausgabe (Juli 1993), festgelegten Normen umgerüstet und neubescheinigt worden sind, in naher Zukunft durch ein neues Rechtsinstrument zum Lärmschutz und zu Betriebsbeschränkungen für laute Flugzeuge zu ersetzen.

Die Kommission wird so bald wie möglich einen Legislativvorschlag unterbreiten, der in Einklang mit der EntschlieÙung A 33/7 einen Rahmen für die Einführung von Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft schafft, der die von der EntschlieÙung gebotene Flexibilität voll nutzt und den in der Nähe von Flughäfen lebenden Menschen einen ausreichenden und notwendigen Schutz gegen ein Anwachsen der Lärmbelastung bietet.

(2002/C 205 E/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2986/01
von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission

(29. Oktober 2001)

Betrifft: Finanzierung der Publikation Panorama Latvii aus PHARE-Mitteln

Treffen lettische Presseberichte zu, nach denen die Kommission mit ihrem „Democracy Program“ aus PHARE-Mitteln die Publikation Panorama Latvii (vormals „Sovjetskaja Latvija“) finanziert hat?

Ist der Kommission die Tatsache bekannt, dass ihr Herausgeber Alfreds Rubiks ist, vormals erster Sekretär der KP Lettlands und Putschist vom August 1991?

Ist es Politik der Kommission, sowjetnostalgische und stalinistische Publikationen in den Beitrittsländern zu fördern?

Welche Konsequenzen gedenkt sie daraus zu ziehen, um Ähnliches in Zukunft auszuschließen?

Welcher Beamte war für die Mittelvergabe verantwortlich?

Warum versagte die politische Kontrolle?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(12. Dezember 2001)

Im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (Haushaltslinie B/-700) hat die Kommission die Nichtregierungsorganisation (NRO) „Lettisches Menschenrechtskomitee“ bei einem Kleinvorhaben mit der Bezeichnung „Informationsdienst für Migrationsfragen“ finanziell unterstützt. Das Gesamtbudget dieses Projekts wurde mit 4300 € angesetzt, wobei der Höchstbetrag der gemeinschaftlichen Fördermittel bei 3850 € lag.

Die Nichtregierungsorganisation „Lettisches Menschenrechtskomitee“ tritt für die Interessen der Russisch sprechenden Bevölkerung Lettlands ein und konzentriert sich besonders auf Fragen der Staatsbürgerschaft. Zweck des oben genannten Projekts war die Bereitstellung von Information und Rechtsberatung über die Zuwanderungsvorschriften, um die Zahl der in Lettland illegal oder ohne gültige Ausweispapiere leben, zu verringern.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, darunter die Veröffentlichung von Beiträgen in Zeitungen, von denen das „Lettische Menschenrechtskomitee“ annahm, dass sie von der Zielgruppe gelesen werden. Eine dieser Publikationen war „Panorama Latvii“. Alfreds Rubiks hat keine Herausgeberfunktion in dieser Zeitung, wenngleich diese bei verschiedenen Gelegenheiten seine Ansichten unterstützt hat.

Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Staatsbürgerschaft und Zuwanderungsangelegenheiten des lettischen Innenministeriums durchgeführt.

(2002/C 205 E/019)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2997/01**von Toine Manders (ELDR) an die Kommission**

(22. Oktober 2001)

Betrifft: Fußball: Unerwünschte Auswirkungen des neuen Transfersystems

Das frühere Transfersystem für Berufsfußballer ist bekanntlich wegen der Nichtvereinbarkeit mit dem freien Verkehr im Binnenmarkt durch das Urteil in der Rechtssache Bosman abgeschafft worden. Seitdem hat es sich als schwierig erwiesen, eine tragbare Alternative zur Regelung eines Finanzausgleichs für die kostspielige Ausbildung der Spieler zu finden.

Ab September 2001 hat die FIFA im Benehmen mit der Kommission neue Voraussetzungen für Spielertransfers eingeführt, bei denen bereits jetzt feststeht, dass sich unbeabsichtigte und unerwünschte Auswirkungen ergeben.

Ein Spieler darf inzwischen in vielen Fällen bei Ablauf seines Vertrags ohne Finanzausgleich für den Verein den Arbeitgeber wechseln, vorbehaltlich einer geringen Vergütung für seine Ausbildung. Infolgedessen geht der Verein, der in die Ausbildung junger Talente investiert, das Risiko ein, dass der ausgebildete Spieler zu einem anderen Verein wechselt und der Verein selbst dafür kaum eine Entschädigung erhält. Die Investition für die Spielerausbildung und die Steigerung des Könnens der Spieler zwecks Erhöhung des Marktwerts ist für die Vereine eine entscheidende Voraussetzung für das finanzielle Überleben geworden. Gerade für Vereine in kleinen Ländern, die aufgrund der UEFA-Bestimmungen in ihren nationalen Ligen spielen müssen, fallen die Einnahmen von den Medien unverhältnismäßig deutlich geringer aus als in großen Ländern, so dass diese Vereine aus finanziellen Gründen im sportlichen Wettbewerb mit anderen europäischen Vereinen nicht mehr bestehen können.

Das neue Transfersystem hat schon jetzt in mehreren Staaten Missstände hervorgerufen. Es hat beispielsweise in den Niederlanden bewirkt, dass der Fußballverein Ajax seinen Spieler Arveladze ein Jahr vor Ablauf des Vertrags als nichtaktiven Spieler eingestuft hat, um ihn mit größerem Nachdruck dazu zu bewegen, seinen Vertrag zu verlängern. Während der Laufzeit des Vertrags ist nämlich die Vergütung für einen Verein weitaus höher. Diese Maßnahme ist vom Ajax-Standpunkt durchaus verständlich, weil der Spieler bei Ablauf seines Vertrags ablösefrei wechseln könnte, während für Ajax kein Ausgleich für die getätigten Investitionen zu Buche stünde.

Es ist allerdings sowohl unter menschlichem als auch arbeitsrechtlichem Blickwinkel eine keineswegs wünschenswerte Entwicklung und kann doch wohl nicht der Sinn der neuen Vorschriften sein, die gerade zum Schutz von Spieler und Vereinen geschaffen worden sind.

Ist der Kommission dieser Fall bekannt?

Ist sie bereit, kurzfristig zu prüfen, ob Verbesserungen an dem neuen Transfersystem möglich sind, und sie gegebenenfalls auch zu verwirklichen?

Ließe sich durch eine Europa-Tabelle der Clubs, aufgestellt mit dem Kriterium der Höhe der Vergütung für unter Vertrag genommene Spieler, ein brauchbarer Ansatz dazu schaffen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(22. November 2001)

Am 5. März 2001 hat sich der Weltfußballverband, die Fédération internationale de football association (FIFA), im Einvernehmen mit dem Europäischen Fußballbund, der Union des associations européennes de football (UEFA), zu einer Änderung ihrer zuletzt 1997 neugefassten Bestimmungen über Status und Transfer von Spielern nach den mit Unterstützung der Kommission etablierten, veröffentlichten Grundsätzen verpflichtet.

Am 5. Juli 2001 hat das Exekutivkomitee der FIFA in Buenos Aires die neue Regelung für internationale Spielertransfers verabschiedet. Am 31. August 2001 bestätigte ein gemeinsames Communiqué der FIFA und der internationalen Spielergewerkschaft, der Fédération internationale des associations de footballeurs professionnels (FIFPro), die Mitwirkung der Spielervertreter bei der Ausarbeitung der neuen Regeln und ihre Mitwirkung in den Schiedsorganen der FIFA und im Fußball-Schlichtungssystem.

Mit dem Bosman-Urteil war das Transfersystem nicht völlig abgeschafft worden. Für rechtswidrig erklärt wurden lediglich Ablösesummen bei internationalen Vereinswechseln im Innern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) nach Vertragsablauf. Die Praxis der Vertragsabschlüsse über immer längere Laufzeiten und das von der FIFA erlassene Verbot eines Vereinswechsels im Falle einer einseitigen Vertragsauflösung führten dazu, Vereinswechsel nach Vertragsende zu vermeiden und auf diese Weise das Bosman-Urteil zu umgehen.

Die Grundsätze für die neuen Transferregeln, auf die sich die FIFA verpflichtet hatte und die seit dem 1. September 2001 in Kraft sind, setzen dieser Praxis ein Ende. Sie sind in den Augen der Kommission Ausdruck eines angemessenen Gleichgewichts zwischen dem Schutz der Förderung und Ausbildung insbesondere durch die kleinen Vereine und der notwendigen Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Die Höchstlaufzeit der Verträge beträgt nunmehr fünf Jahre. Ein finanzieller Ausgleich für die Ausbildungsaufwendungen ist selbst nach Vertragsablauf weiterhin zulässig, sofern er in einem Verhältnis zu den tatsächlichen Ausbildungskosten steht. Die kleinen Vereine einschließlich der Amateurclubs sollen die Hauptnutznießer des neuen Systems sein, in dem auch die Umverteilung der Ausbildungsentschädigungen vorgesehen ist (Aufteilung auf alle an der Ausbildung eines Spielers beteiligten Vereine). Eine einseitige Vertragsauflösung ist zu Saisonende möglich. In diesem Fall ist eine objektiv angemessene finanzielle Entschädigung zu zahlen, und während des geschützten Zeitraums können kurze Sanktionen verhängt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Stabilität der Fußballmannschaften und des ordnungsgemäßen Spielbetriebs stehen. Die Vertragsauflösung aus triftigen Gründen oder triftigen sportlichen Gründen ist immer möglich. Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und findet vor paritätisch besetzten Schiedsorganen statt.

Im Falle ihrer korrekten Anwendung dürften diese Grundsätze ausreichen, um Umgehungsversuche der vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Art zu vermeiden, die vor der Annahme der neuen Regelung durch die FIFA anscheinend häufig vorkamen.

Die Sportverbände sind nach Auffassung der Kommission die kompetentesten Gremien, um über die Kategorisierung der Vereine nach objektiven Kriterien zu befinden, mit denen die Einhaltung der in der Sitzung vom 5. März vereinbarten Grundsätze gewährleistet werden soll.

Die Änderung der Bestimmungen über internationale Vereinswechsel auf der Grundlage der vorher vereinbarten Grundsätze hat das Allgemeininteresse und die individuellen Freiheitsrechte unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports gewahrt. Sollte das neue Transfersystem in Einzelfällen missbraucht oder umgangen werden, kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

(2002/C 205 E/020)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3016/01
von Feleknas Uca (GUE/NGL) an die Kommission**

(29. Oktober 2001)

Betrifft: Änderung der türkischen Verfassung

Mit großer Mehrheit haben die Abgeordneten der türkischen Nationalversammlung für Änderungen der Verfassung, die 1982 von den Militärs diktiert wurde, gestimmt. In der reformierten Verfassung wurde die Gleichheit von Frau und Mann verankert, das Verbot politischer Parteien erschwert, Radio- und Fernsehsendungen, Bücher und Zeitungen werden künftig auch in kurdischer Sprache zugelassen. Einzelne Sendungen können allerdings aus Gründen der nationalen Sicherheit weiterhin verboten werden. Der Einfluss der Generäle auf die Politik soll zurückgedrängt werden, denn die Entscheidungen des Nationalen Sicherheitsrates sollen nur noch empfehlenden Charakter haben. Die Todesstrafe wurde nicht gänzlich abgeschafft, sondern nur eingeschränkt, d.h. Terroristen und Kriegsverbrecher können weiterhin mit dem Tod bestraft werden.

Wie beurteilt die Europäische Kommission die türkische Verfassungsänderung?

Entspricht die Verfassungsreform den Erwartungen der Europäischen Kommission?

Welche Auswirkungen hat die türkische Verfassungsreform auf den Beitrittsprozess?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(13. Dezember 2001)

Die Kommission begrüßt das vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 verabschiedete Verfassungsreformpaket. In ihren Augen stellt dieses Paket eine bedeutende Entwicklung hin zum Ausbau der Demokratie und zu einem besseren Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dar.

Die Verfassungsänderungen schmälern die Grundlage für die Einschränkung von Grundfreiheiten wie der Rede- und Gedankenfreiheit, der Presse- und der Koalitionsfreiheit.

Um Wirkung zu zeigen, muss die Verfassungsänderung wichtige Gesetzesänderungen nach sich ziehen. Das gilt insbesondere für Fragen wie die Redefreiheit und die kulturellen Rechte, darunter die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen als Türkisch.

Die türkische Regierung ist im Begriff ein Paket mit neuen Gesetzentwürfen zuende zu schnüren, mit dem zahlreiche Verfassungsänderungen umgesetzt werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Rede- und Gedankenfreiheit. Das dürfte es leichter machen, bei der Erfüllung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft voranzukommen.

Trotz dieser Änderungen bleibt die Ausübung der Grundfreiheiten zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Inwieweit Einzelpersonen in der Türkei tatsächliche Verbesserungen bei der Ausübung der Grundrechte spüren werden, hängt von Einzelheiten der Durchführungsvorschriften und von der praktischen Anwendung des Rechts ab. Besonders ermutigend ist, dass ein allgemeiner Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingeführt wurde und es in der Tat erklärtes allgemeines Ziel der Reform ist, die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit in den Vordergrund zu rücken.

Der geänderte Artikel 38 der Verfassung beschränkt die Todesstrafe auf terroristische Straftaten, Kriegszeiten oder Zeiten drohender Kriegsgefahr. Die Ausnahme für terroristische Straftaten steht nicht in Einklang mit dem Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die keine Einschränkungen gestattet; die Ausnahme bei Kriegsverbrechen jedoch ist im Rahmen dieses Protokolls erlaubt.

Die Reformen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten enthalten zahlreiche positive Elemente. Die Bestimmungen in den Artikeln 26 und 28 über das Verbot des Gebrauchs gesetzlich verbotener Sprachen sind nunmehr abgeschafft. Das könnte den Weg ebnen für den Gebrauch anderer Sprachen als der türkischen und stellt eine positive Entwicklung dar.

Wie die türkischen Behörden eingeräumt haben, müssen die geltenden strengen Vorschriften und Praktiken geändert werden, um die Verfassungsreform umsetzen zu können.

Sind diese Änderungen einmal umgesetzt, kommen sie eindeutig den Bürgern der Türkei zugute und helfen dem Land, bei seinen Vorbereitungen auf die EU-Mitgliedschaft voranzukommen.

Weitere Einzelheiten zu dieser Angelegenheit finden sich in dem am 13. November 2001 verabschiedeten Regelmäßigen Bericht über die Türkei ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ SEC(2001) 1756.

(2002/C 205 E/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3055/01
von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission

(5. November 2001)

Betrifft: Religiös motivierte Unruhen in Nigeria

Unter dem Vorwand der amerikanischen Luftangriffe auf Afghanistan wurden in den letzten Tagen während religiös motivierter Unruhen, die in Nordnigeria ausgebrochen waren, mindestens 200 Menschen ermordet. Tausende von Christen verlassen die Gegend wegen der Aktionen der Banden moslemischer Kämpfer.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um den religiös motivierten Massakern an Zivilpersonen ein Ende zu bereiten? Beabsichtigt sie ferner, der Regierung von Nigeria Unterstützung zu gewähren, um die derzeitige Krise zu bewältigen und den Zivilpersonen, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, humanitäre Hilfe zu leisten?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(7. Januar 2002)

Den wichtigsten Beitrag zur wiederkehrenden Gewalt in Nigeria leistet der Faktor Armut zusammen mit den unerfüllten Erwartungen der jüngeren Generation. Skrupellose Politiker und Geistliche der älteren Generation können ebenfalls die Frustrationen der Jugend ausnutzen. Diese Sicht der Dinge wird anscheinend von der nigerianischen Regierung geteilt und diese Punkte wurden durch deren Vertreter bei einem Gebertreffen vom 19.-20. November 2001 in Brüssel als Kernfragen benannt, die von den Gebern zu berücksichtigen sind.

Die Kommission führt Programme durch, um kurz- und langfristig die Armut zu lindern bzw. arbeitet solche aus. Kurzfristig läuft derzeit ein Programm, in dessen Rahmen rund 65 Mio. € für Kleinprojekte und Arbeitsplatzschaffung im Nigerdelta bereitgestellt wurden, einem der von der Krise am schlimmsten betroffenen Staaten. Darüber hinaus ist ein Kleinprojekt zum Ausbau der institutionellen Kapazität, zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und zur Schulung der Medien im Norden Nigerias im Gange. Längerfristig zielt die in Kürze fertiggestellte Länderunterstützungsstrategie auf die Bekämpfung der Armut in sechs am schlimmsten betroffenen Staaten ab. Mit dem eingehenden Programm, für das 552 Mio. € zur Verfügung stehen, sollen die Armutsursachen an der Wurzel gepackt werden, darunter der Zugang zu Dienstleistungen und Ressourcen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ferner ist geplant, in den Gegenden mit ernsthaften Sicherheitsrisiken kurzfristig vertrauensbildende Maßnahmen zu benennen.

Generell wird die Kommission über das Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) nur in Ländern tätig, in denen die nationalen und lokalen Behörden nicht in der Lage sind, mit natürlichen oder durch den Menschen verursachten Katastrophen fertig zu werden und wenn die Behörden um Hilfe von außen ersuchen. Bisher war das in Nigeria noch nicht der Fall, denn die lokalen Behörden haben dort die zunehmende Zahl an Binnenvertriebenen mehr oder weniger in den Griff bekommen.

Zugleich können viele Probleme Nigerias als strukturell bedingt angesehen werden, gegen die kurzfristige humanitäre Hilfe nicht das beste Instrument ist. Dennoch erachtet es die Kommission für wichtig, die jüngsten Entwicklungen direkt vor Ort zu überwachen und plant daher die Entsendung einer ECHO-Mission nach Nigeria, um eine Risikobewertung vorzunehmen.

(2002/C 205 E/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3089/01
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(13. November 2001)

Betrifft: Gleichstellung der Bekämpfung von HIV/AIDS und tropischen Krankheiten mit der Bekämpfung von Milzbrand dadurch, dass jeder Zugang zu Arzneimitteln erhält

1. Hat die Kommission den Bericht in der Niederländischen Tageszeitung „Trouw“ vom 20. Oktober 2001 mit dem Titel „Milzbrand zwingt Vereinigte Staaten zur Verletzung des Patentrechts“, zur Kenntnis genommen, in dem darüber berichtet wird, dass sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Kanada Stimmen laut werden, dass das Patentrecht der Firma Bayer für das Arzneimittel „Ciproflaxin“ gegen Milzbrand aufgehoben werden soll?
2. Kann sie bestätigen, dass der Zweck der in Absatz 1 erwähnten Änderung der Politik darin besteht, dass tatsächlich zugelassen wird, dass ein mit „Ciproflaxin“ vergleichbares Arzneimittel hergestellt wird, z.B. durch Ranbaxy in Indien oder durch ein kanadisches Unternehmen, wobei die kanadische Regierung inzwischen offenbar 900 000 Tabletten einer billigen Version des Arzneimittels bestellt haben soll?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, dass es eine positive Entwicklung ist, dass die gesundheitlichen Interessen der amerikanischen und kanadischen Bevölkerung Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Pharmaindustrie haben, und dass dazu jetzt das „Trips-Abkommen“, mit dem das geistige Eigentum der Pharmaindustrie geschützt wird, ausgesetzt werden kann aufgrund einer nationalen Notsituation, von der laut amerikanischer und kanadischer Regierung jetzt die Rede ist?
4. Teilt die Kommission die Auffassung, dass diese berechnete Verletzung des Patentrechts einen zynischen Beigeschmack bekommen könnte, wenn nicht gleichzeitig auf sehr großzügige Weise auch den Entwicklungsländern gestattet würde, auf der Grundlage der in ihren Ländern existierenden Notsituation, die sowohl auf die HIV/AIDS-Epidemie als auch die seit jeher bestehende massive Verbreitung lebensbedrohlicher tropischer Krankheiten zurückzuführen ist, das Recht erhalten, die Patentvorschriften in „Trips-Abkommen“ nicht beachten zu müssen, um ihrer Bevölkerung so rasch wie möglich bezahlbare Arzneimittel geben zu können?
5. Ist die Kommission bereit, entsprechend dem am 4. Oktober 2001 vom Europäischen Parlament angenommenen Bericht Khanbhai über die Bekämpfung der Armut auf der bevorstehenden Vierten Ministerkonferenz der WHO in Katar das Recht auf Gesundheit und Gesundheitsfürsorge sowie den Zugang zu Arzneimitteln für Menschen in Entwicklungsländern durch die dort vertretene Delegation der Kommission nachdrücklich zu unterstützen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(7. Januar 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass die Vereinigten Staaten und Kanada mit dem Patentinhaber Bayer Gespräche über den Verkauf von Ciproflaxin geführt haben. Ihres Wissens konnte die Angelegenheit in beiden Fällen ohne Aussetzung der Patentrechte zwischen dem Patentinhaber und den jeweiligen Käufern geregelt werden. Allerdings ist ihr nicht bekannt, dass ähnliche Arzneimittel von Generikaherstellern in Indien oder in anderen Ländern bezogen wurden.

Im Milzbrandfall kam es nach Wissen der Kommission nicht zu einer Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, und weder die USA noch Kanada haben von Zwangslizenzen Gebrauch gemacht.

Die Kommission möchte betonen, dass gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Übereinkommen) Zwangslizenzen erteilt werden können. In der Erklärung über das TRIPs-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Doha angenommen wurde, wurde bekräftigt, dass jedes Mitglied das Recht hat, Zwangslizenzen zu erteilen und die Gründe dafür selbst festzulegen. Jedes Mitglied hat auch das Recht festzulegen, was unter einem nationalen Notstand oder Umständen von äußerster Dringlichkeit zu verstehen ist. Letzteres ist insofern wichtig, als die Mitglieder im Falle eines nationalen Notstandes oder unter Umständen von äußerster Dringlichkeit berechtigt sind, Zwangslizenzen nach einem beschleunigten Verfahren zu erteilen.

Die genannte Erklärung über das TRIPs-Übereinkommen und öffentliche Gesundheit entspricht der Position, die die Gemeinschaft vor der Ministerkonferenz festgelegt hatte, und stellt einen wichtigen Fortschritt in der Debatte über den Zugang zu Arzneimitteln dar. Sie schafft mehr Klarheit hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem TRIPs-Übereinkommen und dem Recht der WTO-Mitglieder, Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu ergreifen. Außerdem spiegelt sie den Konsens wider, der im Hinblick auf die Flexibilität erzielt wurde, die mehrere einschlägige Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens bieten.

(2002/C 205 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3100/01

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. November 2001)

Betrifft: Zusätzliche Gemeindeabgabe auf Erzeugnisse der Holzwirtschaft in Griechenland

In Griechenland wird im Laufe der ersten Verarbeitungsphase (Holzfällen) zusätzlich zur normalen Mehrwertsteuer noch eine Gemeindeabgabe erhoben. Diese Steuer, die jährlich vom Landwirtschaftsministerium errechnet wird, beläuft sich derzeit zusammen mit der Mehrwertsteuer auf 17% des Marktpreises.

Durch die Erhebung dieser Steuer werden die einheimischen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse gegenüber importierten Hölzern benachteiligt. Außerdem entstehen schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Probleme für die Arbeitnehmer dieses Sektors, ihre Kooperativen und die lokale Wirtschaft der benachteiligten Regionen und Berggebiete in Griechenland. Daher wird die Kommission um folgende Mitteilung gebeten: Mit welche Maßnahmen wird sie dafür zu sorgen, dass Griechenland diese zusätzliche Steuer auf nationale Hölzer, die den Wettbewerb verzerrt und nicht mit der Wettbewerbspolitik der Europäischen Union in Einklang zu bringen ist, abschafft?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. Dezember 2001)

Einige steuerpolitische Bereiche sind innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert worden, so z.B. die Mehrwertsteuer oder Verbrauchsteuern auf Tabak, Alkohol und Mineralöle. Für Erzeugnisse der Forstwirtschaft hat jedoch keine Harmonisierung stattgefunden. Es steht den Mitgliedstaaten daher frei, ihnen angemessen erscheinende Steuern auf diese Erzeugnisse zu erheben, solange sie die allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrages nicht verletzen.

Artikel 90 (ex-Artikel 95) des EG-Vertrags untersagt Abgaben, durch die ein Mitgliedstaat inländische Waren gegenüber den Waren aus anderen Mitgliedstaaten schützt. Steuerpolitische Maßnahmen, durch die die eigenen Produkte eines Mitgliedstaats gegenüber denen aus anderen Mitgliedstaaten benachteiligt werden, verbietet dieser Artikel jedoch nicht.

Die Kommission hat unter diesen Umständen nicht die Absicht, etwas gegen die Abgabe auf forstwirtschaftliche Erzeugnisse in Griechenland zu unternehmen.

(2002/C 205 E/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3147/01

von Nicholas Clegg (ELDR) an die Kommission

(14. November 2001)

Betrifft: Informationspakete im Rahmen des Programms „Euro Made Easy“

Sind die im Rahmen des Programms „Euro Made Easy“ („Euro leicht gemacht“) herausgegebenen Informationspakete, die Informationen über die einheitliche Währung bieten, für britische Bürger erhältlich? Wenn nicht, warum nicht?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(11. Januar 2002)

Es gibt keinen Grund, britischen Bürgern das im Rahmen von „Euro Made Easy“ herausgebrachte Informationspaket vorzuenthalten. Sie sollten es erhalten, wenn sie dies wünschen, da es ohne Unterschied für alle Unionsbürger bestimmt ist. Dass die Möglichkeit nicht gegeben ist, liegt einzig daran, dass Vertreter der britischen Zivilgesellschaft die Kommission bisher nicht gebeten haben, im Rahmen einer Aktion Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Sollte ein solcher Wunsch nach Einführung des Euro geäußert werden, wird die Kommission dem nach Maßgabe der noch vorhandenen Bestände selbstverständlich nachkommen.

(2002/C 205 E/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3156/01

von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(14. November 2001)

Betrifft: Beschlagnahme von Waren durch den britischen Zoll an britischen Grenzübergangsstellen wegen Verdachts auf Schmuggel

Gibt es seitens der Kommission Einwände dagegen, dass große Mengen Alkohol und Zigaretten, die sich im Besitz von Personen befinden, die verdächtigt werden, diese Waren nicht für den eigenen Verbrauch, sondern für den Weiterverkauf einzuführen, vom britischen Zoll an britischen Grenzübergangsstellen beschlagnahmt werden, da sie darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldvermutung sieht, und wenn ja, hätte sie keine Einwände, wenn der britische Zoll stattdessen die Flaschen, Packungen oder Kisten, bei denen er vermutet, dass sie für den Weiterverkauf bestimmt sind, mit einer sichtbaren oder unsichtbaren Markierung versehen würde, die dann als Handhabe für eine spätere strafrechtliche Verfolgung dienen könnte?

Ist die Kommission ferner der Ansicht, dass es hilfreich wäre, wenn der britische Finanzminister das derzeitige Niveau der Verbrauchssteuern für diese Erzeugnisse zwecks einer Annäherung an das auf dem europäischen Festland geltende Niveau absenken würde, um den Anreiz für Einzelpersonen oder Banden, große Mengen dieser Erzeugnisse zum Zwecke des illegalen Weiterverkaufs in das Vereinigte Königreich zu verbringen, zu verringern?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. Dezember 2001)

Gemäß der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren⁽¹⁾ müssen die Mitgliedstaaten eine Unterscheidung zwischen verbrauchsteuerpflichtigen Waren (wie Tabakwaren) vornehmen, wenn sich solche Waren, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, im Besitz von Privatpersonen in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Sind die Waren für den Eigenbedarf bestimmt, so sind die Verbrauchsteuern im Mitgliedstaat der Erwerbs zu erheben. Sind die Waren dagegen zu kommerziellen Zwecken bestimmt, so müssen die Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat, in dem sie in Besitz gehalten werden, gezahlt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob Waren für private oder kommerzielle Zwecke bestimmt sind, müssen sich die Mitgliedstaaten auf die Kriterien des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 92/12/EWG stützen. Im Falle der Verletzung der Verbrauchsteuervorschriften dürfen die Mitgliedstaaten ihnen geeignet erscheinende Sanktionen ergreifen, sofern diese notwendig und angemessen sind.

Wie dem Herrn Abgeordneten zweifelsohne bekannt ist, beschloss die Kommission vor kurzem, gegen das Vereinigte Königreich ein Verfahren gemäß Artikel 226 (ehemals Artikel 169) EG-Vertrag einzuleiten. Die Kommission hat ein Mahnschreiben bezüglich der Anwendung der vorgenannten Aspekte der harmonisierten Verbrauchsteuervorschriften und die Verhältnismäßigkeit bestimmter Sanktionen des Vereinigten Königreichs abgesandt und wartet derzeit auf die Antwort des Vereinigten Königreichs.

Was die von dem Herrn Abgeordneten genannten Verfahren zur Kennzeichnung verbrauchsteuerpflichtiger Waren anbelangt, so weist die Kommission darauf hin, dass solche Maßnahmen nicht ausdrücklich unter die harmonisierten Vorschriften der Richtlinie 92/12/EWG fallen. Den Mitgliedstaaten steht es grundsätzlich frei, die Methoden festzulegen, die zur Umsetzung der Richtlinie am besten geeignet sind. Sie dürfen allerdings keine Maßnahmen ergreifen, die Förmlichkeiten beim Grenzübertritt zwischen den Mitgliedstaaten mit sich bringen.

Was die Verbrauchsteuersätze anbetrifft, so hält die Kommission an ihrer Ansicht fest, dass die Annäherung dieser Sätze langfristig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes begünstigen würde. Derzeit sind im Gemeinschaftsrecht jedoch nur Mindestsätze niedergelegt. Die Mitgliedstaaten können weiterhin die einzelstaatlichen Verbrauchsteuersätze für Alkohol und Tabakwaren frei festlegen, sofern sie diese Mindestsätze nicht unterschreiten.

(¹) ABl. L 76 vom 23.3.1992.

(2002/C 205 E/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3160/01
von Jannis Sakellariou (PSE) an den Rat

(23. November 2001)

Betrifft: Kraftfahrzeugsteuer

Ein Deutscher mit Arbeitsplatz in München und Wohnort in Ungarn pendelt regelmäßig mit seinem Auto zwischen diesen beiden Ländern.

In beiden Ländern sowie Österreich als Transitland werden jeweils unterschiedliche, zum Teil sich widersprechende Anforderungen an die Kraftfahrzeug-Registrierung gestellt hinsichtlich Verwaltungsvorschriften, steuerlichen Regelungen und Zollbedingungen, die neben organisatorisch schwierigem Mehraufwand für die betroffene Person auch zusätzliche Kosten bedeuten.

Sieht der Rat in absehbarer Zukunft vor, Vereinbarungen sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch gegenüber den Kandidatenländern zu treffen, die eine Anerkennung der jeweiligen nationalen Regelungen beinhalten?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat erinnert den Herrn Abgeordneten daran, dass die Richtlinien 83/182/EWG und 83/183/EWG nach derzeitigem Stand des Gemeinschaftsrechts die Frage der steuerlichen Behandlung von Personfahrzeugen bei einem endgültigen oder vorübergehenden Transfer in einen anderen Mitgliedstaat als den, in dem sie registriert sind, regeln.

Im Rahmen der mit den Bewerberländern zurzeit laufenden Verhandlungen wird in Betracht gezogen, dass diese Länder den gemeinschaftlichen Besitzstand – zu dem die beiden genannten Richtlinien gehören – anwenden, sobald sie der Gemeinschaft beigetreten sind.

(2002/C 205 E/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3278/01
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(26. November 2001)

Betrifft: Probleme bezüglich der Mittel zur Finanzierung eines Heilbads in Kyllini/Griechenland

Die Kommission hat in einem Schreiben der Generaldirektion XVI vom 10. Juni 1998 an den Generalsekretär der Griechischen Organisation für Tourismus auf Probleme hingewiesen, die sich im Zusammenhang mit den Haushaltsmitteln für die Finanzierung des Baus eines Heilbads in Kyllini gezeigt haben. Das besagte Projekt wird seit 1988 im Rahmen des Integrierten Mittelmeerprogramms für die Peloponnes mitfinanziert; die Finanzierung wurde in dem Zeitraum 1989-1993 im Rahmen des Operationellen Programms für den Tourismus geregelt und während des Zeitraums 1994-1999 im Rahmen des Operationellen Programms Tourismus und Kultur. Obwohl das Gebäude inzwischen fertiggestellt ist, hat die Einrichtung ihren Betrieb noch nicht aufgenommen.

Wie in dem obengenannten Schreiben der Kommission festgestellt wird, sind für das Projekt zahlreiche komplizierte Rechnungen ausgewiesen worden, die die Kommission nur schwer nachvollziehen kann. Daher hatte sie die Absicht, die Ausgaben für dieses Projekt seit Beginn der Finanzierung zu prüfen. Gemäß den mir vorliegenden Informationen hat die Kommission allerdings bis heute noch nicht mit dieser Prüfung begonnen.

1. In welcher Weise ist die haushaltsmäßige Abrechnung für den Bau dieses Gebäudes kompliziert?
2. Aus welchem Grund hat die Kommission die ursprünglich beabsichtigte Prüfung der Ausgaben noch nicht begonnen?
3. Warum ist diese Einrichtung bis heute noch nicht in Betrieb?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(11. Januar 2002)

Der Bau des Thermalzentrums in Kyllini wurde in den 70er Jahren mit staatlichen Mitteln auf Initiative der griechischen Zentrale für Fremdenverkehr EOT begonnen, die den Rohbau und die Abwasserkanalisation errichtet hat.

Die Ausgaben im Rahmen der EU-Kofinanzierung für dieses Projekt sind deshalb so komplex, weil sie aus unterschiedlichen Quellen und über mehrere Programmplanungszeiträume hinweg finanziert wurden.

Im Zeitraum 1986-1992 hat die Kommission im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme den Abschluss der Bauarbeiten an dem Zentrum mit Gemeinschaftsmitteln in Höhe von 1 028 071 979 GRD kofinanziert. Weitere Finanzmittel in Höhe von 733 337 205 GRD wurden bereitgestellt, um nach einem Erdbeben in der Region das Tragwerk des Gebäudes zu verstärken.

Im Zeitraum 1989-1993 hat die Gemeinschaft im Rahmen des Schwerpunkts 4 (Brückenprojekte) des gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) Mittel in Höhe von 1 040 000 000 GRD zur Verfügung gestellt, um die Inbetriebnahme des Zentrums zu ermöglichen.

Für den Abschluss sämtlicher mit dem Thermalzentrum verbundener Arbeiten wurden schließlich im Rahmen des operationellen Programms „Fremdenverkehr und Kultur“ des GFK für den Zeitraum 1994-1999 EU-Mittel in Höhe von 2 368 833 076 GRD bereitgestellt. Das Gebäude mit einer Gesamtfläche von 12 748 m² ist für bis zu 6 500 Besucher pro Tag ausgelegt.

Die Kommission hat beschlossen, den Abschluss des operationellen Programms (OP) abzuwarten, in dessen Rahmen die letzte Kofinanzierung genehmigt wurde, um sich einen Überblick über die insgesamt gewährten Finanzmittel zu verschaffen. Bei der Prüfung des Schlussberichts zu diesem OP, den Griechenland bis spätestens 31. Juni 2002 vorlegen muss, wird die Kommission die finanziellen und die wirtschaftlichen Daten dieses Projekts untersuchen und beschließen, welche Maßnahmen erforderlichenfalls zu treffen sind, wenn das Zentrum noch immer nicht betriebsbereit sein sollte.

(2002/C 205 E/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3335/01

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(30. November 2001)

Betrifft: Verhaftung von Mohamed Nasheed, MdP, auf den Malediven am 8. Oktober 2001

Sind der Kommission Berichte bekannt, nach denen Mohamed Nasheed, ein Mitglied des Parlaments in Malé, Republik Malediven, und Menschenrechtsaktivist am 8. Oktober 2001 verhaftet wurde, ohne dass ein klarer Grund dafür angegeben wurde?

Beabsichtigt die Kommission, bei der Regierung der Malediven darum zu ersuchen, den genauen Grund für die Verhaftung von Mohamed Nasheed und die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen, falls es solche gibt, mitzuteilen?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Patten im Namen der Kommission**

(1. März 2002)

Nachdem die Kommission dem Herrn Abgeordneten am 21. Dezember 2001 geantwortet hatte, wurde sie von ihrer Delegation in Colombo darüber unterrichtet, dass Herr Nasheed nicht nur ein Mitglied des Parlaments, sondern auch Journalist ist. Herr Nasheed wurde offensichtlich im Zusammenhang mit journalistischen Recherchen wegen Vorwürfen verhaftet, die sich auf das Verschwinden von Unterlagen aus dem Büro des früheren Präsidenten der Malediven bezogen.

Gegen ihn wurde ein Gerichtsverfahren eingeleitet, in dem er für schuldig befunden wurde. Er wurde für zwei Jahre auf eine abgelegene Insel verbannt.

(2002/C 205 E/029)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3338/01
von Olivier Dupuis (NI) an den Rat**

(3. Dezember 2001)

Betrifft: Nigeria

Am 9. Oktober 2001 verurteilte ein islamisches Gericht des Bundesstaates Sokoto, im Norden Nigerias, eine schwangere Frau wegen eines vorehelichen Verhältnisses zum Tode durch Steinigung. Safiya Hussaini Tungar Dudu, 30 Jahre alt, ist die erste Person, die seit der Einführung streng islamischer Gesetze im Jahr 2000 zum Tode verurteilt worden ist. Der Richter Mohammed Bello Sanyinnawal vom Hohen islamischen Gerichtshof Gwadadawa verurteilte die Frau zum Tode, nachdem sie ein voreheliches Verhältnis zugegeben hatte. Das Gericht ließ den Mann, den Safiya Hussaini Tungar Dudu als ihren Liebhaber angegeben hatte, frei, da es keine ausreichenden Beweise für eine Verurteilung sah, und räumte der Frau eine Frist von 20 Tagen ein, um das Urteil anzufechten. Am 25. Oktober 2001, legte der Verteidiger von Safiya Hussaini Tungar Dudu Berufung gegen das Urteil ein und ersuchte um Aufschub der Vollstreckung bis zur Verkündung des Urteils durch das Appellationsgericht der Scharia. Am 1. November verurteilte der Präsident des nigerianischen Senats, Anyim Pius Anyim, das Urteil des islamischen Gerichts, wobei sich seine Kritik jedoch auf den diskriminierenden Umstand beschränkte, dass die Frau verurteilt, der Mann jedoch freigelassen wurde. Die Bundesregierung schloss sich hingegen der Berufung gegen das Urteil an.

In Nigeria sind zahlreiche weitere Fälle bekannt, in denen voreheliche Beziehungen nach der Scharia geahndet wurden, nachdem zwölf Bundesstaaten vor zwei Jahren die Anwendung eines streng islamischen Gesetzkodexes beschlossen. Im Januar 2001 wurde ein siebzehnjähriges Mädchen im Bundesstaat Zamfara, Bariyz Mugazu, wegen vorehelicher Beziehungen mit 100 Peitschenhieben bestraft, nachdem das Gericht die dramatische Zeugenaussage der Betroffenen abgewiesen hatte, die angab, von 3 Verdächtigen vergewaltigt worden zu sein, die von ihr vor Gericht gebracht, aber aus Mangel an Beweisen freigelassen worden waren.

Welche unmittelbaren, bilateralen und multilateralen Initiativen hat der Rat ergriffen oder wird er ergreifen, um zu verhindern, dass Safiya Hussaini Tungar Dudu hingerichtet wird und um die nigerianischen Behörden aufzufordern, die Scharia abzuschaffen und den Rechtsstaat zu stärken? Auf welche Weise wird der Rat auf internationaler Ebene das Problem angehen, dass zahlreiche islamische Länder wieder zu der Praxis zurückkehren, unter Missachtung der von den internationalen Menschenrechtsabkommen festgelegten Standards, Hinrichtungen und andere Strafen, wie das Auspeitschen, auf öffentlichen Plätzen zu vollstrecken, wobei diese Strafen vor allem gegen Frauen verhängt werden, deren Vergehen nicht mit Gewaltanwendung verbunden waren?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat erinnert daran, dass nach Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und nach Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Auf dieser Grundlage setzt sich die Europäische Union sowohl in den internationalen Gremien als auch im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen dafür ein, dass solche Praktiken eingestellt werden und dass die Todesstrafe nicht mehr angewandt wird.

Was Nigeria anbelangt, so sei daran erinnert, dass die Europäische Union auf der Grundlage ihres Gemeinsamen Standpunkts betreffend Nigeria ⁽¹⁾ den Dialog mit der nigerianischen Regierung im Hinblick auf die Stärkung des in diesem Land zurzeit stattfindenden Prozesses der Konsolidierung der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte fortsetzt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die von der Bundesregierung unternommenen Anstrengungen, dafür Sorge zu tragen, dass das nigerianische Recht im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften steht. Er hält die friedliche Aktion für ermutigend, die in diesem Zusammenhang in Nigeria von muslimischen und christlichen Menschenrechtsgruppen eingeleitet worden ist. Die Union hat den Fall Safiyathu Hussaini aufmerksam beobachtet und nimmt Kenntnis davon, dass der Fall gegenwärtig dem Appellationsgericht der Scharia in Sokoto zur Berufung vorliegt.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben vor diesem Hintergrund die internationalen Bemühungen zur Unterstützung von Frau Safiyathu Hussaini entschlossen und koordiniert unterstützt. Eine förmliche Demarche der Europäischen Union wird für den Fall geprüft, dass das islamische Appellationsgericht in Sokoto das Urteil bestätigt.

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2001/373/GASP, ABl. L 132 vom 15.5.2001.

(2002/C 205 E/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3366/01
von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Dezember 2001)

Betrifft: Öffentliche Aufträge in Italien und Mafia

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-2663/01 ⁽¹⁾ zu den gravierenden Erklärungen des italienischen Ministers für öffentliche Arbeiten Lunardi, demzufolge man im Bereich der öffentlichen Aufträge mit der Mafia „zusammenleben“ müsse, setzt sich die Kommission mit der vor kurzem aufgeworfenen Frage nicht auseinander.

1. Wie kann die Kommission behaupten, dass sich die italienische Regierung immer voll und ganz für die Ziele der Betrugsbekämpfung eingesetzt hat, da es sich doch erst um einen Vorschlag der Kommission handelt (Artikel 43 Absatz 1) und die italienische Regierung über ihren verantwortlichen Minister ausdrücklich erklärt hat, dass man mit der Mafia zusammenleben müsse? Oder gilt die genannte Erklärung des italienischen Ministers als unglaubwürdig, und wenn ja, aufgrund welcher Informationen?
2. Kann die Kommission in diesem Rahmen eine effiziente Kontrolle der Auftragsvergabe gewährleisten?
3. Wie und mit Hilfe welcher Instrumente kann die Kommission den europäischen Unternehmen zusichern, dass in Italien für den Zugang zu den Aufträgen Chancengleichheit besteht, wenn für die jetzige Regierung das „Zusammenleben mit der Mafia“ ein Tatbestand ist?

⁽¹⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 142.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(21. Januar 2002)

1. Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2663/01 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten daran erinnert, dass sie in Artikel 46 Absatz 1 ihres Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge eine Verpflichtung eingeführt hat, die ausschließen soll, dass Bieter an Vergabeverfahren teilnehmen, die aufgrund eines letztinstanzlichen Urteils wegen Beteiligung an den Tätigkeiten einer kriminellen Vereinigung, Bestechung oder Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften bestraft wurden.

Die Kommission hat ferner festgestellt, dass sich die italienische Regierung in diesem Zusammenhang immer voll und ganz für die in diesem Vorschlag enthaltenen Ziele eingesetzt hat. Die Kommission wiederholt daher, dass die italienische Regierung die Vorschläge, die die Kommission zum oben genannten Aspekt vorgelegt hat, im Rahmen der Erörterungen über den genannten Richtlinienvorschlag bisher geteilt und unterstützt hat.

2. Die Kommission möchte erneut darauf hinweisen, dass die in den gültigen gemeinschaftlichen Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahren und die durch sie geschaffene Transparenz auch die Zielsetzung verfolgen, gegen Korruption und Betrug im öffentlichen Auftragswesen zu kämpfen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Verfahren, insbesondere durch die Kommission, aber auch durch die nationalen Gerichte, trägt zur Bekämpfung dieser Phänomene bei.

Die Kommission ist überzeugt, dass ihre neue Vorschrift nach Annahme und Inkrafttreten dazu beitragen wird, die Kontrolle der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern, indem sie den derzeit fakultativen Ausschluss von Bietern, die eines der genannten Delikte begangen haben, durch die Auftraggeber in eine Verpflichtung verwandeln.

3. Sollten dem Herrn Abgeordneten Vergabeverfahren bekannt sein, bei denen die italienischen Behörden Unternehmen bevorzugt haben, die mit einer kriminellen Vereinigung in Verbindung stehen, und zwar zulasten eines wirklichen Wettbewerbs auf Gemeinschaftsebene, sollte er dies der Kommission mitteilen. In diesem Falle würde die Kommission diese Informationen unverzüglich prüfen und erforderlichenfalls die italienischen Behörden um weitere Erläuterungen bitten, um zu klären, ob ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 (vormals Artikel 169) EG-Vertrag eingeleitet werden muss.

(¹) Abl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 142.

(2002/C 205 E/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3372/01

von Inger Schörling (Verts/ALE) an den Rat

(7. Dezember 2001)

Betrifft: Prämien für Tierhaltung

In Schweden und vermutlich auch in anderen Ländern haben Rinderzuchtbetriebe EU-Prämien für Tierhaltung beantragt und auch erhalten, dann aber die Tiere nicht gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt. Sogar Personen, die aufgrund vorheriger Vernachlässigung von Tieren ein Verbot für diese Tätigkeit erhalten hatten, wurden solche Prämien bewilligt.

Die EU-Prämien für Tierhaltung werden ungeachtet der Tatsache, ob das Tier vernachlässigt wird oder ob der Besitzer überhaupt eine Genehmigung zur Tierhaltung besitzt, vergeben. So lange der Besitzer seine Tiere behält, werden die Prämien ausgezahlt.

Hat der Rat Kenntnis von dieser Problematik und beabsichtigt er in dieser Angelegenheit Maßnahmen zu ergreifen?

Hat der Rat geprüft, welcher Anteil der jährlich für Tierhaltung in der Union ausbezahlten Prämien an Tierbesitzer ausbezahlt wird, die ihre Tiere vernachlässigen?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Für die verschiedenen gemeinschaftlichen Beihilferegelungen, die Tierhalter in Anspruch nehmen können, gelten drei Ratsverordnungen:

- die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (¹);
- die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (²); diese Verordnung wurde allerdings am 1. Januar 2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 vom 19. Dezember 2001 (³) ersetzt;
- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (⁴).

In diesen drei Ratsverordnungen sind zum einen die Bedingungen für die Gewährung der verschiedenen Beihilfen für Rinder, Schafe und Ziegen sowie die Zusatzbeihilfen, die Tierhalter gegebenenfalls in Anspruch nehmen können, und zum anderen die Kriterien für Förderfähigkeit der Erzeuger festgelegt. Die Durchführungsbestimmungen werden von der Kommission nach dem Verwaltungsausschuss-Verfahren festgelegt.

2. Der Frau Abgeordneten ist darüber hinaus sicher bekannt, dass der Rat umfangreiche Rechtsvorschriften über die angemessene Behandlung von Nutztieren erlassen hat [vgl. insbesondere die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽¹⁾]. Zudem wird – was den speziellen Bereich der Ausfuhrerstattungen anbelangt – in der oben erwähnten Grundverordnung „Rindfleisch“ die Gewährung dieser Erstattungen unmittelbar mit der Einhaltung von Tierschutzvorschriften verknüpft.

In Artikel 33 Absatz 9 letzter Unterabsatz jener Verordnung ist nämlich vorgesehen, dass „die Zahlung der Ausfuhrerstattung für lebende Tiere von der Einhaltung der gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften und insbesondere der Vorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport abhängig gemacht wird.“

3. Es ist nicht Sache des Rates, die Anwendung seiner eigenen Rechtsakte durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren; hierfür ist nach dem EG-Vertrag die Kommission zuständig, die außerdem dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge unterbreiten kann, die ihr sinnvoll erscheinen, um Mängeln, wie sie die Frau Abgeordnete anspricht, abzuwehren.

4. Die Gewerbezulassung wiederum ist Sache der Mitgliedstaaten, die folglich auch dafür zuständig sind, die ordnungsgemäße Anwendung der von ihnen hierzu erlassenen Bestimmungen zu kontrollieren und gegebenenfalls bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.

Statistische Daten darüber, wie viel an Beihilfen in der Union an Tierhalter ausbezahlt wurde, die womöglich ihre Tiere vernachlässigt haben, gibt es bisher nicht.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998.

(2002/C 205 E/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3382/01
von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat

(7. Dezember 2001)

Betrifft: Ermordung von vier Journalisten in Afghanistan

Am 19. November 2001 wurden in Afghanistan auf der Straße zwischen Dschalalabad und Kabul vier Journalisten ermordet, darunter die Berichterstatterin des Corriere della Sera Maria Grazia Cutuli. Sie waren in einer Autokolonne unterwegs und befanden sich im ersten Fahrzeug, das als einziges in den tragischen mörderischen Hinterhalt geriet und vom Rest des Konvois getrennt wurde. Der letzte Artikel der italienischen Journalistin war das Ergebnis von Nachforschungen, die sie zusammen mit dem spanischen Reporter von El Mundo über die Entdeckung von Phiolen mit Nervengas, die sich im Besitz der Milizionäre von Al Qaida befanden, angestellt hatten. Der Fahrer und der Dolmetscher, die zusammen mit den vier Journalisten unterwegs waren, konnten entkommen und über den Vorfall berichten, weshalb dem Rest der Kolonne die Rückfahrt möglich war. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass nichts geraubt wurde, lässt vermuten, dass es sich nicht um einen Raubüberfall oder einen demonstrativen Akt gegen ausländische Journalisten (einer von ihnen war nämlich Afghane) gehandelt hat, sondern um eine Hinrichtung im wahrsten Sinne des Wortes.

Hat der Rat, abgesehen von den in der Presse veröffentlichten Fakten, Kenntnis von weiteren Fakten?

Beabsichtigt er, mit Hilfe der den Regierungen zur Verfügung stehenden Mitteln, eine Untersuchung durchzuführen um festzustellen, ob es sich um einen vorsätzlichen mörderischen Hinterhalt handelte, der von jemandem angeordnet wurde, der verhindern möchte, dass bekannt wird, dass Al Qaida über chemische Waffen verfügt?

Hält er es nicht für angebracht, die Untersuchung über etwaige Verbindungen mit anderen terroristischen Gruppen oder Regierungen anderer Länder zwecks Herstellung von und Handel mit chemischen Waffen zu vertiefen, um rechtzeitig deren Einsatz zu verhindern?

Hält er es nicht für notwendig, bewaffneten Begleitschutz für die Journalisten, die in Kriegsgebieten die wichtige und unerlässliche Informationsaufgabe wahrnehmen, vorzusehen?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Der Rat bedauert die Ermordung von vier Journalisten am 19. November in Afghanistan zutiefst und hat in seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2001 darauf hingewiesen, dass die Sicherheit der Medienvertreter dringend verbessert werden muss. Über andere als die in der Presse veröffentlichten Tatsachen im Zusammenhang mit diesem Vorfall ist dem Rat jedoch nichts bekannt.

2. Angesichts der Unsicherheit und der besonderen politischen und militärischen Lage in Afghanistan sieht der Rat zurzeit keine Möglichkeit für eine gründliche Untersuchung der EU vor Ort, um festzustellen, ob der mörderische Hinterhalt geplant und angeordnet worden war. Die Union wird sich in jedem Falle bemühen, in Zusammenarbeit mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Kabul genauere Informationen über die Ermordung der Journalisten einzuholen.

3. Ob die neue Interimsregierung in Kabul in der Lage sein wird, die Sicherheit von Journalisten in gesamten Gebiet Afghanistans, womöglich durch Militärbegleitung, zu garantieren, wird die Entwicklung in den kommenden Wochen zeigen. Es ist nicht sicher, dass ein ständiger militärischer Schutz der Pressefreiheit förderlich ist.

(2002/C 205 E/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3397/01

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an den Rat

(13. Dezember 2001)

Betrifft: Gibraltar

Aufgrund des so genannten Brüsseler Prozesses haben die Außenminister Großbritanniens und Spaniens vereinbart, bis zum Sommer 2002 zu einem umfassenden Abkommen über Gibraltar zu gelangen. Jedoch haben die gewählten Vertreter der Bevölkerung dieses Gebiets sich geweigert, an diesen Diskussionen teilzunehmen, weil sie vorab die Anerkennung ihres Rechts auf Selbstbestimmung fordern. Zwar erwähnt das nach der Ministertagung veröffentlichte gemeinsame Kommuniqué sehr wohl den Wunsch, dass die Stimme Gibaltars gehört wird, jedoch wird nichts zur Ausübung dieses Rechts gesagt.

Gibraltar wird heute von den Vereinten Nationen als Kolonialgebiet anerkannt. Das Problem wurde dort erneut am 10. Oktober d.J. vor dem vierten Entkolonisierungsausschuss aufgeworfen.

Kann es die Europäische Union hinnehmen, in ihren Reihen ein Kolonialgebiet zu haben, dass den Willen der Völker, die einzigen legitimen Inhaber der Souveränität, missachtet?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat gestattet sich, den Herrn Abgeordneten auf die bereits vorliegende Antwort auf die Anfrage E-3257/01 des Herrn Abgeordneten Nirj Deva zu verweisen.

(2002/C 205 E/034)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3408/01
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(5. Dezember 2001)

Betrifft: Abzeichen mit antisemitischen Parolen

Während eines Urlaubs auf Kreta ging ein Bürger aus meinem Wahlkreis South West in einen Laden, in dem verschiedene Abzeichen mit antisemitischen Parolen verkauft wurden. Ein Beispiel dafür ist das Abzeichen, das er kaufte, um es an mein Büro zu schicken. Die Aufschrift lautet: „Chelsea Football Club: Up Chelsea, Fuck the yids“.

Ist der Kommission bekannt, dass auf Kreta derartige beleidigende Abzeichen verkauft werden?

Wenn ja, hat die Kommission die Absicht, sich an die griechische Regierung zu wenden und diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(8. Januar 2002)

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen unmittelbar gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, auf denen die Union beruht und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Artikel 6 des EU-Vertrags).

Die Kommission hat unlängst einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss⁽¹⁾, (Legislativinstrument im Bereich des Strafrechts) vorgelegt, der zwei Ziele verfolgt: Erstens soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben rassistischen und fremdenfeindlichen Verhaltensweisen strafbar sind und mit denselben Strafen geahndet werden. Zweitens soll die justizielle Zusammenarbeit durch Beseitigung möglicher Hindernisse verbessert und gefördert werden.

Öffentliche Beleidigungen gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen in rassistischer oder fremdenfeindlicher Absicht sollen ebenso wie die öffentliche Verbreitung von jedwedem Material mit rassistischen Inhalten in allen Mitgliedstaaten als strafbare Verhaltensweisen eingestuft werden.

⁽¹⁾ COM(2001) 664 final.

(2002/C 205 E/035)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3412/01
von Anna Karamanou (PSE) an den Rat**

(13. Dezember 2001)

Betrifft: Humanitäre Katastrophe in Afghanistan – Flüchtlinge

Gemäß den Schlussfolgerungen von Amnesty International und anderen Nichtregierungsorganisationen über die Lage der afghanischen Flüchtlinge im Ausland und in den eingeschlossenen Gebieten in Afghanistan, die vor allem dem Bombardement entfliehen wollen, grenzt die Lage in Afghanistan an eine menschliche Tragödie.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, damit die Länder, die die militärische Intervention unterstützen, mehr Verantwortung für die Menschen übernehmen, die in großen Flüchtlingsströmen Afghanistan verlassen? Wird man Korridore zur Entsendung humanitärer Hilfe nach Afghanistan öffnen? Wird allen Menschen, die die Aufnahmestaaten erreichen, der Flüchtlingsstatus zuerkannt und werden in sicherem Abstand von den umkämpften Regionen angemessene Auffanglager geschaffen? Außerdem wie soll die durch die Flüchtlinge entstehende Belastung unter den verschiedenen Aufnahmeländern verteilt werden? Gibt es ein integriertes Programm, das in Zusammenarbeit mit den humanitären Organisationen dafür sorgt, dass die Flüchtlinge nach Beendigung der Kampfhandlungen in ihre Heimat zurückkehren können, wenn sie dies wünschen?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Der Rat teilt die Bedenken der Frau Abgeordneten hinsichtlich der Lage der afghanischen Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge. Angesichts der sich schnell verändernden Lage vor Ort ist der Rat jedoch der Ansicht, dass mehrere Aspekte der Frage aufgrund der Ereignisse hinfällig geworden sind. Anfang Dezember haben die afghanischen Parteien unter der Schirmherrschaft der VN das Petersberger Abkommen geschlossen, das den Bürgerkrieg beendet und den Weg für eine nachhaltige politische Lösung geebnet hat. Die von den USA geleitete militärische Aktion gegen die terroristischen Netzwerke in Afghanistan hat die Taliban aus ihren letzten Hochburgen um Kandahar vertrieben. Die neue afghanische Interimsregierung hat ihr Amt am 22. Dezember angetreten und auf der Grundlage der Resolution Nr. 1386 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2001 ist eine Internationale Friedenssicherungstruppe aufgestellt worden. Es wurden humanitäre Korridore geöffnet und die Mitarbeiter der VN-Institutionen und NRO, die das Land verlassen hatten, kehren nunmehr nach Afghanistan zurück.
2. Infolgedessen hat der Strom von Flüchtlingen aus Afghanistan beträchtlich abgenommen und viele Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge kehren in ihre Heimatregionen in Afghanistan zurück. Diese Bewegung wird sich wahrscheinlich noch verstärken, sobald der Winter vorbei ist – was die Übergangsregierung Afghanistans und die internationale Hilfsgemeinschaft vor neue Herausforderungen stellen wird.
3. Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden deshalb weiterhin humanitäre Hilfe leisten (seit dem 11. September 2001 sind mehr als 350 Mio. Euro gewährt worden). Gleichzeitig arbeiten sie eng mit den zuständigen VN-Institutionen, NRO und internationalen Gebern zusammen, um Afghanistan in den äußerst wichtigen Bereichen der Rehabilitation und des Wiederaufbaus, wozu auch Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr von Personen, die unter den früheren Regimes geflüchtet sind, gehören, bestmöglich helfen zu können. Die Lenkungsgruppe für den Wiederaufbau, bei der die EU den Ko-Vorsitz führt, hat in ihrer Sitzung am 20./21. Dezember in Brüssel bedeutende Fortschritte erzielt. Die integrierte Bedürfnisbewertungsmission der Weltbank und der UNDP prüft derzeit die Lage vor Ort und wird für die verschiedenen Bereiche detaillierte Empfehlungen vorlegen. Auf der Grundlage dieser Bewertung hat die EU zusammen mit den Vereinigten Staaten, Japan, arabischen Ländern und den IFI auf der Geberkonferenz in Tokio am 21./22. Januar 2002 einen strategischen Ansatz für den Wiederaufbau ausgearbeitet. In Tokio haben die EU und die Mitgliedstaaten zugesagt, für den Wiederaufbau Afghanistans im Jahr 2002 550 Mio. Euro bereitzustellen und in den folgenden Jahren ein beträchtliches Unterstützungsniveau beizubehalten.
4. Die EU ist sich gleichzeitig bewusst, dass mehrere Länder in der Nachbarschaft Afghanistans – insbesondere Pakistan und Iran – auch in den nächsten Jahren dem Problem dieser afghanischen Flüchtlinge gegenüberstehen werden. Die EU wird diese Länder deshalb weiterhin unterstützen.

(2002/C 205 E/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3413/01

von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission

(21. Dezember 2001)

Betrifft: Humanitäre Katastrophe in Afghanistan – Flüchtlinge

Gemäß den Schlussfolgerungen von Amnesty International und anderen Nichtregierungsorganisationen über die Lage der afghanischen Flüchtlinge im Ausland und in den eingeschlossenen Gebieten in Afghanistan, die vor allem dem Bombardement entkommen wollen, grenzt die Lage in Afghanistan an eine menschliche Tragödie.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit die Länder, die die militärische Intervention unterstützen, mehr Verantwortung für die Menschen übernehmen, die in großen Flüchtlingsströmen Afghanistan verlassen? Wird man Korridore zur Entsendung humanitärer Hilfe nach Afghanistan öffnen? Wird allen Menschen, die die Aufnahmestaaten erreichen, der Flüchtlingsstatus zuerkannt und werden in sicherem Abstand von den umkämpften Regionen angemessene Auffanglager geschaffen?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(20. Februar 2002)

Die humanitäre Tragödie, die viele Beobachter im letzten Herbst für Afghanistan fürchteten, ist glücklicherweise nicht eingetreten. Der Sturz des Taliban-Regimes und die allmähliche Einstellung der Bombenangriffe erlaubten im großen Maße die Wiederaufnahme aller Art von humanitärer Hilfe und den Zugang zu den bedürftigsten Bevölkerungsgruppen. Die Anzahl der zusätzlichen Flüchtlinge, die aus Afghanistan nach dem 11. September geflohen sind, liegt schließlich niedrig im Vergleich zur Anzahl der afghanischen Flüchtlinge, die sich bereits im Ausland befinden.

Die Kommission unterstützt über die vom Amt für humanitäre Hilfe der Europäischen Gemeinschaft (ECHO) und dem Instrument „Hilfe für die entwurzelten Bevölkerungsgruppen Asiens“ zur Verfügung gestellte humanitäre Soforthilfe weiterhin den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen (UNHCR) sowie mehrere Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für die afghanischen Flüchtlinge in Pakistan und im Iran einsetzen. Darüber hinaus engagiert sich die Kommission jetzt im langfristigen Prozess des Wiederaufbaus dieses Landes, wie kürzlich das für Außenbeziehung zuständige Kommissionsmitglied bei der Konferenz von Tokio über die Hilfe beim Wiederaufbau Afghanistans erklärte. Dies trägt dazu bei, die afghanischen Flüchtlinge oder Vertriebenen schnellstmöglich wieder in ihre Heimatregionen zurückkehren zu lassen.

(2002/C 205 E/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3425/01

von Luis Berenguer Fuster (PSE) an die Kommission

(21. Dezember 2001)

Betrifft: LNG-Anlage in Sagunto (Valencia)

In der Autonomen Gemeinschaft Valencia gab es zwei Vorhaben für die Einrichtung von LNG-Anlagen, die vor allem den Bedarf der Fliesenbranche abdecken sollten, die überwiegend in der Provinz Castellón vertreten ist. Die erste Anlage sollte in Sagunto (Valencia) errichtet werden und wurde vor allem von der Unión Fenosa vorangetrieben. Die zweite sollte im Hafen von Castellón errichtet werden; Hauptbeteiligte war Iberdrola, allerdings sollte sich auch die „Asociación de Empresarios Azulejeros“ (ASCER) (Vereinigung der Fliesenbranche) und die Regionalregierung beteiligen, auch Endesa verhandelte über eine Beteiligung.

Angesichts der rivalisierenden Vorhaben vertrat der spanische Staatssekretär für Wirtschaft, Herr Folgado, die Auffassung, dass in der Autonomen Gemeinschaft Valencia nur Raum für eine LNG-Anlage sei. Dieser Haltung schloss sich die Regionalregierung von Valencia blind an.

Angesichts dessen, dass die zuständigen Behörden sich für das Monopol in der Region statt für freien Wettbewerb entschieden, und angesichts der Tatsache, dass das Vorhaben der Unión Fenosa weiter vorangeschritten war, beschloss Iberdrola, ihr Vorhaben aufzugeben und sich dem von Sagunto anzuschließen. Wahrscheinlich wird Endesa denselben Weg gehen, womit also die drei wichtigsten Stromerzeuger auf dem spanischen Markt, die zusammen fast den gesamten spanischen Markt beherrschen, in dieser Anlage mit Monopolstellung vertreten sind.

Die LNG-Anlagen haben keine besonderen Umweltauswirkungen, weshalb dieses Eingreifen der spanischen und valencianischen Behörden im Sinne der Beschränkung auf eine einzige Anlage, an Stelle verschiedener im Wettbewerb miteinander stehender Projekte, ungerechtfertigt.

Kann die Kommission mitteilen, ob

- sie im Hinblick darauf der Auffassung ist, dass die Entscheidung, nur eine LNG-Anlage in der Autonomen Gemeinschaft Valencia zuzulassen, den Wettbewerb fördert oder eher eine ungerechtfertigte Monopolstellung zur Folge hat?
- sie der Ansicht ist, dass die Gründung eines gemeinsamen Tochterunternehmens der drei größten Stromproduzenten Spaniens (die fast den gesamten spanischen Markt bedienen) ein Verhalten darstellt, das dem Prinzip des Wettbewerbs widerspricht?
- sie es für angebracht hält, in dieser Angelegenheit tätig zu werden?
- sie in diesem Fall ihr traditionelles Kriterium aufrecht hält, dass die Unternehmen, die zusammen eine marktbeherrschende Stellung innehaben, keine gemeinsamen Tochterunternehmen gründen dürfen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(19. Februar 2002)

Durch die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁽¹⁾ wurde der europäische Markt für Erdgas liberalisiert. Nach dieser Richtlinie können Erdgasverbraucher ab einer gewissen Verbrauchsmenge ihren Erdgaslieferanten frei wählen.

Unter diesen Umständen ist es für die Kommission nicht ersichtlich, inwiefern eine neue LNG-Anlage in Sagunto die entsprechenden Kunden (vermutlich auch Kunden der Fliesenindustrie) davon abhalten sollte, ihren Erdgasbedarf durch einen Lieferanten ihrer Wahl zu decken. Zur Zeit gibt es mehr als 20 zugelassene Erdgaslieferanten in Spanien. Außerdem ist die LNG-Anlage in Sagunto nicht die einzige dieser Art in Spanien. Vielmehr verfügt Spanien über die größte Anzahl von LNG-Anlagen in Europa: drei Anlagen sind bereits in Betrieb und mindestens drei weitere in Planung.

Die Frage des Herrn Abgeordneten, ob die Gründung eines Tochterunternehmens der drei größten Stromproduzenten Spaniens, das die LNG-Anlage errichten und betreiben soll, ein wettbewerbswidriges Verhalten darstellt und ob die Kommission es für angebracht hält, in dieser Angelegenheit auf Grund des EU-Wettbewerbsrechts tätig zu werden, kann vorläufig nicht beurteilt werden, da die näheren Einzelheiten des Vorhabens in diesem frühen Stadium noch nicht bekannt sind.

⁽¹⁾ Abl. L 204 vom 21.7.1998.

(2002/C 205 E/038)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3468/01
von Marialiese Flemming (PPE-DE) an den Rat**

(18. Dezember 2001)

Betrifft: Sicherheitsstandards bei Atomkraftwerken

Ist der Rat bereit:

1. Schritte zu unternehmen, die Sicherheitsstandards aller AKWs Europas zu überprüfen?
2. der Internationalen Atomenergiebehörde mehr Kompetenzen bezüglich Sicherheitskontrollen zu erteilen?
3. die Öffentlichkeit über Ergebnisse von derartigen Kontrollen umfassend zu informieren?
4. einer Änderung des Euratom-Vertrags zuzustimmen, die zu einer stärkeren Demokratisierung und stärkeren Einbindung des Europäischen Parlamentes führt?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Vorschriften über die Sicherheit und die Vorschriften über den Schutz von Kernkraftwerken deutlich voneinander zu unterscheiden sind.

Generell hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Laeken zugesagt, in der Union auch weiterhin ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit zu gewährleisten. Er hat mit Nachdruck betont, dass Schutz und Sicherheit von Kernkraftwerken überwacht werden müssen. Er hat um die regelmäßige Vorlage von Berichten der Atomenergieexperten der Mitgliedstaaten gebeten, die in engem Kontakt mit der Kommission bleiben werden.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft enthält in Kapitel 7 spezifische Bestimmungen über die Überwachung der Sicherheit.

Der Rat möchte demgegenüber darauf hinweisen, dass die Sicherheit von Kernkraftwerken nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, sondern Sache der Mitgliedstaaten ist, da der Euratom-Vertrag keine speziellen Bestimmungen enthält, die der Gemeinschaft einschlägige Befugnisse übertragen.

Daher wurden auf EU-Ebene keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsstandards für Atomanlagen entwickelt. Verantwortlich für die Sicherheit einer Atomanlage ist – im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften – deren Betreiber unter der Aufsicht seiner Behörden.

Im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Behörde, von der Sicherheitsempfehlungen herausgegeben werden, sowie des Übereinkommens über nukleare Sicherheit, dem alle Mitgliedstaaten wie auch die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) angehören, werden die in den Mitgliedstaaten getroffenen Sicherheitsvorkehrungen jedoch bereits einer umfassenden gegenseitigen Begutachtung unterzogen.

Eine etwaige Änderung des Euratom-Vertrags ist nicht Aufgabe des Rates, sondern der Regierungskonferenz. Der EU-Vertrag bestimmt in Artikel 48, dass die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen kann. Bislang sind solche Entwürfe dem Rat nicht unterbreitet worden.

(2002/C 205 E/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3482/01
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(8. Januar 2002)

Betrifft: Sonderberater für Kommissionsmitglieder

Gemäß dem Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder können die „Kommissionsmitglieder (...) bezahlte oder nicht bezahlte Dienste von Sonderberatern in Anspruch nehmen“, wenn die „Liste dieser Sonderberater (...) von der Kommission nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach einem transparenten Verfahren erstellt“ wurde. „Sie müssen klare Befugnisse (...) erhalten“ und „gehören den Dienststellen nicht an“.

Kann die Kommission eine Liste aller Sonderberater erstellen, die von jedem Kommissionsmitglied seit Beginn der Amtszeit von Kommissionspräsident Prodi und der neuen Kommission 1999 ernannt worden sind, unter Angabe der Dauer des Dienstes, den die Sonderberater geleistet haben oder noch leisten, der Befugnisse und der Höhe der Vergütung, die sie erhalten haben?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. März 2002)

Die Kommission ist an die Datenschutzbestimmungen der Richtlinie 2001/45/EG des Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (!) gebunden und daher nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten Einzelheiten zu den Verträgen oder Honoraren der Sonderberater zu nennen.

Die Kommission kann aber bestätigen, dass sie seit Beginn ihrer Amtszeit im Jahr 1999 die Dienste von 48 Sonderberatern herangezogen hat. Eine alphabetische Liste der Namen dieser Berater sowie eine Liste der Kommissionsmitglieder, die deren Dienste einmal in Anspruch genommen haben, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Bei 17 dieser 48 Berater handelt es sich um ehemalige hochrangige Kommissionsbeamte mit langjähriger Erfahrung und anerkanntem Sachverstand in ihrem jeweiligen Fachbereich. Diese Sonderberater haben kein Honorar erhalten.

Bei einigen der 31 Sonderberater, die ein Honorar erhalten haben, handelte es sich um Universitätslehrkräfte; deren Tageshonorare beliefen sich auf 260 €, 315 € bzw. 375 €. Der Gesamtbetrag der Honorare für die Sonderberater belief sich 1999 auf 15 200 € für 76 Tage, 2000 auf 93 855 € für 289 Tage und 2001 auf 96,415 € für 295 Tage Beratungstätigkeit.

(¹) ABl. L 195 vom 19.7.2001.

(2002/C 205 E/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3484/01

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(8. Januar 2002)

Betrifft: Auftragsvergabe

Mit welchem Verfahren erwirbt die Kommission Ausrüstungsgüter? Ist das Personal der Kommission befugt, derartige Ankäufe zu tätigen, oder nimmt die Kommission einen externen Käufer in Anspruch? Welcher Prozentsatz des Geldes wird wiedereingezogen, wenn der Lieferant seinen Teil des Vertrags nicht erfüllt? Ist die Kommission der Ansicht, dass diese Wiedereinziehungsquote annehmbar ist? Wenn nicht, welche Schritte unternimmt sie um sicherzustellen, dass die Steuergelder effizient verwendet werden?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(22. Februar 2002)

Die Kommission erwirbt Ausrüstungsgüter durch Vergabe externer Lieferaufträge.

Die Aufträge werden nach den Verfahren vergeben, die die Haushaltsordnung für öffentliche Ausschreibungen vorsieht. Die jeweils angewandten Verfahren sind abhängig vom Auftrags- bzw. Vertragswert. Die Aufrufe zur Angebotsabgabe werden im Amtsblatt veröffentlicht, und die eingegangenen Angebote werden anhand technischer und finanzieller Kriterien bewertet. Aufträge, deren Wert 50 000 € übersteigt, werden erst nach förmlicher Berichterstattung an den Vergabebeirat abgeschlossen, dessen Vorsitz der Stellvertretende Generaldirektor der GD Haushalt führt und der sich aus Vertretern neun weiterer Dienststellen einschließlich der Generaldirektion Personal und Verwaltung (Generaldirektion ADMIN), des Juristischen Dienstes und der Finanzkontrolle zusammensetzt.

Anschaffungen werden von der Verwaltung, nie auf Veranlassung von Einzelpersonen, vorgenommen.

Kommt ein Auftragnehmer den vertraglichen Pflichten nicht nach, so können je nach Art des Vertrags entsprechend den jeweiligen Bestimmungen bis zu 10 % des geschätzten Gesamtauftragswerts (für die ein Garantieschreiben vorliegt) wieder eingezogen werden. Der genaue Prozentsatz wird vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens festgesetzt und richtet sich nach dem Umfang des Auftrags bzw. der Bestellung. Neben dieser Garantie sind für jede Vertragsart noch besondere Vertragsstrafen vorgesehen, die sich nach der Verwendung der zu beschaffenden Güter richten.

In den letzten fünf Jahren ist bei der zentralen Beschaffungsstelle der GD Verwaltung kein Fall eingetreten, bei dem ein Auftragnehmer die Verpflichtungen, die ihm aus dem Vertrag zur Lieferung von Ausrüstungsgütern erwachsen sind, nicht erfüllt hätte.

Zur Verbesserung der Effizienz dieser Vorgänge arbeitet die Kommission zur Zeit an einem System für den elektronischen Handel. Ein solches System ist bereits für Büromaterial im Einsatz und dürfte demnächst auf Büromöbel und technische Geräte ausgedehnt werden.

Zurzeit legt die GD Haushalt entsprechend der Maßnahme 74 des Weißbuchs zur Reform vom März 2000 eine zentrale Vertragsdatenbank an. Darin werden alle von der Kommission abgeschlossenen und Finanzvereinbarungen einschließlich aller Lieferverträge erfasst. Hierdurch wird die Überwachung stärker systematisiert und zentralisiert, als es bislang möglich war.

(2002/C 205 E/041)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3537/01
von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Sardellenfang

Die Studien über die Biomasse von Sardellen im Golf von Biscaya stammen aus der ersten Hälfte der neunziger Jahre, und deren Schlussfolgerungen sind inzwischen überholt.

Liegen der Kommission aktuelle Informationen über die Biomasse von Sardellen im Golf von Biscaya sowie über eine mögliche Überfischung in diesem Gebiet vor?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. Januar 2002)

Die der Kommission vorliegenden Informationen zur Bestandslage beruhen auf den Arbeiten des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses und seiner Nebenorgane im Rahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM). Die Arbeitsgruppe für Pelagische Fischerei gelangte auf der Tagung vom 27.-30. März 2001 in Kavala (Griechenland) zu der Feststellung, dass der Sardellenbestand, der vom französischen Meeresforschungsinstitut Ifremer untersucht wurde, im Golfe du Lion offensichtlich wenig befischt wird und die Biomasse in den letzten Jahren steigende Tendenz aufweist.

(2002/C 205 E/042)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3541/01
von Gérard Caudron (PSE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Erziehung im Kindergartenalter

Zu einem Zeitpunkt, zu dem Europa über seine Zukunft und seine künftigen Institutionen diskutiert, wird der Stellenwert, den die Information über den Aufbau Europas in den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten der Union einnimmt, zur unverzichtbaren Bedingung für die notwendige Herausbildung einer echten Unionsbürgerschaft.

Die Einbeziehung dieses Lehrstoffes sollte in geeigneter Form bereits im letzten Kindergartenjahr beginnen und sich bis ins Hochschulstudium fortsetzen, und zwar in allen Disziplinen.

Dieser Unterricht sollte auch obligatorischer und ständiger Bestandteil der verschiedenen Abschlüsse in den einzelnen Bildungssystemen sein, und zwar jeweils abgestimmt auf das Unterrichtsniveau.

Könnte die Kommission in dieser Sache zunächst einmal eine Bestandsaufnahme in den verschiedenen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern veranlassen?

Wäre es nicht geboten, anschließend die Konsequenzen daraus zu ziehen und die Regierungen aufzufordern, die Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die gewünschten Ziele zu erreichen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass es hierbei um eine wesentliche Aufgabe im Hinblick auf die Zukunft der Union geht: nämlich darum, den jungen Menschen von heute und den nachfolgenden Generationen eine konkrete Vorstellung von der Unionsbürgerschaft zu vermitteln?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(8. Februar 2002)

Das Programm SOKRATES über das Bildungswesen kann zur Finanzierung zahlreicher Projekte im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft beitragen, insbesondere im Rahmen der Aktionen Comenius 1 und 2 für den schulischen Bereich, vom Kindergarten bis zum Abschluss der höheren Schule. Darüber hinaus gehört dieser Themenbereich zu den 13 Schwerpunktthemen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen 2002 zur Bildung von Comenius-Netzen (Aktion Comenius 3).

Allerdings fallen die Unterrichtsprogramme in die ausschließlich Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht der Kommission. Eine Bestandsaufnahme gehört daher nicht zu den Prioritäten der Kommission. Im Rahmen ihrer Kompetenzen wird sie sich jedoch auch weiterhin entschlossen um die Herausbildung der Unionsbürgerschaft im Bildungsbereich, aber auch in anderen Bereichen, bemühen.

(2002/C 205 E/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3543/01
von Cristiana Muscardini (UEN) an die Kommission

(8. Januar 2002)

Betrifft: Privatsphäre und e-mail-Handel

Immer häufiger erscheinen Online-Angebote für die Internet-Benutzer. Eines der letzten Angebote, das von einer Gesellschaft für die Registrierung von Domain-Namen unterbreitet wird, besteht in der kostenlosen Einrichtung eines persönlichen e-mail-Fachs für denjenigen, der eine Domain mit einer bestimmten Bezeichnung registrieren lässt (in diesem Fall: `www.Name.Nachname.name`).

Ohne irgendwelche Vorurteile gegenüber dem Erfindungsreichtum für Geschenkmöglichkeiten zu hegen, stelle ich mir die Frage, ob es zulässig ist, online einen Namen zu registrieren, ohne Wissen des Betroffenen und mit der Möglichkeit, dass jeder Zugang zu dessen Postfach hat.

Deshalb wird die Kommission um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sie der Auffassung, dass derartige Angebote den Schutz der Privatsphäre verletzen?
2. Gibt es Vorschriften für den Bereich der elektronischen Post?
3. Wenn nein, was gedenkt sie zu tun, um das Recht auf Privatsphäre in diesem besonderen Bereich zu schützen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(23. April 2002)

Die neue Internet-Domäne oberster Stufe „name“ ermöglicht die Registrierung der Namen von natürlichen Personen als Domännennamen. Das Register wird von einem Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich betrieben und unterliegt den Bestimmungen des britischen Datenschutzgesetzes von 1998. Entsprechend einer Vereinbarung mit der Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) ist das Register für die Verwaltung der Internet-Domäne „name“ zuständig. Die Registrierung der Domännennamen erfolgt durch zugelassene Registrierungsstellen (sogenannte „offizielle Anbieter“ der „name“-Domäne) nach bestimmten Vergabekriterien, die unter <http://www.nic.name> veröffentlicht sind.

Nach diesen Regeln kann „jede Person ihren eigenen persönlichen Namen“, „den Personennamen einer fiktiven Person, an dem der Antragsteller Marken- oder Dienstmarkenrechte nachweisen kann“, oder ihren persönlichen Namen mit zusätzlichen Ziffern zur Unterscheidung von anderen Personennamen eintragen lassen. Der eingetragene Name muss der amtliche Name des Antragstellers sein oder aber ein Name, unter dem dieser allgemein bekannt ist (Pseudonym). Für den Fall, dass die Vergabekriterien nicht eingehalten werden, ist ein Streitbeilegungsverfahren vorgesehen.

Die Registrierung eines Domännennamens kann in der Form „Vorname.Nachname.name“ oder „Nachname.Vorname.name“ erfolgen. Eine entsprechende E-Mail-Adresse kann als zusätzliche Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zusatzdienst besteht in der automatischen Weiterleitung der an die „name“-Adresse geschickten E-Mail-Nachrichten an ein anderes, festgelegtes E-Mail-Postfach bei einem anderen Anbieter. Diese automatische Weiterleitung hat nichts mit der Sicherheit des festgelegten E-Mail-Kontos zu tun. Aufgrund der mit der Registrierung eines Domännennamens verbundenen Vertragsbeziehung kann man jedoch davon ausgehen, dass eine „name“-Adresse sicherer als einige der sehr beliebten kostenlosen e-Mail-Konten ist.

Die Eintragung von Domännennamen als Geschenk wird offenbar von mindestens einer Registrierungsstelle angeboten. Aufgrund der vorliegenden Informationen scheint die Frage berechtigt, ob eine solche Praxis mit den geltenden Vergaberegeln für die Internet-Domäne oberster Stufe „name“ vereinbar ist.

Entsprechend der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ (Datenschutzrichtlinie) hat jede Person, deren Name oder Pseudonym eingetragen wird, d.h. der Begünstigte, ein Auskunftsrecht in Bezug auf bestimmte Informationen über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Die Daten müssen nach Treu und Glauben, ordnungsgemäß und auf rechtmäßiger Grundlage verarbeitet werden (zweifelsfreie Einwilligung, Erfüllung eines Vertrags oder einer rechtlichen Verpflichtung usw.), die Person hat insofern Anspruch auf Zugang, auf Berichtigung oder auf Löschung solcher Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung solcher Daten, als sie – und keine andere Person – durch diese Verarbeitung identifizierbar ist.

Die Antwort auf die erste Frage hängt also davon ab, wie dieser Dienst konkret angeboten und genutzt wird. Die Bereitstellung und Nutzung einer solchen Dienstleistung dürfte im Einklang mit dem Recht auf Privatsphäre und Datenschutz stehen, wenn sichergestellt ist, dass der Begünstigte die Kontrolle über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Registrierung seines Namens als Domännename hat, und dass während und nach der Registrierung ein Missbrauch der Daten ausgeschlossen ist. So müsste beispielsweise gewährleistet sein, dass die Daten nicht für Marketingzwecke verwendet werden, bevor der Betroffene die Möglichkeit hatte, sein Einverständnis zur Nutzung des Domännennamens und ggf. zur Nutzung der Daten für Marketingzwecke zu geben oder eine solche Nutzung abzulehnen.

Die Antwort auf die zweite Frage hängt davon ab, wofür die E-Mail-Adresse benutzt werden soll. Soll die E-Mail-Adresse nur vom Begünstigten des Domännennamens genutzt werden, wofür natürlich dessen Einverständnis notwendig ist, gibt es über die oben erläuterten Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG für das Registrierungsverfahren hinaus keine besondere Regelung.

Im Falle von Beschwerden kann jeder, der Registrierungsprobleme hat, neben den in der Datenschutzrichtlinie vorgesehenen Verfahren auch alternative Streitbeilegungsverfahren für Domännennamen in Anspruch nehmen.

Die Kommission verfolgt auch weiterhin aufmerksam die Entwicklung in diesem Bereich.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(2002/C 205 E/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3544/01

von Cristiana Muscardini (UEN) an den Rat

(8. Januar 2002)

Betrifft: Organisation des islamischen Fundamentalismus in Somalia

Aus internen Quellen der Autonomen somalischen Region Puntland ist mir eine Liste von Personen zugegangen, die den fundamentalistischen Organisationen Al-Ittihad und Al-Islah angehören sollen, die von der amerikanischen Regierung und den anderen westlichen Regierungen als terroristische Organisationen betrachtet werden. Aus der Liste könnte man vernünftigerweise auf eine Verbindung zur Somalischen Übergangsregierung schließen.

Dieses Dokument zeigt zusammen mit der bereits erfolgten Sperre der Bankkonten des somalischen Wirtschafts- und Finanznetzwerks Al-Baraakat deutlich die Notwendigkeit, die Lage in Somalia sowie die möglichen Verbindungen zwischen der Nationalen Übergangsregierung und den extremsten Gruppen des islamischen Integralismus in Somalia aufzuklären.

Die Institutionen haben noch nicht reagiert, doch die Berichte der internationalen Presse haben den Ernst und die Stichhaltigkeit der von mir genannten Tatsachen bestätigt.

Angesichts der Tatsache, dass die Medien der ganzen Welt betonen, dass zu den nächsten Zielen der Terrorismusbekämpfung auch Somalia gehören könnte, wird der Rat gebeten mitzuteilen, ob:

- er über die Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten die Stichhaltigkeit der Angaben in dem Dokument überprüfen und mir und der Öffentlichkeit eine rasche Antwort geben kann;
- ihm dies zufällig bereits bekannt ist, und wenn ja, welche Maßnahmen er bereits eingeleitet hat;
- die an der Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan beteiligten Regierungen die Gefährlichkeit der Situation in Somalia bewertet haben;
- Maßnahmen geprüft werden zugunsten der somalischen Kräfte, die in Opposition zur derzeitigen Regierung stehen und die seit langem gegen den Terrorismus in ihrem Land sowie für die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit im Hinblick auf die Verwirklichung eines Bundesstaates kämpfen?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat ist nicht im Besitz des von der Frau Abgeordneten erwähnten Dokuments und vermag daher die Fragen im Zusammenhang mit diesem Dokument nicht zu beantworten.

Der Rat unterzieht derzeit das Engagement von Drittländern und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern – einschliesslich Somalias – beim Kampf gegen den Terrorismus einer Evaluierung, für die insbesondere die Berichte der EU-Missionsleiter zugrunde gelegt werden.

Die Haltung der EU gegenüber Somalia und der gegenwärtigen Regierung ist in den Erklärungen vom 25. August 2000, 8. September 2000 und 10. August 2001 zum Ausdruck gebracht worden. In diesen Erklärungen hat die EU die politischen Führer von Somaliland und Puntland aufgerufen, mit den aus dem Arta-Prozess hervorgegangenen Institutionen konstruktive Beziehungen aufzunehmen, und der künftigen Übergangsregierung nahe gelegt, mit der Führung von Somaliland und Puntland möglichst bald in einen konstruktiven Dialog über die friedliche Wiederherstellung der nationalen Einheit und die Wahrung der bisher erreichten Stabilität einzutreten.

Im Einklang mit dieser Haltung hat die EU anlässlich des 9. IGAD (Zwischenstaatliche Entwicklungsbehörde)-Gipfeltreffens vom 11. Januar 2002 in Khartum am 1. Februar 2002 eine Erklärung abgegeben, in der sie die rasche Annahme der Entschließung zu Somalia und die darin enthaltenen Empfehlungen begrüßt. Insbesondere hat die EU die Empfehlung der IGAD begrüßt, in der die nationale Übergangsregierung und alle anderen Beteiligten aufgefordert werden, sich für die Bekämpfung aller Formen des Terrorismus zu engagieren, sowie den Aufruf der IGAD zur Zusammenarbeit zwischen den drei Anrainerstaaten (Kenia, Äthiopien und Dschibuti); dieser lässt darauf hoffen, dass der Friedens- und Aussöhnungsprozess neuen Auftrieb erhält. Darüber hinaus hat die EU an alle Beteiligten appelliert, ihre Differenzen beizulegen und ohne Vorbedingungen in dem echten Vorsatz, den nationalen Aussöhnungsprozess auszuweiten und zum Abschluss zu bringen, an dem von der IGAD geförderten Dialog teilzunehmen; sie hat bekräftigt, dass sie bereit ist zu prüfen, wie die IGAD bei ihren Bemühungen unterstützt werden kann.

(2002/C 205 E/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3556/01

von Arlette Laguiller (GUE/NGL) an die Kommission

(4. Januar 2002)

Betrifft: Explosion einer Fabrik für Feuerwerkskörper am 2. Juni 2000 in Lanhelas (Portugal)

In der Fragestunde am 5. Juli 2000 versprach Frau Wallström im Namen der Kommission, die Frage des Umgangs mit Feuerwerkskörpern und der Beförderung gefährlicher Stoffe in Europa zu prüfen, und sagte dabei: „Spätestens Anfang nächsten Jahres, also 2001, müsste ein Vorschlag zur Änderung der Seveso-II-

Richtlinie vorliegen. Dazu müssen jedoch zunächst die Erfahrungen aus den Unfällen in Enschede und in Rumänien ausgewertet werden, was in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und anderen Beteiligten geschieht.“ (Antwort auf meine Anfrage H-0548/00)

Seitdem haben sich an anderen Stellen in Portugal weitere Explosionen ereignet:

- Unsachgemäßer Umgang mit Feuerwerkskörpern hat am 16. April – Ostermontag – in der Nähe von Ponte de Lima den Tod einer Person, mehrere Verletzte und erheblichen Sachschaden verursacht.
- Im Juli 2001 wurde durch eine Explosion in einer Feuerwerksfabrik in der Nähe der Stadt Taipas der Tod von fünf Personen, die in der Fabrik angestellt waren, verursacht, mehrere Personen wurden schwer verletzt.
- Seitdem hat es weitere Unfälle mit Feuerwerkskörpern gegeben, einer davon ereignete sich im Sommer 2000; er verursachte einen Brand auf einem Vergnügungsschiff, einen gewaltigen Brand, der glücklicherweise keine Todesopfer forderte.

Die am 2. Juni 2000 zu Schaden gekommenen Personen sind bislang in keiner Weise entschädigt worden, obwohl es sich praktisch in allen Fällen um in bescheidenen Umständen lebende Personen handelt.

Was unternimmt die Kommission, um diesen Tätigkeitsbereich zu regeln und sicherer zu gestalten, sowohl für die Arbeitnehmer des Sektors als auch für die Bewohner der näheren Umgebung? Was unternimmt die Kommission, damit die Opfer rasch und angemessen entschädigt werden?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(24. Januar 2002)

Die Kommission hat am 10. Dezember 2001 Vorschlag zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie⁽¹⁾ angenommen. Dieser Vorschlag war das Ergebnis einer intensiven Konzertation, insbesondere hinsichtlich der Änderungsvorschläge in bezug auf explosionsgefährliche Stoffe.

Nach dem Unfall von Enschede hatte die Kommission am 27. September 2000 in Marseille und am 28. und 29. März 2001 bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission in Ispra Seminare über explosionsgefährliche und pyrotechnische Stoffe veranstaltet. Die Berichte über diese beiden Seminare können auf der Internetseite des Büros für die Gefahren schwerer Unfälle (<http://mahbsrv.jrc.it>) eingesehen werden.

Darüber hinaus veranstaltete die Kommission am 31. Mai 2001 in Brüssel eine öffentliche Anhörung, um Ansichten und Kommentare zu einem Vorentwurf für einen Vorschlag zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie einzuholen.

Dieser Vorschlag war vor allem eine Reaktion auf die Unfälle von Baia Mare und Enschede und sollte den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich der krebserregenden und umweltgefährlichen Stoffe Rechnung tragen.

Im Zuge dieser Anhörung fand eine öffentliche Debatte über den Vorentwurf des Änderungsvorschlags sowie über die Schlussfolgerungen der verschiedenen Seminare und Arbeitsgruppen statt, die sich mit diesen Fragen beschäftigt hatten.

Im Anschluß an diese Debatte erschien es angemessen, den Geltungsbereich der Seveso-II-Richtlinie durch eine klarere Begriffsbestimmung für explosionsgefährliche und pyrotechnische Stoffe auszuweiten und gleichzeitig die Mengenschwellen für diese Stoffe herabzusetzen.

Im Einzelnen zielt der Änderungsentwurf vor allem darauf ab, die Klassifizierungskriterien so anzupassen, dass dem mit bestimmten pyrotechnischen Stoffen verbundenen Gefahrenpotential besser Rechnung getragen wird. Wenn der Entwurf die Unterstützung des Parlaments und des Rates findet, wird er die Sicherheit der Arbeiter und Anwohner in bezug auf die mit solchen Standorten verbundenen Gefahren spürbar erhöhen.

Hinsichtlich der Entschädigung der Opfer weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass diese Frage durch das einzelstaatliche Straf- beziehungsweise Zivilrecht geregelt wird.

⁽¹⁾ KOM(2001) 624 endg.

(2002/C 205 E/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3564/01**von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission**

(4. Januar 2002)

Betrifft: Lebensmittelsicherheit

Bei den Einfuhren von behandeltem frischem Fisch aus Drittländern ist die Situation offensichtlich die, dass die Kontrollen an den verschiedenen Grenzkontrollstellen, was die mikrobiologischen Normen betrifft, zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sehr unterschiedlich sind.

Diese Situation führt dazu, dass die europäischen Importeure als Einfuhrstelle systematisch Flughäfen in Mitgliedstaaten der Union mit Grenzkontrollstellen wählen, bei denen die gesundheitspolizeilichen Kontrollen weniger streng sind, und danach die Waren auf dem Landweg an ihren Zielort befördern lassen.

Dies hat zur Folge, dass der Endverbraucher die Ware in einem schlechteren Zustand erhält, da sich die Zahl der Stufen innerhalb der logistischen Kette erhöht, was zu einer Verschlechterung des Zustands der Waren in mikrobiologischer Hinsicht führt.

Welche Sofortmaßnahmen werden getroffen werden, um diese Situation zu beheben?

Welche Maßnahmen werden getroffen werden, um die mikrobiologischen Kontrollen an allen Grenzkontrollstellen der Europäischen Union zu harmonisieren? Innerhalb welcher Frist wird dies geschehen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(19. Februar 2002)

Der Import von Fischereierzeugnissen aus Drittländern unterliegt der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾. Diese Richtlinie legt die Hygienebedingungen und die Kontrollen für die für die Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmten Fischereierzeugnisse fest, unabhängig davon, ob sie aus der Gemeinschaft oder aus Drittländern eingeführt werden. Insbesondere legt die Richtlinie fest, dass die für Erzeugnisse aus Drittländern angewandten Bedingungen mindestens den für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft angewandten Bedingungen entsprechen.

Hinsichtlich der mikrobiologischen Bedingungen von Fischereierzeugnissen sind die für die Erzeugung gekochter Krebs- und Weichtiere geltenden Kriterien in der Entscheidung 93/51/EWG der Kommission vom 15. Dezember 1992⁽²⁾ harmonisiert worden. Seither bewertet der Wissenschaftliche Ausschuss die vorliegenden wissenschaftlichen Daten, damit weitere harmonisierte mikrobiologische Kriterien für andere Fischereierzeugnisse, einschließlich von Muscheln, festgelegt werden können.

Entsprechende Gesetzesvorschläge sollen ausgearbeitet werden, sobald der Wissenschaftliche Ausschuss Stellung genommen hat. Die Importverfahren für tierische Erzeugnisse unterliegen der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾. Die Bestimmungen für Laborprüfungen an Grenzkontrollstellen sind in Anhang D zur Richtlinie 93/13/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1992 geregelt⁽⁴⁾.

In Anhang D.1 heißt es:

In Erwartung der Genehmigung gemeinschaftlicher Überwachungspläne hat jeder Mitgliedstaat die zur Einfuhr angemeldeten Sendungen von Erzeugnissen einem Überwachungsplan zu unterwerfen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen bzw. in Ermangelung solcher der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, insbesondere Rückstände, Krankheitserreger oder sonstige für Mensch und Tier oder für die Umwelt gefährliche Stoffe zu ermitteln.

Für die Häufigkeit der Prüfungen ist daher die Behörde an der betreffenden Grenzkontrollstelle zuständig.

In einer eigens im Dezember 2001 einberufenen Kommissionsarbeitsgruppe der Mitgliedstaaten zur Erörterung des Problems Laborproben auf Chloramphenikol in Garnelen konnte keine festen Schlussfolgerungen über Probenahmeprotokolle gezogen werden, da entsprechende Daten fehlten. Empfehlungen über sonstige Aspekte der Probenahme wurden allerdings ausgesprochen und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss gemeldet. Derzeit haben viele Mitgliedstaaten noch keine Angaben über ihre derzeitigen Praktiken für Probenahmeprotokolle übermittelt.

Ebenso wie in der Vergangenheit ist die Kommission immer noch mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 97/78/EG beschäftigt.

(¹) ABl. L 268 vom 24.9.1991.

(²) ABl. L 13 vom 21.1.1993.

(³) ABl. L 24 vom 30.1.1998.

(⁴) ABl. L 9 vom 15.1.1993.

(2002/C 205 E/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3576/01

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(9. Januar 2002)

Betrifft: Ankündigung der spanischen Regierung, die Mittel für die Kofinanzierung des Kampfs gegen BSE um 90 % zu kürzen

Das Landwirtschaftsministerium der spanischen Regierung kündigte seine Absicht an, im Jahr 2002 die Mittel für die Kofinanzierung der Maßnahmen zum Kampf gegen BSE um 90 % zu kürzen, sodass die hohen Kosten dieser Maßnahmen auf die Autonomen Gemeinschaften und die Landwirte selbst entfallen. Sachverständige im Kampf gegen BSE wie Professor José Badiola und die landwirtschaftlichen Vereinigungen von Galicien, einem Land, das sehr stark von der BSE-Krise betroffen ist, haben gegen diese Absicht protestiert, wobei Professor Badiola sogar erklärte, dass das Problem nicht gelöst ist und dass die „EU mehr Mittel gewähren müsste, weil sie verantwortlich ist, da sie es Großbritannien erlaubt habe, Tier- und Knochenmehl auszuführen“, und die Auffassung vertrat, dass die Vereinigungen und auf keinen Fall die Landwirte die Verantwortlichen für die Ausbreitung der Krankheit sind, sodass es Sache der Institutionen ist, das Problem anzugehen. Vertritt der Rat die Auffassung, dass diese Absicht der spanischen Regierung richtig ist? Welche Maßnahmen wird der Rat ergreifen, um die notwendigen Mittel bereitzustellen, die für den Kampf gegen BSE erforderlich sind?

Antwort

(13. Mai 2002)

Die Bewilligung von Mitteln zur Finanzierung einzelstaatlicher Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und muss unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Verträge erfolgen.

Der Herr Abgeordnete wird daher sicher zustimmen, dass es nicht Sache des Rates ist, in den spezifischen Bereich des Erlasses einzelstaatlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten oder deren Anwendung einzugreifen.

Hinsichtlich der Fakten verweist der Rat darauf, dass die Kommission auf der 2402. Tagung des Rates (Landwirtschaft) der Europäischen Union am 19. Dezember 2001 den Mitgliedstaaten mit deren Einverständnis eine Zusammenfassung der Antworten auf einen Fragebogen zur Verfügung gestellt hat, der den Mitgliedstaaten zum Thema staatliche Beihilfen für die Beseitigung von Schlachtabfällen (insbesondere von spezifiziertem Risikomaterial) sowie von toten Tieren vorgelegt worden war.

(2002/C 205 E/048)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3584/01
von Anna Karamanou (PSE) an den Rat**

(9. Januar 2002)

Betrifft: Kleiderordnung für erwerbstätige Frauen in der Türkei

Am 7. Dezember 2001 wurden die weiblichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Türkei von ihrem Verband aufgerufen, am Arbeitsplatz in Hosen zu erscheinen und damit gegen eine Vorschrift aus dem Jahre 1982 zu protestieren, die es den weiblichen Angehörigen des öffentlichen Dienstes strikt verbietet, am Arbeitsplatz Hosen zu tragen. Im Rahmen der Protestaktion, die bei den Frauen des öffentlichen Dienstes ein enormes Echo fand, wurden Probleme in Izmir festgestellt, wo hosentragenden Frauen von ihrem Vorgesetzten der Zugang zu ihren Büros verwehrt worden war.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat im Rahmen des Heranführungsprozesses zu treffen, damit die Türkei zusagt, die überkommenen Rechtsvorschriften und Denkweisen zu überprüfen, sich dem europäischen Besitzstand anzupassen und die Menschenrechte und demokratischen Freiheiten der Frauen zu achten?

Antwort

(13. Mai 2002)

Die vollständige Garantie aller Grundfreiheiten und Menschenrechte ohne jede Art von Diskriminierung und unabhängig unter anderem vom Geschlecht gehört zu den mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei.

Mitte Januar wurde in der Türkei das reformierte Zivilgesetzbuch verabschiedet, in dessen Bestimmungen die Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich verankert wird. Der Rat wird im Rahmen der Überwachung der Umsetzung der Beitrittspartnerschaft darauf achten, dass die neuen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung angewendet werden.

(2002/C 205 E/049)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3589/01
von Jaime Valdivielso de Cué (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Binnenmarkt

Was die Einfuhren von verarbeitetem frischem Fisch aus Drittländern angeht, so ist zu verzeichnen, dass sich die Anforderungen bezüglich der Kontrollen an den verschiedenen Grenzkontrollstellen hinsichtlich der mikrobiologischen Standards in den einzelnen Ländern der Europäischen Union stark unterscheiden.

Das führt dazu, dass die europäischen Importeure zur Einfuhr systematisch Flughäfen in Ländern der Union mit Grenzkontrollstellen auswählen, deren phytopharmazeutische Anforderungen geringer sind, und die Ware über Land an ihren Bestimmungsort transportieren.

Folglich ergibt sich indirekt eine klare Wettbewerbsverzerrung im Binnenmarkt für Luftfracht, da derartige Flüge auf bestimmte Flughäfen gelenkt werden, aus Gründen, die nichts mit der Wettbewerbsfähigkeit, geographischen Nähe usw. bestimmter Anlagen zu tun haben, woraus paradoxerweise riesige Verluste für die Luftfrachtzentren der Länder resultieren, die die Gesundheit ihrer Verbraucher am pflichtbewusstesten überwachen.

Hat die Europäische Kommission Kenntnis von dieser Situation?

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Probleme zu lösen? Innerhalb welcher Frist?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(14. März 2002)

Die bei der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen vorzunehmenden Kontrollen sind harmonisiert. Das Gemeinschaftsrecht schreibt eindeutig vor, dass die Dokumentenprüfung, die Nämlichkeitskontrolle und die körperliche Kontrolle an allen Grenzkontrollstellen durchgeführt werden.

Die Einzelheiten bezüglich der für bestimmte Risikoerzeugnisse einschließlich Fisch vorgeschriebenen mikrobiologischen Prüfverfahren sind normalerweise durch die entsprechenden Entscheidungen über besondere Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Für alle tierischen Erzeugnisse, die diesen Sicherheitsmaßnahmen nicht unterliegen und routinemäßig an den Grenzkontrollstellen untersucht werden, müssen die Mitgliedstaaten mikrobiologische Prüfungen gemäß den nationalen Vorschriften durchführen.

Alle Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten werden regelmäßig von Kommissionsmitarbeitern inspiziert, die sich vergewissern, dass Einrichtungen, Personalausstattung und Verfahren dem Gemeinschaftsstandard entsprechen. Sollten bei der Kommission Hinweise auf wesentliche Unterschiede bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eingehen, wird sie diese überprüfen und weitere Maßnahmen in die Wege leiten.

(2002/C 205 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3601/01

von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(8. Januar 2002)

Betrifft: Geplante Förderung des Zugangs von KMU zum elektronischen Handel

Etwa 30 % der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der spanischen Provinz Málaga, sind an das Internet angeschlossen. Die meisten dieser Unternehmen nutzen das Netz zur Sichtung des Marktangebots oder für den Einkauf, nur wenige jedoch für den Verkauf.

Die Stadtverwaltung von Málaga und das spanische Ministerium für Wissenschaft und Technologie, fördern ein Pionierprojekt in Andalusien, um die KMU zum Einstieg in den elektronischen Handel zu bewegen. Diese Initiative sieht eine Anschubinvestition in Höhe von rund hundertachtzigtausend Euro vor.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Form sie sich an dem erwähnten Projekt beteiligen kann, um dieser Initiative den größtmöglichen Erfolg zu sichern?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(8. Februar 2002)

Im Rahmen der GoDigital-Initiative hat die Kommission eine Reihe von Sensibilierungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die von nationalen und regionalen Behörden sowie anderen Meinungsbildnern durchgeführt werden und in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht sind. Für das Jahr 2002 ist eine zweite derartige Veranstaltungsreihe geplant.

Die Initiative der Stadtverwaltung von Málaga und des spanischen Ministeriums für Wissenschaft und Technologie erscheint äußerst interessant. Sie stellt nämlich einen ernsthaften Versuch dar, KMU in die Lage zu versetzen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die mit dem unbeschränkten Zugang zum elektronischen Handel verbunden sind. Die Kommission leistet üblicherweise keine finanziellen Beiträge zu Projekten, mit denen KMU direkt dabei unterstützt werden, Lösungen im Bereich des elektronischen Handels umzusetzen. Allerdings könnten einschlägige Sensibilisierungs- und Ausbildungsprojekte den Spezifikationen des Aufrufes zur Einreichung von Beihilfeprogrammen entsprechen, der noch für dieses Jahr geplant ist. Die spanischen Behörden können selbstverständlich ein Beihilfeansuchen stellen, sobald der oben genannte Aufruf veröffentlicht ist.

Sollte dies von den spanischen Behörden gewünscht werden, ist die Kommission darüber hinaus sicherlich dazu bereit, eine mögliche Beteiligung an den von den spanischen Behörden im Rahmen dieser Initiative geplanten Fördermaßnahmen zu prüfen.

(2002/C 205 E/051)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3615/01
von Béatrice Patrie (PSE) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Vorbeugung gegen BSE, spezifiziertes Risikomaterial

Mehreren Informationsquellen zufolge plant die Kommission, ihre Entscheidung vom 14. März 2001 (2001/233/EG⁽¹⁾) im Hinblick auf Separatorenfleisch und Rinderwirbelsäulen zu ändern.

Die Änderung soll sich auf zwei Punkte erstrecken:

- das Alter, bei dessen Überschreitung die Wirbelsäulenknochen entfernt werden müssen, wird von 12 auf 30 Monate erhöht;
- bei über 30 Monate alten Tieren ist die Entfernung der Wirbelsäule in der Metzgerei verboten.

Treffen diese Informationen zu? Wenn ja, mit welchen wissenschaftlichen Argumenten kann eine solche Entscheidung unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Erwägungen begründet werden? Wäre es nicht zweckmäßig, den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss (WSA) um eine Bewertung zu ersuchen?

Wie ist insbesondere das geplante Verbot zu rechtfertigen, da sich die Fleisch- und Wurstwarenindustrie, die Rinderschlachtkörper mit Wirbelsäulenknochen erhalten möchte, verpflichtet, eine Spezifikation zu beachten, deren Kontrolle von unabhängigen Dritten unter Einhaltung der Norm 45011, neben der von den zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführten Kontrolle, gewährleistet wird?

Besteht nicht die Gefahr, dass diese Maßnahme, die das Ende der handwerklichen Schlachtkörperzerlegung bedeutet, dem Sektor des Metzgereihandwerks erheblichen Schaden zufügt, der in Europa 150 000 Betriebe mit mehr als einer Million Beschäftigten umfasst?

Hätte diese Entscheidung nicht auch zur Folge, dass der Sektor der auf Fleischerzeugung spezialisierten Tierhalter destabilisiert wird, denen dieser Absatzmarkt trotz der aufeinanderfolgenden Krisen die Möglichkeit bietet, ihre besten Tiere zur größten Zufriedenheit der Verbraucher zu mästen?

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 59.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. Februar 2002)

Die Kommission hat mit den Mitgliedstaaten einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien⁽¹⁾ in Bezug auf die Entfernung der Rinderwirbelsäule als spezifiziertes Risikomaterial während der Übergangszeit diskutiert, wo früher die Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmten Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG⁽²⁾ maßgebend war. Die Überprüfung des Alters im Zusammenhang mit der Entfernung von spezifischem Risikomaterial ist bereits in der oben genannten Verordnung festgelegt.

Bei Gesprächen mit den Veterinärsachverständigen in den Mitgliedstaaten hat die Kommission die Altersgrenze für die Entfernung der Wirbelsäule sowie den Ort der Entfernung der Wirbelsäule in die Diskussion gebracht. Der letztere Teil des Vorschlags sollte zahlreiche Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Entfernung des Materials im Metzgereibetrieb beseitigen, wie in einer Reihe von Berichten des Lebensmittel- und Veterinäramts und von mehreren Mitgliedstaaten mitgeteilt. Nach eingehender Diskussion hat die Kommission nunmehr beschlossen, die Frage, ob das Alter für die Entfernung der Wirbelsäule geändert werden sollte, an den Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss zu verweisen. Außerdem schlägt sie strengere Vorschriften für die Kontrolle der Entfernung der Wirbelsäule in Metzgereibetrieben vor.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 30.6.2000.

(2002/C 205 E/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3631/01**von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission**

(8. Januar 2002)

Betrifft: Nuclear Research- en Consultancygroup (NRG) in Petten

Ein Mitarbeiter der Nuclear Research- en Consultancygroup (NRG) in Petten, Niederlande, ist entlassen worden, nachdem er enthüllt hatte, dass der Betrieb Sicherheitsvorschriften missachtet hat (siehe auch NRC Handelsblad vom 10. Dezember 2001). Der Kernphysische Dienst hat inzwischen eine Untersuchung über den sogenannten Hochflussreaktor (HFR) eingeleitet, der von NRG betrieben wird. Der Betrieb behauptet, dass der Mitarbeiter durch Verbreiten von „falschen Informationen“ unter der Belegschaft Unruhe ausgelöst hat.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?

Handelt es sich hier um einen Beamten der Europäischen Kommission, und wenn ja, aus welchem Grund wurde der betreffende Beamte seines Amtes enthoben?

Ist die Kommission nicht auch der Meinung, dass Missstände beim Betrieb von Nuklearanlagen sofort der verantwortlichen Dienststelle gemeldet werden müssen? Wenn ja, welche Maßnahmen eines Arbeitnehmers sind dann gerechtfertigt, falls nicht angemessen darauf reagiert wurde?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(14. Februar 2002)

Der Kommission ist die Lage am Hochflussreaktor bekannt. Bei der Person, die sich unmittelbar an den Kernfysischen Dienst (KFD), die niederländische Genehmigungsbehörde, gewandt hat, handelt es sich nicht um einen Kommissionsbeamten, sondern um einen Mitarbeiter der NRG, des niederländischen Unternehmens, das von der Kommission im Rahmen eines Vertrags mit dem Betrieb des Hochflussreaktors beauftragt wurde. Genehmigungsinhaber ist die Kommission. Die Kommission wurde davon unterrichtet, dass dieser Mitarbeiter von der NRG-Verwaltung versetzt wurde, was sie für eine interne personalpolitische Angelegenheit der NRG hält.

Nach Ansicht der Kommission sollten alle Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung kerntechnischer Anlagen den zuständigen Behörden unverzüglich gemeldet werden. Auf die hier angesprochenen Anschuldigungen hin leitete die niederländische Genehmigungsbehörde eine Untersuchung der Sicherheit und der Funktionsweise des HFR ein, an der die Kommission als Genehmigungsinhaber voll mitarbeitete. Das Ergebnis war, dass die HFR-Verwaltung die Genehmigungsbedingungen zwar voll eingehalten hatte, aber zwischen der Betriebsanleitung und den von der NRG zugrunde gelegten technischen Sicherheitsbestimmungen Diskrepanzen bestanden, die bei einigen Verfahren dazu führten, dass man zu einer unterschiedlichen Auslegung kam, wie diese anzuwenden seien. Nach Ansicht der Kommission zeigt dies, dass die Sicherheitskultur beim Betrieb des HFR verbessert werden muss.

Am 1. Februar 2002 wurde in einem Artikel einer lokalen Zeitung von einem „Riss“ im HFR gesprochen (es handelt sich eigentlich um eine interne Schweißanomalie). Diese Anomalie besteht seit der Installation des aktuellen Reaktorbehälters im Jahre 1983. Es gibt vollständige Unterlagen darüber, und der „Riss“ wurde von den Genehmigungsbehörden akzeptiert. Anlässlich der Inspektionen während des Betriebs wurde der „Riss“ regelmäßig überwacht und gemessen. Im August 2001 erregten die Ergebnisse einer Inspektion und der Messung dieses „Risses“ die Besorgnis der Öffentlichkeit wegen vermutetem Risswachstum. Die mit der Überprüfung beauftragten Sachverständigen und die NRG gaben an, dass das scheinbare Wachstum auf den Einsatz neuer Messinstrumente zurückzuführen sei und keine Gefahr für die Öffentlichkeit bestehe. Nach einer Erörterung und Überprüfung der technischen Einzelheiten der Messungen genehmigte die KFD die Fortsetzung des Reaktorbetriebs, verlangte jedoch eine zusätzliche Inspektion im Sommer 2002.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass der sichere Betrieb des Hochflussreaktors in Petten (Niederlande) nicht in Frage gestellt ist. Angesichts der jüngsten Entwicklungen hat sie jedoch trotzdem ein Abschalten des Reaktors zur erneuten Messung des „Risses“ (der internen Schweißanomalie) empfohlen. Der Reaktor

sollte sobald wie möglich abgeschaltet werden. Während dieses Zeitraums sollen verstärkt Ausbildungs- und andere Maßnahmen im Interesse der Sicherheitskultur durchgeführt werden. Als sinnvoller Zeitpunkt für das Abschalten wird ein Datum bis spätestens zum 10. Februar 2002 angesehen, vorbehaltlich der Stellungnahme des Kernfysischen Dienstes (KFD), der niederländischen Genehmigungsbehörde. Der stellvertretende Direktor der NRG äußerte am 4. Februar 2002 auf einer Pressekonferenz, dass er dem Standpunkt der Kommission zustimme.

(2002/C 205 E/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3642/01

von Geoffrey Van Orden (PPE-DE) an den Rat

(8. Januar 2002)

Betrifft: Terrorismus

Welche Schritte unternimmt der Rat derzeit in Bezug auf die Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus⁽¹⁾ sowie in Bezug auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments, den Anhang, in dem die zur Zeit tätigen Organisationen und Personen aufgelistet sind, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission oder eines Mitgliedstaats zu erstellen, um sicherzustellen, dass jene Terrororganisationen, die aktiv gegen EU-Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten zur EU vorgehen (z.B. IRA, UFF, PKK, DHKP-C, N17 und ETA), in das Verzeichnis der für gefährlich erklärten Organisationen aufgenommen werden?

⁽¹⁾ KOM(2001) 569 – C5-0665/2001 – 2001/0228(CNS).

Antwort

(21. Mai 2002)

1. Gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1373(2001) ist der Rechtsrahmen der EU für die Verhängung von Sanktionen, einschließlich des Einfrierens von Vermögensgegenständen, gegen Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in den nachstehend aufgeführten, vom Rat am 27. Dezember 2001 angenommenen Rechtsakten enthalten:

- a) Gemeinsamer Standpunkt des Rates über die Bekämpfung des Terrorismus (2001/930/GASP), in den die in der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1373(2001) aufgeführten Verpflichtungen übernommen wurden;
- b) Gemeinsamer Standpunkt des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP). Neben den objektiven Kriterien für die Aufnahme bestimmter Namen in die Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die Gegenstand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und/oder des Einfrierens von Vermögensgegenständen sind, wurde diesem Gemeinsamen Standpunkt auch ein „erstes Verzeichnis“ von Personen beigefügt;
- c) Verordnung des Rates (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der insbesondere die Maßnahmen dargelegt sind, die die Gemeinschaft zur Durchführung der GASP-Aspekte des Gemeinsamen Standpunkts nach Buchstabe b ergreifen muss;
- d) Beschluss des Rates zur Aufstellung der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung nach Buchstabe c (2001/927/EG).

2. Von den von dem Herrn Abgeordneten genannten Vereinigungen wurden die „Ulster Defence Association/Ulster Freedom Fighters“ (UDA/UFF), die „Revolutionary Organisation 1. November“ und ETA bereits in das erste Verzeichnis zu dem Gemeinsamen Standpunkt nach Nummer 1 Buchstabe b aufgenommen. Die betreffenden Vereinigungen sind somit Gegenstand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten.

3. Dieses „erste Verzeichnis“ von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, wird gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts nach Nummer 1 Buchstabe b mindestens einmal pro Halbjahr einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Bei der Überarbeitung analysieren die Sachverständigen eingehend die zu jeder Vereinigung vorliegenden Informationen, um zu beurteilen, ob es sich um eine solide Akte in dem Sinne handelt, dass sie den objektiven Kriterien nach Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts unter Nummer 1 Buchstabe b entspricht. Nach diesen objektiven Kriterien müssen grundsätzlich Angaben darüber vorliegen, dass eine zuständige Behörde gegenüber den betreffenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften einen Beschluss gefasst hat, bei dem i) es sich um die Aufnahme von Ermittlungen oder um Strafverfolgung wegen einer terroristischen Handlung handelt, ii) schlüssige Beweise oder Indizien zu einem Versuch, eine terroristische Handlung zu begehen, daran teilzunehmen oder sie zu erleichtern, vorliegen oder iii) es sich um eine Verurteilung für derartige Handlungen handelt.

(2002/C 205 E/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3663/01
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an den Rat

(15. Januar 2002)

Betrifft: Erschießung von im Hungerstreik befindlichen Häftlingen in der Türkei

Beim Einschreiten von Sicherheitskräften in einem Vorort von Istanbul wurden sechs im Hungerstreik befindliche Personen ermordet, deren Körper einer von der türkischen Presse aufgedeckten gerichtsmedizinischen Untersuchung zufolge Spuren von Schlägen und Einschüsse aufwies. Die Zahl der Todesfälle unter Hungerstreikenden ist innerhalb eines Jahres zusammen mit den 36 Personen, die bei Interventionen der Sicherheitskräfte getötet wurden, auf 80 gestiegen, wobei, wie internationale Agenturen melden, die türkische Regierung einen Gesetzentwurf vorbereitet, der Gefängnisstrafen für Personen beinhaltet, die Hungerstreikende anstiften, ermuntern oder unterstützen(!) Aufgrund dessen wird der Rat gebeten mitzuteilen, was er unternommen hat, um die Morde durch praktische Schritte anzuprangern?

Wird er die Verhandlungen zwischen der EU und der Türkei als Bewerberland solange einfrieren, bis der zuständige türkische Minister durch seinen Rücktritt die Verantwortung übernimmt und die Voraussetzungen für die Achtung der Menschenrechte, den Schutz des Lebens und der Menschenwürde der politischen Gefangenen in den türkischen Gefängnissen geschaffen werden? Einer Erklärung des Rates der Europäischen Union zufolge ist das Thema der Verbesserung der Haftbedingungen in den türkischen Gefängnissen in die kurzfristigen Prioritäten des Partnerschaftsabkommens aufgenommen worden. Wann läuft die Frist für die kurzfristigen Verpflichtungen ab?

Antwort

(13. Mai 2002)

Hinsichtlich des Polizeieinsatzes in einem Stadtteil von Istanbul am 5. November 2001 gegen Personen, die sich aus Protest gegen die Einführung eines neuen Gefängnistyps im Hungerstreik befanden, hat der Rat über die Missionschefs in Ankara sowie vor kurzem – am 8. Januar 2002 – im Rahmen der Sitzung der Troika der Politischen Direktoren EU-Türkei in Madrid gegenüber der Türkei seine Besorgnis angesichts der unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt zum Ausdruck gebracht und die türkische Regierung um Erläuterungen zu den Todesfällen gebeten.

Was die Haftbedingungen in den türkischen Gefängnissen anbelangt, so gehört die Verbesserung dieser Bedingungen zu den mittelfristigen prioritären Zielen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, die im März 2001 in Kraft getreten ist. Gemäß der Beitrittspartnerschaft wird davon ausgegangen, dass die Verwirklichung der mittelfristigen prioritären Ziele mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Der Rat erinnert ferner daran, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken die Türkei darin bestärkt hat, auf dem Weg zur Erfüllung der wirtschaftlichen wie auch der politischen Kriterien, insbesondere bezüglich der Menschenrechte, weiter voranzuschreiten.

Hinsichtlich weiterer Punkte im Zusammenhang mit seiner Anfrage wird der Herr Abgeordnete gebeten, sich auf die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. E-3180/01 von Herrn Christos Zacharakis zu beziehen, die auch den Polizeieinsatz gegen Hungerstreikende vom 5. November 2001 in Istanbul betrifft.

(2002/C 205 E/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3674/01**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(17. Januar 2002)

Betrifft: Wiederaufbereitungsanlagen

Gemäß der Antwort der Kommission auf meine schriftliche Anfrage E-3646/00⁽¹⁾ hat in Griechenland praktisch keines der 40 Ballungsgebiete, die ihre Abwässer in sensible Gebiete ableiten und eigentlich seit dem 31. Dezember 1998 entsprechende Auffangsysteme und Wiederaufbereitungsanlagen haben müssten, zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt ihren Verpflichtungen gemäß der Richtlinie des Rates 91/271/EWG⁽²⁾ über die Behandlung von kommunalem Abwasser entsprochen.

Kann die Kommission daher folgende Mitteilung machen:

1. In wie vielen und in welchen Gebieten in Griechenland bestehen Probleme bezüglich des Vorhandenseins und Betriebs von Wiederaufbereitungsanlagen?
2. Haben die zuständigen griechischen Behörden neue Anträge auf finanzielle Unterstützung der Projekte zur Lösung der Probleme, die sich in Wiederaufbereitungsanlagen stellen, eingereicht? Wenn ja, wird erwogen, diese Anträge zu billigen?
3. Hat die Kommission die Absicht, wegen dieser Ballungsgebiete, die sich nicht an die Vorschriften der oben genannten Richtlinie halten, ein Verstoßverfahren gegen Griechenland einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. C 261 E vom 18.9.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(7. März 2002)

1. Am 21. November 2001 nahm die Kommission den zweiten Bericht über die „Durchführung der Richtlinie des Rates 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, geändert durch die Richtlinie der Kommission 98/15/EG vom 27. Februar 1998“⁽¹⁾ an. Dieser Bericht bezieht sich auf die Einhaltung der Frist bis zum 31. Dezember 1998. Dieser Bericht, der bis zum 15. Februar 2001 übermittelte Angaben der Mitgliedstaaten berücksichtigt, enthält Informationen über die Ausweisung empfindlicher Gebiete, über Gemeinden, die in ein empfindliches Gebiet einleiten, und über die Abwasserbehandlung in Großstädten.

Dem ersten Schreiben der griechischen Behörden vom Juni 2000 zufolge war für 33 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerwerten, die im Einzugsbereich eines empfindlichen Gebietes liegen, am 31. Dezember 1998 eine Drittbehandlung erforderlich. In einem zweiten Schreiben vom Januar 2001 erklärten die griechischen Behörden, dass nur 16 Gemeinden berücksichtigt werden müssten. Bei Ablauf der Frist am 31. Dezember 1998 entsprachen nur vier der 16 (33) Städte den Bestimmungen.

Detaillierte Informationen darüber, welche Gebiete/Städte den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen bzw. nicht entsprechen, werden rechtzeitig (vermutlich im März 2002) im Bericht der Kommission über die Durchführung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates veröffentlicht werden.

2. Die griechischen Behörden haben im Jahre 2001 im Rahmen des Kohäsionsfonds eine Reihe von Kofinanzierungsanträgen für Wiederaufbereitungsanlagen eingereicht. In den meisten dieser Fälle hat die Kommission bereits eine Entscheidung getroffen.

Ähnliche, kleinere Projekte können durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen regionaler Programme kofinanziert werden. Für derartige Projekte werden keine Anträge bei der Kommission gestellt, sondern sie werden auf nationaler Ebene verwaltet.

Die Kommission und die griechischen Behörden sind übereingekommen, die Programmierung von Umweltprojekten, die durch diese beiden Fonds kofinanziert werden, zu prüfen, um die Umsetzung der dringendsten Projekte zu beschleunigen.

3. Die Kommission hat bereits drei Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet, weil das Land gegen die Richtlinie 91/271/EWG des Rates verstoßen hat. Diese Vertragsverletzungen betreffen die Städte Athen, Elefsina und Thessaloniki.

Die Kommission wird die Durchführung in Griechenland und allen anderen Mitgliedstaaten auch weiterhin beobachten. Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 91/271/EWG angewendet werden, wird die Kommission alle erforderlichen Schritte unternehmen und auch gemäß Artikel 226 des EG-Vertrages eingreifen.

(¹) KOM(2001) 685 endg.

(2002/C 205 E/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3676/01

von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)** an die Kommission

(17. Januar 2002)

Betrifft: Umgehungsstraße in der Region Pyrgos Thermi auf Lesbos

In der landwirtschaftlichen Region Pyrgos Thermi auf der Insel Lesbos wurde eine neue Umgehungsstraße eröffnet, die über einen riesigen Verkehrsknotenpunkt mit der „alten“ Straße verbunden ist, wobei zahlreiche nachträgliche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Bauprojekt vorgenommen worden waren. So wurden für den Verkehrsknotenpunkt und die Straße enorme Aushubarbeiten getätigt, die Erde mit Tausenden von Lastwagen abtransportiert, wobei anschließend zur Wiederauffüllung Erdreich von anderen weit entfernten Bauplätzen wieder extra herantransportiert wurde. Außerdem wurden dabei der Verkehrsknotenpunkt und die Straße um 1,60 m über das normale Niveau der früheren Straße angehoben (Anschlusspunkt und ausgebaute Straße). Hierzu wurden zur Stützung hohe Wände errichtet, die ebenfalls in einer kostspieligen Aktion mit Erdreich aufgefüllt wurden. Dieses „Kunstwerk“, das wie eine Befestigungsmauer aussieht, hat die Bürger dieser Region indigniert. Außerdem vermittelt dieses Bauobjekt, durch das das gesamte natürliche, historische und städtebauliche Umfeld verschandelt wurde, den Eindruck einer recht willkürlichen und improvisierten Aktion.

Da diese Maßnahmen aus dem GFK mitfinanziert werden, wird die Kommission um folgende Mitteilung ersucht:

1. Stehen die enormen Baukosten im Verhältnis zu dem eigentlichen Bedarf eines Anschlusses dieser Regionen an dieses Verkehrsnetz?
2. Sind die (wahrscheinlich willkürlichen) nachträglichen Abänderungen der ursprünglichen Bauvorhaben von irgendjemandem geprüft und gebilligt worden?
3. Wurde für dieses „Monument“ eine Umweltverträglichkeitsstudie angefertigt, auch bezüglich der Planung von Beleuchtungsanlagen und von Abflussvorrichtungen für Regenwasser?
4. Hat die Kommission sich vom Anfang bis zur Vollendung dieses „Kunstwerkes“ darüber auf dem Laufenden gehalten, inwieweit die nationalen und EU-Gesetze eingehalten wurden?
5. Wird es Kontrollen, vor allem auch „vor Ort Kontrollen“ geben, bevor das Bauprojekt vom Kunden abgenommen wird?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(12. März 2002)

Das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Vorhaben wurde aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG des Programmplanungszeitraums 1994-1999 kofinanziert.

Die griechischen Behörden haben folgende Auskünfte erteilt:

1. Der Vorschlag für dieses Vorhaben, einschließlich des physikalischen und wirtschaftlichen Umfangs und der Angaben zur Genehmigung aller erforderlichen Studien (z.B. Umweltverträglichkeitsstudie und genehmigte Umweltbedingungen) wurden dem Begleitausschuss der Gemeinschaftsinitiative entsprechend den Verfahrensregeln vorgelegt.

Nach ordnungsgemäßer Prüfung, bei der u.a. die Kosten Vorhabens und der Entwicklungsbedarf des Gebiets, in dem es durchgeführt werden sollte, geprüft wurden, wurde dieses offiziell in der ersten Sitzung des Begleitausschusses am 8. Dezember 1995 bei einer Mittelausstattung von 5 664 Mio. € genehmigt. In der dritten Sitzung am 15. September 1999 hat der Begleitausschuss nach ordnungsgemäßer Anhörung und Prüfung aller Fakten und Belege die endgültige Mittelausstattung des Vorhabens in Höhe von 7 769 Mio. € genehmigt. Der physikalische Umfang des Vorhabens wurde nicht verringert. Der Anteil der Gemeinschaft an den Gesamtkosten des Vorhabens beläuft sich auf 75 %.

2. Die griechischen Behörden haben entsprechend den griechischen Rechtsvorschriften für öffentliche Arbeiten eine Reihe von Kontrollen durchgeführt.
3. Die Umweltverträglichkeitsstudien und Umweltbedingungen werden – außer in besonderen Fällen (wie z.B. Beschwerden) – nicht von der Kommission geprüft. So wurden im vorliegenden Fall weder die Einzelheiten der Umweltverträglichkeitsstudie untersucht, noch wurde eine ergänzende Umweltstudie durchgeführt. Wird nachgewiesen, dass infolge der Erweiterung des Vorhabens gegen die Umweltbedingungen verstoßen oder kein ausreichender Umweltschutz betrieben wurde, könnte die Kommission den Fall eingehender prüfen.
4. Die Kommission war Mitglied des Begleitausschusses der Gemeinschaftsinitiative und hat an den Arbeiten des Ausschusses teilgenommen. Während der offiziellen Sitzungen wurde sie über den Stand der Vorhaben informiert. Nach diesen Informationen entsprachen Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens den gemeinschaftlichen und griechischen Rechtsvorschriften.
5. Alle Kontrollen vor der endgültigen Abnahme sind Sache der einzelstaatlichen Behörden. Die Finanz- und Vor-Ort-Kontrollen der kofinanzierten Vorhaben durch die Gemeinschaft werden nach den einschlägigen Vorschriften der Strukturfondsverordnungen ⁽¹⁾ durchgeführt.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits, ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(2002/C 205 E/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3698/01
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an den Rat

(17. Januar 2002)

Betrifft: Demokratische Entwicklung in Belarus

Nach den letzten Präsidentschaftswahlen vom September 2001 kann der Zustand der demokratischen Entwicklung in Belarus nur als katastrophal bezeichnet werden. Dieses Land ist heutzutage der einzige weiße Fleck auf der europäischen Landkarte, in dem es formell weder eine politische Demokratie mit freien Wahlen noch die Anerkennung der Pressefreiheit und der Meinungsfreiheit gibt.

Kann der Rat seine Beurteilung der derzeitigen Lage in Belarus darlegen und angeben, inwieweit die Europäische Union ihrer Ansicht nach den Ausbau der demokratischen Meinungsbildungsarbeit der Opposition in Belarus unterstützen kann?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Der Rat ist über die Lage in Belarus nach wie vor ernstlich besorgt. Bei den Präsidentschaftswahlen im September letzten Jahres wurden die einschlägigen OSZE-Normen und -Standards nicht eingehalten. Hinsichtlich der Behandlung der Opposition, der unabhängigen Medien und der NRO wurden zahlreiche Unregelmäßigkeiten festgestellt. Zudem hat Herr Lukaschenko seit den Wahlen den Druck auf die Opposition verstärkt, und eine Anzahl führender Persönlichkeiten des Landes ist inhaftiert worden.

2. Angesichts dieser Entwicklungen ist der Rat der Auffassung, dass die in den Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom September 1997 verhängten Einschränkungen für die Beziehungen EU-Belarus weiterhin im vollen Umfang gültig sind. Die Kontakte auf Ministerebene sind auf den Vorsitz und die Troika beschränkt. Die EU-Hilfe wurde ausgesetzt, außer in Bezug auf humanitäre und regionale Vorhaben oder Vorhaben zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses.

3. Die EU hat ihre Kontakte zur Regierung genutzt, um Fortschritte im Bereich der Menschenrechte anzunehmen, insbesondere in den Fällen von Herrn Bandaschewski und Herrn Klimow sowie hinsichtlich des Zugangs der Opposition zu den Massenmedien. Die EU hat ferner darauf gedrängt, dass in der Frage des Mandats der Unterstützungs- und Überwachungsgruppe der OSZE und der Ernennung des neuen Leiters für diese Gruppe rasch eine Lösung erreicht wird. Darüber hinaus hat die EU betont, dass es dringend erforderlich ist, die neuen gesetzlichen Regelungen für den Bürgerbeauftragten und die Ausweitung der Befugnisse des Parlaments zu verabschieden. Parallel zu ihren Begegnungen mit der Regierung hatte die EU auch direkte Kontakte zu Vertretern der Opposition in Belarus.

4. Die EU unterstützt den Demokratisierungsprozess mit Hilfe von Instrumenten wie TACIS oder dem Programm für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Eine Reihe in Frage kommender Projekte wurde auch im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte ausgemacht. Die EU-Unterstützung ist hauptsächlich für die Zivilgesellschaft bestimmt, und die EU unterstützt außerdem auch die Bemühungen der OSZE in Belarus.

5. Die EU-Politik gegenüber Belarus wird derzeit vom Rat neu überdacht, auch in Bezug auf die Frage, wie die Effizienz der Unterstützung für einen demokratischen Übergang verbessert werden kann.

(2002/C 205 E/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3701/01
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(17. Januar 2002)

Betrifft: Wiederbelebung des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Pakistan

Ende Oktober 2001 stattete der deutsche Bundeskanzler Schröder Pakistan einen Besuch ab. Bei dieser Gelegenheit soll er versprochen haben, dass das Kooperationsabkommen mit diesem Land (das nach der Machtergreifung von Musharraf auf Eis gelegt worden war) wiederbelebt werden solle. Einem Vorschlag zufolge könnte Pakistan schon jetzt anscheinend mit der quotenfreien Ausfuhr von Textilerzeugnissen in die Europäische Union beginnen.

Kann die Kommission den derzeitigen Stand in Bezug auf das Kooperationsabkommen mit Pakistan darlegen und erläutern, zu welchen Änderungen es Bezug auf den Handel zwischen der Union und diesem Land kommen wird?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(15. Februar 2002)

Am 24. November 2001 unterzeichneten Präsident Musharraf, Premierminister Verhofstadt und der Präsident der Europäischen Kommission ein Kooperationsabkommen der dritten Generation zwischen der Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan. Mit dem neuen Abkommen wird die Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien deutlich ausgeweitet, und zwar nicht nur in den traditionellen Bereichen Handel, Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit, sondern auch auf neuen Gebieten wie Umwelt, Industrie und Dienstleistungen, Wissenschaft und Technologie, regionale Zusammenarbeit sowie Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche. Das Abkommen ist nicht mit einem Finanzprotokoll verknüpft.

Bis zum Inkrafttreten des Abkommens werden noch einige Wochen vergehen, da beide Vertragsparteien die dafür erforderlichen Verfahren abschließen müssen. Zwischen der Unterzeichnung des Abkommens und den handelspolitischen Maßnahmen, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, besteht kein direkter Zusammenhang. Die betreffenden Maßnahmen wurden auf Vorschlag der Kommission vom Rat angenommen, um auf die Krise im Gebiet um Afghanistan zu reagieren.

Auf der Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 8. Oktober 2001 wurde die Notwendigkeit erörtert, Pakistan zu unterstützen. Die Kommission reagierte unverzüglich und schlug handelspolitische Maßnahmen auf den folgenden zwei Ebenen vor: Zölle [Zollbefreiung für Bekleidung durch Aufnahme Pakistans in die Liste der Länder, für die die Drogen-Sonderregelung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzschemas gilt, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 2002] und Höchstmengen [Anhebung um 15 % im Rahmen des am 15. Oktober 2001 paraphierten bilateralen Abkommens].

Im Rahmen der Drogen-Sonderregelung gilt Zollfreiheit für alle gewerblichen Waren, auf die sich die allgemeine APS-Regelung erstreckt⁽¹⁾, sowie für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, von denen einige nicht unter die allgemeine Regelung fallen. Ausgenommen von der Präferenzregelung sind jedoch graduierte Sektoren: Im Falle Pakistans sind derzeit Leder und Textilien ausgenommen, nicht aber Bekleidungszeugnisse.

Gemäß dem Abkommen⁽²⁾ erhöhte die Gemeinschaft alle für Pakistan geltende Höchstmengen für das Jahr 2001 um 15 %. Die Höchstmengen für die Jahre 2002 bis 2004 werden auf der Grundlage der aufgestockten Höchstmengen für 2001 festgesetzt. Pakistan hat seinerseits seine Zölle auf Textilien und Bekleidung am 17. Dezember 2001 in der Welthandelsorganisation (WTO) auf einem Niveau gebunden, das im Vergleich zu den Zöllen, die Anfang 2001 bei Aufnahme der Verhandlungen angewandt wurden, insgesamt 10 Prozentpunkte niedriger ist. Pakistan hat sich zudem verpflichtet, keine nicht tarifären Handelshemmnisse anzuwenden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, ABl. L 346 vom 31.12.2001.

⁽²⁾ Beschluss 2001/935/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung im Namen der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 345 vom 29.12.2001.

(2002/C 205 E/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3713/01
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(17. Januar 2002)

Betrifft: Beratertätigkeiten ehemaliger Beamter der Kommission

Das ehemalige Mitglied der Kommission Bangemann ist in die Privatwirtschaft zurückgekehrt, um für das spanische Telekommunikationsunternehmen Telefonica als Berater und hochdotiertes Direktionsmitglied tätig zu werden. Die zahlreichen Kontakte und Kenntnisse aus der Zeit seines Mandats als Mitglied der Kommission waren sehr wertvoll und für die Gesellschaft Telefonica selbstverständlich von Vorteil. Es kam zu einer Diskussion darüber, welche Tätigkeiten ehemalige Mitglieder der Kommission zulässigerweise nach Ablauf ihres Mandats bei der Kommission ausüben können.

Allerdings kommt es mindestens ebenso häufig vor, dass ehemalige Generaldirektoren und stellvertretende Generaldirektoren der Kommission hochbezahlte Beratertätigkeiten in der Industrie und im Handel wahrnehmen, sobald sie ihre Stelle bei der Kommission verlassen haben und es gibt sogar direkte Verbindungen zwischen der Kommission und den Unternehmen. Selbstverständlich ist ein ehemaliger Beamter der Kommission kein Leibeigener. Andererseits ist es jedoch angezeigt, zu fordern, dass ehemalige Beamte der Kommission nach ihrem Ausscheiden die vertraulichen Informationen, von denen sie zum Zeitpunkt ihrer Tätigkeit bei dieser Institution Kenntnis erlangt haben, nicht derart verwenden können, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrt wird.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie moralische Grundsätze in Bezug auf die Tätigkeiten, die ehemalige Generaldirektoren und stellvertretende Generaldirektoren der Kommission nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zulässigerweise ausüben können, ausgearbeitet hat?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. März 2002)

Die Verpflichtungen, sich ehrenhaft zu verhalten und Stillschweigen zu bewahren, die für alle ehemaligen Beamten und sonstigen Bediensteten gelten, die aus dem Dienst geschieden sind, werden klar in Artikel 16 und 17 des Statuts genannt. Diese Artikel beinhalten die wichtigste Definition der ethischen Grundsätze, die von ehemaligen Beamten und sonstigen Bediensteten einzuhalten sind.

An diese Grundsätze werden die Beamten und Bediensteten beim Eintritt in den Ruhestand mit dem *Vade Mecum* für den Ruhestand hingewiesen, wonach Beamte und sonstige Bedienstete keinerlei Positionen oder Aufgaben annehmen dürfen, die mit den Interessen der Union unvereinbar sind. Hat ein Beamter oder sonstiger Bediensteter im Ruhestand innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst Zweifel daran, ob eine geplante Tätigkeit mit diesen Vorschriften übereinstimmt, ist die Kommission entsprechend zu benachrichtigen. Derartige Benachrichtigungen werden von Fall zu Fall in einem Verfahren geprüft, bei dem der Juristische Dienst, das Generalsekretariat und die zuständigen Generaldirektionen herangezogen werden, insbesondere aber die Generaldirektion, der der Beamte oder sonstige Bedienstete zuletzt angehörte. Die Kommission gestattet einem ehemaligen Beamten oder einem sonstigen Bediensteten nur dann, eine Tätigkeit aufzunehmen, wenn die geplante Tätigkeit nicht mit den Interessen der Kommission kollidiert.

Im Rahmen ihrer vorgeschlagenen Statutsreform ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die bisherige Regelung nicht immer leicht zu handhaben ist und Artikel 16 des Statuts gründlich überholt werden muss. Am 20. Dezember 2001 hat die Kommission den Vorschlag für den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts vorgelegt, der u.a. Änderungen von Artikel 16⁽¹⁾ vorsieht. Dieser Vorschlag würde es erfordern, eine allgemeine Verpflichtung einzuführen, wonach das Organ über die Tätigkeit oder Beschäftigung zu unterrichten ist, die der Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst übernehmen will, und Kriterien zu entwickeln, um zu beurteilen, ob die vorgeschlagene Tätigkeit zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Wie vorgeschrieben, hat die Kommission ihren Vorschlagsentwurf am 1. Februar 2002 an den interinstitutionellen Statutsbeirat übermittelt und um Abgabe der Stellungnahme der Kommission vor Ende März 2002 ersucht. Die Kommission wird die Stellungnahme berücksichtigen, bevor sie ihren Vorschlag gegebenenfalls in revidierter Form offiziell an den Rat und das Parlament weiterleitet.

⁽¹⁾ Der Text kann auf der Reform-Website der Kommission eingesehen werden: (<http://www.cc.cec/home/admref/de/index.html>).

(2002/C 205 E/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0012/02

von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an den Rat

(23. Januar 2002)

Betrifft: MEDA-Finanzierung und Kultur

In den Bestimmungen der Verordnungen MEDA I und MEDA II ist ausdrücklich die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit im Rahmen der Europa-Mittelmeerpartnerschaft vorgesehen. Ausdruck dieser Politik ist bislang das Heritage-Programm, das sich auf das kulturelle und das architektonische Erbe der Partnerländer konzentriert.

Glaubt der Rat, dass angesichts der augenblicklichen politischen Situation, die das gegenseitige Verständnis und die Vertiefung der Beziehungen zwischen den Völkern der Europäischen Union und denen der Partnerländer zu einer dringenden Notwendigkeit macht, die Ausarbeitung und Durchführung eines neuen Programms zur kulturellen Zusammenarbeit (Verbreitung der Kunst, der Geschichte, der Philosophie und der Religion) erforderlich ist? Wenn ja, meint der Rat, dass neue Strukturen und Möglichkeiten geschaffen werden sollten, damit der interkulturelle Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mittelmeerländern einen neuen Impuls und Auftrieb erhalten und so zur Annäherung, zur Vertrauensbildung und zur Stabilität in der Region beitragen können?

Antwort

(13. Mai 2002)

1. Der Rat unterstützt voll und ganz die Empfehlungen der Frau Abgeordneten. Auf der Europa-Mittelmeer-Ministertagung vom 5.-6. November 2001 in Brüssel haben die Minister in der Tat die Bedeutung des Barcelona-Prozesses als angemessenes und anerkanntes Instrument zur Förderung des Dialogs von gleich zu gleich zwischen den Kulturen und Zivilisationen gewürdigt. Die Minister kamen überein, weiterhin jegliche Form des Rassismus zu bekämpfen und gegen sämtliche Vorurteile oder Klischees, seien sie kultureller oder religiöser Natur, vorzugehen wie auch auf eine Stärkung des bestehenden Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen hinzuwirken und den Schwerpunkt dabei insbesondere auf Jugend, Bildung und Medien zu legen.

Was das spezifische Programm „Europa-Mittelmeer-Kulturerbe“ (HERITAGE) betrifft, so nahmen die Minister zur Kenntnis, welche Fortschritte erzielt wurden und dass die zweite Phase des Programms Anfang 2001 eingeleitet worden ist. So konnten Ende Dezember 2001 acht Projekte über einen Betrag von rund 17 Millionen € unterzeichnet werden, mit deren Durchführung unverzüglich begonnen werden soll. Diese Projekte betreffen sehr weite Tätigkeitsfelder, wie beispielsweise die Aufwertung des Kulturerbes, die Entwicklung des gemeinsamen Kulturbewusstseins, die Nutzung von Know-how-Netzen, das gemeinsame Musikerbe, das Kulturerbe, insbesondere das vorgeschichtliche, wie auch die Förderung eines Bewusstseins von der Einmaligkeit des Kulturerbes sowie die Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken.

2. Seitdem stellt die Zusammenarbeit im Kulturbereich eine der Prioritäten des spanischen Vorsitzes dar, der auf der Ministerkonferenz in Valencia ein Rahmenprogramm verabschiedet sehen möchte, das die Förderung des Dialogs der Kulturen und der Zivilisationen zum Ziel hat und auf die Schwerpunkte Jugend, Bildung und Medien ausgerichtet würde.

Insbesondere:

- sollen – was den Aspekt „Jugend“ anbelangt – die Bemühungen der Kommission bei der Einleitung der zweiten Phase des Regional-Programms „Jugend“ unterstützt werden;
- soll im Bildungsbereich die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen diesseits und jenseits des Mittelmeers ausgebaut werden im Wege der Ausweitung des TEMPUS-Programms auf die Mittelmeerpartner, der Unterstützung bei der Aktualisierung ihrer Hochschulkurse und durch die Förderung der Ausbildung und des Austauschs von Professoren;
Zu diesem Zweck wäre eine vor allem auf die Primar- und Sekundarschulbildung ausgerichtete Europa-Mittelmeer-Stiftung zu schaffen, die über eine unabhängige Struktur verfügen und speziell den Einsatz neuer Technologien fördern soll.
- soll hinsichtlich der Medien ein Regionalprogramm im Bereich Kommunikation und Information erstellt werden, das dazu beitragen soll, den Barcelona-Prozess in der Öffentlichkeit besser darzustellen.

Schließlich wird am 3. Juni 2002 in Wien ein Seminar über die Rolle der Medien in Europa und im Mittelmeerraum stattfinden; dabei soll untersucht werden, wie sich die Partner gegenseitig wahrnehmen, und es sollen Empfehlungen für Maßnahmen ausgesprochen werden, die in das oben erwähnte künftige Regionalprogramm für Kommunikation und Information einfließen könnten.

(2002/C 205 E/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0014/02
von Graham Watson (ELDR) an den Rat

(22. Januar 2002)

Betrifft: Ereignisse in Genua

Kann der Rat im Zusammenhang mit seiner Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2379/01 und E-2454/01 ⁽¹⁾ mitteilen, warum er seine Verantwortlichkeit für die Anwendung von Artikel 6 Absätze 1 und 2 EUV abstreitet?

⁽¹⁾ ABl. C 81 E vom 4.4.2002, S. 165.

Antwort

(13. Mai 2002)

Artikel 6 EUV bezieht sich auf eine Reihe von Grundsätzen, auf denen die Union beruht. Für die Anwendung dieser Grundsätze sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig; die Rolle des Rates im Rahmen der Verfahren nach Artikel 7 EUV bleibt hiervon unberührt.

(2002/C 205 E/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0021/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(21. Januar 2002)

Betrifft: Tierarzneimittel

Nach der vorgeschlagenen Änderung des Artikels 67 der EU-Richtlinie 2001/82/EG⁽¹⁾ über Tierarzneimittel wären alle Tierarzneimittel für Zuchtvieh und Pferde nur gegen tierärztliche Verschreibung erhältlich.

Hat die Kommission irgendeinen Beweis dafür, dass das gegenwärtige Regelungssystem zum Vertrieb von Arzneimitteln im Vereinten Königreich nicht effizient ist?

Kann die Kommission irgendwelche Hinweise auf die Vorteile geben, die durch eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschrift erzielt werden könnten?

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Antwort im Namen von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(21. Februar 2002)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2913/01 von Herrn Bowe⁽¹⁾ und E-3323/01 von Herrn Wyn⁽²⁾ verweisen.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass ihre Vorschläge zur Änderung des Tierarzneimittelrechts unter anderem die Bestimmungen über die Verschreibung, nicht aber jene über den Vertrieb betreffen. In diesem Zusammenhang geht es nicht um die Frage, ob ein bestimmtes nationales Vertriebssystem effizient ist oder nicht. Allerdings prüft die Kommission, ob das derzeit im Vereinigten Königreich angewendete System, das vorsieht, dass zahlreiche Tierarzneimittel ohne Verschreibung erhältlich sind, mit geltendem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit Artikel 67 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel in Einklang steht.

Wenn in dem oben genannten Artikel die derzeitige Verschreibungspflicht für „Tierarzneimittel, bei denen der Tierarzt besondere Vorsichtsmaßnahmen beachten muss zur Vermeidung unnötiger Risiken für ... den Verbraucher von Nahrungsmitteln, die von dem behandelten Tier stammen“ durch eine Verschreibungspflicht für „Arzneimittel für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere“ ersetzt wird, so zielt dies auf eine vollständige Harmonisierung des rechtlichen Status dieser Tierarzneimittel in den Mitgliedstaaten ab. Außerdem würden dadurch die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt und die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass Verschreibung, Vertrieb und endgültiger Einsatz von Arzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere durchgehend rückverfolgt und aufgezeichnet werden können. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen – insbesondere jenen von Artikel 10 – der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁽³⁾. Ferner werden dadurch auch die Verantwortlichkeiten im Fall von unsachgemäßer Verwendung von Arzneimitteln gewahrt. Hauptziel dieser Änderung ist es, den Schutz der Verbraucher und gleichzeitig einen größtmöglichen Nutzen für Gesundheit und Wohlergehen der Tiere sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 93 E vom 18.4.2002, S. 209.

⁽²⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 253.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996.

(2002/C 205 E/063)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0027/02
von Francesco Speroni (NI) an die Kommission**

(15. Januar 2002)

Betrifft: Ungenaue Behauptungen über den Euro

Verschiedenen Informationsquellen, wie etwa dem Fernsehsender RAI zufolge, soll der Präsident der Kommission die Stabilität des Euro bei dessen Einführung als Realwährung gelobt und behauptet haben, dass sich der Wert des Euro trotz der wiederholten Wirtschafts- und Finanzkrisen in verschiedenen Teilen der Welt nicht verändert habe.

Vergleicht man jedoch die Quotierung des Euro seit seinem Auftreten auf den Finanzmärkten, so wird deutlich, dass er sich im Verhältnis zu zahlreichen anderen Währungen, wie etwa dem US-Dollar, dem Britischen Pfund oder dem Schweizer Franken, stark abgeschwächt hat.

Kann die Kommission angeben, inwieweit derartige Äußerungen in der berichteten Form gemacht worden sind und, falls ja, warum der Präsident Behauptungen gemacht hat, die nicht der Wirklichkeit entsprechen?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(4. April 2002)

Seit der Euro-Einführung am 1. Januar 2002 hat der Präsident bei vielen Anlässen darauf hingewiesen, dass sich der Euro als Stabilitätsfaktor in unsicheren Zeiten bewährt hat. In seiner Rede zur Lage der Union vor dem Europäischen Parlament in Straßburg hat er am 11. Dezember 2001 darzulegen versucht, mit welchen Konsequenzen die Ereignisse vom 11. September 2001 verbunden gewesen wären, wenn es den Euro nicht gegeben hätte. Wir hätten zweifellos eine erhebliche Wechselkursinstabilität verzeichnet, mit dramatischen Konsequenzen für den Binnenmarkt sowie für Wachstum und Beschäftigung in der Union, ähnlich wie zu Anfang der 90er Jahre, als die Wechselkurse der europäischen Währungen sehr instabil waren.

Außerdem hat der Euro den europäischen Bürgern Preisstabilität gebracht. Im Zeitraum 1999-2001 sind die Verbraucherpreise im Euro-Gebiet um durchschnittlich weniger als 2 % gestiegen. Damit war die Lage erheblich besser als im Zeitraum 1990-1998, als die Preise in diesem Gebiet um jährlich 3,5 % stiegen. Der Euro hat die Preisstabilität insbesondere in Mitgliedstaaten wie Italien erhöht, die bis 1995 Inflationsraten von deutlich über 5 % verzeichneten. Dank der im Vorfeld der Euro-Einführung erreichten Konsolidierung der öffentlichen Finanzen weist Italien nun eine erheblich niedrigere Inflationsrate auf.

(2002/C 205 E/064)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0038/02
von Luciano Caveri (ELDR) an die Kommission**

(23. Januar 2002)

Betrifft: Staudamm von Valgrisenche

In den 50er Jahren wurde — trotz des Protests der autonomen Region Aosta-Tal, die auf das Risiko dieses Projekts hingewiesen hatte, da bei einigen der Berge, die den künstlichen See umgeben, Erdbebengefahr bestand — im Tal von Valgrisenche (Aosta-Tal) ein gigantischer Staudamm in Betrieb genommen. Es handelt sich um eine Bogengewichtsstaumauer mit einer Krone von 394 m Länge und 5 m Breite.

Nach der Tragödie von Vajont in Venetien, bei der am 9. Oktober 1963 in einer gewaltigen Flutwelle 1909 Menschen ums Leben kamen, da der Damm nach einem Erdbeben gebrochen war, beschloss die Elektrizitätsgesellschaft, vom Entwässerungskanal Gebrauch zu machen und das Staubecken zu entleeren.

Geblichen ist die gigantische Mauer über dem kleinen Bergdorf, mit all ihren negativen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild. Seit einiger Zeit wird die Möglichkeit geprüft, das in dieser Größe nicht mehr benötigte Bauwerk abzureißen, um die Bergregion zu „renaturieren“, und nur den Entwässerungskanal zu erhalten.

Könnte die Kommission mitteilen, ob dies im Rahmen einer gesonderten EU-Maßnahme möglich ist bzw. ob bereits ausgewiesene Mittel ausgeschöpft werden können?

Antwort von M. Barnier im Namen der Kommission

(7. März 2002)

Das einheitliche Planungsdokument (EPPD), das für das nach Ziel 2 der Strukturfonds förderfähige Aosta-Tal für den Programmzeitraum 2000-2006 erstellt wurde, ist auf eine soziale sowie wirtschaftliche Umstrukturierung mit dem Zweck ausgerichtet, die dortigen Unternehmen insbesondere im Tourismusbereich wettbewerbsfähiger zu machen. Die beiden Prioritäten des EPPD sind die Verbesserung und die Angebotsverbreiterung der Handwerksbetriebe sowie technische Hilfestellung. Innerhalb dieser Prioritäten ist es nicht möglich, für den Abriss des Staudamms bei Valsgrisenche finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Gemäß der Verordnung (EG) 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) ⁽¹⁾ fällt die Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht in den Anwendungsbereich dieses Finanzierungsinstruments. Tatsächlich liegt das Aosta-Tal nicht in einem besonderen Schutzgebiet im Sinne des europäischen Netzes „Natura 2000“, es erfüllt damit nicht die Voraussetzung für eine Förderung nach „LIFE-Natur“. Weiterhin kann auch mangels eines „innovativen Vorhabens“ nach „LIFE-Umwelt“ keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000.

(2002/C 205 E/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0042/02**von Michael Cashman (PSE) an die Kommission**

(23. Januar 2002)

Betrifft: Besteuerung der Grabpflege

Kann die Kommission mitteilen, ob die Höhe der Mehrwertsteuer, die für die Pflege eines Grabes zu leisten ist, derzeit durch EU-Rechtsvorschriften geregelt wird? Kann die Kommission ferner Auskunft darüber erteilen, ob derzeit geplant ist, die Bestimmungen für die Zahlung von Mehrwertsteuer auf die Pflege eines Grabes zu ändern, und ob es nach den derzeitigen Rechtsvorschriften möglich ist, derartige Zahlungen nicht mehr zu erbringen?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(18. Februar 2002)

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a) der Sechsten MwSt-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾) können die Mitgliedstaaten auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der in Anhang H dieser Richtlinie genannten Kategorien einen ermäßigten MwSt-Satz anwenden. Kategorie 15 dieses Anhangs H erfasst „Leistungen von Bestattungsunternehmen und Krematorien, einschließlich der Lieferung von damit im Zusammenhang stehenden. Gegenständen“. Die Mitgliedstaaten dürfen daher auf diese Dienstleistungen einen ermäßigten MwSt-Satz anwenden, der mindestens 5 % betragen muss. Auf der Grundlage der Übergangsbestimmungen in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten MwSt-Richtlinie haben einige Mitgliedstaaten aber auch die Möglichkeit, eine Reihe von ähnlichen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Die Grabpflege unterliegt jedoch dem MwSt-Normalsatz, sofern sie nicht von einem Unternehmen durchgeführt wird. Einige Arten von Grabpflege, die von öffentlichen Stellen wahrgenommen werden, können als außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt behandelt werden, wenn die betreffenden Stellen nicht mit Privaten in Wettbewerb stehen.

Im Rahmen ihrer neuen MwSt-Strategie beabsichtigt die Kommission eine Überprüfung des Geltungsbereichs von Anhang H und der damit zusammenhängenden Ausnahmeregelungen und Befreiungen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/115/EG vom 20. Dezember 2001 (ABl. L 15 vom 17.1.2002).

(2002/C 205 E/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0052/02**von Dana Scallon (PPE-DE) an den Rat**

(22. Januar 2002)

Betrifft: Embryonenforschung

Im Rat lehnten vier Mitgliedstaaten (Italien, Deutschland, Österreich und Irland) die europäische Finanzierung der Forschung mit menschlichen Embryos ab. In Frankreich ist die Embryonenforschung im übrigen verboten. Welchen Standpunkt vertritt der Rat vor dem Hintergrund des 6. Rahmenprogramms für Forschung der Europäischen Union (2001-2006) hinsichtlich der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14.11.2001⁽¹⁾, die zur einer Ausweitung der Finanzierung auf Vorhaben führen wird, die in einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten ausgeschlossen worden sind?

In diesem Zusammenhang argumentiert die Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission, die mit allen Angelegenheiten bezüglich der Embryonenforschung befasst werden soll, „dass dies eine ausgewogene Sichtweise der mit der Embryonenforschung verbundenen Möglichkeiten und Schwierigkeiten fördert“⁽²⁾. Welchen Standpunkt vertritt der Rat gegenüber dem Umstand, dass, während die Embryonenforschung ständig gefördert wird, die Generaldirektion Forschung diese einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einfach ignoriert hat, und sie in die Nähe der von den Taliban eingenommenen Standpunkte gerückt hat⁽³⁾?

⁽¹⁾ Über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002-2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 94 – C5-0087/2001 – 2001/0053(COD)).

⁽²⁾ Im Wortlaut nach dem Schreiben des Kommissionsmitglieds Busquin an ein Mitglied des Europäischen Parlaments vom 21.12.2001.

⁽³⁾ Pressekonferenz von Herrn Busquin vom 18.12.2001.

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Frau Abgeordneten dürfte bekannt sein, dass in Bezug auf die Auffassung des Rates zu der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2001 über den Vorschlag der Kommission für das Sechste Rahmenprogramm (EG) hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsarbeiten unter Verwendung menschlicher Embryonen in dem am 28. Januar 2002 festgelegten Gemeinsamen Standpunkt des Rates und insbesondere in der zugehörigen Begründung des Rates Folgendes zum Ausdruck gebracht wird:

- Der Rat hat sich mit dem Europäischen Parlament darauf geeinigt, auf verschiedene einschlägige internationale Übereinkünfte Bezug zu nehmen, die bei der Begutachtung der Maßnahmen des Rahmenprogramms herangezogen werden müssen, einschließlich jener, die sich auf die Frage der Forschungsarbeiten unter Verwendung menschlicher Embryonen beziehen.
- Was die Auslegung dieser Grundsätze betrifft, so hielt es der Rat angesichts der jüngsten und rasch fortschreitenden Entwicklungen insbesondere im Bereich der Biotechnologie sowie der laufenden Diskussion – auch im Europäischen Parlament und auf nationaler Ebene – nicht für angemessen, zum jetzigen Zeitpunkt eine Liste der Forschungsthemen aufzustellen, für die keine Gemeinschaftsmittel verwendet werden dürfen. Der Rat hat sich gleichwohl darauf festgelegt, diese Frage gegebenenfalls mit dem Europäischen Parlament eingehender zu prüfen.

Bei der Festlegung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates, haben einige Delegationen, darunter auch die von der Frau Abgeordneten genannten, ihre Ansichten über die Forschung mit menschlichen Embryonen zum Ausdruck gebracht. Diese Ansichten sind im Protokoll über die Tagung des Rates vom 10. Dezember 2001 wiedergegeben. Der Rat wird seinerseits seinen Standpunkt in den Beratungen im Rahmen der zweiten Lesung des Vorschlags über das Sechste Rahmenprogramm gründlich überprüfen.

Der Rat kann zu dem Standpunkt, den die Dienststellen der Kommission in dieser Frage vertreten, nicht Stellung nehmen. Der Frau Abgeordneten wird empfohlen, sich in dieser Angelegenheit direkt an die Kommission wenden.

(2002/C 205 E/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0053/02
von Wolfgang Kreissl-Dörfler (PSE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Rahmenvertrag des Deutschen Ordens, Geschäftsbereich DOH International, mit der Europäischen Kommission

Zwischen der DOH International (Deutsch-Ordens-Hospitalwerk GmbH, Abteilung International) und der Europäischen Kommission wurde im März 1999 ein erster Vertrag über ein Rahmenabkommen in Höhe von 2,95 Millionen Euro zur Unterstützung von Hilfsprogrammen in mehreren Ländern Asiens unterschrieben. Dies berichtet „DO aktuell“, das Magazin der Deutschen Brüderprovinz, in seiner Ausgabe 4/1999. Seit November 2000 befindet sich der Deutsche Orden, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Sitz: Weyarn/Oberbayern), in Zahlungsschwierigkeiten.

1. Was waren Inhalt und Ziel des o. g. Abkommens?
2. Welche Voraussetzungen und Auflagen mussten für die Bereitstellung der EU-Mittel erfüllt werden?
3. In welcher Höhe wurden Gelder ausbezahlt?
4. Welche Erfahrungs- und Ergebnisberichte liegen über die Entwicklungsarbeit der DOH vor?
5. Existieren Verwendungsnachweise für die Gelder? Falls ja, welche?
6. Wurden weitere Verträge zwischen der Kommission und der DOH abgeschlossen? Falls ja, welche?
7. Wird die Zusammenarbeit mit der DOH derzeit noch weitergeführt oder wurde sie bereits beendet?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, sich unmittelbar an die Europäische Kommission zu wenden, da nur sie diese Fragen beantworten kann.

(2002/C 205 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0060/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Haltung der spanischen Präsidentschaft zu der in der Erklärung von Laeken vorgesehenen Reform und Konstitutionalisierung der Verträge

Welchen Standpunkt vertritt die spanische Präsidentschaft zu der in der Erklärung von Laeken vorgesehenen Reform und Konstitutionalisierung der Verträge? Muss diese Reform ihrer Auffassung nach bis zur Ausarbeitung einer Verfassung der Europäischen Union vorangetrieben werden?

Antwort

(13. Mai 2002)

Die Präsidentschaft beantwortet Fragen im Namen des Rates. Es wäre unangemessen, wenn der Rat zum Standpunkt der Mitgliedstaaten zur Reform und Konstitutionalisierung der Verträge Stellung beziehen würde.

(2002/C 205 E/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0061/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Interne verfassungsmäßige politische Gebietskörperschaften und Erklärung von Laeken

Der spanische Regierungschef und der spanische Außenminister haben anlässlich der Übernahme der Ratspräsidentschaft wiederholte Erklärungen abgegeben, in denen sie das Recht der autonomen Gemeinschaften des spanischen Staates abstritten, an den Tagungen des Rates teilzunehmen, wenn in ihre politische Zuständigkeit fallende Angelegenheiten behandelt werden.

Die Verantwortlichen in der spanischen Regierung sind der Auffassung, dass es der Umstand, dass nach der spanischen Verfassung die Souveränität in den internationalen Beziehungen dem Staat zukommt, unmöglich macht, dass ein Minister einer autonomen Region den Staat im Rat vertritt, selbst wenn er dabei von einem Minister der Zentralregierung begleitet wird.

In der Erklärung von Laeken wird anerkannt, dass die verfassungsmäßigen internen Gebietskörperschaften und ihre politischen Zuständigkeiten (in den Ländern, in denen sie vorhanden sind) bei der Reform und Konstitutionalisierung der Verträge anerkannt werden müssen; außerdem sind die internen verfassungsmäßigen Einheiten (Länder, verfassungsmäßige Regionen, Bundesstaaten, Regionen) in Ländern wie Deutschland, Belgien, Österreich oder Großbritannien in den Tagungen des Rates vertreten. Welcher Unterschied besteht zwischen den Verfassungen dieser Länder und der spanischen Verfassung, der die vom spanischen Regierungschef beabsichtigte diskriminierende Behandlung der autonomen Gemeinschaften in Spanien rechtfertigen kann?

Warum nimmt der spanische Regierungschef ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, an dem Spanien die Ratspräsidentschaft übernimmt und der Konvent, der die Erklärung von Laeken weiterentwickeln soll, seine Arbeit aufnimmt, eine derartige Haltung ein?

Antwort

(13. Mai 2002)

Gemäß Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft besteht der Rat aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln. Vorbehaltlich dieser Bestimmung kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden, durch wen er sich vertreten lässt.

Daher nimmt der Rat zu dieser Frage nicht Stellung; es steht ihm auch nicht zu, dies zu tun. Ebenso wenig steht es dem Vorsitz zu, sich zu Angelegenheiten zu äußern, die in die Zuständigkeit der spanischen Regierung fallen.

(2002/C 205 E/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0063/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Spanische Präsidentschaft und Arbeitssprachen der Europäischen Union

Der Beitritt neuer Staaten zur EU, deren Amtssprachen in gleichem Maße anerkannt werden wie die gegenwärtigen Sprachen der Union mit 15 Mitgliedstaaten, kann die Tendenz verstärken, dass einige von ihnen – unbeschadet der Anerkennung der Sprachen sämtlicher Mitgliedstaaten – de facto den Status von bevorzugten Arbeitssprachen erhalten, wie ihn gegenwärtig bereits Französisch und Englisch besitzen.

Einige Länder fordern, dass ihre Sprachen die gleiche Anerkennung wie Französisch und Englisch erhalten, und führen als Argument die Zahl der Sprecher innerhalb der EU an. Dennoch gibt es innerhalb der EU Sprachen wie Spanisch und Portugiesisch (Galicisch, eine der Sprachen des spanischen Staates, gehört dem gleichen Sprachsystem an), die von Hunderten von Millionen Menschen in vier Kontinenten gesprochen werden und einen weltweiten Charakter haben, der bei der einschlägigen Debatte berücksichtigt werden muss.

Es wäre absurd, wenn eine EU, die eine grundlegende Rolle als weltweiter politischer und wirtschaftlicher Akteur erfüllen muss, den Wert dieser beiden Sprachen als bevorzugte Arbeitssprachen vernachlässigen würde, wenn sie – im Vergleich zu den gegenwärtigen oder künftigen Amtssprachen der EU – zu den weltweit am meisten gesprochenen Sprachen gehören. Welche Position wird die spanische Präsidentschaft diesbezüglich einnehmen?

Antwort

(13. Mai 2002)

Nach Artikel 290 EGV wird die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft vom Rat einstimmig getroffen. Der Standpunkt des Rates zu dieser Frage ist in seiner Verordnung Nr. 1 (EWG) von 1958 in der jeweils nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten geänderten Fassung niedergelegt, wonach es in der Gemeinschaft gegenwärtig elf offizielle Arbeitssprachen gibt.

(2002/C 205 E/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0064/02

von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Haltung der spanischen Präsidentschaft zu den Beziehungen zum MERCOSUL und insbesondere zu Argentinien

Bei den vom spanischen Außenminister Josep Piqué verkündeten Prioritäten für die Beziehungen zu Lateinamerika wird den Beziehungen zum MERCOSUL nur eine untergeordnete Bedeutung – im Vergleich mit den Beziehungen zu Chile – eingeräumt, obwohl diese Beziehungen präferenziellen Charakter haben müssten, da der Organisation neben Uruguay und Paraguay so bedeutende Länder angehören wie Brasilien und Argentinien, das unter schwerwiegenden Problemen leidet und auf die entschlossene Unterstützung durch die EU angewiesen ist. Welche Gründe sprechen für ein solches Vorgehen?

Antwort

(21. Mai 2002)

1. Der Rat möchte dem Herrn Abgeordneten versichern, dass den Beziehungen der EU zum Mercosur gleich große Bedeutung beigemessen wird wie jenen der EU zu Chile. Wie erinnerlich ist für den 18. Mai 2002 in Madrid ein EU-Mercosur-Gipfel (am Rande des Gipfeltreffens EU-Lateinamerika und Karibik) vorgesehen. Im Programm des spanischen Vorsitzes heißt es hierzu: „Die betreffenden Tagungen bieten möglicherweise eine gute Gelegenheit, die Verhandlungen mit Chile abzuschließen und die Verhandlungen mit dem Mercosur entscheidend voranzubringen, wobei es schließlich zu der Zusage der Europäischen Union kommen soll, die Vorzugsbedingungen mit der Region aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln.“ Diese Erklärung gibt lediglich den derzeitigen Stand der laufenden Verhandlungen mit Chile einerseits und mit dem Mercosur andererseits wieder.

2. Ferner sei daran erinnert, dass der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 28. Januar 2002 Schlussfolgerungen zum Mercosur angenommen hat. In diesen Schlussfolgerungen weist der Rat darauf hin, dass er angesichts der derzeitigen Krise in Argentinien die von den Außenministern des Mercosur am 11. Januar 2002 in Buenos Aires abgegebene gemeinsame Erklärung begrüßt, in der sie ihren Willen zum Ausdruck bringen, den Integrationsprozess ihrer Länder zu stärken. Der Rat ist ferner davon überzeugt, dass ein gestärkter Mercosur der Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Region ist. Der Rat weist erneut auf die Bedeutung hin, die er dem künftigen Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur beimisst. Er begrüßt die bei diesen Verhandlungen bisher erzielten Fortschritte und bekräftigt die Zusage der EU, sich weiterhin um Fortschritte bei diesen Verhandlungen zu bemühen.

3. Was insbesondere die Krise in Argentinien anbelangt, so hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) sich auf seiner Tagung am 22. Januar 2002 eingehend mit der Situation in diesem Land befasst. Auf dieser Tagung wurden Schlussfolgerungen angenommen und veröffentlicht, in denen nachdrücklich auf die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte dieser Krise hingewiesen wird. Die Prüfung der Situation in diesem Land wurde bei einem Essen der Außenminister am 28. Januar 2002 fortgesetzt.

4. Abschließend verweist der spanische Vorsitz erneut auf die Bedeutung, die er den Beziehungen zum Mercosur beimisst. Er wird sich nach Kräften um Fortschritte in den Verhandlungen bemühen, damit es so rasch wie möglich zum Abschluss eines Assoziierungsabkommens EU-Mercosur kommt. Er wird auch weiterhin die Lage in Argentinien und deren mögliche Auswirkungen in Lateinamerika genau verfolgen.

(2002/C 205 E/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0068/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Prioritäten der spanischen Präsidentschaft und Problem der Selbstbestimmung des ehemaligen Spanisch-Sahara

Unter den vom spanischen Außenminister Josep Piqué vorgetragenen Prioritäten der spanischen Präsidentschaft werden zwar Probleme in der ganzen Welt genannt, die Lösung des Problems der Selbstbestimmung des vormaligen Spanisch-Sahara, die von den Vereinten Nationen gebilligt wurde und vom Volk des Sahraunis und der Demokratischen Arabischen Republik Sahara eingefordert wird, bleibt jedoch unerwähnt.

Welchen Standpunkt vertritt der Rat in dieser wichtigen Frage, die im Zuge des Prozesses der Dekolonialisierung des afrikanischen Kontinents noch immer einer Lösung harrt?

Antwort

(21. Mai 2002)

Eine dauerhafte und nachhaltige Lösung des Konflikts in der Westsahara wird zweifellos ein wesentlicher Faktor für die Stabilität in der Region sein, aber auch für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten des Maghreb untereinander, die von der EU seit jeher unterstützt wird. Im Hinblick auf eine Lösung des Konflikts in der Westsahara unterhalten die jeweils aufeinander folgenden Präsidentschaften des Rates regelmäßige Kontakte zu Herrn James Baker und sind weiterhin bereit, zur Schaffung eines von Vertrauen geprägten Verhandlungsklimas beizutragen, das eine für die betroffenen Parteien annehmbare Lösung erleichtern könnte. Die Hauptrolle bei der Suche nach einer Lösung kommt jedoch ganz eindeutig den VN zu, und die spanische Präsidentschaft befolgt diesen Ansatz.

Der Rat unterstützt daher vorbehaltlos die Bemühungen des VN-Generalsekretärs und seines persönlichen Gesandten, Herrn James Baker. Der Sicherheitsrat hat in seiner Resolution 1359 (2001) deutlich angegeben, wie vorzugehen ist; er hat nämlich alle Parteien dazu aufgerufen, sich unter der Schirmherrschaft des persönlichen Gesandten des VN-Generalsekretärs zu treffen, um den Entwurf eines Rahmenabkommens zu prüfen und über alle von ihnen gewünschten Änderungen dieses Vorschlags zu verhandeln sowie alle weiteren etwaigen Vorschläge für eine politische Regelung zu prüfen, die die Parteien vorlegen, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Einigung zu gelangen.

Gemäß der Resolution 1359 (2001) sollen parallel zu diesen Verhandlungen auch die offiziellen Vorschläge geprüft werden, die die Polisario unterbreitet, um die Hindernisse, die der Durchführung des Friedensregelungsplans im Wege stehen, auszuräumen.

Der Rat hofft, dass die Kontakte zwischen den Parteien messbare Fortschritte auf dem Wege zu einer dauerhaften und gerechten Lösung im Interesse aller im Hinblick auf Verstärkung der Zusammenarbeit im Maghreb ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde mit Genugtuung Kenntnis davon genommen, dass das Mandat der Minurso im Zuge der Resolution 1380 (2001) verlängert wurde, damit die laufenden Bemühungen fortgesetzt werden konnten, sowie davon, dass der Generalsekretär der VN in seinem Zwischenbericht vom 10. Januar 2002 festgestellt hat, dass er beabsichtigt, ... noch vor dem 28. Februar 2002 eine Beurteilung der Lage und gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich des künftigen Mandats und der künftigen Zusammensetzung der Minurso vorzulegen.

Der Rat ist indes der Auffassung, dass einige dringende humanitäre Fragen, wie gegenseitige Familienbesuche, vor dem Ende der Verhandlungen zwischen den Parteien geklärt werden müssen. Er ist nach wie vor sehr besorgt über das Schicksal von über 1 350 Kriegsgefangenen, die noch immer – die meisten unter ihnen schon seit zwanzig Jahren – festgehalten werden; hier muss dringend eine Lösung entsprechend den Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen gefunden werden. Der Rat begrüßt die vor kurzem erfolgte Freilassung von 115 Kriegsgefangenen, muss aber zu seinem Bedauern feststellen, dass keine substanzielleren Fortschritte erzielt worden sind. Auch die Lage der sahrauischen Flüchtlinge in den Lagern von Tindouf gibt Anlass zu wachsender Sorge. Vor diesem Hintergrund wird sich der Rat weiterhin für die Lösung der humanitären Probleme im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Westsahara einsetzen.

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass die Europäische Union mit ECHO, ihrem Amt für humanitäre Hilfe, die wichtigste Quelle für die humanitäre Unterstützung der Flüchtlinge ist; die humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in den Lagern von Tindouf belief sich in der Zeit zwischen 1996 und 2001 auf 56,4 Millionen €.

(2002/C 205 E/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0069/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(25. Januar 2002)

Betrifft: Barcelona-Prozess und Fischereiabkommen mit Marokko

Zu den von der spanischen Präsidentschaft verkündeten Prioritäten gehört die Assoziierung Europa-Mittelmeerraum auf der Grundlage des 1995 eingeleiteten Barcelona-Prozesses. Auf der Tagung in Barcelona wurde das kurz zuvor unterzeichnete Fischereiabkommen zwischen Marokko und der Europäischen Union als Modell für den bei den Bemühungen um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten des Mittelmeers einzuschlagenden Weg gefeiert. Ist die spanische Präsidentschaft bereit, an dieses Klima der Zusammenarbeit anzuknüpfen, um die Unterzeichnung eines neuen Fischereiabkommens der EU mit Marokko zu ermöglichen?

Antwort

(21. Mai 2002)

Wie der Herr Abgeordnete hervorhebt, wurde auf der Barcelona-Konferenz im Jahr 1995 ein neuer Rahmen für eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Europäischen Union und den Ländern des Mittelmeerraums geschaffen, die sich auf den politischen Dialog, die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit sowie auf die Einbeziehung der sozialen, kulturellen und menschlichen Dimension stützt.

In diesem Sinne ist sich der Rat der besonderen Bedeutung bewusst, die den Fischereibeziehungen zwischen dem Königreich Marokko und der Europäischen Union seit jeher zukommt, und er wird alles daransetzen, dass diese engen Beziehungen im Rahmen einer ergiebigen Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien aufrecht erhalten werden.

(2002/C 205 E/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0082/02
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(25. Januar 2002)

Betrifft: Entsorgung von Kühlschränken – EG Verordnung 2037/2000

Während einer Debatte im britischen Oberhaus am 20. Dezember 2001 wurde die Position der britischen Regierung so dargestellt, dass im Anschluss an den Rat Umwelt im Februar 1999 unter den Mitgliedstaaten verschiedene Auffassungen betreffend die Notwendigkeit bestanden, FCKW und H-FCKW vom Isolierschaum in Haushaltskühlschränken zu entnehmen und dass die britische Regierung zwischen 1999 und Mitte 2001 eine endgültige juristische Interpretation von der Kommission angestrebt hat.

Ferner hat sie behauptet, dass die Kommission erst im Juli 2001 eine endgültige Auslegung der Verordnung (EG) 2037/2000⁽¹⁾ angeboten hat, in der klargestellt wurde, dass die Entnahme geregelter Stoffe vom Isolierschaum von Haushaltskühlschränken erforderlich sei.

In welcher Form wurde die britische Regierung bei der Kommission während des Zeitraums bis Januar 2002 betreffend die Schwierigkeiten vorstellig, die Großbritannien bei der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie haben würde, weil keine dafür geeignete Anlage zur Entsorgung der FCKW aus Kühlschränken in diesem Mitgliedstaat existiert?

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(22. März 2002)

In Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, steht, dass Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) aus Haushaltskühl- und -gefriergeräten zurückgewonnen werden müssen. Den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 31. Dezember 2001 eingeräumt, bevor diese Bestimmung in Kraft tritt, damit sie genügend Zeit haben, geeignete Anlagen für die Rückgewinnung von FCKW aus Altkühlgeräten einzurichten.

Angaben über die Kontakte zwischen der Kommission und der britischen Regierung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Haushaltskühlgeräten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 wurden dem Herrn Abgeordneten bereits in Beantwortung seiner schriftlichen Anfrage E-0005/02⁽¹⁾ übermittelt.

Das Vereinigte Königreich brachte bei diesen Kontakten eine Reihe von Argumenten zur Rückgewinnung von FCKW aus Haushaltskühlgeräten vor, insbesondere in einem Schreiben vom 11. September 2000 und auf den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die in der Regel alle sechs Monate stattfinden, um die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung voranzutreiben. Das Vereinigte Königreich erklärte in seinem Schreiben, dass es gegenwärtig nicht praktikabel sei, ozonabbauende Stoffe vor der Entsorgung zu entfernen, weil die entsprechende Technik nicht ausgereift sei und es keine speziellen gewerblichen Anlagen gebe, um FCKW aus dem Isolierschaum in Haushaltskühlgeräten zu entfernen. Das Vereinigte Königreich führte an, dass es zu Schwierigkeiten führen würde, wenn FCKW aus dem Isolierschaum in Haushaltskühlgeräten zurückgewonnen werden müsste, und verwendet dies als Argument für sein Anliegen, dass die Verordnung nach britischem Verständnis nicht unbedingt die Rückgewinnung von FCKW aus Isolierschaum verlange.

Auf der ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses für die neue Verordnung am 4. Oktober 2000 erklärten mehrere Mitgliedstaaten, dass die Rückgewinnung von FCKW aus Schaumstoffen in Haushaltskühlgeräten seit vielen Jahren in ihren Ländern praktikabel sei, und berichteten, dass FCKW sowohl aus dem Isolierschaum als auch aus dem Kühlkreislauf von Haushaltskühlgeräten zurückgewonnen werde. 75 % der FCKW ist den Isolierschaumstoffen und nur 25 % im Kühlkreislauf enthalten. Aus Umfragen der Kommission von Anfang 2001 und aus jüngerer Zeit geht hervor, dass mindestens acht Mitgliedstaaten über gewerbliche Anlagen zur Rückgewinnung von FCKW aus Haushaltskühlgeräten – einschließlich FCKW-Rückgewinnung aus Isolierschaum – verfügen.

In einem Schreiben vom 8. Januar 2001 wiederholte das Vereinigte Königreich seine Ansicht, dass es nur ein oder zwei Mitgliedstaaten gebe, die über arbeitsfähige Anlagen zur Rückgewinnung von FCKW aus Isolierschaum während der Entsorgung der Kühlgeräte verfügen. Die Kommission kam auf Ersuchen des Vereinigten Königreichs am 24. Januar 2001 mit Vertretern der britischen Regierung und Regierungsvertretern aus fünf weiteren Mitgliedstaaten zusammen. Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs bestünde das Hauptproblem darin, dass es aufgrund des Ausfuhrverbots für FCKW-haltige Kühlgeräte keine Übergangszeit gebe, in der solche Kühlgeräte planmäßig zur Entsorgung ausgeführt werden könnten. Ferner gebe es im Vereinigten Königreich keine Anlagen zur FCKW-Rückgewinnung, abgesehen von einer kleinen Demonstrationsanlage, deren Kapazitäten für die zu erwartende Anzahl zu entsorgender Kühlgeräte nicht ausreichen würde. In einem dritten Schreiben vom 30. Januar 2001 kommt das Vereinigte Königreich auf die Frage der geregelten Stoffe in Haushaltskühl- und -gefriergeräten zurück und wirft die Frage auf, wie die Formulierung „falls praktikabel“ in Artikel 16 Absatz 3 im Hinblick auf die Rückgewinnung von FCKW aus den Schaumstoffen in Haushaltskühl- und -gefriergeräten auszulegen sei und ob dies auch für Artikel 16 Absatz 2 gelte. Bereits auf der Sitzung des Verwaltungsausschusses von Oktober 2000 war Einvernehmen darüber erzielt worden, dass Artikel 16 Absatz 3 auch für Schaumstoffe gilt und dass die Rückgewinnung von FCKW aus Schaumstoffen in Haushaltskühlgeräten praktikabel ist.

Im Februar 2001 besichtigte die Kommission gemeinsam mit britischen Vertretern ein britisches Unternehmen, das einen Prototyp für ein System zur Rückgewinnung von FCKW aus Schaumstoffen in Haushaltskühlgeräten entwickelt. Dies zeigt das Interesse, das beide Seiten an der Entwicklung der FCKW-Rückgewinnungstechnik im Vereinigten Königreich haben.

(1) ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 121.

(2002/C 205 E/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0086/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(25. Januar 2002)

Betrifft: Verunreinigung von nicht gentechnisch veränderten Feldfrüchten durch GVO

1. Sind der Kommission die Befunde einer Studie bekannt die im „New Scientist“ vom 24. November 2001 veröffentlicht wurde und aus der hervorgeht, dass Verunreinigung durch genetisch veränderten Raps derzeit so weit verbreitet ist, dass es schwierig geworden ist, Feldfrüchte anzubauen, die garantiert nicht genetisch verändert sein können?
2. Die Studie, durchgeführt vom Forschungsinstitut Saskatoon der kanadischen Bundesregierung, lief über einen Zeitraum von sechs Jahren. Stimmt die Kommission mit der Schlussfolgerung des Instituts überein, dass sie wertvolle Erkenntnisse für andere Teile der Welt wie z.B. Europa liefert, die eine kommerzielle Produktion noch nicht gestatten?
3. Stimmt die Kommission dem Hinweis des Instituts auf der Grundlage seiner Befunde zu, dass Rapspollen bis zu 800 Meter weit fliegen können, dass einige Feldfrüchte weit auseinander gehalten oder sogar in separaten, festgelegten Gebieten angebaut werden müssen?
4. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Änderung der Richtlinie 2001/18⁽¹⁾ erforderlich sein könnte, um diese neuen Befunde zu übernehmen?
5. Akzeptiert es die Kommission ferner, dass das de facto-Moratorium aufrechterhalten bleiben sollte, bis eine solche Änderung beschlossen und durchgeführt ist?

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(19. März 2002)

Der Kommission ist die im „New Scientist“ vom 24. November 2001 erschienene Studie über die derzeit in Kanada vorkommende Verbreitung von Pollen und Samen von genetisch verändertem Raps bekannt.

Die Züchtung von genetisch verändertem Rapssaatgut und dessen Einfuhr in die Gemeinschaft wurden gemäß Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (GMO)⁽¹⁾ genehmigt. Die Genehmigung gemäß dieser Richtlinie bleibt bis nach dem 17. Oktober 2002 in Kraft. Dann muss die neue Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in nationales Recht umgesetzt werden.

Da die Vorschriften über die potenziellen Auswirkungen des Gentransfers bereits ein wesentlicher Bestandteil der Richtlinie 2001/18/EG sind, hält die Kommission eine Änderung dieser Richtlinie zur Berücksichtigung dieser „neuen Ergebnisse“ für unangebracht.

Das allgemeine Ziel der Richtlinie 2001/18/EG ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nach der absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Daher sollen die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission sicherstellen, dass die potenziellen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die unmittelbar oder mittelbar durch den Gentransfer von GVO auf andere Organismen verursacht werden können, durch die sorgfältige Prüfung jedes Einzelfalls genau bewertet werden.

Im Übrigen muss nach den Grundsätzen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Richtlinie auch der Möglichkeit eines Transfers von Genen auf die gleiche Pflanzenart oder auf andere geschlechtlich kompatible Pflanzenarten unter den Bedingungen der Anpflanzung der genetisch veränderten höheren Pflanzen und die dabei übertragenen Selektionsvor- oder -nachteile Rechnung getragen werden.

Außerdem müssen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Art und Umfang der Verbreitung ermittelt werden (z.B. Schätzung der mit der Entfernung einhergehenden Abnahme von befruchtungsfähigen Pollen und keimfähigen Samen) und gegebenenfalls spezielle, die Verbreitung beeinflussende Faktoren. Das Vorhandensein geschlechtlich kompatibler verwandter Wild- und Kulturpflanzenarten und die Nähe zu offiziell anerkannten Biotopen oder Schutzgebieten, die mitunter betroffen sind, muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Bezüglich Kontrolle und Überwachung sollten genaue Angaben über Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf Entfernung(en) zu geschlechtlich kompatiblen Arten von Wild- und Kulturpflanzen sowie Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung der Verbreitung von Vermehrungsgut der genetisch veränderten Pflanze (z.B. Pollen, Samen, Knollen) gemacht werden.

Vor dem Hintergrund der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen GVO nur in Verkehr gebracht werden, wenn nichts darauf schließen lässt, dass sich im Rahmen der Genehmigungsbedingungen schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergeben könnten.

Für Samenträgerbestände wurden die Mindestentfernungen von unerwünschten benachbarten Pollenquellen in den Rechtsvorschriften über Saatgut für fremdbestäubte Pflanzen festgelegt. Diese Entfernungen variieren je nach Pflanzenart, Sorte und Klasse des Saatguts. Der Wissenschaftliche Pflanzenausschuss hat in seiner Stellungnahme vom 7. März 2001 über das zufällige Vorhandensein von genmanipuliertem Saatgut in herkömmlichem Saatgut⁽¹⁾ erklärt, dass ein Grenzwert von 0,3% für das zufällige Vorhandensein von genmanipuliertem Saatgut bei nicht genmanipulierten Ölraps-Hybriden durch eine Vergrößerung der derzeitigen Abschirmungsentfernung auf 3000 Meter erreicht werden könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990.

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/scp/out93_gmo_en.pdf.

(2002/C 205 E/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0094/02

von Glenys Kinnock (PSE) an den Rat

(22. Januar 2002)

Betrifft: Europäische Schulen

In den Mitgliedstaaten der EU wirken Eltern verstärkt an der Schulverwaltung mit. Hier handelt es sich um eine begrüßenswerte Entwicklung, die im Interesse von Schülern, Familien und Lehrern liegt, dem Wohlergehen der Schulen dient und die verschiedenen Gemeinschaften stärkt. Die Ausnahme bilden offensichtlich die Europäischen Schulen in Belgien, Luxemburg, Italien, Spanien und anderswo, da die Eltern kaum bzw. überhaupt keine Mitspracherechte bei der Verwaltung der Schulen haben, die ihre Kinder besuchen. Welche Vorkehrungen wird der Rat in Anbetracht der Tatsache, dass sämtliche Mitgliedstaaten von nationalen Beamten in den Lenkungsgremien der Europäischen Schulen vertreten werden, treffen, um im Interesse der demokratischen Teilhabe und Mitsprache eine angemessene Elternvertretung in diesen Lenkungsgremien zu gewährleisten?

Die Europäischen Schulen werden – mit Recht – aus Haushaltsmitteln der Mitgliedstaaten finanziert und sind für das Europäische Parlament deshalb unmittelbar von Bedeutung. Ist der Rat der Auffassung, dass die gegenwärtigen Vorkehrungen eine Ausstattung mit qualifizierten Lehrern und Hilfskräften gestatten, die dem üblichen Niveau in staatlichen Primar- und Sekundarschulen in den Mitgliedstaaten der EU entsprechen?

Ist sich der Rat des Umstands bewusst, dass es sich bei den Vertretern, die die Mitgliedstaaten in die Lenkungsgremien der Europäischen Schulen entsenden, um Beamte handelt, die nicht in den Ländern leben, in denen die Schulen ihren Sitz haben, deren Kinder nicht diese Schulen besuchen und die keinerlei eindeutige kollektive Verantwortung für die Rechtfertigung ihrer Beschlüsse vor einer klar festgelegten Einrichtung oder Gruppe haben? Die betreffenden Beamten verfügen vielleicht über Fachwissen und Erfahrung in ihren eigenen Ländern, und möglicherweise sind sie durchaus motiviert. Mit welchen Mitteln gewährleisten die Mitgliedstaaten jedoch, dass ihre Vertreter in den Lenkungsgremien der Europäischen Schulen angemessen mit dem täglichen und strategischen Lehr- und Mittelbedarf sowie mit der Einrichtung und der Leistungsfähigkeit der Schulen vertraut sind?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat nimmt die von der Frau Abgeordneten zum Ausdruck gebrachte Besorgnis in Bezug auf die effiziente Verwaltung der Europäischen Schulen zur Kenntnis und hat Verständnis für diese Besorgnis; er erinnert jedoch daran, dass die Europäischen Schulen auf der Grundlage des Übereinkommens über das Statut der Europäischen Schulen geschaffen worden sind, das 1957 angenommen wurde und bei dem lediglich die Mitgliedstaaten (und nicht die Europäische Gemeinschaft) Vertragsparteien sind. Das von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten am 21. Juni 1994 unterzeichnete neue Übereinkommen, mit dem unter anderem die Entscheidungsverfahren in den Gremien der Schulen geändert werden, ist bisher nur von 11 der 12 Mitgliedstaaten, die es unterzeichnet haben, ratifiziert worden und folglich noch nicht in Kraft getreten. Die aufgeworfenen Fragen fallen daher nicht in die institutionelle Zuständigkeit des Rates und sollten an die Mitgliedstaaten gerichtet werden, die für die Bestellung der Mitglieder des Obersten Rates verantwortlich sind.

(2002/C 205 E/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0112/02**von Emilio Menéndez del Valle (PSE) an den Rat**

(22. Januar 2002)

Betrifft: Erklärungen des amtierenden Ratspräsidenten zur Zerstörung palästinensischer Einrichtungen in Israel

Nach Presseinformationen hat der amtierende Vorsitzende des Ministerrats der Europäischen Union, Herr Piqué, anlässlich seines Besuchs im Nahen Osten erklärt, die Union werde eine Bewertung der Schäden vornehmen, die die israelische Armee bei ihren Übergriffen in den autonomen palästinensischen Gebieten verursacht hat.

Zahlreiche mit Unterstützung der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten finanzierte Einrichtungen wurden beschädigt, darunter der seit einiger Zeit geschlossene Flughafen von Gaza, für dessen Bau 42,6 Millionen Euro aufgewendet wurden, von denen Spanien 28,2 Millionen beigesteuert hat.

Hält es die spanische Präsidentschaft für möglich und angebracht, von Israel Schadensersatz für die Zerstörung von Einrichtungen zu fordern, die für die Entwicklung der palästinensischen Gesellschaft von fundamentaler Bedeutung sind und von den Steuerzahlern in Spanien und ganz Europa finanziert wurden?

Antwort

(13. Mai 2002)

Der Rat hat seine tiefe Besorgnis über die Zerstörung palästinensischer Infrastrukturen und sonstiger Einrichtungen, welche die Palästinenser bei der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und humanitären Entwicklung unterstützen und die zum Teil von der Europäischen Union und anderen Gebern finanziert worden sind, zum Ausdruck gebracht. Die Europäische Union hat die israelische Regierung aufgefordert, dieses Vorgehen zu beenden, und behält sich vor, in den geeigneten Foren Schadensersatzforderungen zu erheben.

Mit ihrer Hilfe für palästinensische Entwicklungsprojekte verfolgt die EU das Ziel, die schwierige sozio-ökonomische Lage der Palästinenser zu lindern und damit den Nahost-Friedensprozess zu fördern. Es kann nicht im Interesse Israels liegen, die Lage zu verschärfen oder die Fähigkeit der Palästinensischen Behörde, den Terrorismus zu bekämpfen, zu schwächen.

(2002/C 205 E/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0114/02**von Markus Ferber (PPE-DE) an die Kommission**

(29. Januar 2002)

Betrifft: Publikation „European Dialogue“

Bis zum Jahre 1999 gab die damalige GD IA die Vierteljahreszeitschrift „European Dialogue“ heraus, die in alle osteuropäischen Sprachen übersetzt, die dortige Öffentlichkeit über die Wohltaten der EU-Mitglied-

schaft informieren sollte. Mit dem Amtsantritt von Kommissar Verheugen wurde die Zeitschrift abrupt eingestellt. Die Kommission brach den laufenden Vertrag und musste dem Herausgeber eine hohe sechsstellige Entschädigung für das weitere Nichterscheinen des European Dialogue zahlen.

Wie hoch war jene Entschädigung?

Wie hoch waren die Kosten für das vorherige Erscheinen der besagten Zeitschrift? Warum wurden keine Versuche unternommen, die Qualität und Orientierung der Zeitschrift zu verbessern bzw. zu ändern?

Wenn die Zeitschrift und ihre Redaktion so schlecht bzw. angeblich unkorrigierbar waren, dass der Publikationsvertrag unter hohen Kompensationen vorzeitig gekündigt werden musste, warum erschien die Zeitschrift dann so lange unangefochten mit einem so hohen Haushaltsaufwand?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Die Zeitschrift „Europäischer Dialog“ wurde 1995 von der damaligen Generaldirektion Information, Kulture und Kommunikation ins Leben gerufen. Sie erschien vierteljährlich in den Sprachen der mittel- und osteuropäischen Länder und wurde aus Mitteln des Programms Phare finanziert. Die Publikation sollte den Menschen in Mittel- und Osteuropa unverzüglich erste Informationen über die Europäische Union zur Verfügung stellen. Sie erschien vier Jahre lang bis zum Ende der Laufzeit des ersten Vertrages und kostete jährlich ungefähr € 600 000. Dabei entsprach sie den festgelegten Zielen und erfüllte auch die qualitativen Ansprüche.

Bei Ende dieses ersten Vier-Jahres-Vertrags wurde im August 1998 zum Abschluss eines neuen Vertrags eine Ausschreibung veröffentlicht. Als die Firma, die den Auftrag erhalten sollte, ihr Angebot aufgrund einer internen Umstrukturierung zurückzog, wurde – wie es üblich ist – das zweitbeste Angebot angenommen und 1999 ein Vertrag unterzeichnet. Die erste Ausgabe der neuen Version erschien Ende 1999 mit einer gewissen Verspätung und war qualitativ nicht so gut wie die Vorgängerversion. Für die Publikation zuständig war nach Neuordnung der Dienststellen der Kommission inzwischen die Generaldirektion Erweiterung. Sie bemühte sich gemeinsam mit dem Herausgeber, einen Weg zur Verbesserung von Qualität und redaktioneller Ausrichtung der Zeitschrift zu finden. Nach mehreren Versuchen in dieser Richtung wurde jedoch offensichtlich, dass der Herausgeber die Ziele der neuen Kommunikationsstrategie in den Beitrittsländern nicht würde erfüllen können. Diese beruhte darauf, dass die Delegationen der Kommission die Informationsmittel zur Beitrittsvorbereitung im Weiteren selbst organisierten. Durch ihre Präsenz in den Kandidatenländern waren die Delegationen – sowohl in fachlicher als auch in sprachlicher Hinsicht – besser in der Lage, auf die Bedürfnisse der einzelnen Staaten zugeschnittene Informationsmittel vorzubereiten.

Die Generaldirektion Erweiterung der Kommission als Anweisungsbefugter beschloss daher angesichts der Neuorientierung der Informationsstrategie, den Vertrag mit dem Herausgeber zu beenden, was durch eine Entschädigungszahlung in Höhe von € 136 250 auch geschehen ist.

(2002/C 205 E/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0120/02

von Eurig Wyn (Verts/ALE) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Kosten für die Erzeuger infolge der Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit.

Die Kosten, die durch die Gemeinschaftsmaßnahmen für den Gesundheitsschutz der Verbraucher (Tests für spezifiziertes Risikomaterial und Fleisch- und Knochenmehl) entstehen, sind beträchtlich. Ist der Rat nicht auch der Ansicht, dass Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt entstehen, wenn die Vorschriften hinsichtlich der Kosten für die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Gesundheitsmaßnahmen nicht harmonisiert werden?

Teilt der Rat daher die Ansicht, dass die Gewährung öffentlicher Mittel zur Deckung dieser Kosten umgehend auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden muss, um zu verhindern, dass diese Kosten zu Lasten der Erzeuger gehen und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern?

Antwort

(21. Mai 2002)

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend bestimmte transmissible spongiforme Enzephalopathien sieht die strikte Anwendung der Vorschriften betreffend die Tests in allen Mitgliedstaaten vor. In dieser Verordnung ist keine finanzielle Interventionsmaßnahme zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts vorgesehen. Allerdings wurde zuvor im Rahmen des Verfahrens Kommission/Ständiger Veterinärausschuss für die im BSE-Bereich getroffenen besonderen Maßnahmen ein Beitrag der Gemeinschaft in Höhe von 15 € je Test beschlossen. Mit diesem aus dem Fonds für dringende Veterinärmaßnahmen stammenden Betrag soll der Kauf von Testsets finanziert werden. Im Übrigen treffen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie aufgrund ihrer eigenen Verwaltungsstruktur und unter Einhaltung der gemeinschaftlichen Normen für geeignet halten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sieht in Artikel 40 ausdrücklich vor, dass vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen die Artikel des EG-Vertrags betreffend staatliche Beihilfen (Artikel 87, 88 und 89) hinsichtlich des Wettbewerbs auf die Erzeugung und Gewinnung der Erzeugnisse des Rindfleischsektors und auf den Handel mit diesen Erzeugnissen Anwendung finden. Dies bringt insbesondere für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung mit sich, der Kommission die Gewährung jeder Beihilfe in diesem Bereich zu notifizieren, da sie über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu befinden hat.

Der Ratspräsident hat jedoch Anfang Januar bei der Erläuterung der Prioritäten des Vorsizes vor dem Ausschuss für Landwirtschaft des Europäischen Parlaments hervorgehoben, welche große Bedeutung einer verstärkten Harmonisierung der verschiedenen von den Mitgliedstaaten beschlossenen Stützungsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von BSE unter dem Blickwinkel einer genauen Einhaltung der Binnenmarktvorschriften zukommt. Allerdings hatte der Rat bisher keine Gelegenheit, sich hierzu zu äußern, da die Kommission diesbezüglich keinen Vorschlag vorgelegt hat.

(2002/C 205 E/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0121/02

von Eurig Wyn (Verts/ALE) an die Kommission

(29. Januar 2002)

Betrifft: Kosten für die Erzeuger infolge der Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit

Die Kosten, die durch die Gemeinschaftsmaßnahmen für den Gesundheitsschutz der Verbraucher (Tests für spezifiziertes Risikomaterial und Fleisch- und Knochenmehl) entstehen, sind beträchtlich. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, dass Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt entstehen, wenn die Vorschriften hinsichtlich der Kosten für die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Gesundheitsmaßnahmen nicht harmonisiert werden?

Teilt die Kommission daher die Ansicht, dass die Gewährung öffentlicher Mittel zur Deckung dieser Kosten umgehend auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden muss, um zu verhindern, dass diese Kosten zu Lasten der Erzeuger gehen und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. März 2002)

Durch Unterschiede in der Höhe der staatlichen Zuschüsse, die zur Deckung der den Erzeugern infolge von Rechtsvorschriften zur Lebensmittelsicherheit entstehenden hohen Kosten gewährt werden, können Wettbewerbsverzerrungen auftreten. Um diese zu vermeiden, könnte es sich als notwendig erweisen, durch Harmonisierung faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Die Gewährung staatlicher Zuschüsse ist aber nur eine von mehreren möglichen Lösungen zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. In

Anbetracht der angespannten Haushaltslage ist eine Bereitstellung zusätzlicher Gemeinschaftsmittel nur schwer vorstellbar. Auch die Mitgliedstaaten sind möglicherweise nicht in der Lage, weitere staatliche Mittel bereitzustellen. An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Gemeinschaft derzeit zum Kauf von BSE-Testkits einen Zuschuss von 15 EUR pro Kit gewährt.

Die Kommission hat alle Mitgliedstaaten aufgefordert, sie über die geschätzte Höhe der mit den neu erlassenen und anstehenden Rechtsvorschriften zur BSE-Bekämpfung verbundenen Kosten und den Umfang der staatlichen Förderung zu informieren. Diese Informationen werden zur Zeit ausgewertet, damit genauer festgestellt werden kann, in welchen Bereichen ein verstärkter Harmonisierungsbedarf angezeigt ist.

(2002/C 205 E/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0123/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(29. Januar 2002)

Betrifft: Die Kommission und die internationalen Fischereiabkommen

Der Fischereisektor der Gemeinschaft hat unter dem zunehmenden Verlust von Fangmöglichkeiten in den Fanggründen von Drittländern zu leiden, was die Reeder und die Fischer, ebenso wie die Misserfolge bei bestimmten Verhandlungen in regionalen Fischereiorganisationen, auf die mangelnde Entschlossenheit der Kommission und die geringe Beachtung, die sie diesem Sektor schenkt, zurückführen.

Im Übrigen erklärte ein leitender Beamter der Generaldirektion Fischerei bei dem Fischereiforum „Valentín Paz-Andrade“, das am 5. Dezember 2001 stattgefunden hat, dass die Vorstellung, die einige Reeder von einem Handelsabkommen über die Fischerei hätten, überholt sei.

Welche Auffassung vertritt die Kommission in der Frage der internationalen Fischereiabkommen? Hält sie die Schlussfolgerungen, die vom Rat „Fischerei“ auf seiner Tagung am 30. Oktober 1997 in Luxemburg zur Politik der Fischereiabkommen mit Drittländern angenommen wurden und in denen der Grundsatz bekräftigt wurde, dass es sich bei diesen Abkommen um Handelsabkommen handelt, nicht für relevant? Könnte die Kommission nicht in Anbetracht der Besorgnis, die in diesem Sektor herrscht, die Zusage geben, dass sie sich um die Erneuerung der geltenden Abkommen und um neue Fangmöglichkeiten für die Gemeinschaftsflotte bemühen wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. Februar 2002)

Die Kommission hat eine Bilanz der Außenbeziehungen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei gezogen. Sie findet sich im Grünbuch über die Zukunft der gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾. Grob gesagt stellt die Kommission dabei fest, dass die Praxis, Fangrechte für die in Drittländergewässern tätigen Fischereischiffe der Gemeinschaft zu erwerben, nach 25 Jahren an Bedeutung verliert, was die jüngsten Verhandlungen zu bestätigen scheinen.

Damit die Interessen der Gemeinschaft auch in Zukunft gewahrt bleiben, schlägt die Kommission als Alternative vor, im politischen, institutionellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich eine Entwicklung einzuleiten, die nicht nur einen echten Beitrag zur nachhaltigen Fischerei in den Gewässern bestimmter Küstenstaaten leistet, sondern es ihr auch gestattet, in Partnerschaft mit den Behörden des bzw. der betreffenden Länder auf der Grundlage gemeinsamer Interessen mittel- oder langfristige Strategien auszuarbeiten. Ohne die wirtschaftliche Dimension dieser künftigen Beziehungen außer Acht zu lassen, sollten die Verantwortung und Aufgaben beider Parteien durch die Einrichtung von Partnerschaften auf geeigneter (nationaler und/oder regionaler) Ebene unterstützt und die Instrumente und Bedingungen festgelegt werden, die die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit mittel- oder langfristig bestimmen werden.

Die Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 1997 bilden immer noch den Bezugsrahmen für die Fischereibeziehungen der Gemeinschaft. Würde jedoch eine Änderung des grundlegenden Konzepts beschlossen, so müssten diese Schlussfolgerungen nach Auffassung der Kommission überprüft werden. Dies ist umso wichtiger, als alle Beteiligten in der Gemeinschaft und bei unseren Partnern sehr genau über die diesbezüglichen politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft informiert sein sollten.

Durch die laufende Diskussion werden die Maßnahmen der Kommission bei der Überarbeitung der bestehenden, in Kürze auslaufenden Abkommen oder der Suche nach neuen Fangmöglichkeiten nicht in Frage gestellt. Angesichts der wachsenden Schwierigkeiten, denen sich die Verhandlungsführer in letzter Zeit gegenübersehen, erscheint es zunehmend sinnvoll, die Absichten, Praktiken und Maßnahmen der Gemeinschaft einer Prüfung zu unterziehen. Die Kommission wird in Kürze eine Reihe von Initiativen vorstellen, mit denen auf die neuen Herausforderungen der Fernfischerei eingegangen werden soll.

(¹) KOM(2001) 135 endg.

(2002/C 205 E/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0130/02

von **Stavros Xarchakos (PPE-DE)** an die Kommission

(1. Februar 2002)

Betrifft: Mögliche Einstellung von Programmen betreffend Entwöhnungseinrichtungen

Veröffentlichungen der griechischen Presse zufolge besteht die Gefahr, dass gewisse von der EU mitfinanzierte Programme betreffend Entwöhnungskuren in der therapeutischen Einrichtung „ITHAKI“ in Nordgriechenland eingestellt werden müssen. Grund hierfür scheint das Auslaufen der Arbeitsverträge des Personals dieser Einrichtung zu sein, wobei wohl auf Grund einer Nachlässigkeit die Gesetzesbestimmungen inzwischen so abgeändert worden sind, dass keine neuen Einstellungen möglich sind.

Sind der Kommission diese Sachverhalte bekannt? Besteht tatsächlich die Gefahr, dass diese Einrichtung ihren Betrieb einstellen muss? Wie gedenkt die Kommission einzugreifen, um die Beendigung dieser Programme zu verhindern? Welche Mittel hat die EU direkt und indirekt zur Verfügung gestellt, und zwar an welche therapeutischen Einrichtungen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Die Kommission ist hierüber nicht informiert worden. Die Therapie und die entsprechenden therapeutischen Einrichtungen liegen in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und fallen nicht unter das Aktionsprogramm der Gemeinschaft über Drogen und Drogenabhängigkeit. Dieses Programm umfasst vorwiegend Präventionsprogramme, hat sich aber auch mit der Therapie befasst, wenn präventive Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Zahlreiche nicht ausdrücklich dem Drogenproblem geltende Gemeinschaftsprogramme sind auch auf diesem Sektor tätig (Equal, Urban, Integra usw.) und können drogenspezifische Maßnahmen finanzieren. Die Verwaltung der entsprechenden Gelder erfolgt durch die Mitgliedstaaten.

Bei Itaca handelt es sich um einen im Drogenbereich tätigen europäischen Fachverband. Die Zentrale befindet sich in Italien, Griechenland ist einer der beteiligten Mitgliedstaaten.

Itaca hat in den letzten Jahren Finanzmittel aus dem Gemeinschaftsprogramm über Drogen und Drogenabhängigkeit erhalten. Entscheidungen über Fördergelder für dieses Jahr sind noch nicht getroffen worden, da noch nicht alle Verfahren abgeschlossen werden konnten.

(2002/C 205 E/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0134/02
von Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(25. Januar 2002)

Betrifft: Beibehaltung der Tradition des Sammelns von Kiebitzeiern in Friesland

Das Sammeln von Kiebitzeiern während einer bestimmten Zeit des Jahres ist eine alte Tradition in Friesland. Diese Sitte ist strengen Regeln unterworfen: erlaubt ist es nur vom 1. März bis 1. April und nur Eiersucher, die glaubhaft belegen können, dass sie „Nachsorge“ betreiben (u.a. Sorge für Nestschutz nach dem 1. April), können eine Genehmigung erhalten. Durch die Art, wie das Sammeln geregelt ist, spricht man sogar von einer neuartigen Form des Naturschutzes. Diese Tradition ist nun in Gefahr, da die Europäische Kommission in der niederländischen Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie keine Ausnahme mehr für Friesland genehmigen will. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese Vogelart, die in Friesland geschützt ist, in Frankreich beispielsweise bejagt wird. Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Vogelschutzrichtlinie ist dies unter strengen Auflagen möglich. Die Provinz Friesland arbeitet derzeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei im Rahmen der neuen ministeriellen Regelung an einer noch strengeren Formulierung der Anforderungen für die Selektivität, auch auf der Ebene der Anwendungsbestimmungen.

Diese alte friesische Sitte findet innerhalb von Friesland breite Unterstützung.

Ist der besondere Charakter der friesischen Tradition des Sammelns von Kiebitzeiern während einer bestimmten Zeit des Jahres der Kommission bekannt?

Ist die Kommission bereit, auf Grundlage des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe c eine Ausnahme zu machen, wenn die niederländischen Behörden (das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei und die Provinz Friesland) die Bedingungen erfüllen?

Falls nicht, warum nicht?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(25. Februar 2002)

Die Kommission weiß, dass in der Provinz Friesland die Tradition des Sammelns von Kiebitzeiern besteht.

Kiebitze gehören zu den natürlich vorkommenden Vogelarten und fallen deshalb unter den Geltungsbereich der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten⁽¹⁾ (nachfolgend als „Richtlinie“ bezeichnet).

Nach Artikel 5 dieser Richtlinie ist es streng verboten, Eier aus der Natur zu entnehmen.

Ausnahmen von diesem allgemein gültigen Verbot nach Artikel 5 der Richtlinie sind nur unter strengen, in Artikel 9 der Richtlinie festgelegten, Bedingungen zu gewähren. Sie können nur dann erteilt werden, wenn keine zufriedenstellende Lösung gefunden wird, und einer der folgenden Gründe gegeben ist:

- Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit; Sicherheit des Luftverkehrs; Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern; Schutz der Fauna und Flora;
- Zwecke der Forschung und Bildung, Bestandsauffüllung, Wiedereinbürgerung und Aufzucht;
- selektive und streng kontrollierte Entnahme, Haltung und jede andere sinnvolle Nutzung bestimmter wild lebender Tiere in geringen Mengen.

Die Kommission prüft zur Zeit einen Fall der Entnahme von Eiern aus der Natur in der niederländischen Provinz Friesland. Da es in diesem Fall keine Anzeichen dafür gab, dass die in Artikel 9 der Richtlinie genannten Bestimmungen zutrafen, eröffnete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren. Im

Rahmen dieses Verfahrens wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags erteilt. Da zu dieser Stellungnahme keine Antwort einging, entschied die Kommission, diesen Fall vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Daraufhin reagierten die niederländischen Behörden auf die Stellungnahme der Kommission. Diese Antwort wird gerade geprüft. Wenn diese Überprüfung ergibt, dass die niederländischen Behörden im Einklang mit den Bestimmungen des Artikel 9 der Richtlinie gehandelt haben, wird der Fall abgeschlossen. Andernfalls behält sich die Kommission vor, bei ihrer Entscheidung zu bleiben und ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten.

(¹) Abl. L 103 vom 25.4.1979.

(2002/C 205 E/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0138/02
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an die Kommission

(1. Februar 2002)

Betrifft: Regenerierung der Strände im Küstengebiet von Malaga

Die Fremdenverkehrsbehörden der Provinz Malaga (Spanien) haben als erste etwas unternommen, um die katastrophalen Verhältnisse, die in Folge der letzten Unwetter und der damit verbundenen gravierenden Schäden vielerorts an den Stränden der Costa del Sol herrschen, zu beheben.

Die wichtigsten für den Fremdenverkehr zuständigen Stellen der Provinz haben sich diesbezüglich auf allen Ebenen zutiefst besorgt geäußert, da die Auswirkungen auf den Fremdenverkehr an der Costa del Sol äußerst negativ sein dürften, wenn die Strände nicht binnen weniger Monate wieder in Stand gesetzt sind.

Kann die Kommission angeben, welche Soforthilfen die Gemeinschaft bereitstellen könnte, um zu einer Verminderung der Auswirkungen der katastrophalen Unwetter beizutragen, die die Strände der Costa del Sol im Raum Malaga verwüstet haben?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(11. März 2002)

Die Kommission ist nicht in der Lage, besondere finanzielle Hilfen zu gewähren, da die entsprechende Haushaltslinie „Soforthilfe“ zur Behebung der Folgen von Naturkatastrophen 1997 vom Parlament gestrichen worden ist. Diese Haushaltslinie verfügte über eine Mittelausstattung von etwa 5 Mio. € jährlich. Die Kommission muss also die verfügbaren Instrumente heranziehen, um den betroffenen Regionen insbesondere im Rahmen der Regionalpolitik die für den Wiederaufbau notwendige Hilfe zu leisten.

Die Provinz Malaga ist im Rahmen des operationellen Programms für Andalusien des Zeitraums 2000-2006 nach Ziel 1 der Strukturfonds förderfähig. Die spanischen Behörden, die die verschiedenen operationellen Programme verwalten, können die Vorhaben zur Infrastruktur und Entwicklung der in Mitleidenschaft gezogenen Produktionstätigkeiten kofinanzieren, sofern diese mit den Zielen des Programms in Einklang stehen, für eine Förderung aus den Strukturfonds in Frage kommen und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Kommission wird etwaige Meldungen, die ihr von den spanischen Behörden vorgelegt werden, sobald wie möglich prüfen. Die Entscheidung darüber, ob entsprechende Hilfen gewährt werden, ist jedoch allein Sache dieser Behörden.

(2002/C 205 E/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0142/02
von Giuseppe Di Lello Finuoli (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Bildung von Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten

Wie aus mehreren Informationsquellen verlautet, soll das spanische Innenministerium Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung vorgesehen haben.

Das Innenministerium soll die Bildung von Schnelleingreiftrupps veranlasst haben, die bei Ereignissen anlässlich des EU-Vorsitzes Spaniens im ersten Halbjahr 2002 intervenieren sollen, insbesondere um zu verhindern, dass es bei Demonstrationen gegen die Globalisierung zu schweren Zwischenfällen kommt.

Das Innenministerium soll zudem mit der Aktualisierung einer Datenbank begonnen haben, in der zahlreiche Personen, die an Demonstrationen am Rande der Gipfeltreffen von Göteborg, Genua und Barcelona teilgenommen haben, erfasst sind. Diese Datenbank soll Informationen enthalten, die von den verschiedenen europäischen Polizeibehörden im Zusammenhang mit den Protestaktionen, die in den oben genannten Städten stattgefunden haben, bereitgestellt wurden.

Außerdem haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, dass sie seit Dezember des vergangenen Jahres die Internet-Sites der Protestbewegungen gegen die Globalisierung überwachen.

Sind dem Rat diese Maßnahmen der spanischen Regierung bekannt und kann er sie bestätigen?

Wie gedenkt der Rat insbesondere im Zusammenhang mit den genannten Dateien das Recht der Demonstranten auf Zugang zu den sie betreffenden Daten zu schützen?

(2002/C 205 E/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0152/02
von Salvador Jové Peres (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Initiativen der spanischen Regierung gegen Globalisierungsgegner

Mehreren Informationsquellen ist zu entnehmen, dass das spanische Innenministerium Einheiten zum Einsatz gegen Globalisierungsgegner geschaffen hat.

Die vom Innenministerium aufgestellten Schnelleinsatzkräfte sollen bei Vorfällen anlässlich der spanischen EU-Präsidentschaft während des ersten Halbjahres 2002 eingreifen und insbesondere Ausschreitungen bei Demonstrationen von Globalisierungsgegnern verhindern.

Angeblich hat das Innenministerium überdies die Aktualisierung einer Datenbank veranlasst, in der zahlreiche Personen, die an Demonstrationen während der Gipfel von Göteborg, Genf und Barcelona teilgenommen haben, erfasst sind. In dieser Datenbank sollen die von den verschiedenen europäischen Polizeibehörden bereitgestellten Informationen über Protestkundgebungen in den vorstehend genannten Städten enthalten sein.

Im gleichen Zusammenhang haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, dass sie seit letztem Dezember die Internet-Seiten der Globalisierungsgegner überwachen.

Ist der Rat von der spanischen Regierung von diesen Initiativen in Kenntnis gesetzt worden?

Ist der Rat der Auffassung, dass die Einrichtung einer Datenbank der vorstehend beschriebenen Art den europäischen Normen für den Schutz des Privatlebens und den Zugang zu personenbezogenen Daten entspricht?

(2002/C 205 E/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0157/02
von Fodé Sylla (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Spanien: Schaffung von Antiglobalisierungseinheiten sowie einer Datenbank

Wie aus verschiedenen Informationsquellen hervorgeht, hat das spanische Innenministerium sogenannte Antiglobalisierungseinheiten geschaffen, um bei Ereignissen anlässlich des spanischen EU-Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2002 einschreiten zu können und insbesondere zu verhindern, dass es bei Kundgebungen von Globalisierungsgegnern zu Ausschreitungen kommt.

Das Innenministerium arbeite im übrigen an der Aktualisierung einer Datenbank, in der Angaben über zahlreiche Personen gespeichert sind, die an Kundgebungen anlässlich der Gipfel von Göteborg, Genua und Barcelona teilgenommen haben. In dieser Datenbank seien Informationen enthalten, die die Polizei verschiedener europäischer Staaten zu den Protestaktionen in den genannten Städten übermittelt habe.

In diesem Zusammenhang haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, seit Dezember vergangenen Jahres werden die Websites der Antiglobalisierungsbewegung von ihnen überwacht.

Ist der Rat der Auffassung, dass die Schaffung einer derartigen Datenbank im Einklang mit den europäischen Normen zum Schutz der Privatsphäre steht?

Kann der Rat gewährleisten, dass die erfassten Kundgebungsteilnehmer Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben? Wenn ja, auf welche Art?

(2002/C 205 E/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0180/02
von Alain Krivine (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Spanien: Bildung von Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank

Wie aus mehreren Informationsquellen verlautet, soll das spanische Innenministerium die Bildung von Eingreiftruppen für Demonstrationen gegen die Globalisierung planen, die bei Ereignissen anlässlich des EU-Vorsitzes Spaniens im ersten Halbjahr 2002 intervenieren sollen, insbesondere um zu verhindern, dass es bei Demonstrationen gegen die Globalisierung zu Ausschreitungen kommt.

Das Innenministerium soll zudem mit der Einrichtung einer Datenbank begonnen haben, in der zahlreiche Personen, die an Demonstrationen am Rande der Gipfeltreffen von Göteborg, Genua und Barcelona teilgenommen haben, erfasst sind. Diese Datenbank soll Informationen enthalten, die von den verschiedenen europäischen Polizeibehörden im Zusammenhang mit den Protestaktionen, die in den oben genannten Städten stattgefunden haben, bereitgestellt wurden.

Außerdem haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, dass sie seit Dezember des vergangenen Jahres die Internet-Sites der Globalisierungsgegner überwachen.

Ist der Rat der Ansicht, dass die Einrichtung einer solchen Datenbank den europäischen Verträgen entspricht, was den Schutz des Privatlebens angeht?

Nach welchen Kriterien und in welchem Rahmen sollen diese Datenbanken eingerichtet werden?

(2002/C 205 E/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0191/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Bildung von Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten

Wie aus mehreren Informationsquellen verlautet, soll das spanische Innenministerium Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung vorgesehen haben, die bei Ereignissen anlässlich des EU-Vorsitzes Spaniens im ersten Halbjahr 2002 intervenieren sollen, insbesondere um zu verhindern, dass es bei Demonstrationen gegen die Globalisierung möglicherweise zu Ausschreitungen kommt.

Das Innenministerium soll zudem mit der Aktualisierung einer Datenbank begonnen haben, in der zahlreiche Personen, die an Demonstrationen am Rande der Gipfeltreffen von Göteborg, Genua und Barcelona teilgenommen haben, erfasst sind. Diese Datenbank soll Informationen enthalten, die von den verschiedenen europäischen Polizeibehörden im Zusammenhang mit den Protestaktionen, die in den oben genannten Städten stattgefunden haben, bereitgestellt wurden.

Außerdem haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, dass sie seit Dezember des vergangenen Jahres die Internet-Sites der Protestbewegungen gegen die Globalisierung überwachen.

Ist der Rat von der spanischen Regierung von diesen Initiativen in Kenntnis gesetzt worden?

Ist der Rat der Auffassung, dass die Einrichtung einer Datenbank der vorstehend beschriebenen Art den europäischen Normen für den Schutz der Privatsphäre entspricht?

Kann der Rat gewährleisten, dass die erfassten Demonstranten Zugang zu ihren persönlichen Daten haben können? Falls ja, auf welche Weise?

(2002/C 205 E/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0205/02

von Luisa Morgantini (GUE/NGL) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Bildung von Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung und Einrichtung einer Datenbank mit Angaben über Demonstranten

Wie aus mehreren Informationsquellen verlautet, soll das spanische Innenministerium Einheiten zum Einsatz bei Demonstrationen gegen die Globalisierung vorgesehen haben, die bei Ereignissen anlässlich des EU-Vorsitzes Spaniens im ersten Halbjahr 2002 intervenieren sollen, insbesondere um zu verhindern, dass es bei Demonstrationen gegen die Globalisierung möglicherweise zu Ausschreitungen kommt.

Das Innenministerium soll zudem mit der Aktualisierung einer Datenbank begonnen haben, in der zahlreiche Personen, die an Demonstrationen am Rande der Gipfeltreffen von Göteborg, Genua und Barcelona teilgenommen haben, erfasst sind. Diese Datenbank soll Informationen enthalten, die von den verschiedenen europäischen Polizeibehörden im Zusammenhang mit den Protestaktionen, die in den oben genannten Städten stattgefunden haben, bereitgestellt wurden. Außerdem haben die spanischen Nachrichtendienste erklärt, dass sie seit Dezember des vergangenen Jahres die Internet-Sites der Protestbewegungen gegen die Globalisierung überwachen.

Ist der Rat von der spanischen Regierung von diesen Initiativen in Kenntnis gesetzt worden?

Ist der Rat der Auffassung, dass die Einrichtung einer Datenbank der vorstehend beschriebenen Art den europäischen Normen für den Schutz der Privatsphäre entspricht?

Kann der Rat gewährleisten, dass die erfassten Demonstranten Zugang zu ihren persönlichen Daten haben können?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen P-0142/02, P-0152/02, P-0157/02, P-0180/02,
P-0191/02 und P-0205/02**

(21. Mai 2002)

1. Der Rat verweist auf Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union, der Folgendes besagt:

Dieser Titel (Titel VI: Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

2. Was den Datenschutz anbelangt, so haben alle fünfzehn Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarates von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert.

3. In den Schlussfolgerungen des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juli 2001 zu der Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite wurde daran erinnert, dass die Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erhalten und weiterentwickelt werden soll. In einem solchen Raum müssen die Bürger das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern und sich in friedlicher Weise zu versammeln, d.h. Rechte wahrzunehmen, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sind, und dies unter Bedingungen zu tun, die keine Bedrohung für ihre eigene Sicherheit noch für die Sicherheit von anderen Bürgern oder Eigentum darstellen.

In eben jenen Schlussfolgerungen wurde unterstrichen, wie wichtig es ist, dass ein konstruktiver Dialog zwischen den Organisatoren öffentlicher Demonstrationen und den Behörden des Gastlandes geführt wird und enge internationale Kontakte, insbesondere zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten, geknüpft werden, um sicherzustellen, dass solche rechtmäßigen Demonstrationen nicht zu dem Zweck, kollektive oder individuelle Gewalttaten zu begehen, vereinnahmt oder missbraucht werden.

(2002/C 205 E/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0144/02**von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission**

(1. Februar 2002)

Betrifft: Prozentsatz der offenen Stellen in der Kommission

Wie hoch ist der derzeitige Prozentsatz der offenen Stellen in der Kommission?

Kann die Kommission die Ergebnisse für die einzelnen Generaldirektionen angeben?

Anwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(18. März 2002)

Ende des Jahres 2000 waren bei der Kommission 480 Planstellen offen. Das sind 2,8 % aller Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit im Stellenplan des Verwaltungshaushalts des Organs. Dies ist die niedrigste Zahl seit sechs Jahren und kommt der Quote von 2 % recht nahe, die die Kommission aufgrund der derzeitigen Einstellungsverfahren für die niedrigstmögliche Zahl hält.

Als Schlussfolgerung aus dem umfassenden Bericht der „Peer Group“, der der Kommission helfen sollte, ihre Aufgaben besser mit den Humanressourcen in Einklang zu bringen, hat die Haushaltsbehörde der Kommission im Jahr 2001 weitere 400 und im Jahr 2002 weitere 317 Planstellen bewilligt. Nur deshalb war bzw. ist die Zahl der offenen Planstellen bei der Kommission in den Jahren 2001 und 2002 ungewöhnlich hoch. Da die Zahl der erfolgreichen Bewerber auf den Eignungslisten nicht ausgereicht hat, um diese Stellen sofort zu besetzen, wurde im Jahr 2001 eine große Zahl von Auswahlverfahren eingeleitet.

Die Zahl der freien Planstellen ging 2001 deutlich von 1 062 am 1. Januar 2001 auf 660 am 31. Dezember 2001 zurück. Dies sind 3,7 % aller Dauerplanstellen und Planstellen auf Zeit im Stellenplan des Verwaltungshaushalts und liegt unter dem von der Kommission Anfang 2001 angepeilten Sollwert von 695 offenen Planstellen.

Für das Jahr 2002 hat die Haushaltsbehörde der Kommission 317 neue Planstellen und die Umwandlung von 60 Planstellen auf Zeit in Dauerplanstellen bewilligt. 25 weitere Planstellen konnten durch Umwandlung von Mitteln bereitgestellt werden. Dementsprechend wurde der Stellenplan im Jahr 2002 um 302 Dauerplanstellen der Laufbahngruppe A und um 100 Dauerplanstellen der Laufbahngruppe B erweitert.

Die Bewilligung neuer Planstellen hat insbesondere in den Laufbahngruppen A und B zu einer deutlichen Zunahme der offenen Stellen geführt:

Offene Planstellen im Stellenplan des Verwaltungshaushalts

Bewilligte Planstellen im Haushaltsplan 2002	17 906	100 %
Offene Planstellen am 4. Februar 2002	1 017	5,7 %

Im Jahr 2001 hat die Kommission 16 Auswahlverfahren zur Besetzung offener Planstellen durchgeführt, bei denen insbesondere Bewerber mit den im Bericht der Peer Group beschriebenen Profilen und Kenntnissen ausgewählt werden sollten⁽¹⁾. Weitere sechs bis zehn Auswahlverfahren sind noch in Gang oder befinden sich in Vorbereitung.

Im ersten Halbjahr 2002 werden in der Laufbahngruppe A bei diesen Auswahlverfahren 225 neue Bewerber für die Bereiche Steuern, Zoll, Audit und Humanressourcen ausgewählt. Zwischen November 2002 und Januar 2003 sollen bei einer zweiten Gruppe von Auswahlverfahren 960 Bewerber für die Bereiche Außenbeziehungen und Hilfe für Drittländer, Audit, Justiz und Inneres/Zivil- und Strafrecht, Verwaltung von Gebäuden, Anlagen und betrieblichen Abläufen, Wirtschaft/Statistik und Recht ausgewählt werden.

Bei der Laufbahngruppe B wurden kürzlich etwa 410 Bewerber für die Bereiche Rechnungswesen, Finanzverwaltung, Audit und Informatik in die Eignungslisten aufgenommen. Im ersten Halbjahr 2002 werden für den Bereich Zoll 65 Bewerber zur Verfügung stehen. Ende 2002/Anfang 2003 werden nach weiteren Auswahlverfahren 500 Bewerber für die Bereiche Humanressourcen und Finanzverwaltung sowie für eine Tätigkeit als Archivar/Dokumentar bzw. Korrektor zur Verfügung stehen.

Da die meisten dieser Auswahlverfahren im Jahr 2002 abgeschlossen werden, wird sich die Quote der besetzten Planstellen bis Ende 2002 deutlich erhöhen. Die Kommission hat sich selbst nur die Besetzung von 400 offenen Planstellen zum Ziel gesetzt, sobald die Bewerber aus diesen Auswahlverfahren (Ende 2002, Anfang 2003) eingestellt sind. Als Übergangsmaßnahme wird sie Bedienstete auf Zeit einstellen, um die offenen Planstellen zu besetzen, bis geeignete Bewerber aus den Auswahlverfahren zur Verfügung stehen.

Die genaue Aufschlüsselung der am 4. Februar 2002 offenen Planstellen nach Generaldirektionen wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

(¹) Mitteilung der Kommission vom 26. Juli 2000.

(2002/C 205 E/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0145/02

von Christine De Veyrac (PPE-DE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Freie Religionsausübung in Vietnam

Das Europäische Parlament nahm am 5. Juli 2001 eine EntschlieÙung zur Religionsfreiheit in Vietnam an, in der es die Regierung aufforderte, „das Recht aller Menschen in Vietnam zu gewährleisten, die Religion ihrer Wahl zu praktizieren, einschließlich des Rechts auf freie Religionsausübung und Versammlungsfreiheit“.

Am 19. Oktober 2001 wurde der katholische Pater Nguyen van Ly unter Ausschluss der Öffentlichkeit ohne Verfahren und ohne Rechtsanwalt zu 15 Jahren Gefängnis wegen Ausübung seiner Religion nach einem Verbot der vietnamesischen Behörden verurteilt. Der Oberste Patriarch der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams, Thich Huyen Quang, darf seit seiner Verhaftung 1994 seinen Aufenthaltsort nicht verlassen; außerdem hat er keinerlei Kontakt zur Außenwelt und wurde unter Polizeiaufsicht gestellt. Obwohl er schwer krank ist, kann er keinerlei medizinische Versorgung erhalten. Als der Generalsekretär der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams, Thich Quang Do, am 31. Mai letzten Jahres Thich Huyen Quang holen und nach Saigon zurückbringen wollte, damit er dort die notwendige medizinische Versorgung erhält, wurde er verhaftet und unter Hausarrest gestellt.

Es ist bedauerlich, dass die vietnamesischen Behörden derartige Maßnahmen nicht nur gegenüber diesen geachteten und anerkannten religiösen Vertretern, sondern auch gegenüber zahlreichen anderen Personen wegen Ausübung ihrer Religion ergriffen haben. Diese Beschlüsse verstoßen gegen die Menschenrechte, die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli und die zahlreichen Appelle der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft zugunsten von Pater Nguyen van Ly sowie von Thich Huyen Quang und Thich Quang Do.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2001 Geltung zu verschaffen?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat ist sich der Besorgnis des Europäischen Parlaments in dieser und anderen Menschenrechtsfragen in Vietnam sehr wohl bewusst. Er hat diese Besorgnis den vietnamesischen Behörden gegenüber zum Ausdruck gebracht, und zwar sowohl in den Sitzungen des Gemischten Kooperationsausschusses EG-Vietnam als auch in den Kontakten der EU-Missionen in Hanoi mit dem Aussenministerium und anderen Ministerien und Einrichtungen des Landes.

(2002/C 205 E/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0153/02

von Franz Turchi (UEN) an den Rat

(29. Januar 2002)

Betrifft: Anfrage P-3036/01 von Francesco Turchi vom 19. Oktober 2001

- Die Frist für die Beantwortung schriftlicher Anfragen mit Vorrang ist auf drei Wochen nach der offiziellen Übermittlung der betreffenden Anfrage festgesetzt.
- Am 19. Oktober 2001 richtete der Verfasser dieser Anfrage eine schriftliche Anfrage mit Vorrang (P-3036/01) an den Rat. Dabei ging es um die Ermordung des afghanischen Militärkommandanten Ahmad Shah Massoud.
- Die erwähnte Anfrage wurde bis zum heutigen Tage (22. Januar 2002) noch nicht vom Rat beantwortet.
- Die internationale Lage ist aber weiterhin außerordentlich besorgniserregend und angespannt.

Kann der Rat und insbesondere die Behörden des Königreichs Belgien und des Vereinigten Königreichs erklären, aus welchem Grund sie die genannte Anfrage bisher noch nicht beantwortet haben? Sind Sie nicht der Ansicht, dass ihr Verhalten berechtigten Anlass zu der Vermutung geben könnte, dass sie den Mitgliedern des Europäischen Parlaments geringe und nicht die gebührende Achtung entgegenbringen bzw. dass sie unfähig sind, glaubwürdige Antworten zu liefern, die zur Entlastung ihres möglichen Fehlverhaltens beitragen könnten.

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten auf die Antworten hin, die bereits zu den angesprochenen Verfahrensaspekten erteilt wurden (siehe hierzu die Antworten auf die Anfragen E-1299/01, E-1300/01, P-1541/01 und E-2384/01).

Hinsichtlich der Anfrage P-3036/01 teilt der Rat mit, dass die Antwort auf diese Anfrage am 12. Februar 2002 genehmigt wurde.

(2002/C 205 E/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0154/02

von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission

(29. Januar 2002)

Betrifft: Umweltnotstand in Caserta

Hiermit möchte ich die Kommission zur Situation der Stadt Caserta befragen, die für die „Reggia vanvitelliana“ (das von Vanvitelli erbaute Schloss) und den Park, der in seiner Pracht mit Versailles konkurriert, in ganz Europa bekannt ist; Caserta befindet sich heute unter dem Umweltaspekt in einem schwerwiegenden Notstand.

Diese Stadt, die in jeder Hinsicht zum künstlerischen Erbe des alten Kontinents und der ganzen Welt gezählt werden muss, ist seit 50 Jahren Opfer skrupelloser Spekulation; dadurch wurde die Landschaft verunstaltet, die das Schloss aus dem 18. Jahrhundert umgibt.

Caserta ist von einer Hügelkette, den „Monti Tifatini“, umgeben, die reich an Fauna und Flora sind und eine Reihe historisch und künstlerisch wertvoller Kulturgüter beherbergen.

Diese Hügellandschaft hat unter den Auswirkungen planloser Rohstoffförderung gelitten. So wurde u.a. an 30 Stellen auf dem Gebiet der Gemeinde Caserta Kalk und Tuff abgebaut. Sechs dieser Kalk- und Tuffgruben sind noch in Betrieb.

Die Förderung dieser Rohstoffe in einem Gebiet mit historischen Denkmälern wie der „Reggia“ und der königlichen S. Leucio-Anlage, der mittelalterlichen Altstadt von Caserta und den imposanten „Ponti della Valle di Maddaloni“ (Brücken des Maddaloni-Tals) hat zu einer Schädigung der Landschaft von ungeheurem Ausmaß geführt, so dass die Umwelt und das künstlerische Erbe Casertas nachhaltig gefährdet sind.

Weiterhin werden unaufhaltsam ganze Hügel abgetragen; durch die stillgelegten Gruben ist in unmittelbarer Nähe der „Reggia vanvitelliana“, eines der meist besuchten Denkmäler Europas, eine hässliche Mondlandschaft entstanden. Welche Initiativen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um diese Zerstörung der Landschaft aufzuhalten? Hält sie es nicht für angebracht, eine Machbarkeitsstudie durchführen zu lassen, um zu prüfen, ob die Landschaft mit dem Bourbonenschloss, das durch Goethe Berühmtheit erlangte, in ihrer früheren Form wiederhergestellt werden kann?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(20. Februar 2002)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen sind aus zwei verschiedenen Blickwinkeln zu prüfen: mögliche Öffnung neuer Steinbrüche und Wiederherstellung früherer Abbaugebiete.

Was neue Steinbrüche betrifft, so ist in der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG⁽²⁾ des Rates vom 3. März 1997, festgelegt, dass Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden (Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)). In den beiden Anhängen sind die Klassen von Projekten aufgeführt, für die diese Richtlinie gilt. In Anhang I aufgeführte Projekte sind einer UVP zu unterziehen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 werden Projekte der in Anhang II aufgezählten Klassen einer UVP unterzogen, wenn ihre Merkmale dies nach Auffassung der Mitgliedstaaten erfordern.

Einige der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Förderaktivitäten könnten auch wesentliche Auswirkungen auf ein Gebiet haben, das von Italien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG⁽³⁾ des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ausgewiesen wurde, nämlich „Monte Tifata“ (IT8010016).

Bei einem Gebiet, das gemäß dem Verfahren der Richtlinie 92/43/EWG in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und als besonderes Schutzgebiet ausgewiesen wird, erfordern gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.

Die genannte Bestimmung ist jedoch gegenwärtig nicht bindend. Das genannte Verfahren, nach dem Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aus einer Liste mit vorgeschlagenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt und anschließend als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, ist noch nicht abgeschlossen. Die derzeit unter die Richtlinie fallenden Gebiete haben noch immer den Status vorgeschlagener Gebiete. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung haben die Mitgliedstaaten bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen, um die Ziele der Richtlinie nicht zu gefährden. So wird den Mitgliedstaaten insbesondere empfohlen, zumindest alle Aktivitäten zu unterlassen, die zur Verschlechterung des Zustands eines vorgeschlagenen Gebiets führen könnten.

Sollte die Kommission feststellen, dass das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall verletzt wird, wird sie als Hüterin der EG-Verträge nicht zögern, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag zu ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.

Was die Wiederherstellung früherer Abbaugelände betrifft, einschließlich eventueller Durchführbarkeitsstudien, so muss die Initiative von den Mitgliedstaaten ausgehen; die Einleitung einer Durchführbarkeitsstudie fällt nicht unter die Zuständigkeit der Kommission. Solche Maßnahmen können aus Mitteln der Strukturfonds finanziert werden, wenn sie im „regionalen operationellen Plan“ vorgesehen sind. Das Finanzierungsinstrument LIFE⁽⁴⁾, und insbesondere LIFE-Natur, ist zur Verwirklichung des Natura 2000-Netzes bestimmt. Daher könnten für diejenigen Steinbrüche, die sich in einem vorgeschlagenen Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden, LIFE-Mittel zur Wiederherstellung des ökologischen Wertes des Standorts eingesetzt werden.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(³) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE), ABl. L 192 vom 28.7.2000.

(2002/C 205 E/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0163/02

von Werner Langen (PPE-DE) an die Kommission

(29. Januar 2002)

Betrifft: Sektproduktion in Italien und Österreich

Der durch italienische Firmen vertriebene Prosecco-Perlwein überschreitet die klaren EU-Vorschriften bzgl. des maximalen Druckes von Perlwein (maximal 2,5 bar), die im EU-Weingesetz vorgesehen sind. In Deutschland wurde dieser Verstoß festgestellt und die entsprechende Reklamation nach Italien gemeldet. Dort hat man offenbar die deutschen Messmethoden angezweifelt und die Fälle zu den Akten gelegt. Somit dürfen italienische Firmen weiterhin Prosecco mit mehr als 2,5 bar Druck verkaufen.

Die Zugabe von Goldplättchen in Sekt wurde in der gesamten EU verboten. Dennoch haben nun österreichische Sektproduzenten eine Sondergenehmigung für einen Großversuch erhalten. Die Folge ist, dass der Goldplättchensekt nun konkurrenzlos durch österreichische Firmen vertrieben wird.

Sind der Kommission die beiden Sachverhalte bekannt?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Überschreitung des maximalen Drucks von Perlwein in Italien zu unterbinden?

Von wem wurde die Sondergenehmigung für einen Großversuch mit Goldplättchensekt in Österreich erteilt, und sieht die Kommission in diesem Großversuch einen Verstoß gegen Wettbewerbsregeln in der Europäischen Union?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(25. März 2002)

Nach Rückfrage bei den einzelstaatlichen Behörden kann die Kommission zu dem von dem Herrn Abgeordneten dargestellten Sachverhalt wie folgt Stellung nehmen:

Die deutschen Kontrollbehörden haben bei der Prüfung der Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Etikett und in dem Begleitpapier bei einer Partie von Perlwein „Prosecco del Veneto“ einen durch Kohlensäure erzeugten Überdruck von mehr als 2,5 bar sowie das Vorhandensein von zugesetzter Kohlensäure festgestellt. Die auf dem Etikett verwendete Bezeichnung „Perlwein“ entsprach nicht der Begriffsbestimmung gemäß Anhang I Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, so dass das Inverkehrbringen des betreffenden Weins verboten wurde. Die deutschen Behörden haben die Kontrollbehörden Italiens und der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2729/2000 vom 14. Dezember 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die Kontrollen im Weinsektor⁽²⁾ unterrichtet. Die italienischen Behörden bestreiten nicht, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/2000 der Kohlensäuredruck für Perlwein höchstens 2,5 bar betragen darf, weshalb dieser Druck, wie auch andere charakteristische Merkmale dieser Weinart, gegebenenfalls von den zuständigen Behörden kontrolliert wird.

Der Zusatz von Goldplättchen zu Schaumwein zählt nicht zu den önologischen Verfahren, die im Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgeführt sind, und ist demzufolge auch nicht zulässig.

Die österreichischen Behörden haben die Kommission gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen⁽³⁾ vom versuchsweisen Einsatz dieses neuen Verfahrens unterrichtet. Die diesbezügliche Zulassung gilt für 7 000 hl jährlich und dient dazu, das Erzeugnis weiterzuentwickeln und seine Annahme durch den Markt zu prüfen. Die Ergebnisse dieses Versuchs werden der Kommission übermittelt. Die nach diesem Verfahren hergestellten Weine dürfen nicht in Gebiete außerhalb Österreichs versandt werden. Die von Österreich mitgeteilten Bedingungen für diesen Versuch in Bezug auf Schaumwein entsprechen also den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000.

Außerdem wird in Österreich ein weiteres mit Goldplättchen versetztes Getränk unter der Bezeichnung „aromatisiertes schaumweinhaltiges Getränk“ hergestellt. Dieses Erzeugnis, das von Schaumwein zu unterscheiden ist, entspricht dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 15.12.2000.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 14.6.1991.

(2002/C 205 E/096)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0169/02

von Raffaele Costa (PPE-DE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Todesstrafe in China

China hält weltweit den traurigen Rekord bei der Todesstrafe, d.h. allein im Jahr 2001 wurden mehr als 2000 Menschen exekutiert. Das Recht der chinesischen Volksrepublik sieht die Todesstrafe für eine ganze Reihe von Vergehen vor, von denen einige, nämlich Veruntreuung, Unterschlagung und Bildung illegaler Sekten oder ähnliches sehr stark politisch instrumentalisiert und die Bürger häufig ihrer Freiheitsrechte beraubt werden.

Teilt der Rat als Garant der Menschenrechte in der Europäischen Union die Auffassung, dass die Beteiligung der europäischen Länder an der Olympiade im Jahr 2008 in China überdacht werden sollte?

Teilt der Rat die Auffassung, dass die Unterstützung der europäischen Länder für die Olympiade im Jahr 2008 in China verweigert werden sollte, oder zumindest, dass auf institutioneller Ebene unverzüglich die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden sollten?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten über das offensichtliche Ausmaß der Anwendbarkeit und der Anwendung der Todesstrafe in China. Diese Besorgnis hat die Europäische Union den chinesischen Behörden gegenüber häufig zum Ausdruck gebracht. Der Rat hat außerdem versucht, von der chinesischen Regierung klare statistische Angaben über die Zahl der zum Tode verurteilten und hingerichteten Menschen zu erhalten, jedoch bislang bedauerlicherweise ohne Erfolg.

Der Rat hat nicht in Betracht gezogen, die Mitgliedsstaaten zur Nichtteilnahme an den Olympischen Spielen im Jahr 2008 – als nützlichem Mittel bei der Verfolgung seines Ziels der Abschaffung der Todesstrafe in China – aufzufordern.

(2002/C 205 E/097)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0173/02

von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Sprachgebrauch beim Empfang von Besuchern in europäischen Einrichtungen

In einem Schreiben an das ehemalige Parlamentsmitglied André Monteyne erkennt die Dienststelle Protokoll und Sicherheit der Generaldirektion Personal und Verwaltung an, dass Brüssel den Status der Zweisprachigkeit aufweist. Aus der Antwort geht außerdem hervor, dass die meisten Empfangsschalter der Europäischen Kommission abgeschafft werden sollen, da die Besucher üblicherweise nach Absprache kommen. Andererseits hat die Kommission die Sicherheitsmaßnahmen verstärkt.

1. Welche praktischen Erwägungen liegen dem Beschluss zugrunde, die Zahl der Empfangstresen zu verringern? Welche haushalterischen Erwägungen liegen ihm zugrunde?
2. Räumt die Kommission ein, nicht garantieren zu können, dass sich Besucher/innen von Einrichtungen in Brüssel sowohl auf Niederländisch als auch auf Französisch verständigen können?
3. Ist die Kommission gewillt, mindestens die Kenntnis der niederländischen und der französischen Sprache für das Personal zur Pflicht zu machen, das – vielleicht auch nicht an einem Rezeptionstresen – Besucher/innen empfangen muss? Falls nein: Welche Argumente sprechen dafür, auf diese Zweisprachigkeit zu verzichten?
4. Wird die Kommission auch bei den Sicherheitsfirmen darauf dringen, dass das mit der Bewachung der EU-Einrichtungen in Brüssel betraute Personal des Niederländischen und Französischen mächtig ist? Falls nein: Warum nicht? Falls ja: Wie will sie diese Zweisprachigkeit erreichen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Die Kommission ist ein Organ der Europäischen Union, in dem 15 Mitgliedstaaten arbeiten und 11 Amtssprachen verwendet werden. Sitz der Kommission ist Belgien (sie unterhält daneben noch Dienststellen in anderen Mitgliedstaaten), wo drei Amtssprachen in Gebrauch sind: Französisch, Niederländisch und Deutsch.

In den beiden letzten Jahren wurden nur vier Empfangsschalter geschlossen bzw. zusammengelegt. Der praktische Grund für die Verringerung der Zahl der Empfangsschalter liegt darin, dass die überwiegende Mehrzahl der Besucher Gebäude aufsucht, in denen Mitglieder der Europäischen Kommission arbeiten, und die Kommission angesichts der knappen Haushaltsmittel und des Kostendrucks effektive Möglichkeiten finden musste, um die ständige Sicherheit und einen angemessenen Empfang der Besucher zu gewährleisten. Außerdem hat die Kommission alle ihre Tätigkeiten daraufhin geprüft, inwieweit Aufgaben ausgelagert werden können, die nicht unbedingt von Kommissionsbeamten ausgeführt werden müssen.

Ab der zweiten Jahreshälfte wird die Kommission versuchen sicherzustellen, dass alle Gebäude, in denen Kommissare arbeiten, neben dem Sicherheitspersonal auch über mindestens eine Empfangsperson verfügen.

Lange Zeit wurden die Sicherheitskontrollen an den Eingängen der Kommissionsgebäude durch Kontraktoren ausgeführt. Das von einem Kontraktor bereitgestellte Personal muss in der Lage sein, mit dem Besucher in mindestens zwei Amtssprachen – darunter möglichst eine Arbeitssprache – zu sprechen.

Die Kommission hat derzeit mehr als 60 Gebäude in Brüssel belegt. Die wichtigsten verfügen auch über Empfangspersonal. Dabei handelt es sich um speziell für den Empfang von Besuchern geschulte Beamte. Diese beherrschen mehrere Gemeinschaftssprachen, unter anderem auch mindestens Französisch und Englisch. In allen Kommissionsgebäuden gibt es zwar einen Sicherheitsschalter, wo die Personalien der Besucher festgehalten werden, nicht aber einen Empfangsschalter im engeren Sinn. Diese Besucher haben aber in der Regel vorab einen Termin vereinbart; sie kommen aus allen 15 EU-Mitgliedstaaten, in zunehmendem Maß auch aus den Bewerberländern und ebenso auch aus allen anderen Erdteilen.

Die Kommission unterhält in der Rue Archimède 73 eine Brüsseler Vertretung und in der Rue de la Loi 242 den „Info Point Europe“, eine Informationsstelle, wo Besucher Informationsmaterial in allen Amtssprachen erhalten können. Daneben können in mehreren Sprachen – einschließlich der belgischen Amtssprachen – Auskünfte erteilt werden.

(2002/C 205 E/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0185/02
von Carlos Carnero González (PSE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Hinrichtung dreier wegen Homosexualität verurteilter saudi-arabischer Staatsbürger

In den Medien wurde vor kurzem die Nachricht übermittelt, dass drei saudi-arabische Staatsbürger (Ali ben Hatan ben Saad, Mohamed ben Suleimaan ben Mohamed y Mohamed ben Jalil ben Abdalá) als der Homosexualität „schuldig“ befunden wurden und daher zur Todesstrafe verurteilt und hingerichtet wurden.

Dieser Vorfall zeigt ganz deutlich, dass in Saudi-Arabien systematisch Grund- und Menschenrechte verletzt werden, wie im oben genannten Fall das Recht auf sexuelle Freiheit, und dass weiterhin die Todesstrafe verhängt wird.

Diese beiden Tatsachen stehen in Gegensatz zu den von der Europäischen Union im Rahmen ihrer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik vertretenen Werte.

Wie hat der Rat auf die oben genannten Vorfälle reagiert? Welche Maßnahmen hat er ergriffen bzw. wird er ergreifen, um zu bewirken, dass die saudi-arabische Regierung die Menschenrechte respektiert, auch was die homosexuellen Bürger betrifft, und die Todesstrafe abschafft?

Antwort

(21. Mai 2002)

Die EU wirkt aktiv darauf hin, dass die Todesstrafe weltweit abgeschafft wird. Was Saudi-Arabien anbelangt, so werden Menschenrechtsfragen – einschließlich der Todesstrafe – in bilateralen Kontakten und im Rahmen des politischen Dialogs mit dem Golf-Kooperationsrat, dem Saudi-Arabien angehört, zur Sprache gebracht.

(2002/C 205 E/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0186/02**von María Valenciano Martínez-Orozco (PSE) an die Kommission**

(6. Februar 2002)

Betrifft: Von Spanien eingereichte Vorhaben zur Mitfinanzierung durch den Kohäsionsfonds

Welche Vorhaben hat das Königreich Spanien zur Mitfinanzierung durch den Kohäsionsfonds eingereicht?

Welche von diesen Vorhaben wurden von der Europäischen Kommission genehmigt und welche davon sollen in der Autonomen Gemeinschaft Madrid durchgeführt werden?

Antwort von Barnier im Namen der Kommission

(21. März 2002)

Die Kommission läßt der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments die Liste der von Spanien eingereichten und 2001 genehmigten Projekte zuschicken. Was die in den Jahren 1994 bis 2000 genehmigten Projekte betrifft, möchten wir die Frau Abgeordnete bitten, sich auf die Jahresberichte des Kohäsionsfonds zu beziehen, abrufbar unter <http://www.inforegio.cec.eu.int> unter dem Link „Dokumente“.

Nach dieser Liste werden folgende Projekte in der Autonomen Gemeinschaft Madrid durchgeführt:

- Wasserversorgung aus dem Einzugsgebiet des Tajo;
- Entwässerung und Abwasserreinigung im Einzugsgebiet des Tajo (Gruppe 2);
- Entwässerung im Einzugsgebiet des Tajo (Gruppe 3);
- Anlage zur Erzeugung von Biomethan und Kompostgewinnung in Pinto;
- selektive Müllerrfassung und Erweiterung der Müllerrfassung in Zarzaquemada Süd bzw. Nord.

(2002/C 205 E/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0188/02**von Gianfranco Dell'Alba (NI) an die Kommission**

(6. Februar 2002)

Betrifft: Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG und Informationen über die Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG (natürliche Lebensräume der Tiere und Pflanzen)

Ist der Kommission bekannt, dass die italienischen Behörden mehrfach gegen Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ verstoßen haben? Wenn ja, um welche Behörden handelt es sich — Regionen, Gemeinden, Provinzen oder andere?

Ist der Kommission bekannt, dass in den Jahren 2000 und 2001 die Provinzen des italienischen Staates die Jagdzeiten unter Verstoß gegen die genannte Richtlinie 79/409/EWG bekannt gegeben haben?

Welche und wie viele Verstoßverfahren wurden seit dem Inkrafttreten der Richtlinie bis heute gegen den italienischen Staat eingeleitet und welche verwaltungstechnischen oder sonstigen Lösungsmaßnahmen wurden getroffen?

Welche wirtschaftliche Maßnahmen und welche Initiativen hat die Kommission getroffen bzw. was beabsichtigt sie zu tun, um für die Einhaltung der Richtlinie 79/409/EWG und damit auch der schon in der Richtlinie 92/43/EWG⁽²⁾ festgelegten Ziele zu sorgen? Zählt das „Natura 2000-Netz“ immer noch zu den Zielen der Kommission?

Kann die Kommission ungefähr sagen, welche Mitgliedstaaten der EU gezielt und kontinuierlich diese Richtlinien verletzen?

(¹) Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

(²) Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. März 2002)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich in seiner Anfrage auf einen möglichen Verstoß in Italien gegen Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Diese Angelegenheit ist Gegenstand eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag. Artikel 226 EG-Vertrag lautet: „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Pflicht nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen“. Der Inhalt von Vertragsverletzungsverfahren ist vertraulich.

Was die Jagdzeiten betrifft, kann die Kommission nicht über alle Fälle informiert sein, die als nicht ordnungsgemäße Anwendung von gemeinschaftlichem Umweltrecht durch die Mitgliedstaaten angesehen werden können. Solche Fälle werden der Kommission für gewöhnlich durch Beschwerdeschreiben, schriftliche parlamentarische Anfragen und Petitionen an den Petitionsausschuss des Parlaments zur Kenntnis gebracht. Fälle, die angeblich gegen einschlägiges Gemeinschaftsrecht verstoßen, müssen jedoch genau beschrieben werden, damit die Kommission diese in Bezug auf das geltende Umweltrecht der Gemeinschaft beurteilen kann. Daher kann angesichts der vom Herrn Abgeordneten gemachten Angaben im Moment kein Verstoß gegen die Richtlinie festgestellt werden.

Die Kommission hat ungefähr zwanzig Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag gegen Italien eingeleitet, da dieses Land seinen Verpflichtungen gemäß Richtlinie 79/409/EWG nicht nachgekommen ist, seit sie umgesetzt wurde. Diese Verfahren wurden eingestellt oder vor den Gerichtshof der Gemeinschaft gebracht. Vier Vertragsverletzungsverfahren laufen noch. Der Gerichtshof hat vier Urteile aufgrund von Artikel 226 EG-Vertrag erlassen, da Italien seine Verpflichtungen gemäß Richtlinie 79/409/EWG nicht eingehalten hat, und zwar in den Rechtssachen C-1985/262, C-1989/157, C-1989/334 und C-1999/159. Diese Urteile wurden in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.

Die Vollendung des Natura-2000-Netzes ist eine der Prioritäten der Kommission und wird im 6. Umweltaktionsprogramm auch klar als solche bezeichnet. Die erste Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der biogeografischen Region Makaronesien wurde von der Kommission am 28. Dezember 2001 verabschiedet. Die Prüfung der nationalen, von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Listen der Gebiete in den anderen biogeografischen Regionen ist noch im Gange. Die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zu besonderen Schutzgebieten erklärten Gebiete werden automatisch in das Natura-2000-Netz aufgenommen. Daher können ihrer Bewirtschaftung und Erhaltung dienende Projekte durch das Finanzinstrument LIFE finanziert werden. Eine entsprechende Bewirtschaftung dieser Gebiete, die das in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates sowie in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen festgelegte Erhaltungsziel berücksichtigt, kann im Rahmen der Pläne für die Entwicklung des ländlichen Raums oder aus den Strukturfonds ebenfalls von der Gemeinschaft mitfinanziert werden. Die Kommission hat auch vor kurzem unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der wichtigsten Interessengruppen eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Möglichkeiten einer Kofinanzierung der Bewirtschaftung aller Natura-2000-Gebiete gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG eingerichtet.

Das Parlament wird regelmäßig über den Stand aller laufenden Vertragsverletzungsverfahren informiert. Einzelheiten über den Stand der Verfahren gegen Mitgliedstaaten, bei denen zumindest eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ abgegeben wurde, sind in den „Berichten über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ zu finden, die jährlich von der Kommission veröffentlicht werden.

Informationen über Vertragsverletzungsverfahren werden auch auf der Internetseite „Europa“ der Kommission (http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#infractions) veröffentlicht und laufend aktualisiert.

(2002/C 205 E/101)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0189/02
von Massimo Carraro (PSE) an die Kommission**

(6. Februar 2002)

Betrifft: Arbeitsmedizin

Am 12. Dezember 2001 hat der Senat der italienischen Republik den Akt Nr. 824 angenommen, durch den das Gesetzesdekret Nr. 402 vom 12. November 2001 über Sofortmaßnahmen für das medizinische Fachpersonal in ein Gesetz umgewandelt wird.

Artikel 1a des Akts dehnt die Befugnisse für Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz („zuständiger Arzt“) auf Fachpersonal für Hygiene und Präventivmedizin sowie auf Gerichtsmediziner und Vertrauensärzte von Versicherungen aus.

Ist die Europäische Kommission nicht der Meinung, dass dieses Gesetz im offensichtlichen Gegensatz zu den europäischen Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz steht, die diese Befugnisse auf Arbeitsmediziner begrenzen?

Ist die Kommission außerdem nicht der Meinung, dass Fachleute für Hygiene und Präventivmedizin sowie Gerichtsmediziner und Vertrauensärzte von Versicherungen nur auf nationaler Ebene arbeiten sollten, da ihre Ausbildung im Gegensatz zu derjenigen der Arbeitsmediziner nicht europaweit anerkannt ist?

In bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird das Fachpersonal für Hygiene und Gerichtsmedizin nur unzureichend ausgebildet. Gefährdet daher die Anwendung von Artikel 1a des italienischen Gesetzes nicht die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission gegen die vorliegende Verletzung des Gemeinschaftsrechts einzuleiten?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(19. März 2002)

Die Kommission war mit einer Klage bezüglich einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Zusammenhang mit Akt n° 824 des italienischen Senats befasst.

Die Kommission wird die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ausführlich prüfen und dem Herrn Abgeordneten eine zusätzliche Antwort erteilen.

(2002/C 205 E/102)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0190/02
von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission**

(6. Februar 2002)

Betrifft: Durchführung der Nitratrichtlinie (91/676/EWG)

Das Europäische Parlament hat am 17. Januar 2001 eine Entschließung (2000/2110/INI⁽¹⁾) zur Durchführung der Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG)⁽²⁾ angenommen. In dieser Entschließung wird die Europäische Kommission um Aufklärung über die unbefriedigende Durchführung dieser Richtlinie ersucht. Gleichzeitig werden Vorschläge zur Verbesserung der Durchführung der Richtlinie gemacht.

1. Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass Mitgliedstaaten mit einer wissenschaftlich fundierten Begründung von dem Wert von 170 kg N/ha abweichen dürften, vorausgesetzt, dass die Norm von 50 mg N/l im Grundwasser unter keinen Umständen überschritten wird. Wie hat die Kommission diesen Punkt aus der Nitratentschließung des Parlaments weiterverfolgt?

2. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung eine Studie über den Beitrag der Nitratkonzentration im Grundwasser aus anderen als landwirtschaftlichen Quellen dringend empfohlen. Wurde diese Studie bereits durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

3. Die Europäische Kommission hat auf meine schriftliche Anfrage P-1725/99⁽³⁾ geantwortet, dass für die Mitgliedstaaten neue Leitlinien für die Harmonisierung der Messungen und die Bewertung der Nitratkonzentration im Grundwasser in Kraft treten. Was beinhalten diese Leitlinien, und sind sie bereits in Kraft? Wird in diesen Leitlinien beschrieben, in welcher Tiefe im Grundwasser die Nitratkonzentration gemessen werden soll? Ist die Europäische Kommission der Auffassung, dass alle Mitgliedstaaten derzeit objektiv vergleichbare Angaben übermitteln, so dass ein direkter Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten möglich ist?

(¹) ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 128.

(²) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(³) ABl. C 225 E vom 8.8.2000, S. 14.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. März 2002)

1. Gemäß Anhang III Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (im Folgenden Nitratrichtlinie genannt) haben die Mitgliedstaaten bereits die Möglichkeit, vom Grenzwert von 170 Kilogramm Nitrat pro Hektar und Jahr (kgN/ha/Jahr) abzuweichen, sofern diese Maßnahme die Erreichung der Ziele der Richtlinie nicht beeinträchtigt. Dies setzt voraus, dass die Norm von 50 Milligramm Nitrat pro Liter (mg/l) im Grundwasser unter keinen Umständen überschritten wird. Laut oben genannter Richtlinie muss die Abweichung jedoch durch objektive Kriterien begründet sein, wie zum Beispiel lange Vegetationszeit, Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf, hoher Nettoniederschlag in dem gefährdeten Gebiet und Böden mit einem außergewöhnlich hohen Denitrifikationsvermögen. Außerdem muss der betreffende Mitgliedstaat die Kommission informieren, die dann die vorgelegte Begründung zu prüfen und nach Stellungnahme des gemäß Artikel 9 der Richtlinie eingerichteten Ausschusses (Nitrat Ausschuss) zu entscheiden hat. Bisher haben zwei Mitgliedstaaten die Kommission um Genehmigung ersucht, vom oben genannten Wert abweichen zu dürfen, und zwar Dänemark und die Niederlande. Der Nitrat Ausschuss hat kürzlich eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf einer Kommissionsentscheidung über das dänische Ersuchen abgegeben. Das entsprechende schriftliche Verfahren ist im Gange. Im Zusammenhang mit dem niederländischen Ersuchen wurde in den Jahren 2000/2001 eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger eingerichtet, die die Kommission hinsichtlich der von den niederländischen Behörden vorgelegten technischen Begründungen beraten soll. Die Sachverständigengruppe legte im September 2001 wissenschaftliche Stellungnahmen und Empfehlungen dazu vor, wie ein überhöhtes Risiko der Versickerung von Nitraten in Grundwasser oder Ableitungswasser in den Niederlanden vermieden werden kann. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen dieser Sachverständigengruppe werden die Grundlage für den Entwurf eines diesbezüglichen Kommissionsbeschlusses bilden, der dem Nitrat Ausschuss zur Begutachtung vorgelegt wird, sobald mit den Niederlanden eine Einigung über die Anwendung der Empfehlungen erzielt wurde.

2. Die Prüfung der verschiedenen Stickstoffquellen (Haushalte, Industrie und Landwirtschaft) muss für jedes wichtige Gewässer (Grundwasser, See oder Wassereinzugsgebiet) vorgenommen werden. Dazu sind der umfassende Einsatz von Analysen und Modellen, eine Überwachung vor Ort sowie statistisches Material erforderlich. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Nitratrichtlinie muss jeder Mitgliedstaat diese Prüfung vornehmen, um Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete aufstellen zu können. Die von einigen Mitgliedstaaten bereits vorgenommene allgemeine Prüfung zeigt, dass zwischen 50 % (Belgien, Frankreich) und 70-80 % (Deutschland, Irland) des ins Wasser gelangenden Stickstoffes aus der Landwirtschaft stammen. In dem sich in Ausarbeitung befindlichen Entwurf für „Überwachungsleitlinien“, auf den weiter unten in Punkt 3 hingewiesen wird, werden die Instrumente aufgeführt, die eine genauere Prüfung in kleinerem Rahmen ermöglichen.

3. Die Grundwasserüberwachung ist ebenfalls ein komplexer Bereich, zu dem bei der nächsten Sitzung des Nitrat Ausschusses im Juni 2002 zusätzliche Vorschläge vorgelegt werden.

Aus den Berichten der Mitgliedstaaten und den wissenschaftlichen Diskussionen des Jahres 2000 geht klar hervor, dass bei wichtigen Gewässern im Allgemeinen eine Überwachung auf zwei Ebenen notwendig ist:

- Probenahmen in der Tiefe, in der das Grundwasser auf natürliche Weise in das Oberflächenwasser entwässert oder für den Gebrauch durch den Menschen abgepumpt wird, was auf den Zustand und die Tendenz des Wassers „im Allgemeinen“ schließen lässt;
- Probenahme in höheren Schichten (die mit Sauerstoff angereicherten ersten Meter des gesättigten Bereichs), was rascher auf die Auswirkungen der Landwirtschaft und der vorbeugenden Maßnahmen schließen lässt.

Ein Vorschlag in diesem Sinne, der in die Überwachungsleitlinien aufgenommen werden soll, wird bei der nächsten Sitzung des Nitratausschusses vorgelegt werden. Im Hinblick auf die Gewährleistung verlässlicher und vergleichbarer Statistiken wird in diesem Vorschlag auch die Häufigkeit der Probenahmen bestimmt und der hydrogeologische Zusammenhang berücksichtigt (z.B. häufigere Probenahmen bei „karstigem“ Untergrund, wo das Wasser rascher fließt).

(2002/C 205 E/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0208/02
von Carlos Carnero González (PSE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Menschenrechte in der Westsahara

Medienberichten zufolge sind Dutzende von sahrauischen Häftlingen in dem zu trauriger Berühmtheit gelangten „schwarzen Gefängnis“ („cárcel negra“) von El Aiun (Westsahara) am 24. Dezember in einen Hungerstreik getreten, um gegen die unmenschlichen Haftbedingungen zu protestieren. Es scheint, dass viele von ihnen gefoltert und misshandelt wurden und total von der Außenwelt isoliert werden. Die Angehörigen der Gefangenen haben einen Solidaritäts-Friedensmarsch organisiert, der von den marokkanischen Behörden gewaltsam beendet wurde.

Die Verschärfung der Menschenrechtsverletzungen in der Westsahara erfolgt zu einer Zeit, in der die Polisario als Geste des guten Willens am 2. Januar beschloss, 115 marokkanische Kriegsgefangene frei zu lassen.

Welche Informationen hat der Rat darüber? Hat er sich an die marokkanische Regierung gewandt, um Erklärungen einzuholen und positive Maßnahmen zu fordern? Hält er es nicht für notwendig, so rasch wie möglich eine Gruppe von Beobachtern zu entsenden, um die Situation vor Ort zu sondieren?

(2002/C 205 E/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0410/02
von Jorge Hernández Mollar (PPE-DE) an den Rat

(11. Februar 2002)

Betrifft: Vermittlerrolle der Gemeinschaft zur Freilassung von Gefangenen im Sahara-Konflikt

In dem seit langem andauernden Sahara-Konflikt ist unter anderem eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen auf beiden Seiten zu beklagen, die jahrelang im Gefängnis sitzen und teilweise nur noch eine wache Vorstellung davon haben, warum sie Jahrzehnte ihres Lebens zusammengepfertcht in Behausungen zubringen müssen, die der Menschlichkeit und den einschlägigen internationalen Übereinkommen Hohn sprechen.

Wenn sich auch endlich eine politische Lösung für die Zukunft der ehemaligen spanischen Kolonie abzeichnet, deren Inhalt von der Geschichte vorgegeben wird, muss doch verhindert werden, dass das Schicksal dieser Gefangenen, die kein Ende ihrer Gefangenschaft absehen können, in Vergessenheit gerät, zumal das Ende des zugrundeliegenden Konflikts nicht absehbar ist.

Gedenkt der Rat, unabhängig von politischen Überlegungen zu diesem Thema und ohne Stellungnahme irgendwelcher Art zu den konkreten möglichen Lösungen im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine endgültige humanitäre Lösung für alle Gefangenen auf beiden Seiten vorzuschlagen, die wegen eines Konflikts in Gefangenschaft sitzen, dessen zeitliches Ende ungewiss ist?

Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-0208/02 und P-0410/02

(21. Mai 2002)

Der Rat teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass er über die Ereignisse im Gefängnis von El Aiún, auf die sich der Abgeordnete Carlos Carnero González bezieht, nicht informiert ist.

Allgemein ist der Rat nach wie vor äußerst besorgt über das Schicksal der immer noch mehr als 1350 Kriegsgefangenen, die in der Mehrzahl seit 20 Jahren festgehalten werden und für die eine schnelle Lösung im Einklang mit den Bestimmungen des Genfer Abkommens erforderlich ist. Er hat immer unterstrichen, dass die Suche nach einer Lösung der dringenden humanitären Fragen, wie gegenseitige

Besuche von Familienangehörigen oder die Freilassung von Kriegsgefangenen, bereits vor Abschluss des politischen Prozesses beginnen kann. Der Rat bedauert, dass die Lage der saharaischen Flüchtlinge im Lager von Tindouf trotz begrenzter Fortschritte nach wie vor äußerst besorgniserregend ist, wobei eine Lösung der humanitären Probleme durch die gespannte Lage in der Westsahara zusätzlich erschwert wird. Auch aus diesem Grunde ist der Rat, der in ständigem Kontakt mit dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs der VN, Herrn James Baker, und den Konfliktparteien steht, nach wie vor bereit, zur Schaffung eines vertrauensvollen Klimas zwischen den betroffenen Parteien beizutragen, damit eine annehmbare Lösung erreicht werden kann.

(2002/C 205 E/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0209/02

von Ulpu Iivari (PSE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Rückführung von Verstorbenen innerhalb der Europäischen Union

Eine zunehmende Zahl von Unionsbürgern lebt in einem anderen Mitgliedstaat als in ihrem Herkunftsland. Immer mehr Bürger der Europäischen Union sterben daher im Ausland. Derzeit ist die Rückführung sterblicher Überreste durch das Berliner Übereinkommen aus dem Jahr 1937 sowie durch ein Übereinkommen des Europarates aus dem Jahr 1973 geregelt. Diese Übereinkommen sind nun überholt, da sie von Grenzkontrollen ausgehen, die jetzt nicht mehr durchgeführt werden. Die derzeitige Situation führt zu allen möglichen Verzögerungen und Problemen für die trauernden Angehörigen der Verstorbenen.

Ist die Union laut Vertrag über die Europäische Union verpflichtet, das freie Verbringen von sterblichen Überresten von Unionsbürgern zu gewährleisten? Wäre es ferner möglich, eine Regelung auszuarbeiten, wonach die Rückführung sterblicher Überreste von einem Mitgliedstaat in einen anderen so einfach wäre wie innerhalb eines Mitgliedstaates?

(2002/C 205 E/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0343/02

von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an den Rat

(12. Februar 2002)

Betrifft: Rückführung von Verstorbenen innerhalb der Europäischen Union

Eine zunehmende Zahl von Unionsbürgern lebt in einem anderen Mitgliedstaat als in ihrem Herkunftsland: viele EU-Bürger arbeiten in einem anderen Mitgliedstaat, der Fremdenverkehr nimmt weiterhin zu, und viele Rentner aus Nordeuropa lassen sich auf Dauer im Süden nieder. Eine unweigerliche Konsequenz einer größeren Migration und des zunehmenden Reiseverkehrs ist, dass EU-Bürger in der EU zunehmend außerhalb ihres Herkunftslandes versterben.

Zu einer Zeit, da der Binnenmarkt der EU immer besser funktioniert, entstehen absurde Probleme, wenn sterbliche Überreste von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden. Dadurch entstehen unnötige Kosten und lästige Verzögerungen für die Angehörige des Verstorbenen.

Die Rückführung sterblicher Überreste wird durch das Berliner Übereinkommen (1937) und dem Übereinkommen des Europarates über die Leichenbeförderung (Straßburg 1973) geregelt. Diese Abkommen sind jetzt jedoch überholt, da sie von Grenzkontrollen ausgehen, die nicht mehr durchgeführt werden. So ist zum Beispiel kein Zinksarg erforderlich, wenn ein Leichnam (auf der Straße) von Straßburg nach Lyon (460 km) verbracht wird; ein solcher Sarg muss jedoch verwendet werden, wenn die sterblichen Überreste einer Person von Straßburg nach Baden-Baden (50 km) transportiert werden. Es gibt keinen plausiblen hygienischen oder Sicherheitsgrund für diese unterschiedliche Vorgehen.

Ist die Union laut Vertrag über die Europäische Union verpflichtet, das freie Verbringen von sterblichen Überresten von Unionsbürgern zu gewährleisten?

Wird in der EU oder international in dieser Frage eine Aktualisierung der Regelungen betrieben?

Wäre es möglich, eine Regelung auszuarbeiten, damit die Rückführung sterblicher Überreste von einem Mitgliedstaat in einen anderen so einfach wird wie innerhalb eines Mitgliedstaats?

Innerhalb welcher Fristen kann dieses Anliegen vorangebracht werden?

**Gemeinsame Antwort
auf die Schriftlichen Anfragen E-0209/02 und E-0343/02**

(21. Mai 2002)

Bestimmungen über das in den oben genannten Anfragen angesprochene Thema sind weder im Vertrag über die Europäische Union noch im abgeleiteten Gemeinschaftsrecht enthalten.

Der Rat ist deshalb nicht in der Lage, auf diese Anfragen zu antworten.

(2002/C 205 E/107)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0211/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an den Rat**

(5. Februar 2002)

Betrifft: Unerwartete und überzogene finanzielle Forderungen des designierten Präsidenten des Konvents für eine erweiterte Union

1. Hat der Rat oder ein anderes Organ der Union vor dem am 15. Dezember 2001 getroffenen Beschluss, Valéry Giscard d'Estaing zum Präsidenten des Konvents für die Zukunft der Europäischen Union zu ernennen, Absprachen getroffen oder Zusagen gemacht über die Bezüge des Präsidenten und seiner Stellvertreter Giuliano Amato und Jean-Luc Dehaene bzw. Steuerbefreiungen, die Erstattung von Spesen, die Übernahme der Kosten für Luxuswohnungen in Brüssel und die Unterstützung durch einen Stab von zwölf Mitarbeitern in Aussicht gestellt?
2. Welche Erwartungen hegte der Rat im Hinblick auf die finanziellen Bedingungen, unter denen Valéry Giscard d'Estaing seine Tätigkeit ausüben soll? Hat der Rat dabei in Erwägung gezogen, dass es sich weder um einen Arbeitslosen handelt noch eine Person, die ihren Arbeitsplatz für dieses Amt aufgeben muss, sondern um jemand, der als ehemaliger Präsident von Frankreich und ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bereits durch ein festes, durchaus nicht geringes Einkommen abgesichert ist und dem die einmalige Gelegenheit geboten wird, am Ende seiner Laufbahn noch einmal politisch Einfluss zu nehmen?
3. Ist der Rat überrascht über die Forderungen von Valéry Giscard d'Estaing? Hält er ihn nach der geforderten Entschädigung in Höhe von 20 000 Euro netto im Monat angesichts des erwartbaren negativen Effekts dieses Ansinnens bei den Bürgerinnen und Bürgern, in deren Augen die EU-Strukturen sowieso schon höchst umstritten sind, noch für geeignet, die ihm zuge dachte Aufgabe zu übernehmen?
4. Hält der Rat die von Giscard d'Estaing erhobenen finanziellen Forderungen für vertretbar gegenüber den europäischen Wähler/innen? Wenn ja, wird er dann mittels Änderung des Haushaltsplans einen erheblichen Teil dieser Forderungen übernehmen?
5. Hatte der Rat im Vorfeld eine Vorstellung davon, wie hoch eine angemessene monatliche Vergütung für einen Konventspräsidenten sein sollte, oder hat er sie jetzt? Wie hoch ist dieser Betrag?
6. Wird der Gang der Dinge den Rat veranlassen, zu sondieren, ob es noch weitere, möglicherweise geeigneter erscheinende Kandidaten für diesen Vorsitz gibt?

Quelle: Zeitung Het Parool vom 19.1.2001 und Financieel Dagblad vom 22.1.2002.

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat verweist auf die Antworten, die er in der Fragestunde während der Februar-Tagung 2002 in Straßburg auf diese Fragen erteilt hat (mündliche Anfrage H-0055/02 von Hans-Peter Martin – „Gehaltsforderungen des Konventspräsidenten“) sowie auf seine Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3630/01 von Hans-Peter Martin – „Konventspräsidenten“.

Er weist darauf hin, dass das Europäische Parlament in seiner Plenarsitzung vom 27. und 28. Februar 2002 der Finanzierungsregelung für den Konvent zugestimmt hat.

Ferner sei daran erinnert, dass Herr Valéry Giscard d'Estaing vom Europäischen Rat zum Präsidenten des Konvents ernannt worden ist, wie aus Anhang I Abschnitt III der „Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“ (Anhang zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes -Laeken, 14. und 15. Dezember 2001) hervorgeht, Frage 6 ist folglich nicht mehr aktuell.

(2002/C 205 E/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0230/02
von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit durch das System der außergesetzlichen Renten

EU-Bürger, die während ihres Berufslebens in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigt sind oder waren, werden in ihrer Mobilität durch das System der außergesetzlichen Renten behindert. Diese Behinderung beruht u.a. darauf, dass in bestimmten Regelungen eine Wartezeit vorgesehen ist, bevor der Erwerb von Rentenansprüchen einsetzt, oder dass – und das kommt noch häufiger vor – eine Zusammenrechnung von Zeiten nicht möglich ist. Da die außergesetzlichen Renten unter keine Verordnung fallen, gibt es kein Ausgleichssystem, mit dem die Behinderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer kompensiert wird.

Stimmt die Kommission folglich mit mir darin überein, dass das System der außergesetzlichen Renten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union behindert? Kann die Kommission angeben, ob sie die Absicht hat, diesbezügliche Ausgleichsmaßnahmen zu treffen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(3. April 2002)

Wie der Herr Abgeordnete richtig sagt, werden außergesetzliche Zusatzversicherungen von den derzeit geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (!)) nicht erfasst.

Diese Systeme fallen unter die Richtlinie 98/49 EG (?), durch die eine Gleichbehandlung in bezug auf die ergänzenden Rentenansprüche gewährleistet wird. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche für Anspruchsberechtigte eines ergänzenden Rentensystems sicherzustellen, für die als Folge des Wechsels von einem Mitgliedstaat in einen anderen keine weiteren Beiträge in dieses System gezahlt werden und zwar im gleichen Umfang wie für anspruchsberechtigte Personen, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im selben Mitgliedstaat verbleiben.

Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass für Anspruchsberechtigte ergänzender Rentensysteme sowie für sonstige Berechtigte dieser Systeme die ergänzenden Rentensysteme die Auszahlung sämtlicher nach diesen Systemen fälligen Leistungen abzüglich gegebenenfalls zu erhebender Steuern und

Transaktionsgebühren in anderen Mitgliedstaaten leisten. Auch sieht die Richtlinie (EG) Nr. 98/49 vor, dass in ein in einem Mitgliedstaat eingerichtetes ergänzendes Rentensystem weiterhin Beiträge durch oder für einen entsandten Arbeitnehmer als Anspruchsberechtigten eines Systems während des Zeitraums seiner Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingezahlt werden können.

Andere Fragen, wie z.B. die der Wartezeiten, werden jedoch von dieser Richtlinie nicht geregelt. Angesichts der Komplexität dieses Problems, das sowohl Sozialschutz- als auch Steuerfragen betrifft, müssen alle betroffenen Parteien an der Erarbeitung geeigneter Lösungen mitwirken. Daher hat die Kommission ein Europäisches Rentenforum eingerichtet, das den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und den Rentenversicherungsträgern und Pensionskassen die Möglichkeit bietet, die wichtigsten Hindernisse gemeinsam zu prüfen und die optimalen Lösungen zu suchen. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Gespräche wird die Kommission, wie sie in ihrem Aktionsplan für Qualifikation und Mobilität vom 13. Februar 2002⁽³⁾ angekündigt hat, eine formelle Anhörung der Sozialpartner im Frühling 2002 zu der Frage durchführen, wie Fortschritte bei der Übertragbarkeit von Zusatzrentenansprüchen von Wanderarbeitnehmern erzielt werden können.

Außerdem schafft die Besteuerung von Zusatzrenten oft Hemmnisse für die Freizügigkeit. Daher veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung „Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse für die grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung“ vom 19. April 2001⁽⁴⁾. Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat sich bereit erklärt, auf der Grundlage dieser Mitteilung an Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die betriebliche Altersversorgung und an Fragen der Doppelbesteuerung und der doppelten Nicht-Besteuerung zu arbeiten. Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat sich für den Abschluss dieser Arbeiten eine Frist bis Ende des Jahres gesetzt. Die Kommission untersucht zur Zeit die Steuervorschriften der Mitgliedstaaten für betriebliche Altersversorgungen und wird die erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass die Grundfreiheiten des EG-Vertrags tatsächlich beachtet werden, und dazu gegebenenfalls auf der Grundlage von Artikel 226 EG-Vertrag auch den Gerichtshof anrufen. Zwei Fälle sind bereits beim Gerichtshof anhängig, die Rechtssache Danner und die Rechtssache Skandia-Ramstedt⁽⁵⁾. Beide Fälle könnten in erheblichem Umfang zur Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse beitragen, wenn zugunsten der Steuerzahler entschieden wird.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971. Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 aktualisiert (Abl. L 28 vom 30.1.1997) und zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1386/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 (Abl. L 187 vom 10.7.2001).

(²) Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 209 vom 25.7.1998.

(³) KM(2002)72 endg.

(⁴) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, ABl. C 165 vom 8.6.2001.

(⁵) Rechtssachen C-136/00 bzw. C-422/01.

(2002/C 205 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0231/02

von **Arlindo Cunha (PPE-DE)** an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) in der Forstwirtschaft in Portugal

Beim Verfahren zur Genehmigung des GFK für Portugal teilte der Landwirtschaftsminister die Absicht der Regierung mit, 200 Millionen Escudos in die Forstwirtschaft zu investieren. Den Informationen zufolge jedoch, die ich von Fachleuten aus dem Forstwesen erhalten habe, sind die Ausführungsdaten (Vertragsabschlüsse zur Bewilligung von Beihilfen zwischen dem Staat und den Beihilfeempfängern) sowohl beim Programm AGRO (Maßnahme 3) als auch beim Plan RURIS (Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen) weit niedriger als von der Europäischen Kommission angenommen wurde; dies könnte zu Übertragungen der Gemeinschaftsmittel auf andere Mitgliedstaaten nach dem Jahr 2002 führen.

In welcher Höhe bewegen sich die materiellen und finanziellen Ausführungsdaten dieser Maßnahmen (im Hinblick auf die Vertragsabschlüsse, nicht auf die genehmigten Vorhaben)?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. März 2002)

Das für Portugal vorgesehene gemeinschaftliche Förderkonzept 2000-2006, soweit es forstwirtschaftliche Maßnahmen betrifft, wird aus Mitteln der Strukturfonds und der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert. Im Rahmen des von der Kommission am 30. Oktober 2000 gebilligten operationellen Programms („Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“) wird die Maßnahme „Nachhaltige Forstentwicklung“ durchgeführt. Der für sie und den gesamten Zeitraum vorgesehene Mittelansatz beläuft sich auf insgesamt 239,5 Mio. EUR, davon entfallen 119,8 Mio. EUR auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

Nach den letzten, in der dritten Sitzung des Programm-Begleitausschusses am 22. November 2001 gemachten Angaben sind seit Beginn der Programmdurchführung für die genannte Maßnahme 30,5 Mio. EUR des genannten Gesamtbetrags ausgegeben. Davon entfallen 15,6 Mio. EUR auf die Abteilung Ausrichtung des EAGFL.

Gemäß den Finanzierungsvorschriften der Strukturfonds dürfen die für ein Programm gebilligten Beträge bis 31. Dezember 2006 gebunden werden, während die entsprechenden Ausgaben bis 31. Dezember 2008 getätigt sein müssen. Die in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ vorgesehenen finanziellen Sanktionen sind nicht auf jede Maßnahme einzeln anwendbar und lassen auf keinen Fall eine Mittelübertragung zugunsten anderer Mitgliedstaaten zu. Aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL sind im Rahmen des vorstehenden Programms bereits zwei vorläufige Zahlungen erfolgt.

Zugunsten von Portugal wird überdies im Rahmen des von der Kommission am 22. November 2000 genehmigten Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums der Abteilung Garantie des EAGFL die Maßnahme „Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen“ durchgeführt. Bezogen auf den Zeitraum 2000-2006 beläuft sich der Mittelansatz dieser Maßnahme auf insgesamt 470 Mio. EUR, wovon 352 Mio. EUR auf die Abteilung Garantie des EAGFL entfallen. Bis 15. Oktober 2001 hat die Kommission Portugal 72,7 Mio. EUR erstattet, was einer Gesamtausgabe von rund 98 Mio. EUR entspricht.

Die Finanzregelung nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL)⁽²⁾ gilt für den gesamten Plan, unabhängig von den je Maßnahme ausgegebenen Beträgen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999.

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 13.8.1999.

(2002/C 205 E/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0232/02

von Karla Peijs (PPE-DE) an die Kommission

(31. Januar 2002)

Betrifft: MwSt.-Fragen

Für das internationale Umzugsgewerbe, in dem vorwiegend KMU tätig sind, ist es äußerst problematisch, die Mehrwertsteuer auf grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut in angemessener Höhe und gesetzeskonform zu entrichten. Es ist für die Umzugsunternehmen nämlich nicht immer klar, an welche nationalen Steuerbehörden die MwSt.-Zahlungen zu entrichten sind, und die Kosten für einen steuerlichen Vertreter stehen in keinem Verhältnis zu den zu entrichtenden MwSt.-Beträgen. Außerdem weigern sich steuerliche Vertreter wegen der Risikomithaftung für gewöhnlich, für das Umzugsgewerbe zu arbeiten.

Gibt es innerhalb der Kommission Überlegungen, ein System einzuführen, in dem diese MwSt.-Beträge an eine zentrale Stelle in Europa gezahlt werden, die in der Folge die richtigen Beträge auf die verschiedenen Mitgliedstaaten verteilt?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(26. Februar 2002)

Derzeit erwägt die Kommission nicht, die Einführung eines Systems im Sinne des von dem Herrn Abgeordneten skizzierten vorzuschlagen.

In mehrwertsteuerlicher Hinsicht liegt das Hauptproblem für internationale Umzugsunternehmen in den Vorschriften über den Ort der von ihnen erbrachten Dienstleistungen. Für Nichtsteuerpflichtige erbrachte grenzüberschreitende Beförderungsleistungen sind an dem Ort zu besteuern, an dem die Beförderung beginnt. Dieses Problem wird auch in zahlreichen Reaktionen der Wirtschaft auf die Mitteilung der Kommission „Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“⁽¹⁾ angesprochen.

Die Kommission erkennt an, dass der Binnenmarkt mit einem auf dem Ursprungslandprinzip beruhenden MwSt-System besser funktionieren würde. Allerdings erscheint ein solches System kurzfristig politisch nicht realisierbar, da der Rat in Bezug auf ein 1996 vorgelegtes Programm der Kommission mit Vorschlägen für einen allmählichen Übergang zu einem auf dem Ursprungslandprinzip beruhenden MwSt-System keinerlei Fortschritte erzielt hat. Die Kommission strebt ein solches endgültiges MwSt-System allerdings weiterhin als langfristiges Ziel der Gemeinschaft an.

In ihrer Mitteilung über eine neue Strategie zur kurzfristigen Verbesserung des MwSt-Systems im Binnenmarkt⁽²⁾, die bei ihrer Vorlage im Rat von den Mitgliedstaaten überwiegend freundlich aufgenommen wurde, hat die Kommission festgestellt, dass die Vorschriften über den Ort einer Dienstleistung geändert werden müssen. Die Kommission bemüht sich, möglichst rasch, frühestens aber 2003, einen Vorschlag über den Ort einer Dienstleistung vorzulegen, der den von internationalen Umzugsunternehmen angesprochenen Problemen Rechnung trägt.

⁽¹⁾ KOM(2000) 888 endg.

⁽²⁾ KOM(2000) 348 endg.

(2002/C 205 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0238/02

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) und Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Verzögerungen und Einbehaltungen bei der Zahlung landwirtschaftlicher Gemeinschaftsbeihilfen für Griechenland und Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht von Seiten der Griechischen Landwirtschaftsbank (ATE)

Die beträchtlichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Gemeinschaftsbeihilfen an die Landwirte durch die neu gegründete Zahlungsstelle in Griechenland hat den Begünstigten wirtschaftlichen Schaden zugefügt und ist Anlass zu Protestdemonstrationen gewesen. So sind z.B. die Gemeinschaftsbeihilfen des Jahres 2001 in Höhe von 924,54 Mio. Euro (für Weizen 337,5 Mio. Euro, für Olivenöl 190,76 Mio. Euro, für Baumwolle 249,550 Mio. Euro und für Tabak 146,73 Mio. Euro) von der öffentlichen Verwaltung Griechenlands bereits vereinnahmt, aber noch nicht an die Landwirte ausgezahlt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Verzögerungen und die illegalen Einbehaltungen, die von der Landwirtschaftsbank von Griechenland und anderen Stellen widerrechtlich vorgenommen werden, der Kommission bereits seit Jahren bekannt sind sowie angesichts der Tatsache, dass die Kommission gemäß ihrer Antwort auf meine Anfrage E-2923/01⁽¹⁾ „diese Angelegenheit im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag [prüft]“, bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kurzfristigen Maßnahmen wird die Kommission treffen, damit die Vorschriften eingehalten und die Mittel aus dem EAGFL den Landwirten unverzüglich ausgezahlt werden?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, damit den Begünstigten die Zahlungen „in vollem Umfang“ gewährt werden, wie dies Artikel 2 der Verordnung (EG) 1259/1999⁽²⁾ zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für die Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bestimmt?
3. Wie hoch sind die finanziellen Verluste (Minderungen) aufgrund der Tatsache, dass gemäß der Verordnung (EG) 296/96⁽³⁾ für jede Ausgabe, die außerhalb der vorgeschriebenen Termine und Fristen getätigt wird, ein System der Beihilfekürzung besteht, was zu finanziellen Einbußen für Griechenland führt?

4. Wie ist der Stand des vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens betreffend die Prämien der Griechischen Landwirtschaftlichen Versicherungsanstalt (Rechtssache C-355/00), in Erwägung der Tatsache, dass gegenwärtig eine erneute 50 %ige Erhöhung der Versicherungsbeiträge für die mit 102,714 Mio. Euro hochverschuldete Landwirtschaftliche Versicherungsanstalt ansteht?
5. Gedenkt die Kommission, die Funktionsweise der Landwirtschaftsbank als einer staatlichen Bank sowie die von ihr getätigten Praktiken (z.B. Verpflichtung zur Ermächtigung für willkürliche Einbehaltungen von den Konten der Landwirte) zu überprüfen, und zwar aufgrund von Vorwürfen bezüglich Verletzung von Gemeinschaftsvorschriften und Grundsätzen des freien Marktes und des lautereren Wettbewerbs sowie von Vorschriften über staatliche Beihilfen und den Schutz des Verbrauchers (Landwirte) im Binnenmarkt?

(¹) Abl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 194.

(²) Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113.

(³) Abl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. März 2002)

Bezüglich der Punkte 1, 2 und 5 in der schriftlichen Anfrage der Herren Abgeordneten bittet die Kommission, ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0128/02 von Herrn Alavanos (¹) zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Punkt 3 ist folgendes festzustellen: Gemäß Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission vom 16. Februar 1996 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben zur monatlichen Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben (²) wurden für das Haushaltsjahr 2001 Berichtigungen von insgesamt 1 708 570,96 € vorgenommen. Davon entfielen 630 301,74 € auf die Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober 2001.

Für das, noch nicht abgeschlossene, Haushaltsjahr 2002 erfolgen die Berechnung und Anwendung der Kürzungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 296/96, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1577/2001 der Kommission vom 1. August 2001, nach Maßgabe eines Zeitplans, der die Ausgaben zwischen 16. Oktober 2001 und 31. März 2002.

Mit der Durchführung des auf diesen Zeitraum anzuwendenden Berechnungsverfahrens wurde noch nicht begonnen, Berichtigungen sind noch nicht bestimmt bzw. vorgeschlagen. Die diesbezüglichen Angaben werden Anfang August 2002 vorliegen.

Zu Punkt 4 der Frage der Herren Abgeordneten sollte darauf hingewiesen werden, dass der Gerichtshof für die mündliche Anhörung in der Rechtssache C-355/00 den 7. März 2002 vorgesehen hatte.

(¹) Abl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 148.

(²) Abl. L 39 vom 17.2.1996.

(2002/C 205 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0241/02 von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(6. Februar 2002)

Betrifft: Richtlinien über Bananen

In der britischen Presse gibt es immer wieder Berichte darüber, dass die Europäische Union ständig dabei sei, alle nur möglichen Bereiche des Lebens durch unnötige Richtlinien zu reglementieren. Andere behaupten, dass dies alles nur Märchen seien. Eine der hartnäckigsten Behauptungen betrifft den Verkauf von Bananen.

Kann die Kommission mitteilen, ob es zutrifft, dass alle Bananen, die in der Europäischen Union verkauft werden, bestimmten Normen, auch in Bezug auf Krümmungsradius und Größe, entsprechen müssen, und wenn ja, die entsprechende Richtlinie und die wichtigsten Vorschriften angeben, welche die Einzelhändler bei Bananen beachten müssen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. März 2002)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾ Qualitätsnormen für Bananen festgelegt sind, die, mit Ausnahme von Mehlbananen, als Frischerzeugnisse an die Verbraucher verkauft werden.

Die technischen Einzelheiten sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. September 1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen⁽²⁾ geregelt.

Die Kommission macht den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam, dass diese Normen nach weitgehender Abstimmung mit den Marktbeteiligten, die jeweils eigene Handelsmarken führen, gebilligt worden sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher Qualitätsnormen für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993.

⁽²⁾ ABl. L 245 vom 20.9.1994.

(2002/C 205 E/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0253/02**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(6. Februar 2002)

Betrifft: Entweichen von Clophen aus einem Elektrizitätswerk der DEI in Kozani (Agios Dimitrios)

Am 25. Dezember 2001 hat eine Explosion in einem Hochspannungstransformator des Elektrizitätswerks von Agios Dimitrios (Kozani) giftige Clophen- und Dioxindämpfe freigesetzt. Insbesondere hat man festgestellt, dass zwei der drei Clophen-Behälter, die in den Kondensatoren installiert sind (jeder Kondensator enthält 20 bis 30kg Clophen), leer waren. Das hat die Verantwortlichen zu der Schlussfolgerung gelangen lassen, dass diese gefährliche Substanz nach außen entweichen sein muss.

Gemäß Richtlinie 96/59/EG des Rates⁽¹⁾ über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) sorgen die Mitgliedstaaten für eine Bestandsaufnahme der Geräte mit mehr als 5 dm³ PCB und übermitteln der Kommission spätestens drei Jahre nach Annahme dieser Richtlinie eine Zusammenfassung der Bestandsaufnahmen; außerdem erstellen sie Dekontaminierungspläne und/oder Pläne betreffend die Entsorgung der erfassten Geräte und des PCB, das sie enthalten, sowie allgemeine Richtlinien für die spätere Sammlung und Entsorgung der Geräte. Mögliche durch diese toxischen Substanzen hervorgerufenen Risiken für die öffentliche Gesundheit haben vor Ort große Besorgnis hervorgerufen.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen angeben, ob die griechischen Behörden die oben angegebene Richtlinie zur Anwendung bringen und ihr gemäß Richtlinie 78/319/EWG⁽²⁾ einen Bericht über die derzeitige Lage in Griechenland betreffend die Entsorgung gefährlicher und toxischer Abfälle unterbreitet haben? Wenn ja, wann wurden diese Unterlagen unterbreitet?

⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 31.3.1978, S. 43.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2002)

Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, dass der sicheren Handhabung und Entsorgung von Geräten und Anlagen, die polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten, eine große Bedeutung zukommt. In der Tat sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) verpflichtet, eine Bestandsaufnahme der Geräte mit mehr als 5 Litern PCB vorzunehmen und der Kommission die Zusammenfassung dieser Bestandsaufnahme zu übermitteln.

Im April 2000 eröffnete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen Verstoßes gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11 der Richtlinie 96/59/EG, weil insbesondere keine Zusammenfassung der Bestandsaufnahme der Geräte, kein Plan für die Entsorgung solcher Geräte und keine Grundzüge für die Sammlung und Beseitigung nicht in der Bestandsaufnahme aufgeführter Geräte übermittelt wurden. Im Rahmen eines Schriftwechsels, übermittelten die griechischen Behörden zwar einige Angaben, die aber von der Kommission als unzureichend im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11 der genannten Richtlinie erachtet wurden. Deshalb hat sich die Kommission am 20. Dezember 2001 zur Klage vor dem Europäischen Gerichtshof entschlossen.

In Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle⁽¹⁾ hat die Kommission im September 1998 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen Nichtübermittlung der nach Artikel 8 Absatz 3 geforderten Angaben über Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle eingeleitet. In dieser Angelegenheit ist bereits ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof anhängig (Rechtssache C-33/2001).

Was den nach der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien⁽²⁾ vorgeschriebenen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über gefährliche Abfälle betrifft, haben die griechischen Behörden ihre Antwort auf den entsprechenden Fragebogen für den Zeitraum 1998-2000 am 21. November 2001 übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

(2002/C 205 E/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0262/02
von Lord Inglewood (PPE-DE) an den Rat

(8. Februar 2002)

Betrifft: Rat

Kann der Rat die Auffassung von Kommissionsmitglied Lamy, die deutsch-französische Partnerschaft sei die Grundlage für Kompromisse in der Europäischen Union, der Wegbereiter für wichtige Kompromisse, mit der Erklärung des Sprechers des Kommissionspräsidenten in Einklang bringen, nach Auffassung der Kommission sei kein Staat gleicher als ein anderer, falls ja, wie?

Antwort

(21. Mai 2002)

Es gehört nicht zu den Gepflogenheiten des Rates, Erklärungen der Kommissionsmitglieder zu kommentieren.

(2002/C 205 E/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0264/02
von Camilo Nogueira Román (Verts/ALE) an den Rat

(8. Februar 2002)

Betrifft: Todesfälle, Folterungen und verschwundene Personen in Tschetschenien

Menschenrechtsorganisationen und die Vereinigungen von Müttern russischer Soldaten prangern weiterhin Todesfälle, Folterungen und das Verschwinden von Menschen in Tschetschenien im Rahmen der Intensivierung der von der russischen Armee durchgeführten Kampagne an, die seit dem 11. September anscheinend freie Hand hat, um die Bewegung für die Unabhängigkeit Tschetscheniens durch Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die Verletzung der Menschenrechte zu zerschlagen.

Welche Haltung vertritt der Rat angesichts dieses Verhaltens eines Staates wie Russland, der angeblich ein mit den EU-Staaten befreundeter Staat ist?

Antwort

(21. Mai 2002)

Die EU hat mit großer Besorgnis von Berichten der Ständigen Unterstützungsgruppe der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wie auch der beiden Nichtregierungsorganisationen „Memorial“ und „Ärzte ohne Grenzen“ Kenntnis genommen. Anhand dieser und anderer Informationen hat die EU die Lage in Tschetschenien bei allen Begegnungen im Rahmen des politischen Dialogs mit Russland in der jüngsten Vergangenheit zur Sprache gebracht und wird dies auch weiterhin tun. Dies dürfte nicht weiter verwundern, denn die EU hat sich wiederholt laut und deutlich gegen jegliche Verletzung der Menschenrechte wie auch gegen das Leiden der Zivilbevölkerung, der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge in Tschetschenien ausgesprochen. Die EU hat stets einen grundsätzlichen Standpunkt eingenommen und dabei Russland klar gemacht, dass die EU – solange Tschetschenien in Aufruhr ist – weiterhin starken Druck ausüben wird, um einen Wandel herbeizuführen.

Die EU verurteilt jeglichen Terroranschlag auf das Schärfste, geht jedoch dabei immer davon aus, dass der Kampf gegen Terrorismus und Extremismus innerhalb des rechtsstaatlichen Rahmens und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte geführt werden muss. Der unterschiedslose Einsatz von Gewalt droht lediglich einen Sturm zu entfachen, an dem das Land über viele Jahre zu tragen haben wird.

Nach Auffassung des Rates wächst diese Einsicht in Russland. So sind in der Tat einige Schritte – wenn auch spät und in nicht ausreichendem Maße – in die richtige Richtung unternommen worden. Die EU hat insbesondere die Erklärungen von Präsident Putin begrüßt, wonach Mitglieder der russischen Streitkräfte, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Die EU erwartet, dass sich die russische Regierung an diese Zusage hält und künftig jede Menschenrechtsverletzung verhindert.

Die EU ist davon überzeugt, dass der Tschetschenien-Konflikt letztlich nur auf politischem Wege gelöst werden kann. Deshalb ist der Rat der festen und wohlwogenen Überzeugung, dass engagiertes Auftreten das beste Mittel ist, mit dem die EU auf eine Verbesserung der Lage in der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation hinwirken kann. Eben wegen der Strategischen Partnerschaft zwischen der Union und Russland können diese Themen in aller Offenheit erörtert werden.

Für die nächsten Monate ist ein Besuch der Troika-Missionsleiter in Moskau geplant. Dies wird der EU eine wichtige Gelegenheit bieten, sich ein eigenes Urteil über die Lage zu bilden.

(2002/C 205 E/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0276/02

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(8. Februar 2002)

Betrifft: Austritt giftiger Substanzen aus einem Betrieb der griechischen Elektrizitätswerke DEI und Gefährdung der öffentlichen Gesundheit

Aufgrund eines Zwischenfalls in einem Betrieb der griechischen Elektrizitätswerke DEI in Kozani traten chemische Gase der Gruppe der polychlorierten Biphenyle (PCB) aus, zu der auch Chlophen gehört. Die DEI vertuschte den Zwischenfall und so wurde es unterlassen, ein wissenschaftliches Institut zu benachrichtigen, um festzustellen, ob es durch die Verbrennung der giftigen Flüssigkeit zu einer Umweltverschmutzung kam. Es wurde noch nicht einmal medizinisches Personal gerufen, um die Mitarbeiter zu untersuchen. Seit 1991 wird diskutiert, ob die Kondensatorflüssigkeiten durch weniger gefährliche Materialien ausgetauscht werden sollen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Dioxine, die bei der Verbrennung von Clophen entstehen, krebserregend sind. An die Kommission werden in Anbetracht dieser Tatsachen folgende Fragen gerichtet:

1. Welche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, angesichts der Folgen des genannten Zwischenfalls sowohl für die Mitarbeiter des Betriebs als auch für die Bewohner der Region, die weder informiert noch rechtzeitig ärztlich untersucht wurden.

2. Wurden die Vorschriften bezüglich der Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Richtlinie 96/82/EG⁽¹⁾) sowie bezüglich der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG⁽²⁾) eingehalten?
3. Wurden in Griechenland Orte zur Lagerung giftiger Abfälle gemäß der Richtlinie 78/319/EWG⁽³⁾ geschaffen, und wenn ja, wo befinden sich diese?
4. Wurden von Griechenland jemals gefährliche Abfälle gemäß der Richtlinie 84/631/EWG⁽⁴⁾ über die Verbringung, Überwachung und Kontrolle gefährlicher Stoffe aus Industriebetrieben und anderen Unternehmen innerhalb der Europäischen Union verbracht? Falls ja, liegen die notwendigen Begleitscheine vor und enthalten diese ausreichende Informationen dazu, welche Maßnahmen auf dem Gebiet der Transportsicherheit ergriffen werden müssen?
5. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, damit Griechenland die Richtlinie 96/59/EG⁽⁵⁾ einhält? Es sei daran erinnert, dass polychlorierte Biphenyle (PCB) als giftige und gefährliche Abfälle gelten, die Dioxine freisetzen.
6. Hat Griechenland gemäß der Richtlinie 91/689/EWG⁽⁶⁾ die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle dort, wo sie abgelagert werden, registriert und identifiziert werden?
7. Hat sich Griechenland an die Vorschriften der Richtlinie 75/439/EWG⁽⁷⁾ über die Altölbeseitigung gehalten?

⁽¹⁾ ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 31.3.1978, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 13.12.1984, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 23.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2002)

1. Folgende Richtlinien der Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sind in diesem Fall anwendbar: die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG⁽¹⁾, die Karzinogen-Richtlinie 90/394/EWG (in der geänderten Fassung)⁽²⁾ und die Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe 98/24/EG⁽³⁾. In diesen Richtlinien ist klar festgelegt, dass der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist, dass die Arbeitnehmer entsprechend informiert und Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung dieser Art von Unfällen getroffen werden. Eine verstärkte Gesundheitsüberwachung bei den Arbeitnehmern ist in der Karzinogen-Richtlinie sowie in der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe vorgesehen. Es ist Aufgabe der nationalen Behörden, die innerstaatlichen Vorschriften, in die diese Richtlinien umgesetzt wurden, durchzusetzen und sie tatsächlich anzuwenden. Die Mitgliedstaaten müssen tätig werden, wenn die nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Wenn es sich erweist, dass in einem Mitgliedstaat die praktische Anwendung der in Umsetzung einer Richtlinie erlassenen Vorschriften nicht gewährleistet ist, kann sich die Kommission einschalten. In der Richtlinie 96/82/EG des Rates sind, wie unten erklärt, zusätzliche Bestimmungen zum besonderen Schutz der Nachbarn von Betrieben, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, vorgesehen.

2. Die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen findet auf Betriebe Anwendung, in denen die gefährlichen Stoffe bestimmte Mengen überschreiten. In der Richtlinie sind für jeden gefährlichen Stoff und jede Kategorie gefährlicher Stoffe zwei Grenzwerte festgelegt. Sobald die Menge den oberen Grenzwert überschreitet, findet die Gesamtheit der Bestimmungen der Richtlinie Anwendung (sogenannte Betriebe der oberen Klasse). Wenn die Menge nur den unteren Grenzwert überschreitet, werden nur bestimmte Vorschriften der Richtlinie angewandt (sogenannte Betriebe der unteren Klasse). Bei Mengen unter dem unteren Grenzwert kommt die Richtlinie 96/82/EG nicht zur Anwendung.

Sollte die Richtlinie 96/82/EG Anwendung finden, würden abgesehen von den unmittelbar zur Vermeidung des Unfalls ergriffenen Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen, wie die Information der Öffentlichkeit oder Raumordnungsmaßnahmen, getroffen. Bei sogenannten Betrieben der oberen Klasse müssten externe Notfallpläne erstellt und regelmäßig getestet werden.

Das DEI-Werk in Kozani scheint nicht in der von den griechischen Behörden übermittelten Liste der griechischen Betriebe der oberen Klasse enthalten zu sein. Dennoch hat die Kommission die griechischen Behörden um weitere Angaben gebeten, um vor allem die in Artikel 15 der Richtlinie 96/82/EG genannten Informationen über schwere Unfälle zu erhalten.

Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW fallen unter die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) (Punkt 1.1 des Anhangs I). Wenn der betreffende Betrieb eine „bestehende Anlage“ im Sinne der Richtlinie ist, z.B. eine Anlage, die in Betrieb ist, oder für die zumindest vor Ende Oktober 1999 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, müssen die griechischen Behörden sicherstellen, dass diese Anlage bis spätestens Ende Oktober 2007 gemäß den Vorschriften der Richtlinie betrieben wird.

3. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der Unternehmen, die gefährliche Abfälle verwerten und beseitigen (einschließlich der Orte, an denen gefährliche Abfälle vor der anschließenden Beseitigung oder Verwertung gelagert werden) übermitteln. Die Kommission hat im September 1998 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet, weil das Land keine Liste aller Betriebe, die in Griechenland gefährliche Abfälle entsorgen, übermittelt hat. Der Fall wurde bereits vor den Gerichtshof gebracht (Rechtssache C-33/2001).

4. In Hinsicht auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft^(*) in ihrer geänderten Fassung wurde kein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EU-Vertrag gegen Griechenland eingeleitet. Der Kommission liegen keine Beweise dafür vor, dass Griechenland die Verfahrensbestimmungen der Verordnung nicht einhält. Die Kommission untersucht jedoch derzeit zwei Beschwerden über Griechenland. Hauptgegenstand dieser Fälle ist jedoch nicht die Verordnung über die Verbringung von Abfällen – diese spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Sollte der Herr Abgeordnete über Beweise dafür verfügen, dass sich Griechenland nicht an die Vorschriften der Verordnung über die Verbringung von Abfällen hält, möge er der Kommission dies mitteilen.

5. Im April 2000 leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland ein, da das Land Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11 der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) nicht eingehalten hatte und insbesondere weil es versäumt hatte, eine zusammenfassende Bestandsaufnahme der vorhandenen Geräte, einen Plan für die Entsorgung der in der Bestandsaufnahme enthaltenen Geräte und Leitlinien für die Sammlung und Entsorgung nicht in der Bestandsaufnahme enthaltener Geräte zu übermitteln. Im Rahmen eines Schriftwechsels übermittelten die griechischen Behörden der Kommission einige Informationen. Diese war jedoch der Ansicht, dass diese Informationen in Anbetracht der Vorschriften der Richtlinie nicht genügen. Daher beschloss die Kommission am 20. Dezember 2001, den Fall vor den Gerichtshof zu bringen.

6. Obwohl die griechischen Behörden im Juli 2000 den Nationalen Managementplan für gefährlichen und ungefährlichen Abfall übermittelten, haben sie versäumt, die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/689/EWG zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle überall dort, wo sie abgelagert (verkippt) werden, registriert und identifiziert werden. Aufgrund einer Beschwerde übersandte die Kommission im Dezember 2001 ein zusätzliches Aufforderungsschreiben gemäß Artikel 226 EG-Vertrag, da Griechenland ihrer Meinung nach seine Verpflichtungen gemäß den Artikeln 2 und 6 der oben genannten Richtlinie nicht eingehalten hat.

7. Die Kommission hat im Oktober 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet, da das Land die Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Altölbeseitigung, insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 5 und 11 über die Sammlung und Aufbereitung von Altölen, nicht eingehalten hat.

(¹) Abl. L 183 vom 29.6.1989.

(²) Abl. L 196 vom 26.7.1990, Abl. L 138 vom 1.6.1999.

(³) Abl. L 131 vom 5.5.1998.

(⁴) Abl. L 30 vom 6.2.1993.

(2002/C 205 E/117)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0282/02
von Theresa Villiers (PPE-DE) an den Rat**

(8. Februar 2002)

Betrifft: Railtrack

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat vor kurzem für Railtrack PLC das Liquidationsverfahren eingeleitet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Eigentümer von Railtrack-Aktien praktisch alle ihre Kapitalanlagen in das Unternehmen ohne jedwede Entschädigung verlieren werden. Ist der Rat besorgt über die Art und Weise, wie die Regierung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Liquidation von Railtrack vorgegangen ist?

Ist der Rat insbesondere der Auffassung, dass die effektive Konfiszierung von Railtrack-Aktien im VK Pläne für die Liberalisierung der Verkehrsinfrastrukturen überall in Europa gefährden kann, da Investoren davon abgeschreckt werden, in solche Vorhaben zu investieren, weil sie Angst haben müssen, dass sich der Präzedenzfall Railtrack mit einer plötzlichen Renationalisierung ohne Entschädigung wiederholen kann? Ist der Rat der Ansicht, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs die Anteilseigner von Railtrack entschädigen sollte?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat ersucht die Frau Abgeordnete, sich mit ihrer Anfrage an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu wenden.

(2002/C 205 E/118)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0283/02
von Theresa Villiers (PPE-DE) an die Kommission**

(8. Februar 2002)

Betrifft: Railtrack

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat vor kurzem für Railtrack PLC das Liquidationsverfahren eingeleitet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Eigentümer von Railtrack-Aktien praktisch alle ihre Kapitalanlagen in das Unternehmen ohne jedwede Entschädigung verlieren werden. Ist die Kommission besorgt über die Art und Weise, wie die Regierung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Liquidation von Railtrack vorgegangen ist?

Ist die Kommission insbesondere der Auffassung, dass die effektive Konfiszierung von Railtrack-Aktien im VK Pläne für die Liberalisierung der Verkehrsinfrastrukturen überall in Europa gefährden kann, da Investoren davon abgeschreckt werden, in solche Vorhaben zu investieren, weil sie Angst haben müssen, dass sich der Präzedenzfall Railtrack mit einer plötzlichen Renationalisierung ohne Entschädigung wiederholen kann? Ist die Kommission der Ansicht, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs die Anteilseigner von Railtrack entschädigen sollte?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(2. April 2002)

Das Managen von Eisenbahninfrastruktur ist ein wichtiger Punkt in der Verkehrspolitik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Die Kommission ist über den Fall Railtrack und die für die Abwicklung vorgesehenen Lösungen unterrichtet. Der Kommission wurde versichert, dass die Liquidationsverwalter im Interesse der Öffentlichkeit wie auch der Gläubiger und Investoren von Railtrack handeln müssen. Sie begrüßt auch, dass die Eisenbahndienste während der ganzen Abwicklungszeit gewährleistet sein müssen.

Da die Frage der Eigentumsrechte im Eisenbahnsektor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, kann sich die Kommission nicht zu dem Vorgehen der britischen Regierung bei der Liquidation von Railtrack äußern.

Zu der Frage einer möglichen Entschädigung der Railtrack-Aktionäre kann die Kommission keine Stellung nehmen.

(2002/C 205 E/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0286/02**von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. Februar 2002)

Betrifft: Hellschertum bei der Kommission

Anlässlich von Ausschreibungen für die Besetzung leitender Planstellen bei der Kommission (Abteilungsleiter, Direktor und Generaldirektor) behauptet die Gewerkschaft R & D auf einem Flugblatt, über die genauen Merkmale zu verfügen, die es ermöglichen, den Bewerber zu ermitteln, der die Prüfung besteht. Auf Anfrage teilt die Gewerkschaft den Namen des Betroffenen mit.

Wie ist es möglich, dass die Gewerkschaft R & D bei jeder Gelegenheit herausgefunden hat, welcher der Bewerber den jeweiligen Posten erhalten hat?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(25. März 2002)

Die Grundsätze der neuen Verfahren zur Besetzung leitender Positionen in der Kommission⁽¹⁾ sind in der am 23. Dezember 2000 angenommenen und veröffentlichten Mitteilung über „Beurteilung, Auswahl und Ernennung der leitenden Beamten in der Kommission“ niedergelegt⁽²⁾. Die Kommission befolgt diese Vorschriften und Verfahren, um sicherzustellen, dass nur hochqualifizierte, verdienstvolle und managementerfahrene Personen in Führungspositionen ernannt werden. Darüber hinaus wurden im Einklang mit der Mitteilung weitere Änderungen eingeführt, damit diese Verfahren in aller gebotener Transparenz ablaufen können (klarere, ausführlichere Stellenausschreibungen, Einschaltung externer Berater).

Alle Ernennungsverfahren für Posten der mittleren Führungsebene werden nunmehr von „Berichterstatter“ verfolgt, hochrangigen Beamten, die nicht von der ernennenden Generaldirektion abhängig sind. Diese „Berichterstatter“ sind an dem gesamten Ernennungsverfahren und auch an den Gesprächen mit den in die engere Wahl gezogenen Bewerbern beteiligt, zusammen mit dem zuständigen Generaldirektor bzw., bei Ernennungen von Generaldirektoren, dem zuständigen Mitglied der Kommission.

Die „Berichterstatter“ legen die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens dem beratenden Ausschuss für Ernennungen vor, einem neutralen Gremium, das der Kommission für alle Dienstposten eine Liste geeigneter Kandidaten empfiehlt.

Die endgültige Entscheidung über die Ernennung in leitende Planstellen wird von der Kommission getroffen, auf Empfehlung des federführenden Kommissionsmitglieds und im Einvernehmen mit dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglieds (d.h. zur Zeit mit mir) und dem Präsidenten.

Im Jahre 2001 wurden annähernd 270 Managementposten bei der Kommission besetzt. In einigen – aber nicht allen – dieser Fälle behauptete die von dem Herrn Abgeordneten genannte Gewerkschaft offensichtlich, ihr sei bekannt, welcher Bewerber genommen werde. Da die Organisation jedoch keine Einzelheiten veröffentlichte, kann die Kommission auch nicht feststellen, ob die Vorhersagen richtig waren.

Sollte es sich so verhalten, dass – wie die Frage es impliziert – der Herr Abgeordnete von der Gewerkschaft stets den Namen erfahren hat, auf den die Gewerkschaft tippte, die Gewerkschaft bei jeder zu besetzenden Stelle einen Tipp abgab und die Gewerkschaft tatsächlich jedes Mal den Namen der ernannten Person erraten hat, dann sollte sich der Herr Abgeordnete an die Gewerkschaft wenden und diese selbst fragen, wie dies möglich ist, denn nur sie dürfte hierauf eine Antwort haben.

(1) A1- und A2-Dienstposten: Generaldirektoren, stellvertretende Generaldirektoren, Direktoren, Hauptberater und Kabinettschefs.

(2) SEK(2000) 2305, im Anschluss an SEK(1999) 1485.

(2002/C 205 E/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0288/02
von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(8. Februar 2002)

Betrifft: Umweltauswirkungen der Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke in der Toskana: Austrocknung der Quellen am Standort SIC 37 (Moscheta)

Im Rahmen der Anfrage P-2368/01 ⁽¹⁾ war auf die Gefahr hingewiesen worden, dass die Arbeiten für die Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zu einer Abgrabung der Quellen Moscheta und Felciaione (Standort SIC 37) und ihrer anschließenden Austrocknung führen können. Am 20. Dezember 2001 ist diese Gefahr Wirklichkeit geworden. Am 8. Januar 2002 hat die Region Toskana nämlich offiziell mitgeteilt, dass die Quelle Moscheta seit dem 20. Dezember versiegt sei und dass zwei neue Wasseradern im Rahmen der Erdaushubarbeiten im Raum Rovigo in Richtung Florenz aufgetreten seien.

1. Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die hydrogeologischen Auswirkungen nicht in ausreichendem Maße in die Planungen einbezogen worden sind, prüfen, inwieweit die Richtlinie 97/11/EG ⁽²⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des vorliegenden Projektes beachtet worden ist?
2. Kann die Kommission darauf hinwirken, dass die Umwelterfordernisse vor der Eröffnung der Baustellen für die Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke im Bereich SIC 37 insbesondere in Bezug auf die Wasserressourcen eingehalten werden?
3. Kann die Kommission angeben, welche Maßnahmen zum Schutz der übrigen SIC-Standorte, die durch das vorliegende Projekt gefährdet sind (Monte Morello, Sasso die Castro, Giogo-Colla die Casaglia), ergriffen worden sind?

⁽¹⁾ ABl. C 81 E vom 4.4.2002, S. 161.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. März 2002)

Hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾ — ob vor oder nach ihrer Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 — sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere ⁽²⁾ verweisen wir die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage P-2368/01 ⁽³⁾.

Auf Grund der schriftlichen Anfrage P-2368/01 hat die Kommission von sich aus eine Prüfung des von der Frau Abgeordneten angesprochenen Falles eingeleitet und die italienischen Behörden schriftlich um Auskünfte zu dem Fall ersucht. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich gefragt, ob die hydrogeologischen Auswirkungen des Projekts korrekt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht wurden und ob das Projekt eine ernsthafte Bedrohung der Habitate und Arten und insbesondere der prioritären Habitate und Arten innerhalb der betroffenen Standorte darstellt. Bisher ist noch keine schriftliche Antwort eingetroffen.

Die Kommission wird nicht zögern, die geeigneten Schritte einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass das Gemeinschaftsrecht befolgt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽³⁾ ABl. C 81 E vom 4.4.2002, S. 161.

(2002/C 205 E/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0289/02
von Christoph Konrad (PPE-DE) an die Kommission

(11. Februar 2002)

Betrifft: Wettbewerbsverzerrungen durch die Zusatzversorgungskasse des deutschen Baugewerbes

1. Wie beurteilt die Kommission die Benachteiligung des deutschen Baugewerbes im europäischen Vergleich, die durch die Verpflichtung zur Einzahlung in die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK) in Wiesbaden entsteht?

2. Wie reagiert die Kommission auf diese Wettbewerbsverzerrungen? Gibt es diesbezüglich bereits konkrete Ermittlungen, Prüfungen, Entscheidungen oder andere Überlegungen, wie diese Ungleichbehandlung der deutschen Bauwirtschaft behoben werden soll?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(3. April 2002)

Die europäischen Wettbewerbsvorschriften untersagen bestimmte wettbewerbschädliche Absprachen zwischen Unternehmen (Artikel 81 EG-Vertrag), die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 82 EG-Vertrag) sowie bestimmte staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen können. Dagegen werden nationale Vorschriften, die aus der Gesetzgebung oder Tarifverträgen resultieren und die Wettbewerbsfähigkeit eines Wirtschaftsbereichs schwächen können, vom europäischen Wettbewerbsrecht nicht berührt. Es widerspräche in der Tat dem Grundsatz der Vertragshoheit der Sozialpartner, wenn das Gemeinschaftsrecht sie daran hindern würde, Höhe und Art der Entlohnung der Arbeitnehmer in einem bestimmten Bereich auszuhandeln. Im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften sei darauf hingewiesen, dass Bestimmungen, wie sie der Herr Abgeordnete anführt, Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und damit keine Intervention der Gemeinschaft notwendig machen.

(2002/C 205 E/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0295/02
von Bartho Pronk (PPE-DE) und Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(11. Februar 2002)

Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit durch das belgische Gesetz über garantierte Familienleistungen

Aufgrund der Koordinierungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit ist das Land, in dem ein Grenzarbeitnehmer arbeitet, zuständig für die Familienleistungen.

Belgien hat demgegenüber seine Rechtsvorschriften im Bereich der garantierten Familienleistungen (belgisches Gesetz vom 20. Juli 1971) in Anhang IIa in Artikel 10a der Verordnung 1408/71⁽¹⁾ eingeordnet. Aufgrund dessen ist der Export von Leistungen, die gemäß dem erwähnten Gesetz gezahlt werden, nicht möglich. Grenzarbeitnehmer, die in den Niederlanden wohnen und in Belgien arbeiten, haben aufgrund dieser Regelung beispielsweise keinen Anspruch auf eine belgische Entbindungskostenbeihilfe oder eine belgische Adoptionsprämie. Das neue Besteuerungsabkommen zwischen den Niederlanden und Belgien bestimmt darüber hinaus, dass Grenzarbeitnehmer, die in Belgien arbeiten, dort steuerpflichtig sind, so dass diese Arbeitnehmer sowohl ihre Steuern als auch Sozialabgaben in Belgien zahlen.

1. Teilt die Kommission die Ansicht, dass dieser Zustand zu einer Behinderung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer führt? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in dieser Frage zu ergreifen?

2. In Beantwortung vorangegangener Anfragen von Bartho Pronk hat die Kommission zugesagt, Anhang IIa in Artikel 10a der Verordnung 1408/71 aus Anlass der Urteile in den Rechtssachen Jauch und Leclere (Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2262/01 ^(?)) zu überarbeiten. Ist die Kommission bereit, auch die Einordnung des belgischen Gesetzes über die garantierten Familienleistungen (belgisches Gesetz vom 20. Juli 1971) ausdrücklich in diese Prüfung einzubeziehen und auf diese Weise der hiervon betroffenen Gruppe der Grenzarbeitnehmer zu ihren rechtmäßigen Ansprüchen zu verhelfen?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 40 E vom 14.2.2002, S. 229.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(2. Mai 2002)

Die Abgeordneten werfen die Frage der Eintragung der belgischen „garantierten Familienleistungen“ (Gesetz vom 20. Juli 1971) in Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ auf. Für die in diesem Anhang aufgeführten Leistungen der sozialen Sicherheit gilt der Grundsatz der Exportierbarkeit nicht.

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf Herrn Pronks Anfrage E-2262/01 ^(?) schon ausführte, hat der Gerichtshof in seinem Urteil Snares ⁽³⁾ in Beantwortung einer ausschließlich die Gültigkeit der Verordnung Nr. 1247/92, mit der Anhang IIa eingeführt wurde, betreffenden Frage die Vereinbarkeit dieser Abweichung vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit mit dem EG-Vertrag bestätigt, vor allem weil es sich um Leistungen handelt, die eng an einen bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Kontext gebunden sind. Eine Prüfung der Bedingungen für die Eintragung einer bestimmten Leistung in Anhang IIa anhand ihrer Eigenschaften nach nationalem Recht und somit eine Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen im Allgemeinen nahm der Gerichtshof nicht vor. Der Gerichtshof hat diese Rechtsprechung jedoch durch seine Urteile in den Rechtssachen Jauch ⁽⁴⁾ und Leclere ⁽⁵⁾ ergänzt. In diesen Urteilen kam er zu dem Schluss, dass die Abweichung von der Exportierbarkeit als Folge der Eintragung bestimmter Leistungen in Anhang IIa mit dem in EG-Vertrag verankerten Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer unvereinbar ist, vor allem dann, wenn es sich bei diesen Leistungen nicht um Sonderleistungen handelt, sondern sie unter die traditionellen Zweige der sozialen Sicherheit fallen.

Im Lichte dieser Rechtsprechung überprüft die Kommission derzeit, ob die Eintragungen in Anhang IIa immer noch den Kriterien entsprechen, die der Gerichtshof zur Begründung der Nichtexportierbarkeit der Leistungen aufgestellt hat. Diese Überprüfung betrifft alle Eintragungen, einschließlich der belgischen garantierten Familienleistungen. Die Kommission beabsichtigt, dem Gemeinschaftsgesetzgeber in den nächsten Monaten einen Sammelvorschlag für verschiedene Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzulegen. Darin wird die Kommission vorschlagen, in Anhang IIa die Leistungen zu streichen, deren Eintragung ihres Erachtens nicht mehr gerechtfertigt ist, wie zum Beispiel die luxemburgischen und österreichischen Leistungen, die gemäß den Feststellungen des Gerichtshofes in den erwähnten Urteilen Jauch und Leclere exportiert werden müssen.

Was die Geburtsbeihilfe und die Adoptionsprämie angeht, so sind diese beiden Leistungen in Anhang II Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingetragen und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung und ihrer Regeln über die Ausfuhr von Leistungen.

In seinem schon genannten Urteil Leclere hat der Gerichtshof jedoch festgestellt, dass angesichts des weiten Spielraums, über den der Rat bei der Durchführung der Artikel 48 und 51 EG-Vertrag verfügt, die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht allein deshalb ungültig sind, weil sie eine Leistungskategorie nicht koordinieren. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 kann nämlich für sich genommen nicht bewirken, dass Unterschiede eingeführt werden, die zu denen hinzutreten, die sich bereits aus der mangelnden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, oder dass gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wird.

Der Gerichtshof hat jedoch auch festgestellt, dass der Ausschluss von Leistungen vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung befreit, sich zu vergewissern, dass keine andere Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Verordnung Nr. 1612/68 ⁽⁶⁾, der Aufstellung einer Wohnortvoraussetzung entgegensteht. Was die aktiven Grenzgänger angeht, würde die Wohnortvoraussetzung für die Gewährung der Geburtsbeihilfe und der Adoptionsprämie jedoch eine mittelbare Diskriminierung darstellen und als solche gegen Artikel 39 EG-Vertrag und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 verstoßen.

Die Kommission hat mit den belgischen Behörden — ebenso wie mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten, bei denen ähnliche Leistungen durch Eintragung in Anhang II Teil II vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ausgenommen sind (Frankreich, Luxemburg und Finnland), — Verbindung aufgenommen, um sie zu dieser Frage anzuhören. Sie wird die verehrten Abgeordneten über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Die Kommission möchte sie weiter über ihre Absicht informieren, noch vor Ende dieses Jahres eine Mitteilung über die gesamte jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofes im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, vorzulegen. In dieser Mitteilung sollen die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Rechte der Unionsbürger ermittelt und verdeutlicht werden.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (Abl. L 28 vom 30.1.1997) aktualisiert.

(²) ABl. C 40 E vom 14.2.2002.

(³) Urteil vom 4. November 1997 in der Rechtssache C-20/96, Snares, Slg. I-6057.

(⁴) Urteil vom 8. März 2001 in der Rechtssache C-215/99, Jauch, Slg. I-1901.

(⁵) Urteil vom 31. Mai 2001 in der Rechtssache C-43/99, Leclere, Slg. I-4265.

(⁶) Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Abl. L 257 vom 19.10.1968).

(2002/C 205 E/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0310/02

von **Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE)**
und **Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE)** an die Kommission

(11. Februar 2002)

Betrifft: Vorbeugung des Schleudertraumas

Alljährlich kommt es in der Europäischen Union zu zahlreichen Autounfällen, bei denen die Insassen ein Schleudertrauma erleiden. Eine häufige Folge dieser Verletzung sind chronische Nackenbeschwerden, die oft zu dauernder Arbeitsunfähigkeit führen. Die gesellschaftlichen Kosten dieser Nackenbeschwerden in der Europäischen Union werden auf 5-10 Mrd. Euro jährlich geschätzt (Quelle: Slachtoffer en samenleving, Stichting Achmea, 2001). Die Schlussfolgerung in dem TNO-Bericht 96. OR. BV.050.0/EJ (1996) besagt, dass keiner der getesteten PKW den Insassen bei Auffahrunfällen vorne bzw. hinten ausreichenden Schutz bieten. Durch eine Verschärfung der technischen Auflagen für die Autoindustrie kann ein Großteil der Schleudertraumata verhütet werden.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob ihr der genannte TNO-Bericht bekannt ist, und falls ja, auf welche Weise sie diesen Bericht bei der Vorbereitung einer Rechtsvorschrift zur Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union zu berücksichtigen gedenkt?

2. Ist die Kommission bereit, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Schleudertrauma vorzubeugen, und falls ja, kann sie mitteilen, welche Schritte sie innerhalb welcher Fristen zu unternehmen gedenkt?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(21. März 2002)

1. Der Kommission ist der TNO-Bericht bekannt, der im Auftrag der niederländischen Achmea-Stiftung angefertigt wurde.

Als der Bericht erschien, machte die niederländische Regierung die Kommission darauf aufmerksam, dass das einschlägige Gemeinschaftsrecht verbessert werden müsse. Die Richtlinie 74/408/EWG des Rates vom 22. Juli 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerung)⁽¹⁾ wurde daraufhin durch die Richtlinie 96/37/EG der Kommission vom 17. Juni 1996⁽²⁾ hinsichtlich ihrer Bestimmungen für Kopfstützen wesentlich geändert. Dabei wurden zwei der wichtigsten Empfehlungen des TNO-Berichts berücksichtigt.

2. Die Vorbeugung von Schleudertraumata gehört inzwischen nach allgemeiner Auffassung zu den wesentlichen Aspekten der passiven Sicherheit von Kraftfahrzeugen. Die Kommission beschloss deshalb, innerhalb des 4. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.

Diese Arbeiten wurden für notwendig erachtet, um aus allen zugänglichen Veröffentlichungen Information zu gewinnen über:

- die Biomechanik der Halswirbelverletzungen,
- für Heckaufprallversuche geeignete Prüfpuppen,
- Kennwerte für das Risiko von Halswirbelverletzungen,

und daraus neue Konstruktionen für Sitzlehnen und Kopfstützen zu entwickeln.

Die Arbeiten sind noch im Gang. Sobald Ergebnisse vorliegen, wird die Kommission tätig, um die Bestimmungen der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.

(¹) ABl. L 221 vom 12.8.1974.

(²) ABl. L 186 vom 25.7.1996.

(2002/C 205 E/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0312/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(11. Februar 2002)

Betrifft: Schreiben von Mercedes de Sola an einen Zeugen des sogenannten Skandals von Stockholm

Die Leiterin der Abteilung Disziplinarmaßnahmen bei der Kommission, Mercedes de Sola, soll einem Zeugen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Unregelmäßigkeiten beim Informationsbüro der Kommission in Stockholm einen Brief nach Hause gesandt haben. Der Zeuge soll darin aufgefordert worden sein, in Bezug auf seine Aussagen bei den Verhören der Ermittlungsbehörden zu schweigen.

Dieser Vorfall hat in Schweden für viel Aufregung gesorgt, da viele Menschen dort der Auffassung sind, dass ein solches Schreiben nicht mit dem in Schweden gängigen Konzept der Meinungsfreiheit vereinbar ist und Ausdruck eines Modells der öffentlichen Verwaltung ist, das dem schwedischen Modell völlig fremd ist.

Kann die Kommission dieses Schreiben veröffentlichen und die Gründe darlegen, aus denen Mercedes de Sola dieses Schreiben abgesandt hat? Ist die Kommission der Auffassung, dass die von Mercedes de Sola ergriffene Maßnahme im vorliegenden Fall gerechtfertigt war?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(27. März 2002)

Bei dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Schreiben handelt es sich um eine formelle Standardmitteilung, die die Kommission Zeugen in Disziplinarverfahren übermittelt, und die wie folgt lautet:

Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Betroffenen auf Antrag mehrerer Personen, auf die sich das laufende Verfahren bezieht, entsprechend dem Recht auf Verteidigung, zu dessen Schutz die Kommission im Laufe der Ermittlungen verpflichtet ist, über Ihre Aussagen unterrichtet wurden.

Ich weise darauf hin, dass die übermittelten Aussagen vertraulich behandelt werden. Aus diesem Grunde dürfen sie ausschließlich für die laufenden Ermittlungen verwendet und nur an die Betroffenen weitergegeben werden, die als Einzige davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen.

Am 1. Februar 2002 hat die Kommission der schwedischen Presse und dem Fernsehsender TV 4 die entsprechenden Teile dieses Standardschreibens mit einer ausführlichen Erläuterung seines Zwecks und seiner Bedeutung übermittelt. Damit wurde auf einen Bericht reagiert, der unter dem Titel „Zum Schweigen gebrachte Zeugen“ am Sonntag, dem 26. Januar 2002 in der Sendung „Nyheterna“ ausgestrahlt worden war.

Ziel dieses Standardschreibens ist es, die Zeugen darauf aufmerksam zu machen, dass ihre Aussagen den beschuldigten Bediensteten in einem Disziplinarverfahren zwecks Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Schreiben soll den Zeugen zugesichert werden, dass weder die Kommission noch die Beschuldigten diese Aussagen außerhalb des betreffenden Disziplinarverfahrens verwenden dürfen.

Das Schreiben hat also keine Auswirkungen auf das Recht der betreffenden Zeugen zur freien Meinungsäußerung. Der Wortlaut des Schreibens könnte nur dann als Aufforderung zum Stillschweigen aufgefasst werden, wenn er völlig falsch ausgelegt würde. Über viele Jahre hat sich bei der Kommission nie jemand darüber beschwert oder behauptet, dass hiermit Zeugen zum Schweigen gebracht werden sollen. Um aber künftig alle unabsichtlichen oder absichtlichen Missverständnisse zu vermeiden, wird der Wortlaut des Schreibens überarbeitet.

Das Schreiben hat nicht zum Ziel, Zeugen zum Schweigen zu bringen. Vielmehr soll es die Zeugen über das Verfahren auf dem Laufenden halten und ihnen zusichern, dass die Kommission die Vertraulichkeit ihrer Aussagen wahrt. Ein System, bei dem beschuldigte Bedienstete über sie betreffende Zeugenaussagen unterrichtet und die Zeugen ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Beschuldigten entsprechend informiert worden sind, hat vielmehr zum Ziel, die Bürgerrechte sowohl der Zeugen als auch der Beschuldigten zu wahren. Es dient nicht dazu, die grundlegenden Rechte auf freie Meinungsäußerung und ein faires Verfahren einzuschränken, sondern soll ganz im Gegenteil dazu beitragen, diese wertvollen Individualrechte zu schützen, und steht damit völlig im Einklang mit den beispielhaften Verfahren und der demokratischen Kultur, die in allen Teilen der Union praktiziert werden.

Aus diesem Grund hält die Kommission an ihrer Auffassung fest, dass die Leiterin des für Disziplinarverfahren zuständigen Referats mit der Übersendung des Schreibens im Rahmen der üblichen Verfahrensweise vorschriftsmäßig gehandelt hat.

(2002/C 205 E/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0315/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen

Welche wissenschaftlichen Belege gibt es, die die Beseitigung von Isoliermaterial aus Haushaltskühlschränken und Tiefkühlgeräten vor der Entsorgung der Geräte rechtfertigen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(9. April 2002)

Alte, gebrauchte Haushaltskühlschränke und -tiefkühlgeräte können sowohl im Kühlkreislauf als auch in dem für Kühlschrankgehäuse verwendeten harten Isolierschaumstoff ozonabbauende Substanzen wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) enthalten. Die Diskussion über FCKW im Kühlgerätesektor konzentriert sich oft nur auf das Kühlmittel, obwohl in Wirklichkeit mehr FCKW als Schaumstoff-Treibmittel bei der Herstellung des harten Isolierschaumstoffes verwendet werden. Die Kühlmittel-Belastung im Kühlkreislauf eines Haushaltskühlschranks wird auf ungefähr 170 Gramm (25% der gesamten FCKW im Kühlschrank) im Vergleich zu ungefähr 510 Gramm im Isolierschaumstoff (75% der gesamten FCKW) geschätzt.

Es ist schwierig, die genaue Zahl der jährlich in den Abfallstrom gelangenden FCKW-haltigen Haushaltskühlschränke und -tiefkühlgeräte festzustellen. Der Kühlgeräte-Bestand (Kühlschränke, Kombigeräte Kühlschrank-Tiefkühlgerät, Tiefkühlgeräte) in der Gemeinschaft wird jedoch auf ca. 230 Millionen Stück geschätzt.

Dies errechnet sich wie folgt:

- Anzahl der Haushalte in der Gemeinschaft: ± 150 Millionen;
- Alle Haushalte verfügen entweder über einen Kühlschrank oder ein Kombigerät aus Kühlschrank und Tiefkühlgerät = 150 Millionen Stück;

- 50 % der Haushalte haben ein Tiefkühlgerät = 75 Millionen Stück;
- Der Bestand in Hotels, Geschäften, Restaurants, usw. wird auf 5 Millionen Stück geschätzt;
- Gesamtsumme = 230 Millionen Stück (!).

Wenn man annimmt, dass diese Geräte alle 10 Jahre (und in einigen Mitgliedstaaten noch häufiger) ersetzt werden, dann gelangen jährlich ca. 23 Millionen Haushaltskühlgeräte in den Abfallstrom. Die meisten der jetzt in den Abfallstrom gelangenden Kühlschränke und Tiefkühlgeräte wurden wahrscheinlich vor 1995 erzeugt, also bevor die Hersteller die Verwendung von FCKW in diesen Geräten einstellten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die meisten von ihnen FCKW enthalten. Wenn jedes Gerät 680 Gramm FCKW enthält, könnte die Gesamtmenge an aus den Kühlgeräten rückgewinnbaren FCKW auf ca. 15 640 Tonnen geschätzt werden. Wird eine bei der Anwendung optimaler Vorgehensweisen erreichbare Rückgewinnungsrate von 80 % zugrunde gelegt, könnten ungefähr 12 512 Tonnen FCKW zurückgewonnen werden.

Dies errechnet sich wie folgt:

- Bestand an Haushaltskühlgeräten in der Gemeinschaft: 230 Millionen;
- Jährliche Ersetzungsrate – 10 % (durchschnittliche Lebensdauer eines Kühlgerätes 10 Jahre);
- Zahl der jährlich ersetzten Kühlschränke = 23 Millionen (10 % von 230 Millionen);
- FCKW pro Stück = 680 Gramm;
- Gesamte mögliche Rückgewinnung = $(23\,000\,000 \times 680) / 1\,000 = 15\,640\,000 \text{ kg} = 15\,640 \text{ Tonnen}$;
- Rückgewinnung bei einer Rate von 80 % = 12 512 Tonnen.

Die mögliche Rückgewinnung von 15 640 Tonnen muss im Rahmen der allgemeinen Politik der Kommission betrachtet werden, die bestrebt ist, FCKW allmählich aus dem Verkehr zu ziehen. Im Jahr 1999 betrug die Gesamterzeugung von FCKW in der Gemeinschaft, ausgenommen solcher, die für nicht dispersive Zwecke wie zum Beispiel als Ausgangsmaterial verwendet werden (zur Erzeugung anderer Chemikalien, vor allem Teflon, wobei sich die ursprüngliche Zusammensetzung der FCKW vollständig ändert) ca. 31 000 Tonnen. Die meisten davon waren für die Ausfuhr in Entwicklungsländer zur Deckung grundlegender innerstaatlicher Bedürfnisse und wesentlicher Verwendungszwecke bestimmt. In der Gemeinschaft ist die Verwendung von FCKW heute in den meisten Bereichen verboten. Es gibt Ausnahmen für einige wesentliche Verwendungszwecke wie bei Dosieraerosolen für Asthma-Patienten, für die die Verwendung von ca. 3 600 Tonnen pro Jahr gestattet sind. Selbst solche Ausnahmen werden jedoch bereits nach und nach verringert. Auch in den Entwicklungsländern ist die schrittweise Einstellung der Verwendung von FCKW bereits im Gange und sollte bis Ende 2010 abgeschlossen sein.

Alle diese Anstrengungen werden zum Schutz der Ozonschicht unternommen, deren Wiederherstellung sich in einer kritischen Phase befindet. In einem kürzlich erstellten Beurteilungsbericht über die europäische Stratosphärenforschung wurde festgestellt, dass die Entwicklung der Ozonschicht noch immer Anlass zu großer Sorge gibt. Die beiden wichtigsten Ergebnisse des Berichtes waren erstens, dass es in der Arktis in den fünf kältesten Wintern seit 1993/1994 zu großen Ozonverlusten gekommen ist und zweitens, dass der seit den 70-er Jahren festzustellende Rückgang des stratosphärischen Ozons über dem europäischen Kontinent, der jeweils in den Winter- und Frühlingsmonaten stärker war (5-10 % in der Ozonsäule), zu einem Anstieg der biologisch aktiven Ultraviolett (UV)-Strahlung auf dem Boden geführt hat. Diese Entwicklungen haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (wie zunehmende Hautkreberkrankungen und verminderte Immunreaktionen) und auf empfindliche Ökosysteme. Eine vollständige Wiederherstellung der Ozonschicht kann nur erwartet werden, wenn die Chlormengen in der Atmosphäre in etwa 50 Jahren wieder auf den selben Stand wie vor dem Entstehen des Ozonlochs zurückgehen. Es ist jedoch zu befürchten, dass diese Wiederherstellung durch die Folgen des Klimawandels und andere in der Stratosphäre in Spuren vorhandene Gase gefährdet wird.

Die Gemeinschaft ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (?) an die Einhaltung der Verpflichtungen des Montreal-Protokolls, einem auf wissenschaftlichen Beweisen beruhenden internationalen Übereinkommen, gebunden. Daher hält es die Kommission aus berechtigten wissenschaftlichen und ökologischen Gründen für angebracht, kosteneffiziente Anstrengungen zur Rückgewinnung und Vernichtung von FCKW zu unternehmen. Es ist daher gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000

notwendig sicherzustellen, dass FCKW, auch solche, die im Isolierschaum von Haushaltskühlschränken und -tiefkühlgeräten enthalten sind, zurückgewonnen und vernichtet werden. Es gibt erprobte, gewerbliche Techniken zur Entfernung von FCKW aus Isolierschaumstoffen, die in mindestens acht Mitgliedstaaten bereits angewandt werden.

Die Errichtung von Rückgewinnungsanlagen zur Bearbeitung des Abfallstroms von Haushaltskühlschränken und -tiefkühlgeräten ist eine langfristige Investition. Wie bereits erwähnt, enthalten viele der derzeit in den Abfallstrom gelangenden Haushaltskühlschränke und -tiefkühlgeräte FCKW. Die Geräte, durch die sie ersetzt werden, könnten teilhalogenierten Kohlenwasserstoff (H-FCKW), ein ebenfalls geregelter Stoff, und in letzter Zeit auch teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoff (H-FKW), ein durch das Kyoto-Protokoll geregeltes starkes Treibhausgas, enthalten. Beide sollten ebenfalls zurückgewonnen werden. Die genannten Rückgewinnungsanlagen würden schließlich auch die Durchführung der vom Parlament und vom Rat vorgeschlagenen Richtlinie^(?) über Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten erleichtern.

(¹) Quelle: Eurostat.

(²) ABl. L 244 vom 29.9.2000.

(2002/C 205 E/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0320/02
von Christopher Beazley (PPE-DE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Vorbereitungen für die Tagung des Europäischen Rates in Barcelona

Auf seiner Tagung in Lissabon im Jahre 2000 ersuchte der Europäische Rat „den Rat und die Kommission, gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ... bis Ende 2001 mit Unterstützung der EIB die Schaffung eines äußerst leistungsfähigen transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes für elektronische wissenschaftliche Mitteilungen zu erleichtern, das Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Zentren und, schrittweise, auch Schulen miteinander verbindet“. Wurde diese Zielvorgabe erreicht?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(16. April 2002)

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten begrüßt die Kommission, dass die genannte Zielsetzung des Europäischen Rates von 2000 rechtzeitig erreicht wurde, wodurch das transeuropäische Hochgeschwindigkeitsnetz im Forschungsbereich global gesehen eine sehr gute Position erlangt hat.

Die Verknüpfung der nationalen Forschungs- und Bildungsnetze (NREN) in Europa ist von sehr hoher politischer Bedeutung, da sie einen der wichtigsten Baublöcke für das Internet der nächsten Generation und den Grundstein für den europäischen Forschungsraum (EFR) darstellt.

In diesem Zusammenhang verfügt Europa seit dem 1. November 2001 über ein vollständig operationelles transeuropäisches Netz (GEANT), das zweiunddreißig (32) NREN bei 10 Gigabit pro Sekunde miteinander verbindet. Dies entspricht einer sechzehnfachen Kapazität im Vergleich zu der des Jahres 2000.

Parallel dazu wurden auch die NREN modernisiert, so dass die Zugangskapazitäten aller europäischen Forschungsinstitute und Hochschulen global erheblich erweitert wurden.

Dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments werden nützliche Unterlagen direkt zugesandt, aus denen hervorgeht, dass Europa international gesehen äußerst wettbewerbsfähig ist.

Für bestimmte Forschungsgemeinschaften, die eine sehr große Kapazität benötigen (wie CERN und European Molecular Biology Laboratory), werden die experimentellen GRID-Infrastrukturen ebenfalls erweitert.

Die Anbindung von Schulen wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt, in den meisten Fällen erfolgt sie jedoch über die NREN.

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) führte im Juni 2001 zur Unterzeichnung eines Memorandums. Diese Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der EIB stärkt die Zusammenarbeit und soll die Forschung und technologische Innovation in Europa fördern, indem zusätzliche, wenn auch unabhängige, Formen finanzieller Unterstützung für Forscher bereitgestellt werden. Darüber hinaus zielt die Initiative der EIB „Innovation 2000“ speziell auf den Bereich der Netze für Innovations- und Kommunikationstechnologie ab. Im Zusammenhang mit dem Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung ist mit weiteren Möglichkeiten der Schaffung und Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen zu rechnen.

Abschließend kann gesagt werden, dass die Kommission die Tatsache begrüßt, dass das vom Rat festgelegte Ziel rechtzeitig erreicht wurde. Weitere Anstrengungen zur Unterstützung und Verbesserung der Stellung Europas werden innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms unternommen, wo das Thema „GEANT und GRIDS“ bereits breite Unterstützung durch das Parlament und den Europäischen Rat gefunden hat.

(2002/C 205 E/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0324/02
von Hans-Peter Martin (PSE) an den Rat

(5. Februar 2002)

Betrifft: Transparenz bei Sitzungen, Entscheidungen und Dokumenten

Umfassende Transparenz wird immer mehr zu einem zentralen Anliegen von Europas Bürgern. Dabei geht es vor allem um die Transparenz der EU-Institutionen, mithin um den Zugang zu möglichst allen Dokumenten und die Öffentlichkeit möglichst aller Sitzungen.

Was spricht aus der Sicht des Rates dagegen, dass die gesamte Tätigkeit des Rates sowohl bei Beratungen wie auch bei Abstimmungen völlig transparent und öffentlich erfolgt?

Sowohl der schwedische wie auch der belgische Ratsvorsitz haben einer vermehrten Transparenz öffentlich immer wieder eine große Bedeutung eingeräumt, doch im Konkreten ist bei entscheidenden Transparenzfragen kaum etwas geschehen. Welche Schlussfolgerungen wurden aus diesen Erfahrungen gezogen?

Wo kann sich der Rat im eigenen Wirkungsbereich in Zukunft mehr Transparenz beim Zugang zu Dokumenten und Sitzungen vorstellen, und in welcher Form wird sich der derzeitige spanische Ratsvorsitz mit dieser Frage beschäftigen?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, dass er die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erlassen hat.

So hat er den Beschluss 2001/840/EG zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates angenommen, der eine Neufassung eines Teils der bestehenden Vorschriften über den Zugang zu den Dokumenten darstellt, sowie neue Vorkehrungen getroffen, die sich aus der Durchführung der Verordnung Nr. 1049/2001 ergeben.

Der Rat misst der einwandfreien Anwendung dieser Rechtsakte, die einen wesentlichen Fortschritt für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Organs darstellen, große Bedeutung bei.

Der Rat möchte ferner auf die bereits geltenden Rechtsakte, wonach Abstimmungsergebnisse, Protokollerklärungen und Tagesordnungen für bestimmte Arten von Sitzungen veröffentlicht werden, sowie auf die öffentlichen Aussprachen über wichtige Gesetzesvorschläge hinweisen.

Der Rat ist nach wie vor von den Vorteilen einer echten Transparenz überzeugt, sofern es gelingt, diese mit der zu wahrenen Effizienz und Wirksamkeit des Beschlussfassungsverfahrens in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang wäre hervorzuheben, dass die Frage nach mehr Transparenz im Rat, insbesondere wenn es um den Rat als Gesetzgeber geht, zu den Fragen gehört, die der Europäische Rat in seiner Erklärung von Laeken angesprochen hat und die im Rahmen des Konvents erörtert werden dürften, der mit der Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz über die Reform der Verträge betraut ist.

(2002/C 205 E/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0329/02
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Mängel bei der Verwaltungsstelle für das 3. GFK

Veröffentlichungen in der griechischen Presse vom 4. Oktober 2001 zufolge wurde den griechischen Behörden über die ständige Vertretung Griechenlands in Brüssel ein Schreiben des Generaldirektors der GD Regionalpolitik der Europäischen Kommission übermittelt, in dem die EU die griechische Regierung über die Ergebnisse der Kontrollen informierte, die im Rahmen des 3. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts vom 11. bis 15. Juni 2001 in Griechenland durchgeführt worden waren.

Die EU stellte fest, dass die von der griechischen Regierung eingesetzte Verwaltungsstelle für das 3. GFK, die für die Zuweisung der Mittel und die Weiterverfolgung der Vereinbarungen und Projekte zuständig ist, nicht reibungslos funktioniert. Darüber hinaus stellte die EU fest, dass Mindestnormen fehlten, dank derer ein strukturiertes, durchschaubares und objektives System zur Bewertung der Projektanträge hätte garantiert werden können und dass als „Kriterien“ lediglich ganz allgemeinen Maßstäbe verwendet wurden mit der Folge, dass möglicherweise Projektvorschläge angenommen werden, die nicht optimal waren und Ungewissheiten hinsichtlich Kosten, Qualität und Zeitplan für die Abnahme der Vorhaben bargen.

Die EU stellte fest, dass keine nachprüfaren Leitlinien und Listen zur Überprüfung der Vorhaben vorhanden waren. Des weiteren gab es keine detaillierten vertraglichen Abmachungen zwischen der Stelle, die die Zuschüsse gewährt, und dem Antragsteller, was zur Folge hat, dass es selbst bei bereits begonnenen Vorhaben zu juristischen Meinungsverschiedenheiten mit nachteiligen Folgen für den Fortgang des Vorhabens und dessen weitere Finanzierung kommen kann. Zugleich wurden Mängel bezüglich des Informationssystems ermittelt, durch welches die Weiterverfolgung der getroffenen Vereinbarungen erfolgt. Am Ende des EU-Schriftstücks heißt es, dass bezüglich der Vorschriften und Kontrolle keinerlei System bestehe, das den reibungslosen Fortgang und die Qualität der Vorhaben garantieren könnte.

Wie und wann gedenkt die Kommission daher auf diese von ihren Kontrollorganen ermittelten Zustände zu reagieren?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Bei der Veröffentlichung in der griechischen Presse vom 4. Oktober 2001 handelt es sich um eine an die Ständige Vertretung Griechenlands bei der Europäischen Union gerichtete Mitteilung über die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die sich aus der Kontrolle ergeben haben, die die Kommission vom 11. bis 15. Juni 2001 in Griechenland als Teil der vorbeugenden, den Programmplanungszeitraum 2000-2006 in den Mitgliedstaaten betreffenden Kontrollen durchgeführt hat.

Mit den Ergebnissen der vorbeugenden Kontrollen soll ein zweckdienlicher Beitrag geleistet werden zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme. Die vom 11. bis 15. Juni 2001 in Griechenland durchgeführte Kontrolle sowie spätere Untersuchungen sind Teil eines Vorhabens, das der Erhöhung von Qualitätsanforderungen gilt.

In ihrer Antwort vom 14. November 2001 auf die Bemerkungen der Kommission haben die griechischen Behörden bekräftigt, dass die Empfehlungen der Kontrolleure zum größten Teil umgesetzt sind.

(2002/C 205 E/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0332/02
von Christos Folias (PPE-DE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Eisenbahninfrastrukturen in Griechenland

Kann die Kommission im Anschluss an die Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission (P-3122/01) ⁽¹⁾ vom 24.1.2002 folgende Angaben machen:

1. Wie viel Zahlungen sind aus dem 2. GFK 1994-1999 und aus dem Kohäsionsfonds für jedes einzelne Vorhaben im Bereich der Eisenbahninfrastrukturen in Griechenland, einschließlich des rollenden Materials und diesbezüglicher Studien, getätigt worden?
2. Wie hoch liegen die von der Kommission bisher insgesamt geleisteten Zahlungen – und zwar vor und nach den substanziellen und finanziellen Abänderungen der Vorhaben im Bereich des Eisenbahnnetzes Thriasische Ebene-Elefsina-Korinth, Evangelismos-Leptokarya, Elektrifizierung der nationalen Verbindung Patras-Athen-Thessaloniki (PATHE)?
3. Wurden weitere Änderungen in Bezug auf Vorhaben im Bereich des Eisenbahnnetzes vorgenommen?
4. Wie hoch liegen die Gesamtaufwendungen für Eisenbahninfrastrukturen in Griechenland, die von Griechenland bei den EU-Dienststellen beantragt wurden, und worauf beziehen sich diese Aufwendungen?
5. Welcher materielle und finanzielle Rahmen wurde in dem neuen Zeitplan für die drei vorgenannten Vorhaben festgelegt?
6. Die EU teilte in Bezug auf das Vorhaben Elektrifizierung der Achse Patras-Athen-Thessaloniki (PATHE) mit, dass die Kofinanzierung vorläufig unterbrochen wurde. Das ursprünglich gebilligte Vorhaben wurde gekürzt auf die Finanzierung bestimmter Studien und die Änderung des bestehenden Signalsystems. Hält die EU angesichts dieser Tatsache die bereits für das Elektrifizierungsvorhaben auf der Strecke Patras-Athen-Thessaloniki getätigten Ausgaben für gerechtfertigt, zumal das Projekt noch nicht abgeschlossen ist und die unabdingbare Voraussetzung für eine Kofinanzierung darin besteht, dass das Projekt abgeschlossen und in Betrieb ist?
7. Zu welchen Terminen hat die Kommission die Ergebnisse ihrer Kontrollen veröffentlicht und welche Frist hat sie den griechischen Behörden für eine Antwort gesetzt?
8. Wie beurteilt die EU das Gesamtergebnis der Projektentwicklung durch die Ergose A.E.?

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(15. April 2002)

1. Der bis jetzt für Griechenland zwischen 1994-1999 vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung innerhalb des operationellen Programms „Eisenbahnen“ des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) gezahlte Betrag beläuft sich auf insgesamt 363 Millionen Euro, Kosten für Transportgut und -untersuchungen inbegriffen. Die Kommission leistet den Mitgliedsstaaten für operationelle Programme der Planungsperiode 1994-1999 nach Vorlage von Belegen für das Gesamtprogramm Vorauszahlungen, sie hat bisher noch keine verlässlichen Angaben über die Einzelbeträge für die jeweiligen Projekte.

Was den Kohäsionsfonds angeht, so sind zum 1. Februar 2002 insgesamt € 453 756 412 für Projekte zur Verbesserung der Schienenverkehr-Infrastruktur Griechenlands ausgeschüttet worden. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf die einzelnen Projekte auf:

(in €)

Kohäsionsfonds/Schienenverkehr-Projekte	Zahlungen
Elektrifizierung	21 555 000
Paleofarsala Kalambaka	14 957 647
Thessalonique Alexandroupolis	27 150 958
Evangelismos Leptokarya (Phase A)	234 855 000
Thriassio Elefsina Corinthe (Phase A)	54 000 000
Studie zur Anbindung Thriassio Pirée	1 060 000
Axios	12 210 000
Palataki	6 178 636
Konstruktion der neuen Schienenverbindung Korinthos Kiato	9 980 000
Erbauung des Thriassio-Komplexes und Anschluß an die Linie	41 100 029
Evangelismos Leptokarya (Phase B)	—
Thriassio Elefsina Corinthe (Phase B)	16 500 000
Konstruktion der neuen Strecke Thriassio Ikonion Hafen	14 299 142

2. und 5. Der Kohäsionsfonds hat für die in der Anfrage angesprochenen Projekte insgesamt folgende Beträge bezahlt:

- Thriassio-Elefsina-Korinthos (Phase A) vor Änderung der Erstentscheidung: € 54 Millionen (entspricht 90 % der genehmigten Mittel und 25,5 % des für Material genehmigten Betrages).
- Thriassio-Elefsina- Korinthos (Phase B) nach Änderung der Erstentscheidung: € 16,5 Millionen (entspricht 20 % der genehmigten Mittel, als Vorauszahlung).
- Evangelismos-Leptokarya (Phase A): € 234,85 Millionen (entspricht 90 % der genehmigten Mittel und 63 % des für Material genehmigten Betrages).
- Elektrifizierung der Linie Athens-Thessaloniki: € 21,6 Millionen (entspricht 64 % der genehmigten Mittel und 23 % des für Material genehmigten Betrages).

Es erfolgten keinerlei Zahlungen für die letzten beiden Projekte nach der letzten Veränderung der einschlägigen Finanzierungsentscheidungen von 1999 und 2001.

3. Seit der Genehmigung des operationellen Programms „Schienenverkehr 1994-1999“ im Dezember 1994 wurden vier Änderungen vorgenommen, und zwar 1996, 1998, 1999 und 2000.

Die Kommission hat die Kohäsionsfonds-Entscheidungen zu den einzelnen Eisenbahn-Projekten in den nachstehenden Jahren geändert:

Kohäsionsfonds/Schienenverkehr-Projekt	Anfängliche Finanzierungsentscheidung	Modifizierungen
Evangelismos-Leptokaria (Phase A)	1993	1995 — 1999
Evangelismos-Leptokaria (Phase B)	2001	—
Paleofarsalos-Kalambaka	1993	1994 — 1997 — 1999
Elektrifizierung	1994	1997 — 1999

Kohäsionsfonds/Schienenverkehr-Projekt	Anfängliche Finanzierungsentscheidung	Modifizierungen
Thessaloniki-Alexandroupolis	1994	1997 – 1999
Thriassio-Elefsina-Korinthos (Phase A)	1996	2000
Thriassio-Elefsina-Korinthos (Phase B)	2001	–
Thriassio Komplex	1994	2001

4. Der Gesamtbetrag der zuschufähigen öffentlichen Ausgaben, der bis jetzt durch die griechischen Behörden für das OP „Schienenverkehr 1994-1999“ deklariert wurde, beträgt € 547 Millionen. Der entsprechende Betrag des Kohäsionsfonds für Schienenverkehr-Projekte, d.h. die gesamten zuschufähigen öffentlichen Ausgaben, die bis jetzt deklariert wurden, beträgt ca. € 600 Millionen.

6. Die bereits erfolgten Zahlungen für die Elektrifizierung betreffen Planung und Vorbereitungen für die zukünftige Entwicklung des Projekts. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auch auf die Tatsache aufmerksam machen, dass die bereits erfolgten Zahlungen für dieses Projekt Voraus- bzw. Teilzahlungen sind. Bei Beantragung einer Abschlusszahlung kontrolliert die Kommission, ob das Projekt oder eine Projektphase vollständig ausgeführt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen. Was weitere Zahlungen für dieses Projekt betrifft, so ist die Meinung der Kommission in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3122/01⁽¹⁾ des Herren Abgeordneten dargestellt.

7. Das im Auftrag der Kommission erstellte Gutachten für die Elektrifizierung und die Eisenbahnverbindung Evagelismos-Leptokarya wurde den griechischen Behörden am 25. Juli 2001 zugestellt. Die griechischen Behörden teilten der Kommission am 30. Januar 2002 ihre Ansichten und Kommentare über dieses Gutachten mit.

8. Ergose wurde im Zusammenhang mit einer von Griechenland und der Kommission innerhalb des GFK 1994-1999 vereinbarten Maßnahme gegründet, um neue, unabhängige Körperschaften für das Management größerer Infrastruktur-Projekte zu bilden, die für Gestaltung, Finanzierung, Zeit und Qualität der Projektausführung verantwortlich zeichnen.

Andere Beispiele für die Gründung solcher Körperschaften unter dem vorherigen GFK Griechenland sind ATTIKO METRO COMPANY, zuständig für die Konstruktion der Athener U-Bahn, sowie EGNATIA COMPANY, zuständig für die Konstruktion der Egnatia-Autobahn.

Die Kommission beabsichtigt eine Überprüfung hinsichtlich Qualität und Effizienz des Projektmanagements der o. g. Körperschaften und wird mit der Prüfung von Ergose im nächsten Monat beginnen.

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

(2002/C 205 E/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0334/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Nuklearfragen

1. Welchen Beitrag haben Sachverständige der Kommission zu dem von Eurelectric im Januar 2002 vorgelegten Bericht über radioaktive Abfälle von Kernkraftwerken („Nuclear Power Plants' Radwaste in Perspective“) geleistet?

2. Hat die Kommission von den Regierungsstellen des Vereinigten Königreichs eine Erklärung dazu erhalten, wie sich die Einbringung von britischen Nuklearabfällen in den Atlantik 400 Kilometer westlich von Land's End in Cornwall (England) zwischen 1965 und 1982 auf die Sicherheit der Umwelt ausgewirkt hat? Ist insbesondere ein vor kurzem aufgedeckter Zwischenfall aus dem Jahre 1969 gemeldet worden, an dem das Schiff MV Topaz beteiligt war und bei dem ein voller Behälter mit atomaren Abfällen auf das Schiffsdeck fiel und dieses kontaminierte, woraufhin der beschädigte Abfallbehälter über Bord entsorgt wurde?

3. Welche Studien haben die (1) die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission bzw. (2) Euratom zu der technischen Möglichkeit und den komparativen wirtschaftlichen Vorteilen einer (a) direkten Entsorgung, (b) einer Endlagerung und (c) einer Wiederaufbereitung von verstrahltem Mischoxid-(Mox-) Brennstoff nach der Freisetzung aus den Reaktoren durchgeführt?
4. An welchem Datum haben Euratom-Sicherheitsinspektoren erstmals vor Ort Inspektionen von Einrichtungen der BNFL-Atomaranlage in Sellafield (Cumbria, VK) vorgenommen? Wie lange dauerte der Inspektionsbesuch, und welcher Bericht wurde als Ergebnis des Besuchs vorgelegt?
5. Hat die Kommission den jüngsten Jahresbericht [Jahresbericht und Rechnungslegung für 2002] des Irischen Instituts für Strahlenschutz ausgewertet, in dem behauptet wird, dass die in Seetang festgestellte radioaktive Kontamination aus Sellafield an der Nordostküste Irlands 150 mal höher ist als bei Seetang an der Süd- und Westküste? Welche Umweltschutzmaßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, um die Bürger Irlands vor der von dieser Radioaktivität ausgehenden Gefährdung zu schützen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2002)

1. Auf Anfrage von Eurelectric verfassten Sachverständige der Kommission einen Text über den Stand der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Generaldirektion Verkehr und Energie (ursprünglich wurden diese Tätigkeiten von der Generaldirektion Umwelt verwaltet) und über die einschlägigen Arbeiten der Generaldirektion Forschung. Dieser Text erschien als Teil III.2 des Berichts. Die Sachverständigen der Kommission konnten den Inhalt dieses Teils des Berichts selbständig redigieren. Weitere Beiträge oder Unterstützung leistete die Kommission aber nicht.
2. Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0500/01 von Herrn Davies⁽¹⁾ bereits bestätigt wurde, befasste sich die Kommission mit den Umweltauswirkungen der Einbringung britischer Nuklearabfälle in den Atlantik in dem Bericht „The radiological exposure of the population of the European Community from radioactivity in North European marine waters, project 'Marina'“ (Radiation Protection 47, 1990). Für die Daten in diesem Bericht wurde auf mehrere Quellen zurückgegriffen. Der Bericht wird derzeit von einem Konsortium internationaler Sachverständiger aktualisiert und wird sich erneut unter Rückgriff auf sämtliche verfügbaren Informationen und Daten mit der Bedeutung der in den Atlantik eingebrachten Nuklearabfälle auseinandersetzen. Die Studie soll Mitte 2002 veröffentlicht werden. Über einen von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Zwischenfall, an dem das Schiff MV Topaz beteiligt war, ist bei der Kommission in jüngster Zeit keine Meldung eingegangen.
3. Forschungsarbeiten über die direkte Endlagerung von abgebranntem Kernbrennstoff gehörten zum 4. und 5. Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft. Speziell zu verstrahltem Mischoxid-(MOX-)Brennstoff wurden nur begrenzt Forschungsarbeiten durchgeführt: in erster Linie über die Auflösung von abgebranntem Brennstoff. Die allgemeineren Forschungsarbeiten über die Endlagerung von abgebranntem Brennstoff und hoch radioaktiven Abfällen sind aber auch weitgehend auf die Entsorgung von Mischoxidbrennstoff anwendbar. Dabei werden das Verhalten des Brennstoffs bzw. der hoch aktiven Abfälle, des Abfallgebundes und das Puffermaterials um den Abfall wie auch das Verhalten radioaktiver Stoffe in dem für die Endlagerung genutzten geologischen Medium untersucht.
4. Die erste Inspektion der Atomanlage von British Nuclear Fuels Limited (BNFL) in Sellafield im Rahmen der Sicherheitsüberwachung nach Kapitel VII des Euratom-Vertrags fand vom 4. bis 6. Dezember 1973 statt. Die Inspektionsarbeiten und -ergebnisse sind in einem internen Inspektionsbericht festgehalten. Die Ergebnisse des Inspektionsbesuchs wurden dem Betreiber mitgeteilt und die britischen Behörden erhielten eine Kopie. Der Zugang zu zivilem Kernmaterial in Anlagen, die gleichzeitig mit Material umgehen, das möglicherweise zu Verteidigungszwecken eingesetzt wird, war ein wichtiger Themenpunkt.
5. Bei der Aktualisierung der Marina-Studie wird darauf eingegangen, in welchem Umfang Radioaktivität in der belebten Umwelt – und damit auch in Seetang – vorhanden ist. Hierzu werden mehrere wissenschaftliche Berichte herangezogen, unter anderem die Berichte des Irischen Instituts für Strahlenschutz über die Überwachung der Radioaktivität in der irischen Meeresumwelt. Die Kommission ist sich über die von Ort zu Ort stark variierende Radionuklidkonzentration in Seetang im Klaren, stellt aber fest, dass die absoluten Konzentrationen keine radiologische Bedeutung haben.

⁽¹⁾ ABl. C 318 E vom 13.11.2001.

(2002/C 205 E/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0338/02
von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Beihilfen für Tabak

Kann die Kommission eine Aufschlüsselung der Tabakbeihilfen für die einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten fünf Jahren vorlegen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. März 2002)

Die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 1997 bis 2001 mitgeteilten und von der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Sektor Tabak gewährten Prämien sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Tabakprämie (B1-171)

(in Mio. €)

	2001	2000	1999	1998	1997
Belgien	3,1	3,6	3,6	3,2	3,2
Deutschland	33,7	36,3	23,2	29,5	27,0
Griechenland	376,4	374,8	374,9	365,8	355,9
Spanien	115,5	115,6	70,7	107,4	122,3
Frankreich	77,0	79,7	70,1	79,8	84,2
Italien	338,3	357,4	348,4	260,0	394,2
Österreich	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6
Portugal	19,0	16,7	18,3	19,8	17,9
Prämien insgesamt	963,9	984,8	909,8	866,2	1 005,3

(2002/C 205 E/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0342/02
von Pierre Jonckheer (Verts/ALE) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Subventionen und Kohleförderung im Tagebau des Bezirks Alto Carrión, Palencia, Spanien

Im Zusammenhang mit der Anfrage E-2270/01⁽¹⁾ (Kohleförderung im Tagebau in der Provinz Palencia, Bezirk Alto Carrión), möchten wir folgende Fragen an die Kommission richten:

- In welcher Höhe wurden dem spanischen Staat Finanzmittel der Europäischen Gemeinschaft als Kohlebeihilfe bewilligt?
- Auf welcher Grundlage wurden diese Mittel bewilligt?
- Welche Stelle war mit der Bearbeitung dieses Vorgangs befasst?
- Hat die Firma Unión Minera del Norte S.A. (Uminsa), die die Kohleförderung im Tagebau im Bezirk Alto Carrión betreibt, europäische Fördermittel erhalten oder wurden ihr staatliche Beihilfen bewilligt?
- Wenn ja, auf welcher Grundlage, in welchem Rahmen und in welcher Höhe wurden diese Mittel bewilligt?

⁽¹⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 48.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(27. März 2002)

Die Kommission hat gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag Mittel in folgender Höhe für die Umschulung von Bergleuten bewilligt: 18,517 Millionen EUR im Jahre 1998, 11,828 Millionen EUR im Jahre 1999, 7,220 Millionen EUR im Jahre 2000 und 19,165 Millionen EUR im Jahre 2001. Diese Mittel wurden bereitgestellt für Bergleute, die von Umstrukturierungsmaßnahmen in der spanischen Kohleindustrie betroffen sind.

Das Unternehmen „Unión Minera del Norte S.A.“ (Uminsa) erhielt von den spanischen Behörden 1 851 461 EUR im Jahre 1998, 469 000 EUR im Jahre 1999, 906 708 EUR im Jahre 2000 und 832 500 EUR im Jahre 2001 für die vorgenannten EGKS-Beihilfen, welche das Unternehmen den Bergleuten zuvor ausbezahlt hatte.

Zusätzlich hat Spanien dem Unternehmen Uminsa staatliche Beihilfen gewährt, um seine Betriebsverluste zu decken. Diese Beihilfen müssen von der Kommission genehmigt werden, was in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 geschehen ist. Während dieser Jahre war der „Steinkohleplan 1998 – 2002“ in Kraft und wurde von der Kommission mit folgenden Entscheidungen für rechtskonform erklärt: Entscheidung 98/637/EGKS der Kommission vom 3. Juni 1998⁽¹⁾, Entscheidung 1999/451/EGKS der Kommission vom 4. Mai 1999⁽²⁾, Entscheidung 2001/162/EG vom 13. Dezember 2000⁽³⁾ und die Entscheidung vom 11. Dezember 2001, die noch nicht veröffentlicht wurde, von der aber eine Kopie an den Herrn Abgeordneten sowie an das Generalsekretariat des Parlaments übermittelt wird.

Die Kommission hat folgende Beihilfen an Uminsa genehmigt.

- Betriebsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Entscheidung 3632/93/EGKS⁽⁴⁾ in Höhe von 5,370 Millionen ESP für das Jahr 1999, 6,453 Millionen ESP für das Jahr 2000 und 6,786 Millionen ESP für das Jahr 2001.
- Beihilfen für die Rücknahme der Fördertätigkeit gemäß Artikel 4 der Entscheidung 3632/93/EGKS in Höhe von 600 Millionen ESP für das Jahr 2000.
- Beihilfen bei außergewöhnlichen Belastungen im Rahmen der Umstrukturierung gemäß Artikel 5 der Entscheidung 3632/93/EGKS in Höhe von 2,762 Millionen ESP für das Jahr 2000. Spanien gewährt auch Arbeitern, die von den Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, Beihilfen, jedoch muss es noch detaillierte Angaben über den Anteil, der für die Entschädigung von Uminsa-Arbeitern aufgewendet wurde, übermitteln.

Bei der Analyse der vorgenannten Informationen ist zu berücksichtigen, dass Uminsa durch den mehrstufigen Zusammenschluss von rund 17 Unternehmen in den Jahren 1998 und 1999 entstanden ist, und dass sich daher die Unternehmensgröße während dieses Zeitraumes kontinuierlich verändert hat.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 13.11.1998.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 13.7.1999.

⁽³⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993.

(2002/C 205 E/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0353/02

von Paul Rübzig (PPE-DE) an die Kommission

(14. Februar 2002)

Betrifft: Steuerliche Änderungen bei Arbeiten und Lieferungen über die Grenze nach Deutschland

Ab dem 1.1.2002 unterliegen Vergütungen für Bauleistungen, die in Deutschland gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Privatperson, die als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen ist, erbracht werden, einem Steuerabzug in der Höhe von 15 % des Entgeltes. Dieser Steuerabzug darf nur unterbleiben, wenn der Leistungserbringer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes vorlegt.

Nach der ständigen Verwaltungspraxis der deutschen Finanzbehörden müssen nicht in Deutschland ansässige österreichische Unternehmer in einem aufwendigen Verwaltungsverfahren für jede Bauleistung einen gesonderten Freistellungsantrag stellen. Die umfangreichen zusätzlichen Mitteilungspflichten stellen insbesondere für KMU eine erhebliche Erschwerung der Erbringung ihrer Dienstleistungen in Deutschland dar, zumal die für die deutschen Finanzbehörden wesentlichen Daten auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens bzw. des zwischen Österreich und Deutschland geschlossenen Amtshilfeabkommens durch Vorlage von in Österreich zu führenden Aufzeichnungen erbracht werden könnten. Besonders diskriminierend wirkt, dass in Deutschland ertragssteuerlich erfasste Unternehmen (somit alle deutschen Bauunternehmen) nach der Verwaltungspraxis in der Regel eine bis zu drei Jahren befristete Freistellungsbescheinigung erhalten können und somit mit weit weniger bürokratischen Auflagen konfrontiert sind, was sich im Wettbewerb positiv für die deutschen Unternehmen auswirkt.

Verstößt diese Vorgangsweise der deutschen Finanzbehörden unter Hinweis auf die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil *De Coster* gegen EG-Recht?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(4. April 2002)

Über die Antwort hinaus, die die Kommission auf die Schriftliche Anfrage 2875/01⁽¹⁾ der Frau Abgeordneten Plooij-van Gorsel gegeben hat und auf die sie den Herrn Abgeordneten verweisen möchte, erlaubt sie sich folgende zusätzliche Bemerkungen:

- Direkte Steuern fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, die bei der Ausübung ihrer Kompetenzen das in Artikel 49 EGV verankerte Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs beachten müssen.
- Hier ist bezweckt, die im Baugewerbe aufgetretenen Fälle von Steuerhinterziehungen zu bekämpfen. Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten dazu mit, dass die fraglichen Rechtsvorschriften Gegenstand einer bei den Dienststellen der Kommission eingegangenen Beschwerde sind, die zur Zeit untersucht wird. Bevor die Kommission im Rahmen anhängiger Beschwerden abschließend zu der Frage Stellung nimmt, ob die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EGV geboten ist, bedarf es noch weiterer Ermittlungen, einschließlich der Überprüfung eines für das Frühjahr angekündigten Ausführungserlasses.

⁽¹⁾ ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 17.

(2002/C 205 E/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0359/02 von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(14. Februar 2002)

Betrifft: Wasserknappheit in Griechenland

Kürzlich wurde Griechenland von starken Schneefällen heimgesucht, während die über zweieinhalb Monate dauernden Regenfälle (von Anfang November 2001 bis Mitte Januar 2002) in ganz Griechenland ein zuvor nie da gewesenes Ausmaß erreichten. Dennoch bestehen starke Befürchtungen, dass dieses Wasser nirgends aufgefangen worden ist, weil es keine geeigneten Infrastrukturen gibt.

Kennt die Kommission die genaue Zahl der von ihr mitfinanzierten großen Strukturmaßnahmen, die in den letzten Jahren in Griechenland zur Reduzierung der Wasserknappheit durchgeführt worden sind? Ist die Kommission mit den in Griechenland erzielten Ergebnissen im Bereich der Wasserspeicherung zufrieden? Wie beurteilt sie das Phänomen der Wasserknappheit in Griechenland für die nächsten zehn Jahre?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(15. April 2002)

Griechenland verfügt zur Speicherung von Niederschlagswasser eine Vielzahl großer Stauräume. Mehrere dieser Bauwerke wurden während der ersten zehn Betriebsjahre aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds kofinanziert mit dem Ziel, den Wasserbedarf der Landwirtschaft zu decken und den Mangel an Trinkwasser zu beheben. Finanzielle Beteiligungen der Gemeinschaft wurden u.a. geleistet für den Bau des großen Stausees von Evinos zur Versorgung von Athen, der Staudämme von Voion in Kozani, von Lefkoya und Kyrgia in dem Nomos Drama, von Agia Paraskevi in Kalabaka, für den Wasserrückstau von Goumenissa in Kilkis und für zahlreiche künstliche Speicherseen und Wasserspeicher, insbesondere auf den Inseln.

Nach Angaben der griechischen Behörden werden folgende Projekte geplant oder wurde mit der Durchführung folgender Großprojekte begonnen: Die Staudämme Piros und Parapiros für die Stadt Patras, von Aposselemis und Potamon auf Kreta, von Gadouras auf Rhodos, von Agioneri und Panayotiko in Thessalien, von Vrachos in Kastoria, von Grevena, von Achyron in Eolie-Acaranien, von Seta-Manikia auf dem Festland, die Wasserzuleitungen für Korfu, den Stausee Arzan-Amatovo in Kilkis und die Instandsetzung eines Teils des Karla-Sees in Thessalien.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass sie weder für die Speicherung von Wasser noch für die Schätzung des Ausmaßes einer etwaigen Wasserknappheit zuständig ist. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁽¹⁾ gehalten sein werden, über die Angaben zur wasserwirtschaftlichen Verwaltung Bericht zu erstatten. Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie in Landesrecht endet am 22. Dezember 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000.

(2002/C 205 E/135)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0373/02
von Armando Cossutta (GUE/NGL) an die Kommission**

(14. Februar 2002)

Betrifft: Öffentliche Aufträge, Mafia und Kommission

Es ist bedauerlich, dass die Kommission in ihren Antworten auf die früheren Anfragen E-2663/01⁽¹⁾ und E-3366/01⁽²⁾ zur Verletzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens in Italien nach der Erklärung von Minister Lunardi bezüglich der „Notwendigkeit, mit der Mafia zusammenzuleben“, der Frage ausweicht.

1. Sieht die Kommission in dem „Zusammenleben“ mit der Mafia in Italien keine Verletzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge?
2. Welche Initiativen hat die Kommission angesichts der öffentlichen Erklärungen von Minister Lunardi zur Notwendigkeit, bei öffentlichen Aufträgen in der Zuständigkeit seines Kabinetts, „mit der Mafia zusammenzuleben“, eingeleitet, um diesbezüglich die Achtung der Legalität in der Union zu gewährleisten?
3. Weshalb hat die Kommission gegenüber der italienischen Regierung keinerlei formale Schritte wegen der offensichtlichen Verletzung des Gemeinschaftsrechts, die sich aus den Erklärungen von Minister Lunardi ergeben, unternommen?

⁽¹⁾ ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 142.

⁽²⁾ Siehe Seite 29.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(22. März 2002)

1. Der Herr Abgeordnete wird gebeten, sich auf die Antworten der Kommission auf seine schriftlichen Anfragen E-2663/01⁽¹⁾ und E-3366/01⁽²⁾ zu beziehen.

Die Kommission hat nämlich daran erinnert, dass sie in Artikel 46 Absatz 1 ihres Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge eine Verpflichtung eingeführt hat, mit der alle Bieter von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden sollen, die letztinstanzlich verurteilt wurden wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung oder Betrugs zulasten der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. Diese Vorschrift hat bereits in erster Lesung gemäß dem Mitentscheidungsverfahren die Zustimmung des Parlaments erhalten.

Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass die italienische Regierung in diesem Zusammenhang stets ihr uneingeschränktes Engagement für die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele bewiesen hat. Was das betrifft, so wiederholt die Kommission, dass die italienische Regierung die Vorschläge der Kommission in bezug auf den genannten Aspekt im Rahmen der Diskussion über den genannten Richtlinienentwurf bisher geteilt und unterstützt hat.

2. Die Kommission hat anschließend daran erinnert, dass die Verfahren, die in den geltenden gemeinschaftlichen Richtlinien vorgesehen sind, sowie die durch sie herbeigeführte Transparenz, ebenfalls das Ziel verfolgen, Bestechung und Betrug im öffentlichen Auftragswesen zu bekämpfen. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Verfahren, insbesondere durch die Kommission, aber auch durch die nationalen Gerichte, trägt zur Bekämpfung dieser Phänomene bei. Die Kommission ist überzeugt, dass diese neue Vorschrift nach Annahme und Inkrafttreten dazu beitragen wird, die Kontrolle der Vergabeverfahren zu verschärfen, indem die heute den Auftraggebern gegebene Möglichkeit, Bieter auszuschließen, die sich der oben genannten Verfehlungen schuldig gemacht haben, in eine Verpflichtung verwandelt wird.

3. Schließlich ist, was die angebliche Verletzung des gemeinschaftlichen Vergaberechts durch die Erklärung von Minister Lunardi angeht, die Kommission der Auffassung, dass diese Erklärung als solche keinen Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Vergaberichtlinien darstellt.

Sollte der Herr Angeordnete Kenntnis von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge haben, bei denen die italienischen Behörden Unternehmer bevorzugt haben, die mit einer kriminellen Vereinigung verbunden sind, so sollte er auf jeden Fall die Kommission darüber informieren. In diesem Fall würde die Kommission die erhaltenen Informationen unverzüglich prüfen und von den italienischen Behörden sachdienliche Erläuterungen verlangen, um festzustellen, ob ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet werden muss.

(¹) ABl. C 115 E vom 16.5.2002, S. 142.

(²) Siehe Seite 29.

(2002/C 205 E/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0375/02

von Hartmut Nassauer (PPE-DE) an die Kommission

(19. Februar 2002)

Betrifft: Rahmen-Abfallrichtlinie 91/156/EWG sowie Richtlinie 94/31/EG – Fragen zur derzeitigen Situation in Europa in Bezug auf Abfall und dessen Verwertung/Recycling

1. Nach der Abfall-Rahmenrichtlinie der EU (Richtlinie 91/156/EWG (¹) des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle) und der Richtlinie 94/31/EG (²) des Rates vom 27. Juni 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle umfasst der Begriff des Recyclings bzw. des Verwertens sowohl Verfahren der werkstofflichen als auch der rohstofflichen als auch der energetischen Verwertung/Recycling. Ist diese Prämisse richtig?

2. Wie ist die derzeitige Situation in Europa bezüglich der Auslastung der Kapazitäten zur Verbrennung von Abfällen mit Ausnahme von Sonderabfällen?

3. Wie ist der derzeitige Stand der Auslastung der Verbrennungskapazitäten in Europa:

a) zur thermischen Behandlung im Rahmen der Entsorgung,

b) zur energetischen Verwertung?

4. Wie ist die derzeitige Kostensituation in Europa pro Tonne Abfall:
 - a) bei thermischer Behandlung,
 - b) bei energetischer Verwertung?
5. Welche Recyclingverfahren gibt es in Europa allgemein für den Bereich Kunststoffabfall und speziell für den Bereich Kunststoffbahnen und PVC-Kunststoffbahnen?
6. Welche der unter 5 genannten Verfahren gehören zum Bereich:
 - a) werkstoffliches Recycling,
 - b) rohstoffliches Recycling,
 - c) energetisches Recycling?
7. Welche Kapazitäten sind in den unter 5 aufgeführten Recyclingverfahren in Europa in den Bereichen werkstoffliche, rohstoffliche und energetische Verwertung vorhanden?
8. Wie sieht in Europa die Kostenseite dieser Recyclingverfahren:
 - a) werkstofflich,
 - b) rohstofflich,
 - c) energetisch aus?
9. Sind in Europa die Marktchancen für die in den Recyclinganlagen hergestellten Produkte erforscht worden?
10. Welche Marktchancen werden für die einzelnen Produkte aus dem jeweiligen Recyclingverfahren in Europa gesehen?

(¹) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

(²) ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(15. April 2002)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass sich nicht alle Informationen über die wirtschaftlichen und technischen Aspekte der Verwertung von Kunststoff in der Hand der Kommission befinden.

1. und 6. Die Begriffe Verwertung und Beseitigung sind in der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (¹) definiert, die auch eine Liste von Verfahren enthält. Der Begriff Recycling (Rückführung) als solcher ist nicht definiert, aber in der Liste der Verwertungsverfahren in Anhang IIB dieser Richtlinie werden bestimmte Verfahren unter Verwendung des Begriffs Recycling definiert.

In Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG werden zwei Verfahren aufgeführt, die in der Frage genannt wurden:

- Verfahren R1: Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R3: Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren).

Zu den Verfahren, die im allgemeinen als rohstoffliche Verwertung von Kunststoffen bezeichnet werden, gehören sehr unterschiedliche Prozesse. Einige sind als direkte Rückgewinnung von Energie (R1) zu betrachten, bei anderen entstehen als Endprodukte Stoffe oder Polymere, die entweder wegen ihres stofflichen oder energetischen Wertes wiederverwendet werden. Je nach Art der Verwertung fallen die Verfahren also unter Kategorie R1 oder R3.

2. - 5. und 7. - 10. Eine Reihe von Dokumenten und Studien, die bereits verfügbar sind oder in Kürze auf der Webseite der Kommission verfügbar gemacht werden ⁽²⁾, könnten in diesem Zusammenhang relevante Informationen enthalten.

Weitere Informationen über Recycling-Verfahren und zu den Marktchancen des Recyclings von Stoffen einschließlich Kunststoffabfällen werden gesammelt, soweit dies für die Erarbeitung einer thematischen Recycling-Strategie erforderlich ist, die im 6. Umweltaktionsprogramm vorgesehen ist. Studien, die Informationen dieser Art enthalten, werden über die Webseite der Kommission zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ Abl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ Einschlägige Studien auf der Webseite http://www.europa.eu.int/comm/environment/waste/facts_en.htm umfassen:

- Mechanical recycling of PVC wastes, Prognos
- Chemical Recycling of Plastics Waste (PVC and other resins), TNO
- Evaluation of Costs and Benefits for the Achievement of Reuse and the Recycling Targets for the different Packaging Materials in the Frame of the Packaging and Packaging Waste Directive 94/62/EC
- Cost of Municipal Waste Management in the EU, Ecotec (still to be uploaded).

Weitere Informationen können dem Dokument KOM(1999) 752 entnommen werden oder sind auf folgender Webseite einzusehen: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/events/recycling/recycling.htm>.

(2002/C 205 E/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0383/02
von Bernard Poinant (PSE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Treibnetze

Seit dem 1. Januar 2002 ist es verboten, Treibnetze zu benutzen. Dieses Verbot ist die Folge einer harten Auseinandersetzung zwischen Fischern und Umweltschützern, die der Meinung waren, dass diese Fangmethode den Delphinbestand vernichtet. Heute haben sie es auf das pelagische Schleppnetz abgesehen.

Die Berufsverbände für Fischerei sind der Auffassung, dass dieses Verbot unbegründet ist. Daher wird der Beschluss aufrecht erhalten.

Der Verfasser dieser Anfrage hat auch zur Kenntnis genommen, dass die Fischer im Mittelmeer, die mit demselben Problem konfrontiert sind, ihre Aktivitäten beibehalten könnten, wenn sie ihre Netze mit „akustischen Warngeräten“ für die Meeressäugetiere ausstatten würden.

Es erheben sich mehrere Fragen: Ist diese Methode anerkannt? Können auch die Fischer im Atlantik sie benutzen und so ihre Tätigkeit fortsetzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. März 2002)

Die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände ⁽¹⁾ ist seit dem 1. Januar 2002 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt gilt also das Verbot der Treibnetzfisherei für weit wandernde pelagische Arten in allen Gemeinschaftsgewässern und für alle Gemeinschaftsschiffe mit Ausnahme der Gewässer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/98 des Rates vom 18. Dezember 1997 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Öresund ⁽²⁾.

Was die akustischen Warngeräte (sog. Pinger) betrifft, so enthalten die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft derzeit keine Bestimmungen, die den Einsatz entsprechend ausgestatteter großer pelagischer Treibnetze gestatten würden. Bei diesen Geräten handelt es sich um eine vielversprechende Technik, die dazu beitragen könnte, zumindest bei bestimmten Fischereien Beifänge von Kleinwalen zu vermeiden. Ein Hinweis darauf ist die Verringerung der Beifänge an kleinem Tümmler, die bei der dänischen Stellnetzfisherei beobachtet wurde. Diese Wirkung lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres auf andere Fischereien übertragen, da die Bedingungen, unter denen die Beifänge auftreten, und die davon betroffenen Fischarten jeweils unterschiedlich sind.

Es laufen jedoch Forschungsarbeiten zu akustischen Warngeräten mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft, um das Problem der Beifänge von Kleinwalen zu lösen.

Die ersten Ergebnisse der Erprobung der Pinger an pelagischen Schleppnetzen auf See waren aber nicht ermutigend, so dass die Lösung wahrscheinlich in der Verwendung anderer Selektier- bzw. Trennungsvorrichtungen liegt. Im Vereinigten Königreich laufen derzeit entsprechende Versuche.

(¹) ABl. L 171 vom 17.6.1998.

(²) ABl. L 9 vom 15.1.1998.

(2002/C 205 E/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0385/02
von Bernard Poignant (PSE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Sportfischerei

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik hat das Europäische Parlament über das Grünbuch (A5-0470/2001) Bericht erstattet. In diesem Zusammenhang bleibt die Sport- oder Freizeitfischerei völlig unerwähnt. Auch in dem Grünbuch wird diese Praxis nicht erwähnt.

Dennoch hat es den Anschein, dass sie Auswirkungen auf die Wirtschaft der Küstengebiete hat und dass die Sportangler ziemlich große Kenntnisse von der Meeresumwelt haben.

Hat die Kommission bereits Studien über den sozioökonomischen Stellenwert des Angelsports in der Europäischen Union eingeleitet? Wenn nein, gedenkt sie zu beantragen, eine Studie zu diesem Thema auszuarbeiten? Welchen Stellenwert gedenkt sie dem Angelsport zu geben?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. März 2002)

Der Kommission ist bekannt, wie sehr die sozioökonomische Lage in den Küstengebieten durch die Freizeitfischerei beeinflusst werden kann. In einigen Gebieten ergänzt diese die eigentliche Fischerei, neben der traditionellen Fischerei ist sie unerlässlich, insbesondere zur wirtschaftlichen Absicherung der in diesen Gebieten lebenden Menschen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freizeitfischerei in den jeweiligen Gebieten auf sehr verschiedene Art und Weise praktiziert wird. Für die Gemeinschaft insgesamt lässt sich deshalb schwerlich ein einheitlicher Aktionsrahmen vorschlagen, was auch für die unterschiedlichen Fischereiarten gilt. Wie bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (¹) vorgesehen, vertritt die Kommission die Ansicht, dass es in erster Linie die Mitgliedstaaten sind, die auf die Vereinbarkeit nicht professioneller Tätigkeiten mit der Ressourcenverwaltung zu achten haben.

Die Kommission hat es wegen der von Gebiet zu Gebiet unterschiedlichen Situationen nicht für zweckmäßig gehalten, Untersuchungen zu diesem besonderen Sektor vornehmen zu lassen. Wie sie es bereits den Verantwortlichen der europäischen Zusammenschlüsse erläutert hat, lassen sich anhand solcher – sehr kostspieliger – Untersuchungen keine praktisch umsetzbaren Schlussfolgerungen ziehen.

(¹) ABl. L 389 vom 31.12.1992.

(2002/C 205 E/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0393/02
von Piia-Noora Kauppi (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

In meiner Heimatstadt Oulu wurde 2001 ein Beschluss zur Vergabe der zeitweiligen Betreuung und des Transports von Kleintieren gefasst. Die Stadt hat sich auf kommunaler Ebene für einen auf der Grundlage des finnischen Tierschutzgesetzes tätigen Anbieter zeitweiliger Pflegedienste für Kleintiere entschieden.

Jährlich werden in der Stadt sehr viele Tiertransporte durchgeführt, etwa 400 pro Jahr (368 auf Rechnung und der Rest ohne Rechnungsstellung). Es wurde trotzdem eine Entscheidung getroffen, in der sich die Stadt für eine gemeinnützige Tierschutzorganisation als Organisator der Pflegedienste für Kleintiere entschieden hat.

Die gemeinnützige Organisation konnte ein merklich günstigeres Angebot als die privaten Unternehmer des Bereichs unterbreiten, da sie auf eine große Zahl freiwilliger Arbeitskräfte und Mittel aus Schenkungen zurückgreifen kann. Die Mittel aus Schenkungen können mit öffentlichen Beihilfen gleichgesetzt werden und die Auswirkungen dieser Mittel müssen wie direkte Beihilfen bewertet werden.

Es ist bemerkenswert, dass diese gemeinnützige Organisation der Stadt alle Dienste in Rechnung gestellt hat.

Diese gemeinnützige Organisation hat nach unseren Informationen bei ihrer Arbeit die Mindestanforderungen der finnischen Gesetzgebung und der EU-Richtlinie nicht eingehalten (Finnisches Tierschutzgesetz Paragraph 30 und auf der Richtlinie des Rates 95/29/EG⁽¹⁾ beruhende Rechtsverordnung 491/96 über den Tiertransport). Der Verein verfügt beispielsweise über kein Fahrzeug, das den Bestimmungen der EU-Rechtsvorschriften gerecht wird und eine Genehmigung zum Tiertransport hat. Diese Organisation konnte also auch deshalb ein kostengünstigeres Angebot unterbreiten, da sie keine Mittel für den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tierschutz verwandt hat.

1. Welche Auffassung vertritt die Kommission in Fällen, in denen gemeinnützige Organisationen durch den Einsatz zahlreicher freiwilliger Arbeitskräfte, Mittel aus Schenkungen und öffentlicher Beihilfen in bestimmten Bereichen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Unternehmern erreichen können, die bei ihrer Tätigkeit natürlich die Kriterien der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen müssen?
2. Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, dass im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen der Status einer gemeinnützigen Organisation nicht missbraucht wird, um einen Wettbewerbsvorteil für eine grundsätzlich kommerzielle Tätigkeit zu erhalten?
3. Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, dass die Einhaltung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften eines der Grundkriterien bei der Beschlussfassung über öffentliche Ausschreibungen ist?

⁽¹⁾ Abl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(8. April 2002)

1. Falls die Vergabe öffentlicher Mittel an gemeinnützige Organisationen den in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Kriterien entspricht, muss die Kommission davon unterrichtet werden, damit sie überprüfen kann, ob diese Vergabe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Es sei diesbezüglich daran erinnert, dass das Verbot staatlicher Beihilfen nur bestimmte Vorteile betrifft, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden. Dieses Verbot gilt nicht für Fälle, in denen der Staat Waren oder Dienstleistungen zum Marktpreis erwirbt oder in denen ein Staat ein Unternehmen für zusätzliche Kosten entschädigt, die ihm durch die Erfüllung von Gemeinwohlverpflichtungen⁽¹⁾ entstehen.

Darüber hinaus sind staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar vom Staat finanziert werden. Daher sind Wettbewerbsvorteile für gemeinnützige Organisationen keine staatlichen Beihilfen gemäß EG-Vertrag, wenn sie aus privaten Schenkungen finanziert werden.

Überdies verbietet Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag staatliche Beihilfen nur insofern, als sie den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betreffen. Es ist fraglich, in welchem Maße, wenn überhaupt, Mittel für gemeinnützige Organisationen, die nur lokal tätig sind, sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Darüber hinaus gelten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „Deminimis“-Beihilfen, ⁽¹⁾ die 100 000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen, nicht als Maßnahmen, die alle Tatbestandsmerkmale des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich am 7. Dezember 2000 in der Rechtsache C-94/99 (Arge Gewässerschutz gegen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) zu der Teilnahme von Bieter, die staatliche Beihilfen erhalten, an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geäußert.

Dem Gerichtshof zufolge verstößt es nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, dass öffentliche Auftraggeber Stellen zu einem Vergabeverfahren für öffentliche Dienstleistungsaufträge zulassen, die Beihilfen erhalten mittels derer sie Angebote einreichen können, die erheblich günstiger sind als die der anderen Mitbewerber, die keine Beihilfen erhalten. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die gemeinschaftliche Gesetzgebung es ausdrücklich festgehalten hätte, wenn sie beabsichtigt hätte, die Auftraggeber zum Ausschluss von Bieter zu verpflichten, die staatliche Beihilfen erhalten. Der Gerichtshof kam ferner zu dem Schluss, dass die Auftraggeber nur unter gewissen spezifischen Voraussetzungen, z.B. wenn die erhaltene Beihilfe nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar war und die Verpflichtung zur Rückzahlung die finanzielle Sicherheit des Bieters gefährden würde, das Vorhandensein von Beihilfen berücksichtigen dürfen, insbesondere von Beihilfen, die nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar sind, um gegebenenfalls Bieter auszuschließen, die solche Beihilfen erhalten.

3. Was öffentliche Aufträge angeht, so unterliegen die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien Auflagen nur dann, wenn eine bestimmte Schwellen überschritten wird, die von der jeweils geltenden Richtlinie abhängt. Bei jedem Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge, auch bei denen, die unter dem Schwellenwert bleiben, müssen die grundlegenden Bestimmungen des EG-Vertrags jedoch generell eingehalten werden, insbesondere der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Auftraggeber, die innerhalb der Gemeinschaft als Einzelpersonen auftreten, müssen überdies vom EG-Vertrag abgeleiteten Rechtsakten und den damit zusammenhängenden Anwendungsbestimmungen genügen, auch der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport.

Die Überwachung der korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten ist laut Artikel 211 EG-Vertrag Pflicht der Kommission. Sie erfolgt auf verschiedene Art, z.B. durch Prüfungen auf eigene Initiative oder aufgrund von Beschwerden, die von Unternehmen oder Einzelpersonen eingereicht werden.

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2001, Ferring SA und ACOSS, Rechtss. C-53/00.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001.

(2002/C 205 E/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0397/02

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(11. Februar 2002)

Betrifft: Stilllegung des Hochflussreaktors in Petten (Niederlande)

Hat die Kommission Kenntnis von den Sicherheitsproblemen, die zur vorübergehenden Stilllegung des Hochflussreaktors in Petten geführt haben?

Ist die Kommission darüber unterrichtet, dass die erforderlichen Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden? Falls ja, was gedenkt die Kommission zu tun, um künftig eine optimale Sicherheit zu gewährleisten?

Besteht die Gefahr eines Mangels an Radioisotopen in Europa, da der Reaktor jetzt stillgelegt worden ist, und wie gedenkt die Kommission die angemessene Behandlung von Krebspatienten, die auf Petten angewiesen sind, sicherzustellen?

Antwort von Herrn Busquin im Namen der Kommission

(12. März 2002)

Am 1. Februar 2002 wurde in einem Artikel einer lokalen Zeitung von einem „Riss“ im Hochflussreaktor (HFR) gesprochen (es handelt sich eigentlich um eine interne Schweißanomalie). Diese Anomalie besteht seit der Installierung des aktuellen Reaktorbehälters im Jahre 1984. Den Genehmigungsbehörden wurden vollständige Unterlagen darüber übermittelt. Anlässlich der Inspektionen während des Betriebs wurde der „Riss“ regelmäßig überwacht und gemessen. Im August 2001 erregten die Ergebnisse einer Inspektion und der Messung dieses „Risses“ die Besorgnis der Öffentlichkeit wegen vermutetem Risswachstum. Die mit der Überprüfung beauftragten Sachverständigen und die NRG (Nuclear Research and Consultancy Group) gaben an, dass das scheinbare Wachstum auf den Einsatz neuer Messinstrumente zurückzuführen sei und kein Sicherheitsrisiko bestehe. Nach einer Erörterung und Überprüfung der technischen Einzelheiten der Messungen genehmigte die niederländische Sicherheitsbehörde (KFD – Kernfysischer Dienst) die Fortsetzung des Reaktorbetriebs, verlangte jedoch eine zusätzliche Inspektion im Sommer 2002.

Auf die Anschuldigungen eines Mitarbeiters der NRG im Jahre 2001 hin leitete die niederländische Genehmigungsbehörde eine Untersuchung der Sicherheit und der Funktionsweise des HFR ein, an der die Kommission als Genehmigungsinhaber voll beteiligt war. Das Ergebnis war, dass die HFR-Verwaltung die Genehmigungsbedingungen zwar voll eingehalten hatte, aber zwischen der Betriebsanleitung und den von der NRG zugrunde gelegten technischen Sicherheitsbestimmungen Diskrepanzen bestanden, die bei einigen Verfahren dazu führten, dass man zu einer unterschiedlichen Auslegung kam, wie diese anzuwenden seien. Daher brachte die Kommission den niederländischen Behörden und der NRG gegenüber zum Ausdruck, dass die Sicherheitskultur beim Betrieb des HFR verbessert werden könne und müsse.

Auf Anfrage der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) akzeptierte die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO, Wien), die Sicherheitskultur zu überprüfen, womit sie am 13. Februar 2002 begann. Das mit der Prüfung beauftragte Expertengremium der IAEO wird der Kommission (dem Institut für Energie der GFS) unmittelbar Bericht erstatten.

Angesichts der jüngsten Entwicklungen empfahl die Kommission ein vorübergehendes Abschalten des Reaktors zur erneuten Messung des „Risses“ (der internen Schweißanomalie). Während dieses Zeitraums sollen verstärkt Ausbildungs- und andere Maßnahmen im Interesse der Sicherheitskultur durchgeführt werden.

Im Einvernehmen mit dem KFD wurde beschlossen, den Betrieb des HFR bis zum Ende des laufenden Zyklus aufrecht zu erhalten (18. Februar 2002), um die kurzfristige Verfügbarkeit medizinischer Radioisotope für Krebsdiagnose und -therapie so wenig wie möglich zu gefährden. Die Hersteller solcher Radioisotope dürften so in der Lage sein, andere Lieferanten zu finden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Kommission die in den nächsten Tagen geplante Zusammenkunft des Verbandes der europäischen Radioisotopenhersteller und der europäischen Forschungsreaktoren zur Aushandlung von Überbrückungsplänen mit den Reaktorbetreibern für die Monate Februar und März 2002.

(2002/C 205 E/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0400/02
von Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (PPE-DE) an den Rat

(22. Februar 2002)

Betrifft: Die Sage von Ikaros und die europäische Kulturpolitik

In der bevorstehenden Produktion des Films „Ikaros“ durch den britischen Regisseur Greenaway kommt die Insel Ikarya, wo dem uralten Mythos vom Sturz des Ikaros zufolge dieser abstürzte und begraben wurde, nicht vor. Diese Tatsache hat bei den Einwohnern der Insel und ganz allgemein in der griechischen Öffentlichkeit deutliches Befremden ausgelöst.

Die Finanzierung der genannten Produktion aus den Mitteln der Kulturolympiade weckt Beunruhigung und Zweifel am Inhalt und an den Zielen der Kulturpolitik sowie an ihren Möglichkeiten, das besondere kulturelle Erbe der Völker zu schützen und zu fördern.

In welcher Form beteiligt sich die Europäische Union finanziell und politisch an den Programmen der Kulturolympiade? Wie beurteilt der Rat den genannten Umstand, und wie gedenkt er zu reagieren?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Rat ersucht die Frau Abgeordnete, ihre Anfrage an die Kommission zu richten.

(2002/C 205 E/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0401/02

von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Probleme bezüglich Clementinen

Für die autonome Gemeinschaft Valencia ist der Zitrusfruchtsektor von anerkannter wirtschaftlicher Bedeutung. Seit Dezember letzten Jahres befindet sich der Clementinen-Sektor infolge der „Ceratitis capitata Wied“ (Mittelmeerfruchtfliege) in einer schwierigen Lage, die zu einer Blockade der Einfuhr valencianischer Clementinen durch die Regierung der Vereinigten Staaten geführt hat. Diese Situation war Gegenstand eines Besuchs amerikanischer Inspektoren im Raum Valencia, wobei jedoch keinerlei Probleme oder Anzeichen dafür festgestellt wurden, dass die Pflanzen- und Lebensmittelsicherheit in den Vereinigten Staaten gefährdet sein könnte.

Es ist offensichtlich, dass durch die Nichterfüllung der bilateralen Übereinkünfte zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten und des im Rahmen des GATT geplanten und von der WTO unterstützten Freihandelsabkommens eine missliche Lage in diesem Zitrusfruchtsektor entstanden ist.

Ist der Kommission dieses Problem bekannt?

Kann die Kommission Stellung nehmen zu dem Verstoß gegen die Artikel 2, 5 und 6 der WTO sowie gegen die Artikel XXII und XXIII der GATT-Übereinkommen von Seiten der Vereinigten Staaten?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission treffen?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(18. März 2002)

Die spanischen Behörden haben die Kommission über die Probleme bei der Einfuhr spanischer Clementinen und insbesondere von Clementinen aus der Region Valencia in die Vereinigten Staaten von Amerika in Kenntnis gesetzt. Sie haben die Kommission ferner über ihre politischen und fachlichen Kontakte unterrichtet, die sie mit den amerikanischen Behörden unterhalten, um das Problem so schnell wie möglich zu lösen, damit es sich nicht auf das nächste Wirtschaftsjahr auswirken kann.

Die Angelegenheit wurde auch von dem für Handel zuständigen Mitglied der Kommission bei seinem Besuch in Washington am 24. und 25. Januar 2002 zur Sprache gebracht.

Was die Vereinbarkeit der amerikanischen Maßnahmen mit den Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) anbetrifft, so prüft die Kommission derzeit anhand der vorliegenden Unterlagen, ob die Vereinigten Staaten ihre internationalen Verpflichtungen verletzt haben, damit sie über das weitere Vorgehen in dieser wichtigen Angelegenheit entscheiden kann.

(2002/C 205 E/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0402/02

von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Aushubmaterial

Im Gesetz Nr. 443 vom 21. Dezember 2001 (Wiederaufnahme der Produktionstätigkeit) wird Aushubmaterial nicht als Abfall bezeichnet, auch nicht wenn es verseucht ist. Artikel 1 des Gesetzes bekräftigt in

Absatz 1, Buchstabe b) des Artikels 7 und in Absatz 1, Buchstabe f) a) des Artikels 8 des Gesetzesdekrets Nr.22/97, dass Aushubmaterial (Boden und Erde), auch von Tunnels, kein Abfall ist und deshalb von der Anwendung dieses Dekrets ausgeschlossen wird, auch wenn es während des Produktionszyklus, bei Aushöhlungen, Bohr- und Bauarbeiten kontaminiert wurde, sofern die Konzentrationswerte der Schadstoffe in der Gesamtmasse den geltenden Vorschriften entsprechen (siehe Absatz 17) ⁽¹⁾. Im Gegensatz zum vorhergehenden Gesetz über die Entsorgung (Dekret 22/97) ist Aushubmaterial also jetzt im wesentlichen kein Abfall mehr (und unterliegt nicht den Kontrollen und Maßnahmen der Entsorgungsvorschriften), wenn es, trotz Verseuchung, für Auffüllen von Mulden und Geländeanpassungen aller Art verwendet wird oder Teil eines betrieblichen Produktionszyklus ist.

Die Europäische Kommission hatte schon am 29. September 1997 (Mitteilung Nr. 6465) ein Verstoßverfahren gegen Italien eingeleitet, weil die europäischen Vorschriften im Gesetzesdekret Nr. 22/97 über die Entsorgung nicht angemessen umgesetzt worden war.

Infolge dieser Liberalisierung wurden jedoch alle Strafverfolgungen in Italien sofort eingestellt, die gegen viele wilde Deponien eingeleitet worden waren, die in den letzten Jahren von den Baustellen der Hochgeschwindigkeitsbahn angelegt wurden, um das meist baubedingt verunreinigte Aushubmaterial zu entsorgen ⁽²⁾.

Kann die Kommission sagen, ob gegen das Gemeinschaftsrecht über die Entsorgung verstoßen wurde, und kann sie dafür sorgen, dass Aushubmaterial wieder als Abfall eingestuft wird?

⁽¹⁾ Artikel 1 besagt überdies, dass die Einhaltung der in Absatz 17 festgelegten Grenzwerte durch die Überprüfung der Standorte des Aushubmaterials gewährleistet wird. Die zulässigen Konzentrationswerte werden in Anhang 1, Tabelle 1, Spalte B des Ministerialdekrets vom 25. Oktober 1999, Nr. 471 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz festgelegt, sowie darauffolgende Änderungen, sofern der Standort nicht niedrigerer Konzentrationswerte bedarf (siehe Absatz 18). Außerdem besagt er, dass das Aushubmaterial, wie in Absatz 17 beschrieben wird, nicht nur für Auffüllung von Mulden und Geländeanpassungen aller Art, sondern auch für andere betriebliche Produktionszyklen verwendet werden darf, wie die Auffüllung von bebauten Gruben und die Lagerung an anderen Standorten. Dies soll von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu genehmigen, wobei die Konzentrationswerte in Absatz 18 eingehalten werden müssen und die Wiederverwertung des Aushubmaterials den Kriterien der Geländegestaltung des betroffenen Gebietes entsprechen soll.

⁽²⁾ Diese Schlussfolgerung findet im Gesetz 443/01 ihre eindeutige Bestätigung; darin wurde der Ausdruck „Aushubmaterial (Boden und Erde)“ des vorhergehenden Gesetzes um den Zusatz „auch von Tunnels“ erweitert, und gleichzeitig wurden die Verwertungskriterien des Aushubmaterials so sehr ausgedehnt, dass auch gefährliches Aushubmaterial, z.B. von den Baustellen der Hochgeschwindigkeitsbahn von der Anwendung des Dekrets ausgenommen ist.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2002)

Ziel der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle ⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 ⁽²⁾ geänderten Fassung ist der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen infolge der Sammlung, des Transports, der Behandlung, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen. Als Abfälle gelten nach Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG „alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Bodenaushub ist Abfall im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 75/442/EWG) und fällt selbst dann unter den Begriff der „Entledigung“, wenn es sich bei dem Aushub um Inertmaterial handelt oder das Aushubmaterial (was zu hoffen und zu erwarten ist) später wieder verwendet wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht ordnungsgemäß behandelter Bodenaushub tatsächlich oder potenziell Umweltgefahren birgt, z.B. durch die Störung des Bodengefüges, mögliche Erdrutschgefahr usw.

Die Kommission hat nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 der Richtlinie 91/156/EWG eine Liste der Abfälle aufgestellt, die zu den in Anhang I aufgeführten Kategorien gehören (Europäischer Abfallkatalog (EAK). Kapitel 17 der Entscheidung 2001/118/EG der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis ⁽³⁾ lautet: „Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)“. Zu diesem Kapitel zählen Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (EAK-Codes 17 05 03 und 17 05 04).

Im Jahr 1997 beanstandete die Kommission bereits eine italienische Rechtsvorschrift zur Umsetzung der EG-Abfallrichtlinien, nämlich Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesdekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 (erste Fassung), durch den „ungefährlicher Erdaushub“ aus dem Geltungsbereich der italienischen Abfallvorschriften ausgenommen wurde. Diese Ausnahme wurde dann in der folgenden Fassung des italienischen Dekrets aufgehoben.

In Anbetracht dessen könnte das italienische Gesetz Nr. 443 vom 21. Dezember 2001, nach dem Erdaushub und Steine nicht als Abfall gelten dürfen, selbst wenn sie kontaminiert sind, gegen gemeinschaftliche Abfallvorschriften verstoßen.

Die Kommission wird geeignete Schritte unternehmen, um die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht in diesem Fall zu prüfen. Sollte die Kommission einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht feststellen, so wird sie als Hüterin der Verträge im Rahmen der ihr durch den EG-Vertrag übertragenen Befugnisse unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag, ergreifen, um die Einhaltung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

⁽¹⁾ Abl. L 194 vom 25.7.1975.

⁽²⁾ Abl. L 78 vom 26.3.1991.

⁽³⁾ Abl. L 47 vom 16.2.2001.

(2002/C 205 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0416/02
von Sérgio Marques (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Galileo

Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 10. Februar 1999 ein eigenständiges Programm zur Satellitenfunknavigation namens Galileo vor, dessen Entwicklung in vier Phasen vorgeschlagen wurde: Phase der Projektdefinition, Entwicklungs- und Validierungsphase, Durchführungs- und Betriebsphase.

Nachdem die Phase der Projektdefinition bereits abgeschlossen ist und die Kommission der Auffassung ist, dass keinerlei finanzielle, wirtschaftliche oder technische Hindernisse mehr bestehen, die eine erneute Verschiebung des Beginns der Entwicklungsphase des Programms Galileo rechtfertigen, können wir die Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans erwarten?

Das Bestehen von zwei unabhängigen, aber kompatiblen Weltraum-Funkssystemen wie GPS oder Galileo lässt neue Anwendungs- und Nutzungsbereiche entstehen, während es gleichzeitig die Einführung der Satellitennavigationssysteme in viele Bereiche beschleunigt.

Kann die Kommission, nachdem sie im Rahmen eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilten Mandats bilaterale Verhandlungen mit den USA geführt hat, über den derzeitigen Stand der Verhandlungen und die Aussichten auf eine erfolgreiche Koordinierung der beiden Systeme Bericht erstatten, um ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, die die Durchführung der Satellitennavigationsdienste ermöglichen sollen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. April 2002)

Die Gesamtkosten des Satellitenortungssystems GALILEO werden mit 3,2 – 3,4 Milliarden € veranschlagt.

Das Programm umfasst drei Phasen:

- eine Entwicklungs- und Validierungsphase (2001-2005):
 - Entwicklung der Satelliten und Bodenkomponenten;
 - Validierung des Systems „in der Umlaufbahn“.

- eine Errichtungsphase (2006-2007):
 - Fertigung und Start der Satelliten;
 - vollständige Errichtung des Bodensegments.
- eine kommerzielle Betriebsphase (ab 2008).

Die Definitionsphase des Projekts ist bereits abgeschlossen (1999-2001).

Die Vorschläge der Kommission wurden vom Rat „Verkehr“ am 26. März 2002 angenommen und die Termine können eingehalten werden. Es ist aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig, dass GALILEO im Jahr 2008 in Betrieb geht.

GALILEO ist leistungsfähiger als das weltweite Ortungssystem GPS, ergänzt es aber insofern als:

- die harmonische Nutzung der beiden Infrastrukturen („double source“) echte Vorteile hinsichtlich der Genauigkeit, der Sicherheit und der Nutzungsentgelte bringt
- die Existenz zweier unabhängiger Systeme für alle Nutzer von Vorteil ist, die sowohl die GPS-Signale als auch die GALILEO-Signale mit ein und demselben Empfänger nutzen können
- die von den GALILEO-Satelliten ausgesandten Signale von Bodensendern wieder ausgestrahlt werden, um den Dienst auch innerhalb von Gebäuden oder unter der Erde sowie in Tunneln verfügbar zu machen.

Im Gegensatz zum militärisch ausgerichteten GPS ist GALILEO ein ziviles Projekt, das eine hohe Dienstkontinuität für bestimmte Anwendungen garantiert. Das System ist aufgrund seines fortschrittlicheren Aufbaus und seiner Signal-Integritätsmeldungen genauer.

Die Kommission hat im September 1999 ein Verhandlungsmandat mit den Vereinigten Staaten erhalten, und es haben bereits mehrere Gespräche stattgefunden.

Bei den Verhandlungen geht es im Wesentlichen um die Interoperabilität der beiden Systeme, um die Nutzung der Funkfrequenzen und um Standardisierungs- und Wirtschaftsfragen. Eine Reihe von Gesprächen hat bereits stattgefunden, zuletzt im Oktober 2001. Von europäischer Seite wurden einige Dokumente zur Definition der Funkfrequenzen und Signale für GALILEO vorgelegt, des Weiteren zu den Sicherheitsaspekten, zur Koordinierung zwischen den Vereinigten Staaten und Europa, zu den berechneten Interferenzen zwischen den GALILEO- und den GPS-Signalen, wobei sich das Ausmaß der Interferenz als akzeptabel erwies. Die Vereinigten Staaten überprüfen derzeit die technischen Analysen, die von europäischen Fachleuten durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass es nicht zu Funkinterferenzen zwischen den von den Systemen GALILEO und GPS übertragenen Signalen kommt. Die Interoperabilität der jeweils von den Satelliten der beiden Konstellationen ausgesandten Signale würde das Entstehen einer neuen weltweiten Navigations- und Ortungsnorm „Global Navigation Satellite System“ (GNSS) ermöglichen. Diese Norm würde einem gemeinsamen Ziel dienen. Beide Seiten hoffen, in Kürze zu einer Einigung zu gelangen. Die Verhandlungen werden in den nächsten Wochen wieder aufgenommen.

(2002/C 205 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0418/02

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Ausfuhrerstattungen für Tierexporte in Drittländer

Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Kommission 2001 für Ausfuhrerstattungen für den Export lebender Tiere in Drittländer?

(2002/C 205 E/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0420/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Maßnahmenpaket zur Verringerung der Ausfuhren lebender Tiere

Mal um Mal wird an den gemeinschaftlichen Ausfuhrerstattungen für exportierte Tiere Kritik geübt, da sie Tierquälereien auf den Transporten lebender Tiere in Drittländer Vorschub leisten.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Ausfuhr lebender Tiere in Drittländer zu reduzieren und langfristig einzustellen?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0418/02 und E-0420/02

(4. April 2002)

Die Erstattungen für die Ausfuhr von lebenden Rindern beliefen sich 2001 auf insgesamt 44,4 Mio. €⁽¹⁾. Die für Schlachtrinder bezahlten Subventionen waren in den letzten Jahren stark rückläufig, sie fielen seit 1999 von 60,50 auf 41,00 €/100 kg (um 32%), die Ausfuhrerstattungen für Zuchtrinder von 63,00 auf 53,00 €/100 kg (um 16%).

Bezüglich der zur Verringerung der Ausfuhr lebender Rinder getroffenen Maßnahmen verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-0480/02 von Herrn Rossa⁽²⁾. (Der Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz wurde am 11. März 2002 angenommen.)

⁽¹⁾ Nach den für das GATT-Jahr 2000/2001 beantragten Lizenzen.

⁽²⁾ ABl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 220.

(2002/C 205 E/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0424/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an den Rat

(22. Februar 2002)

Betrifft: Schadenersatz durch Israel für zerstörte EU-Projekte

Was gedenkt der Rat zu unternehmen, um Israel dazu zu bringen, die Schäden zu ersetzen, die an gemeinschaftlich finanzierten palästinensischen Projekten verursacht wurden? Gibt es Möglichkeiten, durch internationale Sanktionen oder Handelsblockaden, Israel dazu zu bringen, die von ihm angerichteten Schäden zu ersetzen?

Antwort

(21. Mai 2002)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage 0012/02 von Emilio Menéndez del Valle zum gleichen Thema verwiesen.

(2002/C 205 E/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0429/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Umwandlung der „Technischen Bildungsanstalten“ in Hochschulen

In Griechenland ist eine heftige Diskussion über die Umwandlung der „Technischen Bildungsanstalten“ (TEI) in Hochschulen im Gange. Ohne einen eingehenden Dialog mit den Universitätskreisen zu führen, hat die Regierung beschlossen, die Umwandlung dieser Schulen in Hochschulen zu fördern, eine Entscheidung, die sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Absolventen der Hochschulen verständlicherweise Fragen aufkommen lässt.

Kann die Kommission mir mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten der EU die genannten Schulen den Hochschulen genau gleichgestellt sind? Sind die Absolventen dieser Schulart in den übrigen Ländern der EU finanziell und rechtlich den Absolventen der Fachschulen gleichgestellt? Welches sind nach den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen dafür, dass diese Schulen den Hochschulen absolut gleichgestellt werden? Können sie somit, von höheren Schulen in Hochschulen umgewandelt, letzteren absolut gleichgestellt werden?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(3. April 2002)

Nach Artikel 149 des EG-Vertrages hat die Gemeinschaft die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihrer Bildungssysteme strikt zu beachten.

Folglich fällt der Gegenstand der schriftlichen Anfrage nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft.

(2002/C 205 E/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0430/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Illegales Vorgehen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Griechenland im Zusammenhang mit der Auszahlung von Gemeinschaftsbeihilfen an die Landwirte

Beschwerden von Landwirten und entsprechenden Strafanzeigen von landwirtschaftlichen Vereinigungen bei der Staatsanwaltschaft zufolge behalten bestimmte Verbände landwirtschaftlicher Genossenschaften auf illegale und erpresserische Art und Weise einen Teil der Gemeinschaftszuschüsse für die Landwirte ein. Die Kommission kennt die Sachlage und hat mir geantwortet, dass sie eine Klage gegen Griechenland vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften prüft.

Als neues Element kommt nun hinzu, dass einige landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände nicht nur die Bauern dazu zwingen, sogenannte freiwillige Erklärungen zu unterschreiben, wonach die Verbände ermächtigt werden, zwischen 2-5 % ihrer Zuschüsse einzubehalten, sondern gleichzeitig im Falle einer Weigerung der Landwirte es ablehnen, die Bestands- und Zuweisungsformulare auszufüllen, die für die Zahlung des Zuschusses erforderlich sind. Charakteristische Beispiele sind laut den Beschwerden die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände Apokoronos-Sfakia und Maleme auf Kreta.

Was gedenkt die Kommission in dieser Angelegenheit zu unternehmen, da die Praxis bestimmter landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände immer stärker von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abweicht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. März 2002)

Die in der schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten beschriebene Lage beruht auf einer privaten Regelung zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden und ihren Mitgliedern. Nach Ansicht der Kommission liegt deshalb kein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht vor. Für zusätzliche Angaben wird der Herr Abgeordnete gebeten, die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-0128/02⁽¹⁾ und E-0238/02 der Herren Abgeordneten Alavanos und Trakatellis⁽²⁾ u.a. zur Kenntnis zu nehmen.

⁽¹⁾ ABL C 172 E vom 18.7.2002, S. 148.

⁽²⁾ Siehe Seite 99.

(2002/C 205 E/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0431/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Scheitern des Programms für den Bau von Jachthäfen in Griechenland, Probleme des Unterprogramms „Fremdenverkehr“ des 2. GFK

Wie der Kommission bekannt ist, wurde im Rahmen des 2. GFK-Unterprogramms „Fremdenverkehr“ der Bau von vier Jachthäfen in Griechenland (Zakynthos, Ikaria, Argostoli, Thassos) mit einer öffentlichen Beteiligung in Höhe von 18 Mio. Euro und einer privaten Beteiligung in Höhe von 13 Mio. Euro beschlossen. Die Arbeiten liefen 1996 an. Nach einjähriger Laufzeit (1997) hielt man es für angebracht, eine Wirtschaftlichkeitsstudie durchzuführen, die positiv ausfiel. Drei Jahre später (1999) wurde die Auffassung vertreten, dass bezüglich der Beteiligung des privaten Sektors das bisher geltende Modell (direkte Intervention des EOT) geändert werden müsse und Finanzberater eingestellt werden sollten. Der Finanzberater wurde eingestellt, er unterschrieb einen Vertrag und forderte weitere Investitionen. Aber obwohl der verpflichtet war, das Lastenheft für die Beteiligung des Privatsektors (Betrieb der Jachthäfen) bis zum 7.12.2001 zu übergeben, hat er dies bis heute noch nicht getan. Der mittlerweile einzige im Bau befindliche Teil des Jachthafens von Zakynthos ist noch weit von seiner Fertigstellung entfernt. Und von einer privaten Beteiligung ist noch keine Rede. Auf Ikaria ist ein Drittel der Dotierung darauf verwendet worden, Beton ins Meer zu gießen und die Arbeiten dann aufzugeben. Und auf Thassos ist das Projekt aufgrund der natürlichen Gegebenheiten geschrumpft (Probleme mit dem Treibstofftank, der Wind ausgesetzten Mole, der Beschilderung usw.).

1. Was gedenkt die Kommission zur Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen?
2. Welches ist das bisherige Ergebnis des Unterprogramms „Fremdenverkehr“ des 2. GFK in Griechenland?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Die Kommission erinnert daran, dass für die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich sind.

Der Kommission ist bekannt, dass bei der Kofinanzierung der vier vom Herrn Abgeordneten genannten Jachthäfen unter dem Teilprogramm „Fremdenverkehr“ des operationellen Programms (OP) „Fremdenverkehr und Kultur“ im Rahmen des griechischen gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für den Zeitraum 1994-1999 Probleme aufgetreten sind. Diese Probleme sind bereits Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen der Kommission und den griechischen Behörden gewesen.

Was die Bilanz des Teilprogramms „Fremdenverkehr“ des zweiten griechischen GFK anbelangt, so ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 der 31. Dezember 2001 das Schlussdatum für die Zuschussfähigkeit der für die Projekte des Zeitraums 1994-1999 getätigten Ausgaben.

Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 30. Juni 2002 die abschließenden Zahlungsanträge sowie die dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung übermitteln.

Dem letzten derzeit verfügbaren Jahresbericht (1998) zufolge beliefen sich die im Rahmen des Teilprogramms „Fremdenverkehr“ für den Zeitraum 1994-1999 getätigten öffentlichen Ausgaben auf 45 Mio. €, das sind 44 % der gesamten öffentlichen Ausgaben des Programms. Nach ergänzenden Angaben der griechischen Behörden von Anfang des Jahres 2000 betrugen die öffentlichen Ausgaben zu diesem Zeitpunkt 61 Mio. €, was 65 % der öffentlichen Ausgaben entsprechen würde, die in der letzten, am 6. Mai 2000 ergangenen Entscheidung zur Änderung des Programms vorgesehen sind. Der endgültige Stand dieses Teilprogramms kann erst anhand des Schlussberichts der griechischen Behörden festgestellt werden, der die genauen Angaben für die Jahre 1999 bis 2001 enthalten wird.

Die Kommission kann zum derzeitigen Stand daher nicht überprüfen, ob alle von den griechischen Behörden eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Projekten eingehalten wurden. Dies gilt auch für die Durchführung der Arbeiten und die Konzessionierung des Baus der Anlagen zu Lande sowie der allgemeinen Verwaltung der Jachthäfen. Die Kommission hat von den griechischen Behörden jedoch explizite Auskünfte über die Durchführung der Maßnahme 1.1 „Meerestourismus“ des obengenannten OP angefordert.

(2002/C 205 E/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0433/02

von Rijk van Dam (EDD) und Albert Maat (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Wirtschaftliche Beziehung als Auflage für Fischer, die unter belgischer Flagge fahren

Die belgische Regierung hat durch königliche Verordnung vom 3. Februar 1999 beschlossen, dass Fischereifahrzeuge, die unter der belgischen Flagge fahren, eine wirkliche wirtschaftliche Beziehungen zur belgischen Küstenregion unterhalten müssen. Konkret beinhaltet dies, dass entweder mindestens 50 % der Besatzung in einer belgischen Küstenregion ansässig sein müssen oder ein beträchtlicher Teil der Fänge in belgischen Häfen angelandet werden oder auf belgischen Fischversteigerungen verkauft werden muss.

Die belgische Regierung hat der Kommission diesen Entwurf einer Verordnung notifiziert, und die Kommission hat sie genehmigt, da ihre Bestimmungen mit dem Urteil des Gerichtshofs vereinbar waren, in dem das Recht eines Mitgliedstaats anerkannt wird, die Auflage zu erteilen, dass ein Fahrzeug, das seine Flagge führt, eine „wirkliche wirtschaftliche Beziehung“ mit dem Mitgliedstaat unterhält.

Andererseits hat der Europäische Gerichtshof sich gegen die Auflage einer Versteigerungspflicht und eine Verpflichtung zur Anheuerung lokaler Besatzungen ausgesprochen. Gleichzeitig ist die Kommission gegen eine Regelung der niederländischen Verwaltungsgruppen für Quoten eingetreten, aufgrund derer die Mitglieder verpflichtet waren, ihre Fänge auf den niederländischen Fischversteigerungen zu verkaufen.

In ihrer Antwort auf frühere Anfragen (E-2205/00 und P-2236/00)⁽¹⁾ wies die Kommission darauf hin, dass sie das Parlament über die Behandlung der Klage der niederländischen Reeder gegen die vorgenannte Auflage auf dem Laufenden halten wird. Bis heute (eineinhalb Jahre später) hat die Kommission dem Europäischen Parlament keine Informationen über die Behandlung dieser Klage übermittelt.

1. Warum hat die Kommission dies unterlassen? Kann die Kommission mitteilen, in welchem Stadium dieses Verfahren sich befindet und wie die Kommission auf Grund dieses Verfahrens tätig werden will?
2. Welche Politik verfolgt die Kommission hinsichtlich der Erteilung einer Auflage für nationale Versteigerungspflichten? Unterscheidet die Kommission zwischen national verhängten Versteigerungspflichten und privat verhängten Versteigerungspflichten? Falls ja, warum? Falls nein, warum werden niederländische Verwaltungsgruppen für Quoten dann anders behandelt als die belgische Regierung?

⁽¹⁾ ABl. C 89 E vom 20.3.2001, S. 160.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. April 2002)

Diese Angelegenheit geht auf eine Klage zurück, die eine Gruppe von Eignern von Fischereifahrzeugen unter belgischer Flagge bei der Kommission eingereicht hat. Die Untersuchung der Angelegenheit durch die Kommission ist noch im Gang.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Schiffe unter ihrer Flagge eine „wirkliche wirtschaftliche Beziehung“ mit der betreffenden Küstenregion haben müssen. Die Streitigkeit geht darum, dass Belgien diese Vorschrift anwendet. Die Reeder haben mehrere – auch miteinander kombinierbare – Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen: ein wesentlicher Teil der Besatzung hat seinen Wohnsitz im Küstengebiet des betreffenden Mitgliedstaats, ein bestimmter Teil der Fänge wird in den Häfen des Mitgliedstaats angelandet und/oder verkauft oder ein beträchtlicher Teil der Fangreisen geht von dem betreffenden Mitgliedstaat aus, wobei der Proviant für das Schiff in diesen Häfen beschafft wird, usw. Der Gerichtshof hat durch seine Rechtsprechung Grenzen für die Anwendung dieser Vorschriften gesetzt, damit das Gemeinschaftsrecht nicht verletzt wird.

Die Kommission hat in ihrer ersten Einschätzung die Auffassung vertreten, dass Belgien diese Vorschrift auf eine Weise angewandt hat, die tatsächlich zu einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts führte. Sie hat Belgien mit einem Mahnschreiben, das am 11. April 2001 notifiziert wurde, von dieser Einschätzung in Kenntnis gesetzt.

Die belgischen Behörden haben ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 15. Juni 2001 übermittelt. Die Kommission hätte sich normalerweise bei der Prüfung des zweiten Halbjahresberichts 2001 über Vertragsverletzungen zur Weiterbehandlung dieser Angelegenheit äußern müssen. Am 5. Oktober 2001 erhielt die Kommission jedoch ein Schreiben Belgiens mit zusätzlichen Erläuterungen, denen die jüngste Rechtsprechung belgischer Gerichte in der betreffenden Angelegenheit beigefügt war. Die Kommission hielt es für wichtig, diese zusätzlichen Informationen zu analysieren. Daher konnte im Rahmen der Prüfung des zweiten Berichts 2001 keine Entscheidung getroffen werden.

Die Prüfung der Angelegenheit wurde folglich auf den ersten Halbjahresbericht 2002, d.h. auf Juli 2002, verschoben.

Die Kommission unterscheidet bei ihrer Prüfung nicht zwischen Verpflichtungen, die von öffentlichen Einrichtungen und solchen, die von privaten Gruppierungen auferlegt werden. Sie hat die Aufgabe, die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen, und setzt sich dafür ein, Verstöße zu unterbinden, unabhängig davon, wer sie begeht. Dabei hat sie nach den Verfahrensregeln des EG-Vertrags und des Sekundärrechts vorzugehen.

Vor diesem Hintergrund wurden zwei verschiedene Verfahren durchgeführt, die von zwei verschiedenen Generaldirektionen der Kommission eingeleitet wurden. Bei dem einen ging es um das bereits erwähnte Problem der „wirklichen wirtschaftlichen Beziehung“ und bei dem anderen um die den niederländischen Fischern von ihren Verbänden auferlegte Verpflichtung, alle ihre Fänge auf niederländischen Versteigerungen zu verkaufen. Beide Verfahren wurden nach den einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. Das erste unterliegt Artikel 226 Absatz 2 EG-Vertrag, und für das zweite gilt Artikel 81 EG-Vertrag, der Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen betrifft. Dieses letztgenannte Verfahren wurde nun abgeschlossen, da die Fischereiverbände die Verpflichtung zum Verkauf auf niederländischen Versteigerungen zurückgenommen haben. Die Prüfung des ersten Verfahrens, das die „wirkliche wirtschaftliche Beziehung“ betrifft, ist jedoch noch im Gang.

Die Kommission wird die Herren Abgeordneten über das Ergebnis der Prüfung unterrichten.

Die Kommission veröffentlicht Entscheidungen in Vertragsverletzungsangelegenheiten im Internet unter: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_fr.htm#infractions. Diese Angaben werden regelmäßig aktualisiert, insbesondere nach jedem Bericht über festgestellte oder vermutete Vertragsverletzungen.

(2002/C 205 E/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0442/02

von Samuli Pohjamo (ELDR) an die Kommission

(12. Februar 2002)

Betrifft: Analyse der Regionalpolitik in arktischen Gebieten

Im jüngsten Bericht der Kommission über die Entwicklung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts⁽¹⁾ wird dargelegt, dass die Kommission eine Reihe von Studien über Gebiete mit schwerwiegenden geografischen oder natürlichen Nachteilen plant. Außerdem veranstaltet die Kommission mehrere Seminare, auf denen die Probleme dieser Gebiete erörtert werden.

Die Kommission plant zwei Studien, eine über Inselregionen und eine andere über Berggebiete. Es ist beabsichtigt, Informationen über Faktoren zu sammeln, die sich nachteilig auf die regionale Entwicklung auswirken. Gleichzeitig sollen die Entwicklungsbedürfnisse der Gebiete sowie die Möglichkeiten für neue Entwicklungen in diesen Gebieten geprüft werden.

Beabsichtigt die Kommission auch eine Analyse der Bedürfnisse der gering besiedelten Gebiete im Norden und der Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Gebieten anzufertigen? Wie berücksichtigt die Kommission die Probleme dieser Gebiete bei der Veranstaltung verschiedener Seminare zur Vorbereitung der künftigen Gemeinschaftlichen Regionalpolitik?

(¹) KOM(2002) 0046.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(7. März 2002)

Wie bereits in dem Ersten Zwischenbericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (¹) erwähnt, hat die Kommission zwei Studien eingeleitet, um eine objektive Beurteilung der Situation dieser Gebiete zu ermöglichen. Die Studie über die Berggebiete umfasst die arktischen Gebiete, d.h. die Gebiete nördlich des 62. Breitengrades. In der Studie sollen die spezifischen Nachteile dieser Gebiete verglichen und bewertet, ihre Bedürfnisse beschrieben und die Aktionen und Politiken der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union sowie deren Auswirkungen analysiert werden.

Die Probleme der nördlichen Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte sollen außerdem während des Seminars über die territorialen Prioritäten erörtert werden, das am 27. und 28. Mai 2002 in Brüssel stattfinden wird und zu dem auch Abgeordnete des Parlaments eingeladen sind. Mit der Frage der territorialen Prioritäten wird sich insbesondere der Workshops über die europäische Integration der Regionen befassen. Diese Seminare dienen zur Bestimmung, ob es für die einzelnen Prioritäten einen abgrenzbaren gemeinschaftlichen Interventionsbereich gibt, der künftig einen Förderbereich für die Strukturfonds bilden könnte.

(¹) KOM(2002) 46 endg.

(2002/C 205 E/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0444/02 von Torben Lund (PSE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Erneute Aufschiebung der dringend erforderlichen Überarbeitung der Batterierichtlinie aus dem Jahr 1991

Die Überarbeitung der Batterierichtlinie (91/157 (¹) und 93/86 (²)) wird seit 1997 vorbereitet. Sie ist wiederholt aufgeschoben worden, u.a. weil Risikobewertungen beispielsweise für Cadmium fehlten. Dies geschah trotz des seit den 80er Jahren bestehenden allgemeinen Verbots der Verwendung von Cadmium in Dänemark und den Niederlanden, trotz der Entschließung des Rates vom 25.1.1988 (³), in der die Kommission aufgefordert wird, so schnell wie möglich besondere Maßnahmen mit Blick auf ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Cadmium auszuarbeiten, und trotz der Schlussfolgerung des Rates vom Juni 2001, dass neue elektrische und elektronische Ausrüstung kein Cadmium enthalten darf. Sind der Kommission Unternehmen bekannt, die cadmiumfreie Batterien herstellen? Falls ja, um welche Unternehmen handelt es sich und welche Produkte stellen sie her?

Vor kurzem hat Frau Wallström, Mitglied der Kommission, in einem informellen Treffen mit mehreren PSE-Mitgliedern des EP-Umweltausschuss erklärt, dass mit der Vorlage eines Vorschlags der Kommission im Januar 2002 zu rechnen sei – jetzt heißt es aber, dass dieser Vorschlag erneut aufgeschoben wurde. Kann die Kommission mitteilen, wie dieser erneute Aufschub jetzt begründet wird? Stützt sich die jetzige Begründung auf Umstände, die man in den inzwischen vergangenen 5 Jahren nicht untersuchen konnte? Kann die Kommission mitteilen, welche großen einschlägigen Industrieverbände oder Unternehmen sich an

die Kommission gewendet haben? Schließlich wird die Kommission gebeten mitzuteilen, wann sie jetzt einen Vorschlag vorzulegen gedenkt? Wie es heißt, ist der Zeitplan für die Risikoanalysen, die zur Aufschiebung der Überarbeitung geführt haben – obwohl die Risikoanalysen in Wirklichkeit bereits durchgeführt wurden – erneut verschoben worden. Kann die Kommission aber dennoch mitteilen, zu welchem Zeitpunkt sie damit rechnet, den Vorschlag für die Überarbeitung der Batterierichtlinie vorlegen zu können?

(¹) ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 38.

(²) ABl. L 264 vom 23.10.1993, S. 51.

(³) ABl. C 30 vom 4.2.1988, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(18. April 2002)

Wichtigstes Ziel der anstehenden Überarbeitung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (¹) ist eine umweltverträgliche Entsorgung sämtlicher Batterien und Akkumulatoren. Diese von vielen geteilte Zielsetzung trägt dem Vorgehen mehrerer Mitgliedstaaten Rechnung, die die Sammlung und Wiederverwertung aller Batterien vorgeschrieben haben.

Hauptstreitpunkt bei der Überarbeitung der Richtlinie ist die Frage, mit welchen Maßnahmen gewährleistet werden kann, dass Nickel-Cadmium-(NiCd-)Batterien keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt darstellen. Im Zuge der Ausarbeitung ihres neuen Vorschlags untersucht die Kommission zurzeit potenzielle Risiken und mehrere Möglichkeiten zur Verringerung dieser Risiken. Dazu gehören Rücknahmepflicht, Pfandsysteme und/oder Vermarktungs- und Verwendungseinschränkungen. In diesem Zusammenhang wird auch die vom Herrn Abgeordneten im ersten Teil seiner Anfrage aufgeworfene Frage geprüft, inwiefern diese Batterien durch andere zu ersetzen sind. Natürlich gibt es viele Firmen, die viele verschiedene Arten von Batterien herstellen, die kein Cadmium enthalten. Auf dem Markt sind unterschiedliche Arten von wiederaufladbaren Batterien erhältlich, wobei jede ihre eigenen technischen und umweltbezogenen Besonderheiten hat. Grundlage der Entscheidung der Kommission wird die Analyse der relativen Vorteile eines Cadmiumverbots im Vergleich zu anderen ökonomischen Instrumenten, insbesondere einem Pfandsystem, sein.

Die oben genannte Analyse wird die Grundlage des Kommissionsvorschlags bilden, der in nächster Zukunft zu erwarten ist.

Die Kommission führt einen offenen, konstruktiven Dialog mit allen beteiligten Seiten, darunter Vertretern der Zivilgesellschaft, der einzelstaatlichen Behörden und der Industrie. Zu den Industrievertretern gehören die Europäische Vereinigung für das Recycling von Batterien (European Battery Recycling Association – EBRA), CollectNiCad, die Europäische Vereinigung für transportable Batterien (European Portable Battery Association – EPBA) und die Vereinigung europäischer Akkumulatorenhersteller (Eurobat).

(¹) ABl. L 78 vom 26.3.1991.

(2002/C 205 E/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0448/02

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: NRO

Aus welchen Organisationen besteht die soziale Plattform der NRO?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(18. April 2002)

Die Plattform der im sozialen Bereich tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (The Platform of European Social NGOs; häufig „Soziale Plattform“ genannt) verfügt über 37 einschlägig tätige europäische Mitgliedsorganisationen. Ferner liegen mehrere Anträge auf Vollmitgliedschaft vor, auch können inzwischen in den Beitrittsländern sozial tätige NRO assoziierte Mitglieder werden.

Eine Liste der Mitgliedsorganisationen der Plattform wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Weitere Informationen sind über die Website der „Sozialen Plattform“ abzurufen: www.socialplatform.org

(2002/C 205 E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0449/02
von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(21. Februar 2002)

Betrifft: Europäische Frauenlobby

Wie viel Geld hat die Europäische Frauenlobby (EWL) aus dem Programm DAPHNE in jedem der vergangenen drei Jahre erhalten?

Wird die EWL gegenüber anderen Frauenorganisationen bevorzugt?

Stellt die Europäische Kommission Geld anderen Organisationen, wie sie es mit der EWL tut, zur Verfügung, um europäische Politiker zu beeinflussen und damit ihre bereits bereitgestellten Finanzmittel zu sichern oder um noch mehr Geld zu erlangen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(5. April 2002)

Die Europäische Frauenlobby hat im Rahmen des DAPHNE-Programms (Haushaltslinie B5-802) folgende Zuschüsse erhalten:

- 1999/DAP/050 – „Pour mettre fin à la violence envers les femmes: Échanges de bonnes pratiques“ (Der Gewalt gegen Frauen ein Ende setzen: Austausch vorbildlicher Verfahren) – Bewilligter Betrag: 78 373 €;
- 2000/DAP/046 – „Briser le silence: Campagnes concernant la violence envers les femmes“ (Die Mauer des Schweigens durchbrechen: Kampagnen zum Thema Gewalt gegen Frauen) – Bewilligter Betrag: 110 000 €;
- 2001/DAP/011 – „Briser le silence: Mise en place d'observatoires européens sur la violence envers les femmes“ (Die Mauer des Schweigens durchbrechen: Einrichtung europäischer Beobachtungsstellen zum Thema Gewalt gegen Frauen; zweijähriges Projekt) – 2001 bewilligter Betrag: 125 000 €; 2002 bewilligter Betrag: 125 000 €.

Für 1999-2002 insgesamt bewilligt: 438 373 €.

Die Europäische Frauenlobby (EWL/LEF) gehört zu den Organisationen, die die Idee der europäischen Zivilgesellschaft fördern und im Rahmen von Kapitel A-30 des Haushaltsplans einen Gemeinschaftszuschuss erhalten. Wie in der Erläuterung zu Haushaltslinie A-3037 – vom Parlament genehmigt – angegeben, ist die Frauenlobby ein unerlässliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden. Die Kommission betrachtet es daher als völlig normal, dass sich eine entsprechende Organisation unter voller Beachtung der Bedingungen und Verfahren, die in dem jährlich veröffentlichten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen sind, am DAPHNE-Programm zur Förderung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen beteiligen kann.

Generell sollen die Zuschüsse von Kapitel A-30 unabhängige Einrichtungen von europäischem Interesse finanzieren und zur Finanzierung von Stellen oder Projekten beitragen, die sich – unter Berücksichtigung der Grundsätze des EG-Vertrages – der Förderung der europäischen Zivilgesellschaft verschrieben haben. Die Organisationen, die entsprechende Zuschüsse erhalten, müssen sich an die Grundsätze des Leitfadens zu den Finanzhilfen halten. Ebenso achtet die Kommission, sofern dies mit ihren Aufgaben in Verbindung mit der Ausführung des Haushaltsplans vereinbar ist, darauf, dass die Erläuterungen zu den Haushaltslinien beachtet werden, die vor allem die Wünsche der Haushaltsbehörde, d.h. auch des Parlaments, wiedergeben. Dies wird besonders in der Zweckbindung von Beträgen für bestimmte Haushaltslinien deutlich, gegen die die Kommission Einwände hat, die sie aber doch zu respektieren bemüht ist.

(2002/C 205 E/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0464/02**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Umsetzung von Richtlinie 98/35/EWG betreffend das Mindestausbildungsniveau von Seeleuten in Griechenland

In ihrer Mitteilung über die Ausbildung und Einstellung von Seeleuten⁽¹⁾ stellt die Kommission folgendes fest: „Eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Qualifikation der EU-Seeleute und damit ihrer Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität spielt eine solide Ausbildung. Gut ausgebildete Seeleute stärken wiederum die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Schifffahrt und führen zu höheren Sicherheits- und Umweltschutznormen.“ Ungefähr 80 % aller Schiffsunglücke gehen auf menschliches Versagen zurück.

Richtlinie 98/35/EWG⁽²⁾ über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten, die das internationale IMO-Abkommen über die standardmäßige Ausbildung von Seeleuten, die Ausstellung von Befähigungsnachweisen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) enthält, garantiert ein Mindestausbildungsniveau bei Seeleuten in der Europäischen Union. Sie sieht außerdem ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise von Seeleuten aus Drittländern vor und bedeutet daher einen großen Fortschritt bezüglich der Gewährleistung eines hohen Standards der Besatzungsmitglieder und der Auswertung dieser Berufssparte, da eine große Anzahl von Bürgern aus Drittländern in der Gemeinschaft als Seeleute arbeiten.

Die Seefahrt ist besonders für Griechenland von großer Bedeutung aber auch die anderen Mitgliedstaaten sollten ab 1. Juli 1999 die obengenannte Richtlinie in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Kann die Kommission mitteilen, wieweit die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gediehen ist?

⁽¹⁾ KOM(2001) 0188.

⁽²⁾ ABl. L 172 vom 17.6.1998, S. 1.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. April 2002)

Wie der Herr Abgeordnete richtig herausstellt, betonte die Kommission in der Mitteilung über die Ausbildung und Einstellung von Seeleuten⁽¹⁾, dass die Ausbildung in der Seefahrt ein grundlegender Aspekt sowohl für die Förderung der Beschäftigung als auch für die Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Meeresumwelt ist.

Als Hüterin der Verträge sorgt die Kommission dafür, dass die Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten⁽²⁾, mit der die internationalen Anforderungen an die Ausbildung und die Befähigungszeugnisse von Seeleuten⁽³⁾ in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden, in der ganzen Gemeinschaft vollständig eingehalten wird.

Mit Ausnahme der Niederlande, die die Umsetzung in niederländisches Recht bald abschließen dürften, haben alle Mitgliedstaaten die von ihnen beschlossenen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt, mit der die Richtlinie in ihr jeweiliges Recht umgesetzt wird. Die Niederlande müssen noch drei ministerielle Erlasse fertig stellen, die für die vollständige Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind. Sie dürften in Kürze beschlossen werden.

⁽¹⁾ KOM(2001) 188 endg.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 18.5.2001. Diese Richtlinie hebt die durch die Richtlinie 98/35/EG des Rates vom 25. Mai 1998 geänderte Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 auf.

⁽³⁾ niedergelegt in dem Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in seiner 1995 geänderten Fassung.

(2002/C 205 E/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0465/02**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Einrichtung von vier Zentren zur Qualitätskontrolle entkörnter Baumwolle in Griechenland

Im zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept und im regionalen operationellen Programm für Ostmazedonien – Thrakien, Zentralmazedonien, Thessalien und das östliche Festland – war die Schaffung von vier Zentren für die Qualitätskontrolle, Klassifizierung und Normierung von entkörnter Baumwolle vorgesehen, die vor allem zum Ziel haben, moderne Strukturen zur Verbesserung der Qualität und Vermarktung der griechischen Baumwolle zu schaffen. Fertigstellung und Inbetriebnahme der vier Zentren war gemäß dem Zeitplan für Ende 1999 vorgesehen.

1. In welchem Stadium befindet sich die Fertigstellung der vier Zentren? Welche Beihilfen wurden bisher dafür zur Verfügung gestellt? Wie und wann wird die Fertigstellung und Inbetriebnahme dieser Zentren erwartet?
2. Welche Garantien hat die Kommission für das reibungslose Funktionieren dieser Zentren, nachdem die Baumwollorganisation, die als zuständiger Träger für diese Zentren festgelegt worden war, inzwischen aufgelöst wurde und das Fachpersonal, das für diese Zentren zuständig gewesen wäre, in andere Dienststellen versetzt wurde?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. März 2002)

Bezüglich der Einrichtung der vier regionalen Zentren ist Folgendes festzustellen:

- Für die Regionalprogramme „Zentralmazedonien“ und „Östliches Festland“ wurden die vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-1999 für jeweils 0,3 Mio. € abgeschlossen. Bau und Ausstattung der Zentren entfallen auf das Gemeinschaftliche Förderkonzept 2000-2006 und erfolgen gemäß den einschlägigen Verfahren, d.h. die erforderlichen technischen Merkblätter sind den zwei Programmverwaltungsbehörden vorzulegen und anhand der von den Begleitausschüssen festgelegten Auswahlkriterien zu bewerten.
- Die Voruntersuchungen und Baupläne für die Regionalprogramme „Thrakien“ und „Thessalien“ wurden im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-1999 für 1,51 bzw. 3,79 Mio. € fertiggestellt. Der Erwerb der Investitionsgüter erfolgt im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 2000-2006 ebenfalls gemäß den genannten Verfahren.

Die Einrichtung der vier Zentren ist vom Landwirtschaftsministerium vorgeschlagen worden. Da die Baumwollorganisation, der die Zentren hätten unterstellt werden können, inzwischen aufgelöst ist, lässt dieses Ministerium gerade zur Einrichtung der erforderlichen Verwaltungsinstanz Untersuchungen anstellen. Gemäß den geltenden Auswahlkriterien dürfen die Programmverwaltungsbehörden Unterlagen nur billigen, wenn die Funktionsfähigkeit der kofinanzierten Projekte in den technischen Merkblättern klar aufgezeigt ist. Die Kommission trägt der Tatsache Rechnung, dass die Grundlagen der für die Zentren einzurichtenden Verwaltungsinstanzen noch nicht festgelegt sind. Sie wird die Entwicklung in dieser Angelegenheit weiterhin verfolgen.

(2002/C 205 E/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0477/02**von Gianfranco Dell'Alba (NI) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1999/4715 betreffend das Vorhaben mit der Bezeichnung „Los Null: Alternative Streckenführung der Staatsstraße Nr. 80 zwischen Teramo und Giulianova“

Am 26. Juli 2001 hat die Kommission Italien eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten übermittelt.

In dieser Stellungnahme vertrat die Kommission die Ansicht, dass Italien gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG verstoßen hat, weil nicht überprüft wurde, ob der geplante Bau einer Umgehungsstraße um die Stadt Teramo (dieses Vorhaben trägt die Bezeichnung: „Los Null: Alternative Streckenführung der Staatsstraße Nr. 80 zwischen Teramo und Giulianova“) unter Anhang 2 der genannten Richtlinie fällt, wonach eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 und 10 der Richtlinie erforderlich wäre.

In Anwendung von Artikel 226 EG-Vertrag hat die Kommission Italien aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser begründeten Stellungnahme nachzukommen.

Kann die Kommission Folgendes mitteilen:

- Wie ist der bisherige Stand des oben genannten Verstoßverfahrens, und hat Italien insbesondere die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um der Stellungnahme der Kommission nachzukommen?
- Falls ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, und hält die Kommission diese für angemessen oder zufriedenstellend?
- Falls Italien keine Maßnahmen ergriffen haben sollte, wie gedenkt die Kommission weiter vorzugehen?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. April 2002)

Im Artikel 226 des EG-Vertrags heißt es: „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.“

Die letzte Maßnahme, welche gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags ergriffen wurde und auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, betrifft die Entscheidung der Kommission, Klage beim Gerichtshof einzureichen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission hat Italien im vorliegenden Fall gegen die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) verstoßen. Der Inhalt von Vertragsverletzungsverfahren ist vertraulich.

Das Parlament wird über den Stand von laufenden Vertragsverletzungsverfahren regelmäßig unterrichtet. Genaue Informationen über die Phasen von Verfahren gegen Mitgliedstaaten, die zumindest eine mit Gründen versehene Stellungnahme erhalten haben, kann in den von der Kommission jährlich herausgegebenen „Berichte(n) über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ eingesehen werden.

Informationen über Vertragsverletzungsverfahren werden auf den Internetseiten der Europäischen Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert (²).

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985 und Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(²) http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#infractions.

(2002/C 205 E/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0478/02 von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(14. Februar 2002)

Betrifft: Anlage zur Behandlung von Siedlungsabfällen in Gomacello (Salamanca, Spanien)

Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Siedlungsabfällen in Gomacello (Salamanca). Dieses Projekt stößt auf großen Widerstand der örtlichen Bevölkerung, die sich in einer Bürgerinitiative gegen die Errichtung der Deponie von Gomacello zusammengeschlossen hat.

Diese Bürgerinitiative kritisiert unter anderem folgende Punkte:

- Es existieren bessere Alternativen für den Standort der Anlage für Siedlungsabfälle, die verworfen wurden, um der Errichtung der Anlage in Gomacello Vorrang einzuräumen, und zwar nach einer regelwidrigen Neueinstufung von Grundstücken, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt (und ideal für den Anbau von Linsen der Herkunftsbezeichnung Armuña) waren.
- Die Öffentlichkeit wurde nicht korrekt informiert, entgegen den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, ebenso blieben die Ausführungen der Betroffenen mehrheitlich unbeachtet.
- Die Umweltverträglichkeitserklärung ist gemäß den Auflagen der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ und ihrer nachfolgenden Änderungen in hohem Maße unzureichend.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatbestände mitteilen, ob für das Projekt der Anlage zur Behandlung von Siedlungsabfällen in Gomacello von der Gemeinschaft irgendwelche Finanzmittel bereitgestellt werden?

Ist die Kommission der Auffassung, dass die Errichtung der Anlage am gegenwärtigen Standort den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entspricht, insbesondere hinsichtlich der Information der Öffentlichkeit über die ökologischen Folgen und der Umweltverträglichkeitsprüfung?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von M. Barnier im Namen der Kommission

(21. März 2002)

Die spanischen Behörden haben der Kommission eine Anfrage zur Kofinanzierung im Rahmen des Kohäsionsfonds für die Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Siedlungsabfällen („Centro de Tratamiento de Residuos Urbanos de Gomacello“) in der Provinz Salamanca vorgelegt.

Die Kommission hat kürzlich die erbetenen Zusatzinformationen von den nationalen Behörden erhalten, insbesondere über eine Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾. Erst nach eingehender Prüfung wird die Kommission eine Entscheidung zur Kofinanzierung treffen.

Die Kommission verweist außerdem auf die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds⁽²⁾, nach der jedes im Rahmen des Kohäsionsfonds kofinanzierte Projekt mit dem Europarecht, auch den Vorschriften zum Umweltschutz, vereinbar sein muss.

Die von der Frau Abgeordneten erwähnten Fakten erlauben keine Einschätzung, ob die Bestimmungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽³⁾ eingehalten wurden. Die Kommission erinnert daran, dass die einschlägigen Bürgerrechte durch das den Informationszugang betreffende nationale Recht geschützt werden.

⁽¹⁾ Amtsblatt L 73 vom 14.3.1997.

⁽²⁾ Amtsblatt L 130 vom 25.5.1994, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1264/1999 und 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt L 161 vom 26.6.1999.

⁽³⁾ Amtsblatt L 158 vom 23.6.1990.

(2002/C 205 E/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0482/02

**von Adriana Poli Bortone (UEN), Cristiana Muscardini (UEN),
Roberta Angelilli (UEN), Sergio Berlato (UEN), Roberto Bigliardo (UEN),
Antonio Mussa (UEN), Sebastiano Musumeci (UEN), Mauro Nobilia (UEN)
und Franz Turchi (UEN) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Kontrolle der Nichtregierungsorganisationen (NRO)

Die sogenannten NRO (Nichtregierungsorganisationen) spielen international im politischen und wirtschaftlichen Kontext eine immer wichtigere Rolle. Tatsächlich übertragen ihnen zahlreiche internationale, europäische und nationale Institutionen sowie Regierungen die administrative und wirtschaftliche

Verwaltung riesiger Geldbeträge, die für großangelegte Projekte vor allem im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind. Darüber hinaus sind viele von ihnen bevorzugte Partner zahlreicher Regierungen und internationaler Organisationen geworden, die sie vor wichtigen Entscheidungen konsultieren.

Angesichts dieser immer wichtigeren Funktion im Beratungs- und anschließenden Entscheidungsprozess der Europäischen Union, aber auch unter Berücksichtigung der häufigen Fälle von Missmanagement, die aufgedeckt worden sind, ergibt sich die klare Notwendigkeit, durch präzise Vorschriften ein Höchstmaß an Transparenz bei der Festlegung der Rechtsnatur der NRO als Partner, der von den Gemeinschaftsorganen anerkannt und von ihnen gehört wird, zu gewährleisten.

Kann die Kommission aufgrund des Obengesagten

1. angeben, welches die Kriterien für die Anerkennung einer Vereinigung als NRO sind, und welche Kontrollen sie vor und nach einer solchen Anerkennung durchführt, um sich der umfassenden Zuverlässigkeit der Vereinigung zu versichern?
2. eine Aufstellung der bis heute anerkannten Nichtregierungsorganisationen vorlegen und angeben, welche von ihnen beträchtliche Gemeinschaftsmittel verwalten?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(8. April 2002)

1. Die Kommission möchte betonen, dass sie kein generelles Akkreditierungssystem anwendet, über das Nichtregierungsorganisationen (NRO) den Status einer von der Kommission anerkannten Organisation erlangen könnten.

Folglich ist für eine Teilnahme von NRO an Konsultationsprozessen der Kommission oder an Gemeinschaftsprogrammen bzw. -projekten auch keine vorherige Registrierung oder Akkreditierung erforderlich.

Im Bereich der humanitären Hilfe kommt es darauf an, in Krisensituationen rasch zu einer Entscheidung zu gelangen, um wirksam reagieren zu können. Aus diesem Grund wurde 1993 ein Screeningverfahren für die durchführenden Organisationen eingeführt, das dem Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) die wiederholten, aufwendigen und Zeit kostenden Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, die normalerweise bei der Vergabe von Finanzhilfen erforderlich sind, erspart. Das Screeningverfahren ist auch als „Partnerschaftsrahmenvertrag“ bekannt.

Das Screening- und Auswahlverfahren für die durchführenden Organisationen erfolgt nach präzisen vorgegebenen Regeln. Das Verfahren, das das Amt für humanitäre standardmäßig bei der Bearbeitung der eingegangenen Anträge anwendet, gründet sich auf die einschlägige Rechtsgrundlage (Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe⁽¹⁾, Artikel 7 Absätze 1 und 2) sowie auf die Haushaltsordnung und ihre Durchführungsbestimmungen.

Zur Durchführung humanitärer Maßnahmen versucht das Amt seit jeher auf die am besten geeigneten Organisationen zurückzugreifen, damit den Begünstigten auf effizienteste Weise geholfen wird. Nach Maßgabe der operationellen Erfordernisse und der besonderen Fähigkeiten einer NRO kann das Amt dafür in Ausnahmefällen auch Durchführungsverträge mit Organisationen abschließen, die den Partnerschaftsrahmenvertrag (noch) nicht unterzeichnet haben.

In Bezug auf die Konsultation von NRO hat sich die Kommission im übrigen in ihrem Weißbuch „Europäisches Regieren“ verpflichtet, die Mitwirkung von NRO und anderen gesellschaftlichen Organisationen in strukturierten Konsultationsgremien transparenter aufzuzeigen. Zu diesem Zweck richtet die Kommission gegenwärtig eine Datenbank ein, die Informationen über die Gremien und die in ihnen vertretenen Organisationen enthalten wird. Sobald sämtliche Informationen eingegeben worden sind, wird die Datenbank auf dem Server „Europa“ ins Netz gestellt.

2. In dem von der Kommission veröffentlichten „Leitfaden für die Verwaltung von Finanzhilfen“ ist vorgesehen, dass alle Kommissionsdienststellen einmal jährlich auf dem Server „Europa“ veröffentlichen, welche Finanzhilfen sie vergeben haben. Dies erfolgt dezentral, d.h. jeweils auf der Homepage der betreffenden Generaldirektion bzw. des betreffenden Dienstes. Auch die Liste der Partner des Amtes für humanitäre Hilfe ist im Internet abrufbar ^(?).

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996.

⁽²⁾ In englischer (http://europa.eu.int/comm/echo/en/index_en.html) oder in französischer (http://europa.eu.int/comm/echo/fr/index_fr.html) Sprache.

(2002/C 205 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0485/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(22. Februar 2002)

Betrifft: E-111-Formulare des Vereinigten Königreichs

Angeblich weigern sich Spanien und Frankreich, E-111-Formulare zu akzeptieren, die älter als ein Jahr sind. Dies ist gesetzeswidrig und verwehrt den Anspruchsberechtigten eine kostenlose Behandlung.

Sind der Kommission diese Praktiken bekannt, und was wird sie unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Rechte von Bürgern des Vereinigten Königreichs diesen in Zukunft nicht vorenthalten werden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(18. April 2002)

Gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ kann eine Person, die sich vorübergehend im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen, sofern ihr Gesundheitszustand dies während ihres Aufenthalts unverzüglich erfordert. Die Kosten dieser Leistungen gehen zu Lasten des Mitgliedstaats, in dem die Person versichert ist.

Das im Versicherungsstaat ausgestellte Formblatt E-111 bescheinigt, dass die betreffende Person tatsächlich versichert ist und während ihres Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat Anspruch auf Sachleistungen hat.

Auf dem Formblatt E-111 ist außerdem angegeben, ob dieser Anspruch befristet ist oder ab wann er unbefristet besteht.

Die britischen Behörden erteilen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und im Vereinigten Königreich wohnhaft sind, E-111-Formblätter mit unbefristeter Gültigkeit.

Aufgrund ihrer Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 des EG-Vertrags und wie vom Europäischen Gerichtshof kürzlich bestätigt ⁽²⁾, sollen die Behörden der anderen Mitgliedstaaten E-111-Formulare mit unbegrenzter Gültigkeit, die von britischen, im Vereinigten Königreich wohnhaften Versicherten vorgelegt werden, nicht aus Gründen des Geltungszeitraums zurückweisen.

Die Kommission wird mit den zuständigen nationalen Behörden Verbindung aufnehmen und den Herrn Abgeordneten über künftige Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Außerdem bittet sie den Herrn Abgeordneten, ihr – genauer der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales – nähere Angaben zu eventuellen weiteren Fällen von Ablehnungen zu melden, damit sie diese prüfen kann.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 74 vom 27.3.1972; geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

⁽²⁾ Urteil vom 10.2.2000 in der Rechtssache C-202/97 „Fitzwilliam“ und Urteil vom 20.3.2000 in der Rechtssache C-178/97 „Banks“.

(2002/C 205 E/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0495/02**von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Die Nitrat-Richtlinie von 1991

Der Bauernverband des Vereinigten Königreichs behauptet, dass die wissenschaftliche Argumentation, auf die sich die Nitrat-Richtlinie stützt, nicht bewiesen ist, dass die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Nitrate zunehmend bezweifelt wird bzw. dass Nitrate in Nahrungsmitteln sogar positive Auswirkungen haben könnten und dass trotz des Fehlens empirischer Beweise ein unakzeptabler Grenzwert für Nitrate in Flüssen festgelegt wurde, nämlich 50 ppm.

Der Verband behauptet ferner, dass die Tatsache, dass riesige Flächen in England, einschließlich aller Süßwassereinzugsgebiete, pauschal als „nitratgefährdete Zonen“ bezeichnet werden, jeglicher Grundlage entbehrt, weil Großbritannien als Insel, die von sehr tiefem Wasser mit heftigen Gezeitenschwankungen umgeben ist, weniger unter einer Eutrophisierung der Binnengewässer leidet als viele andere Mitgliedstaaten.

Wie steht die Kommission zu diesen Behauptungen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Methämoglobinämien, die auf einen hohen Nitratgehalt im Trinkwasser zurückzuführen sind, treten sowohl in Osteuropa (Hunderte von Fällen in Rumänien, Litauen und Polen aufgrund eines hohen Nitratgehalts im Brunnenwasser) als auch in den Vereinigten Staaten nach wie vor auf. Der Grenzwert von 50 mg/l für Trinkwasser in der Europäischen Union (Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten) ist einer der wichtigsten Faktoren (neben der höheren bakteriologischen Qualität), die an der – im Vergleich zu anderen Teilen der Welt – besseren Situation in der Union beteiligt sind. Der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweit empfohlene Höchstwert für den Nitratgehalt in Trinkwasser beträgt – wie in der Europäischen Union – 50 mg/l.

Neben den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit trägt die Nitratverschmutzung aus Landwirtschaft und Abwasserbehandlung auch wesentlich zur Eutrophierung von Süß- und Meerwasser bei. Stickstoff, in Form von Nitraten, hat zusammen mit Phosphor eine synergische Wirkung und fördert ein unnatürlich starkes Wachstum von Planktonalgen, makroskopischen Algen und Makrophyten. Im Extremfall können hierdurch Süßwasser- und Meereshabitate ernstlich gestört werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass der natürliche Nitratgehalt in Wasser unter 10mg/l (in nördlichen Ländern und in Gebirgswasser sogar unter 2mg/l) liegt. In Meerwasser halten die Wissenschaftler Stickstoff für den ausschlaggebenden Faktor, da dieser Ursache beträchtlicher Probleme (Algenblüte, wechselnder Sauerstoffgehalt) in Nord- und Ostsee ist und Fischsterben verursacht (s. Berichte der Europäischen Umweltagentur). Das Vereinigte Königreich ist im Rahmen der Politik der Union zum Schutz der Meeresgewässer und des Oslo-Paris(OSPAR)-Übereinkommens verpflichtet, sich an gemeinsamen Maßnahmen für eine beträchtliche Verringerung der Stickstoffeinträge (derzeit über 1 Mio. t jährlich, 60 % aus der Landwirtschaft⁽¹⁾) durch die Nordseeanrainerstaaten zu beteiligen.

Durch die Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen⁽²⁾) soll die Bevölkerung vor den toxischen Auswirkungen der Nitrate geschützt und die Eutrophierung von Seen, Flüssen, Küsten- und Meeresgewässern der Union verringert werden. Die Ausweisung nitratgefährdeter Gebiete durch die Mitgliedstaaten ist Teil der in der Richtlinie vorgesehenen Vorgehensweise zum Schutz der Wasserressourcen in Gebieten, in denen eine Nitratverschmutzung wahrscheinlich ist. Daher kann die Kommis-

sion die Annahme nicht akzeptieren, dass die Nitratverschmutzung keine Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt. Sie kann ferner die Behauptung nicht akzeptieren, dass in der Richtlinie eine unnötige bzw. nicht sinnvolle Ausweisung gefährdeter Gebiete verlangt wird, denn die Feststellung und Ausweisung dieser Gebiete ist eines der grundlegenden Mittel zur gezielten und ausgewogenen Verringerung der Verschmutzung.

(¹) Quelle: EWR (Europäischer Wirtschaftsraum).

(²) ABl. L 375 vom 31.12.1991.

(2002/C 205 E/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0496/02
von Manuel Medina Ortega (PSE) an die Kommission

(22. Februar 2002)

Betrifft: Auswirkungen der Aquakultur auf die Küstenfischerei der Kanarischen Inseln

Könnte die Kommission unter Berücksichtigung der eventuellen Unvereinbarkeit der Nutzung der Meeresräume über die Studien berichten, die über die Auswirkungen der Aquakultur auf die Küstenfischerei auf den Kanarischen Inseln durchgeführt wurden? Könnte die Kommission ferner über die Beihilfen berichten, die aus dem FIAF während des Zeitraums 1994-1999 und während des derzeitigen Programmplanungszeitraums des Fischereisektors auf den Kanarischen Inseln gewährt wurden, mit Aufschlüsselung der Beträge für Aquakultur und Küstenfischerei? Welche Kontrollen übt die Kommission betreffend die Erfüllung der Schutzanforderungen aus? Mit welchen Mitteln haben die spanischen Behörden diese Aktivitäten mitfinanziert?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. März 2002)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, dass sie selbst keine Studien zu den Auswirkungen der Aquakultur auf die Küstenfischerei auf den Kanarischen Inseln durchgeführt hat und ihr entsprechende Studien auch nicht bekannt sind.

Der Kommission liegen getrennte Angaben über die Zuschüsse des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) vor, die während der Programmplanungszeiträume 1994-1999 und 2000-2006 für die Aquakultur auf den Kanarischen Inseln gezahlt worden sind. Allerdings lässt sich aus den Angaben der Kommission nicht ableiten, welcher Anteil auf die handwerkliche Küstenfischerei entfällt, weil bei den Maßnahmen zur Durchführung des FIAF-Programms aggregierte Zahlen für die gesamte Fischereiflotte mitgeteilt werden.

Für den Zeitraum 1994-1999 lassen sich die Zuschüsse wie folgt aufschlüsseln:

- Aquakultur: 1 802 079 EUR;
- Fischereiflotte: 27 571 500 EUR.

Bezüglich des Zeitraums 2000-2006 hat die Kommission festgestellt, dass die Behörden der Kanarischen Inseln bis zum 30. September 2001 weder für die Aquakultur noch für die Fischereiflotte Zahlungen getätigt haben.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Schutzvorschriften sind nicht klar gefasst. Die Kommission kontrolliert die Einhaltung der Umweltschutzverpflichtungen nicht selbst; vielmehr kontrollieren die Mitgliedstaaten die Einhaltung der Raumordnungsvorschriften nach den jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen.

(2002/C 205 E/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0504/02**von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission**

(22. Februar 2002)

Betrifft: Unfälle durch Schokoladeneier

Das Zentrum zur Erforschung und Verhütung von Unfällen der Universität Athen hat unter Einsatz des EHLASS-Systems für die Erfassung von Unfällen, die auf nicht essbare Gegenstände in Schokoladeneiern zurückzuführen sind, betont, dass diese Produkte gefährlich sind und weiterhin zu Unfällen führen, von denen insbesondere Kinder betroffen sind. Parallel dazu bestätigten andere Studien, die in Deutschland, Israel und den USA durchgeführt wurden, die Ergebnisse der Universität Athen.

Kann die Kommission angesichts des bevorstehenden Osterfestes mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, damit die Lebensmittel, die nicht essbare Gegenstände enthalten, den Rechtsvorschriften (z.B. hinsichtlich der Größe, usw.) unterliegen, die ihre Sicherheit gewährleisten und derartige Praktiken der Vermischung von essbaren und nicht essbaren Gegenständen verbieten? Könnte die Kommission schließlich zur Erzielung einer Vereinbarung mit den Herstellern zwecks sichererer Gestaltung dieser Produkte beitragen, damit in Zukunft tödliche Unfälle verhindert werden?

(2002/C 205 E/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0548/02**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Februar 2002)

Betrifft: Durch Kleinteile in Schokoladeneiern verursachte Kinderunfälle

Das griechische Zentrum zur Erforschung und Verhütung von Kinderunfällen äußert sich besorgt über Unfälle, die bei Kindern durch das Verschlucken von kleinen nicht essbaren Gegenständen (Spielzeug in Schokoladeneiern) verursacht werden. Trotz der Beteuerungen der Hersteller, diese Gegenstände seien sicher und riefen keine Verletzungen hervor, kommt es in Europa jährlich schätzungsweise zu 2000 Unfällen. Es wurden sogar Todesfälle durch Ersticken registriert, und niemand kann vorhersehen, wann der nächste tödliche Unfall passiert. In den USA ist der Verkauf dieser Produkte verboten worden.

Verfügt die Kommission über Studien und statistische Daten zu dieser Art von Unfällen?

Welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, damit dieses gefährliche Kombinieren von essbaren und nicht essbaren Gegenständen in Produkten, die für Kleinkinder gedacht sind, unterlassen wird?

Können die Mitgliedstaaten einseitig Maßnahmen ergreifen, da es hier um die öffentliche Gesundheit geht?

Gemeinsame Antwort**von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0504/02 und E-0548/02**

(25. April 2002)

1999 hat die Kommission eine Voruntersuchung über das Risikopotential durchgeführt, das mit der Beigabe bestimmter Non-Food-Produkte (meist Spielzeug) zu Lebensmitteln (meist Süßigkeiten) verbunden ist. Es ging dabei um separat verpackte Non-Food-Erzeugnisse als Beigaben zu Lebensmitteln. Hierzu gehörten auch die sogenannten „Kinderüberraschungen“ mit separat verpacktem Spielzeug (Kapsel u.ä.). Hiervon zu unterscheiden sind Non-Food-Erzeugnisse, die dem Nahrungsmittel ohne separate Verpackung beigefügt worden waren, zu denen bereits 1997 festgestellt worden war, dass sie nach der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit⁽¹⁾ wegen des damit verbundenen hohen Risikos verboten sind.

Bei der 2000 abgeschlossenen Vorstudie wurden alle verfügbaren Daten über gemeldete Unfälle und die bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gesammelten Informationen ausgewertet. Die vollständigen Ergebnisse der Untersuchung wurden dem Parlament im Rahmen der Petition 280/99, der Antwort auf die mündliche Anfrage 21/00⁽²⁾, und verschiedener Antworten der Kommission auf parlamentarische Anfragen mitgeteilt, insbesondere der gemeinsamen Antwort auf die Anfragen E-2630/00 von Herrn Moreira Da Silva⁽³⁾, 2631/00 von Frau Damião⁽³⁾ und 2632/00 von Herrn Lage⁽³⁾.

Die Kommission ist in Verbindung mit dem Ausschuss für Produktsicherheitsnotfälle der Richtlinie 92/59/EWG anhand der gesammelten Daten und Informationen zu dem Schluss gekommen, dass von diesen Erzeugnissen keine anderen Gefahren ausgehen als von kleinformatigem Spielzeug bzw. von Spielzeug mit kleinen Bauteilen im allgemeinen.

Anders ausgedrückt konnte die „Kombination“ bzw. Beigabe bei separaten Verpackungen nicht als spezifischer Risikofaktor identifiziert werden, da es bisher nicht möglich war, einen Kausalzusammenhang zwischen der Kombination eines separat verpackten Spielzeug mit Süßwaren einerseits und einer erhöhten Unfallgefahr andererseits nachzuweisen. Dagegen würde die Gefährdung von den Eigenschaften des Non-Food-Erzeugnisses selbst oder seiner Verpackung ausgehen, insbesondere von kleinformatigem Spielzeug bzw. Spielzeug mit kleinen Bauteilen. Die Sicherheit des letzteren Spielzeugs ist übrigens durch die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug⁽⁴⁾ geregelt.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

⁽²⁾ Mündliche Antwort vom 14.4.2000.

⁽³⁾ ABl. C 136 E vom 8.5.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988.

(2002/C 205 E/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0507/02

von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(22. Februar 2002)

Betrifft: Bericht des niederländischen Rechnungshofes über die Vergabe von ESF3-Mitteln an verschiedene Ministerien im Zeitraum 1994-1999

Am 7. Februar 2002 hat der niederländische Rechnungshof den Bericht über die Vergabe von ESF3-Mitteln an verschiedene Ministerien im Zeitraum 1994-1999 veröffentlicht. Der Rechnungshof hat geprüft, welche Kontrollergebnisse zu Vorhaben verfügbar waren, für die das Bildungsministerium, das Gesundheitsministerium, das Justizministerium und das Landwirtschaftsministerium im Zeitraum 1994-1999 ESF3-Zuschüsse erhielten. Der Rechnungshof kommt zu dem Schluss, dass es bei allen betroffenen Ministerien Vorhaben gab, die Mängel aufweisen. Es geht dabei um fehlende Unterlagen zu Teilnehmern, zu Stundenzahlen und zur Projektabwicklung und das Auflisten von nicht zuschussfähigen Kosten.

1. Hat die Kommission den Bericht des niederländischen Rechnungshofes vom 7. Februar 2002 über die Vergabe von ESF3-Mitteln an verschiedene Ministerien im Zeitraum 1994-1999 zur Kenntnis genommen?
2. Teilt die Kommission die Auffassung, dass dieser Bericht wichtige neue Fakten enthält, die die ESF-Endabrechnung für den Zeitraum 1994-1996 und für den Zeitraum 1996-1998 beeinflussen können?
3. Waren der Kommission die Rolle des Bildungs-, des Justiz-, des Gesundheits- und des Landwirtschaftsministeriums im Zusammenhang mit dem ESF-Dossier und die vom Rechnungshof festgestellten Mängel wie fehlende Angaben zu Teilnehmern, zu Stundenzahlen und zur Projektabwicklung sowie die Auflistung von nicht zuschussfähigen Kosten bekannt?
4. Eine Reihe der betroffenen Ministerien führt ebenfalls Vorhaben im Rahmen des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), des EAGFL/Abteilung Ausrichtung (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) und des FIAF (Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei) durch. Hat die Kommission nachgeprüft, ob die beim ESF festgestellten Mängel auch bei diesen anderen Fonds vorkommen und – falls ja – was sich dabei ergeben hat?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(17. Mai 2002)

1. Die Kommission wurde durch die Medien auf den Bericht aufmerksam, der auf der Website des niederländischen Rechnungshofs veröffentlicht wurde. Sie hat ihn genau geprüft.
2. Der Bericht verweist auf Fakten, die sich auf die abschließende Ausgabenerklärung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für den Zeitraum 1994-1999 und die ESF-Endabrechnung auswirken können. Die Kommission wird die Angelegenheit zusammen mit den niederländischen Behörden untersuchen.
3. Das Bildungs-, Justiz-, Gesundheits- und Landwirtschaftsministerium haben ESF-Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten erhalten. Die Kommission war sich keiner Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von ESF-Projekten durch die genannten Ministerien bewusst. Die niederländischen Behörden führen derzeit umfassende Kontrollen der ESF-finanzierten Projekte durch, einschließlich der betreffenden Projekte. Diese Kontrollen werden etwaige Unregelmäßigkeiten sicherlich aufdecken.
4. Im Laufe des genannten Zeitraums hat der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) niederländische Ziel-1-, Ziel-2- und Ziel-5b-Programme sowie bestimmte Programme von Gemeinschaftsinitiativen (PGI) wie URBAN und INTERREG kofinanziert. Diese Programme wurden von lokalen Stellen – generell der Provinzen oder Gruppen von Provinzen – und nicht von den fraglichen Ministerien verwaltet.

Für die verschiedenen Strukturfonds gibt es unterschiedliche Verwaltungs- und Kontrollsysteme wie auch unterschiedliche Verwaltungsstellen, so dass auch ein unterschiedliches Risiko bestehen dürfte. Bisher haben die Kontrollen und Finanzkontrollen der Kommission bei den Projekten, die durch den EFRE kofinanziert wurden, keine Unregelmäßigkeiten ergeben, wie sie der Herr Abgeordnete genannt und der niederländische Rechnungshof festgestellt hat.

Die Generaldirektion für Regionalpolitik (GD REGIO) sieht Abschlussaudits bei einer Stichprobe von Programmen des betreffenden Zeitraums vor, wobei dem Risiko der genannten Art von Mängeln Rechnung getragen werden soll.

Auch die Projekte, die durch die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und das Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) finanziert werden, unterscheiden sich deutlich von den durch den ESF finanzierten Projekten; die Kommission hat bisher in Verbindung mit EAGFL- und FIAP-Projekten keine ähnlichen Probleme wie bei ESF-Projekten festgestellt. Sie führt in den Mitgliedstaaten regelmäßig Kontrollen vor Ort durch. Für beide Programme sind 2002 Kontrollbesuche in den Niederlanden vorgesehen. Außerdem wird die Kommission bei Abschluss der fraglichen Programme 1994-1999 die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, einschließlich der Umsetzung der relevanten Erkenntnisse des niederländischen Rechnungshofes, genau prüfen.

(2002/C 205 E/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0509/02**von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(28. Februar 2002)

Betrifft: Bewirtschaftung von Elektronikschrott

Da das Elektronikschrottaufkommen von Jahr zu Jahr steigt, nimmt das Problem der Bewirtschaftung dieser Abfallart (Computer, Drucker, Faxgeräte u.a.) immer größere Dimensionen an. Allein für 1998 wird eine Abfallmenge von 8 Millionen Tonnen in der Europäischen Union angenommen.

1. Welche Gefahren verursacht die unkontrollierte Lagerung von Elektronikschrott in der Umwelt für die öffentliche Gesundheit?
2. Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, damit ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für Elektronikschrott entsteht?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(2. April 2002)

Die beiden größten Probleme in diesem Zusammenhang sind die Auswaschung und die Verdampfung von Schadstoffen. Quecksilber verdampft, wenn bestimmte elektronische Geräte wie z.B. Stromkreisunterbrecher zerstört werden. Dies gilt auch für polychlorierte Biphenyle (PCBs) in Kondensatoren. Wenn bromhaltige flammhemmende Kunststoffe oder cadmiumhaltige Kunststoffe deponiert werden, können sowohl polybromierte Diphenylether (PBDE) als auch Cadmium in den Boden und ins Grundwasser sickern. Es wurde festgestellt, dass durch das in Abfalldeponien oft saure Grundwasser erhebliche Mengen Blei-Ionen aus zerbrochenem bleihaltigem Glas, z.B. Konusglas von Kathodenstrahlröhren, gelöst werden. Daher ist bei Abfalldeponien die Verschmutzung durch Konusglas sehr wahrscheinlich. Doch nicht nur durch das Auswaschen von Quecksilber entstehen spezifische Probleme. Auch die Verdampfung von Quecksilbermetallen und von Dimethylquecksilber, die beide in Altgeräten enthalten sind, stellt eine Gefahr dar. Außerdem können auf Abfalldeponien unkontrollierte Feuer ausbrechen. Dabei können sowohl Metalle als auch andere chemische Stoffe wie z.B. die extrem toxischen Dioxine und Furane, unter anderem Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD) sowie polychlorierte und polybromierte Dioxine und Furane (PCDD, PBDD und PCDF), aus halogenhaltigen Flammschutzmitteln und PCB-haltigen Kondensatoren freigesetzt werden.

Um gegen dieses Problem anzugehen, hat die Kommission am 13. Juni 2000 zwei Vorschläge⁽¹⁾ über Richtlinien für den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten angenommen. Der Rat hat am 4. Dezember 2001 zu diesen Vorschlägen zwei gemeinsame Standpunkte angenommen⁽²⁾. Die gemeinsamen Standpunkte werden zur Zeit vom Parlament in zweiter Lesung erörtert.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000.

⁽²⁾ SEK(2001) 2021 endg. und SEK(2001) 2023 endg.

(2002/C 205 E/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0517/02**von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. Februar 2002)

Betrifft: Verdrängung etablierter Fluggesellschaften durch neue Gesellschaften, die einen Preiskampf führen, und die negativen Auswirkungen für Fluggäste, Arbeitnehmer und Umwelt

1. Kann die Kommission bestätigen, dass ungeachtet der Tatsache, dass nach dem 11. September 2001 die jahrelange Zunahme der Zahl von Fluggästen in einen Rückgang umgeschlagen ist und alte etablierte Gesellschaften wie Sabena und Swissair aufgeben mussten, während neue kleinere Fluggesellschaften wie Virgin, Easyjet und Ryanair sich einen immer größeren Marktanteil durch Eröffnung neuer Liniendienste, Übernahme von Teilen der Rechte verschwindender Gesellschaften und großangelegten Kauf neuer Flugzeuge sichern?

2. Kann die Kommission bestätigen, dass Ryanair, das seine Flotte durch Anschaffung von 150 Boeing 737-800 vervierfachen wird und u.a. eine neue Verbindung London-Eindhoven eröffnet, inzwischen die Fluggesellschaft mit dem größten Gewinn in Europa ist? Wie sind diese hohen Gewinne in dieser Zeit des Gewinnrückgangs ihres Erachtens zu erklären?

3. Was bedeutet die Kombination niedriger Preise und starker Expansion für die Sicherheit, die Qualität, die Kontinuität der Dienstleistung, die Umwelt und das Personal? Auf Kosten welcher lobenswerter Ziele können ihres Erachtens Unternehmen, die einen Preiskampf führen, und „Billigfluglinien“ im Verhältnis zu anderen so günstig sein? Was bedeutet die Kombination niedriger Preise und starker Expansion für die Sicherheit, die Umwelt, das Personal?

4. Rechnet die Kommission mit neuen Formen einer Krise in der Luftfahrt, wenn die Unternehmen, die einen Preiskampf führen, dominieren, alte Unternehmen aufgeben müssen und der internationale Verkehr aufgrund von Instabilität und zu großen Risiken zusammenbricht?

5. Ist die Kommission bereit, auf die Verhängung von Mindestpreisen hinzuwirken, die Schleuderpreise unmöglich machen und verhindern, dass Preise auf ein solches Niveau sinken, dass vernünftigerweise die Anforderungen von Umwelt und Sicherheit nicht erfüllt werden können?

Quelle: „De Volkskrant“ vom 25.1.2002.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(12. April 2002)

1. Obwohl bereits im ersten Halbjahr von 2001 der Beginn einer Rezession im Luftverkehr spürbar war, trifft es zu, dass seit dem 11. September 2001 ein deutlicher Rückgang im Flugverkehr eingetreten ist. Allerdings gab es schon lange vor diesem Zeitpunkt zahlreiche Billigfluganbieter. Das wirtschaftliche und kommerzielle Modell dieser Gesellschaften basiert auf möglichst niedrigen Betriebskosten und der Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Einsparungen bei der Festsetzung der Flugpreise. Diese Gesellschaften sind im allgemeinen weniger als die traditionellen Fluggesellschaften von der Krise betroffen, in der sich der Flugverkehr seit dem Terroranschlag vom September 2001 befindet, teils, weil diese Billigfluganbieter keine Langstreckenflüge insbesondere Transatlantikflüge anbieten, teils weil sich ihr Angebot häufig auf die Economy-class beschränkt.

2. Es trifft zu, dass die Fluggesellschaft Ryanair seit mehreren Jahren in Europa aus den oben genannten Gründen die größten Gewinne erwirtschaftet.

3. Die Kommission verfügt über keine Daten, aus denen hervorgeht, dass das rasche Wachstum und die von diesen Gesellschaften angebotenen Niedrigpreise auf Kosten der Sicherheit oder der Umwelt gehen. Die Billiganbieter sind hauptsächlich durch Anpassung ihres kommerziellen Angebots und durch systematische Wahl der preiswertesten Betriebsmethoden in der Lage, Einsparungen zu machen. Was die Umwelt betrifft, so fliegen die betreffenden Gesellschaften aus Ersparnisgründen fast ausschließlich mit modernen Flugzeugen, die in der Regel leiser sind und weniger Kraftstoff verbrauchen als ältere Flugzeuge. Bezüglich der Sicherheit sind alle europäischen Fluggesellschaften denselben Normen unterworfen, und der Kommission liegen keine Informationen vor, nach denen die Billiganbieter in dieser Hinsicht nicht den Anforderungen genügen. Was die sozialen Aspekte betrifft, so fordern die Billiganbieter von ihrem Personal überdurchschnittliche Produktivität, unterliegen jedoch weiterhin den in den einzelnen Mitgliedstaaten bzw. auf Gemeinschaftsebene geltenden sozialen Rechtsvorschriften. Die Kommission verfügt daher über keinerlei Auskünfte, die auf etwaige Verstöße gegen das einschlägige Gemeinschaftsrecht hinweisen würden.

4. Zahlreiche Fluggesellschaften haben bereits vor dem 11. September 2001 einen Rentabilitätsrückgang hinnehmen müssen. Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. Oktober 2001 über die Folgen der Attentate in den Vereinigten Staaten für die Luftverkehrsbranche ⁽¹⁾ dargelegt hat, sind die Schwierigkeiten, denen sich die traditionellen Fluggesellschaften gegenüber sehen, struktureller Art. Sie beruhen hauptsächlich auf einem Überangebot und einem fehlenden Gleichgewicht zwischen der Art der angebotenen Dienste und der Nachfrage auf dem Markt. Ferner sind die Eigentums- und Kontrollregelungen in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern ein Hindernis für die notwendige Neustrukturierung des Luftverkehrsbereichs. Daher bemüht sich die Kommission, die nötigen Bedingungen zu schaffen, die dem Bereich eine tiefgreifende Neustrukturierung ermöglichen sollen.

5. Die Kommission verfügt bereits über ein Rechtsinstrument in Form der Verordnung (EWG) Nr. 2409/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über Flugpreise und Luftfrachtraten ⁽²⁾, das es ermöglicht, übermäßige Flugpreiserhöhungen und -senkungen zu vermeiden. Dieses Instrument wurde bisher nicht angewendet, weil der Kommission diesbezüglich noch keine Beschwerden vorgelegt wurden. Die Kommission sieht im gegenwärtigen Stadium insbesondere aus den oben dargelegten Gründen keine Maßnahmen zur Festlegung von Mindestflugpreisen vor.

⁽¹⁾ KOM(2001) 574 endg.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(2002/C 205 E/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0518/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2002)

Betrifft: Demotivierung des grenzüberschreitenden Bahnverkehrs aus den Niederlanden durch beschränkte Verfügbarkeit von Fahrkarten für ausländische Zielorte

1. Ist der Kommission bekannt, dass über die Computer an den Schaltern der Bahnhöfe in einigen Mitgliedstaaten ein großes Fahrkartenangebot für Abreise- und Zielorte im Ausland unmittelbar erhältlich ist, während in anderen Mitgliedstaaten nur auf Vorbestellung und mit Zusendung per Post oder mit gesonderten internationalen Schaltern in einigen großen Bahnhöfen gearbeitet wird, die nur eine begrenzte Zeit pro Tag (z.B. zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr an Werktagen) geöffnet sind?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass die Niederländische Eisenbahn, die bereits früher den Verkauf von Fahrkarten in größere Städte oder über längere Entfernungen eingestellt hatte und die Verfügbarkeit von Fahrkarten und Reservierungen für alle über Land erreichbaren Ziele in mehr als 200 km Entfernung auf die größten Städte, Grenzbahnhöfe und den Flughafen (27 der 410 Bahnhöfe) beschränkt hatte, jetzt überlegt, diesen Verkauf noch weiter auf lediglich 10 Bahnhöfe zu beschränken?
3. Hält die Kommission es für eine positive Entwicklung, dass Bahnreisende, die aus den Niederlanden abreisen, aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit und Öffnungszeiten derzeit vielfach ihre Fahrkarten für weiter entfernte ausländische Zielorte – einschließlich Berlin, Paris oder Straßburg – während einer Unterbrechung ihrer Reise in Hamburg, Hannover, Köln oder Brüssel kaufen müssen?
4. Sind der Kommission unter den Mitgliedstaaten der EU, die Bahnverbindungen mit anderen Mitgliedstaaten unterhalten, noch mehr Fälle bekannt, in denen die Verfügbarkeit von Fahrkarten ins Ausland ebenso beschränkt ist wie in den Niederlanden?
5. Beabsichtigt die Kommission, die niederländische Regierung – die zu 100 % Eigentümerin der Niederländischen Bahn ist – von ihren negativen Erkenntnissen zu unterrichten?

Quelle: „De Volkskrant“ vom 2.2.2002.

(2002/C 205 E/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0520/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2002)

Betrifft: Förderung des grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs durch Verbesserung des Angebots an Fahrkarten für ausländische Zielorte

1. Ist der Kommission bekannt, aus welchen Gründen es nicht möglich ist, während der gesamten Öffnungszeit von Bahnhofsschaltern direkt Fahrkarten von und nach Orten im Ausland und sogar von ausländischen Orten durch das eigene Land in ein anderes Land zu erhalten, wie dies bereits bei der deutschen Bahn der Fall ist, z.B. für Verbindungen zwischen Schweden und Frankreich oder zwischen den Niederlanden und Osteuropa?
2. Hält die Kommission es für vertretbar, dass die Bahngesellschaften im Bereich des Personenverkehrs auf eine rein nationale Funktion reduziert werden und so den internationalen Verkehr immer mehr Bussen und Flugzeugen überlassen, oder bemüht sie sich – auch im Rahmen des Weißbuchs – um Maßnahmen mit dem Ziel, einer derartigen Entwicklung entgegenzuwirken?
3. Ist die Kommission bereit, dafür einzutreten, dass in allen Mitgliedstaaten – möglicherweise mit Ausnahme Irlands, Finnlands und Griechenlands, die keinen grenzüberschreitenden Bahnverkehr mit anderen Mitgliedstaaten der EU haben – Bahnfahrkarten in großem Umfang erhältlich sind, und zwar zumindest für alle üblichen Zielorte bis zu 200 km von der Staatsgrenze entfernt, die Knotenpunkte zum Umsteigen im Ausland und die großen Städte in Europa?

4. Sieht die Kommission Möglichkeiten dafür, eine qualitativ möglichst hochwertige Dienstleistung im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit der Bahn anzuregen, und zwar durch regelmäßige Veröffentlichung vergleichender Übersichten und/oder die jährliche Verleihung eines Preises an die Eisenbahngesellschaft, die die besten Leistungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Einrichtungen für die Fahrgäste bietet?

**Gemeinsame Antwort
von Frau de Palacio im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0518/02 und E-0520/02**

(18. April 2002)

Zwischen den niederländischen Behörden und dem niederländischen Schienenverkehrsbetreiber „Nederlandse Spoorwegen (NS) Reizigers“ wurde ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag („prestatiecontract“) über die Anforderungen und Leistungsindikatoren für die Erbringung von Schienenverkehrsdiensten im Hauptschiennetz abgeschlossen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Verantwortungsbereich der Vertragspartner liegt und schreitet nur dann ein, wenn sie annimmt, dass die Bestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht mit den Gemeinschaftsvorschriften in Einklang stehen. Aufgrund der von Ihnen angesprochenen Fragen sieht sich die Kommission jedoch nicht veranlasst einzuschreiten. Den niederländischen Behörden steht es frei, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu kooperieren und dabei grenzüberschreitende Schienenverkehrsdienste aufzubauen und zu finanzieren. Die den Eisenbahnunternehmen zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge können Bestimmungen über Fahrkartenverfügbarkeit und/oder Schalteröffnungszeiten enthalten.

Die Kommission gab kürzlich eine Studie über die Entwicklung des EU-weiten (internationalen) Schienenpersonenverkehrs⁽¹⁾ in Auftrag, die eine Beurteilung des tatsächlichen und potentiellen Marktes für grenzüberschreitende Dienste im Schienenpersonenverkehr ermöglichte. Sie gab einen umfassenden Einblick in den aktuellen Stand sowie in die Probleme und Herausforderungen, die mit der Verbesserung internationaler Schienenpersonenverkehrsdienste verbunden sind. Die Studie zeigte beispielsweise, welche Schwierigkeiten in Bezug auf Informationsverfügbarkeit und Reservierungsmöglichkeiten bei internationalen Schienenverkehrsdiensten bestehen. Sie hob auch Mängel hervor, welche die Gültigkeit von Fahrkarten im Ausland und die Rückerstattung von ungenutzten Fahrkarten betreffen. Obwohl der OGM-Bericht verbesserungsbedürftige Bereiche ausgewiesen hat, zeigen die Zahlen ein deutliches Wachstum des Marktes für internationale Schienenverkehrsdienste. Eine Kopie dieser Studie wird an den Herrn Abgeordneten und an das Sekretariat des Parlaments geschickt.

Die Kommission hat sowohl in ihrem Weißbuch über die Verkehrspolitik⁽²⁾ als auch in ihrer Mitteilung „Schaffung eines integrierten europäischen Eisenbahnraums“⁽³⁾ vorgeschlagen, dass Eisenbahnunternehmen auf freiwilliger Basis eine Initiative zur Erhöhung der Qualität ihrer Dienstleistungen entwickeln. Bis Ende 2002 wird die Kommission auch eine Verordnung über Fahrgastrechte und Verpflichtungen im grenzüberschreitenden Schienenverkehr vorschlagen. Sie soll Bestimmungen enthalten über faire Vertragsbedingungen und ihre Transparenz, die Anhörung der Verbraucher, die Bearbeitung von Beschwerden und die außergerichtliche Streitbeilegung ebenso wie über Entschädigungen und Hilfe bei Verspätungen, Annullierungen, verpassten Anschlüssen und Nichtbeachtung von Platzreservierungen. Ferner wird die Frage der besseren Verfügbarkeit von Fahrgastinformationen in elektronischer Form über Preise, Fahrkartenangebot, Abfahrts- und Ankunftszeiten und Dienstleistungen behandelt.

Die Kommission hat mit der Ausarbeitung eines Plans zur Überwachung der wichtigsten Marktentwicklungen des Schienenverkehrs einschließlich des Personenverkehrs begonnen. Dieser in Artikel 10b der geänderten Richtlinie 91/440/EWG des Rates⁽⁴⁾ festgelegte Plan wird auf das Verkehrsaufkommen bezogene wie auch qualitätsbezogene Indikatoren beinhalten, z.B. über Zugverspätungen.

⁽¹⁾ „Developing EU (International) Rail Passenger Transport: Assessment of the actual and potential market for international rail passenger services“, durchgeführt von der Beraterfirma OGM, Februar 2002.

⁽²⁾ KOM(2001) 370 endg.

⁽³⁾ KOM(2002) 18 endg.

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft, ABl. L 237 vom 27.8.1991, geändert durch die Richtlinie 2001/12 vom 26. Februar 2001, ABl. L 75 vom 15.3.2001.

(2002/C 205 E/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0523/02**von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission**

(19. Februar 2002)

Betrifft: Private Rundfunk- und Fernsehsender in der Europäischen Union

Statistiken der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien zufolge gibt es derzeit in der Europäischen Union 843 Fernseh- und 1 424 Rundfunkanstalten, von denen viele in privater Hand sind.

Die Kommission wird um Auskunft ersucht, welchen Status die privaten Rundfunk- und Fernsehsender in Griechenland haben, und insbesondere ob die Inhaber von Frequenzen zur Zahlung einer Vergütung für die Nutzung der Frequenzen verpflichtet sind.

Ferner wird die Kommission um Mitteilung ersucht, ob die Richtlinie 89/552/EWG⁽¹⁾ in ihrer Änderung von 1997 durchgeführt wird, insbesondere die Bestimmungen in Kapitel II Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 sowie in Kapitel VII Artikel 25 Absatz 2, die sich auf die Kontrolle der Einhaltung der Rechtmäßigkeit des Betriebs der Rundfunk- und Fernsehanstalten beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(21. März 2002)

Die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997⁽¹⁾) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten (Artikel 2a Abs.1). Die Richtlinie beruht auf den Binnenmarktprinzipien, insbesondere der Anwendung der Ursprungsregeln.

Die Erteilung von Lizenzen für die Fernsehtätigkeit fällt in die Kompetenz der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags, insbesondere in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit. Auch der Zugang zu Netzen und die Zuteilung von Frequenzen, soweit sie nicht durch andere Gemeinschaftsrichtlinien über Netze und Netzzugang (das Paket „Elektronische Kommunikation“) abgedeckt werden, fallen in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats. Nach Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie in den von der Richtlinie abgedeckten Bereichen beschließen. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht verpflichtet, die Kommission über ihre Zulassungsverfahren zu informieren.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(2002/C 205 E/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0525/02**von Gian Gobbo (NI) an die Kommission**

(19. Februar 2002)

Betrifft: Die Zukunft des Tabakanbaus in Europa und in Venetien

Seit dem 17. Jahrhundert wird in Europa Tabak angebaut, zumeist in kleineren Familienbetrieben, in denen die Tradition des Tabakanbaus von Generation zu Generation weitergegeben wird. Der Tabakanbau wird oft zusammen mit dem Anbau anderer Kulturen oder mit Viehzucht betrieben; dadurch wird eine diversifizierte Landwirtschaft aufrechterhalten, wie zum Beispiel in der Region Venetien und insbesondere in der Provinz von Verona.

Tabak wird von 130 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Europa angebaut, in denen etwa 500 000 Arbeitskräfte beschäftigt sind, vor allem in Italien, Griechenland, Frankreich und Spanien.

Die Europäische Kommission hat vor kurzem eine Verordnung vorgeschlagen, die eine Streichung der Subventionen an die Tabakerzeuger in Europa vorsieht. Eine solche Maßnahme würde dazu führen, dass in Europa kein Tabak mehr angebaut würde; dies würde sich vorteilhaft auf die außereuropäischen Tabakerzeuger auswirken, den Zigarettenkonsum aber nicht im geringsten beeinflussen, zumal der Konsum von Zigaretten in keinem Staat der Europäischen Union verboten ist.

Hält die Kommission es nicht für angebracht, diese jahrhundertealte Anbaukultur aufrechtzuerhalten, sowohl aus sozialen Gründen als auch zum Erhalt eines Gleichgewichts in der Landwirtschaft?

Ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass das Prinzip der „Gemeinschaftspräferenz“ als Grundlage der Entstehung und der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik weiterhin Gültigkeit hat?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(18. März 2002)

Am 21. November 2001⁽¹⁾ hat die Kommission den Vorschlag für eine Ratsverordnung zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rats vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽²⁾ angenommen.

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Leitlinien der Kommission über die Zukunft der Erzeugerbeihilfen für Rohtabak, die in der Mitteilung über die Strategie der Europäischen Union für die nachhaltige Entwicklung formuliert wurden, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, die schrittweise Abschaffung der Beihilfen für Tabak durch Maßnahmen zu flankieren, die neue Einkommensquellen und alternative Wirtschaftstätigkeiten für die in diesem Sektor tätigen Erzeuger und Arbeitskräfte schaffen.

Diese Entscheidung der Kommission ist durch den Wunsch begründet, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit Artikel 152 EG-Vertrag zu gestalten, dem zufolge „bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken [...] ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt [wird]“.

Der Kommission ist allerdings bewusst, dass bei der Umstellung von der Rohtabakerzeugung auf andere Wirtschaftstätigkeiten insbesondere in bestimmten Erzeugungsgebieten Probleme auftreten könnten. Aus diesem Grund enthält der Entwurf Vorschläge zur Änderung bestimmter Mechanismen der GMO, insbesondere in Bezug auf den Tabakfonds, der neugestaltet wird, um u.a. die Finanzierung von Studien über die Möglichkeiten der Rohtabakerzeuger zur Umstellung auf andere Anbaukulturen oder Wirtschaftstätigkeiten sowie erster gezielter Umstellungsmaßnahmen in den Erzeugungsgebieten zu gestatten.

Vor der Erarbeitung neuer Vorschläge für den Sektor soll zunächst eine Bewertung der geltenden GMO vorgenommen werden. Die Kommission hat die Absicht, die Maßnahmen entschlossen, aber schrittweise durchzuführen, um die wirtschaftliche und gesellschaftliche Überlebensfähigkeit der Erzeugungsgebiete sicherzustellen.

⁽¹⁾ KOM(2001) 684 endg.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(2002/C 205 E/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0536/02

von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(28. Februar 2002)

Betrifft: Zerstörung der Umwelt durch den Goldabbau

Nach Angaben der „Initiativkomitees“, die in den Hauptorten der Regierungsbezirke in Thrakien eingerichtet wurden, planen einige Unternehmen, in Sapes in den Südrhodopen und in Perama im südlichen Evros-Gebiet mit dem Goldabbau zu beginnen. Die Initiativkomitees beklagen, dass die Umwelt durch den Abbau zerstört wird, da dabei Schwefel entsteht, der, wenn er in Kontakt mit Wasser gelangt, Vitriol entstehen lässt und das Grundwasser verschmutzt. Darüber hinaus wird der Staub, der durch die Steinzerkrümelungsgeräte freigesetzt wird, die zur Goldförderung benötigt werden, von der Luft transportiert und belastet dann die landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die ganze Angelegenheit gefährdet selbstverständlich die Gesundheit der Bewohner Thrakiens, schafft aber auch für die Landwirte und Fischer Probleme, denn das Ökosystem, von dem sie leben, wird gefährlich belastet.

Ist der Kommission diese Angelegenheit bekannt? Wie kann sie eingreifen, damit solche Projekte beendet werden, die sensible Regionen wie Thrakien gefährden, das die äußerste Grenze des Hoheitsgebiets der EU bildet und leider nicht zu den reichen Regionen der Gemeinschaft gehört?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(12. April 2002)

Die Kommission ist über die Projekte des Goldabbaus in Sapes und Perama informiert, da sie diesbezüglich bereits mit Beschwerden befasst worden ist. Die Kommission hat sich mehrmals an die griechischen Behörden gewandt und Auskünfte über diese Situation, insbesondere das Verfahren der Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angefordert.

Die von den griechischen Behörden übermittelten Auskünfte über das Projekt von Sapes haben ergeben, dass am 10. Februar 2000 eine Vorentscheidung über den Standort getroffen, dem Umweltministerium jedoch noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurde. Die griechischen Behörden haben zugesagt, dass die innerstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf das Verfahren der Projektgenehmigung eingehalten werden.

Was das Projekt von Perama betrifft, so wurde am 24. März 2000 eine Vorentscheidung über den Standort getroffen, und dem Umweltministerium wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Laut Auskunft der griechischen Behörden wurde in Anbetracht der Komplexität des Projekts ein wissenschaftlicher Ausschuss eingerichtet, der die Umweltauswirkungen des Projekts bewerten und prüfen soll, ob noch weitere Umweltprüfungen erforderlich sind. Die griechischen Behörden haben sich dazu verpflichtet, die Kommission zu informieren, wenn die Verfahren für die Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung und für die Genehmigung der Umweltbedingungen für das betreffende Projekt abgeschlossen sind.

Die Kommission wird diese beiden Projekte weiterhin genau verfolgen und gegebenenfalls die nötigen Maßnahmen treffen, damit die Umweltvorschriften der Gemeinschaft eingehalten werden.

(2002/C 205 E/174)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0542/02
von Gilles Savary (PSE) an die Kommission**

(28. Februar 2002)

Betrifft: Kombiniertes Verkehr und höchstzulässige Gewichte von zugelassenen Fahrzeugen

Die Richtlinie 96/53/EG⁽¹⁾ des Rates legt die höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie die höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr fest; als Ausnahme werden bis zu 44 t statt 40 t zugelassen, und zwar ausschließlich bei den Fahrzeugen des kombinierten Verkehrs mit 40-Fuß-ISO-Containern.

Ist der Kommission bekannt, dass einige Mitgliedstaaten diese Bestimmung eng auslegen, d.h. ihre Anwendung auf den kombinierten Schiene/Straße-Verkehr und den Straße/Schiff-Verkehr beschränken und den kombinierten Straße/Seeschiffahrt-Verkehr davon ausschließen? Wie gedenkt die Kommission hier Abhilfe zu schaffen?

Die Gemeinschaft zählt die Entwicklung des kombinierten Verkehrs zu ihren politischen Prioritäten, wie vor kurzem im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ nochmals bestätigt wurde.

Gedenkt die Kommission daher, eine Änderung der Richtlinie 96/53 vorzuschlagen, um die Abweichung bis zu 44 t, die derzeit ausschließlich für den kombinierten Verkehr im Fall der 40-Fuß-ISO-Container zugelassen ist, auf alle Transportvarianten des kombinierten Verkehrs auszuweiten? Welche Maßnahmen gedenkt sie andernfalls vorzuschlagen, um dieses Hindernis zu beseitigen, das sich nachteilig auf den Ausbau des kombinierten Verkehrs auswirkt, insbesondere auf die Kombination mit dem Seeverkehr?

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59.

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(15. April 2002)

Die Regelung über das höchstzulässige Gewicht von Fahrzeugen ergibt sich aus der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr⁽¹⁾ und der Begriffsbestimmung „kombinierter Verkehr“ gemäß der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten⁽²⁾. Nach dieser Begriffsbestimmung müssen, um im Zusammenhang mit einem Seehafen von kombiniertem Verkehr sprechen zu können, zwei Bedingungen erfüllt sein: Die auf See zurückgelegte Strecke muss mehr als 100 Kilometer (km) Luftlinie betragen und der erste und letzte Teil der auf der Straße zurückgelegten Strecke dürfen 150 km Luftlinie nicht überschreiten.

Somit muss eine see- und straßengebundene intermodale Beförderung, um unter die gemeinschaftliche 44-Tonnen-Regelung zu fallen, folgende drei Bedingungen erfüllen:

- die auf See zurückgelegte Strecke beträgt mehr als 100 km Luftlinie;
- der erste und der letzte Teil der auf der Straße zurückgelegten Strecke betragen nicht mehr als 150 km Luftlinie;
- Verwendung eines 40-Fuß-ISO-Containers, eines Kraftfahrzeugs mit drei Achsen und eines zwei- oder dreiachsigen Sattelanhängers unter Einhaltung der höchstzulässigen Achslasten (gemäß Anhang I Abschnitt 3 der Richtlinie 96/53/EG).

Alle Mitgliedstaaten haben beide Richtlinien in nationales Gesetz umgesetzt. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wendet Frankreich die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen korrekt an, so dass für die Kommission kein Anlass besteht, tätig zu werden.

Die Richtlinie 96/53/EG erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, in ihrem Hoheitsgebiet den Verkehr von Fahrzeugen zuzulassen, deren Gewichte und Abmessungen von den in der Richtlinie vorgesehenen Werten abweichen. Einige Mitgliedstaaten haben in diesem Punkt Maßnahmen ergriffen, die über das obligatorische Maß hinausgehen. Es handelt sich hierbei allerdings in jedem Fall um Maßnahmen, die nicht von der Kommission auferlegt werden können.

Am 10. Juli 1998 hatte die Kommission Änderungen der Richtlinien 92/106/EWG und 96/53/EG vorgeschlagen⁽³⁾. Das Parlament hat dazu Änderungen beschlossen und dabei zwei wesentliche Elemente gestrichen, nämlich die ständige Ausnahmeregelung zum Wochenendfahrverbot und die allgemeine Genehmigung zur Beförderungsleistung von bis zu 44 t für jede Art des kombinierten Verkehrs. Da hierdurch die Vorschläge entscheidend an Bedeutung einbüßen würden, hat die Kommission sie zurückgezogen⁽⁴⁾.

Die 44-Tonnen-Regelung könnte zwar für bestimmte Arten des intermodalen Verkehrs interessant sein, doch sind ihre positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des kombinierten Verkehrs schwer abzuschätzen. Angesichts dieser Situation erscheint es als vorrangig, die der Entwicklung des intermodalen Verkehrs im Wege stehenden Strukturprobleme anzugehen. Das Programm Marco Polo, insbesondere seine Aktionen mit Signalwirkung und solche zur Gewinnung gemeinsamer Erkenntnisse, dürfte es ermöglichen, die zur Erreichung dieses Ziels am besten geeigneten Mittel und Wege zu ermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996.

⁽²⁾ ABl. L 368 vom 17.12.1992.

⁽³⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/106/EWG und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG, ABl. C 261 vom 19.8.1998.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 763 endg.

(2002/C 205 E/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0544/02
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(28. Februar 2002)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen

Das Europäische Parlament hat 1997 die Richtlinie 98/44/EG⁽¹⁾ über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen angenommen. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat im Jahre 2001 einen Antrag der niederländischen Regierung auf Nichtigerklärung dieser Richtlinie für nicht gerechtfertigt

erklärt (Rechtssache C-377/98). Die Niederlande müssen somit ihren Verpflichtungen bezüglich der europäischen Rechtsvorschriften nachkommen. Der niederländische Gesetzgeber (Zweite Kammer) hat es jedoch bisher abgelehnt, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, obwohl dies bereits bis spätestens 30. Juli 2000 hätte geschehen müssen. Daraus ergeben sich erhebliche Nachteile für bestehende und neu gegründete Biotechnologieunternehmen in den Niederlanden und in ganz Europa.

1. Ist der Kommission diese Situation bekannt?
2. Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die Niederlande zu veranlassen, ihre im Rahmen der EU eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und insbesondere die oben genannte Richtlinie rasch und vollständig umzusetzen?
3. Welche sonstigen Mitgliedstaaten haben die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt?

(¹) ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(30. April 2002)

Die Frau Abgeordnete berichtet der Kommission über Schwierigkeiten, die in einigen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen auftreten.

1. Der Kommission ist bekannt, dass die Richtlinie 98/44/EG in einigen Mitgliedstaaten nicht umgesetzt wurde. Sie ist ebenso wie die Frau Abgeordnete der Meinung, dass die Mitgliedstaaten absolut verpflichtet sind, diese Richtlinie unverzüglich umzusetzen, da die Umsetzungsfrist bereits vor langer Zeit verstrichen ist. Ferner hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit der Abweisung des Antrags auf Nichtigerklärung der Richtlinie am 9. Oktober 2001 die Rechtmäßigkeit der Richtlinie festgestellt.
2. Am 30. November 2000 hat die Kommission den Mitgliedstaaten, die bis zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie 98/44/EG nicht umgesetzt hatten, ein Mahnschreiben übermittelt. Werden der Kommission daraufhin keine nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt, folgt im Rahmen dieses Verfahrens als nächstes die Übermittlung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.
3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben fünf Mitgliedstaaten die Richtlinie 98/44/EG umgesetzt: Dänemark, Griechenland, Irland, Finnland und das Vereinigte Königreich.

(2002/C 205 E/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0551/02 von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(28. Februar 2002)

Betrifft: Übertragung von Viehkrankheiten von potentiellen Infektionsherden in neuen Mitgliedstaaten auf Vieh in den derzeitigen Mitgliedstaaten

1. Kann die Kommission die Erwartung landwirtschaftlicher Interessenvertretungen bestätigen, dass die Ausbreitung klassischer Viehkrankheiten wie Schweinepest und Maul- und Klauenseuche und damit die Möglichkeit einer Ansteckung von gesundem Vieh in den Beitrittsländern auf dem Festland größer ist als in den derzeitigen Mitgliedstaaten?
2. Teilt die Kommission die Befürchtung dieser Organisationen, dass die Aufhebung der Transport- und Handelsbeschränkungen für Fleisch und Lebendvieh an der jetzt bestehenden östlichen Außengrenze aller Mitgliedstaaten der EU zu einer stärkeren Ausbreitung von Tierkrankheiten in den derzeitigen Mitgliedstaaten führen wird?
3. Erwartet die Kommission eine stärkere Zunahme des Absatzes von Vieh und Fleisch aus den neuen östlichen Mitgliedstaaten, da dort die Produktionskosten aufgrund niedriger Löhne geringer sind? Welchen Anteil am bestehenden Markt wird dies ausmachen?

4. Wird bei den Beitrittsverhandlungen bereits eine langfristige Beibehaltung einer scharfen Kontrolle auf Tierkrankheiten an der derzeitigen Ostgrenze vorgesehen, auch wenn diese zur Binnengrenze geworden sein wird?
5. Wird die Kontrolle des Transports von Vieh und Fleisch über die neuen, weiter östlich gelegenen Außengrenzen mit Staaten verschärft, die aus der ehemaligen Sowjetunion und dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind? Falls ja, auf welche Weise?
6. Welche Möglichkeiten behalten die Mitgliedstaaten, um ihren inländischen Viehbestand vor der Übertragung von Krankheiten durch die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus möglichen Ansteckungsgebieten zu schützen?
7. Was unternimmt die Kommission, um zu bewirken, dass der Verbrauch von Fleisch und die Viehmast immer möglichst nahe am Herkunftsort stattfinden, so dass der Transport beschränkt bleibt und Viehkrankheiten sich nicht über große Entfernungen ausbreiten können?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(24. April 2002)

1. Im Bereich der klassischen Tierkrankheiten wie beispielsweise der Maul- und Klauenseuche und der klassischen Schweinepest befinden sich die Beitrittsländer nicht in einer ungünstigeren Situation als die Gemeinschaft.

So ist unter sämtlichen Mitgliedstaaten und Beitrittsländern nur vier Mitgliedstaaten im Verlauf der letzten fünf Jahre ihr Status als von Maul- und Klauenseuchefrei ohne Impfung vom Internationalen Tierseuchenamt aufgrund des Auftretens dieser Krankheit auf ihrem Hoheitsgebiet entzogen worden. Während des gleichen Zeitraums ist die klassische Schweinepest von fünf Beitrittsländern gemeldet worden, während sieben Mitgliedstaaten mit dieser Krankheit konfrontiert wurden. Die Lage hinsichtlich der übrigen großen Krankheiten unterscheidet sich nicht von derjenigen, die innerhalb der Gemeinschaft vorherrscht.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der jeweilige zoosanitäre Status der Beitrittsländer sowie ihre Veterinärpolitik in Bezug auf die Tierkrankheiten keine besondere Bedrohung für die derzeitigen Mitgliedstaaten darstellen.

2. Die Kommission arbeitet gemeinsam mit den Beitrittsländern daran, dass diese den gemeinschaftlichen Besitzstand in ihre jeweilige Gesetzgebung integrieren und somit dieselben Verfahren und Anforderungen zur Prävention des Auftretens von Tierkrankheiten und gegebenenfalls zur Vermeidung ihrer Verbreitung zwischen den einzelnen Regionen der Gemeinschaft übernehmen.

3. Auf der Grundlage der bezüglich des Produktionspotentials der nach den Gemeinschaftsnormen produzierenden Einrichtungen zur Verfügung stehenden Daten erwartet die Kommission keine Zunahme der aus den zukünftigen Mitgliedstaaten stammenden Lieferungen von Rind- und Schweinefleisch.

Angesichts der traditionellen Nachfrage in bestimmten derzeitigen Mitgliedstaaten ist eine Zunahme der Anzahl lebender Tiere nach dem Beitritt nicht auszuschließen.

4. Die Kommission bestätigt, dass die derzeitigen Anforderungen im Bereich des Gesundheitsschutzes des Viehbestandes der Mitgliedstaaten Teil der Beitrittsverhandlungen in Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand sind und das Ziel der Anpassung an die geltenden Vorschriften verfolgen, die die Verwirklichung eines europäischen Binnenmarktes ohne Grenzen voraussetzen.

5. Die Kommission arbeitet mit den Beitrittsländern zusammen, um an den gemeinsamen Außengrenzen mit Russland, Weißrussland, der Ukraine, Moldawien, Kroatien, dem ehemaligen Jugoslawien und der Türkei den Gemeinschaftsvorschriften entsprechende Grenzkontrollstellen einzurichten. So sollen im Rahmen des möglichen Beitritts sämtlicher Beitrittsländer 67 Kontrollstellen an den neu entstehenden Grenzen der zukünftigen Europäischen Union eingerichtet werden.

6. Zur Prävention des Auftretens von Krankheiten auf ihrem Hoheitsgebiet oder zur Begrenzung der Ausweitung möglicher Krankheitsherde wendet die Gemeinschaft Regelungsmaßnahmen hinsichtlich einer Verringerung der Gesundheitsrisiken an. Zu diesem Zweck dürfen die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Handel mit Tieren und Tierprodukten nur unter Bedingungen erfolgen, die sämtliche im Gesundheitsbereich unerlässlichen Garantien umfassen. Alle diese Bestimmungen sind Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes, der von den Beitrittsländern zu übernehmen ist.

7. Im Rahmen der Strukturpolitik der Gemeinschaft sind mehrere Unterstützungsmaßnahmen für die ländliche Entwicklung im Hinblick auf das Erzielen einer Wertsteigerung für die Produktion und Vermarktung lokaler Erzeugnisse möglich. Außerdem schreiben die Gemeinschaftsvorschriften bereits im Zusammenhang mit dem Auftreten von Krankheiten eine Einschränkung des Warenverkehrs von Tieren bzw. von Tiererzeugnissen vor.

(2002/C 205 E/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0577/02

von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Illegale Einfuhr von Haustieren in die Europäische Union

Presseberichten zufolge werden in den letzten Jahren aus den osteuropäischen Ländern in großem Umfang illegal Haustiere in die Europäische Union eingeführt, die dann verkauft werden, ohne dass die elementarsten Gesundheitsvorschriften eingehalten werden mit dem Ergebnis, dass die Sterblichkeit der Tiere ansteigt, aber auch die Gefahr für die Gesundheit des Verbrauchers.

Könnte die Kommission uns mitteilen, was sie in Zukunft zu tun gedenkt, damit dieser illegale Handel eingestellt und die Lebensqualität der Haustiere verbessert wird?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen, die bei der Einfuhr von lebenden Tieren in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft erfüllt sein müssen, sind in verschiedenen Richtlinien des Rates geregelt.

Was Katzen und Hunde anbelangt, um die es sich in der Frage vermutlich vor allem handelt, so sind diese Bedingungen in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾ unterliegen, insbesondere in Artikel 10 und 16, festgelegt.

Die Grundregeln für die Veterinärkontrollen, die bei der Einfuhr von Tieren in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union erforderlich sind, sind außerdem in der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 90/675/EWG⁽²⁾ geregelt. Darin ist insbesondere die systematische Kontrolle der Tiere bei der Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft in einer Grenzkontrollstelle vorgesehen.

Grundsätzlich geht zwar die Initiative für Gemeinschaftsvorschriften von der Kommission aus, ihre Durchführung obliegt jedoch den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten. Daher sind die nationalen Stellen auch für die ordnungsgemäße Anwendung der geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie für die Veranlassung von Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Einfuhren und von Betrug zuständig.

Mit genaueren Informationen über die Einzelheiten der illegalen Einfuhren, auf die hier angesprochen wird, könnte die Kommission entsprechend untersuchen, ob die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991.

(2002/C 205 E/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0578/02**von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission**

(6. März 2002)

Betrifft: Kontrolle der doppelten Preisauszeichnung

Im Zuge der Euro-Einführung waren im Handel unangenehme Vorkommnisse im Zusammenhang mit der doppelten Preisauszeichnung festzustellen. In vielen Ländern der Union gaben etliche Einzelhändler den Preis entweder nur in Euro oder in der nationalen Währung oder überhaupt nicht an, was die Verbraucher vor Schwierigkeiten stellte mit dem Ergebnis, dass ihr Misstrauen gegenüber den Händlern gestiegen ist.

An die Kommission wird daher die Frage gerichtet, ob sie Initiativen dahingehend getroffen hat, dass dieses Misstrauen, das langfristig zu einer Wirtschaftskrise führen könnte, ausgeräumt wird.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(8. April 2002)

In der gesamten Vorbereitungsphase des Übergangs zum Euro war die Frage der doppelten Preisauszeichnung ein umstrittenes Thema. Es handelt sich dabei um eine komplexe, zweiseitige Angelegenheit.

So ist auf der einen Seite die doppelte Preisauszeichnung eine wertvolle Hilfe für die Verbraucher und bietet eine dreifache Garantie, nämlich die, dass die angegebenen Preise verstanden werden, dass der betreffende Händler die Preise korrekt umgerechnet hat und dass die Behörden die Richtigkeit der Umrechnungen nachprüfen und ggf. Fehler ahnden können.

Auf der anderen Seite setzt das Verschwinden der alten nationalen Währungseinheiten und ihre endgültige Ablösung durch den Euro aber auch voraus, dass jeder Verbraucher lernt, in Euro zu rechnen. Nun weisen aber sämtliche Untersuchungen darauf hin, dass die doppelte Preisauszeichnung die Verbraucher veranlasst, weiterhin in ihrer alten Währung zu denken und damit ihre Schwierigkeiten zu vergrößern. Wie beim Erlernen einer Sprache erfordert auch das Erlernen der Werte in Euro, dass nur diese Sprache praktiziert wird.

Aus diesem Grund hat die Kommission zwar den Mitgliedstaaten freigestellt, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen (was insbesondere Österreich und Griechenland getan haben), aber doch empfohlen, auf freiwilliger Basis die doppelte Preisauszeichnung zu praktizieren⁽¹⁾. So hat sie die Aushandlung eines freiwilligen Abkommens („Euro-Logo“) zwischen den Vertretern der Verbraucherverbände und den Vertretern des Handels⁽²⁾ gefördert. Dieses Abkommen ist in allen Staaten der Euro-Zone außer Österreich umgesetzt worden.

Im allgemeinen ist dieses Abkommen durchweg eingehalten worden, insbesondere im Groß- und Versandhandel, etwas weniger im Einzelhandel. In den meisten Fällen ist das Abkommen am 28. Februar 2002 ausgelaufen. Einige Länder haben seine Verlängerung bis zum Juni 2002 beschlossen.

Bei der öffentlichen Debatte zum Euro während des Binnenmarktrats vom 1. März 2002 hat die Kommission aus den oben genannten Gründen den Standpunkt vertreten, dass die Entscheidung einer etwaigen Verlängerung der doppelten Preisauszeichnung Sache der Mitgliedstaaten sei, nach Maßgabe ihrer Beschlussfassungsverfahren. Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten zahlreicher Bürger, in Euro zu denken, hat die Kommission jedoch vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten ihre Sensibilisierungskampagnen für Preis- und Wertangaben in Euro fortsetzen.

Nach der derzeitigen Sachlage sind Befürchtungen, dass es zu einer unkontrollierten Entwicklung und zu Misstrauen kommt, nicht gerechtfertigt. Dennoch bleiben die Kommission und die Mitgliedstaaten wachsam.

⁽¹⁾ Empfehlung der Kommission vom 23. April 1998 zur doppelten Angabe von Preisen und sonstigen Geldbeträgen (98/287/EG) ABl. L 130 vom 1.5.1998.

⁽²⁾ Abkommen zwischen den Verbraucherverbänden und den Berufsverbänden des Handels, Tourismus, Handwerks und der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) im Rahmen des Übergangs zum Euro. Brüssel, 30. Juni 1998.

(2002/C 205 E/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0595/02
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(27. Februar 2002)

Betrifft: Umsetzung der Verordnung 2037/2000/EG: Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Kann die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem im Einzelnen aufgeführt ist, welche Fortschritte die einzelnen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Verordnung 2037/2000/EG⁽¹⁾ in Bezug auf die Entnahme und die Entsorgung der in Kühlanlagen verwendeten ozonschädigenden Stoffe gemacht haben, insbesondere die Mitgliedstaaten, die über ein umfassendes System zur Entnahme von FCKW-Kältemitteln aus Flüssigkühlmitteln verfügen und die Systeme eingerichtet haben, um ozonschädigende Stoffe aus Schäumen zu extrahieren?

In welchen Mitgliedstaaten war es Ende Februar 2002 noch erlaubt, gebrauchte Kühlschränke auf Mülldeponien zu lagern, ohne dass zuvor die Kühlmittel entnommen wurden?

Einige Mitgliedstaaten ergreifen ganz eindeutig immer noch nicht die grundlegendsten Maßnahmen zur Entnahme von FCKW. Gibt sich die Kommission damit zufrieden und welche Maßnahmen schlägt sie vor?

⁽¹⁾ Abl. L 244 vom 24.9.2000, S. 1.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(22. März 2002)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-0255/02⁽¹⁾. Ausgehend von den der Kommission derzeit verfügbaren Informationen enthält diese Antwort detaillierte Angaben zum Stand der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in den Mitgliedstaaten, insbesondere auf die Entfernung und Entsorgung derartiger Stoffe aus Kühlgeräten.

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 tragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für die Rückgewinnung geregelter Stoffe aus Haushaltskühl- und -gefriergeräten und für die Zerstörung nach von den Vertragsparteien zugelassenen Verfahren oder nach anderen umweltpolitisch annehmbaren Zerstörungstechnologien. Die Kommission hat keine Informationen darüber, in welchen Mitgliedstaaten Ende Februar 2002 eine Deponierung gebrauchter Kühlschränke ohne vorherige Entfernung noch erlaubt war. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 sollten die Mitgliedstaaten jedoch nicht mehr gestatten, dass geregelte Stoffe aus Altkühlschränke auf Deponien gelangen. Allerdings werden nach Auffassung der Kommission in den meisten Mitgliedstaaten geregelte Stoffe, wie z.B. Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), aus den Kühlkreisläufen kommerzieller und industrieller Kühlanlagen, für die es etablierte Methoden gibt, rückgewonnen. Die Informationen über die Rückgewinnungspraktiken bei geregelten Stoffen aus Kühlsystemen in Haushaltskühl- und -gefriergeräten sind weniger einheitlich, doch scheint die Rückgewinnung aus Geräten dieser Art in einer erheblichen Zahl der Mitgliedstaaten stattzufinden.

Wie bereits angedeutet wurde, sind die Methoden für die Rückgewinnung geregelter Stoffe aus Isolierschaum in Kühlgeräten umsetzbar, allerdings noch relativ neu. Sechs Mitgliedstaaten (Deutschland, Italien, Luxemburg, Österreich, Finnland und Schweden) haben die Kommission darüber informiert, dass sie kommerzielle Einrichtungen für die Rückgewinnung geregelter Stoffe aus Isolierschaum in Haushaltskühl- und -gefriergeräten betreiben. Vier weitere Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Spanien und die Niederlande) haben angedeutet, dass sie über gewisse Einrichtungen zur Rückgewinnung geregelter Stoffe aus Haushaltskühl- und -gefriergeräten verfügen, haben allerdings noch keine genaueren Angaben dazu gemacht. Im Vereinigten Königreich werden Haushaltskühl- und -gefriergeräte gelagert, bis entsprechende kommerzielle Einrichtungen zur Rückgewinnung und Entsorgung geregelter Stoffe aus Isolierschaum zur Verfügung stehen. Andere Mitgliedstaaten haben trotz wiederholter Anfragen der Kommission noch keine Angaben geliefert.

Ein besserer Überblick wird möglich sein, sobald alle Mitgliedstaaten Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 6 übermittelt haben. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, der Kommission über die eingesetzten Systeme für die Rückgewinnung und Zerstörung geregelter Stoffe zum Stichtag 31. Dezember 2001 zu berichten. Bisher sind allerdings erst zwei Mitgliedstaaten dieser Aufforderung nachgekommen. Die Kommission ist gegenwärtig darum bemüht, eine umfassende Übersicht auf Basis der Informationen der

Mitgliedstaaten über die Situation in der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammenzustellen. Eine Auswertung dieser Informationen wird es der Kommission ermöglichen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 vollständig nachkommen.

(¹) ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 168.

(2002/C 205 E/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0596/02
von Hans Modrow (GUE/NGL) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Nutzung leerstehenden Wohnraumes in Grenzregionen

1. In zahlreichen Städten und Gemeinden an der EU-Außengrenze an Oder und Neiße besteht auf Seiten der BR Deutschland ein erheblicher Leerstand an Wohnungen, so in Görlitz von 25 Prozent, während auf polnischer Seite in Zgorzelec ein etwa ebenso hoher Leerstand herrscht. Gäbe es von Seiten der Kommission Bedenken, wenn die deutsche Seite polnischen Bürgern Wohnraum zur Verfügung stellen würde?
2. Würde die Kommission ein solches Projekt in Görlitz mit finanziellen Mitteln und entsprechenden Empfehlungen an die Verwaltungen in den Grenzregionen und an die Regierungen der BRD und Polens unterstützen?
3. Könnten aus Sicht der Kommission ähnliche Lösungen auch in anderen Grenzregionen wie z.B. zwischen der BRD und Tschechien sowie zwischen anderen EU-Staaten an den Außengrenzen zu den Beitrittsländern unterstützt werden?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(16. April 2002)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass Wohnungsfragen privatrechtlich geregelt sind und als solche in die ausschließliche Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats fallen.

Was die Strukturfonds anbelangt, so gibt es keinerlei Rechtsgrundlage, die es der Kommission gestatten würde, die Bereitstellung deutschen Wohnraums an polnische Bürger zu unterstützen. Insbesondere in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (¹), in dem der Geltungsbereich des Fonds geregelt ist, ist eine Intervention im Wohnungssektor nicht vorgesehen.

Die Bereitstellung von Wohnungen an polnische Bürger mit Blick auf deren aktive Mitwirkung an Projekten in Deutschland (beispielsweise an Praktika in Unternehmen und Sprachkursen) könnte allerdings als Teil eines größeren Zusammenarbeitsprojekts im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III und ihres Aktionsbereichs „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ unterstützungsfähig sein. Dies würde selbstverständlich für alle Grenzregionen der Gemeinschaft gelten.

(¹) ABl. L 213 vom 13.8.1999.

(2002/C 205 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0604/02
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Thunfischfang – Mexiko

Auf der Grundlage einer Studie über die Nachfrage nach Thunfisch, in der die Belieferung des Gemeinschaftsmarktes mit Thunfisch auf kurze und mittlere Sicht untersucht wurde, beschloss die Kommission, für den Zeitraum 2000-2003 innerhalb der gemeinsamen Marktordnung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ein jährliches Kontingent von 4 000 Tonnen Thunfisch mit einem Präferenz Zoll von 6 % zu eröffnen.

Außerdem verpflichtete sich die EU, gemeinsam mit Mexiko bis zum 1. September 2001 die Möglichkeit der Eröffnung eines Kontingents für Thunfisch mit einem Präferenz Zoll im Rahmen des Freihandelsabkommens zu prüfen.

Kann die Kommission Angaben über den derzeitigen Stand der Verhandlungen mit Mexiko machen?

Hält sie es in Anbetracht dessen, dass das Kontingent von 4 000 Tonnen Thunfisch mit einem Präferenz Zoll von 6 % in keinem der beiden Jahre seiner Gültigkeit (2000, 2001) ausgeschöpft wurde, für erforderlich, wie im Falle Mexikos ein weiteres Kontingent mit einem Präferenz Zoll für Thunfisch aus anderen Ländern zu eröffnen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. April 2002)

Gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EU-Mexiko ⁽¹⁾ haben sich die beiden Vertragsparteien verpflichtet, Beratungen aufzunehmen, um die Möglichkeit der Eröffnung eines Präferenz Zollkontingents für Thunfischfilets vor dem 1. Januar 2002 zu prüfen.

Die mexikanischen Behörden haben die Kommission auf der Sitzung des Gemischten Ausschusses Europäische Gemeinschaft – Mexiko vom 2. Oktober 2001 formell um Aufnahme dieser Beratungen ersucht. In den Monaten November und Dezember 2001 haben zwischen der Kommission und den mexikanischen Behörden Sitzungen auf fachlicher Ebene stattgefunden, um die Möglichkeiten für die Eröffnung des genannten Kontingents zu prüfen. Zurzeit sind keine weiteren Sitzungen zu diesem Thema vorgesehen.

Was den zweiten Teil der Frage betrifft, so wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-1156/01 ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ KOM(2002) 125 endg.

⁽²⁾ ABl. C 318 E vom 13.11.2001.

(2002/C 205 E/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0605/02

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Öffnung der chilenischen Häfen für Anlandungen europäischer Fischereifahrzeuge

Trotz des Abkommens zwischen der EU und Chile, das im Januar 2001 im Anschluss an eine Klage der Kommission im Namen der europäischen Reeder bei der WTO geschlossen wurde, bleiben die chilenischen Behörden nach wie vor bei ihrer obstruktionistischen Politik, indem sie bei Fischanlandungen in internationalen Gewässern Kontrollbestimmungen und -maßnahmen durchsetzen, gegen die der europäische Fischereisektor protestiert hat.

1. Sind der Kommission diese chilenischen Bestimmungen bekannt, die möglicherweise das Völkerrecht verletzen?
2. Ist sie informiert über das obstruktionistische Vorgehen der chilenischen Behörden gegen Anlandungen der Gemeinschaftsflotte?
3. Kann sie mitteilen, welche Schritte sie diesbezüglich gegenüber Chile unternommen hat bzw. unternehmen will?
4. Was hat sie unternommen, um zur Bewirtschaftung der für die europäische Flotte so wichtigen Fischbestände in internationalen Gewässern die Einrichtung einer neuen RFO im Südpazifik in die Wege zu leiten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. April 2002)

Nach dem von der Kommission und Chile im Januar 2001 getroffenen Abkommen konnten die von der Gemeinschaft bei der Welthandelsorganisation und von Chile beim Internationalen Seegerichtshof angestrebten Verfahren vorläufig ausgesetzt werden.

Die von der Gemeinschaft bei der Welthandelsorganisation eingereichte Klage betraf die Regelung Chiles, die als Hindernis für eine Öffnung der chilenischen Häfen für Anlandungen und Umladungen europäischer Hochseefischereifahrzeuge angesehen wurde.

Die Umsetzung des Abkommens vom 25. Januar 2001 wird von der Kommission sehr aufmerksam beobachtet. Zur Behandlung der praktischen Fragen, die insbesondere hinsichtlich der Durchführung des gemeinsamen Fischereiprogramms geklärt werden mussten, haben mehrere Sitzungen mit Vertretern der Kommission und der chilenischen Behörden und angesichts der Kompetenzaufteilung auch unter unmittelbarer Beteiligung der spanischen Behörden stattgefunden. Zur Einleitung des Programms benötigt die Kommission nach Klärung der meisten Fragen noch das Verzeichnis der beteiligten spanischen Fischereifahrzeuge zur Weiterleitung an Chile.

Bezüglich der letzten Frage des Herrn Abgeordneten zur Einrichtung einer neuen regionalen Fischereiorganisation ist festzustellen, dass nach den jüngsten Kontakten zwischen der Kommission und den chilenischen Behörden im Mai 2002 ein internationales Konsultationstreffen in Chile vorgesehen ist. Die Gemeinschaft und Chile haben mehrere Parteien eingeladen, die am Schwertfischfang im Südostpazifik beteiligt sind. Auf dieser Sitzung wird es hauptsächlich um die Definition der Rahmenbedingungen und die Festlegung der zweckmäßigsten Form der multilateralen Zusammenarbeit gehen.

(2002/C 205 E/183)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0612/02
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission**

(6. März 2002)

Betrifft: Politik der nachhaltigen Fischerei und das Schiff „Atlantic Dawn“

In ihrem Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾ machte die Kommission ihren Wunsch deutlich, die Überkapazitäten der EU-Fangflotte abzubauen; dabei sollte einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Politik Rechnung getragen und alle Beteiligten sollten angemessen einbezogen werden.

Ist die erneute Registrierung des Schiffs „Atlantic Dawn“ mit einer Länge von 144 Metern als Fangschiff überhaupt mit dieser Verpflichtung vereinbar? Immerhin müssten die pelagischen Kapazitäten Irlands erheblich gekürzt werden, um Platz für ein einziges Fahrzeug zu machen, das andere Fischer dann unweigerlich aus ihrem Beruf verdrängen wird?

Verstößt diese erneute Registrierung nicht gegen die Zusage der EU gegenüber der Nahrungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinigten Nationen, sich an den internationalen Aktionsplan für die Bewirtschaftung der Fangkapazitäten zu halten?

Aufgrund bestimmter Merkmale des Abkommens zwischen der EU und Mauretanien wird ein Großteil der von der „Atlantic Dawn“ gefangenen Fische auf den Kanaren angelandet und von dort wieder nach Westafrika zurück exportiert. Kann die Kommission angeben, welche Auswirkungen das Abkommen ihrer Meinung nach auf die lokale handwerkliche Fischerei und die lokalen Vermarktungsnetze in Westafrika haben wird?

⁽¹⁾ KOM(2001) 135.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die Entscheidung 2002/104/EG der Kommission vom 31. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 98/125/EG zur Genehmigung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte Irlands für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2001⁽¹⁾, mit der eine Änderung der Zielgrößen für das pelagische Segment im mehrjährigen Ausrichtungsprogramm (MAP) für Irland gebilligt wurde, geht auf

einen Antrag Irlands zurück, zusätzliche Fangmöglichkeiten in mauretanischen und angrenzenden Gewässern zu berücksichtigen. Die Kommission ist verpflichtet, solche Anträge mittels eines wissenschaftlichen Gutachtens prüfen zu lassen. Dieses Gutachten wurde vom Wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschuss erstellt. Daraufhin hat die Kommission genau die im irischen Antrag genannte Menge genehmigt, ohne dass hierdurch die geschätzten Fangmöglichkeiten ausgeschöpft würden, weil der Fischereiaufwand infolge der nachlassenden Fischereitätigkeiten östlicher Länder zurückgegangen ist.

Was die Einhaltung der MAP-Ziele anbelangt, so überschreitet Irland derzeit bei der pelagischen Fischerei seine Kapazitätsziele. Dies ist rechtswidrig, weshalb gegen Irland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde. Die irischen Behörden müssen diesen Zustand sobald wie möglich beheben.

Bezüglich der Eintragung der „Atlantic Dawn“ ist festzustellen, dass die Kommission keine Schiffsregistrierungen vornimmt – dies ist Sache der Mitgliedstaaten. Die „Atlantic Dawn“ war bislang im irischen Flottenregister zu keinem Zeitpunkt registriert, wird deshalb auch nicht in der Kartei der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft geführt und fährt dennoch unter der Flagge eines Mitgliedstaats – dies ist rechtswidrig, weshalb gegen Irland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Nach dem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) angenommenen internationalen Aktionsplan für das Management der Fangkapazitäten müssen die Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Überkapazitäten in der Fischerei zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Fischereiaufwand mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen vereinbar ist. Der Zugang zu den außerhalb der Gemeinschaftsgewässer gelegenen Fischereiresourcen ist nicht nur abhängig vom biologischen Zustand der Bestände, sondern auch von den Fangrechten, die die Gemeinschaft mit den betreffenden Küstenstaaten aushandeln kann. Es spricht also nichts gegen die Erhöhung der gemeinschaftlichen Fischereikapazitäten entsprechend den Fangmöglichkeiten, die die Gemeinschaft in Gewässern von Drittländern aushandeln kann.

Bezüglich des Fischereiabkommens der Gemeinschaft mit Mauretanien ist zu berücksichtigen, dass die Atlantic Dawn nie unter diesem Abkommen tätig war, weil dieses den Zugang zu den mauretanischen Gewässern auf Gemeinschaftsschiffe mit einer Kapazität von weniger als 9500 BRZ beschränkt. Das Abkommen mit Mauretanien enthält Bestimmungen wie z.B. die Festlegung von Fanggebieten und technische Maßnahmen zum Schutz der örtlichen handwerklichen Fischerei. Außerdem sollen einige spezielle, im Rahmen des Abkommens von der Gemeinschaft finanzierte Maßnahmen die handwerkliche Fischerei und die Vertriebsnetze vor Ort unterstützen und weiterentwickeln.

Letztere dürften insbesondere von einer Bestimmung des Abkommens profitieren, wonach die Gemeinschaftsschiffe eine bestimmte Zahl von Fängen in mauretanischen Häfen anlanden müssen.

(¹) ABl. L 38 vom 8.2.2002.

(2002/C 205 E/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0614/02

von Rosa Miguélez Ramos (PSE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Ausbildung von Seeleuten in der Fischerei

Am 4. April 2001 legte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Ausbildung und Einstellung von Seeleuten vor(¹). Durch diese Mitteilung sollte eine erschöpfende Studie der derzeitigen Lage bei der Aus- und Fortbildung von Seeleuten gegeben, von der Kommission bereits ergriffene legislative und andere Maßnahmen aufgeführt und die Verabschiedung von Maßnahmen gefördert werden, durch die die Situation sowohl seitens der Sozialpartner im Seeverkehr als auch seitens der Anbieter von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Seeleute verbessert werden soll.

Trotz ihrer Bezeichnung bezieht sich die Mitteilung ausschließlich auf die im Seeverkehr Beschäftigten unter Ausschluss der gesamten Fischereibranche Europas, obwohl dort sehr viele Arbeitnehmer beschäftigt sind, schwierige Arbeitsbedingungen herrschen und eine hohe Unfallquote zu beklagen ist.

Aus welchem Grund schließt die Kommission den Fischereisektor aus ihren Vorschlägen aus?

Gedenkt die Kommission, eine Initiative vorzulegen, die die bereits vorgelegte ergänzt und in der Vorschläge für die Ausbildung und Anstellung von in der Fischerei Beschäftigten enthalten sind?

(¹) KOM(2001) 188 endg.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(16. April 2002)

Die Mitteilung der Kommission, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, betrifft die Beförderung von Personen und Gütern auf See. In diesem Sektor herrscht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, insbesondere an Offizieren. Die Mitteilung hat zum Ziel, einerseits die Attraktivität einer Tätigkeit auf See durch Verbesserung der Lebensbedingungen und des Sicherheitsniveaus zu steigern und andererseits eine hochwertige Ausbildung zu Lande und an Bord zu gewährleisten, um die Möglichkeiten für die Anwerbung von Seeleuten zu verbessern.

Obwohl einige der in der Mitteilung genannten Bereiche auch für Fischer von Belang sein können, ist das Konzept, auf dem sie basiert, nicht in erster Linie auf diese Personengruppe ausgerichtet.

Der Kommission ist bewusst, dass die Probleme im Bereich der Ausbildung von Fischern mindestens genauso gravierend sind wie die im Seeverkehr. Die Fischer leisten eine gefährliche, schwierige Arbeit und viele von ihnen sind dabei oft nur unzureichend ausgebildet. Nach Auffassung der Kommission sollten gerade die Fragen der Ausbildung, der Sicherheit und des Umweltschutzes in der Fischerei gesondert behandelt werden.

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (¹) und auf die Einzelrichtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (²). Beide Richtlinien enthalten ausführliche Bestimmungen zur Unterrichtung und Ausbildung des Personals.

So heißt es insbesondere in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 93/103/EG, dass eine Schulung im Bereich der Brandbekämpfung und der Benutzung von Rettungs- und Überlebensmitteln, im Umgang mit dem Fischfanggerät und den Zugförderungsanlagen sowie bezüglich der verschiedenen Verständigungsmöglichkeiten, insbesondere durch Zeichengebung, stattfinden muss.

Artikel 10 der Richtlinie 93/103/EG schreibt vor, dass diejenigen Personen, die gegebenenfalls die Führung eines Fischereifahrzeugs übernehmen, einer erweiterten Ausbildung in folgenden Bereichen bedürfen:

- a) Verhütung von Krankheiten und Arbeitsunfällen an Bord und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen;
- b) Stabilität des Fahrzeugs und ihre Sicherstellung bei allen vorhersehbaren Ladegegebenheiten und bei den Fangvorgängen;
- c) Navigation und Funkverkehr einschließlich der Verfahren.

Außerdem enthält Artikel 5 der Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (³) Vorschriften zur Information und Ausbildung in Bezug auf medizinische Hilfsmaßnahmen oder erste Hilfe bei Unfällen oder bei Lebensgefahr.

Die Problematik der Anwerbung von Arbeitskräften ist im Fischereisektor anders geartet als im Seeverkehr. In der Fischerei herrscht eigentlich kein Mangel an Arbeitskräften; das Problem ist die mangelnde Attraktivität für den Nachwuchs. Deshalb müssen Maßnahmen eingeleitet werden, um das Image des Fischerberufs zu verbessern.

Ein Grünbuch über die Zukunft der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁴⁾ wurde 2001 vorgelegt und mit allen Betroffenen, also auch dem Parlament, erörtert. Gestützt auf diese Diskussion erstellt die Kommission gegenwärtig eine Mitteilung über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, in der auch Ausbildungs- und Sicherheitsprobleme zur Sprache gebracht werden. Diese Mitteilung sowie weitere Vorschläge für Rechtsvorschriften zur neuen Gemeinsamen Fischereipolitik nach 2002 sollen dem Parlament noch im Frühjahr 2002 vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993.

⁽³⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 135 endg.

(2002/C 205 E/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0617/02
von Concepció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Regionale Programme für innovative Maßnahmen

Aus der Ausgabe der Zeitschrift *Info regio/News* vom Januar 2002 ergibt sich, dass die Europäische Kommission die Verhandlungen über 58 regionale Programme für innovative Maßnahmen abgeschlossen hat.

Kann die Kommission angeben, wie viele Programme für innovative Maßnahmen in Spanien abgelehnt wurden und aus welchen Gründen?

Antwort von M. Barnier im Namen der Kommission

(5. April 2002)

Von den 18 spanischen Vorschlägen zu regionalen Programmen für innovative Maßnahmen, die der Kommission vor dem 31. Mai 2001 vorgelegt wurden, sind 17 genehmigt oder im Genehmigungsverfahren. Der entsprechende Gesamtbetrag beläuft sich auf mehr als 80 Millionen Euro, von denen über 45 Millionen Euro von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

Der abgelehnte Vorschlag genügt nicht den zehn Kriterien gemäß der Mitteilung der Kommission ⁽¹⁾, da die zur Förderung der Kommunikationsinfrastruktur vorgesehenen Maßnahmen eher einem herkömmlichen operationellen Programm als einem wirklich innovativen Konzept gerecht werden.

⁽¹⁾ „Die Regionen in der neuen Wirtschaft – Leitlinien für die innovativen Maßnahmen des EFRE im Zeitraum von 2000-2006“ – COM(2001) 60 endg.

(2002/C 205 E/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0618/02
von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Der humide Komplex von Corrubedo in Couso (La Coruña, Spanien)

Obwohl das Gebiet „Complejo Húmedo de Corrubedo“ von der Regierung Galiciens in die Liste der Gebiete aufgenommen wurde, die in das Netz „Natura 2000“ einbezogen werden, erfolgen derzeit Lizenz- und Genehmigungserteilungen zum Bau und zur Einrichtung von Werkhallen und Industriebetrieben in dieser geschützten Region.

Kann die Kommission Auskunft über den Verfahrensstand nach der Beschwerde 2001/4904 SG/2001/A/8849/2 geben, die wegen dieses Problems bei der Kommission eingereicht wurde?

Kann die Kommission angeben, welche Antwort sie bisher seitens der spanischen Behörden erhalten hat?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die Kommission kann bestätigen, dass die unter der Nummer 2001/4904 registrierte Beschwerde derzeit – zusammen mit anderen Dossiers im gleichen Zusammenhang – geprüft wird.

Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, gab es noch keinen Briefwechsel mit der spanischen Regierung.

(2002/C 205 E/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0619/02

von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Unvereinbarkeit zwischen den Plänen der spanischen Regierung, neue Wärmekraftwerke zu bauen, und den Verpflichtungen von Kyoto

Die spanische Regierung, die zur Zeit den Vorsitz der Europäischen Union innehat, hat die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau von 22 neuen Wärmekraftwerken in Spanien genehmigt. Hinzukommen etwa 49 weitere Kraftwerke, deren Bau bereits angekündigt wurde, mit einer voraussichtlichen Leistung zwischen 31 000 und 36 000 MW sowie einem CO₂-Ausstoß zwischen 108 und 126 Millionen Tonnen jährlich.

In diesem Zusammenhang ist die von Greenpeace bereits kritisierte geplante Erweiterung des Kraftwerks Endesa in Carboneras (Almería) ein Fall von besonderer Bedeutung; dieses Kraftwerk ist für eine Leistung von 1 859 und 1 959 MW ausgelegt und dürfte damit mit Abstand das größte Kraftwerk Spaniens sein. Das gilt jedoch auch für die CO₂-Emissionen (diese dürften mehr als 14 Millionen Tonnen jährlich betragen).

Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Pläne zur Erweiterung und zum Bau neuer Wärmekraftwerke mit der Ratifizierung des Protokolls von Kyoto und den darin festgelegten Zielen zur Verringerung der CO₂-Emissionen vereinbar sind?

Wird die Kommission bei der spanischen Regierung vorstellig werden, damit diese ihre jetzige Politik in Bezug auf den Bau von Wärmekraftwerken überdenkt und sich stärker an die im Protokoll festgesetzten Ziele hält?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(16. April 2002)

Die Entscheidung über die Energieversorgungsquellen liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten entscheiden auch darüber, wie sie die auf politischer Ebene vereinbarten Emissionsminderungsziele erreichen wollen. Unter bestimmten Umständen können neue Kraftwerke zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn neue, mit weniger CO₂-intensiven Brennstoffen (z.B. Gas) betriebene Hochleistungskraftwerke alte, mit der relativ CO₂-intensiven Kohle betriebene ineffiziente Kraftwerke ersetzen (sogenannter Substitutionseffekt). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Gemeinschaftsvorschriften für Großfeuerungsanlagen⁽¹⁾ Kraftwerke in Bezug auf z.B. Schwefel (SO₂) und Stickoxid (NO_x) bestimmte Emissionsstandards erfüllen müssen. Allerdings genügen Maßnahmen auf der Versorgungsseite wohl nicht, um die vereinbarten Emissionsziele zu erreichen. Maßnahmen auf der Seite der Nachfrage, wie gesteigerte Energieeffizienz, sind auch von entscheidender Bedeutung.

Mit der Entscheidung 1999/296/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/389/EWG⁽²⁾ über ein Beobachtungssystem wird eine ständige Überwachung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft eingerichtet.

Aufgrund dieser Entscheidung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich Berichte über ihre Treibhausgasemissionen und ihre Maßnahmen und Strategien zu deren Minderung zu erstatten. Die Kommission nimmt anhand dieser Daten eine Bewertung vor und erstellt alljährlich Fortschrittsberichte über die tatsächlichen und die angestrebten Fortschritte der Mitgliedstaaten.

Die jüngste Bewertung des Fortschritts auf Ebene der Mitgliedstaaten und europaweit ist dem Treibhausgas-Überwachungsbericht⁽³⁾ zu entnehmen, den die Kommission im November 2001 veröffentlicht hat. Spanien steht in Sachen Treibhausgasausstoß an fünfter Stelle in der EU: 9 % der gesamten Treibhausgasemission der EG entfallen auf Spanien. Zwischen 1990 und 1999 stiegen die Emissionen dort um mehr als 20 % an. Damit Spanien innerhalb des bei der Lastenverteilung im Rahmen des Kyoto-Protokolls festgesetzten Ziels von + 15 % während des Zeitraums 2008-2012 bleibt, sind offensichtlich beträchtliche Zusatzanstrengungen erforderlich.

Damit die Gemeinschaft die vereinbarten Treibhausgasminderungsziele erreichen kann, fordert die Kommission nicht nur zur Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien zur Klimaänderung auf, sondern ergänzt dies durch konkrete Vorschläge für Strategien und Maßnahmen auf Ebene der Europäischen Union.

(¹) Abl. L 309 vom 27.11.2001, Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft.

(²) Abl. L 117 vom 5.5.1999.

(³) Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß der Entscheidung Nr. 93/389/EWG des Rates über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft, geändert durch die Entscheidung Nr. 1999/296/EG, KOM(2001) 708 endg.

(2002/C 205 E/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0621/02
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: „Jurassic“-Museum in Lurinhã

Die Region Westportugal und insbesondere der Bezirk Lourinhã verfügen über Funde von Weltbedeutung der großen Dinosauriergruppen wie auch von Krokodilen, Schildkröten, Fischen und wirbellosen Tieren von vor etwa 150 Millionen Jahren.

Das derzeitige Museum von Lurinhã ist sehr klein, gemessen an der außerordentlichen kulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung seiner Bestände. Dies hat Wissenschaftler unterstützt von verschiedenen lokalen Initiativen und Stellen dazu veranlasst auf den Gedanken gebracht, in nächster Zeit ein ehrgeiziges multikulturelles Projekt ins Leben zu rufen mit einem neuen Museum und Raum für verschiedenste Tätigkeiten, in dem wissenschaftliche Forschung, Kulturarbeit, Unterricht, Freizeitbetätigung und Unterhaltung vereint sind.

Dieser aktive Einsatz verschiedener Einrichtungen und Personen hatte zum Ergebnis, dass ein großes Gebiet von 32 Hektar in der Nähe der Stadt Lurinhã zur Verfügung gestellt wurde, und eine Architektengruppe hat ein Architekturprojekt ausgearbeitet, das von großer wissenschaftlicher, kultureller und bildungsmäßiger Bedeutung für Portugal, die westliche Region und den Bezirk Lurinhã wäre und dessen Kosten sich auf etwa 20 Millionen € belaufen würden.

Hält die Kommission es für möglich, dieses bedeutende kulturelle Vorhaben zu finanzieren?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Die Kommission hat mit den portugiesischen Behörden das operationelle Programm „Kultur“ für die Programmplanungsperiode 2000-2006 ausgehandelt, welches u.a. Maßnahmen zur Modernisierung und Wiederbelebung der nationalen Museen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung historischer und kultureller Stätten vorsieht.

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete daran, dass im Rahmen der Partnerschaft sowohl die Auswahl der Projekte als auch deren Ausführung in die Verantwortung der im Rahmen der Kofinanzierung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zuständigen regionalen Behörden fallen. Im vorliegenden Fall können sich die Förderer des fraglichen Projektes an das Ministerium für kulturelle Angelegenheiten -Gabinete de gestão do P.O. Cultura – Palácio Nacional da Ajuda- wenden, um ihre Vorschläge zu unterbreiten.

(2002/C 205 E/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0625/02

von Stavros Xarchakos (PPE-DE) und Ioannis Marinos (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Praktiken des Cedefop

Laut einem Artikel des angesehenen Informationsblattes „Agence Europe“ (Nr. 8131, 18.1.02) hat der Europäische Bürgerbeauftragte beschlossen, eine Untersuchung zu der sprachlichen Ausdrucksweise des Cedefop bei seiner Kommunikation mit den Bürgern durchzuführen. In dem Artikel werden in vollem Umfang die abwertenden Ausdrücke wiedergegeben, die in offiziellen Dokumenten dieses dezentralisierten Organs verwendet werden, um dessen Meinung über die Bürger zu Papier zu bringen, die gegen seine Praktiken demonstriert haben. Es sei bemerkt, dass diese Agentur die Gemeinschaftsorgane und die internationale Presse wegen ihrer Praktiken nicht zum ersten Mal beschäftigt; denn im vergangenen Dezember teilte der Rechnungshof der Europäischen Union mit, dass viele der Personaleinstellungen, die das Cedefop vorgenommen habe, „unzureichend begründet“ seien. Diese Situation hat negative Folgen für Griechenland, das das Zentrum beherbergt und alles tut, um seine Funktion aufzuwerten und ihm seine Aufgabe zu erleichtern, und nun unter den Folgen seiner Praktiken zu leiden hat.

Welches ist der Standpunkt der Kommission zu dieser Vorgehensweise von Cedefop? Wer ist verantwortlich für die unangemessene Ausdrucksweise in seinen Dokumenten? Wer ist konkret verantwortlich für die festgestellten Unregelmäßigkeiten bei den Einstellungen? In wie viel und in welchen Sprachen werden die Dokumente und die Informationsbulletins des Cedefop herausgegeben?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Cedefop ist eine dezentralisierte Behörde entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 Artikel 7 § 4 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung⁽¹⁾. Sie ist eine in der Personalpolitik autonome Behörde, die nicht der Kontrolle der Kommission unterliegt, jedoch im Verwaltungsrat vertreten ist. Laut Geschäftsordnung ist der Direktor für sämtliche Personalangelegenheiten und für die Einstellung und Entlassung von Personal⁽²⁾ zuständig. Schriftliche Stellungnahmen an den Bürgerbeauftragten werden von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Direktor unterzeichnet.

Am 7. Januar 2002 leitete der Bürgerbeauftragte auf eigene Initiative eine Untersuchung ein und übermittelte ein Schreiben an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über den im Schriftverkehr von Cedefop, nicht gegenüber der Öffentlichkeit, sondern zwischen Cedefop und dem Büro des Bürgerbeauftragten, verwendeten Sprachgebrauch. Am 6. März 2002 hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats im Namen von Cedefop geantwortet.

In dieser Antwort bedauerte Cedefop die in den Stellungnahmen zu Beschwerden verwendete Ausdrucksweise und erklärt, er habe nicht damit gerechnet, dass dieser Schriftverkehr veröffentlicht werde. Cedefop betonte, dass seine Dienststellen stets sehr darum bemüht gewesen seien, im Umgang mit der Öffentlichkeit und den Beschwerdeführern höflich und verständnisvoll zu sein. Dies galt auch für die drei im Schreiben des Bürgerbeauftragten angeführten Beschwerdeführer. Das Büro hat den Direktor aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Anweisung zu geben, dass das Personal jegliche Wiederholungen unangemessener Ausdrucksweisen bei schriftlichen Stellungnahmen über Beschwerden künftig vermeidet.

Am 13. März 2002 schrieb der Bürgerbeauftragte an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dass auf der Grundlage seiner Untersuchungen offensichtlich keine administrativen Unregelmäßigkeiten seitens Cedefop aufgetreten seien. Der Bürgerbeauftragte hat daher den Fall abgeschlossen.

Die Kommission möchte die Herren Abgeordneten auf ihre frühere Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3675/01 durch Herrn Marinos⁽³⁾ zur Cedefop-Einstellungspolitik und insbesondere zur Feststellung des Rechnungshofs im Bericht vom Dezember 2001 verweisen, da zahlreiche Einstellungen durch Cedefop „unzureichend begründet“ seien.

Gedruckte und elektronische Informationen (<http://www.cedefop.eu.int/>) über Cedefop, seine Aufgaben, Tätigkeit und Leistungen („Cedefop in brief“) stehen in allen 11 Amtssprachen der Gemeinschaft zur Verfügung. Es soll sichergestellt werden, dass Zusammenfassungen der wichtigsten Cedefop-Veröffentlichungen in allen Amtssprachen herausgegeben werden (z.B. „Kompetent für die Zukunft – Ausbildung und Lernen in Europa, zweiter Bericht Berufsbildungsforschung in Europa“). Ein Großteil der Cedefop-Informationsquellen im European Training Village (www.trainingvillage.gr) stehen in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sowie im Europäischen Amtsblatt „Vocational Training“⁽⁴⁾ zur Verfügung. Cedefop veröffentlicht ein vierteljährliches Informationsbulletin (Cedefop Info) in Englisch, Französisch und Deutsch.

(¹) Abl. L 39 vom 13.2.1975.

(²) Vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2549/98, Abl. C 118 vom 29.4.1999.

(³) Abl. C 147 E vom 20.6.2002.

(⁴) Die europäische Zeitschrift liegt auch in Portugiesisch vor, jedoch sind für diese Fassung die portugiesischen Behörden zuständig.

(2002/C 205 E/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0626/02
von Conceció Ferrer (PPE-DE) an die Kommission

(6. März 2002)

Betrifft: Elektrizitätsmarkt

Der jüngste Bericht der Kommission über die Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte hat deutlich gemacht, dass es auf dem Binnenmarkt erhebliche Verzerrungen gibt, insbesondere bei den überzogenen Gebühren für den Zugang zum Netz.

Was wird die Kommission unternehmen, um die Mitgliedstaaten aufzufordern, in einer Situation, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in erheblichem Maße einschränkt Abhilfe zu schaffen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(17. April 2002)

Wie den Schlussfolgerungen des Berichts⁽¹⁾ zu entnehmen ist, wäre nach Ansicht der Kommission die rasche Umsetzung ihrer Vorschläge für eine größere Marktöffnung und eine stärkere Entflechtung und rechtliche Kontrolle des Netzzugangs die Lösung des Problems.

Selbstverständlich sind weitere gezielte Maßnahmen nicht auszuschließen, wenn die geltenden Richtlinien oder das EU-Wettbewerbsrecht nicht eingehalten werden. Gegen Belgien wurde im Zusammenhang mit der Elektrizitätsrichtlinie⁽²⁾ bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, gegen Deutschland und Frankreich sind Verfahren im Zusammenhang mit der Erdgasrichtlinie⁽³⁾ anhängig. Grund ist die Verzögerung der Umsetzung bzw. Nichtumsetzung der Richtlinien bzw. einzelner Bestimmungen derselben.

Die Kommission plant eine jährliche Wiederholung des „Benchmarking“, um die Entwicklung zu überwachen. Hieraus können sich weitere Vertragsverletzungsverfahren, Empfehlungen der Kommission oder Vorschläge für Rechtsakte ergeben.

(¹) Erster („Benchmarking“) Bericht über die Verwirklichung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes SEK(2001) 1957.

(²) Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Abl. L 27 vom 30.1.1997.

(³) Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, Abl. L 204 vom 21.7.1998.

(2002/C 205 E/191)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0628/02
von Raina Echerer (Verts/ALE) an die Kommission**

(8. März 2002)

Betrifft: Umsetzung der UVP-Richtlinie in Österreich

Österreich hat sich mit dem am 1.1.1994 in Kraft getretenen EWR-Abkommen verpflichtet, den *acquis communautaire* zu übernehmen. Gemäß Artikel 74 des EWR-Abkommens sind die besonderen Bestimmungen über die Schutzmaßnahmen betreffend die Umwelt in Anhang XX des Abkommens enthalten. Dieser bestimmt, dass die Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ zu übernehmen ist. Das EWR-Abkommen trat in Österreich am 1.1.1994 ohne die Vereinbarung von Übergangsregeln in Kraft. Vom Grundsatz der sofortigen Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes wurden lediglich in dreierlei Hinsicht Ausnahmen vereinbart, wovon sich jedoch keine auf die UVP-Richtlinie bezieht.

Nach § 46 Absatz 1 des österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) ist dieses Bundesgesetz, sofern nicht anderes bestimmt ist, am 1.7.1994 in Kraft getreten. Gemäß § 46 Absatz 4 UVP-G sind die Bestimmungen dieses Gesetzes jedoch auf Vorhaben nicht anwendbar, deren Genehmigung bis 30.6.1994 beantragt wurde. Dies führte dazu, dass zahlreiche Projekte, die nach der RL 85/337/EWG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen gewesen wären, wenige Tage vor Inkrafttreten des UVP-G eingereicht wurden, um eine Anwendung des UVP-G zu umgehen. In der UVP-RL findet sich jedoch keine dem § 46 UVP-G entsprechende Übergangsbestimmung. Auf Verfahren, die vor dem 1.7.1994 zur Genehmigung eingereicht wurden, sind daher die Bestimmungen der UVP-RL unmittelbar anzuwenden.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) steht in seiner Rechtsprechung jedoch auf dem Standpunkt, dass das EWR-Abkommen einen völkerrechtlichen Vertrag traditioneller Art darstelle. Er besitze anders als der EG-Vertrag keinen supranationalen Charakter. Die Judikatur des EuGH zu Artikel 5 EG-Vertrag sei auf Artikel 3 EWR-Abkommen nicht übertragbar. Der VwGH vertritt die Meinung, dass dem EWR-Abkommen im österreichischen Recht daher keine Vorrangwirkung gegenüber innerstaatlichem Recht zukommt, weshalb der UVP-RL zwischen 1.1.1994 und 1.7.1994 weder unmittelbare Wirksamkeit zukommen könne, noch § 46 UVP-G durch die UVP-RL verdrängt werden könne (VwGH 3.10.1996, 95/06/0246).

Teilt die Kommission die Ansicht des VwGH, dass es sich beim EWR-Abkommen um einen klassisch-völkerrechtlichen Vertrag ohne supranationalen Charakter handelt?

Teilt die Kommission die Ansicht des VwGH, dass im Rahmen des EWR dem Gemeinschaftsrecht kein Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht zukommt?

Teilt die Kommission die Ansicht des VwGH, dass die UVP-RL zwischen 1.1.1994 und 1.7.1994 in Österreich nicht unmittelbar wirksam sein konnte?

⁽¹⁾ Abl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Die Frage berührt die Rechtsnatur des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie der einschlägigen Bestimmungen des daraus abgeleiteten Rechts in Bezug auf den Zeitraum, in dem Österreich dem EWR angehörte (1. Januar bis 31. Dezember 1994). Sie betrifft insbesondere die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽¹⁾ geänderten Fassung, die nach dem EWR-Abkommen von Österreich ab dem 1. Januar 1994 anzuwenden war.

Das österreichische Gesetz zu deren Umsetzung (UVP-G) trat jedoch erst am 1. Juli 1994 in Kraft und war nicht auf Projekte anwendbar, deren Genehmigung vor diesem Datum beantragt wurde. Die Frau Abgeordnete führt ferner ein Urteil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahr 1996 an, wonach das EWR-Abkommen einen völkerrechtlichen Vertrag traditioneller Art ohne supranationalen Charakter darstelle. Daher sei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 5 (d.i. seit dem Vertrag von Amsterdam Artikel 10) EG-Vertrag auf das EWR-Abkommen nicht anwendbar, so dass die UVP-Richtlinie nicht unmittelbar Wirksamkeit entfalten könne.

Die Kommission wird im Einzelnen ersucht, zu folgenden Gesichtspunkten des Urteils des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs Stellung zu nehmen:

- Rechtsnatur des EWR-Abkommens (supranationaler Charakter oder völkerrechtlicher Vertrag traditioneller Art),
- Vorrang des Gemeinschaftsrechts im EWR gegenüber einzelstaatlichem Recht,
- direkte Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie in Österreich zwischen 1. Januar und 1. Juli 1994.

Angesichts der von der Frau Abgeordneten geschilderten Lage schlägt die Kommission vor, diese Frage an die EFTA-Überwachungsbehörde zu verweisen.

Zur Frage der Rechtsnatur des EWR-Abkommens verweist die Kommission auf die Rechtssache T-115/94, Opel Austria GmbH (1997), Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs II-39, sowie Rechtssachen E-9/97, Sveinbjörnsdóttir (1998), Sammlung der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs 95, und E-1/01, Einarsson, Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 22. Februar 2002, noch nicht erfasst.

(¹) Abl. L 73 vom 14.3.1997.

(2002/C 205 E/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0629/02
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(8. März 2002)

Betrifft: Daten von Tierversuchen und Chemikalienpolitik der EU

Wie wird die Kommission bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Richtlinie über die Chemikalienpolitik sicherstellen, dass Tierversuche, die bereits Daten ergeben haben, nicht wiederholt werden müssen?

Ist der Kommission bekannt, dass die US-Umweltschutzagentur im Rahmen des HPV-Challenge-Programms viel Erfolg damit gehabt hat, eine 120-tägige Frist für Kommentare der Öffentlichkeit und andere Maßnahmen einzuführen, mit denen die Notwendigkeit von Tierversuchen eingeschränkt werden sollte, und glaubt sie, dass man hieraus etwas lernen könnte?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(26. April 2002)

Nach der Veröffentlichung des Weißbuches „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ (¹) hat sich die Kommission eingehend mit zahlreichen Arbeitsgruppen aus interessierten Kreisen, wie Vertretern von Tierschutzorganisationen, von Mitgliedstaaten und der Wirtschaft über die bestmögliche Durchführung der Strategie beraten. Eine dieser Gruppen erörterte das Thema Tierversuche sowie insbesondere die Frage, wie die unnötige Wiederholung von Tests vermieden werden kann. Die Diskussionen dieser Gruppe werden bei der Ausarbeitung der neuen Gesetze berücksichtigt.

Obwohl die Arbeitsgruppen aus Vertretern in der Union ansässiger Organisationen bestand, möchte die Kommission auch alle einschlägigen, auf internationaler Ebene verfügbaren Informationen verwerten. Daher ersuchte sie die US-Umweltschutzagentur um weitere Einzelheiten über den Zeitraum von 120 Tagen, in dem die Öffentlichkeit zur Abgabe von Kommentaren aufgerufen war. Die Antwort dieser Organisation wird bei der Ausarbeitung der neuen Gesetze ebenfalls berücksichtigt.

Sobald die Kommission ihren Gesetzesvorschlag ausgearbeitet hat, wird dieser nach dem Grundsatz der Mitentscheidung dem Parlament und dem Rat vorgelegt. Die Vorschriften über Tierversuche können dann mit allen interessierten Parteien diskutiert werden, die bei der umfassenderen Debatte über die neuen Gesetze eine wichtige Rolle spielen.

(¹) KOM(2001) 88 endg.

(2002/C 205 E/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0633/02**von Reinhold Messner (Verts/ALE) an die Kommission**

(4. März 2002)

Betrifft: Verlängerung der Konzession für die Autobahnbetriebergesellschaft für den Abschnitt Brescia-Padua und Bau der Autobahnstrecke Pedemontana Veneta Ovest (von Montebello nach Thiene)

Ohne eine öffentliche Ausschreibung wurde im Mai 2001 der Vertrag zwischen der Konzessionsgesellschaft für die Autobahn Brescia-Padua und der ANAS (Azienda Nazionale Autonoma Strade), der öffentlichen italienischen Verwaltung des Straßennetzes, um weitere neun Jahre (bis 2011) verlängert.

Aufgrund der sogenannten Ciampi-Costa-Direktive⁽¹⁾ können Autobahnkonzessionen in Ausnahmefällen nur für die Beilegung von anhängigen Streitfällen (versäumte Tarifanpassungen, Anerkennung der im Zuge der Weltmeisterschaften 1990 und des Kolumbusjahres 1992 durchgeführten Arbeiten, weitere mögliche Streitfälle, zu denen die Stellungnahme der Staatsadvokatur eingeholt werden muss) verlängert werden. Im vorliegenden Fall dagegen scheint die Verlängerung gerechtfertigt, da die Konzessionsgesellschaft mit dem Bau vieler neuer Autobahnabschnitte beauftragt worden ist, die im Vertrag und im Finanzierungsplan enthalten sind. Zu diesen neuen Bauvorhaben gehört die sogenannte Autobahnstrecke Pedemontana Veneta ovest, die die A4 (bei Montebello Vicentino) mit der A31 (bei Thiene) durch ein Autobahnstück von 27,4 km Länge und zusätzlich 19 km für Autobahnanschlüsse verbinden würde. Die veranschlagten Kosten für das Vorhaben belaufen sich auf 540 661 000 000 Lire (ungefähr 280 Millionen €). Diese Autobahn ist nicht nur eine „Anbindung“ der A4 an die A31, die bereits untereinander über die Mautstation von Vicenza-Nord verbunden sind, sondern eine neue Autobahnstrecke, die zusätzlich zu der Valtrompia und Valdastico gebaut wird, welche ebenfalls im Finanzierungsplan der Konzessionsgesellschaft für die Autobahn Brescia-Padua vorgesehen sind, und zu der bereits eine Anfrage des Unterzeichneten an die Kommission vorliegt (E-0371/01⁽²⁾, E-4047/00⁽³⁾)⁽⁴⁾.

Kann die Kommission überprüfen, ob er sich im Fall der Autobahnstrecke Pedemontana Veneta ovest (Montebello Vicentino – Thiene) nicht um ein neues Bauvorhaben handelt, für das die Verlängerung der Konzession ohne öffentliche Ausschreibung nicht gerechtfertigt sein kann?

⁽¹⁾ Vgl. Direktive des Ministers für öffentliche Arbeiten, in Absprache mit dem Minister für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung vom 20.10.1998, Protokoll Nr. 011790/Ministerium für das Staatsvermögen.

⁽²⁾ ABl. C 235 E vom 21.8.2001, S. 189.

⁽³⁾ ABl. C 174 E vom 19.6.2001, S. 220.

⁽⁴⁾ Die Investitionen für neue im Finanzierungsplan der Konzessionsgesellschaft genehmigte Bauvorhaben belaufen sich auf insgesamt 2 466 Milliarden Lire (1 273 Millionen €).

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(27. März 2002)

Die Kommission hat die italienischen Behörden bereits um Informationen bezüglich der Verlängerung der Autobahnkonzession für die „Società per l'autostrada Brescia-Verona-Vicenza-Padova“ gebeten. Die italienischen Behörden haben mitgeteilt, dass diese Verlängerung nicht an den Bau neuer Autobahnabschnitte gebunden ist, sondern dass es vielmehr darum geht, gemäß den Kriterien der ministeriumsübergreifenden Direktive Nr. 238 vom 20. Oktober 1998 den Streitfall mit der Behörde die die Konzession erteilt, in einem außergerichtlichen Vergleich beizulegen, der insbesondere das Einfrieren der Gebühren aus Gründen der Inflationsbekämpfung betrifft.

Die Kommission beabsichtigt indessen, die genannten Behörden um alle Informationen zu bitten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Erteilung des Auftrags über den Bau und die Verwaltung der Autobahnabschnitte „Pedemontana Veneta Ovest“ an den genannten Konzessionär mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Sollte die Prüfung dieser Informationen ergeben, dass das angewandte Verfahren mit den gemeinschaftlichen Normen unvereinbar ist, wird die Kommission die angemessenen Schlussfolgerungen ziehen.

(2002/C 205 E/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0642/02
von Giovanni Pittella (PSE) an die Kommission**

(28. Februar 2002)

Betrifft: Australische Position zum Asylrecht

Die harte Haltung Australiens zum Asylrecht ist erneut in den internationalen Blickpunkt gerückt. Diese Position beinhaltet, dass alle illegalen Einwanderer, auch Familien mit Kindern und Minderjährige ohne Familie, interniert und inhaftiert werden müssen. Die australische Regierung legt auch weiterhin wenig Sensibilität für dieses Problem an den Tag trotz der ersten heftigen Proteste, mit denen die Schließung der Internierungslager gefordert wird. Eine solche Politik trägt gegenüber dieser „benachteiligten“ Gruppe von Personen den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet von Asyl und Schutz von Minderjährigen keinerlei Rechnung.

Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsache eine eigene Stellungnahme abgeben und die Maßnahmen aufzählen, die sie zu ergreifen gedenkt, um eine positive Lösung für dieses heikle Problem zu finden, das ein Land betrifft, das als klassisches Einwanderer- und Einwanderungsland gilt und das heute sein Geschichtsbewusstsein verloren zu haben scheint?

Antwort von Herrn Vitorino im Namen der Kommission

(26. März 2002)

Australiens Geschichte ist geprägt von einer Tradition der Einwanderung. Das Land ist Vertragspartei des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) von 1951 und des zugehörigen Protokolls von 1967. Außerdem hat es ein spezifisches System für die Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Integrationsprogramms eingeführt, das Flüchtlingen, die ein erstes Aufnahmeland gefunden haben, die legale und ordnungsgemäße Einreise nach Australien ermöglicht und ihnen die Gewährung von Schutz und einen legalen Aufenthaltsstatus in Aussicht stellt. Wie die Mitgliedstaaten wird Australien seit einigen Jahren mit neuen Formen des Zustroms von Asylsuchenden konfrontiert. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit 1945 über eine halbe Million Menschen im Rahmen des humanitären Flüchtlingsprogramms Australiens dort eingetroffen sind und dass das Land in den Jahren 2000 und 2001 aus humanitären Gründen nahezu 14 000 Visa erteilte, von denen 8 000 in Übersee ausgestellt wurden.

Die Kommission räumt ein, dass die Politik der Inhaftierung von Asylsuchenden in Australien und in Europa umstritten ist. Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention regelt die Situation von Flüchtlingen, die illegal in das Hoheitsgebiet eines vertragschließenden Staates einreisen und sich unrechtmäßig dort aufhalten. Vor dem Hintergrund der Globalen Konsultationen – hierbei handelt es sich um multilaterale Bestrebungen, die im Jahr 2000 von der Völkergemeinschaft auf Initiative des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ins Leben gerufen wurden, um das internationale Schutzsystem und insbesondere die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention zu stärken, – wurde anerkannt, dass die Durchführung von Artikel 31 und die Frage der Inhaftierung von Asylsuchenden besondere Beachtung verdient. Australien ist aktiv am Prozess der Globalen Konsultationen beteiligt.

Im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hat die Kommission unter Berücksichtigung der europäischen Traditionen und der Schlussfolgerungen von Tampere Legislativvorschläge für Richtlinien über Asylverfahren⁽¹⁾ und über die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern⁽²⁾ vorgelegt, die Normen für die Inhaftnahme von Asylbewerbern enthalten und derzeit erörtert werden. Verschiedene Grundsätze bilden das Kernstück dieser Normen. Asylsuchende dürfen nicht allein deshalb in Haft genommen werden, weil sie einen Asylantrag gestellt haben oder illegal eingereist sind. Während des Asylverfahrens kann es jedoch berechtigte Gründe für eine zeitlich befristete Einschränkung der Bewegungsfreiheit geben. Eine solche Einschränkung ist nur dann und nur so lange zulässig, wie sie unbedingt notwendig ist. So ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Haft immer noch erforderlich ist; außerdem ist die besondere Situation Minderjähriger zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen humane Haftbedingungen und die Achtung der Grundrechte gewährleistet sein.

Die Kommission wird den multilateralen Dialog über diese komplexen Angelegenheiten, den Austausch bewährter Praktiken und die Bemühungen des UNHCR zur Kooperation mit den betreffenden Staaten bei Fragen der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention weiterhin unterstützen. In den kommenden Wochen werden die Kommission und Australien Gelegenheit haben, die Asyl- und Migrationsproblematik zu erörtern.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001.

⁽²⁾ ABl. C 213 E vom 31.7.2001.

(2002/C 205 E/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0645/02
von Gabriele Stauner (PPE-DE) an die Kommission

(11. März 2002)

Betrifft: Befragung von Herrn Lamy durch die Dienststelle für Betrugsbekämpfung

In meiner Schriftlichen Anfrage E-1174/01 ⁽¹⁾ hatte ich die Kommission gebeten, mir eine vollständige Liste aller Sitzungen zu übermitteln, in denen Herr Lamy während seiner Zeit als Vorstandsmitglied des Crédit Lyonnais mit Beamten der Europäischen Kommission, gleich welcher Ebene, zusammengetroffen ist, und Termin, Ort und Zweck jeder Sitzung nennen.

In ihrer Antwort teilte die Kommission zunächst mit, dass Herr Lamy während seiner Zeit als Vorstandsmitglied des Crédit Lyonnais nur ein Mal vom 1. bis 3. Mai 1998 offiziell mit Kommissionsbeamten in Brüssel zusammengekommen sei. Zweck dieser Begegnung sei die Erörterung einer staatlichen Beihilfe gewesen, die den Crédit Lyonnais betraf.

In der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage P-3450/01 ⁽²⁾ hat die Kommission nunmehr eingeräumt, dass es in der fraglichen Zeit neben dem von ihr erwähnten Treffen noch weitere „Kontakte“ mit Mitgliedern der Kommission oder den Dienststellen der Kommission gegeben hat. Statt sich für ihre erste unvollständige und daher irreführende Antwort zu entschuldigen, wirft mir die Kommission gleichzeitig vor, ich hätte diese Antwort aus dem Kontext gerissen und falsch ausgelegt.

1. Stimmt die Kommission mir zu, dass von Anfang an nicht nach Treffen von Herrn Lamy in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Crédit Lyonnais gefragt war, sondern in seiner Zeit als Vorstandsmitglied des Crédit Lyonnais, und dass dies ein Unterschied ist?
2. Stimmt die Kommission mir zu, dass daher ihre bisherigen Antworten auf diese Frage weder vollständig noch korrekt waren und den Eindruck nahe legen, dass Herr Lamy etwas zu verbergen hat?
3. Ist die Kommission nunmehr bereit, mir eine vollständige Liste aller offiziellen Treffen von Herrn Lamy mit Vertretern der Kommission in der fraglichen Zeit zu übermitteln?
4. Kann die Kommission mitteilen, wann und wo die von ihr in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage P-3450/01 erwähnte Sitzung mit Beamten der Dienststelle für Betrugsbekämpfung (UCLAF) stattfand und was das Thema dieser Sitzung war?
5. Kann die Kommission mitteilen, ob ein Protokoll dieser Sitzung existiert:
 - a) Falls ja, kann die Kommission mir eine Kopie dieses Protokolls übermitteln?
 - b) Falls nein, warum wurde kein Protokoll erstellt?

⁽¹⁾ ABl. C 318 E vom 13.11.2001, S. 219.

⁽²⁾ ABl. C 134 E vom 6.6.2002, S. 233.

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(8. Mai 2002)

1. Die Kommission hat die von den Mitgliedern des Parlaments gestellten Fragen nicht auszulegen, sondern sie zu beantworten; sie bemüht sich, dies mit der größtmöglichen Transparenz und Genauigkeit zu tun.
2. Die Kommission ist nicht der Auffassung, dass ihre früheren Antworten unvollständig oder unzutreffend waren; sie waren im Gegenteil darauf ausgerichtet, die Fragen der verehrten Frau Abgeordneten zu beantworten.
3. Die Kommission verfügt nicht über eine Agenda, in der die offiziellen Treffen festgehalten sind, die ein ehemaliger Kabinettschef gegebenenfalls während eines bestimmten Zeitraums in seinen früheren Funktionen mit Vertretern der Kommission hatte.

4. und 5. Gemäß den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) übermittelten Informationen fand das Treffen, von dem in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-3450/01 ⁽¹⁾ der verehrten Frau Abgeordneten die Rede ist, am 20. November 1997 in Paris statt und betraf den Vertrag der „Groupe 4“. OLAF verfügt über kein Protokoll dieses Treffens, das im Rahmen der genannten Untersuchung erfolgte; diese wurde damals von der Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF) durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 134 E vom 6.6.2002, S. 233.

(2002/C 205 E/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0647/02

von Christopher Heaton-Harris (PPE-DE) an die Kommission

(11. März 2002)

Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen

Kann die Kommission mitteilen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie während ihrer laufenden Amtszeit eine neue Richtlinie über Fernsehen ohne Grenzen erlassen wird?

Wie sieht der voraussichtliche Zeitplan für diese Richtlinie aus?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(26. April 2002)

Der Herr Abgeordnete wirft die Frage nach einer Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auf (Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit ⁽¹⁾ in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 ⁽²⁾). Insbesondere möchte der Herr Abgeordnete wissen, ob damit zu rechnen ist, dass die Kommission während ihrer laufenden Amtszeit eine neue Richtlinie erlassen wird sowie den voraussichtlichen Zeitplan hierfür.

Nach Artikel 26 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ übermittelt die Kommission spätestens bis 31. Dezember 2000 und anschließend alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen im Fernsehbereich.

Im Zuge der Erarbeitung des 2002er-Berichts (und ggf. für weitere Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie) hat die Kommission eine umfassende Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in Angriff genommen. Dabei hat sie drei größere unabhängige Studien zu dem von der Richtlinie abgedeckten Bereich in Auftrag gegeben (neue technologische und Marktentwicklungen des Sektors, neue Werbetechniken, Auswirkungen der Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung und Produktion europäischer Werke). Diese Studien und weitere Konsultationen sollen bei der Überarbeitung der Richtlinie eine wichtige Rolle spielen.

Zur Zeit kann die Kommission den Ergebnissen der Überprüfung nicht vorgreifen. Sie wird aber rechtzeitig, d.h. bis Ende 2002, den Bericht über die Durchführung der Richtlinie veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989.

⁽²⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(2002/C 205 E/197)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0648/02
von Nuala Ahern (Verts/ALE) an die Kommission**

(11. März 2002)

Betrifft: Ableitung radioaktiver Abfälle in den Atlantischen Ozean

Welche Bewertung der Gefahren für die Meeresumwelt und der Auswirkungen auf die Fischerei plant die Kommission anlässlich von Presseberichten von Januar d.J., denen zufolge das Vereinigte Königreich in den 60er Jahren plutoniumverseuchte radioaktive Abfälle vor der Nordwestküste Spaniens in den Atlantik abgeleitet hat und einige der dazu benutzten Schiffe so weit aus dem Blickfeld geraten sind, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs heute über keine genauen Informationen darüber verfügen, wo genau vor der Küste ein Teil der Abfälle eingeleitet wurde?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(23. April 2002)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0334/02⁽¹⁾ bereits bestätigt wurde, befasste sich die Kommission mit den Umweltauswirkungen der Einbringung britischer Nuklearabfälle in den Atlantik in dem Bericht „The radiological exposure of the population of the European Community from radioactivity in North European marine waters, project „Marina““ (Radiation Protection 47, 1990). Der Bericht wird derzeit aktualisiert und wird sich erneut unter Rückgriff auf sämtliche verfügbaren Informationen und Daten mit der Bedeutung der in den Atlantik eingebrachten radioaktiven Abfälle, einschließlich der radioologischen Auswirkungen der Kontamination des Fischbestands, auseinandersetzen. Die Studie soll Mitte 2002 veröffentlicht werden

⁽¹⁾ Siehe Seite 120.

(2002/C 205 E/198)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0652/02
von Antonio Di Pietro (ELDR) an die Kommission**

(11. März 2002)

Betrifft: Gesetzesverstöße bei der Banca Carime

In den vergangenen Wochen kam es in den italienischen Regionen Kalabrien, Basilicata und Pulien zu zahlreichen Kampfmaßnahmen der Beschäftigten der Banca Carime, die kürzlich zu 75 % von Com-industria übernommen wurde und zur Zeit eine sehr schwere Krise mit völlig ungewissem Ausgang und schwerwiegenden Folgen für die Beschäftigtenzahlen durchlebt.

In dieser dramatischen Situation haben die in der Bank vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen FABI, FALCRI, FIBA/CISL, FISAC/CGIL und UILCA/UIL, die sich einer überaus hohen Repräsentativität erfreuen und über 80 % des Personals vertreten, die oberste Führung der Banca Carime öffentlich angeklagt, weil diese sich unter Verstoß gegen Artikel 14 Absätze 2, 3 und 7 des Nationalen Arbeitskollektivvertrags vom 11. Juli 1999 und gegen Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 2. Februar 2001, mit dem die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Konsultation der gewerkschaftlichen Organisationen in nationales Recht umgesetzt worden sind, auch mehr als 9 Monate nach Übernahme der Geschäftsleitung weigert, den neuen Industrieplan mit Bezugnahme auf die tatsächlichen Zielsetzungen und Strategien des neuen Eigentümers vorzulegen. Die Beschäftigten leben daher in völliger Unsicherheit.

Darüber hinaus kommt es in folgenden Punkten zu ständigen Gesetzesverstößen und Missachtungen des Nationalen Arbeitskollektivvertrags für diese Berufsgruppe:

- die Weigerung zur Zahlung der Betriebsprämie für das Jahr 2000 an die Beschäftigten trotz anhaltender Erträge der Banca Carime und trotz positiver Bilanzindikatoren, die im Vergleich zum Vorjahr Ertragssteigerungen ausweisen (Artikel 40 des Nationalen Arbeitskollektivvertrags vom 11. Juli 1999), sowie die Weigerung zur Zahlung der Vergütung für Bereitschaftsdienst an jene Beschäftigten, die für diese Vergütung in Frage kommen (Artikel 32 des Kollektivvertrags vom 11. Juli 1999);

- die Missachtung der Arbeitszeiten unter offener Verletzung nicht nur der vertraglichen Bestimmungen (Artikel 88, 89 und 91), sondern auch der gesetzlichen Bestimmungen über Dauer und Aufteilung der täglichen Arbeitszeit;
- die Einschüchterung und Entlassung von kranken Beschäftigten, was eine umso schwerwiegendere Vorgehensweise darstellt, als sie gegen Menschen gerichtet ist, die aufgrund ihres Krankheitszustands emotional und körperlich ohnehin sehr empfindlich sind; sowie die Androhung von Disziplinarmaßnahmen gegen Gewerkschaftsvertreter.

Teilt die Kommission angesichts dieser schwerwiegenden Vorfälle, die selbst vom Präsidenten der italienischen Bankenvereinigung öffentlich verurteilt worden sind, die Auffassung, dass hier ein Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Richtlinien über die Unterrichtung und Konsultation der Arbeitnehmer vorliegt? Welche Maßnahmen kann die Kommission bejahendenfalls ergreifen, um dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften beachtet werden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Die von dem Herrn Abgeordneten dargestellte Situation fällt offenbar ausschließlich in die Zuständigkeit der italienischen Behörden.

So zielen die angeführten nationalen Rechtsvorschriften insbesondere darauf ab, die Richtlinie 98/50/EG (Übergang von Unternehmen) ⁽¹⁾, die nicht für eine Änderung der Aktionärsstruktur einer Gesellschaft gilt, wie sie in der Anfrage an die Kommission beschrieben wird, in italienisches Recht umzusetzen.

Da jeglicher Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsrecht fehlt, ist eine Intervention der Kommission insbesondere im Rahmen des Artikels 226 EG-Vertrag, ausgeschlossen. Es ist daher Sache der nationalen Behörden, eine Wertung des Sachverhalts anhand der geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

⁽¹⁾ Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 201 vom 17.7.1998. Die beiden Richtlinien wurden durch die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 kodifiziert, ABl. L 82 vom 22.3.2001.

(2002/C 205 E/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0662/02 von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission

(1. März 2002)

Betrifft: Montefibre, Acerra (Italien)

Kann die Kommission angeben, ob ihr die Umweltverträglichkeitsprobleme bekannt sind, die im Zuge der jahrzehntelangen Gewerbetätigkeit der Firma Montefibre S.p.a. im Gebiet von Acerra (Neapel) entstanden sind?

Umweltschutzorganisationen jeglicher politischer Couleur haben sich äußerst besorgt angesichts der möglicherweise von der betreffenden Fabrik verursachten Verschmutzung geäußert, wobei zu bemerken ist, dass die Firma vor einigen Monaten bei der Gemeinde Acerra eine Erweiterung beantragt und vor einigen Monaten die entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Haben die zuständigen Stellen Studien und/oder entsprechende Untersuchungen durchführen lassen, um die Bedenken der Bürger und der Umweltschutzorganisationen auszuräumen? Ist im Zusammenhang mit der von der Gemeinde Acerra erteilten Genehmigung zur Erweiterung der Firma eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(27. März 2002)

Die Kommission hat aufgrund der ihr im EG-Vertrag übertragenen Befugnisse für die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen. Als Hüterin des EG-Vertrags zögert sie nicht, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EGV einzuleiten, um die Beachtung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen.

Allerdings kann die Kommission nicht alle Fälle kennen, in denen anzunehmen ist, dass die Mitgliedstaaten die Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft nicht richtig anwenden. In der Regel wird die Kommission auf solche Fälle von Beschwerdeführern, durch schriftliche Anfragen von Abgeordneten oder durch Petitionen an den Petitionsausschuss des Parlaments aufmerksam gemacht. Fälle, in denen angeblich gegen einschlägiges Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, müssen genau beschrieben werden, damit die Kommission sie auf der Grundlage der geltenden Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft prüfen kann.

In dem von dem Herrn Abgeordneten angeführten Fall ist die Gemeinschaftsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾) unabhängig von ihrer Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997⁽²⁾) die möglicherweise einschlägige Rechtsvorschrift der Gemeinschaft.

Anhand der Informationen des Herrn Abgeordneten lässt sich jedoch im Augenblick keine Vertragsverletzung feststellen. Es fehlt an speziellen Gründen für die Beschwerde über die Richtlinienanwendung. Sollte der Herr Abgeordnete detaillierte Angaben liefern, die es der Kommission gestatten, den Fall auf der Grundlage der genannten Richtlinie zu prüfen, könnte die Kommission die Angelegenheit näher untersuchen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(2002/C 205 E/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0668/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(11. März 2002)

Betrifft: Unterstützung des Marktes für Elektroautos

Kann die Kommission angesichts der Umweltbelastung in Ballungsräumen mitteilen, welche Maßnahmen sie zu ergreifen bzw. den Mitgliedstaaten vorzuschlagen gedenkt zur Unterstützung des Marktes für Elektroautos oder Kraftfahrzeuge, bei denen der elektrische Antrieb mit herkömmlichen Antriebsarten kombiniert ist?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Wie im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“⁽¹⁾ ausgeführt, liegt der Nahverkehr gemäß dem Subsidiaritätsprinzip vor allem im Verantwortungsbereich der nationalen und lokalen Behörden.

Der Kommission sind jedoch die Probleme bewusst, die den Nahverkehr und die Lebensqualität der Bürger beeinträchtigen.

Daher fördert die Kommission auf den betreffenden Gebieten besonders die Übernahme vorbildlicher Praktiken und unterstützt durch ihre Programme im Bereich der technologischen Forschung, Entwicklung und Demonstration zahlreiche Projekte über Alternativkraftstoffe und -fahrzeuge.

Zum Beispiel hat die Kommission im Oktober 2000 die mit 50 Millionen € ausgestattete Initiative Civitas gestartet, mit der integrierte und innovative Vorhaben im umweltfreundlichen Nahverkehr gefördert werden sollen, um den Einsatz von Elektrofahrzeugen in großem Umfang zu ermöglichen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des FTE-Programms „Thermie“ von 1995 bis 1999 etwa fünfzehn Projekte zur Demonstration umweltfreundlicher Fahrzeuge in der Stadt (vor allem Elektro- und Hybridfahrzeuge) mit 25 Millionen € finanziert.

In Übereinstimmung mit ihrer Strategie bezüglich alternativer Kraftstoffe^(?), in deren Rahmen untersucht werden soll, inwieweit die einzelnen Alternativkraftstoffe zur Lösung der größten politischen Probleme (wie Abhängigkeit von Erdölprodukten, Versorgungssicherheit, Treibhausgasemissionen und Umweltverschmutzung) beitragen können, hat die Kommission kürzlich neue Demonstrationsprojekte für Elektrobusse mit Brennstoffzellenantrieb gestartet. Insbesondere sind dies die Projekte CUTE und ECTOS. Sie sind mit Mitteln von mehr als 25 Millionen € ausgestattet und sollen Aufschluss darüber geben, wie Verkehrsunternehmen und Gemeinden diese Technologie nutzen können.

Die Kommission trägt sowohl durch die Einführung immer strengerer Emissionsvorschriften als auch durch die Unterstützung von Forschungs- und Demonstrationsprojekten, durch die die neuen Fahrzeugtechnologien die für ihren Durchbruch erforderliche industrielle Reife erlangen können, zur Entwicklung von umweltfreundlichen Fahrzeugen auf dem Markt bei. Dagegen unterliegen absatzfördernde Maßnahmen für diese Art von Fahrzeugen dem Subsidiaritätsgrundsatz und fallen somit in den Verantwortungsbereich der nationalen, regionalen und lokalen Behörden.

⁽¹⁾ KOM(2001) 370 endg.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über alternative Kraftstoffe für den Straßenverkehr und ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen, KOM(2001) 547 endg.

(2002/C 205 E/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0676/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(1. März 2002)

Betrifft: Annullierung der Ausschreibung für den Bau der Untergrundbahn in Thessaloniki

Drei Jahre, nachdem das griechische Parlament die Ausschreibung für die Vergabe der Baumaßnahmen für die Untergrundbahn Thessaloniki mit Gesetz 2717/99 aufgehoben hat, will die Regierung nun das gesamte Projekt aufgeben und eine Ausschreibung für den Bau einer Stadtbahn durchführen.

Ist die Kommission über dieses Vorhaben der griechischen Regierung unterrichtet?

Worauf sind die bisherigen Verzögerungen bezüglich des Baus der Metro zurückzuführen?

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(3. April 2002)

Über die Absichten, die der Herr Abgeordnete der griechischen Regierung zuschreibt, ist die Kommission nicht informiert. Daher kann sie die Äußerungen des Herrn Abgeordneten, die griechische Regierung beabsichtige, das fragliche Vorhaben zugunsten des Baus einer Stadtbahn zu annullieren, inhaltlich weder bestätigen noch in Abrede stellen.

Was die zweite Frage des Herrn Abgeordneten betrifft, so betont die Kommission, dass die Umsetzung von Vorhaben, die die Konzessionierung öffentlicher Arbeiten in den Mitgliedstaaten betreffen, dem Konzessionär selbst und dem jeweiligen Mitgliedstaat obliegt. Die Kommission hat vor dem Hohen Hause mehrfach darauf hingewiesen, dass der Finanzierungsplan für das Vorhaben offenbar noch nicht fertig gestellt ist und die Verhandlungen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat, dem Konzessionär, der Europäischen Investitionsbank und den Geschäftsbanken noch nicht abgeschlossen sind.

(2002/C 205 E/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0677/02**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(5. März 2002)

Betrifft: Förderung von Landrassen

Die Förderung der Zucht von Landrassen ist gerechtfertigt, da sie nicht nur der Wahrung des genetischen Erbes und der Erhaltung der Artenvielfalt, sondern auch der Erzeugung von hochwertigem Fleisch dient, umweltgerecht ist und zur Erhaltung vieler Arbeitsplätze in Regionen mit besonderen Schwierigkeiten (Berggebiete) und damit zur Bekämpfung der Entvölkerung beiträgt. Die Fragen der Erzeugung von Qualitätsfleisch und der Lebensmittelsicherheit sind angesichts der jüngsten BSE-Krise und ihrer Folgen für den Rindfleischsektor noch wichtiger geworden.

Vor diesem Hintergrund ist es besorgniserregend, dass im Jahr 2001 bei Rindfleisch von Landrassen ein Produktionsrückgang von über 20 % zu verzeichnen war, der in Portugal in einigen Fällen mit einer Abnahme der Zahl der Erzeuger um rund 50 % einhergegangen ist. Diese Situation, die Probleme für die elf geschützten Ursprungsbezeichnungen in diesem Bereich mit sich bringt, ist hauptsächlich auf den Übergang von den Fördermechanismen des zweiten zu denen des dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts zurückzuführen, insbesondere auf die Verzögerungen bei der Bewilligung der Beihilfen und die geringen Anreize.

Kann die Kommission daher die folgenden Fragen beantworten:

- Welche Beihilfen gibt es zur Förderung von Landrassen, und welche Beträge wurden für die Zeiträume 1994-1999 und 2000-2006 auf EU-Ebene gewährt, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten und Rassen?
- Welche Verantwortung trägt die Kommission für die Probleme, die beim Übergang vom zweiten zum dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzept aufgetreten sind?
- Wird die Kommission neue Maßnahmen und Anreize vorschlagen, um die Züchter von Landrassen zu unterstützen und die Erzeugung von hochwertigem Fleisch zu fördern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. April 2002)

Im laufenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 kann die Erhaltung vom Aussterben bedrohter heimischer Nutztierassen wie bereits im vorangegangenen Programmplanungszeitraum 1993-1999 im Rahmen der Förderung der ländlichen Entwicklung als Agrarumweltmaßnahme unterstützt werden. Damit wird zur Verbesserung der genetischen Vielfalt und zur Erreichung eines der Ziele dieser Maßnahmen beigetragen. Mit dieser Agrarumweltmaßnahme wird weder eine Förderung der Erzeugung von Qualitätsfleisch, die Erhaltung von Arbeitsplätzen in den benachteiligten Gebieten, noch eine Verbesserung der Lebensmittelsicherheit angestrebt. Zur Erreichung der genannten Ziele verfügt die Gemeinsame Agrarpolitik über andere Instrumente.

Im Programmplanungszeitraum 1993-1999 waren diese Maßnahmen Bestandteil der Agrarumweltprogramme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾. Nach Artikel 4 dieser Verordnung beläuft sich der erstattungsfähige Höchstbetrag einer Prämie für die Zucht einer Großvieheinheit (GVE) einer aussterbenden Rasse auf 100 €/GVE⁽²⁾. Die diesbezüglichen Bemühungen der Union wurden im Zeitraum 2000-2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽³⁾ fortgeführt, die alle Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung – so auch die Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 – in einem Regelungsinstrument zusammenfasst. Bezüglich der Agrarumweltmaßnahmen gemäß den Artikeln 22 bis 24 kommen für die Beihilfe auch Landwirte in Frage, die sich u.a. verpflichten, die genetische Vielfalt zu erhalten. Im Anhang zu dieser Verordnung wird der erstattungsfähige Höchstbetrag, den die Mitgliedstaaten den betreffenden Begünstigten gewähren können, auf 450 €/ha festgesetzt.

Die Kommission ist nicht in der Lage, die in den beiden Programmplanungszeiträumen gewährten Beihilfen nach Mitgliedstaaten und Tierrassen aufzuschlüsseln, da diese Maßnahme von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt wird und sich hierdurch eine große Datenmenge ergibt. Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete für den Zeitraum 1993-1999 auf den Bericht „Stand der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92: Evaluierung der Agrarumweltprogramme über die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92“, der unter der Internet-Adresse http://europa.eu.int/comm/agriculture/envir/programs/index_de.htm abgerufen werden kann. Für den laufenden Programmplanungszeitraum finden sich alle Einzelheiten in den Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die dem Parlament entsprechend dem Verhaltenskodex zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom 6. Mai 1999 zur Durchführung der Strukturpolitik durch die Kommission vollständig zugegangen sind. Die Kommission übermittelt dem Parlament und dem Rat genauere Einzelheiten zu dieser Maßnahme wie auch zu den anderen Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Auswertung der entsprechenden Durchführungsberichte auf Gemeinschaftsebene.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽⁴⁾ (ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2002⁽⁵⁾) können im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen auch Maßnahmen gefördert werden, die der Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Nutztierassen dienen. Nach Nummer 9 Ziffer VI zweiter Gedankenstrich des Anhangs derselben Verordnung müssen die Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsplänen die Bedrohung der betreffenden Rassen in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der auf diesem Gebiet anerkannten internationalen Organisationen nachweisen. Bei der Prüfung dieser Pläne wurde jedoch festgestellt, dass viele Mitgliedstaaten die entsprechenden Nachweise nicht erbracht haben. Deshalb hat sich die Kommission bei der Bewertung der Bedrohung der betreffenden Rassen auf die „World Watch list (WWL) for domestic animal diversity (2nd and 3rd edition)“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) gestützt, den derzeit einzigen internationalen Bewertungsmaßstab. Die von der FAO nach 1996 bei Aufstellung solcher Verzeichnisse angelegten Kriterien sind allerdings sehr streng, insbesondere im Vergleich zu denen, die die Europäische Union in Bezug auf die Förderfähigkeit nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 anwendet. Wegen dieser Kriterien sind bei den neuen Entwicklungsplänen bestimmte Rassen, die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 bereits Beihilfen erhalten hatten, von der Förderung ausgeschlossen.

Aufgrund der im Rat „Landwirtschaft“ von den meisten Mitgliedstaaten angesprochenen Fragen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Kriterien der FAO für die Erreichung der Ziele der Ratsverordnung zu streng gefasst sind und deshalb geeignetere Kriterien erarbeitet werden müssen. Bis zum Vorliegen dieser neuen Förderkriterien war rückwirkend ab 1. Januar 2000 eine Übergangslösung anzuwenden. Deshalb wurden die Mitgliedstaaten mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 durch die Verordnung (EG) Nr. 672/2001 der Kommission vom 2. April 2001⁽⁶⁾ ermächtigt, bis zum Ende des Übergangszeitraums für bereits im vorangegangenen Programmplanungszeitraum geförderte Rassen neue, über fünf Jahre laufende Verpflichtungen einzugehen.

Die Neufassung der genannten Kommissionsverordnung enthält die neue Planung für die heimischen Rassen und neue Förderschwellen als Teil der in der Restlaufzeit des Programms anzuwendenden Gemeinschaftsregelung. Diese Kriterien sind weniger streng als die des vorangegangenen Programmplanungszeitraums, wodurch sich der Geltungsbereich der Maßnahme erweitert, und schließlich wird die Erhaltung der genetischen Vielfalt als Ziel in der Ratsverordnung verankert.

Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, zum Erhalt der vom Aussterben bedrohten heimischen Nutztierassen bereits die notwendigen Schritte unternommen zu haben.

(1) ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(2) Betrag mit der Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission vom 30. November 1995 zum Ersatz der Beträge in Ecu der Ecu in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren auf 120,8 €/GVE angehoben, ABl. L 288 vom 1.12.1995.

(3) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(4) ABl. L 214 vom 13.8.1999.

(5) ABl. L 74 vom 15.3.2002.

(6) ABl. L 93 vom 3.4.2001.

(2002/C 205 E/203)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0680/02
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission**

(12. März 2002)

Betrifft: Strahlenbelastung von Wildfleisch

Im Chemischen Untersuchungsamt Speyer wurden im Januar 2002 Lebensmittelproben von Wildschweinen aus dem Raum Birkenfeld und Pirmasens (Rheinland-Pfalz) auf ihre radioaktive Belastung überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in etwa 5 % der untersuchten Fälle der EU-Grenzwert für radioaktive Belastung (600 Bq pro kg Fleisch) – zum Teil erheblich – überschritten wurde. Nach Angaben der Experten geht diese Belastung auf die Folgen der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl (April 1986) zurück. Es sei nicht auszuschließen, dass sich radioaktive Substanzen, insbesondere Cäsium, weiterhin im Waldboden anreichern und es auch in den kommenden Jahren immer wieder zu Belastungsspitzen kommen könne.

1. Welche Informationen liegen der Kommission über neuere Untersuchungen (Jahre 2000, 2001, 2002) zur radioaktiven Belastung von Wildfleisch in der EU vor?
2. In welchen Regionen der EU wurden bei diesen Untersuchungen Überschreitungen der geltenden Grenzwerte für Strahlenbelastung bei Wildfleisch festgestellt?
3. Inwieweit ist nach Kenntnis der Kommission gewährleistet, dass in allen Wildfleisch produzierenden Regionen eine ausreichende Überprüfung der entsprechenden Strahlenbelastung stattfindet?
4. Welche neueren Erkenntnisse (Jahre 2000, 2001, 2002) liegen der Kommission über die Belastung von Wildfleisch vor, das aus europäischen Drittländern importiert worden ist?
5. Wie wird nach Kenntnis der Kommission sichergestellt, dass für den Verkauf bestimmtes Wildfleisch aus Drittländern die geltenden Grenzwerte nicht überschreitet?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Gehalt an radioaktivem Cäsium in Wildfleisch mit Ursprung in der EU auf den Sitzungen des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates⁽¹⁾ vorgesehenen Ausschusses. Die in diesem Rahmen vorgelegten Informationen lassen darauf schließen, dass in bestimmten Regionen des EU-Gebiets, darunter auch Deutschland, Fleisch vom Wild und insbesondere von Wildschweinen einen Gehalt an radioaktivem Cäsium aufweisen kann, der über dem in der Gemeinschaft geltenden Höchstwert von 600 Becquerel pro Kilogramm (Bq/kg) liegt. Diese Informationen untermauern die Ergebnisse der nach dem Unfall von Tschernobyl angestellten Studien, nach denen es in gewissen natürlichen und naturnahen Umgebungen wie Wäldern zu einer Retention von radioaktivem Cäsium kommt, was zu relativ hohen Kontaminierungswerten in Erzeugnissen wie Pilzen, Beeren und Wildfleisch führen kann.

Überschreitungen der in der Gemeinschaft geltenden Grenzwerte wurden in Wildfleisch mit Ursprung in den Regionen der EU festgestellt, die infolge des Unfalls von Tschernobyl beträchtlich kontaminiert wurden, dazu gehört auch Süddeutschland. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission 1998 einen Atlas über die Cäsiumablagerung in Europa nach dem Unfall von Tschernobyl⁽²⁾ veröffentlicht.

Die In-Situ-Messungen in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten ergeben sich aus deren rechtlichen Verpflichtungen aus den Artikeln 35 und 36 des Euratom-Vertrags sowie der Einhaltung der Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen⁽³⁾. Die Kommission ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten tatsächlich ihren einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen.

In den letzten Jahren wurden im Auftrag der Kommission Studien angestellt, anhand derer das Potenzial für die Einfuhr von Produkten eingeschätzt werden kann, deren Gehalt an radioaktivem Cäsium die in der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 festgelegten Höchstwerte überschreitet. Aus diesen Studien geht hervor, dass eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen einschließlich Wildfleisch einen relativ hohen Gehalt an radioaktivem Cäsium aufweisen können. Die Kommission hat die Behörden der Drittländer darauf aufmerksam gemacht, damit diese vor der Ausfuhr der betreffenden Produkte nach der EU wirksame Kontrollen durchführen. In zwei Drittländern (Polen und Bulgarien) fand eine Inspektionsreise des Lebensmittel- und Veterinärämtes (OAV) statt. Dank dieser Maßnahmen und der Einführung noch restriktiverer Bedingungen für die Einfuhr von Wildpilzen⁽⁴⁾ musste das Frühwarnsystem der Kommission

in den vergangenen zwei Jahren nur sehr wenige Meldungen über das Überschreiten von gemeinschaftlichen Grenzwerten vermerken. Was Wildfleisch angeht, so wurde im Jahr 2000 eine einzige Überschreitung (Rehfleisch mit Ursprung in Polen) gemeldet und im Jahr 2001 gar keine.

Durch die oben genannten Maßnahmen und hauptsächlich durch die für die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates geltende Verpflichtung, bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse, darunter Wildfleisch, Kontrollen durchzuführen, wird sicher gestellt, dass diese Erzeugnisse nicht den Grenzwert von 600 Bq/kg radioaktiven Cäsiums überschreiten.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 82 vom 29.3.1990) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 616/2000 des Rates vom 20. März 2000 (ABl. L 75 vom 24.3.2000).

(²) Atlas of caesium deposition on Europe after the Chernobyl accident, 1998, ISBN 92-828-3140-X.

(³) ABl. L 159 vom 29.6.1996.

(⁴) Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999).

(2002/C 205 E/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0683/02

von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission

(12. März 2002)

Betrifft: Handel EU-Algerien

Die EU und Algerien haben am 19. Dezember 2001 ein Assoziierungsabkommen unterzeichnet.

Darin geht es vor allem um eine Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, also für den EU-Export von Getreide, Zucker, Ölsaaten und -früchten nach Algerien und den Import von Gemüse, Olivenöl, Fruchtsäften und Wein aus Algerien.

Algerien verpflichtet sich ferner, seine Zollschränken für europäische Industrieexporte schrittweise abzubauen.

Wenngleich ein solches Abkommen positiv zu bewerten ist, und hoffentlich zur Wiederherstellung des Friedens und zur Achtung der Menschenrechte in diesem Land beitragen wird, entsteht durch die entsprechenden Handelsströme erneut Konkurrenzdruck für die südeuropäischen Erzeuger, die sich ohnehin in der Krise befinden. Profitieren werden nur die reichen Landwirte und Industrieunternehmen Nordeuropas.

Teilt die Kommission diese Ansicht?

Wenn ja, welche Ausgleichsmaßnahmen will sie zugunsten der südeuropäischen Erzeuger treffen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Das Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Algerien wurde am 19. Dezember 2001 paraphiert. Es sieht in seinem Agrarkapitel die allmähliche Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der Europäischen Union und Algerien vor, um, wie in der 1995 von den 15 EU-Mitgliedstaaten und unseren Partnern aus dem Mittelmeerraum unterzeichneten Erklärung von Barcelona vereinbart, eine Freihandelszone Europa-Mittelmeer zu schaffen.

Auf dieser Grundlage haben die beiden Parteien für zahlreiche Agrarerzeugnisse Zugeständnisse ausgehandelt. Zur Fortführung der Liberalisierung soll fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens ein neues Treffen stattfinden, bei dem weitere gegenseitige Zugeständnisse vereinbart werden sollen.

Die im paraphierten Abkommen vorgesehenen Zugeständnisse wurden nach den Grundsätzen der Erklärung von Barcelona ausgehandelt, der zufolge der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerstaaten allmählich durch beiderseitigen präferenzbegünstigten Zugang auf der Grundlage der traditionellen Handelsströme liberalisiert werden soll. Grundlage für die Verhandlungen über die Zugeständnisse ist demnach der bereits bestehende Handel; Algerien hat also Zugeständnisse für solche Erzeugnisse eingeräumt, bei denen ein Nachfrageüberhang herrscht, d.h. insbesondere für Milchprodukte, Getreide, Fleisch, Zucker und Öl. Die Gemeinschaft ihrerseits sieht Zugeständnisse für traditionelle Importerzeugnisse insbesondere aus dem Sektor Obst und Gemüse vor. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch Algerien für die Einfuhr bestimmter Obst- und Gemüsesorten Zugeständnisse eingeräumt hat.

Generell ist aber festzustellen, dass der Umfang der Agrarimporte aus Algerien gering ist.

Die in dem Abkommen vorgesehene Liberalisierung gilt also für beide Seiten und bringt beiden Parteien Vorteile.

Wie der Herr Abgeordnete bereits bemerkt hat, ist das Assoziationsabkommen auch im Rahmen der Entwicklungshilfe und der Förderung des Demokratisierungsprozesses in Algerien zu sehen. Damit diese Maßnahmen wirksam sind, muss das Wirtschafts- und insbesondere das Agrarkapitel ausgewogen sein und berücksichtigen, welches Ausfuhrpotential und welcher Einfuhrbedarf in Algerien tatsächlich bestehen.

(2002/C 205 E/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0693/02
von Roberto Bigliardo (UEN) an die Kommission

(5. März 2002)

Betrifft: Anschlussgebühren bei Telekom Italia

In Italien ist das Monopol der Telekommunikationsgesellschaften abgeschafft worden; daher hätte die Telecom Italia schon im Jahr 2001 ihren Kunden keine Anschlussgebühr mehr in Rechnung stellen dürfen. Kennt die Kommission die wahren Gründe dafür, warum die italienischen Kunden diese beträchtliche Gebühr immer noch bezahlen müssen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Die Anschlussgebühr („canone“) deckt die Wartungskosten der Kupferleitung zwischen der Fernsprechvermittlungsstelle und dem Kunden. Sie dient als Vergütung für eine von Telecom Italia erbrachte Dienstleistung und ist im freien Wettbewerb ebenso wie zur Zeit des Monopols gerechtfertigt.

In diesem Zusammenhang sieht Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld⁽¹⁾ vor, dass die Tarife für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und fester öffentlicher Telefondienste dem Grundsatz der Kostenorientierung unterliegen. Die nationalen Regulierungsbehörden müssen dafür Sorge tragen, dass Organisationen, die Sprachtelefondienste bereitstellen und über beträchtliche Marktmacht verfügen, diesen Grundsatz einhalten. Die zuständige Regulierungsbehörde in Italien ist die Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (AGCOM).

Überdies ist in Artikel 4b der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste⁽²⁾ in der geänderten Fassung vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten diesen Organisationen die Möglichkeit einräumen müssen, die Telefentarife an die zugrundeliegenden Kosten anzupassen. Durch diese Verpflichtung soll vermieden werden, dass auf bestimmten Märkten Preise praktiziert werden, die nicht kostendeckend sind. Solche Endkundenpreise, die niedriger sind als der Zugangstarif zum Ortsnetz, schrecken neue Marktteilnehmer ab und behindern das Entstehen eines echten Wettbewerbs beim Ortsnetzgeschäft.

Dies bedeutet, dass die ehemaligen Monopole ihren Kunden nach dem Gemeinschaftsrecht eine Anschlussgebühr („canone“) in Rechnung stellen müssen, aus der sie ausreichende Einnahmen erzielen, um die Kosten für den Anschluss ihrer Kunden zu decken. Die Kommission hat Maßnahmen gegen mehrere Mitgliedstaaten unternommen, die das Recht ihrer früheren Monopoldienste auf Anpassung der Anschlussgebühr an die zugrundeliegenden Kosten eingeschränkt hatten.

In Italien wendet die AGCOM ein System der Preisdeckelung auf die Tarife der Telecom Italia an. Immer wenn Telecom Italia ihre Anschlussgebühr („canone“) erhöht, muss sie daher andere Preise senken, um unter den von AGCOM festgelegten Preisgrenzen zu bleiben. Für den Durchschnittsverbraucher handelt es sich folglich um einen kostenneutralen Vorgang.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1990.

(2002/C 205 E/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0694/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(14. März 2002)

Betrifft: Rückstand bei der Entwicklung der biologischen Landwirtschaft in Griechenland

Laut Informationen der griechischen Zertifizierungsstelle für biologische Erzeugnisse steht Griechenland bei der Produktion biologischer Agrarerzeugnisse an letzter Stelle der EU-Mitgliedstaaten.

Ferner weist dieses Amt darauf hin, dass das griechische Landwirtschaftsministerium im Bereich der biologischen Viehzucht zwei Jahre nach der Verabschiedung der einschlägigen Verordnung durch die Europäischen Union noch nicht die notwendigen Maßnahmen zu deren Umsetzung eingeleitet hat.

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-3998/00 ⁽¹⁾ vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Rückstand beim griechischen Programm für den biologischen Landbau aufgrund der Verordnung EWG Nr. 2078/92 ⁽²⁾ nicht erheblich seien.

1. Wie hoch ist in den einzelnen EU-Ländern der Prozentsatz der biologisch bewirtschafteten Flächen im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche?
2. Wie hoch sind die Zuschüsse, die Griechenland aus dem Gemeinschaftshaushalt für diesen Bereich erhalten hat, und in welcher Höhe hat es sie genutzt?
3. Welches sind die Gründe für den Rückstand Griechenlands gegenüber anderen Ländern?
4. Welches sind im Einzelnen die Probleme, die bei der Förderung der biologischen Viehzucht in Griechenland zu verzeichnen sind?

⁽¹⁾ ABl. C 187 E vom 3.7.2001, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. April 2002)

1. Nach den konsolidierten Daten, die der Kommission für 1999 vorliegen, beläuft sich der Anteil der ökologisch bewirtschafteten oder gerade in Umstellung befindlichen Fläche in der Union auf 2,6 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt.

Die Mitgliedstaaten lassen sich in drei Gruppen einteilen:

- diejenigen, in denen dieser Durchschnittswert deutlich überschritten wird: Dänemark, Italien, Österreich, Finnland und Schweden (5 % bis 8,5 %).
- diejenigen, in denen der Anteil dem Durchschnittswert entspricht: Deutschland (2,6 %) und das Vereinigte Königreich (2,5 %)
- diejenigen, in denen der Anteil unter dem Durchschnitt liegt: Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande und Portugal (zwischen 0,5 % in Griechenland und 1,3 % in Spanien).

Ein genauerer Überblick über die ökologische Landwirtschaft in der Union findet sich in dem Bericht „Der ökologische Landbau – Zahlen und Fakten“ auf folgender Website: http://europa.eu.int/comm/agriculture/qual/organic/index_de.htm

2. Zum besseren Verständnis der Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen in Griechenland gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽²⁾ muss untersucht werden, wie sich diese Maßnahmen im Lauf der Zeit entwickelt haben. Für das vorherige Programm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, einschließlich der Anfang 1999 erlassenen Änderung, und die Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Landbaus, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Gegenstand des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000-2006 sind, wurden insgesamt 79,4 Mio. € bereitgestellt. Davon entfallen 59,5 Mio. € auf den EAGFL, Abteilung Garantie. Die Zahlungen an die Begünstigten dieser Maßnahmen beliefen sich bis 2000 einschließlich auf insgesamt 17,93 Mio. €.

Die Laufzeit des vorherigen Programms war bekanntlich auf 1999 beschränkt, betrug also nur ein Jahr. Somit beträgt der Anteil der Zahlungen für den Zeitraum 1999-2000 (altes und neues Programm), also für ein Viertel des gesamten Zeitraums 1999-2006, etwa 23 % der insgesamt für diesen Zeitraum zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft bereitgestellten Mittel. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass im Programmplanungsdokument 2000-2006 die Förderung der ökologischen Tierhaltung als neue Maßnahme aufgenommen wurde; hierfür sind vorläufig insgesamt etwa 45,7 Mio. € vorgesehen, wovon rund 34,3 Mio. € auf den EAGFL entfallen. Insgesamt wird sich die Kofinanzierung der ökologischen Landwirtschaft (pflanzliche und tierische Erzeugung) durch die Gemeinschaft auf etwa 93,8 Mio. € belaufen.

3. Die Zahlen für den ökologischen Landbau in Griechenland (pflanzliche Erzeugung) bestätigen die Einschätzung, die die Kommission dem Herrn Abgeordneten in ihrer Antwort auf seine letzte Schriftliche Anfrage E – 3998/00⁽³⁾ gegeben hat, dass nämlich keine übermäßigen Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Maßnahme des Programmplanungsdokuments für die ländliche Entwicklung aufgetreten sind. Andererseits steht Griechenland bei der Einführung der ökologischen Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten tatsächlich an letzter Stelle, wie aus den Zahlen des genannten Berichts hervorgeht. Hauptgründe für diese Verzögerung sind nach Auffassung der Kommission die Komplexität und Langsamkeit, mit dem die Strukturen für Vertrieb, Verarbeitung und Verwertung der betreffenden Erzeugnisse aufgebaut werden, sowie Schwachstellen in der Verwaltung und insbesondere im Landwirtschaftsministerium bei der Umsetzung der Agrarumweltmaßnahmen.

Nach dem Bericht liegt Griechenland allerdings beim Verhältnis der „von Agrarumweltprogrammen unterstützten ökologisch bewirtschafteten Nutzfläche“ zu der „von Agrarumweltprogrammen insgesamt unterstützten Nutzfläche“ über dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Dieses Verhältnis liegt EU-weit bei 6,5 % und in Griechenland bei 13 %. Dies zeigt, dass der ökologische Landbau gegenüber sonstigen Agrarumweltmaßnahmen attraktiver wird und in der griechischen Landwirtschaft an Bedeutung gewinnt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽⁴⁾ verfolgt einen neuen Ansatz. Griechenland hat beschlossen, die Gemeinschaftsnormen für die ökologische Tierhaltung anzuwenden, was seinen Rückstand bei der ökologischen Tierhaltung teilweise erklärt. Wie bereits erläutert, ist die ökologische Tierhaltung Teil des Programmplanungsdokuments 2000-2006 für die ländliche Entwicklung in Griechenland. Im Jahr 2001 wurden die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Maßnahme erlassen, wobei aber noch keine Agrarumweltverpflichtungen eingegangen wurden. Die Gründe für diese Verzögerungen sind oben dargelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999.

⁽³⁾ ABl. C 187 E vom 3.7.2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999.

(2002/C 205 E/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0695/02
von Charles Tannock (PPE-DE) an die Kommission

(14. März 2002)

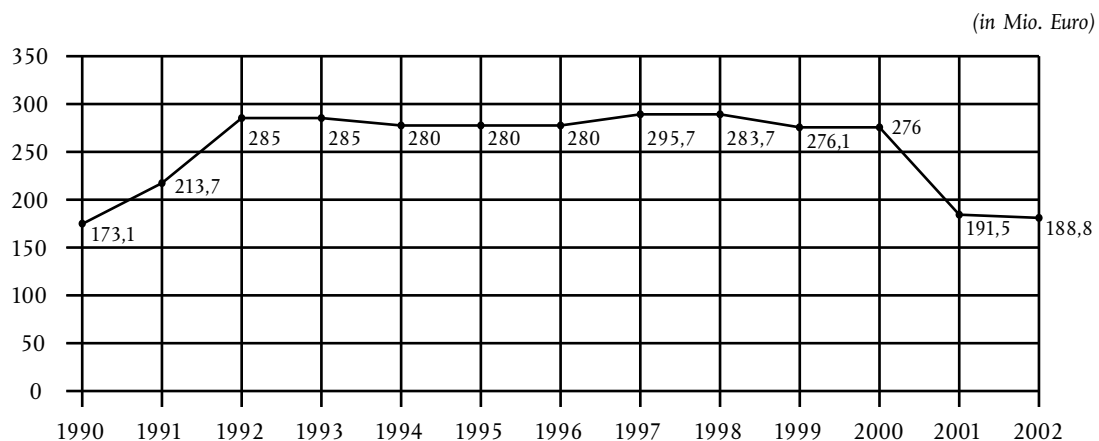
Betrifft: Kosten des Zugangs zu Fanggründen von Drittländern

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Kosten durch den Kauf von Fangrechten in Fanggründen von Drittländern in jedem der letzten sieben Jahre entstanden sind? Welche Mitgliedstaaten haben von diesen Regelungen am meisten profitiert?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 2002)

1. Die Entwicklung der Haushaltsmittel, die die Gemeinschaft zur Ausübung von Fangrechten in Drittländern zur Verfügung gestellt hat, ist dem nachstehenden Schaubild zu entnehmen, von 1990 bis 2000 stiegen sie von 173,1 auf 276,1 Mio. € (Verpflichtungen). 2000 entfielen auf die Fischereiabkommen rund 28,5% der Mittel, die für die Gemeinsame Fischereipolitik vorgesehen waren.



2. Durch die im Rahmen der Fischereiabkommen geleisteten Ausgleichszahlungen am stärksten begünstigt sind, gemessen an den erteilten Lizenzen, folgende Mitgliedstaaten (in der nachstehenden Reihenfolge): Spanien, Frankreich, Portugal, Italien, Griechenland und Niederlande.

(2002/C 205 E/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0697/02
von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an die Kommission

(14. März 2002)

Betrifft: Ziele der EU in der Weltkommission der IAO über die soziale Dimension der Globalisierung

Die Internationale Arbeitsorganisation IAO hat eine Weltkommission eingesetzt, um den Zusammenhang zwischen Globalisierung, Liberalisierung des Handels und sozialer Entwicklung zu untersuchen. Diese Fragen sind selbstverständlich auch für die EU von Interesse.

Eine der beiden Vorsitzenden der Weltkommission kommt aus einem Mitgliedstaat der EU, die Präsidentin der Republik Finnland, Tanja Halonen.

Die Weltkommission soll die Ergebnisse ihres Berichts im März 2003 vorlegen.

Was sind die Ziele der EU in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Weltkommission?

Gibt es Pläne, die Ziele und/oder die Schlussfolgerungen der Weltkommission mit dem Europäischen Parlament zu erörtern?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die Kommission unterstützt die Einrichtung der Weltkommission über die soziale Dimension der Globalisierung durch die IAO in vollem Umfang und hat ferner ihr Interesse an der Stützung ihrer Arbeiten begründet.

Die Weltkommission kann die internationale Gemeinschaft dabei unterstützen, das komplizierte Wechselspiel zwischen Globalisierung, Liberalisierung des Handels, Bekämpfung der Armut, sozialer Entwicklung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen sowie grundlegenden Arbeitsnormen besser zu verstehen. Ferner könnte die Weltkommission innovative und effiziente Strategien und Initiativen zur Verbesserung der sozialen Aspekte der Globalisierung vorschlagen. Die Kommission hofft, dass die internationale Gemeinschaft dann besser für eine Bewältigung der Globalisierung und eine größtmögliche Nutzung der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile der Globalisierung und des Handels gewappnet ist. Die Weltkommission sollte sich um die Mitwirkung anderer internationaler Organisationen, wie z.B. Welthandelsorganisation (WTO), Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (Unctad), Weltbank, Internationaler Währungsfonds (EWF) usw., bemühen, um eine umfassende Gesamtstrategie zu entwickeln.

Die Weltkommission wird ihren Bericht der IAO im Jahre 2003 übermitteln. Entscheidungen über die neuen Initiativen und Aktionen bleiben dem IAO-Verwaltungsrat und der Internationalen Arbeitskonferenz, die sich aus drei Parteien der Mitgliedstaaten zusammensetzt, vorbehalten.

Die Kommission beteiligt sich aktiv an sozialen Fragen der Globalisierung. Am 18. Juli 2001 hat sie eine Mitteilung zur Förderung grundlegender Arbeitsnormen und zur Verbesserung des sozialen Regierens im Globalisierungskontext⁽¹⁾ und ein Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen⁽²⁾, die zur Zeit im Parlament erörtert werden, verabschiedet.

Die Zusammenarbeit mit der IAO wurde verstärkt und ein neuer Briefwechsel zwischen Kommission und IAO wurde am 14. Mai 2001 unterzeichnet, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Eine Sitzung hochrangiger Vertreter der Kommission und der IAO am 14. Februar 2002 leitete eine neue Phase der Zusammenarbeit ein, einschließlich einer technischen und entwicklungsspezifischen Zusammenarbeit über grundlegende Arbeitsnormen, Aufbau von Kapazitäten, Armutsbekämpfung, sozialer Dialog, Sozialschutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen ein.

⁽¹⁾ KOM(2001) 416 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 366 endg.

(2002/C 205 E/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0708/02**von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission**

(15. März 2002)

Betrifft: Werbung für die Motorleistung von Kraftfahrzeugen

Die Autoindustrie preist die Motorleistung der von ihnen produzierten Modelle an. Die überwältigende Mehrheit der produzierten Autos erreicht Geschwindigkeiten, die die Tempolimits auf den europäischen Straßen bei weitem übersteigen, wobei die Spitzengeschwindigkeiten nicht selten 250, 300 oder mehr Stundenkilometer betragen. Bekanntlich gelten in den meisten EU-Ländern Tempolimits, die zwischen 100 bis 140 km/h liegen.

Wie ist die Werbung für Modelle zu erklären, die die gesetzlich festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkungen um das Zwei- und Dreifache überschreiten? Welche zuständige Stelle erteilt die Genehmigung für Fahrzeugtypen, die die Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den europäischen Straßen überschreiten? Gibt es eine Erklärung für diese Situation? Welche Lösung könnte gefunden werden, damit die Autofahrer nicht auf diesem indirekten Weg zum Verstoß gegen die in den einzelnen Mitgliedstaaten gesetzlich festgelegten Tempolimits ermuntert werden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die meisten heutigen Autos erreichen Geschwindigkeiten über 140 km/h. Da das Gemeinschaftsrecht für Kraftfahrzeuge keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit festlegt, können die Mitgliedstaaten sich nicht weigern, die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge zu erteilen, die hohe Geschwindigkeiten erreichen. Mit der EG-Typgenehmigung wird jedoch nicht die Erlaubnis erteilt, das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr mit höheren als den zulässigen Geschwindigkeiten zu fahren.

Es ist anzumerken, dass auf Teilen des EU-Autobahnnetzes keine Geschwindigkeitsbegrenzung besteht und dass es nach dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten ist, Verkehrsregeln zu erlassen.

Es gibt keine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift, die es untersagt, in der Werbung für Kraftfahrzeuge die Höchstgeschwindigkeit herauszustellen. Es gibt allerdings nationale Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes, die solches untersagen.

(2002/C 205 E/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0715/02

von Guido Podestà (PPE-DE) und Raffaele Lombardo (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Recht der Kinder und homosexuelle Paare

In Norwegen haben homosexuelle Paare die Möglichkeit, Kinder ihrer Partner aus früheren Beziehungen zu adoptieren. Die schwedische Regierung bereitet einen Gesetzentwurf vor, um das Recht zur Adoption von Kindern auch auf homosexuelle Paare auszudehnen.

Ferner ist von homosexuellen Paaren häufig die Forderung nach künstlicher Befruchtung erhoben worden. Das Thema ist von großer Tragweite für den Schutz der Rechte der Kinder, die in jedem Fall Vorrang vor den Rechten des Paares haben, wie dies formell in der in Nizza verabschiedeten Grundrechtscharta verankert ist, wo unter Bezugnahme auf den Schutz des Familienlebens besonderer Akzent auf den Schutz der Rechte der Kinder gelegt wird.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, dass:

- Forschungen, statistische Untersuchungen und Bewertungen zu der psychischen und geistigen Verfassung sowie zu den Sozialisationsmerkmalen jener Kinder gefördert werden müssen, die in einigen Staaten bereits in homosexuellen Familien aufwachsen?
- Untersuchungen dahingehend durchgeführt werden sollten, ob die Rollen, die ein Elternpaar für die gesunde Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder übernehmen muss, sich mit einem homosexuellen Paar vereinbaren lassen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(14. Mai 2002)

Die aufgeworfene Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, sondern ist Sache der Mitgliedstaaten.

Gesundheitsstudien können finanziert werden über das Gemeinschaftsprogramm zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung⁽¹⁾, das eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit unterstützt hat. Keine der Maßnahmen galt freilich dem von dem Herren Abgeordneten angesprochenen Thema.

Ein letzter Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erging im Juli 2001 für die Finanzierungsrunde 2002, danach wird dieses Programm zusammen mit den sieben anderen Gesundheitsprogrammen durch ein neues Gemeinschaftsprogramm zur öffentlichen Gesundheit abgelöst, das zur Zeit dem Parlament und dem Rat vorliegt.

Nach Ansicht der Kommission stellen die genannten Untersuchungen keinen prioritären Aktionsbereich in diesem künftigen Programm dar, da nicht alle Mitgliedstaaten an diesen Themen der künstlichen Befruchtung bzw. der Adoption interessiert sind.

(¹) Beschluss Nr. 645/96/EG vom 29. März 1996, ABl. L 95 vom 16.4.1996, verlängert durch den Beschluss 521/01/EG vom 26. Februar 2001, ABl. L 79 vom 17.3.2001.

(2002/C 205 E/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0716/02

von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) und Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Flämische Pflegeversicherung

In Flandern (Belgien) gibt es seit kurzem eine Flämische Pflegeversicherung. Es besteht Unklarheit darüber, ob diese Pflegeversicherung in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 (¹) fällt.

Ist die Kommission der Ansicht, dass die Flämische Pflegeversicherung in den Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) fällt? Sind die flämischen Behörden anderenfalls dazu berechtigt, Wartezeiten für aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zugewanderte Arbeitnehmer bzw. für Rentner einzuführen, die nach Flandern umziehen?

(¹) ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(23. April 2002)

Was die Frage des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, angeht, so möchte die Kommission die Frau Abgeordnete und den Herrn Abgeordneten daran erinnern, dass die Unterscheidung zwischen Leistungen, die in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fallen und Leistungen, die davon ausgeschlossen sind, in erster Linie von den Wesensmerkmalen der jeweiligen Leistung, insbesondere von ihrem Zweck und den Voraussetzungen ihrer Gewährung, nicht dagegen davon abhängt, ob eine Leistung nach nationalen Rechtsvorschriften eine Leistung der sozialen Sicherheit darstellt (siehe Urteil Molenaar (¹), Randnummer 19). Aus dieser Überlegung folgt zudem: Die Tatsache, dass die Leistungen in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen, beeinflusst in keiner Weise die Qualifizierung dieser Leistungen durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates (vgl. entsprechend das Urteil des Europäischen Gerichtshofes, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (²), Randnummer 32).

Eine Leistung gilt dann als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wenn sie den Begünstigten aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt wird, ohne dass im Einzelfall eine in das Ermessen gestellte Prüfung des persönlichen Bedarfs erfolgte, und wenn sie sich auf eines der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 ausdrücklich aufgezählten Risiken bezieht. Diese Aufzählung ist nämlich erschöpfend, so dass ein Zweig der sozialen Sicherheit, der dort nicht aufgeführt ist, nicht als solcher qualifiziert werden kann, auch wenn er den Begünstigten einen Rechtsanspruch auf eine Leistung einräumt (vgl. insbesondere Urteil Molenaar, Randnummern 20 ff).

Was die Pflegeversicherung angeht, die Gegenstand der von der Frau und dem Herrn Abgeordneten gestellte Frage ist und die durch die Verordnung vom 30. März 1999 der flämischen Gemeinschaft in Belgien über die Organisation der Pflegeversicherung eingeführt wurde, so ist klar, dass die Bestimmungen über die Gewährung der Leistungen der Pflegeversicherung einen juristisch definierten Anspruch der Begünstigten begründen.

Somit ergibt sich aus den fraglichen Rechtsvorschriften und den Informationen der Kommission, dass die Pflegeversicherung Anspruch auf Übernahme sämtlicher oder eines Teils bestimmter durch die Pflegebedürftigkeit des Versicherten verursachter Kosten eröffnet, etwa für die häusliche oder stationäre Pflege, für den Kauf von Pflegehilfsmitteln und Materialien, die der Versicherte benötigt, wie z.B. Spezialbetten, -matratzen oder -sessel, Atemgeräte und Sauerstoffflaschen. Leistungen dieser Art bezwecken

im Wesentlichen eine Ergänzung der Leistungen der Krankenversicherung, um den Gesundheitszustand und die Lebensbedingungen der Betroffenen zu verbessern. Es handelt sich daher um „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (vgl. auch Urteil Molenaar, Randnummer 23-25 und Urteil Jauch⁽³⁾, Randnummer 28).

Da die Leistungen der fraglichen Pflegeversicherung in der Übernahme oder Erstattung der durch die Pflegebedürftigkeit des Betroffenen entstandenen Kosten bestehen, handelt es sich um „Sachleistungen“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a), Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1408/71 (vgl. Urteil Molenaar, Randnummer 32).

Auch Artikel 18 der genannten Verordnung betrifft diese Leistungen. Gemäß Absatz 1 des Artikels „berücksichtigt der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten abhängig ist, soweit erforderlich die Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, als handelte es sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.“

Folglich wird die durch den Erlass vom 18. Mai 2001 in die fragliche Rechtsordnung eingeführte Bedingung, von der die Frau und der Herr Abgeordnete sprechen, und nach der Gemeinschaftsbürger eine fünfjährige Versicherungszeit zurückgelegt haben müssen, in der Form angewendet, dass die als Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten als Versicherungszeiten im Sinne der fraglichen Rechtsvorschriften betrachtet werden.

Die Kommission hat Kontakt mit den belgischen Behörden aufgenommen, um sie dazu zu befragen, ob die fraglichen Rechtsvorschriften und ihre Anwendung auf Gemeinschaftsbürger mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Die Frau und der Herr Abgeordnete werden in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden gehalten.

⁽¹⁾ Urteil vom 5. März 1998, Molenaar, C-160/96, Sammlung der Rechtsprechung Seite I-0843.

⁽²⁾ Urteil vom 15. Februar 2000, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik, C-169/98, Slg., I-1049.

⁽³⁾ Urteil vom 8. März 2001, Jauch, C-215/99, Slg., 1901.

(2002/C 205 E/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0718/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Unfreiwillige Zusammenstellung von Benutzerdaten durch „NET Passport“ von Microsoft und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre

1. Ist der Kommission der kostenlose Dienst „NET Passport“ von Microsoft bekannt, der darauf abzielt, von Verbrauchern bei einem Kauf, einem Spiel, einer Bewerbung oder einer Bankabbuchung on-line ihre Personendaten zusammenstellen zu lassen, beispielsweise durch eine e-mail-Adresse (hotmail), ein Chatprogramm (MSN Messenger), ein Geschäft (Expedia.com), eine Auktion (QXL), eine Community (MSN Communities) oder eine Hotelkette (Hilton.com), was zur Folge hat, dass insbesondere von Besitzern einer hotmail-Adresse schleichend und unbemerkt eine enorme Menge von Personendaten an Unbekannte weitergegeben wird?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass die Nichtanmeldung bei „NET Passport“ dazu führt, dass der Benutzer von zahlreichen (Diensten von) Seiten ausgeschlossen wird, dass ein Austragen nicht möglich ist, dass in regelmäßigen Abständen lediglich veraltete Daten gelöscht werden und dass die einzugebenden Passwörter (lediglich mindestens sechs Buchstaben) teilweise einfach von Dritten zu ermitteln sind, die sich als Systemverwalter hervortun oder über umfangreiche lexikalische Kenntnisse verfügen?
3. Hält die Kommission es für akzeptabel, dass Benutzer öffentlicher Terminals in Universitäten, Bibliotheken und Internet-Cafés bei nicht-korrektem Ausloggen ihre vertraulichen Daten an den nachfolgenden Benutzer weitergeben können, dass bei der Vermietung von Software über das Internet (Benutzung der Server von Microsoft anstelle der eigenen Hard disk) ein Zugang nur mit Hilfe von „NET Passport“ möglich ist und dass Microsoft infolge seiner de facto- Monopolstellung in absehbarer Zukunft für die jetzt noch kostenlos geleisteten Dienste erhebliche Preise berechnen kann?

4. Ist der Aufbau einer äußerst umfangreichen Datenbank mit Personendaten durch ein marktbeherrschendes Unternehmen rechtmäßig? Ist „NET Passport“ bei den nationalen Institutionen angemeldet, die mit der Beaufsichtigung der Anwendung der Rechtsprechung über Privatsphäre beauftragt sind? Gilt diese Verpflichtung in jedem Mitgliedstaat? Gilt diese Verpflichtung auch dann, wenn sich die Datenbank nicht auf dem Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats befindet?
5. Können nationale oder europäische Fahndungsdienste ohne vorhergehende Genehmigung des Betroffenen oder eines Gerichts über die zusammengestellten Daten verfügen?
6. Sieht sich die Kommission zu detaillierten Vorschriften veranlasst, um einen Missbrauch durch interessierte Kreise und eine Aushöhlung der geltenden Vorschriften über die Privatsphäre zu unterbinden?

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(7. Mai 2002)

1. bis 3. Der Kommission sind der Dienst „NET Passport“ von Microsoft sowie die eventuell damit verbundenen Möglichkeiten bekannt und sie teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten in einigen Punkten. Zusammen mit den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten untersucht sie, ob dieser Dienst mit dem Datenschutzrecht der EU vereinbar ist.

4. Ein Unternehmen, das in der Union tätig ist, unterliegt dem Gemeinschaftsrecht und kann eine Datenbank mit personenbezogenen Daten aufbauen, sofern es sich dabei an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ hält. Nach dieser Richtlinie müssen die Daten für einen spezifischen und rechtmäßigen Zweck erhoben werden, der Betroffene muss über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, über den Zweck der Datenerhebung und über seine Rechte informiert werden, wie beispielsweise über das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten. Ist für die Verarbeitung die Zustimmung des Betroffenen erforderlich, muss diese unmissverständlich und freiwillig erfolgen. Die Richtlinie bestimmt ferner, dass derartige Verarbeitungen den nationalen Datenschutzbehörden mitgeteilt werden. Die Richtlinie sieht aber auch Ausnahmen von dieser Mitteilungspflicht vor. Die Kommission kann derzeit nicht sagen, ob diese Verarbeitung innerhalb der Gemeinschaft mitgeteilt wurde.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Richtlinie auf eine Datenbank (oder nach dem Wortlaut der Richtlinie: auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen) außerhalb der Kommission anwendbar ist, vor allem wenn die Daten direkt über das Internet von den Betroffenen erhoben werden, ist sehr komplex und wird derzeit von der Kommission und den nationalen Datenschutzbehörden sorgfältig geprüft. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c sieht vor, dass die Richtlinie anwendbar ist auf Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher auf automatisierte oder nichtautomatisierte Mittel zurückgreift, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats belegen sind, d.h. die Richtlinie findet zumindest in einigen Fällen auf für die Verarbeitung Verantwortliche Anwendung, die außerhalb der Gemeinschaft angesiedelt sind. Daneben können auch besondere einzelstaatliche Regeln bezüglich eines Drittlandes, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, greifen und im Rahmen der dortigen Rechtsprechung durchgesetzt werden. In diesem Fall hat Microsoft, dem US Handelsministerium mitgeteilt, dass es sich zu einer Datenschutzpolitik bekennt, die den Safe-Harbor-Bestimmungen entspricht⁽²⁾.

5. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften können Strafverfolgungsbehörden ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen oder eines Gerichts über die erhobenen Daten verfügen, sofern die Rechte der Betroffenen auf Verteidigung gewahrt bleiben und die Einschränkung des Datenschutzes für die Zwecke der Strafverfolgung ausdrücklich notwendig ist. Während der Untersuchung dürfen die erhobenen Daten darüber hinaus nur in dem für diese Zwecke erforderlichen Umfang genutzt werden.

6. Gemäß Artikel 33 der Richtlinie erstellt die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 95/46/EG, der voraussichtlich bis Ende des Jahres vorliegen wird. In diesem Zusammenhang wird auch die Umgehung der bestehenden Vorschriften genauer untersucht.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

⁽²⁾ Vgl. Entscheidung der Kommission 2000/520/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA, ABl. L 215 vom 25.8.2000.

(2002/C 205 E/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0719/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Unbezahlte Umweltschäden und Ausgleich für die Wettbewerbsnachteile für Agrarerzeuger, die sehr umweltbewusst handeln

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Umweltkosten, die die Landwirtschaft verursacht und die zu Lasten anderer gesellschaftlicher Akteure gehen oder auf künftige Generationen abgewälzt zu werden drohen, auch bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Agrarsystemen berücksichtigt werden müssen, insbesondere der Auswirkungen einer Störung des Mineralgleichgewichts durch Ammoniak, Nitrat und Phosphat infolge umfangreicher Viehfuttereinfuhren und des intensiven Einsatzes von Kunstdünger sowie durch Kupfer und Cadmium infolge der Verwendung chemischer Pestizide?
2. Warum wird der Agrarsektor nach wie vor von der Anwendung des derzeit allgemein geltenden „Verursacherprinzips“ ausgenommen, während zur Zeit Agrarbetriebe zwar für vorbeugende Maßnahmen, im Allgemeinen jedoch noch nicht für die Kontamination selbst zahlen müssen?
3. Trägt der Umstand, dass die Agrareinkommen im Vergleich zu anderen Sektoren auf ungewöhnliche Weise zustande kommen (gering bezahlte Arbeitsverhältnisse, zahlreiche Familienbetriebe), dazu bei, dass Einsparungen in diesem Unternehmensbereich am einfachsten durch niedrigere Kostenbelastung und geringere Berücksichtigung von Umweltfolgen erzielt werden können?
4. Kann die Kommission die Behauptung unterschreiben, dass die Produkte von biologisch arbeitenden Unternehmen auf dem Markt vergleichsweise preiswerter wären als diejenigen der in üblicher Weise agierenden Unternehmen, wenn letztgenannte Kategorie für die von ihr verursachten Umweltschäden aufkommen müsste?
5. Ist die Kommission auch der Auffassung, dass die in den vorhergehenden Fragen angesprochene Abwälzung der Umweltkosten als eine Art unlauterer Wettbewerb betrachtet werden muss, im konkreten Fall zwischen der gängigen und der biologischen Landwirtschaft?
6. Sieht die Kommission auf dem Agrarsektor Möglichkeiten für eine „Internalisierung“ von Umweltkosten, wie sie auch im Verkehrssektor angestrebt wird, wodurch beim Vergleich der Produktionskosten Unternehmen, die die geringste Kontamination verursachen, auf Kosten derjenigen Unternehmen, die dies nicht tun, begünstigt werden?
7. Wird die Möglichkeit zur Internalisierung bei der Vorbereitung der in den nächsten Jahren vorgesehenen Änderung beim Einsatz von Geldern zugunsten der Gemeinsamen Agrarpolitik ausdrücklich berücksichtigt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Die Kommission ist durchaus der Überzeugung, dass die Landwirtschaft – wie jeder Wirtschaftszweig oder Bürger – entsprechend den Erwartungen der Gesellschaft die Umweltvorschriften einhalten und die Umweltkosten senken muss. Die Kommission hält dies für eine Voraussetzung der nachhaltigen Entwicklung in der Landwirtschaft. Diese Auffassung wird auch durch den ausdrücklichen Hinweis auf die „Umweltschutzverpflichtungen“ in den „Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik“ (Artikel 3 der Ratsverordnung (EG) Nr. 1259/1999 vom 17. Mai 1999) (!) besonders hervorgehoben.

2. Die Landwirtschaft ist keineswegs vom Verursacherprinzip ausgenommen. Wie in jedem anderen Sektor auch müssen die Landwirte ihre aus den Umweltvorschriften erwachsenden Verpflichtungen auf eigene Kosten erfüllen. Solche Rechtsvorschriften wurden sowohl von der Gemeinschaft als auch von den Mitgliedstaaten erlassen und umfassen ein breites Spektrum von Umweltfragen wie z.B. die Verhinderung von Umweltbelastung durch landwirtschaftliche Inputs (Nitrate und Pflanzenschutzmittel) bzw. die Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder der Artenvielfalt.

3. Die Landwirte unterliegen dem Wettbewerbsrecht, und wirtschaftliches Überleben erfordert in erster Linie Erzeugung zu wettbewerbsfähigen Kosten. Natürlich darf die Wettbewerbsfähigkeit nicht auf Kosten der Umwelt gehen. Deshalb muss die Tätigkeit der Landwirte – wie die aller Erzeuger oder Bürger – unter Einhaltung genau festgelegter Umweltvorschriften ausgeübt werden.
4. Nach Auffassung der Kommission wird die ökologische Landbau nicht weniger kostenaufwändig, wenn in der herkömmlichen Landwirtschaft strengere und deshalb kostenaufwändigere Umweltschutznormen eingehalten werden. Es ist aber anzunehmen, dass strengere Umweltschutznormen die Wettbewerbsfähigkeit der ökologischen gegenüber herkömmlichen Landwirtschaft verbessern, sofern solche Normen zu niedrigeren Kosten eingehalten werden können.
5. Da die herkömmliche wie die ökologische Landwirtschaft denselben Umweltschutznormen unterliegen, ist die Kommission nicht der Auffassung, dass zwischen diesen beiden unlauterer Wettbewerb herrscht, sofern die Umweltvorschriften von den Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt werden, was allerdings häufig nicht der Fall ist. Die Kommission räumt jedoch ein, dass die ökologische Bewirtschaftungsform Vorteile für die Umwelt bietet, die über die der obligatorischen Mindestanforderungen hinausgehen. Für die Erzielung solcher Vorteile werden im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen Zahlungen angeboten, die anhand der Kostenunterschiede zwischen ökologischer und herkömmlicher Landwirtschaft berechnet werden. Zwar kommen solche Zahlungen im Rahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums als Agrarumweltmaßnahme in Frage, diese Maßnahme wird aber je nach Mitgliedstaat in unterschiedlichem Umfang angewandt.
6. Es entspricht dem Sinn der „Internalisierung von Umweltkosten“ und dem Verursacherprinzip, dass die Kosten für die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften vom potenziellen Umweltverschmutzer getragen werden. Aus diesem Grunde hielte die Kommission es für bedenklich, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften zu honorieren. Anders stellt sich die Lage dar, wenn sich die Landwirte verpflichten, über die Mindestanforderungen und damit über die Schwelle hinaus, die als „gute landwirtschaftliche Praxis“ gilt, im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen Betriebsmittel gegen die genannten Zahlungen einzusetzen. Es bietet sich an, solche Leistungen durch finanzielle Anreize zu fördern, wie es auf freiwilliger, vertraglicher Basis im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen bereits geschieht.
7. Wie die Kommission in der in Göteborg vorgelegten „Gemeinschaftlichen Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ eindeutig erklärt hat, bildet die Stärkung der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und insbesondere der Agrarumweltmaßnahmen einen der vorrangigen Schwerpunkte bei der Weiterentwicklung der GAP.

(¹) ABl. L 160 vom 26.6.1999.

(2002/C 205 E/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0722/02

von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Einsturzgefahr durch abweichende Bauweise für Motels und Restaurants des Konzerns Van der Valk mit Niederlassungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten

1. Ist der Kommission bekannt, dass am Sonntag, 10. Februar, in der niederländischen Stadt Tiel das Parkdach des zwischen 1982 und 1986 errichteten lokalen Motels einstürzte und dass dieses Unglück zahlreiche Menschenleben hätte kosten können, wenn es während der kurz zuvor beendigten Computermesse oder nach der geplanten Umwidmung der Parkgarage in eine dauerhaft als Festsaal zu benutzende „Veranstaltungshalle“ geschehen wäre?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, dass das in der ersten Frage angesprochene Motel zum Konzern Van der Valk gehört, der in den Niederlanden zahlreiche Hotels, Restaurants und Freizeitgebäude betreibt, und dass viele davon von einem eigenen Bauunternehmen entworfen und gebaut werden, wobei häufig leichtere Fundamente, billigere Baustoffe und abweichende Baukonstruktionen verwendet werden und auch das Bemühen zahlreicher Gemeinden genutzt wird, dem Bau eines lokalen Motels mit angebautem Restaurant eines bekannten Konzerns auf dem eigenen Grundgebiet keinerlei Hindernisse in den Weg zu

legen, und dass infolge dessen beim Bau die üblichen Kontrollen auf Tauglichkeit der Baustoffe, Tragkraft und Stabilität lockerer gehandhabt werden oder überhaupt ausbleiben?

3. Ist der Kommission ferner bekannt, dass dieses Vorgehen, bei dem häufig Bauzeichnungen und Berechnungen fehlen und das möglicherweise dazu führen kann, dass in nächster Zeit weitere Gebäude völlig oder teilweise einstürzen werden, in den Niederlanden inzwischen Anlass gegeben hat, nicht nur von den hierfür zuständigen Gemeinden, sondern auch durch Inspektoren des Ministeriums für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt Kontrollen über die Art des Zustandekommens und die verwendeten Baustoffe der Gebäude des Konzerns Van der Valk durchführen zu lassen?

4. Ist der Kommission bekannt, dass es auch außerhalb der Niederlande Niederlassungen des Konzerns Van der Valk gibt, davon mindestens 21 in EU-Mitgliedstaaten, nämlich 13 in Deutschland (von denen ein Teil ursprünglich aufgrund eines Vertrags mit der ehemaligen DDR geplant war), 6 in Belgien (größtenteils in Flandern), 1 in Frankreich (Saint Aygulf) und 1 in Spanien (Barcarola)?

5. Ist die Kommission angesichts der Größenordnung dieses Problems und der möglicherweise katastrophalen Auswirkungen bereit, nationalen und regionalen Behörden in den betroffenen Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Informationen über dieses Vorgehen und bei der Aufspürung versteckter Probleme so rasch wie möglich behilflich zu sein?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(26. April 2002)

Der Kommission liegen keine besonderen Informationen zu den von der Frau Abgeordneten erwähnten Unfällen vor, auch sind ihr bisher weder eine entsprechende Mitteilung noch ein Hilfsersuchen zu diesem Thema seitens der niederländischen Behörden zugegangen.

Die Bestimmungen zum Bauwesen und zur Gebäudesicherheit unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, ebenso die Kompetenzen für Untersuchungen bei Unfällen infolge der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen.

Auf dem Bausektor ist das einzige auf Gemeinschaftsebene einschlägige Rechtsinstrument die Richtlinie 89/106/EWG⁽¹⁾, die allerdings nur Vorschriften für Bauprodukte im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt festlegt⁽²⁾. Nach der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten „sicherzustellen, dass auf ihrem Gebiet die Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt werden, dass die Sicherheit der Personen ... nicht gefährdet wird“.

Nach der Richtlinie sind damit an die Bauprodukte als wesentliche Anforderungen die mechanische Festigkeit und Stabilität der Bauwerke zu stellen, doch regelt die Richtlinie nicht die Sicherheit der Gebäude und anderer Bauwerke als solche.

Da gemeinschaftliche Kompetenzen in der Gebäudesicherheit nicht gegeben sind, verfügt die Kommission nicht über spezielle Verfahren und Systeme, mit deren Hilfe sie die einschlägig zuständigen nationalen und regionalen Behörden insbesondere bei der Ermittlung von Risikosituationen unterstützen könnte.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte — ABl. L 40 vom 11.2.1989.

⁽²⁾ „Jedes Produkt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden“.

(2002/C 205 E/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0728/02

von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Karenzurlaub für Männer

Karenzurlaub gibt es seit langem für erziehende Mütter nach der Schwangerschaft. Doch sind allein die Mütter für die Erziehung der Kinder nach der Schwangerschaft verantwortlich?

Mittlerweile gibt es in allen europäischen Mitgliedsstaaten Gesetze, welche auch einen Karenzurlaub für Männer regeln; doch werden diese – wohl aufgrund unterschiedlicher Bewertung der Wichtigkeit dieses Themas – von Nation zu Nation von den Vätern sehr verschieden wahrgenommen.

An einem interessanten Ansatz für den Karenzurlaub arbeitet derzeit die Bundesrepublik Deutschland. Danach soll es möglich sein, dass beide Partner den Erziehungsurlaub gleichzeitig in Anspruch nehmen können – verbunden mit der Möglichkeit, weiterhin bis zu 30 Stunden pro Woche Teilzeit zu arbeiten. So soll dafür gesorgt werden, dass das Familieneinkommen nicht so drastisch reduziert wird und der Erziehungsurlaub insbesondere für die Männer attraktiver wird.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie bisher zur unionsweiten Angleichung in Bezug auf Karenzurlaub für Männer eingeleitet hat?

Ist es nicht im Interesse eines familienunterstützenden Europa, hier jungen Müttern und Vätern gleichberechtigte Voraussetzungen für die Erziehung ihrer Kinder zu bieten?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die wichtigste in diesem Zusammenhang bis jetzt getroffene Maßnahme ist die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von der Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), vom Europäischen Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und vom Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub⁽¹⁾.

Gemäß Paragraph 2 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung haben sowohl erwerbstätige Männer als auch erwerbstätige Frauen ein „individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes, damit sie sich bis zu einem bestimmten Alter des Kindes – das Alter kann bis zu acht Jahren gehen – für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können.“ Gemäß Nr. 8 der Allgemeinen Erwägungen zu der Vereinbarung sollten die Männer außerdem „ermutigt werden, in gleichem Maße familiäre Verantwortung zu übernehmen“.

Gegenwärtig prüft die Kommission die Durchführung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten; sie beabsichtigt, bis Ende des Jahres eine Mitteilung zu dieser Frage zu erlassen. Die Kommission teilt die Besorgnis des verehrten Herrn Abgeordneten hinsichtlich der geringen Inanspruchnahme des Elternurlaubs durch Männer. Die Kommission hat deshalb beschlossen, in ihrem Förderprogramm 2002 für die Gleichstellung von Männern und Frauen die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie schwerpunktmäßig zu behandeln, und sie hat in ihrer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen⁽²⁾ der Beteiligung der Männer an Betreuungsaufgaben besondere Bedeutung eingeräumt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 19.6.1996.

⁽²⁾ ABl. C 23 vom 25.1.2002.

(2002/C 205 E/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0731/02 von Geoffrey Van Orden (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Wie viele Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind in den Jahren 1999, 2000 und 2001 jeweils aufgehoben worden?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(8. Mai 2002)

Der Ausdruck „Rechtsvorschriften der Gemeinschaft“ wurde dahingehend interpretiert, dass darunter die durch Verordnung oder Richtlinie verabschiedeten EU-Rechtsvorschriften zu verstehen sind. Neben den aufgehobenen Rechtsakten wurden auch die Rechtsakte berücksichtigt, deren Gültigkeitsdauer im Laufe der genannten Jahre abläuft.

Die Antwort auf die Frage geht aus folgender Tabelle hervor:

		Zahl der zum 1. Januar geltenden Rechtsvorschriften	Zahl der im Laufe des Jahres außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften	Zahl der im Laufe des Jahres aufgehobenen Rechtsvorschriften
1999	Verordnungen	8 212	937	160
	Richtlinien	1 973	73	55
2000	Verordnungen	7 275	822	133
	Richtlinien	1 900	76	34
2001	Verordnungen	6 453	842	166
	Richtlinien	1 824	62	29

Diese Daten stammen aus Celex, der Dokumentationsdatenbank für EU-Recht.

(2002/C 205 E/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0732/02

von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kap Verde

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kap Verde angeben, welche Vorhaben im Jahre 2000 aus dem Haushalt der EU finanziert wurden?

Kann die Kommission mitteilen, welche Hilfe insgesamt im Laufe des Jahres 2000 an das genannte Land geflossen ist?

(2002/C 205 E/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0733/02

von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kap Verde

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kap Verde eine Liste der genehmigten Vorhaben erstellen, die 2001 aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden sollten, und mitteilen, welcher Gesamtbetrag in diesem Jahr für Investitionen zur Verfügung stand?

(2002/C 205 E/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0734/02

von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kamerun

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kamerun angeben, welche Vorhaben im Jahre 2000 aus dem Haushalt der EU finanziert wurden?

Kann die Kommission mitteilen, welche Hilfe insgesamt im Laufe des Jahres 2000 an das genannte Land geflossen ist?

(2002/C 205 E/220) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0735/02**
von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kamerun

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kamerun eine Liste der genehmigten Vorhaben erstellen, die 2001 aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden sollten, und mitteilen, welcher Gesamtbetrag in diesem Jahr für Investitionen zur Verfügung stand?

(2002/C 205 E/221) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0736/02**
von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Komoren

Kann die Kommission im Zusammenhang mit den Komoren angeben, welche Vorhaben im Jahre 2000 aus dem Haushalt der EU finanziert wurden?

Kann die Kommission mitteilen, welche Hilfe insgesamt im Laufe des Jahres 2000 an das genannte Land geflossen ist?

(2002/C 205 E/222) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0737/02**
von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Komoren

Kann die Kommission im Zusammenhang mit den Komoren eine Liste der genehmigten Vorhaben erstellen, die 2001 aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden sollten, und mitteilen, welcher Gesamtbetrag in diesem Jahr für Investitionen zur Verfügung stand?

(2002/C 205 E/223) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0738/02**
von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kongo

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kongo angeben, welche Vorhaben im Jahre 2000 aus dem Haushalt der EU finanziert wurden?

Kann die Kommission mitteilen, welche Hilfe insgesamt im Laufe des Jahres 2000 an das genannte Land geflossen ist?

(2002/C 205 E/224) **SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0739/02**
von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission

(15. März 2002)

Betrifft: Kongo

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Kongo eine Liste der genehmigten Vorhaben erstellen, die 2001 aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden sollten, und mitteilen, welcher Gesamtbetrag in diesem Jahr für Investitionen zur Verfügung stand?

(2002/C 205 E/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0740/02**von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission**

(15. März 2002)

Betrifft: Côte d'Ivoire

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Côte d'Ivoire angeben, welche Vorhaben im Jahre 2000 aus dem Haushalt der EU finanziert wurden?

Kann die Kommission mitteilen, welche Hilfe insgesamt im Laufe des Jahres 2000 an das genannte Land geflossen ist?

(2002/C 205 E/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0741/02**von Fernando Fernández Martín (PPE-DE) an die Kommission**

(15. März 2002)

Betrifft: Côte d'Ivoire

Kann die Kommission im Zusammenhang mit Côte d'Ivoire eine Liste der genehmigten Vorhaben erstellen, die 2001 aus dem Haushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden sollten, und mitteilen, welcher Gesamtbetrag in diesem Jahr für Investitionen zur Verfügung stand?

Gemeinsame Antwort**von Herrn Nielson im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-0732, E-0733/02, E-0734/02, E-0735/02, E-0736/02, E-0737/02, E-0738/02, E-0739/02, E-0740/02 und E-0741/02**

(13. Mai 2002)

Die gewünschten Informationen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(2002/C 205 E/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0742/02**von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission**

(15. März 2002)

Betrifft: Bau eines Staudamms am Rio Mouro (Portugal)

Nach Angaben der Gemeinderäte des Gemeindeverbandes Vale do Mouro in Nordportugal, durch dessen Gebiet der „Rio Minho“ fließt, wurde ein Bauplan für eine Talsperre entworfen; darin ist die Errichtung einer 50 Meter hohen Mauer im Rio Mouro vorgesehen, durch die das Ökosystem des Flusses völlig zerstört werden könnte.

Der umstrittene Bauplan wurde von der Firma „Águas do Minho e Lima“ aufgestellt; dabei wurde mit Unterstützung durch Mittel der Gemeinschaft gerechnet. Nach Angaben der Gemeinderäte könnten Wasserentnahmen aus dem Fluss eine Alternative zu dem Staudamm darstellen.

Die Kommission:

1. Bestätigt sie, dass es einen Antrag auf Finanzmittel der Gemeinschaft für den Bau einer Talsperre am Rio Mouro gibt?
2. Wenn ja: Gibt es Informationen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung? Wurden Alternativen zu einer Talsperre erwogen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die portugiesischen Behörden haben bei der Kommission 1999 eine Kofinanzierung aus dem Kohäsionsfonds für das gemeindeübergreifende Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungssystem in Minho-Lima beantragt, das als Bestandteil eines seiner Teilsysteme für die Wasserversorgung einen Damm am Rio Mouro („Barragem de Lamas de Mouro“) vorsah.

Da einige der Teilsysteme sowohl technisch als auch in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht vollständig abgeklärt waren, forderte die Kommission die portugiesischen Behörden auf, ihren Vorschlag neu zu formulieren. Einige Teilsysteme wurden daraufhin in den überarbeiteten Vorschlag wieder aufgenommen und erhielten im Jahr 2001 eine finanzielle Unterstützung. Dasjenige mit dem Damm zählte nicht dazu, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

(2002/C 205 E/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0743/02**von Francesco Speroni (NI) an die Kommission**

(8. März 2002)

Betrifft: Diskriminierung im Zusammenhang mit Anmeldegebühren

In der Anfrage E-0049/02 ⁽¹⁾ ging es darum, ob die Anwendung unterschiedlicher Anmeldegebühren für Teilnehmer des am 28. April 2002 in Padua stattfindenden Marathon nach Maßgabe des Wohnsitzes korrekt sei. Als Informationsquelle wurde die entsprechende Internet-Website genannt.

Herr Bolkestein erklärte, er habe auf der angegebenen Website die entsprechenden Angaben nicht gefunden. Vielleicht haben sich seine Mitarbeiter auf die Homepage beschränkt und sind nicht weiter gesurft.

Angaben zu den Anmeldegebühren finden sich auf der Website www.maratonasant-antonio.com, und zwar unter „informazioni tecniche“, wohin man nach Anklicken von „benvenuti“ und dann dieses Titels gelangt, oder aber direkt durch Eingabe der Adresse www.maratonasant-antonio.com/ita/quote.htm.

Kann die Kommission nunmehr noch einmal die Frage beantworten, ob die Differenzierung der Anmeldegebühren korrekt ist? Kann sie des Weiteren mitteilen, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten will, da das Nationale Olympische Komitee Italiens CONI und der italienische Leichtathletikverband FIDAL involviert sind?

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Gemäß ihren Angaben in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0049/02 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten und angesichts seiner neuen Hinweise wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegenüber Italien gemäß Artikel 226 des EU-Vertrags einzuleiten.

Im übrigen hat die Kommission beim Gerichtshof bereits eine Klage auf Nichteinhaltung gegen Italien wegen Verletzung des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 49 des EU-Vertrages) aufgrund der diskriminierenden Tarife (für den Eintritt in manche Museen) eingereicht, die nicht nur auf der Nationalität, sondern auch, wie in dem vom Herrn Abgeordneten bezeichneten Fall, auf dem Wohnorts-Kriterium begründet sind.

Das künftige Urteil des Gerichtshofes in dieser Angelegenheit (C-388/01) wird also wichtige Elemente, auch für Situationen wie die in vorliegender schriftlicher Anfrage beobachtete, liefern.

Des weiteren erinnert die Kommission daran, dass gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Anrufung des Grundsatzes der freien Dienstleistung durch Angehörige der Gemeinschaft vor den nationalen Gerichtsbarkeiten nicht ausgeschlossen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

(2002/C 205 E/229)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0744/02
von Pernille Frahm (GUE/NGL) an die Kommission**

(8. März 2002)

Betrifft: Staatliche Beihilfe für die Landwirtschaft

Ich bin völlig einverstanden mit den Schritten der Kommission gegenüber der unrechtmäßig gewährten staatlichen Beihilfe für portugiesische Schweineproduzenten. Welche Haltung nimmt die Kommission zu der Beihilfe ein, die der Rat Frankreich und Italien zur Vernichtung von Wein zu gewähren beschlossen hat?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. April 2002)

Zu der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Ratsentscheidung hat die Kommission gegenüber dem Rat wie folgt Stellung genommen:

Die Kommission steht Betriebsbeihilfen grundsätzlich ablehnend gegenüber. Einseitige staatliche Beihilfen, mit denen lediglich die wirtschaftliche Lage der Erzeuger verbessert werden soll, die aber in keiner Weise zu einer Weiterentwicklung des Sektors beitragen, insbesondere solche, die ausschließlich auf Basis der Preise, Mengen oder Erzeugungseinheiten gewährt werden, gelten als Betriebsbeihilfen und sind mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar. Außerdem können solche Beihilfen schon ihrem Wesen nach die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen.

Die neue Marktorganisation für Wein ist erst seit 1. August 2000 in Kraft. In ihr spiegelt sich die gemeinsame Position der Mitgliedstaaten darüber wider, welche Art der finanziellen Unterstützung ausreichend und notwendig ist, damit der Weinmarkt funktioniert. Deshalb ist es ziemlich bedenklich, dass bereits jetzt drei Mitgliedstaaten nationale Beihilfen in einer Form gewähren, die die Kommission grundsätzlich nicht genehmigen kann, weil es sich dabei um reine Betriebsbeihilfen handelt, die keinerlei strukturelle Verbesserungen für den Sektor bringen.

Es besteht die ernste Gefahr, dass es zwischen den Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn so hohe Beihilfebeträge ohne Kontrolle oder Verpflichtung zur Verknüpfung mit Strukturmaßnahmen gewährt würden. Außerdem geraten dadurch die anderen Mitgliedstaaten unter Druck, ihrerseits entsprechende Beihilfen zu gewähren. Würde der Rat solche staatlichen Beihilfen genehmigen, dann gäbe es weniger Anreize für die Landwirte, im Rahmen der Marktorganisation für Wein Strukturreformen durchzuführen.

Die Kommission behält sich vor, beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage wegen der Ratsentscheidung zu erheben.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob die Kommission auf Nichtigkeitsklärung der Ratsentscheidung klagen wird.

(2002/C 205 E/230)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0746/02
von Wolfgang Ilgenfritz (NI) an die Kommission**

(11. März 2002)

Betrifft: Kennzeichnung von Lebensmitteln

Ein italienischer Diskonter will einen Diskontladen in Kärnten (Österreich) eröffnen. Es stellt sich nun für den italienischen Diskonter die Frage, wie die Lebensmittel gekennzeichnet sein müssen, um in Österreich verkauft werden zu können.

Gemäß § 3 Absatz 1 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 462/1999 – müssen die Kennzeichnungselemente leicht verständlich sein und sind an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett anzubringen.

Ich übermittle der Kommission ein Schreiben vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, aus dem hervorgeht, dass in Österreich eine leicht verständliche Sprache Deutsch ist, und die Kennzeichnung in Österreich daher auf Deutsch erfolgen muss.

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Landessprache stellt für mich eine Ungleichbehandlung des italienischen Diskonters dar.

Ich bitte daher mitzuteilen, ob es mit dem Gemeinschaftsrecht konform ist, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Landessprache erfolgen muss. Wenn dies nicht der Fall ist, ersuche ich um Mitteilung darüber, welche Kennzeichnungspflichten der italienische Diskonter hat. (Wo muss die Kennzeichnung angebracht werden? In welcher Sprache muss die Kennzeichnung angebracht werden? Welche gesetzlichen Bestimmungen gibt es für die Kennzeichnungspflichten in der EU?)

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die Bestimmungen hinsichtlich der Sprache, in der die Angaben auf dem Etikett von Lebensmitteln abzufassen sind, finden sich in Artikel 16 der Richtlinie 2000/13/EG⁽¹⁾.

Im Wesentlichen sehen diese Bestimmungen vor, dass die Angaben auf dem Etikett in einer dem Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefasst sein müssen und dass der Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis vermarktet wird, in seinem Hoheitsgebiet vorschreiben kann, dass diese Angaben auf dem Etikett zumindest in einer bestimmten Amtssprache der Gemeinschaft abgefasst sind.

Die Verpflichtung, dass die Angaben auf dem Etikett im österreichischen Hoheitsgebiet zumindest in Deutsch abzufassen sind, erscheint mir somit mit den genannten Bestimmungen, die dem zwingenden Erfordernis der Information und des Schutzes der Verbraucher Rechnung tragen, voll im Einklang zu stehen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür – ABl. L 109 vom 6.5.2000.

(2002/C 205 E/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0753/02

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(19. März 2002)

Betrifft: Beitritt der Europäischen Union zur IATTC

Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch hat auf ihrer 63. Tagung vom 8. bis 10. Juni 1999 in Guayaquil (Ecuador) das Interesse der Europäischen Union zur Kenntnis genommen, dem betreffenden Übereinkommen beizutreten. Um dies zu ermöglichen, wurde Einverständnis über das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von 1949 zur Einsetzung einer Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch erzielt. Das Inkrafttreten dieses Protokolls, das es gestatten würde, dass die Europäische Union diesem Übereinkommen beitrifft, unterliegt der Ratifizierung aller Vertragsparteien des Übereinkommens, die sich bereit erklärten, alles Notwendige zu tun, damit die internen Ratifizierungsverfahren möglichst rasch vollzogen würden.

Bisher haben von den 12 Mitgliedern nur 7 (Ecuador, Vereinigte Staaten, Nicaragua, Mexiko, Panama, Frankreich und Vanuatu) dieses Protokoll unterzeichnet, keiner von ihnen hat es ratifiziert.

Die Nichtratifizierung dieses Protokolls, das den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen ermöglicht, bedeutet einen schwerwiegenden Nachteil für die gemeinschaftliche Thunfischflotte im Ostpazifik, die entgegen ihrem Recht nicht frei in den Gewässern des Ostpazifik operieren kann und gleichzeitig diskriminiert wird, da sie systematisch Entschließungen der IATTC akzeptieren muss, ohne darüber diskutieren oder Einwände dagegen erheben zu können.

Könnte die Kommission mitteilen, welche Gründe, Hemmnisse und Länder verhindern, dass die Europäische Union diesem Übereinkommen beitreten kann, obwohl sie den Beitritt bereits am 8. Juni 1999 beantragt hat?

Welche Maßnahmen hat die Europäische Kommission getroffen, oder gedenkt sie zu ergreifen, um das Beitrittsverfahren der Europäischen Union zu diesem Übereinkommen zu beschleunigen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten in Bezug auf die bisher erzielten unzureichenden Fortschritte beim Beitritt der Gemeinschaft zur Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC). Die auf den Thunfischfang spezialisierten Gemeinschaftsschiffe operieren seit langem unter der Aufsicht dieser regionalen Fischereiorganisation und halten alle von dieser Fischereiorganisation eingeführten Bestandserhaltungsmaßnahmen in vollem Umfang ein, obwohl die Gemeinschaft nicht alle Vorteile der Mitgliedschaft, wie etwa die Teilnahme am Entscheidungsprozess dieser Organisation, nutzen kann.

Es sind beinahe drei Jahre vergangen, seit sich die IATTC-Mitglieder durch das 1999 unterzeichnete Protokoll von Guayaquil geeinigt haben, die Gemeinschaft in diese Organisation aufzunehmen. Obwohl inzwischen eine Reihe von Mitgliedern das Protokoll unterzeichnet hat, geht das Ratifizierungsverfahren sehr langsam voran. Hierfür machen die IATTC-Mitglieder schwierige und zeitaufwändige Legislativverfahren innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten geltend.

Die Kommission hat diese Frage in den öffentlichen Sitzungen dieser Organisation immer wieder angesprochen und die IATTC-Mitglieder aufgefordert, ihre Ratifizierungsverfahren zu beschleunigen, damit die Gemeinschaft ihre Rechte und Pflichten nicht nur als Beobachter, sondern als ordentliches Mitglied in vollem Umfang wahrnehmen kann. Außerdem hat sie Ende Dezember 2001 eine Verbalnote an alle IATTC-Mitglieder versandt, in der sie um Auskunft über den Stand der internen Ratifizierungsverfahren und um den raschen Abschluss dieser Verfahren ersucht hat.

(2002/C 205 E/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0759/02

von Brigitte Langenhagen (PPE-DE) an die Kommission

(19. März 2002)

Betrifft: 1-Netz-Regelung

Von verschiedenen Stellen wurde an mich die Information herangetragen, dass dänische und holländische Kutter gleichzeitig mit 2 oder sogar 4 Netzen fischen, um geringe Fangmengen auf diese Weise zu kompensieren, statt auf andere Fangplätze auszuweichen. Dies würde dem Bestreben einer nachhaltigen Fischerei und dem Erhalt der Biomasse völlig zuwiderlaufen, da durch diese Methode die betroffenen Gebiete regelrecht abgeerntet werden. Unmittelbar damit verknüpft ist die Frage der Verwendung von Beifängen. Ich bitte die Kommission um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Kommission diese Praxis bekannt?
2. Ist diese Fangmethode mit der „Ein-Netz-Regelung“ vereinbar?
3. Wenn diese Methode nicht mit den europäischen Regelungen vereinbar ist, wie gedenkt die Kommission dagegen vorzugehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(24. April 2002)

In mehreren Fischereien wird mit mehr als einem Netz gleichzeitig gefischt. Ein Beispiel ist die Baumkurrenfischerei, mit doppeltem Geschirr, bei der üblicherweise zwei Netze gleichzeitig eingesetzt werden, auf jeder Seite des Schiffes eins. Ein weiteres Beispiel ist der Kaisergranat- oder der Plattfischfang mit doppeltem (oder dreifachem oder noch mehr) Scherbrettnetz, d.h. das eingesetzte Fanggerät besteht aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Schleppnetzen.

Die sogenannte Ein-Netz-Regel (Ratsverordnung (EG) Nr. 850/98 vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁽¹⁾, Kapitel I Artikel 4) untersagt nicht den Einsatz von mehreren Netzen gleichzeitig, solange alle Netze die vorgeschriebenen Maschenöffnung aufweisen. Dies bedeutet, dass gleichzeitig eingesetzte Netze dieselbe Maschenöffnung haben müssen. Soweit der Kommission bekannt ist, erfüllen Fischereien, in denen mehr als ein Netz gleichzeitig verwendet wird, diese Bedingung.

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998.

(2002/C 205 E/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0765/02

von Alexander de Roo (Verts/ALE) und Inger Schörling (Verts/ALE) an die Kommission

(19. März 2002)

Betrifft: Forschung ohne Tierversuche

Um das Schlüsselziel einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen, hat die Kommission einige Ziele im Weißbuch zur Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik definiert, die erreicht werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung in der Chemieindustrie innerhalb des Binnenmarktes zu ermöglichen. Diese Ziele umfassen den Schutz der menschlichen Gesundheit, den Schutz der Umwelt und die Entwicklung der Forschung ohne Tierversuche.

Die Kommission hat folglich festgelegt, dass genaue Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften und die Risiken, die sich durch eine besondere Verwendung und Beseitigung ergeben, eine unabdingbare Voraussetzung für Entscheidungsprozesse zur sicheren Handhabung von Chemikalien sind. Dies wirft die Frage auf, inwieweit diese unabdingbare Voraussetzung auf die bestmögliche Weise und in kürzester Zeit erfüllt werden kann, wobei Tierversuche auf ein Minimum reduziert und die anhaltenden und unkontrollierten Versuche an Mensch und Umwelt mit Millionen Tonnen von Chemikalien beendet werden sollen.

Mehrere Strategien könnten parallel verfolgt werden, wie sie unter anderem in der Resolution des Europäischen Parlaments (A5-0356/2001) über die zukünftige Chemikalienpolitik angesprochen werden:

- Daten von relevanten Informationen über Chemikalien sollen für Unternehmen und Länder allgemein und verbindlich zugänglich sein; die Industrie soll Konsortien einführen, um Doppelversuche zu vermeiden;
- der Einsatz von Tierversuchen soll verboten werden, falls alternative von den Behörden anerkannte Testmöglichkeiten verfügbar sind, um Entwicklung und Validierung weiterer alternativer Tests zu beschleunigen, mit denen Tierversuche bei der Einführung des neuen System ersetzt werden können;
- eine Teststrategie soll schrittweise eingeführt werden, die ohne Tierversuche auskommt, wobei in vollem Umfang Computermodelle eingesetzt werden könnten, mit denen mögliche Risiken anhand der chemischen Struktur (QSAR) prognostiziert werden können; ebenso könnten physikalisch-chemische Tests in Bezug auf Persistenz und Bioakkumulation sowie von anerkannten Kaskaden von in vitro-Tests eingesetzt werden;
- Chemikalien sollen für Bewertungen kategorisiert werden;
- persistente und bioakkumulative Stoffe sollen ohne zusätzlichen Nachweis von Toxizitätsdaten aus dem Verkehr gezogen werden.

Wie beurteilt die Kommission diese Strategien? Können relevante Daten durch die Begrenzung von Tierversuchen effektiv erarbeitet werden?

Welche dieser Strategien wird die Kommission verfolgen, und wie?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(30. April 2002)

Die Kommission arbeitet derzeit einen Legislativvorschlag aus, der sich auf das Weißbuch „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“⁽¹⁾ stützt und in dem der Entschließung des Parlaments (A5-0356/2001) und den Schlussfolgerungen des Rates gebührend Rechnung getragen wird.

Die Strategien zur Reduzierung der Tierversuche, auf die in der obigen Entschließung Bezug genommen wird, sollen bei der Ausarbeitung der neuen Rechtsvorschriften alle berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat die Kommission zahlreiche Arbeitsgruppen aus beteiligten Kreisen wie Vertretern von Tierschutzorganisationen sowie von Behörden und Unternehmen der Mitgliedstaaten eingehend zu einer Reihe technischer Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der Strategie des Weißbuchs konsultiert. Eine dieser Arbeitsgruppen behandelte die Fragen im Zusammenhang mit Tierversuchen, und die Ergebnisse der Diskussionen werden bei der Ausarbeitung der neuen Rechtsvorschriften ebenfalls berücksichtigt.

Sobald die Kommission ihren Legislativvorschlag fertiggestellt hat, wird dieser dem Parlament und dem Rat nach dem Mitentscheidungsverfahren vorgelegt. Die Vorschriften für Tierversuche können dann mit allen beteiligten Kreisen als ein wichtiger Bestandteil der breiteren Debatte über die neuen Rechtsvorschriften erörtert werden.

⁽¹⁾ KOM(2001) 88 endg.

(2002/C 205 E/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0781/02**von Brian Simpson (PSE) an die Kommission**

(20. März 2002)

Betrifft: Ermäßigungskarte für Rentner und Pensionäre

Prüft die Kommission die Möglichkeit der Einführung eines Europäischen Ausweises für Rentner und Pensionäre, mit dem ältere Bürger Anspruch auf Preisermäßigungen, einschließlich in öffentlichen Verkehrsmitteln und für Eintrittskarten in Museen und Galerien, haben? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wann gedenkt die Kommission Vorschläge vorzulegen?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2326/01 von Herrn Gallagher⁽¹⁾, E-2406/99 von Herrn McCartin⁽²⁾ und E-1054/99 von Frau Billingham⁽³⁾ sowie auf die Antworten, die sie während der Fragestunden im Rahmen der Parlamentstagen im Dezember 1998⁽⁴⁾ und im November 1998⁽⁵⁾ auf die mündlichen Anfragen H-1148/98 von Herrn Andrews und H-1023/98 von Herrn Evans gegeben hat.

⁽¹⁾ Abl. C 93 E vom 18.4.2002, S. 109.

⁽²⁾ Abl. C 93 E vom 18.4.2002, S. 126.

⁽³⁾ Abl. C 348 vom 3.12.1999.

⁽⁴⁾ Schriftliche Antwort vom 15.12.1998.

⁽⁵⁾ Mündliche Antwort vom 17.11.1998.

(2002/C 205 E/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0783/02**von Brice Hortefeux (PPE-DE) an die Kommission**

(20. März 2002)

Betrifft: Energieversorgung

In den 70er-Jahren war die Gemeinschaft die Leidtragende von Energiepreiserhöhungen, Konflikten im Nahen Osten und inflationären Petrodollars. Eine solche Situation kann sich offensichtlich wiederholen und wird wahrscheinlich durch die Entwicklung in den angrenzenden geografischen Räumen noch verschärft.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Union in 20 oder 30 Jahren zur Deckung ihres Erdölbedarfs zu 90 % von Einfuhren abhängig sein wird. Bei Erdgas soll der Anteil 70 % betragen; bei Kohle soll er sich auf fast 100 % belaufen. Die meisten unserer Energieeinfuhren kommen aus politisch instabilen Gebieten. Westeuropa, das eine der ausgeglicheneren und friedlichsten Regionen geworden ist, kann von den Auswirkungen dieser externen Instabilität berührt werden.

Das Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ gibt einen allgemeinen Überblick über die Elemente, die die Versorgungssicherheit in den immer stärker voneinander abhängigen Volkswirtschaften von heute und morgen beeinflussen, auch wenn der Bezugszeitraum (bis 2030) unzureichend erscheint, denn es wäre vorzuziehen gewesen, Szenarien bis zum Jahre 2050 vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollte man die Ereignisse vom 11. September nicht aus den Augen verlieren. Wie gedenkt die Kommission diese Überlegung weiterzubehandeln, konkret gesagt, mit welchen Mitteln, mit welchem Tempo und zu welchem Kostenaufwand können wir unsere Versorgungsquellen diversifizieren und neue Energiequellen fördern?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Das Grünbuch der Kommission über die Energieversorgungssicherheit⁽¹⁾ gab in Europa und darüber hinaus den Anstoß zu einer bislang einmaligen, fünfzehnmonatigen Debatte über die Aussichten und Strategien der Energieversorgung. Die Risiken, die sich daraus ergeben, dass die Europäische Union bei ihrer Energieversorgung von Einfuhren abhängig ist, war bei der Debatte ein zentrales Thema.

Zurzeit befasst sich die Kommission mit der Entwicklung von Instrumenten, die der EU helfen werden, die Herausforderungen auf dem Gebiet der Energieversorgung zu bewältigen: zum Beispiel die Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinien zum Binnenmarkt⁽²⁾, die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt⁽³⁾, das vorgeschlagene Paket zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen⁽⁴⁾, der Vorschlag für eine Richtlinie über das Energieprofil von Gebäuden⁽⁵⁾, der Vorschlag für eine Verordnung über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau⁽⁶⁾, die strategische Partnerschaft mit Russland, die sechsten Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung und die Mitteilung über Energieinfrastruktur⁽⁷⁾. Außerdem werden neue Vorschläge vorbereitet, bei denen es um die Steigerung der Energieeffizienz, die Stärkung unseres Systems der Sicherheitsreserven und die Untersuchung der künftigen Rolle der Energieerzeugung durch Kernkraft geht.

Die Kommission schlägt vor, dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Sevilla am 21. und 22. Juni 2002 einen zusammenfassenden Bericht über die Ergebnisse der Debatte zum Grünbuch und über künftige Maßnahmen zu unterbreiten.

⁽¹⁾ KOM(2000) 769 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 125 endg.

⁽³⁾ Abl. L 283 vom 27.10.2001.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 547 endg.

⁽⁵⁾ KOM(2001) 226 endg.

⁽⁶⁾ KOM(2001) 423 endg.

⁽⁷⁾ KOM(2001) 775 endg.

(2002/C 205 E/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0784/02
von Brice Hortefeux (PPE-DE) an die Kommission

(20. März 2002)

Betrifft: Krebsvorsorge

Der Kommission ist sicher bekannt, dass mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung Frauen sind. In der Europäischen Union erkrankt jede achte Frau an Brustkrebs. Laut einer aktuellen Mitteilung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stirbt in der Europäischen Union alle 7 Minuten eine Frau an dieser Krankheit; Brustkrebs ist die Todesursache Nr. 1 für Frauen im Alter von 35 bis 55 Jahren.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass für Patientinnen innerhalb der Europäischen Union kein gleich hohes Niveau in Bezug auf die gesundheitliche Versorgung gewährleistet ist. Das Problem liegt nicht bei den Kosten, sondern in der Struktur der gesundheitlichen Versorgungssysteme. Dies umso mehr, als sich Qualitätsverbesserungen in einer Senkung der Kosten der Systeme der sozialen Sicherheit niederschlagen würden.

Innerhalb welchen Zeitraums sind angesichts dieser Herausforderungen folgende Neuerungen zu erwarten:

- die Schaffung onkologischer Standardregister mit vergleichbaren Daten, die zentral in einer Datenbank zusammengefasst sind, zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Wissenschaftlern und Forschern (nach dem Modell der Datenbank EHLASS, die auf europäischer Ebene für Unfälle im privaten Bereich geschaffen wurde);
- die Durchführung eines weitreichenderen, intensiveren und rascheren Erfahrungsaustausches über die bestehenden Therapiemöglichkeiten für alle Arten von Krebs;
- Einrichtung von Krebsforschungs- und -vorsorgezentren für Brustkrebs, wobei für je 300 000 europäische Einwohner ein solches Zentrum errichtet werden sollte?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten dahingehend beruhigen, dass seit dem ersten Programm „Europa gegen den Krebs“ im Jahre 1987 die Kommission ein Europäisches Netz der Krebsregister (ENCR) eingerichtet und kofinanziert hat, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)/Internationalen Krebsforschungsagentur (IARC) in Lyon, Frankreich, koordiniert wird. Dieses Netz hat gemeinsam europäische Normen zur Vergleichbarkeit der unionsweit an Hand zuverlässiger nationaler oder regionaler bevölkerungsspezifischer Krebsregister erfassten Daten zur Krebsinzidenz und -mortalität entwickelt. Diese Normen sind derzeit das Modell für andere medizinische Register, so das Europäische Überwachungssystem für Heim- und Freizeitunfälle (Ehlass). Das Netz erfasst rund 50 % aller europäischer Bürger. Es hat zwei verschiedene Datenbanken entwickelt, die EUCAN-Datenbank für die Allgemeinheit, die über das Internet abrufbar ist, und die EuroCim-Datenbank und Analysewerkzeuge für die im Bereich der Krebsepidemiologie arbeitenden Wissenschaftler.

Nach Artikel 152 Absatz 5 des EG-Vertrags muss bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt bleiben. Der EG-Vertrag bietet daher der Kommission nicht die Möglichkeit, interdisziplinäre Zentren für die Brustkrebsforschung und -versorgung in den Mitgliedstaaten einzurichten oder die Mitgliedstaaten hierzu zu verpflichten. Immerhin hat die Gemeinschaft — vorwiegend über ihre Forschungsprogramme — die Entwicklung europäischer optimaler Verfahrensweisen bei der Krebstherapie gefördert und wird dies auch weiterhin tun.

Darüber hinaus hat das Europäische Brustkrebsnetz (EBCN), das mit langjähriger Unterstützung des Programms „Europa gegen den Krebs“ europäische optimale Verfahrensweisen in der Brustkrebsvorsorge entwickelt hat, die Erarbeitung optimaler Lösungen zur Behandlung und Versorgung derjenigen europäischen Frauen in ihr Programm aufgenommen, die von den beteiligten Screening-Zentren als

Brustkrebserkrankte ermittelt worden waren. Ein bekannte Arbeitsergebnis dieses Netzes sind die Europäischen Leitlinien für die Qualitätssicherung bei Mammographie-Reihenuntersuchungen, deren dritte Ausgabe im Juli 2001 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg veröffentlicht worden ist⁽¹⁾. Einige Mitgliedstaaten, in denen nationale Screening-Programme bisher nicht vorhanden waren, haben anhand der europäischen Leitlinien nunmehr mit der Einrichtung landesweiter Brustkrebs-Screening-Programme begonnen.

⁽¹⁾ ISBN 92-894-1145-7.

(2002/C 205 E/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0793/02

**von Peter Skinner (PSE), Torben Lund (PSE)
und Helle Thorning-Schmidt (PSE) an die Kommission**

(21. März 2002)

Betrifft: Befolgung der Richtlinie 89/48/EWG und Diskriminierung von Ausländern

Eine Voraussetzung für einen gut funktionierenden Binnenmarkt ist die Nichtdiskriminierung von Arbeitskräften aus anderen Mitgliedstaaten. Leider befolgen viele Mitgliedstaaten aber immer noch nicht die Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾. Dieses Problem wird z.B. durch einen Fall aus Großbritannien veranschaulicht, in dem die Britische Psychologische Gesellschaft (BPS) sich weigert, ein Hochschuldiplom einer dänischen Psychologin (Cand. Psych) anzuerkennen. Die fragliche Person kann daher nicht Mitglied der BPS werden und darf damit in Großbritannien nicht praktizieren.

Unseres Erachtens gibt es allgemein Anlass zur Sorge, dass sowohl private als auch öffentliche Institutionen bei der Beurteilung ausländischer Diplome diesen nicht ihren korrekten rechtlichen Wert beimessen. Das bedeutet, dass die Bürger der Europäischen Union ihren Beruf nicht gleichberechtigt ausüben können.

Im oben genannten Fall – der anderen Fällen von Marktdiskriminierung ähnelt – sichert die BPS für ihre Mitglieder eine unfaire bevorzugte Marktstellung, indem sie in der Lage ist, den Zutritt von Psychologen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu kontrollieren. Darüber hinaus bearbeitet die BPS die Fälle so langsam, dass die meisten Antragsteller es wahrscheinlich aufgeben werden, ihre Rechte geltend zu machen.

Im betreffenden Fall verfügt die fragliche Person über einen Rechtsberater und Eurojus zur Unterstützung ihres Falls. Beide stellen fest, dass die BPS sich nicht an die Richtlinie 89/48/EWG hält.

Wie gedenkt die Kommission also sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 89/48/EWG beachten? Sind ihr diese oder andere ähnliche Fälle bekannt? Kann die Kommission schließlich mitteilen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, damit in einem EU-Mitgliedstaat ausgebildete Psychologen und andere Berufsangehörige in einem anderen Mitgliedstaat praktizieren können?

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Antwort von Herrn Bolkestein Im Namen der Kommission

(23. April 2002)

Bezüglich der allgemeinen Frage der Herren Abgeordneten und der Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschul-Diplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, legt die Kommission Wert darauf festzustellen, dass sie seit Ende des Umsetzungszeitraumes dieser Richtlinie (am 4. Januar 1991) nur Kenntnis von einer begrenzten Anzahl von ständigen Verletzungen derselben seitens der Mitgliedstaaten hat. Im übrigen leitet die Kommission, wenn sie eine nationale Regelung oder eine Verwaltungspraktik erkennt, die im Gegensatz zu der Richtlinie 89/48/EU steht, systematisch Vertragsverletzungsverfahren ein, die, sofern notwendig, zur Anrufung des Gerichtshofes als zuständige Instanz zur Prüfung dieser Verletzungen führen können. Diese Verfahren werden in Anbetracht der Notwendigkeit der Bestätigung der beanstandeten Fakten und des Erhalts relevanter Daten so schnell wie möglich geführt.

Was im besonderen die Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG durch die „British Psychological Society“ (BPS), die zuständige Behörde für die berufliche Anerkennung der Psychologen im Vereinigten Königreich, angeht, hat die Kommission keine Kenntnis des von den Herren Abgeordneten angeführten Einzelfalles. Die Kommission fordert diese also auf, dem/der Betroffenen zu empfehlen, ihr nähere Auskünfte über den betreffenden Fall zu liefern. Wenn die Kommission nach Prüfung dieser Auskünfte die Verletzung der infrage stehenden Richtlinie feststellen würde, würde sie geeignete Maßnahmen ergreifen einschließlich, wenn notwendig, der Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen den betreffenden Mitgliedstaat.

Die Kommission legt Wert darauf klarzustellen, dass, auch wenn sie im Laufe der ersten Jahre der Anwendung der Richtlinie 89/48/EU über mehreren Fälle diplomierter Psychologen aus anderen Mitgliedstaaten mit Problemen bei der Anerkennung durch die BPS informiert war, sie seitdem keine Kenntnis von neuen Fällen hat.

(2002/C 205 E/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0798/02

von Ria Oomen-Ruijten (PPE-DE) an die Kommission

(21. März 2002)

Betrifft: Verbringung von Dung über die Grenze

Bis Dezember 2000 erlaubte Deutschland niederländischen Viehzüchtern, deren Grundbesitz zum Teil jenseits der Grenze zu Deutschland liegt, nicht, den auf deutschem Boden liegenden Teil mit Dung aus ihrem eigenen Betrieb zu düngen. Im Dezember 2000 wurde jedoch von der Europäischen Union eine zusätzliche Verordnung verabschiedet, nach der die Mitgliedstaaten dies gestatten müssen. Im Jahr 2001 hat das niederländische Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei mit den zwei deutschen Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hierüber Vereinbarungen getroffen. Niedersachsen setzt derzeit die Verordnung um, so dass die niederländischen Viehzüchter im Grenzgebiet zu Niedersachsen den auf deutschem Boden liegenden Teil ihres Grundbesitzes mit Dung aus ihrem eigenen Betrieb düngen dürfen. Nordrhein-Westfalen setzt hingegen die Verordnung noch nicht um.

1. Ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen es weiterhin unterlassen wird, die oben genannte Verordnung umzusetzen?
2. Wenn ja, was gedenkt die Kommission dagegen zu tun?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Nach Anhang I Kapitel 14, Teil IA, Ziffer 1 a) der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, geändert insbesondere durch die Entscheidung 2001/7/EG der Kommission vom 19. Dezember 2000⁽²⁾, ist der Handel mit unverarbeiteter Gülle anderer Tierarten als Geflügel und Equiden verboten, es sei denn, sie stammt aus einem Gebiet oder einem Betrieb, das (der) nicht wegen Vorliegens einer ernsten übertragbaren Krankheit Beschränkungsmaßnahmen unterliegt, und ist dazu bestimmt, unter Kontrolle der zuständigen Behörden auf Flächen ausgebracht zu werden, die in einer Entfernung von bis zu 20 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen Mitgliedstaaten liegen und Teil ein- und desselben Betriebs sind oder zu ihm gehören, jedoch keine zusammenhängende Einheit bilden müssen.

In diesem Fall muss der Betriebsbesitzer über jede grenzüberschreitende Verbringung von unverarbeiteter Gülle Buch führen, um für seinen Betrieb eine Genehmigung zu erhalten. Die zuständige Behörde hat ein Register der Betriebe zu führen, die eine solche Genehmigung erhalten haben.

Die Kommission hat von bestimmten Problemen erfahren, die bei der Verbringung von Gülle aus an dieses Land angrenzenden niederländischen Betrieben nach Niedersachsen aufgetreten sind. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen konnten diese Probleme, wie auch die Frau Abgeordnete bestätigt, beigelegt werden. Von einer Weigerung der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen, die vorgenannten Bedingungen anzuwenden, ist der Kommission dagegen nichts bekannt geworden.

Die Kommission wird sich daher an die deutschen Behörden wenden, um den von der Frau Abgeordneten vorgebrachten Sachverhalt nachzuprüfen.

(¹) ABl. L 62 vom 15.3.1993.

(²) ABl. L 2 vom 5.1.2001.

(2002/C 205 E/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0799/02
von Niels Busk (ELDR) an die Kommission

(14. März 2002)

Betrifft: Newcastle-Krankheit bei Kormoranen

Im September 2001 wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts in Dänemark der ansteckende Viruserreger der Newcastle-Krankheit in der Probe eines Kormoran entdeckt.

Die geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich sind in der Richtlinie 92/66/EWG (¹) des Rates vom 14. Juli 1992 betreffend Geflügelzuchtbetriebe, Brieftauben sowie sonstige in Gefangenschaft gehaltene Vögel enthalten. Freilebende Wildvögel, beispielsweise Kormorane, sind hier nicht einbezogen, doch bei festgestellter Ansteckung teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die von ihm getroffenen Maßnahmen mit.

Die Richtlinie besagt auch, dass zusätzlich Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit für bestimmte andere als die in der Richtlinie genannten Arten vorzusehen sind.

Die Entdeckung der Newcastle-Krankheit bei dem Kormoran in Dänemark gibt zu folgenden Fragen Anlass:

- Wie viele Fälle von Newcastle-Krankheit bei Kormoranen wurden in den Mitgliedstaaten festgestellt, und wie werden sie bekämpft?
- Gelten die gleichen Leitlinien bei Ausbruch der Krankheit wie für Geflügelbetriebe, in denen der Bestand getötet wird, und wie sichert man sich gegen Ansteckung?
- Welche gemeinschaftlichen Maßnahmen wurden zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit bei Kormoranen getroffen?

(¹) ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Byrne Im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Bei der Newcastle-Krankheit handelt es sich um eine Virusinfektion von Geflügel und frei lebenden Wildvögeln, auch Zug- und Wasservögeln. Die Erkrankung fällt sehr unterschiedlich aus, sie hängt von mehreren Faktoren ab, so von der Virulenz der beteiligten Virusstämme und von den Wirtsarten

Die Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit trägt den besonderen Merkmalen dieser Krankheit Rechnung und bestimmt, in welchen Fällen Bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden sind, beispielsweise im Falle einer schweren Geflügelerkrankung.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission die bei frei lebenden Vögeln bestätigten Erkrankungen mitzuteilen. Nach den der Kommission vorliegenden amtlichen Angaben handelte es sich bei der Infektion mit der Newcastle-Krankheit in Dänemark im Jahr 2001 um die erste Mitteilung, die eine bestätigte Erkrankung bei Kormoranen betraf. Wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist jedoch zu entnehmen, dass in den 1940er Jahren im Vereinigten Königreich (Schottland) eine Newcastle-Erkrankung von Kormoranen nachgewiesen worden ist.

Die Richtlinie sieht keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit bei frei lebenden Wildvögeln vor. Mangels wissenschaftlicher Erkenntnisse darüber, inwieweit wild lebende Tiere in die Epidemiologie der Newcastle-Krankheit einzubeziehen sind, konnten bisher keine genauen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt werden. Es ist deshalb Aufgabe der Mitgliedstaaten, die epidemiologische Lage vor Ort zu untersuchen und zu beschließen, welche Maßnahmen erfolgreich angewandt werden könnten.

(2002/C 205 E/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0805/02
von Eurig Wyn (Verts/ALE) an die Kommission

(21. März 2002)

Betrifft: Freizeitfischerei auf See und Überprüfung der gemeinsamen Fischereipolitik

Freizeitfischer in meinem Wahlkreis haben ihre Besorgnis über die Dezimierung der Fischbestände in ihren Meeresbereichen sowie die durch umweltschädliche kommerzielle Fischereipraktiken verursachten Umweltschäden zum Ausdruck gebracht.

Ist die Kommission auch der Meinung, dass die derzeitige Politik der EU den Belangen der Freizeitfischerei nicht Rechnung trägt, obwohl ein derartiges Konzept in Ländern wie USA, Australien, Neuseeland und Argentinien zu sichtbaren Erfolgen geführt hat?

Würde die Kommission der Auffassung zustimmen, dass in künftigen Vorschlägen für den Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) mehr getan werden sollte, um die von den Freizeitfishern vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen? Im Rahmen der derzeitigen Politik wird der große kommerzielle Fischereisektor stark begünstigt.

Stimmt die Kommission schließlich auch der Auffassung zu, dass ein ausgewogenerer Ansatz bezüglich der Rechtsvorschriften im Fischereisektor erforderlich ist, um die Umweltschäden zu begrenzen und die Freizeitfischerei – einen Sport, der allein im Vereinigten Königreich von mehr als einer Million Menschen betrieben wird – zu schützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Freizeitfischerei und ihres Beitrags zur Lebensqualität in bestimmten Küstengebieten bewusst. Nach ihrer Auffassung wird diese Tätigkeit wegen der räumlichen Nähe und der fehlenden länderübergreifenden Dimension jedoch am besten durch die Mitgliedstaaten verwaltet.

Dies bedeutet aber nicht, dass die Kommission die Freizeitfischerei vernachlässigen sollte. In einigen Fällen hat sie eindeutig eine Gemeinschaftsdimension, etwa wenn die gefangenen Fischarten von der Gemeinschaft bewirtschaftet werden oder wenn die Freizeitfischer in nicht unerheblichem Maß zur Fischsterblichkeit bestimmter Bestände beitragen. In solchen Fällen kann nach Auffassung der Kommission ein Eingreifen der Gemeinschaft notwendig sein, um Maßnahmen zu treffen, die den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik gerecht werden.

Was die Einbeziehung der Freizeitfischer in die Entscheidungsprozesse der Gemeinschaft anbelangt, so ist die stärkere Beteiligung der Betroffenen einer der Schwerpunkte der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik. Wenn die Kommission also Initiativen im Bereich der Freizeitfischerei oder der Fischerei im Allgemeinen trifft, bei denen die Interessen dieses Personenkreises in besonderem Maße berührt sind, so werden die betreffenden Verbände mit Sicherheit angehört.

(2002/C 205 E/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0823/02
von Karl von Wogau (PPE-DE) an die Kommission

(25. März 2002)

Betrifft: Unbedenklichkeitsprüfung bei Pflanzenschutzmitteln

Ist der Kommission bekannt, dass durch die fehlende Unbedenklichkeitsprüfung bei Pflanzenschutzmitteln sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Landwirte verunsichert werden?

Bis wann glaubt die Kommission die Prüfung abgeschlossen zu haben?

Wie beurteilt die Kommission die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen und die Unsicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Landwirte?

In Baden-Württemberg wurden in verschiedenen Obstsorten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln festgestellt. Verschiedene Landwirte hatten eingeräumt, Pflanzenschutzmittel in Italien eingekauft zu haben. Die Wirkstoffe seien dort zu einem Siebtel, teilweise sogar zu einem Zehntel des deutschen Preises zu erwerben. Während die Wirkstoffe in der Bundesrepublik Deutschland mittlerweile nicht mehr zugelassen seien, könne man sie in Italien problemlos kaufen. Das Obst der damit behandelten Bäume und Sträucher sei hingegen in allen Mitgliedsländern verkehrsfähig. Dies führe zu einer Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft. Zum einen dürften sie nicht alle Spritzmittel einsetzen, was zu schlechteren Qualitäten führen könne, zum anderen sind die in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel wesentlich teurer. Die Endprodukte stehen im Lebensmittelmarkt in direkter Konkurrenz.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(24. April 2002)

Der Kommission ist vollkommen bewusst, dass die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln möglichst zügig erfolgen muss, damit sichergestellt ist, dass nur Produkte auf dem Markt verbleiben können, die die hohen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾ erfüllen. In ihrem Bericht an den Rat und das Parlament vom Juni 2001⁽²⁾ ging die Kommission auf die Gründe für Verzögerungen ein und schlug Maßnahmen vor, die es ermöglichen sollen, die Überprüfung im Jahr 2008 abzuschließen.

Zum Thema Wettbewerbsverzerrungen verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage P-0567/02 von Herrn Langen⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991.

⁽²⁾ KOM(2001) 444 endg.

⁽³⁾ ABl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 223.

(2002/C 205 E/242)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0825/02
von Chris Davies (ELDR) an die Kommission

(19. März 2002)

Betrifft: Jim Currie

Der Entschluss von Jim Currie, ehemaliger Generaldirektor der GD Umwelt, gerade einmal vier Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienst in den Vorstand von British Nuclear Fuels Ltd einzutreten, ist geeignet, Bedenken im Hinblick auf eventuelle Interessenkonflikte zu wecken, wird den Eindruck aufkommen lassen, dass die GD Umwelt der Industrie zu nahe steht, und wird die Unparteilichkeit der Kommission bei der Festlegung umweltpolitischer Maßnahmen in Frage stellen.

Ist die Kommission im Zusammenhang mit der Erklärung von Kommissionsmitglied Wallström vor dem Europäischen Parlament am 12. März davon überzeugt, dass Herr Currie völlig in Einklang mit Artikel 16 der Verordnungen und Regelungen für die Beamten bei den Europäischen Gemeinschaften gehandelt hat?

Wird die Kommission Herrn Currie auffordern, von seinem Amt zurückzutreten, und, falls nicht, warum nicht?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte und sonstige Bedienstete haben sich gemäß den Artikel 16 und 17 des Statuts zu verhalten.

Nach Artikel 16 ist der Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Artikel 17 regelt den Umgang mit den Informationen, die der ehemalige Beamte in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit erlangt hat.

In dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Fall kann die Kommission bestätigen, dass sie zurzeit prüft, ob der ehemalige Generaldirektor der GD Umwelt der Kommission in der Lage ist, den Artikeln 16 und 17 des Statuts Genüge zu tun, wenn er als unabhängiges nicht leitendes Vorstandsmitglied in den Board of Directors der British Nuclear Fuels UK eintritt. Diese Prüfung dürfte im Laufe des Monats April abgeschlossen sein. In der Zwischenzeit hat der ehemalige Beamte auf ein entsprechendes Schreiben der Kommission geantwortet, er habe die fragliche Stelle noch nicht übernommen.

Wie die Kommission dem Herrn Abgeordneten versichern kann, erwartet sie in derlei Fällen von ihren Beamten, dass sie von der Annahme von Stellenangeboten absehen, wenn die entsprechende Beschäftigung zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit ihrem ehemaligen Dienstposten bei der Kommission führen könnte. Im Allgemeinen wird von dem Vorliegen eines solchen Konflikts ausgegangen, wenn die neue Tätigkeit mit einem Dossier in Zusammenhang steht, für das der Beamte bei der Kommission zuständig war, und ihn veranlasst, in Bezug auf dieses Dossier gegen die Position der Kommission Stellung zu beziehen. Die gleiche Lage tritt dann ein, wenn der Beamte von vertraulichen Informationen profitieren könnte, die er im Rahmen seiner vorigen Funktionen erlangt hat. Hat die Kommission den Verdacht, ihre berufsethischen Regeln seien verletzt worden, so prüft sie die Angelegenheit unverzüglich und ergreift erforderlichenfalls Maßnahmen zur Ahndung eines etwaigen Verstoßes.

In ihrem Vorschlag zur Änderung des Statuts im Rahmen der Verwaltungsreform sieht die Kommission vor, die Bestimmungen des Artikels 16 weiter zu verschärfen, indem ehemalige Beamte verpflichtet werden, dem Organ es anzuzeigen, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Desgleichen wird vorgeschlagen, Artikel 17 in Bezug auf die Weitergabe bisher noch nicht veröffentlichter Informationen zu verschärfen.

(2002/C 205 E/243)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0828/02

von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission

(26. März 2002)

Betrifft: Förderung unternehmerischer Begabung im Rahmen der Schulbildung

Bei dem jüngsten Treffen der für kleinere und mittlere Unternehmen zuständigen Minister der Gemeinschaft in der spanischen Stadt Aranjuez wurde vorgebracht, dass es notwendig sei, bereits in der Grundschule Anreize für unternehmerische Talente zu schaffen.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass dieser Vorschlag mit größtem Interesse aufgegriffen und in die Praxis umgesetzt werden soll; dazu muss jedoch eine genaue Strategie bestimmt werden, damit eine solche Initiative zu entsprechenden Ergebnissen führt.

Gedenkt die Kommission daher, ein Programm zur Erfassung von Initiativen im gesamten Raum der Europäischen Union auszuarbeiten, mit dem Ziel, einen vollständigen schulischen Lehrplan mit den grundlegenden Elementen vorzulegen, die zur Förderung unternehmerischer Talente bei den Schülern der Gemeinschaft dienen sollen, welche die künftigen Unternehmer der Europäischen Union sein werden?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(8. Mai 2002)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon (23./24. März 2000) die Notwendigkeit unterstrichen, den Unternehmergeist in den europäischen Gesellschaften zu fördern, ein günstiges Umfeld für die Gründung und Entwicklung innovativer Unternehmen zu schaffen und allgemein in diesem Bereich in Europa weiter voranzukommen.

Durch den Kommissionsbericht vom Januar 2001 über die künftigen Ziele der Bildungssysteme wurden diese Schlussfolgerungen bestätigt. Doch die Botschaften, die den meisten Kindern im Laufe ihrer Schulzeit vermittelt werden, ermutigen sie keineswegs, als Alternative zur abhängigen Beschäftigung die Gründung eines eigenen Unternehmens in Betracht zu ziehen. Einschlägige Studien zeigen aber, dass derartige Entscheidungen in der Praxis schon im Alter von 12 oder 13 Jahren fallen. Unternehmergeist geht im Übrigen weit über die Wirtschaft hinaus: er ist gleichbedeutend mit einem aktiven und reaktiven Geist – etwas, was die Gesellschaft als Ganzes wertschätzen sollte.

Unternehmergeist und Teilkompetenzen wie Eigenverantwortung, Risikobereitschaft, Problemlösungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Fähigkeit zur Teamarbeit gehören somit künftig zu den grundlegenden Kompetenzen, zu deren Erwerb jeder europäische Bürger im Rahmen des Bildungssystems Zugang haben sollte.

Rat und Europäische Kommission haben dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 einen Bericht über die künftigen Ziele der Bildungssysteme in Europa mit einem detaillierten Arbeitsprogramm vorgelegt. Durchgeführt werden soll das Programm im Wege der offenen Koordinierungsmethode. Vorgesehen ist insbesondere die nähere Bestimmung der bereits identifizierten Grundfertigkeiten – darunter des Unternehmergeists – mithilfe geeigneter Indikatoren. Dabei geht es auch um die Lehrerbildung. Darüber hinaus soll geprüft werden, wie die Vermittlung dieser Kompetenzen ohne Gefahr einer stofflichen Überfrachtung in die schulischen Lehrpläne integriert werden kann.

Die in diesem Kontext beschlossenen Initiativen werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission durchgeführt unter Wahrung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten im Bildungsbereich und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Die Auffassung, dass die Erziehung zum Unternehmertum eine wesentliche Komponente einer Strategie des lebenslangen Lernens sein sollte, hat sich inzwischen allgemein durchgesetzt: die Entwicklung unternehmerischen Denkens und unternehmerischer Kompetenz kann bei Menschen aller Altersgruppen gefördert werden. Begonnen werden kann damit schon in der Primarschule.

In den meisten Mitgliedstaaten wurden bereits entsprechende Initiativen auf den Weg gebracht. Die Kommission hat einige qualitative Informationen über Good Practice in Europa zusammengetragen. Nun gilt es, eine Bestandsaufnahme der bisherigen Maßnahmen vorzunehmen und Reichweite und Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten. Zu diesem Zweck hat die Kommission im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (2001-2005) und des „Best-Verfahrens“ ein Projekt im Bereich Erziehung und Ausbildung zu unternehmerischer Initiative gestartet.

Ziel des Projekts ist es, Informationen über Initiativen in ganz Europa zu beschaffen, die auf die Förderung der Vermittlung unternehmerischer Kompetenz im Rahmen der Bildungssysteme – von der Grundschule bis zur Universität – abzielen, und die verschiedenen Initiativen miteinander zu vergleichen. Um dies zu bewerkstelligen, arbeitet die Kommission eng mit Experten zusammen, die von den zuständigen Behörden in 16 Ländern benannt wurden. Die endgültigen Ergebnisse des Projekts werden im September 2002 vorliegen: präsentiert werden dann ein Überblick über bisherige Maßnahmen und Good-Practice-Beispiele in Europa, eine vergleichende Analyse der Situation in den beteiligten Ländern und entsprechende politische Schlussfolgerungen.

(2002/C 205 E/244)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0830/02**von Salvador Garriga Polledo (PPE-DE) an die Kommission**

(26. März 2002)

Betrifft: Erhebung der Unternehmen in Europa, die sich dem alternativen Streitbelegungsverfahren angeschlossen haben

Nach dem Anlaufen der experimentellen Phase des „Europäischen Netzes für außergerichtliche Streitbeilegung“ (EEJ-NET) erhöhen sich die Chancen, dass sich für europäische Verbraucher passendere Möglichkeiten zur alternativen Streitbeilegung ergeben.

Aus diesem Grund stehen zahlreiche Verbraucherverbände in den Mitgliedstaaten vor der Frage, ob es bereits jetzt sinnvoll wäre, eine Erhebung derjenigen Unternehmen in Europa einzuleiten, die sich dem System der alternativen Streitbeilegung oder einem Schiedsgericht für Verbraucher angeschlossen haben; dadurch könnte die Grundlage für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Verbrauchern und den beteiligten Unternehmen geschaffen werden, das für das Funktionieren eines modernen und auf Wettbewerb ausgerichteten Binnenmarktes unabdingbar ist.

Ist die Kommission der Auffassung, dass es angebracht sein würde, nach dem Anlaufen der experimentellen Phase des „Europäischen Netzes für außergerichtliche Streitbeilegung“ (EEJ-NET) eine Erhebung der Unternehmen in Europa durchzuführen, die sich einem bestimmten Schiedsverfahren, als einem System zur alternativen Streitbeilegung für Verbraucher, und denen ein offizielles Kennzeichen zugeteilt werden könnte, um dadurch bei den Verbrauchern in den verschiedenen Mitgliedstaaten Vertrauen zu schaffen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(25. April 2002)

Die Pilotphase des Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (European Extra-Judicial Network – EEJ-Net) startete am 16. Oktober 2001. Diese Pilotphase wird ein Jahr dauern. Das EEJ-Net umfasst insgesamt 17 Länder (alle Mitgliedstaaten sowie Norwegen und Island). Man hielt es für wünschenswert, mit einer Testphase zu beginnen – um das Netz vervollständigen zu können, um den Einrichtungen für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten Gelegenheit zu geben, sich mit dem Netz vertraut zu machen, und um eine Überprüfung zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Netzes vorzunehmen. Die Kommission beabsichtigt, im Herbst 2002 über den Erfolg der Pilotphase zu berichten.

Die Kommission hat auch eine Gruppe von Regierungssachverständigen eingesetzt, die sich regelmäßig trifft, um die Entwicklung der Pilotphase zu überwachen und Fragen im Zusammenhang mit dem Netz zu erörtern. Im gegenwärtigen Zeitpunkt besteht zwar keine direkte Absicht, ein Register der Unternehmen einzurichten, die sich dem System der alternativen Streitbeilegung angeschlossen haben, die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass man diesen Gedanken weiter verfolgen könnte. In der Gruppe der Regierungssachverständigen haben schon einleitende Diskussionen zu dieser Frage stattgefunden und die Angelegenheit wird im Herbstbericht eingehender geprüft werden.

(2002/C 205 E/245)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0834/02**von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. März 2002)

Betrifft: Abwracken von Fischereifahrzeugen

In der Fragestunde am 12. März 2002 antwortete Kommissionsmitglied Fischler auf meine Anfrage über Beihilfen für das Abwracken von Fischereifahrzeugen, die im Rahmen des Haushalts 2002 genehmigt wurden. Er beantwortete meine Anfrage jedoch nicht vollständig; insbesondere ging er nicht darauf ein, ob es möglich ist, dass die in diesem Rahmen bereitgestellten EU-Mittel auch für das Abwracken von Fischereifahrzeugen bewilligt werden, die woanders mit früheren EU-Beihilfen gebaut wurden? Ich möchte daher meine Frage wiederholen: Ist dies möglich?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Das für Fischerei zuständige Mitglied der Kommission erläuterte in seiner Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 83/02 in der Fragestunde des Europäischen Parlaments im März 2002⁽¹⁾, mangels Abschluss eines Abkommens mit Marokko würden im Zusammenhang mit der Sondermaßnahme neben den Mitteln aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF), einem der vier Strukturfonds, zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Eine Finanzierung aus dem FIAF kommt für alle Mitgliedstaaten in Frage und ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽²⁾. Gemäß dieser Verordnung ist eine der beihilfefähigen Maßnahmen das Abwracken von Fischereifahrzeugen, die, eine der wichtigsten Voraussetzungen, mindestens zehn Jahre alt sein müssen. Diese Bedingung gilt auch für Fischereifahrzeuge, für deren Bau Beihilfen gewährt worden sind. Fischereifahrzeuge, für deren Bau Gemeinschaftsbeihilfen gewährt worden sind, sind also nicht notwendigerweise ausgeschlossen.

Es handelt sich hier nicht um eine Abwrack- und Neubauregelung. Für die Betreuung einer Fangflotte gilt vielmehr grundsätzlich, dass, wenn Kapazitäten mit Beihilfen aufgestockt werden, mindestens gleich große Kapazitäten ohne Beihilfen stillgelegt werden müssen, dass andererseits mit Beihilfen abgebaute Kapazitäten nicht ersetzt werden dürfen.

⁽¹⁾ Mündliche Antwort, 12.3.2002.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999.

(2002/C 205 E/246)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0838/02
von Caroline Jackson (PPE-DE) an die Kommission**

(26. März 2002)

Betrifft: Artikel 151 des EG-Vertrags und das kulturelle Erbe – Haushaltsaspekte

Gemäß Artikel 151 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind auf EU-Ebene Maßnahmen mit Blick auf die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung möglich.

Welcher Gesamtbetrag aus dem Haushaltsplan der EU wurde für Projekte in diesem Bereich seit 1999 gebunden, und unter welcher Haushaltslinie?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(21. Mai 2002)

Artikel 151 des EG-Vertrags sieht vor, dass die Gemeinschaft für die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zuständig ist und gegebenenfalls ihre Maßnahmen in einem bestimmten Bereich unterstützt und ergänzt, einschließlich der Erhaltung und der Rettung des Kulturerbes von europäischer Bedeutung. Diesem Ziel dient das Rahmenprogramm „Kultur 2000“ für die kulturelle Zusammenarbeit in Europa (Haushaltslinie B3-2008) und vor Inkrafttreten dieses Programms im Jahre 2000 das Programm „Raphael“ (alte Haushaltslinie B3-2000).

1999 wurden im Rahmen der Haushaltslinie B3-2000 6,5 Millionen Euro eingesetzt und zwar voll und ganz für Maßnahmen zugunsten des kulturellen Erbes.

Die Beträge für Aktionen zugunsten des kulturellen Erbes in den Jahren 2000 und 2001 im Rahmen der Haushaltslinie B3-2008 beliefen sich jeweils auf 14,4 Millionen Euro und 11,8 Millionen Euro.

Ausführliche Informationen über Projekte im Bereich der Erhaltung und der Rettung des kulturellen Erbes im Jahre 2000 und 2001 können unter folgender Anschrift abgefragt werden: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_fr.html

Es wird darauf hingewiesen, dass andere Programme und Gemeinschaftsaktionen (wie z.B. Strukturfonds, Fonds für den Schutz der Umwelt usw.) Projekte umfassen, die ebenfalls die Erhaltung und die Rettung des Kulturerbes von europäischem Belang betreffen. Die Kommission beabsichtigt, eine Mitteilung über die Umsetzung von Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags⁽¹⁾ auszuarbeiten. Zu diesem Zweck hat sie eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Fragenbogenaktion über die Verwendung der von diesen direkt verwalteten Strukturpolitikmittel für kulturelle Aktionen, einschließlich von Initiativen für die Erhaltung des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung eingeleitet.

⁽¹⁾ Artikel 151 Absatz 4 des EG-Vertrags bestimmt: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen“.

(2002/C 205 E/247)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0845/02

von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission

(27. März 2002)

Betrifft: Verbot des Abschlusses öffentlicher Verträge mit Medienunternehmen

Nach einem neuen Gesetzentwurf der griechischen Regierung, der Beschränkungen beim Abschluss öffentlicher Verträge mit Personen betrifft, die Beteiligungen an Medienunternehmen halten, ist natürlichen und juristischen Personen, die Großaktionäre sind, der Abschluss von öffentlichen Verträgen verboten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diejenigen Anteilseigner als Großaktionäre anzusehen sind, die über mehr als 5 % des gesamten gezeichneten Kapitals des Medienunternehmens verfügen.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sowohl auf Gemeinschafts- als auch auf globaler Ebene mit der Feststellung der Großaktionäre verbunden sind, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Inwieweit wird hier der Grundsatz der Gleichheit als allgemeiner Rechtsgrundsatz verletzt, wenn man in Betracht zieht, dass Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und so genannte Offshore-Unternehmen nicht im gleichen Maße wie einheimische Unternehmen überprüft werden können?
2. Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit den zuständigen nationalen Behörden bei der Feststellung der Großaktionäre zusammenzuarbeiten (Bereitstellung von Informationen, Durchführung von Untersuchungen usw.), insbesondere dann, wenn eine entsprechende Kontrolle in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist?
3. Stellen eventuelle Verzögerungen bei den Kontrollen von Gemeinschaftsunternehmen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und eine Diskriminierung dieser Unternehmen gegenüber einheimischen Gesellschaften dar?
4. Inwieweit können Gemeinschaftsunternehmen angesichts der Unmöglichkeit ihrer effektiven Beaufsichtigung von öffentlichen Verträgen ausgeschlossen werden, die die Erteilung von Sendelizenzen für Fernsehstationen betreffen, und ist ein solcher Ausschluss rechtlich gültig?

Antwort von Herrn Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Mai 2002)

Die Kommission ist über das Problem, das der Herr Abgeordnete angeschnitten hat, nicht ausreichend informiert. Im übrigen geht es hier lediglich um einen Gesetzesentwurf, so dass es ihr auf Grund der vorliegenden Elemente nicht möglich ist, sich zu den gestellten Fragen zu äußern.

(2002/C 205 E/248)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0864/02
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(3. April 2002)

Betrifft: Mögliche schädliche Auswirkungen von Xanthine Oxidase in Milch

Ist sich die Kommission der möglichen schädlichen Auswirkungen von Xanthine Oxidase in homogenisierter Milch bewusst?

Wird sie veranlassen, dass auf dem Etikett angegeben wird, ob es sich um homogenisierte Milch handelt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(21. Mai 2002)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, dass – wie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2907/00 von Herrn Clegg angeführt⁽¹⁾ – ihr keine Forschungsergebnisse bekannt sind, wonach homogenisierte Milch gesundheitsschädlich sein soll.

Auch wissenschaftliche Erkenntnisse über schädliche Auswirkungen des physiologischen Enzyms Xanthine Oxidase in homogenisierter Milch sind der Kommission nicht bekannt. Sollten künftig Erkenntnisse vorliegen, wonach der Homogenisierungsprozess eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, würde die Kommission dann selbstverständlich prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Zur Etikettierung homogenisierter Milch möchte die Kommission darauf hinweisen, dass eine entsprechende Verbraucheraufklärung bereits in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2000/13/EG des Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽²⁾ vorgesehen ist, wo es heißt: „Die Verkehrsbezeichnung enthält oder wird ergänzt durch eine Angabe über den physikalischen Zustand des Lebensmittels oder über die besondere Behandlung, die es erfahren hat (z.B. pulverförmig, gefriergetrocknet, tiefgekühlt, konzentriert, geräuchert), sofern die Unterlassung einer solchen Angabe geeignet wäre, beim Käufen einen Irrtum herbeizuführen“.

⁽¹⁾ ABl. C 136 E vom 8.5.2001.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000.

(2002/C 205 E/249)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0866/02
von Francis Decourrière (PPE-DE) an die Kommission**

(3. April 2002)

Betrifft: Übertragung von Familienunternehmen – Französische Rechtsvorschriften

Im März 1998 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der diese aufgefordert wurden, ihre nationalen Regelungen für Übertragungen von Familienunternehmen im Hinblick auf eine Erleichterung der Übertragungen anzupassen, da durch schlecht vorbereitete Unternehmensübertragungen die Stabilität der Arbeitsplätze in der Europäischen Union gefährdet werden könnte.

Die Einführung des Euro seit Januar 2002 hat die durch rechtliche und steuerliche Regelungen bedingten Wettbewerbsverzerrungen, unter denen die französischen Familienunternehmen leiden, deutlichst vor Augen geführt.

In diesem Bereich scheint der Rückstand der französischen Rechtsvorschriften gegenüber den anderen Mitgliedstaaten fortzubestehen.

Bei der Vorlage ihrer Prioritäten für die zukünftige Steuerpolitik der Europäischen Union hat die Kommission darauf hingewiesen, dass sie beabsichtige, den steuerlichen Problemen, denen sich Privatpersonen und Unternehmen im Binnenmarkt gegenüber sehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Beabsichtigt die Kommission, koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung der Hindernisse und steuerlichen Mängel im Bereich der Unternehmensbesteuerung und insbesondere bei der Übertragung von Familienunternehmen einzuführen? Beabsichtigt sie, ein Verzeichnis der „bewährten Verfahren“ in den Mitgliedstaaten nach dem Übergang zum Euro, wie sie dies bereits 1997 getan hatte, zu erstellen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Mai 2002)

Die Kommission ist im Bereich Unternehmensübertragung bereits seit 1993 tätig; damals veranstaltete sie ein Symposium, um Erkenntnisse über die Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu gewinnen und vorbildliche Verfahren zu ermitteln. Seitdem hat die Kommission ihre Arbeit in diesem Bereich fortgesetzt und im November 2000 im Rahmen des Best-Verfahrens der Generaldirektion Unternehmen ein Projekt zur Unternehmensübertragung in Angriff genommen. Als Bestandteil dieses Best-Projekts wurde eine Sachverständigengruppe eingesetzt, die die Kommission dabei unterstützen sollte, die Umsetzung der Empfehlung 94/1069/EG der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹⁾ durch die Mitgliedstaaten zu beobachten. Zu den Aufgaben der Gruppe gehört es einerseits, festzustellen, welche rechtlichen und auch steuerlichen Maßnahmen und welche Unterstützungsmaßnahmen die Mitgliedstaaten seit 1998 ergriffen haben, als eine erste Bestandsaufnahme durchgeführt wurde⁽²⁾, und andererseits, diese Maßnahmen zu bewerten und weitere Handlungsvorschläge zu machen. Die Kommission fungiert weiterhin als Koordinator und Mittler für den Austausch von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten. In der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt es wiederum, in ihrer Gesetzgebung die nötigen Änderungen vorzunehmen oder die erforderliche Unterstützung für Unternehmensübertragungen bereitzustellen.

Die Sachverständigengruppe wird bis Juni 2002 einen abschließenden Bericht vorlegen. Die ersten Ergebnisse ihrer Arbeit wurden bereits anlässlich des Europäischen Kolloquiums über Familienunternehmen vorgestellt, das von der spanischen Präsidentschaft am 24. Februar 2002 veranstaltet wurde. Sie liegen in Form einer tabellarischen Übersicht vor, der zu entnehmen ist, welche Bereiche der Empfehlung jeder Mitgliedstaat bisher umgesetzt hat. Die Übersicht finden Sie auf folgender Website: http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/support_measures/transfer_business/index.htm.

Den Abschluss des Best-Projekts stellt das Europäische Seminar über Unternehmensübertragungen dar, das am 23. und 24. September 2002 in Wien stattfinden wird (www.transferofbusiness.at). Dort sollen sowohl der Abschlussbericht der Sachverständigengruppe als auch Fälle vorbildlicher Verfahren vorgestellt werden.

Auch nach diesem Seminar wird die Kommission ihre Arbeit im Bereich Unternehmensübertragungen weiterführen. Als nächsten Schritt wird sie die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ihren eigenen Leistungsstand zu messen bzw. einem Benchmarking zu unterziehen und von konkreten Lösungen zu lernen, um so Fortschritte zu erzielen und den Vorschlägen der Sachverständigengruppe nachzukommen.

Zudem wird die Kommission ihrer Arbeit im Bereich steuerliche Hindernisse und Schlupflöcher bei der Unternehmensbesteuerung weiterhin Vorrang einräumen, wie sie in ihrer Mitteilung vom Mai 2001 über die Prioritäten für die nächsten Jahre⁽³⁾ und in der darauf folgenden Mitteilung vom Oktober 2001 mit dem Titel „Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse“⁽⁴⁾ erklärt hat. Es ist jedoch anzumerken, dass der Schwerpunkt dieser Arbeit auf binnenmarktrelevanten Fragen liegt. Sind die Probleme bei der Übertragung von Familienunternehmen auf nationaler Ebene angesiedelt, kommt der vorstehend beschriebene Prozess zum Tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 385 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission zur Übertragung kleiner und mittlerer Unternehmen, ABl. C 93 vom 28.3.1998.

⁽³⁾ ABl. C 284 vom 10.10.2001.

⁽⁴⁾ KOM(2001) 582 endg.

(2002/C 205 E/250)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0867/02
von Erik Meijer (GUE/NGL) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Anreize für Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zum Zweck der umfassenderen Finanzierung inländischer Bildungseinrichtungen

1. Hat die Kommission die Aufregung in den Niederlanden zur Kenntnis genommen, die darauf zurückzuführen war, dass verschiedene Einrichtungen für berufsbildenden Unterricht der Oberstufe gleichzeitig Studenten registrieren, um so eine doppelte Finanzierung vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft zu erhalten? Hat die Kommission ferner zur Kenntnis genommen, dass diese Vorgehensweise zum größten Teil Studenten von außerhalb der Niederlande betrifft?
2. Ist der Kommission außerdem bekannt, dass u.a. eine Konstruktion entstanden ist, in deren Rahmen eine niederländische Unterrichtseinrichtung formal die Verantwortung für den theoretischen Teil des Seefahrtsunterrichts in Spanien übernimmt, während nur der praktische Teil in den Niederlanden unterrichtet wird und kaum eine Koordinierung zwischen beiden Unterrichtsteilen stattfindet, dass aber dennoch die Finanzierung so geregelt wird, als ob der gesamte Unterricht in den Niederlanden stattfände?
3. Ist dieser Zustrom von Studenten über die Binnengrenzen auf eine Politik zur Unterstützung der Bestrebungen zurückzuführen, den berufsbildenden Unterricht der Oberstufe und den wissenschaftlichen Unterricht innerhalb der EU zu standardisieren und Diplome zu vergeben, die in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen gültig sind?
4. Gibt es im Rahmen der EU oder davon abgeleitet Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten, den betreffenden Unterrichtseinrichtungen ein kommerzielles Interesse an der Einschreibung möglichst vieler Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zuzugestehen, um ihre finanziellen Probleme zu lösen?
5. Wird auch in anderen Mitgliedstaaten als den Niederlanden die Einschreibung ausländischer Studenten durch Gewährung umfangreicher und undurchsichtiger staatlicher Beihilfen gefördert? Falls ja, in welchen Mitgliedstaaten und aufgrund welcher Kriterien?
6. Aufgrund welcher Kriterien hält die Kommission die Beteiligung am Unterricht in einem anderen Mitgliedstaat als im Land der Herkunft für sinnvoll? Gehört dazu auch die Vorgehensweise, Unterrichtseinrichtungen vom Zustrom solcher Studenten finanziell abhängig zu machen?
7. Ist die Kommission bereit, dafür einzutreten, dass abgeleitete Überlegungen – wie die Beschaffung zusätzlicher Finanzmittel – kein Grund mehr sind, auf undurchsichtige Weise Anreize für ausländische Studenten zu bieten?

Quelle: TV Nederland 3, Nachrichtensendung Nova, 13.3.2002

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(15. Mai 2002)

Zu den ersten beiden Punkten teilt die Kommission mit, dass ihr die Doppeleinschreibungen, die von einigen Hochschulen in den Niederlanden vorgenommen werden, bekannt sind. Nach den ihr vorliegenden Angaben hat der zuständige Minister bereits eine gerichtliche Untersuchung verlangt.

Zum dritten Punkt ist zu sagen, dass die Mobilität der Studierenden und der Hochschullehrer sowie die akademische Anerkennung der Diplome zu den Zielen der Gemeinschaftsaktion im Bildungsbereich gehört und in Artikel 149 Absatz 2 Unterabsatz 2 des EG-Vertrags vorgesehen ist. Diesbezüglich wird der Herr Abgeordnete vor allem auf die Gemeinschaftsvorschriften zum Erasmus-Programm und auf die Empfehlung zur Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft verwiesen, die vom Parlament und vom Rat am 7. Juli 2001 genehmigt wurde⁽¹⁾.

Bezüglich der übrigen Punkte, die Fragen finanzieller Art betreffen, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Finanzierung des Bildungssystems in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Staaten und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Institutionen der Union fällt.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001.

(2002/C 205 E/251)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0869/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Schädlingsbekämpfungsmittel im Grundwasser

Greenpeace Schweden berichtete am 22. Februar 2002, dass die schwedische Staatliche Chemikalieninspektion in einem Schreiben an die Kommission jetzt von dem Grundsatz abgerückt ist, dass Schädlingsbekämpfungsmittel nicht in das Grundwasser einsickern dürfen. Schweden hat über 10 Jahre lang den Standpunkt vertreten, dass Schädlingsbekämpfungsmittel eine unannehmbare Gefahr darstellen, wenn sie ins Grundwasser gelangen. Laut Schreiben der Staatlichen Chemikalieninspektion an die Kommission ist Schweden jetzt bereit, die Richtlinien der EU zu akzeptieren, die Abbauprodukte im Grundwasser erlauben. Es wird akzeptiert, dass Stoffe, die als ungefährlich betrachtet werden, ins Grundwasser gelangen. Die Geschichte zeigt jedoch, dass schwer vorauszusagen ist, welche Stoffe gefährlich sind.

Kann die Kommission bestätigen, dass die schwedische Staatliche Chemikalieninspektion ihren Standpunkt geändert hat, und ist sie der Auffassung, dass mit hundertprozentiger Sicherheit festgestellt werden kann, dass bestimmte Stoffe ungefährlich sind, wenn sie in das Grundwasser gelangen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(15. Mai 2002)

Die Kommission kann sich nicht im Namen der schwedischen staatlichen Chemikalieninspektion äußern, doch ist ihr nicht bekannt, dass sich der Standpunkt der Inspektion in der von dem Herrn Abgeordneten nahegelegten Richtung geändert habe.

Nach Ansicht der Kommission ist es möglich, nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Belastungsniveaus einzelner Stoffe festzulegen, die kein unvertretbares Risiko für den Verbraucher darstellen. Dies kommt auch in zahlreichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Trinkwasserrichtlinie zum Ausdruck (Ratsrichtlinie 75/440/EWG vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾), die Konzentrationsgrenzwerte für viele Verbindungen festlegt, so auch für Kupfer, einen pestiziden Wirkstoff, und bestimmte Chlorkohlenwasserstoffe, die auch als Abbauprodukte von Pestiziden vorkommen.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975.

(2002/C 205 E/252)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0871/02
von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Zyklamat – Gefahr für die Gesundheit?

Zyklamat ist ein Süßstoff, der nach Auffassung der schwedischen Lebensmittelbehörde bei bestimmten Menschen einen Stoff bilden kann (CHA), der bei Tierversuchen in großen Dosen angewandt, sich auf die Testikel ausgewirkt hat. Das alte schwedische Verbot der Verwendung von Zyklamat (E 952) als Süßstoff in Lebensmitteln wurde 1999 aufgehoben. In Schweden gab es Zyklamat nur in Tabletten- und Pulverform, in der EU jedoch ist es in einer Reihe von kalorienarmen Produkten enthalten, etwa in Erfrischungsgetränken, Kuchen und Plätzchen, Eis, Desserts und Fruchtkonserven. Im Auftrag der schwedischen Regierung hat die Lebensmittelbehörde eine Untersuchung über Zyklamat durchgeführt, die zeigt, dass Kinder mit Diabetes in bestimmten Fällen bereits zu viel Zyklamat aufgenommen haben. Wenn es jetzt außerdem als Süßmittel beispielsweise in Saft und Erfrischungsgetränken verwendet wird, laufen erheblich mehr Diabetiker Gefahr, die akzeptable tägliche Höchstgrenze zu überschreiten.

Bewertet die Kommission den Süßstoff Zyklamat als gesundheitsgefährdend, und könnte mit einem Verbot von Zyklamat in der Gemeinschaft gerechnet werden?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Die Kommission verweist hierzu auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0051/02 von Alexander de Roo⁽¹⁾.

Außerdem möchte die Kommission darauf aufmerksam machen, dass die von der schwedischen Lebensmittelbehörde in Auftrag gegebene Studie über die Süßstoffaufnahme und -belastung unter schwedischen Diabetikern von den in den EU-Vorschriften festgelegten Zyklammatverbrauchsmengen ausgeht. Die Ergebnisse beruhen zwar auf dem früheren ADI-Wert (tolerierbare tägliche Aufnahme), geben aber bereits die Situation nach 1999 wieder, als das Zyklammatverbot in Schweden aufgehoben wurde, und berücksichtigen somit seine Verwendung in Fruchtsäften und Erfrischungsgetränken.

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

(2002/C 205 E/253)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0878/02
von Marit Paulsen (ELDR) an die Kommission**

(21. März 2002)

Betrifft: Verstoß gegen den Beschluss 2000/766/EG (Verbot von verarbeiteten tierischen Proteinen)

Durch den Beschluss des Rates 2000/766/EG⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr verarbeiteter tierischer Proteine zu untersagen, die für die Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten werden, vorgesehen sind. Darüber hinaus schreibt die Kommission den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 2001/9/EG⁽²⁾ vor, die Einhaltung dieses Verbots nach einem bestimmten Verfahren zu überwachen.

Verschiedenen Informationen zufolge sollen trotz dieser Maßnahmen verarbeitete tierische Proteine über bestimmte Häfen in Belgien und den Niederlanden nach Brasilien ausgeführt worden sein, wo sie an Hähnchen verfüttert werden, die anschließend in die EU exportiert werden, um dort als Lebensmittel verkauft zu werden.

Kann die Kommission diese Informationen bestätigen oder widerlegen? Fall sich diese Informationen bestätigen, welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um diesen Zustand zu beheben? Falls die Kommission diese Informationen als falsch entkräften kann, auf welche Weise hat sich die Kommission dann vergewissert, dass diese Angaben unrichtig sind?

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 32.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(22. April 2002)

Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein⁽¹⁾ (sogenanntes erweitertes Verfütterungsverbot) verbietet die Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen, wenn sie für unter das Verfütterungsverbot fallende Verwendungszwecke bestimmt sind. Somit können verarbeitete tierische Proteine nicht ausgeführt werden, wenn sie für die Verfütterung an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, vorgesehen sind, wie etwa Hähnchen. Ein Mitgliedstaat kann verarbeitete tierische Proteine zu anderen Zwecken ausführen, wie etwa für Heimtierfutter oder zur Verbrennung, wenn zuvor ein bilaterales Abkommen mit dem Drittland geschlossen wurde, in dem sich dieses verpflichtet, den vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten und das Produkt nicht für verbotene Zwecke zu exportieren. Mitgliedstaaten, die derartige Exporte erlauben, informieren die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle mit dem betreffenden Drittland zur Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Vereinbarungen im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten mehrfach an diese Verpflichtungen erinnert. Die Kontrolle der Produktion, Verwendung, Beseitigung und Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen ist einer der Schlüsselbereiche der Kontrolle bei Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinäramtes in den Mitgliedstaaten.

Zudem hat die Kommission kürzlich eine Umfrage durchgeführt, um u.a. die Entsorgung von verarbeitetem tierischen Protein und zu kontrollieren. Die Umfrage hat ergeben, dass einige Mitgliedstaaten verarbeitetes tierisches Protein zur Verbrennung oder zur Verwendung in Heimtierfutter in Drittländer ausführen. Diese Ausfuhren erfolgten alle in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2001/9/EG. Keiner der Mitgliedstaaten informierte die Kommission über die Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen nach Brasilien. Sollte die verehrte Frau Abgeordnete von solchen Ausfuhren nach Brasilien Kenntnis haben, so bitten wir sie, diese Informationen an die Kommission weiter zu leiten.

(¹) ABl. L 306 vom 7.12.2000.

(2002/C 205 E/254)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0883/02
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Maßnahmen der Kommission im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 13.12.2001 in der Rechtssache C-1/00

Beabsichtigt die Kommission, im Anschluss an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Dezember 2001 in der Rechtssache C-1/00, Kommission gegen Frankreich (Vertragsverletzung – Weigerung, das Embargo über britisches Rindfleisch zu beenden), Maßnahmen zu ergreifen, und wenn ja, welche?

Hat die Kommission angesichts des andauernden, illegalen Embargos Frankreichs auf britisches Rindfleisch das Verfahren gemäß Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet, das es ihr ermöglicht, die Höhe des Zwangsgelds, das Frankreich zahlen müsste, festzulegen?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(7. Mai 2002)

Nachdem die Kommission keine zufriedenstellenden Zusicherungen seitens der französischen Regierung zur Einhaltung des Gerichtshofurteils erhalten hat, hat sie das Verfahren nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben, wonach Frankreich innerhalb von 30 Tagen seine Stellungnahme vorzulegen hatte, wurde am 21. März 2002 an diesen Mitgliedstaat gesandt. Eine Antwort der französischen Behörden wurde am 19. April übermittelt und wird zur Zeit geprüft.

Die Frage einer Pauschalzahlung oder eines Zwangsgelds gemäß Artikel 228 Absatz 2 ist erst in einem späteren Stadium des Verfahrens relevant, nämlich erst dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission nicht nachkommt und die Kommission zu dem Fall den Gerichtshof anruft.

In einem solchen Fall muss die Kommission dann die ihrer Ansicht nach angemessene Höhe des Pauschalbetrags bzw. des Zwangsgelds angeben. Die endgültige Entscheidung, ob der Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld zu verhängen sind oder nicht und in welcher Höhe, obliegt dem Gerichtshof.

(2002/C 205 E/255)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0887/02
von Miquel Mayol i Raynal (Verts/ALE) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Amtssprache in Italien

Das italienische Parlament prüft gegenwärtig einen Vorschlag für eine Verfassungsänderung, die darauf abzielt, Italienisch zur Amtssprache der Republik zu erklären. Dieser Vorschlag bricht mit der Tradition, andere Amtssprachen in einem Teil des Gebiets der italienischen Republik zu schützen, und wirkt sich negativ auf den sprachlichen Reichtum des Landes aus.

Ein ähnlicher verfassungsrechtlicher Schritt hat in Frankreich die Anerkennung der so genannten Minderheiten- oder Regionalsprachen innerhalb der Französischen Republik juristisch unmöglich gemacht. In einem kürzlich erlassenen Urteil des Verfassungsrates heißt es: „Es ist davon auszugehen, dass gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung – „Die Sprache der Republik ist Französisch, – der Gebrauch des Französischen in den Beziehungen zu den staatlichen Behörden und Dienststellen zwingend geboten ist“. Und weiter: „Der Gebrauch einer anderen Sprache als des Französischen kann den Schülern staatlicher Lehranstalten weder im normalen Schulleben noch hinsichtlich des Unterrichts in Fächern, die nicht den Fremdsprachenunterricht betreffen, auferlegt werden“.

Ist diese Initiative nach Ansicht der Kommission mit der von den Verträgen garantierten Anerkennung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt vereinbar? Ist sie nicht der Auffassung, dass das Europa der Bürger einen effektiven Schutz aller Sprachen voraussetzt? Wird sie das italienische Parlament und die italienische Regierung um Auskunft ersuchen?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. Mai 2002)

Der Kommission ist bekannt, dass dem italienischen Senat ein Rechtsetzungsvorschlag zur Änderung von Artikel 12 der italienischen Verfassung vorliegt. Für die Bestimmungen der Verfassung zur Festlegung der jeweiligen Amtssprache(n) sind allein die Mitgliedstaaten zuständig.

(2002/C 205 E/256)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0889/02 von Antonio Mussa (UEN) an die Kommission

(3. April 2002)

Betrifft: Zukunft des Gesundheitswesens in den Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist oberstes Ziel aller Entwicklungspolitiken der Länder der Europäischen Union. Im Vertrag von Amsterdam ist festgesetzt, dass „bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und Maßnahmen ein hohes Gemeinschaftsschutzniveau der menschlichen Gesundheit garantiert wird.“

Der Schutz der Gesundheit der Bürger wird vor allem durch ein gemeinsames, effizientes Gesundheitssystem mit hohen Qualitätsstandards gewährleistet, wie es im „Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit 2001-2006“ vorgeschlagen wird.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen spezielle Strategien ausgearbeitet werden, die darauf ausgerichtet sind, eine allmähliche Verbesserung der beruflichen Qualifikation und die Spitzenstellung der wissenschaftlichen Forschung und der Gesundheitspflege der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Da der heutige Zustand der Gesundheitsdienste ebenso wie der Gesundheitspolitiken der Beitrittsländer deutlich hinter denen der Europäischen Union zurückbleibt, wird die Kommission gefragt:

- Gibt es Studien oder Simulationen zu den tatsächlichen Auswirkungen auf das Gesundheitswesen in den Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union?
- Überwacht die Kommission regelmäßig die tatsächliche Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Gesundheitswesen in den MOEL?
- Bestehen Maßnahmen, um vorzubeugen, dass der Beitritt der assoziierten Länder nicht zu sinkenden Qualitätsstandards des Gesundheitswesens in den jetzigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union führt, und innerhalb welcher Fristen werden sie gegebenenfalls durchgeführt?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(29. April 2002)

Wie der Herr Abgeordnete erklärt, sieht der Vertrag von Amsterdam die Gewährleistung eines hohen Maßes menschlichen Gesundheitsschutzes in der Definition und Umsetzung aller Gemeinschaftspolitiken und Aktivitäten vor.

Bei der Planung und Umsetzung von Gemeinschaftspolitiken geht die Kommission in diesem Sinne vor. Die Gesundheitsstrategie gemäß der Mitteilung⁽¹⁾ vom Mai 2000 und das vorgeschlagene Aktionsprogramm für öffentliche Gesundheit unterstreicht diese Aktionen. Allerdings fordert der Vertrag auch, dass die Gemeinschaftsaktion für öffentliche Gesundheit die Verantwortungsbereiche der Mitgliedstaaten für die Durchführung und die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Versorgung in vollem Umfang respektieren soll. Daher geht es in diesem Programm nicht um die Schaffung eines gemeinsamen Gesundheitssystems in Europa.

Im Zusammenhang mit den Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitspolitiken der Beitrittsländer unternimmt die Kommission innerhalb der vom Vertrag festgelegten Grenzen alles erdenkliche, um die jeweiligen Vorbereitungsmaßnahmen für den Beitritt zu unterstützen. Über PHARE finanzierte technische Unterstützungsaktionen werden ebenfalls vorgenommen.

Bezüglich der Untersuchungen über die Auswirkungen der Erweiterung auf die öffentliche Gesundheit in den Mitgliedstaaten arbeitet die Kommission derzeit mit anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen, einschließlich der Weltgesundheitsorganisation und der Europäischen Beobachtungsstelle für Gesundheitssysteme, zusammen. So hat die Kommission beispielsweise die Vorbereitung und die Veröffentlichung einer Reihe von Highlights über Gesundheit für die zehn mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer kofinanziert.

Der Besitzstand im Bereich der öffentlichen Gesundheit beschränkt sich derzeit auf die Bereiche Bekämpfung des Rauchens und Überwachung und Kontrolle von übertragbaren Krankheiten. Die Kommission überwacht die effiziente Übertragung und Nutzung des Besitzstandes in ihren jährlichen Fortschrittsberichten und regelmäßigen Überwachungsberichten. Dieses Jahr führt die Kommission ferner eine verbesserte Überwachungsmaßnahme durch, die Peer Reviews in den Beitrittsländern zusammen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten und mit Hilfe ausführlicher Fragebogen über den aktuellen Stand im jeweiligen Land umfassen. Überdies berät die Kommission Beitrittsländer über den künftigen Stand des öffentlichen Gesundheitswesens im Bereich der Qualität und der Sicherheit von Blut, Zellen und Geweben.

Wie bereits erwähnt, sind nach dem Vertrag die Mitgliedstaaten für gesundheitliche Dienstleistungen zuständig. Die Gemeinschaft hat sich allerdings bemüht, die Beitrittsländer in den Informations- und Wissensaustausch zu Fragen der gesundheitlichen Dienstleistungen einzubeziehen. Eine gewisse finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft wird hierbei über die vor dem Beitritt für Gesundheitsdienstleistungen bereitgestellten Mittel gewährt. Hinsichtlich der besonderen Frage der Qualitätsnormen entwickelt sich in der Gemeinschaft eine Diskussion über die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Funktionieren der Gesundheitssysteme, insbesondere hinsichtlich des grenzüberschreitenden Patientenstroms zwischen den Mitgliedstaaten. Unter anderem wird auf die wichtige Frage der Qualität der gesundheitlichen Versorgung verwiesen und die Frage, ob weitere Maßnahmen in diesem Bereich ausgearbeitet werden müssen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 285 endg.

(2002/C 205 E/257)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0896/02
von Bernd Lange (PSE) an die Kommission

(5. April 2002)

Betrifft: OBD Richtlinie 98/69/EG

Mich erreichte eine Anfrage bezüglich des Berichts der Europäischen Kommission über die Erstellung eines elektronischen Standardformats für Reparaturinformationen, der am 1.1.2000 vorgelegt werden sollte (OBD Richtlinie 98/69/EG⁽¹⁾).

Ist dieser Bericht mittlerweile verfügbar und erschienen?

Sollte dies nicht der Fall sein, was wird die Kommission diesbezüglich unternehmen, und wann erscheint der Bericht?

Im Zusammenhang mit dem Bericht steht das OASIS-Projekt, das von der Kommission nicht weiterverfolgt wurde. Soll dieses Projekt wieder aufgenommen werden?

Was wird die Kommission tun, um sicherzustellen, dass Verbrauchern und insbesondere Kraftfahrzeugfahrern und -haltern unabhängig vom bestehenden Vertriebs- und Reparatursystem Reparaturinformationen verfügbar sind?

⁽¹⁾ ABl. L 350 du 28.12.1998, p. 1.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Mai 2002)

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 98/69/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates hat die Kommission ein Standardformat für emissionsbezogene Reparaturinformationen ausgearbeitet. Zur Vereinfachung der internationalen Harmonisierung verfolgt die Kommission aufmerksam die Rechtsetzungsarbeit der American Environmental Protection Agency (EPA) und des California Air Resources Board (CARB). Die von EPA und CARB vorgeschlagenen Regelungen verpflichten den Hersteller dazu, emissionsbezogene Diagnose- und Reparaturinformationen über das World Wide Web zur Verfügung zu stellen. Da sich europäische Hersteller, die Kraftfahrzeuge nach Nordamerika verkaufen, an die EPA- und CARB-Regelungen halten müssen, ist es sinnvoll, auch innerhalb der Gemeinschaft einen ähnlichen Ansatz zu verfolgen. Daher arbeitet die Kommission an einer Lösung, durch die die Hersteller dazu verpflichtet wären, alle emissionsbezogenen Diagnose- und Reparaturinformationen dem allgemeinen Markt über eine Website bereitzustellen.

EPA und CARB vertreten die Auffassung, dass für den Aufbau von Websites mit allgemeinen Bestimmungen und Definitionen über alle emissionsbezogenen Informationen die SAE-Norm J1930 der Society of Automotive Engineers zugrunde gelegt werden sollte. Ähnliche Bestimmungen und Definitionen sind von der ISO (International Standardisation Organisation) in der Norm 15031-2 festgelegt, die für eine Gemeinschaftslösung gebraucht wird, denn sie berücksichtigt auch die Gemeinschaftssprachen. Die Kommission hält es jedoch auch für notwendig, wo dies möglich ist, die Art und Weise zu standardisieren, in der der Endnutzer auf die Informationen zugreifen kann, die auf den möglicherweise völlig unterschiedlich strukturierten Websites der verschiedenen Hersteller enthalten sind. Der Zugang zu der Website eines Herstellers sollte einfach und kosteneffizient sein, damit die Endnutzer, zum Beispiel unabhängige Werkstätten und mobile Reparaturdienste, schnell und preiswert auf die erforderlichen Informationen zugreifen können.

Daher hat die Kommission beschlossen, das so genannte OASIS-Projekt aktiv zu verfolgen, in dessen Rahmen die notwendigen Parameter für das Betreiben einer Website sowie die erforderliche Ausrüstung für Endnutzer definiert werden. Die Kommission hat noch nicht entschieden, wie die Ergebnisse des OASIS-Projekts in die Praxis umgesetzt werden können; Endergebnis könnte die Entwicklung einer ISO-Norm sein, auf die in der Richtlinie über die Bereitstellung emissionsbezogener OBD-Diagnose- und Reparaturinformationen Bezug genommen werden kann. Grundgedanke des OASIS-Projekts ist, dass die erforderlichen Arbeiten durch einen Experten im Bereich der Standardisierung elektronischer Informationen durchgeführt werden sollten und dass die Fortschritte regelmäßig im Rahmen einer von den verschiedenen beteiligten Parteien finanzierten Projektgruppe überprüft würden. Leider hat sich die Einrichtung dieser Gruppe als sehr langwierig erwiesen, eine provisorische Einigung scheint aber nun in greifbarer Nähe zu sein.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein derartiger Ansatz den Interessen der Fahrzeughersteller, der Ersatzteilerhersteller und der Reparaturbetriebe am besten gerecht wird. Genauso wichtig ist, dass er auch den Interessen der Verbraucher am besten gerecht wird, da auf diese Weise alle an der Wartung und der Reparatur von Kraftfahrzeugen beteiligten Parteien mit einem wirksamen und kosteneffizienten Zugang zu Diagnose- und Reparaturinformationen über Emissionskontrollsysteme ausgestattet sind. Die Kommission wird ihren Bericht über das Entwicklungsprojekt im vierten Quartal des Jahres 2002 vorlegen.

(2002/C 205 E/258)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0911/02**von Hiltrud Breyer (Verts/ALE) an die Kommission**

(8. April 2002)

Betrifft: Vertrieb von Noni-Produkten

Der Vertrieb von Noni-Produkten wird derzeit in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere in Deutschland werden Produkte, die zu 100 % auf natürlicher Basis aus der Frucht (lateinisch: morinda citrifolia) hergestellt wurden und gemäß EU-Recht bio-zertifiziert sind, wegen

Verstoßes gegen die „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97⁽¹⁾ und mangels erteilter Zulassung für nicht vertriebsfähig erklärt. Insbesondere die deutschen Gesundheitsbehörden weisen darauf hin, dass es ein erhöhtes Risiko für toxische und allergische Reaktionen gebe. Andere EU-Mitgliedstaaten lassen den Vertrieb von Noni-Produkten, gleichgültig welcher Qualitätsstufe, ungehindert zu. Es ist dabei unbestritten, dass die bio-zertifizierten Noni-Produkte mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden. Streitpunkt ist die Unbedenklichkeit als Lebensmittel, obwohl bekannt ist, dass insbesondere in den USA Noni-Produkte in großen Mengen seit Jahren vertrieben werden, ohne dass bisher toxische oder allergische Reaktionen bekannt wurden.

1. Wie erklärt die Kommission die Diskrepanz zwischen einem bio-zertifizierten zugelassenen Lebensmittel und einer Nichtzulassung nach der Novel-Food-Verordnung für ein und dasselbe Produkt?
2. Welche eigenen Erkenntnisse über eine angebliche Gefährdung aus dem Verzehr von Noni-Produkten hat die Kommission bisher?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(22. Mai 2002)

Alle Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen darin überein, dass Noni-Produkte (*Morinda citrifolia*) neuartige Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sind, da sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung auf den Markt gebracht worden sind. Der Vertrieb von Noni-Produkten vor einer möglichen Zulassung nach der Verordnung ist daher in allen Mitgliedstaaten untersagt. Um sicherzustellen, dass Noni-Produkte gemeinschaftsweit gleich behandelt werden, haben sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, dafür zu sorgen, dass der Vertrieb von Noni-Produkten auf ihrem Hoheitsgebiet eingestellt wird (siehe auch Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-0325/02 bei Frau Müller⁽¹⁾).

Vielleicht interessiert die Frau Abgeordnete auch die Tatsache, dass zur Zeit nur ein — auf Noni-Saft beschränkter — Antrag eingereicht worden ist, der zur Zeit im Rahmen der Verordnung geprüft wird.

1. Zweck der „Bio-Zertifizierung“ ist eine Unterscheidung nach Produktionsmethoden. Allerdings kann sie bei neuartigen Erzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 die notwendige Bewertung nicht ersetzen und greift auch dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach der Verordnung nicht vor.
2. Der Kommission selbst liegen keine Hinweise auf eine etwaige Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Verzehr von Noni-Produkten vor. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Tatsache, dass neuartige Lebensmittel nur nach erfolgter Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 258/97 auf den Markt gebracht werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. C 160 E vom 4.7.2002, S. 209.

(2002/C 205 E/259)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0912/02

von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(8. April 2002)

Betrifft: Einheitliche Krankenversicherungskarte

Auf ihrem letzten Gipfeltreffen in Barcelona kamen die Staats- und Regierungschefs der 15 Mitgliedstaaten überein, eine spezielle Krankenversicherungskarte einzuführen, die in allen 15 Mitgliedstaaten Gültigkeit haben soll.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, damit diese Initiative erfolgreich ist, und wann soll diese Karte eingeführt werden?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(17. Mai 2002)

Wie der Herr Abgeordnete feststellt, hat der Europäische Rat von Barcelona am 15. und 16. März 2002 gemäß dem Vorschlag der Kommission in ihrem Aktionsplan für die Mobilität vom 13. Februar 2003 beschlossen, dass zur Förderung der Mobilität in der Union eine europäische Krankenversicherungskarte die derzeit für die medizinische Versorgung in den Mitgliedstaaten, außer im Heimatland der versicherten Person, erforderlichen Formulare ersetzen soll.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von Barcelona wird die Kommission einen einschlägigen Vorschlag auf der europäischen Ratstagung im Frühjahr (2003) vorlegen.

Die Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission erfordert juristische und technische Vorbereitungen, bei denen die Vertreter der Mitgliedstaaten und die nationalen Gesundheitsbehörden einbezogen werden. Hierzu soll demnächst im Verwaltungsrat für die soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern⁽¹⁾, an dem die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission teilnehmen, diskutiert werden.

Die Kommission hofft, dass die für die Einführung der Krankenversicherungskarte erforderlichen Entscheidungen 2004 getroffen und umgesetzt werden können.

Hierbei werden die in den letzten zehn Jahren finanzierten zahlreichen Forschungsprojekte berücksichtigt und die zahlreichen bereits umgesetzten Anwendungen, insbesondere die Gewährleistung der Interoperabilität der verschiedenen Systeme.

⁽¹⁾ Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971, geändert und aktualisiert durch Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(2002/C 205 E/260)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0914/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission**

(8. April 2002)

Betrifft: Probleme bei der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen über Taxisnet

In ihren Antworten auf frühere Anfragen (E-1802/98⁽¹⁾, E-0044/99⁽²⁾, P-0147/00⁽³⁾) versicherte mir die Kommission, dass die Durchführung des aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierten TAXIS-Programms ohne Probleme vor sich geht. Vergangene Woche gab das für IT-Systeme zuständige Generalsekretariat bekannt, dass aufgrund verschiedener Probleme, die bei der Anwendung des Systems aufgetreten sind, keine neuen Anträge auf Teilnahme an der elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen mehr angenommen werden.

1. Ist die Kommission nach wie vor mit dem Fortgang des Projekts zufrieden?
2. Wie sieht das ursprünglich für dieses Projekt vorgesehene Budget aus und wie das aktuelle?
3. Wie sieht der ursprüngliche Zeitplan für die Projektübergabe aus und wie der aktuelle?

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 18.1.1999, S. 88.

⁽²⁾ ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 140.

⁽³⁾ ABl. C 280 E vom 3.10.2000, S. 186.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(22. Mai 2002)

Das TAXIS-Projekt wurde vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und den griechischen Behörden im Rahmen des operationellen Programms zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes (GFK) 1994-1999 für Griechenland kofinanziert.

Das Projekt wurde auf der ersten Sitzung des Begleitausschusses im November 1994 mit einem Gesamtbudget von 50 160 000 € angenommen. Die Durchführungsfrist sollte bis Oktober 1998 laufen.

Angesichts des sehr komplexen Charakters des Projektes wurde jedoch vereinbart, die ursprünglich vorgesehene Durchführungsfrist bis zum ersten Halbjahr 2001 zu verlängern. Das Gesamtbudget wurde auf 59 691 031 € erhöht, um die Kosten für eine Reihe zusätzlicher Software-Anwendungen zu decken.

Der Begleitausschuss des operationellen Programms hat der Kommission mitgeteilt, dass die Durchführung des gesamten TAXIS-Projekts bereits im ersten Halbjahr 2001 gemäß dem vereinbarten Zeitplan abgeschlossen wurde.

Die Kommission erwartet noch vor Ende Juni 2002 einen ausführlichen Durchführungsbericht über das operationelle Programm im Allgemeinen und das TAXIS-Projekt im Besonderen. Dieser Bericht, der qualitative und quantitative Daten enthält, wird von den griechischen Behörden bei Einreichung des Antrags auf Schlusszahlung und Programmabschluss vorgelegt.

(2002/C 205 E/261)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0919/02

von Proinsias De Rossa (PSE) an die Kommission

(26. März 2002)

Betrifft: Verunreinigung des Lough Sheelin (County Cavan, Irland)

Ist der Kommission die besorgniserregende Verunreinigung des Lough Sheelin (County Cavan, Irland) bekannt? Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass sie eine Folge der Anreicherung mit Phosphaten hauptsächlich aus landwirtschaftlichen Abwässern ist, die das Wachstum der Grünalgen verhindert. Grünalgen sind durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geschützt, da sie für Wachstum und Entwicklung der Wildforellen und anderer Wildtierarten von entscheidender Bedeutung sind.

Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um sicherzustellen, dass die irische Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergreift, damit die Verschmutzung des Lough Sheelin beseitigt wird?

Wird die Kommission die irische Regierung förmlich über ihre Besorgnisse betreffend den Zustand des Lough Sheelin unterrichten und sie auf die diesbezüglichen Versäumnisse hinweisen?

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(19. April 2002)

Die Kommission ist über die besorgniserregende Verunreinigung des Lough Sheelin im Bilde. Er ist einer von mehreren eutrophierten (d.h. mit Nährstoffen, wie insbesondere Phosphor, angereicherten) irischen Seen. Am 28. Juli 2000 übermittelte die Kommission Irland eine mit Gründen versehene Stellungnahme⁽¹⁾ in Bezug auf die Richtlinie über gefährliche Stoffe⁽²⁾, in der Programme zur Verringerung der Verschmutzung durch Phosphor vorgesehen sind. Darin wird Lough Sheelin als Beispiel für ein Gewässer angeführt, bei dem keine Verringerung des Phosphorgehalts erreicht wurde. Seither haben die irischen Behörden weitere Maßnahmen getroffen, darunter den Erlass von Landwirtschaftsvorschriften. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Kommission im Jahr 2001 beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen Irland⁽³⁾ wegen mangelhafter Durchführung der Nitratrictlinie der Gemeinschaft⁽⁴⁾ erhoben hat. In dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur Einschränkung der Verwendung von Tierdung verlangt, soweit dieser zur Gewässerverunreinigung durch Nitrate beiträgt. Seither gibt es Anzeichen dafür, dass Irland eine landesweite Anwendung dieser Richtlinie in Erwägung zieht. Aufgrund der darin verlangten strengeren Kontrollen bei der Verwendung von Dung sollte sich die Anwendung dieser Richtlinie auf Seen wie Lough Sheelin positiv auswirken.

⁽¹⁾ Verfahren A1990/5220.

⁽²⁾ Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, ABl. L 129 vom 18.5.1976.

⁽³⁾ Rechtssache C-396/01.

⁽⁴⁾ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. L 375 vom 31.12.1991.

(2002/C 205 E/262)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0939/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(10. April 2002)

Betrifft: Rechte an Warenzeichen

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Tesco gegen Levi Strauss (Rechtssachen C-414/99, C-415/99 und C-416/99) entschieden, am Recht der Warenzeicheninhaber festzuhalten, die Bedingungen für den Verkauf ihrer Erzeugnisse in der EU festzulegen; wird die Kommission im Anschluss an das Urteil Änderungen bestehender Rechtsvorschriften vorschlagen, um das Recht der Verbraucher zu fördern, im Binnenmarkt Erzeugnisse zu vertretbaren Preisen zu kaufen?

Antwort von Herrn Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Mai 2002)

Die Kommission ist sich sehr wohl dessen bewusst, dass die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher gegen die der Warenzeicheninhaber abzuwägen sind.

Durch das vor kurzem ergangene Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Fall Tesco gegen Levi Strauss, in dem die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofes in Bezug auf den Grundsatz der Erschöpfung des Rechts aus der Marke bestätigt wurde, sah sich die Kommission jedoch nicht veranlasst, ihre Entscheidung zu überdenken, keinen Vorschlag für eine Änderung der Erschöpfungsregelung zu unterbreiten. Die Kommission wird dem Thema Erschöpfung des Rechts aus der Marke jedoch weiterhin größte Aufmerksamkeit schenken, und es wird sicherlich Handlungsbedarf geben, sobald es wichtige neue Entwicklungen gibt, die es rechtfertigen würden, dieses Thema wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

(2002/C 205 E/263)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0965/02
von Elizabeth Lynne (ELDR) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Konsultationspapier der Europäischen Kommission zu den Richtlinien des neuen Konzepts

Die Online-Reaktion auf das Konsultationspapier der Generaldirektion „Unternehmen“ zum Funktionieren der Richtlinien des neuen Konzepts ist nur über den Fragebogen unter der Internetadresse: http://europa.eu.int/BFM/consultation/index.cfm?fuseaction=form&id_form=4 möglich.

Weshalb gibt es außerhalb des begrenzten Rahmen des Fragebogens keine Möglichkeit für eine Reaktion über Internet?

Weshalb ist der Name der für das Konsultationspapier zuständigen Person auf der Website nicht angegeben?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(8. Mai 2002)

Das Konsultationspapier zur Überarbeitung des neuen Konzepts wurde von der Generaldirektion Unternehmen als Teil einer geplanten Mitteilung der Kommission zur Praxis der Richtlinien nach dem neuen Konzept verfasst. Mit ihm sollten Stellungnahmen von einer Vielzahl von Interessengruppen eingeholt werden, so dass ausführlichere Vorschläge erarbeitet und in der Mitteilung veröffentlicht werden konnten.

Es ging darum, zur geplanten Überarbeitung des neuen Konzepts auf möglichst kostengünstige Weise möglichst weite Kreise zu konsultieren, und so erschien eine Konsultation auf Internet-Basis sinnvoller als eine herkömmliche Umfrage nur bei bekannten Interessengruppen. Als am besten geeignetes Mittel für die Durchführung einer solchen Konsultation erschien der Kommission das bei ihr bereits vorhandene DV-Tool „Interaktive Politikgestaltung“. Es ermöglicht eine schnellere Reaktion der Angesprochenen und eine schnellere Auswertung der Ergebnisse als eine weniger strukturierte Form der Konsultation.

Das Konsultationspapier selbst ist das Ergebnis der bisherigen Erfahrung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft mit dem neuen Konzept und der mit den Mitgliedstaaten geführten ausgiebigen Diskussionen. In dem lange Zeitraum seiner Entstehung ist es unvermeidlich zu personellen Veränderungen bei der Kommission gekommen, es ist deshalb in Teamarbeit entstanden und nicht das Werk einer einzigen Person. Auf der Website war eine Mailbox für Anfragen eingerichtet.

(2002/C 205 E/264)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0976/02

von Ian Hudghton (Verts/ALE) an die Kommission

(4. April 2002)

Betrifft: Französisches Einfuhrverbot für britisches Rindfleisch

Kann die Kommission im Zusammenhang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom September 2001, demzufolge Frankreich durch Beibehaltung seines Einfuhrverbots für britisches Rindfleisch seinen Gemeinschaftsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, und angesichts der kommerziellen Verluste, die britische Erzeuger infolge dieses einseitigen Vorgehens erlitten haben, mitteilen,

- welche Maßnahmen sie bisher eingeleitet hat, um angesichts der Tatsache, dass das Urteil des Gerichtshofs vor etwa sechs Monaten ergangen ist, dieses Verbot aufzuheben?
- mit welchem Schadensersatz die britischen Rindfleischerzeuger als Ausgleich für die illegalen französischen Maßnahmen rechnen können?

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(26. April 2002)

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-1/00 Kommission gegen Französische Republik ist am 13. Dezember 2001 ergangen.

Kurz nach dem Urteil hat die Kommission Frankreich um Einzelheiten über die Maßnahmen gebeten, die es plant, um dem Urteil nachzukommen. Nachdem keine zufriedenstellende Antwort eingegangen war, wurde am 21. März 2002 ein formelles Aufforderungsschreiben nach Artikel 228 Absatz (2) EG-Vertrag an die französische Regierung gesandt.

Das nunmehr von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren könnte im Endeffekt dazu führen, dass die französische Regierung vom Gerichtshof zur Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verurteilt wird. Schadenersatz für Privatpersonen sieht Artikel 228 Absatz (2) dagegen nicht vor.

Zur Rechtsprechung des Gerichtshofs im Zusammenhang mit den Verpflichtungen eines Mitgliedstaats zur Wiedergutmachung des einer Einzelperson durch einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht, für den der Mitgliedstaat verantwortlich ist, verursachten Schadens, wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3625/01 von Herrn Huhne ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 99.

(2002/C 205 E/265)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0983/02
von Geneviève Fraisse (GUE/NGL) an die Kommission**

(15. April 2002)

Betrifft: Aufnahme geschlechtsbezogener Indikatoren in die Evaluierungsberichte der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Charta für Kleinunternehmen

Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung in Feira im Juni 2000 eine Charta für Kleinunternehmen an, die die Behörden der Europäischen Union zur Unterstützung der kleinen Unternehmen verpflichtet. Die Kommission hat bereits zwei Berichte über die Umsetzung dieser Charta durch die Mitgliedstaaten veröffentlicht, in denen die Fortschritte in bestimmten Bereichen wie Unternehmensgründung und Zugang zu Krediten, usw. aufgeführt werden.

Liegen der Kommission nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Statistiken über diese positiven Entwicklungen vor und beabsichtigt sie, der Forderung zu entsprechen, in ihren nächsten Bericht die Frage der Aufschlüsselung nach Frauen und Männern bei der Entwicklung von Kleinunternehmen aufzunehmen und genau darzulegen, welche Mittel eingesetzt wurden, um eine ausgewogene Beteiligung beider Geschlechter zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(22. Mai 2002)

Die europäische Charta für Kleinunternehmen, die im Juni 2000 vom europäischen Rat in Feira angenommen wurde, stellt ein Kernelement der Maßnahmen dar, die ergriffen wurden, um Europa bis zum Jahr 2010 zum weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum zu machen. In ihr finden die kleinen Unternehmen Anerkennung als treibende Kraft für die Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation und der Beschäftigung in Europa.

Vor diesem Hintergrund ist die Charta hauptsächlich ein Instrument zur Verbesserung und Koordinierung der politischen Maßnahmen, durch die die Mitgliedstaaten die kleinen Unternehmen fördern. Die Berichte über ihre Umsetzung wurden auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben erstellt. Da die Thematik Chancengleichheit von Männern und Frauen nicht zu den zehn Bereichen der Charta gehört, liegt es im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie Angaben dazu machen. Aus diesem Grund ist es schwierig, aussagekräftige Daten darüber vorzulegen, wie stark Frauen und Männer in Unternehmerkreisen vertreten sind.

Die Kommission ist jedoch von der Bedeutung dieser Frage für die kleinen Unternehmen und die unternehmerische Initiative überzeugt. Daher hat die Kommission die Initiative ergriffen, im Jahr 2002 das Projekt „Förderung der unternehmerischen Initiative unter Frauen“ ins Leben zu rufen, durch das bewährte Verfahren bei der Förderung der unternehmerischen Tätigkeit von Frauen in den Mitgliedstaaten ermittelt werden sollen. Seine Ergebnisse werden im März 2003 auf einem europäischen Forum vorgestellt werden.

Eurostat wird in seiner Reihe „Statistik kurzgefasst“ demnächst die Ergebnisse einer Analyse zum Thema „Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der unternehmerischen Tätigkeit“ veröffentlichen. Sie werden genaueren Aufschluss darüber geben, wie hoch die Anzahl der Unternehmerinnen im Verhältnis zu den Unternehmern zu beziffern ist. Diese Angaben werden im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung regelmäßig erhoben.

(2002/C 205 E/266)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0990/02
von Paul Rübzig (PPE-DE) an die Kommission**

(15. April 2002)

Betrifft: ILO-Welt-Kommission

Ende Februar 2002 hat Kommissar Pascal Lamy seine Unterstützung für die Schaffung einer Welt-Kommission der International Labour Organisation (ILO) angekündigt. Die Gründung der Welt-Kommission zur sozialen Dimension der Globalisierung wurde beim ILO-Treffen im November 2001 beschlossen. Ihre Aufgabe ist es, Analysen zur sozialen Dimension der Globalisierung anzustellen. Die Welt-Kommission

besteht aus 18 international anerkannten Persönlichkeiten und wird die Ergebnisse ihrer Tätigkeit sowie ihre Schlussfolgerungen im März 2003 der ILO übermitteln. Kommissar Lamy hat die Notwendigkeit betont, alle relevanten Stakeholder, Regierungen, Internationale Organisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeber und die Zivilgesellschaft in die Arbeit der ILO-Welt-Kommission einzubeziehen.

In welcher Form wurde dabei die Beteiligung der Vertreter des Europäischen Parlamentes an der Arbeit des ILO-Welt-Kongresses berücksichtigt?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(23. Mai 2002)

Die Kommission unterstützt die Einrichtung der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung durch die ILO. Auch hat sie ihre Bereitschaft erklärt, einen Beitrag zu den Arbeiten der Weltkommission zu leisten.

Die Weltkommission kann der internationalen Gemeinschaft dabei behilflich sein, die komplexen Zusammenhänge zwischen Globalisierung, Handelsliberalisierung, Armutsbekämpfung, sozialer Entwicklung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, einschließlich grundlegender Arbeitsnormen, besser zu verstehen. Ferner könnte die Weltkommission innovative und effektive Strategien und Initiativen zur Stärkung der sozialen Dimension der Globalisierung vorschlagen. Die Kommission hofft, dass die internationale Gemeinschaft dann besser gewappnet sein wird für die Bewältigung der Globalisierung und für die Maximierung des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens von Globalisierung und Handel. Die Weltkommission sollte sich um die Mitwirkung anderer internationaler Organisationen bemühen, wie z.B. der Welthandelsorganisation (WTO), der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD), der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds (IWF). Ziel sollte es sein, eine umfassende Gesamtstrategie zu entwickeln. Die Weltkommission wird voraussichtlich auch Beiträge der Gemeinschaft anfordern.

Die Weltkommission wird der ILO im Jahr 2003 ihren Bericht vorlegen. Beschlüsse über neue Initiativen und Aktionen werden nach wie vor vom Verwaltungsrat der ILO und von der Internationalen Arbeitskonferenz gefasst. Beide Gremien setzen sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen und sind tripartistisch besetzt.

Die Kommission leistet einen aktiven Beitrag zur sozialen Dimension der Globalisierung. Am 18. Juli 2001 hat sie eine Mitteilung zur Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialeren Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung ⁽¹⁾ verabschiedet sowie ein Grünbuch über die soziale Verantwortung der Unternehmen ⁽²⁾. Beide Dokumente werden zurzeit im Parlament erörtert. Das Parlament könnte in seiner Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 2001 auf die Einrichtung der Weltkommission eingehen und seine Stellungnahme der Weltkommission zur Kenntnis bringen.

Die Zusammenarbeit mit der ILO wurde verstärkt. Am 14. Mai 2001 wurde zu diesem Zweck ein neuer Briefwechsel zwischen Kommission und ILO unterzeichnet. Als Ergebnis eines Treffens hochrangiger Vertreter der Kommission und der ILO wurde am 14. Februar 2002 eine neue Kooperation einschließlich einer technischen Zusammenarbeit und einer Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen grundlegende Arbeitsnormen, Aufbau von Kapazitäten, Armutsbekämpfung, sozialer Dialog, Sozialschutz und menschenwürdige Arbeitsbedingungen auf den Weg gebracht.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und das Europäische Parlament — Förderung der grundlegenden Arbeitsnormen und sozialere Ausrichtung der Politik im Kontext der Globalisierung, KOM(2001) 416 endg.

⁽²⁾ KOM(2001) 366 endg.

(2002/C 205 E/267)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0992/02 von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Nicht faktorbezogene Dienstleistungen

Kann die Kommission mitteilen, welche EU-Mitgliedstaaten derzeit eine geografische Analyse ihrer Exporte und Importe von Gütern und nicht faktorbezogenen Dienstleistungen vorlegen?

(2002/C 205 E/268)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0993/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Handel

1. Kann die Kommission im Einklang mit der Eurostat-Reihe über den Handel innerhalb der EU ab dem Jahr 1995 bis zum Jahr 2001 für jeden der Euro-Zone angehörenden Mitgliedstaat Angaben über Exporte und Importe nach bzw. aus anderen der Euro-Zone angehörenden Mitgliedstaaten machen und diese Zahlen als Anteil am BIP darstellen?
2. Kann sie außerdem eine ähnliche Aufstellung der Exporte und Importe nach bzw. aus der Euro-Zone angehörenden Mitgliedstaaten als Anteil des BIP für jeden einzelnen jener drei EU-Mitgliedstaaten vorlegen, die nicht der Euro-Zone angehören?

(2002/C 205 E/269)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0994/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Handel mit Gütern und nicht faktorbezogenen Dienstleistungen

1. Kann die Kommission für jeden Mitgliedstaat, der eine geografische Analyse seines Handels mit Gütern und nicht faktorbezogenen Dienstleistungen erstellt, Auskunft über die diesbezüglichen Ausfuhren und Einfuhren innerhalb der Euro-Zone, in der übrigen EU und im Rest der Welt für jedes einzelne der vergangenen 10 Jahre geben?
2. Kann sie diese Zahlen außerdem als Prozentsatz des BIP jedes Landes für den betreffenden Zeitraum ausdrücken?

(2002/C 205 E/270)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1106/02
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen

Kann die Kommission im Nachgang zu ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-1020/01⁽¹⁾, welche keine nach Ländern aufgeschlüsselte Analyse der Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen enthielt, Folgendes angeben:

1. Welche EU-Mitgliedstaaten bieten zur Zeit eine nach Ländern aufgeschlüsselte Analyse ihrer Waren- und Dienstleistungsexporte (d.h. eine Aufschlüsselung der Waren- und wie beispielsweise Transport, Versicherung usw. nach Zielregionen wie EU, Nordamerika, Asien usw.)?
2. Kann die Kommission für die Mitgliedstaaten, die eine nach Ländern aufgeschlüsselte Analyse ihrer Waren- und Dienstleistungen bieten, Zahlenangaben über deren Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen insgesamt, sowie in den Euroraum, in die EU und in den Rest der Welt zur Verfügung stellen, aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre oder, falls dies in Einzelfällen nicht möglich sein sollte, für den längsten Zeitraum, für den Zahlen vorliegen?
3. Kann sie diese Zahlen für den fraglichen Zeitraum ferner als prozentualen Anteil am BIP des jeweiligen Landes ausdrücken?

⁽¹⁾ ABl. C 340 E vom 4.12.2001, S. 149.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0992/02, E-0993/02, E-0994/02 und E-1106/02**

(29. Mai 2002)

Die Kommission erhebt Daten über den Außenhandel hauptsächlich aus zwei Quellen.

Warenverkehr

Das Erhebungssystem beruht auf zwei Hauptpfeilern:

- Intrastat: Nationale Erhebungsstellen (statistische Ämter, Zollbehörden) holen Informationen über Importe/Exporte von Waren innerhalb des Gebiets von EU-15 direkt bei den Unternehmen ein.
- Extrastat: Die statistischen Daten werden hauptsächlich von den Zollbehörden erhoben und umfassen den Warenverkehr mit nicht zu EU-15 gehörenden Ländern.

Beide Quellen liefern ausführliche Informationen auf Produktebene sowie auf Ebene der Bestimmungs-/ Ursprungsländer. Die Kommission erhält aufbereitete Daten auf monatlicher Basis. Die Daten werden von allen Mitgliedstaaten geliefert.

Die Tabellen, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wurden, enthalten Angaben über Warenexporte der Mitgliedstaaten in wichtige Regionen der Welt (etwa drei Bestimmungsregionen je Kontinent) und die jeweiligen Anteile am Bruttoinlandsprodukt für den Zeitraum 1990-2001. Ferner wurden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments Tabellen über Warenexporte und -importe zwischen Mitgliedstaaten und die jeweiligen Anteile am Bruttoinlandsprodukt für den Zeitraum 1990-2001 übersandt. Das Fehlen einiger Daten erklärt sich zum einen aus der Tatsache, dass die betreffenden Länder in einem bestimmten Zeitraum nicht Mitglied der Europäischen Union waren, zum anderen aus Änderungen der Erhebungsverfahren oder der geografischen Gegebenheiten.

Zahlungsbilanz

Wie in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1020/01 des Herrn Abgeordneten⁽¹⁾ ausgeführt, übermitteln derzeit alle Mitgliedstaaten Zahlungsbilanzdaten an Eurostat, einschließlich Angaben über Gütertransaktionen (Kredit-Vorgänge, Debet-Vorgänge und Saldo), in einer geografischen Untergliederung mindestens auf der Ebene 1 (Welt, EU-15, Extra-EU-15, Kanada, USA, Japan, Welt (nicht spezifiziert), Eurozone, Extra-Eurozone).

Darüber hinaus sind die Länder aufgefordert, Eurostat Daten in einer tieferen geografischen Untergliederung, nämlich auf den Ebenen 3 und 4⁽²⁾, vorzulegen. Diese Daten werden erforderlichenfalls von Eurostat harmonisiert und an die Mitgliedstaaten zurückgesandt, die Eurostat die Erlaubnis erteilen (oder verweigern) können, die harmonisierten Daten für die einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist zuständig für die Erstellung der Zahlungsbilanzaggregate für die Eurozone. Sie hat zusammen mit den Mitgliedstaaten beschlossen, dass der Beitrag der Mitgliedstaaten zur Erstellung der Zahlungsbilanzaggregate für die Eurozone (Intra-Eurozone und Extra-Eurozone) nicht veröffentlicht werden sollte. Da die EZB für diese Angaben allein verantwortlich ist, können sie nur bei der EZB angefordert werden.

Eurostat kann daher nur Zahlungsbilanzdaten für einzelne Mitgliedstaaten über Gütertransaktionen mit der geografischen Ebene 1 (aus den vorstehend genannten Gründen mit Ausnahme der Eurozone und der Extra-Eurozone) sowie mit einigen der zur Ebene 3 gehörenden geografischen Gebiete für den längsten verfügbaren Zeitraum, nämlich 1992-2000, bereitstellen. Eine Excel-Datei mit Angaben über Güterexporte und -importe sowie ihre jeweiligen Anteile am Bruttoinlandsprodukt wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. C 340 E vom 4.12.2001.

⁽²⁾ Die Liste der die Ebene 3 und 4 bildenden Länder kann im Zahlungsbilanz-Vademekum von Eurostat eingesehen werden, das auf Anfrage erhältlich ist.

(2002/C 205 E/271)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1008/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(15. April 2002)

Betrifft: Spielzeug in Lebensmittelerzeugnissen

Erstickungsfälle gehören zu den häufigsten Unfällen bei Kindern in der EU. Der Erstickungstod ereilt Kinder, die sich noch in der oralen Entwicklungsphase befinden und instinktiv Gegenstände in den Mund stecken.

In den letzten Jahren haben neue Lebensmittelerzeugnisse, die Spielzeug enthalten, wachsende Besorgnis ausgelöst. Die Sorge hat ihre Ursache darin, dass, wie die Statistik zeigt, Kinder an Spielzeug, wie es in Lebensmittelerzeugnissen, wie z.B. Schokoladeneiern oder Zerealien, enthalten ist, erstickt sind.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, dass besondere Maßnahmen getroffen werden müssten, um die Verbraucher dieser Altersgruppe vor den Gefahren zu schützen, die von dem in Lebensmittelerzeugnissen enthaltenen Spielzeug ausgehen?

(2002/C 205 E/272)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1218/02
von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission**

(30. April 2002)

Betrifft: Lebensmittel mit unentgeltlichen Zugaben

Am 16. Mai 2000 sind die Kommission und Vertreter der 15 Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gelangt, dass die verfügbaren Informationen nicht darauf schließen lassen, dass ein spezifisches Risiko im Zusammenhang mit der Verbindung von Lebensmitteln mit unentgeltlichen Zutaten besteht, wenn die Verpackungen unterschiedlich sind, wie bei Schokoladeneiern, Zerealien usw.

In Europa durchgeführte Studien zeigen jedoch, dass Kinder unterschiedlicher Altersgruppen bei Unfällen mit diesen Erzeugnissen verletzt wurden oder sogar zu Tode gekommen sind. Die Europäische Vereinigung zur Koordinierung der Verbrauchervertretung (ANEC) hat sich für ein Verbot der Vermischung von Nichtlebensmitteln mit Lebensmitteln eingesetzt. In der Europäischen Union wurden jedoch noch keine entsprechenden Vorschriften erlassen, im Gegensatz zu den USA, Australien und Malaysia, wo der Verkauf dieser Erzeugnisse gesetzlich verboten ist.

Welche Maßnahmen sollten nach Ansicht der Kommission getroffen werden, um zu verhindern, dass Lebensmitteln, insbesondere den für Kinder bestimmten Produkten, nicht essbare Waren als unentgeltliche Zugaben beigegeben werden?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Byrne im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1008/02 und E-1218/02**

(21. Mai 2002)

Das Thema der Anfrage des Herrn Abgeordneten war bereits Gegenstand mehrerer Antworten der Kommission auf frühere parlamentarische Anfragen. Aus diesem Grund wird der Herr Abgeordnete auf die Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-0504/02 von Frau Karamanou und E-0548/02 von Herrn Alavanos⁽¹⁾, sowie auf die schriftlichen Anfragen E-2630/00 von Herrn Moreira Da Silva, E-2631/00 von Frau Damião und E-2632/00 von Herrn Lage⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 153.

⁽²⁾ ABl. C 136 E vom 8.5.2001.

(2002/C 205 E/273)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1010/02
von Paulo Casaca (PSE) an die Kommission**

(4. April 2002)

Betrifft: Mängel in der Verwaltung des Programms für Städtepartnerschaften

Ständig erreichen mich Klagen über das schlechte Funktionieren und Mängel in der Verwaltung des Programms für Städtepartnerschaften durch die Europäische Kommission.

Einige Anzeichen für Mängel in der Verwaltung und Übergriffe ergeben sich unmittelbar aus der Mitteilung der Kommission GD EAC Nr. 63/2001⁽¹⁾, nach der Anträge per E-Mail unzulässig sind und davon auszugehen ist, dass es gegen die Verwaltungsentscheidungen keine Rechtsmittel gibt (Punkt 5 Buchstabe c). Andere werden uns von Betroffenen berichtet, wie mangelnde Sachkunde bei telefonischen Auskünften, übermäßige Verzögerungen bei der Beantwortung von Anträgen, Verzögerungen bei den Zahlungen, Verzögerungen bei Zustellungen per Post, Einstellung von Antragsverfahren aus Gründen, die von zweitrangiger Bedeutung sind und leicht aus der Welt geschafft werden könnten.

Wann gedenkt die Kommission, eine Bewertung der Arbeitsweise dieser Dienststellen vorzunehmen, und wann beabsichtigt die Kommission, jedenfalls die Verstöße gegen Artikel 41 der Europäischen Grundrechtscharta, insbesondere gegen ihren Punkt 3 abzustellen?

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 9.10.2001, S. 8.

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(15. Mai 2002)

Die Kommission misst den Städtepartnerschaften größtmögliche Bedeutung bei und fördert sie nach wie vor intensiv.

Sie hat daher auch innerhalb der neugeschaffenen Generaldirektion Bildung und Kultur beschlossen, Mitte 2000 ein internes Audit über die Verwaltung des Förderprogramms für Städtepartnerschaften durchführen zu lassen. Dabei zeigte sich die Notwendigkeit einer gründlichen Reform der Förderstruktur und der Entwicklung eines klaren, berechenbaren und effizienten Systems. Dieses neue System sollte den Beihilfeempfängern größeren Nutzen bringen und gleichzeitig die strikte Einhaltung der Fördervorschriften sicherstellen.

Nach Konsultation der nationalen und regionalen Vertreter der Partnerschaftsbewegung und mit ihrer Zustimmung wurde im November 2000 ein neues System der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2001 eingeführt. Es stellte eine nicht unerhebliche Umstellung im Partnerschaftswesen dar, war aber für die Beihilfeempfänger erwartungsgemäß mit einer gewissen Anpassungsphase verbunden.

Das als Übergangsregelung gedachte neue System wurde von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Städtepartnerschaftsbewegung und dem Kulturausschuss des Europäischen Parlaments einer Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse wurden auf einem Treffen mit Partnerschaftsorganisationen und beteiligten Mitgliedern des Parlaments am 17. September 2001 bestätigt. Anhand dieser Auswertung wurde für 2002 ein überarbeitetes System für die Einreichung von Vorschlägen eingeführt. Angestrebt wurden dabei eine Vereinfachung, möglichst große Klarheit, Transparenz und Benutzerfreundlichkeit, wobei aber gleichzeitig auch die unabdingbaren Anforderungen der Kommission an ein fundiertes Finanzmanagement zu erfüllen waren. Die Erkenntnisse aus dem ersten Quartal 2002 sind positiv; die Zahl der aus formalen Gründen abgelehnten Anträge ist wesentlich niedriger als 2001. Die Beihilfeempfänger haben sich insgesamt positiv ausgesprochen. Die Kommission wird ihren engagierten Dialog mit den Beteiligten im Städtepartnerschaftsbereich fortsetzen, um den aus dem früheren Verwaltungssystem resultierenden Rückstand sobald wie möglich abzubauen und das neue System auf jährlicher Grundlage zu überprüfen und entsprechend zu modifizieren.

In der Übergangszeit hat die Kommission einen Schwerpunkt auf den Kommunikationsaspekt des Programmmanagements gelegt. Das Kommunikationssystem mit den Antragstellern (Briefe, E-Mails, Telefon) wurde verbessert und alle amtlichen Texte, Formblätter, einschlägigen Unterlagen und Kontaktstellen sind auf einer neuen verbesserten Website abrufbar⁽¹⁾.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. 63/01⁽²⁾ und die Verwaltungsverfahren zum Förderprogramm für Städtepartnerschaften entsprechen den Grundsätzen im Leitfaden der Kommission für die Verwaltung von Finanzhilfen und ihrem Verhaltenskodex für Bedienstete im Umgang mit der Öffentlichkeit und erfüllen auch die Vorgaben des Artikels 41 der Grundrechtecharta der Europäischen Union.

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/towntwin/index_de.html.

⁽²⁾ ABl. C 283 vom 9.10.2001.

(2002/C 205 E/274)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1011/02

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(5. April 2002)

Betrifft: Betrieb des bezuschussten Unternehmens „Typopiitiria Thiva“

In ihrer Antwort auf meine Anfrage (P-3402/01⁽¹⁾) über die mögliche Schließung des Betriebs „Typopiitiria Thiva“, der Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) 355/77⁽²⁾ und 866/90⁽³⁾ erhalten hat, kommt zum Ausdruck, dass die Kommission am Weiterbetrieb dieser Anlage interessiert ist. Es heißt dort, die Kommission habe sich am 23. November 2001 schriftlich an die griechischen Behörden gewandt und um Erläuterungen sowie um die Ergreifung von Abhilfsmaßnahmen gebeten, damit das Unternehmen normal weiterarbeiten kann.

Liegt eine Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 23. November 2001 vor, in dem die griechischen Behörden aufgefordert werden, sich um eine rasche Lösung des Problems zu bemühen? Ist der Kommission bekannt, ob Schritte eingeleitet wurden, um den Weiterbetrieb des Unternehmens zu ermöglichen?

⁽¹⁾ ABl. C 147 E vom 20.6.2002.

⁽²⁾ ABl. L 51 vom 23.2.1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 6.4.1990, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. April 2002)

Bei der Kommission ist bisher kein Antwortschreiben der griechischen Behörden eingegangen. Es liegt ihr also keine schriftliche Auskunft darüber vor, ob Schritte eingeleitet sind, um den Weiterbetrieb des Unternehmens Tipopiitiria Thivas zu ermöglichen.

Die Kommission ist inzwischen mit einer Beschwerde in dieser Angelegenheit befasst. Sie wird sich mit dieser Beschwerde gemäß den geltenden Verfahren auseinandersetzen. Sie ist der Auffassung, dass es in jedem Fall Sache der gerichtlichen Instanzen in Griechenland ist, sich zu dem ihnen vorliegenden Fall zu äußern.

(2002/C 205 E/275)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1016/02

von Dirk Sterckx (ELDR) an die Kommission

(8. April 2002)

Betrifft: Anwendung der „Erdbeerverordnung“ auf die von Frankreich zu verantwortende Behinderung des Schienengüterverkehrs durch den Kanaltunnel

In der Verordnung (EG) 2679/98⁽¹⁾, der so genannten „Erdbeerverordnung“, ist eine Reihe von Maßnahmen als Reaktion auf schwerwiegende Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs in einem Mitgliedstaat vorgesehen.

Frankreich behindert schon seit Monaten den freien Warenverkehr auf dem Schienenweg durch den Kanaltunnel.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen Frankreich eingeleitet hat, um seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung nachzukommen? Ist die Kommission der Ansicht, dass Frankreich „alle erforderlichen, der Situation angemessenen Maßnahmen“ getroffen hat, um diese unannehmbare Behinderung des freien Warenverkehrs zu beseitigen? Hält die Kommission in Anbetracht ihrer eher negativen Beurteilung dieser Verordnung Letztere nicht für unzureichend, und wäre es nicht angebracht, diese Verordnung zu verschärfen, damit Missstände wie diese, die das Prinzip des Binnenmarktes untergraben, rascher in Angriff genommen werden können?

(¹) Abl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8.

Antwort von Herrn Bolkestein im Namen der Kommission

(2. Mai 2002)

Seit November 2001 wird der Güterverkehr durch den Kanaltunnel zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich regelmäßig durch das massive und unrechtmäßige Eindringen illegaler Einwanderer auf das Gelände des Güterbahnhofs der SNCF in Fréthun behindert.

Mit Schreiben vom 19. November 2001, 5. Dezember 2001 und 14. März 2002 ist die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (¹) bei den französischen Behörden vorstellig geworden.

In ihrer Antwort vom 20. März 2002 haben die französischen Behörden mitgeteilt, dass die Sicherungsmaßnahmen in Fréthun, wie das Errichten zusätzlicher Zäune und die Erhöhung der vorhandenen Zäune auf 2,60 m, abgeschlossen sind. Die Verlängerung der Umzäunung auf 6 km sowie das Anbringen von Videokameras und Überwachungsanlagen stehen kurz vor dem Abschluss. Um die bereits ergriffenen Maßnahmen zu verstärken, werden weitere Aktionen geprüft. Die französischen Behörden haben zugesichert, dass die angekündigten Arbeiten beendet werden, damit im Juni 2002 der Güterverkehr durch den Tunnel wieder so normal wie vor Oktober 2001 funktionieren kann. Ferner wurde seit dem 18. März 2002 das Personal zur Überwachung des Geländes der SNCF in Fréthun auf ca. 150 Mitarbeiter aufgestockt.

In einem Schreiben von Herrn Bolkestein, dem zuständigen Kommissar für Binnenmarkt, Steuern und Zollunion, an Herrn Moscovici, den französischen Europaminister, hat die Kommission am 26. März 2002 die angekündigten Maßnahmen sowie die Zusicherungen der französischen Behörden zur Kenntnis genommen und diese aufgefordert, die Versprechen auch einzuhalten und ihrer Verpflichtung zur regelmäßigen Information gemäß der Verordnung Nr. 2679/98 nachzukommen. Die Kommission wird weiterhin mit den französischen, den britischen Behörden und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer in Verbindung bleiben. In Kürze wird eine Sitzung stattfinden, auf der alle Alternativen für eine möglichst rasche Lösung des Problems diskutiert werden sollen.

Es liegen bereits alle Vorschläge und Maßnahmen auf dem Tisch, die die Kommission ergreifen konnte, um die Probleme, die sich aus der Situation des Warenverkehrs im Kanaltunnel ergaben, grundlegend und langfristig zu lösen. Sie betreffen im Wesentlichen Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Einwanderungs- und Asylpolitik.

Des weiteren möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, dass sie im Bericht über die Anwendung der Verordnung Nr. 2679/98 (²) eine Erweiterung und Verbesserung des Geltungsbereichs zur Diskussion gestellt hat. In seiner EntschlieÙung vom 27. September 2001 hat der Rat diese Möglichkeit abgelehnt und der Beibehaltung des Status quo mit einer dynamischeren Anwendung der Verordnung den Vorzug gegeben.

(¹) Abl. L 337 vom 12.12.1998.

(²) KOM(2001) 160 endg. vom 22.3.2001.

(2002/C 205 E/276)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1044/02
von Theresa Zabell (PPE-DE) an die Kommission

(9. April 2002)

Betrifft: Sportlizenzen

Im Dezember 2001 gewann die spanische Mannschaft Caja de Avila C.S.C. den offiziellen Wettkampf des Europäischen Volleyballverbands, CEV-Cup, in Münster, Deutschland. Allerdings wurde sie disqualifiziert, da sie eine kollektive Mannschaftslizenz (Licencia Colectiva de Equipo) vorgelegt hatte, die vom Königlichen Spanischen Volleyballverband ausgestellt worden war (der im Vorfeld bestätigt hatte, dass dies das ordnungsgemäße Dokument sei), anstatt einer Lizenz, die vom Europäischen Volleyballverband ausgestellt wurde. Der europäische Verband behauptete, dass die spanische Lizenz nicht gültig sei. Der Königliche Spanische Volleyballverband betreut und überwacht die spanischen Vereine und ist der Vertreter des Europäischen Volleyballverbands in Spanien. Alle Unterlagen der spanischen Mannschaften, die an europäischen Wettkämpfen teilnehmen, müssen über diesen Verband eingereicht werden.

Kann die Kommission erklären, wie es möglich ist, dass in einer Europäischen Union, in der sich die Rechte der Bürger auf alle Länder der Union erstrecken, ohne dass sie beschränkt oder beschnitten werden können, eine Lizenz, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurde, in einem anderen Staat weder anerkannt wird noch gültig ist?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(7. Mai 2002)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, dass sowohl die Kommission in ihrem Helsinki-Bericht zum Sport⁽¹⁾ (10. bis 11. Dezember 1999), als auch der Rat der Europäischen Union in seiner Erklärung zu den Schlussfolgerungen des Rats von Nizza (7. bis 10. Dezember 2000)⁽²⁾ sich für die Autonomie der Sportorganisationen und ihr Recht auf Selbstorganisation eingesetzt haben. Die Sportorganisationen haben danach den Auftrag, ihre sportliche Disziplin zu organisieren und zu fördern und dabei insbesondere internationale Wettbewerbe zu veranstalten. Bei der Umsetzung dieses Auftrags sind selbstverständlich die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Die Festlegung von Anmelde- und Teilnahmeformalitäten bei einem internationalen Turnier fällt eindeutig unter die rein sportlichen Vorschriften und die notwendige Autonomie der Verbände, Wettbewerbe in ihrer Disziplin zu veranstalten, soweit diese Formalitäten nicht gegen das Gemeinschaftsrecht insbesondere in Bezug auf die Nichtdiskriminierung verstoßen. Sie stellen jedoch an sich keine unvertretbare Einschränkung der Freizügigkeit der Personen dar. Sie sind im Gegenteil notwendige Voraussetzung für die Ausrichtung eines internationalen Wettbewerbs unter zufriedenstellenden Bedingungen. Die bisher der Kommission mitgeteilten Informationen lassen noch nicht auf einen Verstoß gegen eine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts schließen. Nur eine vollständige Prüfung anhand sehr viel präziserer Informationen würde der Kommission eine entsprechende Schlussfolgerung gestatten. Wie dem auch sei, falls der betreffende Verein der Ansicht ist, dass die umstrittene Entscheidung gegen ein Recht verstößt, das er vom Gemeinschaftsrecht herleitet, steht es ihm frei, die Wiedergutmachung dieses Schadens bei den zuständigen nationalen Gerichten zu beantragen.

⁽¹⁾ Bericht der Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen, Dok. KOM(1999) 644 endg.

⁽²⁾ Erklärung über die im Rahmen gemeinsamer Politik zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa, http://www.europarl.eu.int/summits/nice2_de.htm#an4.

(2002/C 205 E/277)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1063/02
von Stavros Xarchakos (PPE-DE) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Sitz der EU-Organe

In jeder Fassung der EU-Verträge wird ausdrücklich Bezug auf den Sitz der Gemeinschaftsorgane genommen. Eine Debatte über die Sitzfrage findet während jeder Regierungskonferenz statt, die jedem neuen Vertrag vorausgeht; und immer werden ihre Beschlüsse dann Bestandteil des neuen Vertrags. Bekanntlich werden die von dem Konvent, der am 28.2.2002 in Brüssel seine Tätigkeit aufgenommen hat, erarbeiteten Grundlagen für eine Revision der Arbeitsweise der Unionsorgane und für die Osterweiterung um die neuen Mitgliedstaaten in den Vertrag eingehen.

Wie beurteilt die Kommission die Debatte im Rahmen des Konvents über die Möglichkeit einer Verlegung bestimmter Unionsorgane in andere Städte als Brüssel und Luxemburg, und zwar in einige der Hauptstädte Europas mit besonderer geschichtlicher Bedeutung, so etwa Rom, Berlin, Paris und Athen? Könnte eine solche Debatte im Rahmen des Konvents stattfinden und könnte für einige der wichtigsten Organe der Union eine solche Verlegung beschlossen werden?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(14. Mai 2002)

Nach geltendem Recht wird der Sitz der Institutionen einvernehmlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt (Artikel 289 EG-Vertrag).

Die bisher auf diesem Gebiet getroffenen Entscheidungen wurden darüber hinaus in dem entsprechenden Zusatzprotokoll zum Amsterdamer Vertrag übernommen und zählen daher künftig zum primären Recht der EU.

Nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Laeken vom 14. und 15. Dezember 2001 umfasst der Auftrag des Konvents zur Zukunft Europas, dessen Arbeiten am 28. Februar 2002 begonnen haben, keine Vorschläge zum Sitz der Institutionen.

(2002/C 205 E/278)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1085/02

von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Finanzierung von Programmen im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts in Griechenland

Nach Meldungen der griechischen Presse hat die griechische Regierung bei der Kommission eine Beschleunigung des Finanzierungsrhythmus (gegebenenfalls sogar über die Vorgaben in der Strukturfonds-Verordnung (EG) 1260/1999 ⁽¹⁾ hinaus) für die operationellen Programme des GFK beantragt, bei denen in Zukunft rasche Fortschritte zu erwarten sind, damit so ein Ausgleich für die Nichtfinanzierung anderer Programme geschaffen wird, die noch nicht ausgereift sind.

1. Treffen diese Meldungen zu?
2. Wie gedenkt die Kommission auf das Ersuchen der griechischen Regierung zu reagieren?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Mai 2002)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2002/C 205 E/279)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1087/02
von Konstantinos Hatzidakis (PPE-DE) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Fortschritte bei der Durchführung regionaler operationeller Programme in Griechenland

Der bisherige Verlauf der Programme zeigt deutlich, dass die Umsetzung der Einzelmaßnahmen und Programme, die Teil der regionalen operationellen Programme im Rahmen des dritten GFK für Griechenland sind, außerordentlich schwerfällig ist. Diese Verzögerung hat einerseits damit zu tun, dass seit dem – theoretischen – Anlaufen des dritten GFK bereits 2 Jahre verstrichen sind und andererseits mit der Umsetzung der nationalen (sektoralen) Programme, die ebenfalls nur langsam vorangehen.

1. Wo liegen die Gründe für diese Verzögerung?
2. Wann kann dieser verfahrenen Situation nach Ansicht der Kommission ein Ende gesetzt werden?
3. Schließt die Kommission aus, dass diese Verzögerungen im weiteren Verlauf des dritten GFK in Griechenland noch zu Schwierigkeiten führen?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(27. Mai 2002)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

(2002/C 205 E/280)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1090/02
von Emmanouil Bakopoulos (GUE/NGL) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Anklage von Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/84/EG

Die Kommission hat beschlossen, Belgien, Griechenland, Luxemburg und Spanien wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 98/84/EG⁽¹⁾ über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten in nationales Recht vor dem Europäischen Gerichtshof anzuklagen.

Hat die Kommission Kenntnis davon, ob Zahlen über den Umfang der illegalen Decoder vorliegen?

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

Antwort von Frederik Bolkestein im Namen der Kommission

(28. Mai 2002)

Die Richtlinie 98/84/EG des Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten soll für Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie zugangskontrollierte Dienste der Informationsgesellschaft rechtlichen Schutz gegen Piraterie bieten. Illegale Vorrichtungen im Sinne der Richtlinie sind nicht nur illegale Decoder, sondern auch andere Hardware oder Software, die erforderlich ist, um sich unrechtmäßig Zugang zu dem geschützten Dienst zu verschaffen, wie z.B. Piraten-Smartcards.

Die Konsultation der wichtigsten Marktakteure, die gegenwärtig im Zuge der Vorbereitung des ersten Berichts über die Anwendung der Richtlinie erfolgt, hat der Kommission Anhaltspunkte dafür geliefert, dass bei Bezahlendiensten nach wie vor eine Piraterie von signifikantem Ausmaß existiert. Es liegen indessen keine zuverlässigen Statistiken vor über die Zahl der illegalen Vorrichtungen, die gegenwärtig benutzt werden. Die Kommission beabsichtigt, sich im anstehenden Bericht näher mit dieser Frage zu befassen.

(2002/C 205 E/281)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1098/02**von Antonios Trakatellis (PPE-DE) an die Kommission**

(18. April 2002)

Betrifft: Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Nach der Richtlinie 91/382/EWG⁽¹⁾ des Rates ist Asbest ein besonders gefährlicher Stoff, der zu ernststen Erkrankungen führen kann und am Arbeitsplatz in unterschiedlichen Formen auftritt. Die Einhaltung von Mindestvorschriften für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitstoffe hat gemäß der Richtlinie 98/24/EG⁽²⁾ des Rates zum Ziel, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu gewährleisten sowie dafür zu sorgen, dass sämtliche Arbeitnehmer in der Gemeinschaft einen bestimmten Mindestschutz genießen.

In Griechenland gibt es viele, auch öffentliche Gebäude, bei deren Bau Asbest verwendet wurde. Das betrifft zum Beispiel das Amtsgericht und das Polizeigericht in Athen sowie Schulgebäude in Thessaloniki und im Verwaltungsbezirk Ilia.

An die Kommission werden in Anbetracht dieser Tatsachen folgende Fragen gerichtet:

1. Haben die griechischen Behörden zur Umsetzung der genannten Richtlinien Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen?
2. Hat die griechische Regierung die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Schadstoffe an den Arbeitsplätzen zu bestimmen und den Arbeitnehmern die notwendigen Informationen darüber zukommen zu lassen?
3. Sind an Arbeitsplätzen, an denen die Mindestvorschriften für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht eingehalten werden, Kontrollen durchgeführt worden, und wenn ja, wie oft?
4. Sind der Kommission Einrichtungen bekannt, die den Vorschriften nicht genügen und in denen die Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet wird? Welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu ergreifen, um diese Missstände zu beseitigen?
5. Gibt es Daten, die zeigen, dass die Grenzwerte dafür eingehalten werden, wie lange und wie stark die Arbeitnehmer schädlichen Arbeitsstoffen, zu denen auch Asbest zählt, ausgesetzt sein dürfen, damit die von diesen Stoffen ausgehenden Gefahren insbesondere in Gebäuden, die als Schulen genutzt werden, so gering wie möglich gehalten werden?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(23. Mai 2002)

Die Kommission teilt die Auffassung des Abgeordneten, dass die Einhaltung der Mindestanforderung für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit von Arbeitnehmern durch Gefahren der Asbestbelastung wichtig ist.

Für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz gibt es die Richtlinie 83/477/EWG⁽¹⁾. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinien 91/382/EWG⁽²⁾ und 98/24/EG⁽³⁾ geändert. Ferner hat die Kommission am 20. Juli 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rats zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG⁽⁴⁾ des Rates verabschiedet, mit der der Schutz der Arbeitnehmer weiter verbessert werden soll. Die wichtigsten Bestimmungen des Vorschlags betreffen strengere Grenzwerte, Verpflichtung der Arbeitgeber zum Nachweis ihrer Befähigung zur Durchführung von Asbestentsorgungsarbeiten und die umfassende Verpflichtung zu Information der Arbeitnehmer.

Die griechischen Behörden haben nationale Gesetzes- und Verwaltungsbestimmungen zur Umsetzung der Richtlinien 91/382/EWG und 98/24/EG übermittelt.

Zu den anderen Fragen des Herrn Abgeordneten ist darauf zu verweisen, dass die korrekte Anwendung der nationalen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien verabschiedet wurden, Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Die Kommission kann erst handeln, wenn sie Beweise für die systematische Nichteinhaltung der einzelstaatlichen Gesetzgebung gemäß der Richtlinien hat. Der Kommission lagen keine Hinweise vor, dass den oben erwähnten Richtlinien zuwiderlaufende nationale Bestimmungen umgesetzt wurden.

- (¹) Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABl. L 263 vom 24.9.1983.
- (²) Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG).
- (³) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).
- (⁴) ABl. C 304 E vom 30.10.2001.

(2002/C 205 E/282)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1114/02
von Luigi Cocilovo (PPE-DE) an die Kommission

(18. April 2002)

Betrifft: Etwaige Rechtsakte der Kommission im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 15.01.2002 in der Rechtssache C-55/2000

Nach Artikel 12 und 39 des EG-Vertrags ist jedwede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung von Bürgern der Mitgliedstaaten verboten. Der Gerichtshof hat am 15.1.2002 in der Rechtssache 55/2000 (Gottardo versus INPS) entschieden. Bei der dem Gerichtshof gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags vorgelegten Frage ging es darum, dass der Versicherungsträger eines Mitgliedstaates nicht bereit war, einer europäischen Bürgern mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates das Recht zuzugestehen, sich im Hinblick auf ihre Altersrente auf die Bestimmungen eines mit einem Drittstaat geschlossenen bilateralen Abkommens zu berufen, wobei die besagten Bestimmungen nur für die Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien gelten. Der Gerichtshof hat auf die Wirkung von Artikel 39 hingewiesen und darüber hinaus erklärt, dass ein Mitgliedstaat die für den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen bei Alter in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten in allen Fällen berücksichtigen muss, in denen die von den eigenen Staatsangehörigen zurückgelegten Zeiten anerkannt werden.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen, dass die Auswirkungen dieses Urteils vielen europäischen Bürgern zugute kommen könnten, Auskunft darüber geben, welche Rechtsakte und Maßnahmen sie dem Europäischen Parlament und dem Rat bereits vorgeschlagen hat bzw. vorschlagen will, um zu erreichen, dass sich die Mitgliedstaaten an das Urteil des Gerichtshofs halten?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(7. Mai 2002)

Nach dem Urteil in der Rechtssache Gottardo(¹) sind die Leistungen, die aus einem zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen bilateralen Abkommen resultieren, auch den Arbeitnehmern anderer Mitgliedstaaten, die nicht Vertragspartei sind, zu gewähren, und zwar nach dem in Artikel 39 des EG-Vertrags vorgesehenen Grundsatz der Gleichbehandlung von eigenen Staatsangehörigen und denen der anderen Mitgliedstaaten.

Aufgrund dieses Urteils hat die Kommission die Mitgliedstaaten gebeten, ihr etwaige mit der Anwendung dieses Urteils verbundene praktische Schwierigkeiten sowie die Maßnahmen mitzuteilen, die sie veranlassen wollen, um die Konformität der einzelnen Abkommen mit der Entscheidung des Gerichtshofs sicherzustellen. Zur Zeit ist die Kommission dabei, die Antworten der Mitgliedstaaten zu prüfen.

(¹) Rechtssache C-55/00 – Sammlung der Rechtsprechung 2002.

(2002/C 205 E/283)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1119/02
von Bartho Pronk (PPE-DE) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Anhang IIa zu Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Am 31. Juli 2001 stellte der Fragesteller eine Schriftliche Anfrage zu Anhang IIa zu Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ (Schriftliche Anfrage E-2262/01 ⁽²⁾).

In ihrer Antwort auf diese Anfrage erklärte sich Kommissionsmitglied Diamantopoulou bereit, alle in der in diesem Anhang enthaltenen Liste aufgeführten Leistungen zu prüfen, um festzustellen, inwieweit ihre Auflistung nach wie vor gerechtfertigt ist, insbesondere aufgrund der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Jauch und Leclere.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind bislang nicht übermittelt worden. Umso erstaunter war daher der Fragesteller, als er feststellte, wie der niederländische Staatssekretär für Soziales und Beschäftigung, Hoogervorst, aus einer diesbezüglichen Untersuchung zitierte (Zweite Kammer, Sitzungsjahr 2001-2002, 22187, Nr. 23, S. 4).

Dies führt zu folgenden Fragen:

- Inwieweit ist die zugesicherte Untersuchung der in der Liste des Anhangs IIa aufgeführten Leistungen mittlerweile abgeschlossen?
- Falls diese Untersuchung abgeschlossen sein sollte, wie ist es dann möglich, dass der niederländische Staatssekretär sie bereits zitiert, obwohl ihre Schlussfolgerungen noch nicht dem Europäischen Parlament übermittelt worden sind?
- Falls die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, wie ist es dann möglich, dass der niederländische Staatssekretär sie in seinem Schreiben an die Zweite Kammer zitieren kann, obwohl noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht worden sind? Inwieweit haben entsprechende bilaterale Kontakte zwischen der Kommission und Herrn Hoogervorst stattgefunden?
- Innerhalb welcher Frist sollen die Ergebnisse der genannten Untersuchung dem Europäischen Parlament übermittelt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 40 E vom 14.2.2002, S. 229.

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(8. Mai 2002)

Die Kommission bestätigt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2262/01 ⁽¹⁾, wonach sie in Anbetracht der jüngsten Entscheidungen des Gerichtshofs insbesondere in den Rechtssachen Jauch ⁽²⁾ und Leclere ⁽³⁾ zur Zeit nachprüft, ob die Auflistung der Leistungen des Anhangs II a zu Artikel 10 a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾ immer noch den Kriterien entspricht, die der Gerichtshof herangezogen hat, um ihre Nicht-Transferierbarkeit zu rechtfertigen. Nach dieser Prüfung dürfte die Kommission dann dem Gesetzgeber der Gemeinschaft vorschlagen können, aus dem Anhang II a die Eintragungen zu streichen, die nach Ansicht der Kommission nicht mehr gerechtfertigt sind.

Um den Vorschlag insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Leistungen nach innerstaatlichem Recht ordnungsgemäß begründen zu können, hat die Kommission mit den Regierungssachverständigen der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere der Niederlande, Verbindung aufgenommen, um diese Merkmale im Einzelnen zu diskutieren. Diese Kontakte laufen noch und die Kommission hat bisher noch keine Entscheidung zu dem konkreten Inhalt des von ihr geplanten Vorschlags getroffen. Auch ein verbindlicher Kontakt zwischen der Kommission und Herrn Hoogervorst zu diesem Thema hat nicht stattgefunden.

Die Kommission hofft, dem Parlament und dem Rat den oben genannten Vorschlag spätestens im September 2002 vorlegen zu können.

(¹) ABl. C 40 E vom 14.2.2002.

(²) Urteil vom 8. März 2001, Jauch, C-215/99, Slg. S. I-190.

(³) Urteil vom 31. Mai 2001, Leclere und Deaconescu, C-43/99, Slg. S. I-4265.

(⁴) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. L 149 vom 5.7.1971, aktualisiert durch Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(2002/C 205 E/284)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1132/02
von Bart Staes (Verts/ALE) an die Kommission

(15. April 2002)

Betrifft: Transparente Gespräche bei STAR 21

Am 6. Juli 2001 trat der neue Beirat STAR 21 zu einer ersten Sitzung zusammen. Er hat die Aufgabe, festzulegen, in welchem Maße der derzeitige politische und regulative Rahmen angepasst werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der Raumfahrt- und Rüstungsindustrie zu wahren. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Beirat bis zum März 2002 eine Reihe von Empfehlungen vorlegt. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Prüfung der Versorgungspolitik und der grenzüberschreitenden Verbringung militärischer Güter innerhalb der Europäischen Union.

Der STAR 21-Beirat umfasst nicht weniger als fünf Mitglieder der Europäischen Kommission und sieben der bedeutendsten Führer der Rüstungs- und Raumfahrtindustrie. Zu der Gruppe gehören ebenfalls zwei europäische Abgeordnete (die nicht Mitglieder des Europäischen Parlaments sind) und der Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft und von NRO sind nicht vertreten. Gerade NRO aber müssen sich häufig um die Opfer von Waffenausfuhren kümmern, die nur aufgrund mangelhafter Kontrollen in diesem Bereich möglich sind. Der Standpunkt des Verteidigungsbereichs innerhalb der Gruppe ist eindeutig: Alle Ausfuhrbeschränkungen müssen soweit wie möglich abgebaut werden. Die Rüstungs- und Raumfahrtindustrie dienen nämlich nicht in erster Linie dem „europäischen Interesse“, sondern müssen vor allem dafür sorgen, dass die Aktienkurse in die Höhe gehen.

Die Gespräche zwischen den hohen Vertretern der Rüstungsindustrie und den Mitgliedern der Kommission innerhalb des Beirats STAR 21 werden zweifellos die Zukunft der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beeinflussen. Diese Gespräche sind jedoch alles andere als transparent.

Wird die Kommission dem Europäischen Parlament die Berichte des Beirats STAR 21 übermitteln?

Kann die Kommission über den Fortgang der Arbeiten dieses Beirats berichten?

Kann die Kommission angeben, aus welchem Grund kein Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft eingeladen worden ist, an den Gesprächen zu einem derart wichtigen Bereich teilzunehmen?

Kann die Kommission ferner angeben, auf welche Art und Weise sie die Stellungnahme der NRO über die Anpassung des politischen und regulativen Rahmens im Bereich der Versorgungspolitik und der grenzüberschreitenden Verbringung von Militärgütern innerhalb der Europäischen Union einzuholen gedenkt?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(6. Mai 2002)

Die Kommission erkennt seit langem die Bedeutung einer wettbewerbsfähigen Luft- und Raumfahrt- und Rüstungsindustrie für die Verwirklichung der Ziele der Union.

Sie verweist den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf ihre Mitteilung vom 24. September 1997 „Die Europäische Luft- und Raumfahrtindustrie- Antworten auf die globalen Herausforderungen“⁽¹⁾ und auf ihren Aktionsplan „Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie“⁽²⁾. Die Beschaffung und die grenzüberschreitende Verbringung von Rüstungsgütern werden darin als vorrangige Themen der Politik benannt.

Im Jahr 2001 wurde auf ein Ersuchen der Luft- und Raumfahrtindustrie an den Kommissionspräsidenten der STAR 21-Beirat eingesetzt, dessen Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind. Er wurde damit beauftragt, die bestehenden politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Luft- und Raumfahrtindustrie in Europa zu analysieren, eventuelle Mängel daran aufzuzeigen und Vorschläge für Verbesserungen zu erarbeiten.

Zur Zusammensetzung des Beirates: Seine Mitglieder gelten als kompetent für die wesentlichen Aspekte der Bereiche der EU-Politik, die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Luft- und Raumfahrtindustrie haben.

Der Beirat ist bisher zweimal zusammengetreten und hat sich mit fünf Bereichen befasst, in denen politische Maßnahmen helfen könnten, die Zukunft der Branche zu sichern und ihre Position im Interesse der Union zu festigen: die Teilnahme am Weltmarkt, das Arbeitsumfeld der Luft- und Raumfahrtindustrie, europäische Entscheidungsstrukturen für die Zivilluftfahrt, die Entwicklung des europäischen Marktes für Rüstungsgüter und die europäische Raumfahrtpolitik.

Der Beirat hat keine Zwischenberichte vorgelegt und hofft, im Juli 2002 dem Kommissionspräsidenten seinen Schlussbericht vorlegen zu können. Der Bericht wird veröffentlicht und an alle Institutionen der Gemeinschaft, darunter das Europäische Parlament, übermittelt.

Vertreter der Zivilgesellschaft, NRO eingeschlossen, können sich zu allen im Bericht behandelten Themen äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beirat lediglich damit beauftragt wurde, eine Analyse vorzunehmen und Empfehlungen auszusprechen. Er hat keinerlei Entscheidungskompetenz und arbeitet so wie vergleichbare andere Gremien.

Zu den politischen Plänen der Kommission im Bereich der Rüstungsindustrie wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der EP-Sitzungsperiode vom April 2002 auf die mündliche Anfrage O-90/01 von Herrn Brok gegeben hat⁽³⁾. Die Kommission begrüßt ferner die Initiative des Parlaments zur Verabschiedung einer Entschließung (2002-0172) zur europäischen Rüstungsindustrie.

⁽¹⁾ KOM(97) 466 endgültig.

⁽²⁾ KOM(97) 583 endgültig.

⁽³⁾ Mündliche Antwort vom 19.4.2002.

(2002/C 205 E/285)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1145/02

von **Stavros Xarchakos (PPE-DE)** an die Kommission

(16. April 2002)

Betrifft: Bedienstete der Kommission, die ihre Muttersprache nicht verwenden

Das Europäische Parlament bietet für alle Sitzungen seiner Ausschüsse ein Dolmetschdienst in alle Amtssprache der Europäischen Union an. Dennoch sprechen einige Bedienstete der Europäischen Kommission (vor allem Griechen und Niederländer), die zu diesen Sitzungen eingeladen werden, um eine Stellungnahme abzugeben, fast ausschließlich englisch (manchmal auch französisch), obwohl sie durchaus die Möglichkeit hätten, ihre Muttersprache zu verwenden.

Gibt es irgend ein Rundschreiben für Dienststellen der Europäischen Kommission, in denen den Bediensteten die Verwendung ihrer Muttersprache untersagt bzw. die Verwendung von Englisch oder Französisch vorgeschrieben wird? Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit einige ihrer Bediensteten zur Kenntnis nehmen, dass sie ihre Muttersprache verwenden können und sogar sollen, da dies eine Frage ist, die unmittelbar mit der Erhaltung der kulturellen Vielfalt auf unserem Kontinent zu tun hat?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(23. Mai 2002)

In der Kommission existiert kein Rundschreiben, in dem den Dienststellen der Kommission die Verwendung ihrer Muttersprache untersagt bzw. ihnen vorgeschrieben wird, sich auf Englisch oder Französisch auszudrücken.

Zunächst weist die Kommission darauf hin, dass nach Artikel 28 Buchstabe f des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften eine der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen ist, dass der Kandidat „gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitzt, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich ist.“ Danach hat die Kenntnis einer bestimmten Sprache der Gemeinschaften keinen Vorrang vor der Kenntnis anderer Sprachen.

Außerdem möchte die Kommission daran erinnern, dass die Kommission gemäß den Durchführungsbestimmungen ihrer Geschäftsordnung in der Praxis drei Sprachen verwendet, Deutsch, Französisch und Englisch.

Die Kommission sieht daher außer den in Kraft befindlichen einschlägigen Vorschriften und der üblichen Praxis keinen sachlichen Grund dafür, ihren Bediensteten die Verwendung irgendeiner Sprache – und sei es ihrer Muttersprache – vorzuschreiben.

In dem besonderen Fall einer Teilnahme der Kommission an den Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse, auf denen in alle Amtssprachen der Union gedolmetscht werden kann, steht den Bediensteten der Kommission die Wahl der Sprache frei. So entscheiden sich einige aus Gründen der Einfachheit dafür, die Sprache zu verwenden, in der sie eine bestimmte Frage behandelt haben, während andere – angesichts des fachlichen Charakters einer Diskussion – die Sprache verwenden, die von den meisten verstanden wird, damit der größte Teil der Anwesenden dem Beitrag direkt folgen kann.

(2002/C 205 E/286)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1211/02
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(30. April 2002)

Betrifft: Mirko Tremaglia

In einem Artikel aus dem „Corriere della Sera“ vom 4. Februar hat Mirko Tremaglia, Italiens Minister für Auslandsitaliener, sein Bedauern darüber geäußert, dass Italien unter dem „Duce“ den Zweiten Weltkrieg nicht gewonnen habe, und zwar mit den Worten, selbstverständlich führe man Krieg als Freiwilliger, um ihn zu gewinnen. Hat die Kommission die Absicht, sich von solchen Bemerkungen zu distanzieren?

Antwort von Herrn Prodi im Namen der Kommission

(15. Mai 2002)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-0813/02⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 172 E vom 18.7.2002, S. 225.

(2002/C 205 E/287)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1291/02
von Alejandro Cercas (PSE) an die Kommission**

(8. Mai 2002)

Betrifft: Schließung der Keksfabrik „Fontaneda“ in Aguilar de Campoo (Palencia – Spanien)

Seit 1881 ist in Aguilar de Campoo (Palencia) eine Keksfabrik in Betrieb, die dem in einer Ziel-1-Region gelegenen Gebiet mit schwerwiegenden sozioökonomischen Problemen und hoher Arbeitslosigkeit Wohlstand gebracht hat.

Diese Firma und ihr Produkt, die erste in Spanien und über Generationen hinweg der Inbegriff von Qualität, wurde vor kurzem von dem internationalen Unternehmen „United Biscuits“ übernommen; vor einigen Tagen kündigte „United Biscuits“ willkürlich die Schließung und die Verlegung dieser Fabrik an, was fatale Folgen für die ganze Gemeinde haben würde.

Ist die Kommission über diese Angelegenheit, die bereits jetzt schwerwiegende soziale und ordnungspolitische Probleme verursacht, sowie über die eventuellen Maßnahmen informiert, durch die dieser Anschlag auf die Beschäftigungssituation der Arbeitnehmer vermieden werden könnte?

Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission

(5. Juni 2002)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Parlaments vom Mai I 02 ⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-0312/02 von Frau Rodriguez Ramos erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Parlaments (Mai 2002).
